C/2024/1563

5.3.2024

Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Unterstützung des EWSA für den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum“

(C/2024/1563)

Rechtsgrundlage	Artikel 50 der Geschäftsordnung
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	183/3/3

Rumänien und Bulgarien sollte der Beitritt zum Schengen-Raum ermöglicht werden!

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss — im Hinblick auf den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum:

— bekräftigt seinen Standpunkt, der auch von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament geteilt wird, dass die beiden Mitgliedstaaten sämtliche Voraussetzungen für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen, und fordert, die Beitrittsformalitäten rasch abzuwickeln;

— verweist auf die Anzeichen für gewisse Fortschritte im Hinblick auf den Beitritt der beiden Mitgliedstaaten zum Schengen-Raum, der zunächst auf den Flugverkehr beschränkt bleiben soll; fordert den spanischen EU-Ratsvorsitz, den Rat der EU und die Mitgliedstaaten auf, eine außerordentliche Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) einzuberufen, um bis Ende 2023 diesbezüglich zu einer Einigung zu gelangen;

— weist auf die Gefahr hin, dass durch die Aufstellung zusätzlicher Voraussetzungen für den Beitritt dieser beiden Mitgliedstaaten zum Schengen-Raum, die über die bestehenden Verträge und Regelungen hinausgehen, Verwirrung in Bezug auf verschiedene, voneinander getrennte Bereiche wie Freizügigkeit und irreguläre Migration entstehen könnte, wodurch die politische Beschlussfassung erschwert und das reibungslose Funktionieren der EU im Einklang mit ihren Grundwerten und den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention ernsthaft gefährdet werden könnten.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat sich stets für eine Ausweitung des Schengen-Raums ausgesprochen und die EU-Organe und die Mitgliedstaaten aufgerufen, den rechtlichen und politischen Rahmen für die Teilnahme aller EU- und EFTA-Staaten an einem möglichst umfassenden Raum zu schaffen, um den uneingeschränkten freien Personen- und Warenverkehr im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union zu gewährleisten.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1564

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die strategische Bedeutung des EU-Finanzsektors — Verbesserung der Bewertung und Evaluierung“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1564)

Berichterstatter: **Antonio GARCÍA DEL RIEGO**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	15.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	198/0/3

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Entwicklung einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft als zentrale Priorität der politischen Entscheidungsträger. Der Bankensektor ist aufgrund seiner wichtigen Rolle für die Finanzierung der EU-Wirtschaft, die strategische Autonomie der EU sowie den grünen und den digitalen Wandel für dieses Ziel von entscheidender Bedeutung.

1.2. Nach Auffassung des EWSA ist Finanzstabilität eine unabdingbare Voraussetzung für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Sie verhindert, dass öffentliches und privates Kapital durch Rettungsmaßnahmen für insolvente Banken absorbiert wird, und die Gesamtwirtschaft wird vor den damit verbundenen Störungen und Kollateralschäden geschützt.

1.3. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Vielfalt des EU-Bankensektors mit Banken unterschiedlicher Größe, Eigentümerstruktur und Geschäftsmodelle, die erheblich zu seiner Resilienz beiträgt. Dies erfordert Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung, ohne dabei von soliden Eigenkapitalanforderungen abzurücken. Zudem ist sicherzustellen, dass der Sektor stets vom einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) beaufsichtigt wird.

1.4. Der EWSA begrüßt die Einführung eines Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit, dessen vier Dimensionen an die Besonderheiten des Finanzsektors gekoppelt werden sollten. Er sollte als Kontrollmaßnahme dienen, um sicherzustellen, dass die Vorschläge zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum beitragen. Der Check-up darf jedoch nicht dazu dienen, Abweichungen von internationalen Standards (wie etwa dem Basel-III-Rahmen) zu rechtfertigen, zu deren Umsetzung sich die EU verpflichtet hat.

1.5. Der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit ist von besonderer Bedeutung für den EU-Bankensektor, der im Laufe des letzten Jahrzehnts im Vergleich zu anderen großen Wirtschaftssystemen deutlich schlechter abgeschnitten hat. Der Check-up sollte als Überwachungsinstrument dienen, um dafür zu sorgen, dass sich neue Vorschläge positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken und zu mehr Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum führen. Der EWSA stellt fest, dass die größte US-Bank über eine Marktkapitalisierung verfügt, die derjenigen der zehn größten Banken in der EU zusammen entspricht, und dass vier US-Investmentbanken 2022 in der EU einen gemeinsamen Marktanteil von 58 % hatten. Angesichts der Gefahr, dass ausländische Banken im Falle von Marktturbulenzen ihre Tätigkeiten in der EU einstellen und somit den Zugang der Unternehmen zu lebenswichtigen Finanzressourcen gefährden, müssen in der EU effiziente Bankdienstleistungen für Unternehmens- und Investmentbanking zur Verfügung stehen.

1.6. Der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit würde der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen dienen, damit EU-Banken, die in mehreren Ländern tätig sind, auf jedem ihrer Zielmärkte in einen gleichberechtigten Wettbewerb mit inländischen Banken treten können. Es ist zu untersuchen, ob die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zur Stabilität der Finanzmärkte beitragen. Dabei muss sowohl geprüft werden, wie die EU-Märkte weiter integriert und Investitionen aus dem Ausland angezogen werden können, als auch wie der Finanzsektor das Wachstum unterstützt. Schließlich sollte eine Reihe von Indikatoren festgelegt werden, um den Grad der Digitalisierung und den Umfang der Finanzierung zu bewerten.

1.7. Bei der Bewertung und Evaluierung sollten die Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften auf Investitionen, grenzüberschreitende Tätigkeiten, die Anerkennung von Geschäftsmodellen des Bankensektors und die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen untersucht werden. Dadurch wird ein wettbewerbsfähiger Bankensektor sichergestellt, der strategische Autonomie ermöglicht und in der Lage ist, die für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Finanzressourcen zu mobilisieren.

1.8. Der EWSA teilt die Besorgnis des Europäischen Parlaments, dass die Kommission keine Methode zur Messung der kumulativen Wirkung weiterer Vorschläge auf die Wettbewerbsfähigkeit entwickelt hat, und fordert die Anwendung des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei Legislativpaketen und dem gesamten Arbeitsprogramm der Kommission.

1.9. Nach Auffassung des EWSA sind die Interessenträger bei den Folgenabschätzungen nur unzureichend vertreten. Sowohl das Verfahren als auch das praktische Ergebnis dieser Konsultationen schrecken von einer Beteiligung ab.

1.10. Der EWSA spricht sich dafür aus, die systematische Erhebung, Überwachung und Bewertung wichtiger Daten auszubauen, um die Ex-post-Bewertung der Initiativen angemessen zu untermauern. Er fordert ferner mehr Engagement, um die Beteiligung der Interessenträger an künftigen Konsultationen zu fördern. Es sollte besser vermittelt werden, wie ihre Standpunkte in den Folgenabschätzungen berücksichtigt werden.

1.11. Die Europäische Kommission sollte die angewandten Methoden präzisieren, um langfristig die unterschiedlichen Ziele, die Qualität und die Zuverlässigkeit sowohl der Ex-ante- als auch der Ex-post-Prüfungen zu erhalten.

2. **Einleitung**

2.1. Die Europäische Union durchläuft derzeit einen tiefgreifenden Wandel ihrer Wirtschaft und Industrie, um wettbewerbsfähig zu bleiben und Wachstum und Wohlstand zu sichern. Dafür ist ein gut funktionierendes und solides Finanzsystem von entscheidender Bedeutung.

2.2. Am 5. April 2022 betonte der Europäische Rat, dass für einen starken, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen europäischen Finanzsektor (Banken, Versicherungsunternehmen und Vermögensverwalter) im Dienste der Realwirtschaft ohne die Risiken einer übermäßigen Abhängigkeit von Finanzinstituten und -infrastrukturen aus Drittländern gesorgt werden muss ([1]).

2.3. Die Bankenunion und die Kapitalmarktunion sind immer noch unvollendet. Die EU-Finanzmärkte sind nach wie vor fragmentiert, und die Aufsichtspraxis der zuständigen nationalen Behörden ist innerhalb der EU nicht hinreichend harmonisiert. All diese Faktoren behindern die Entwicklung eines integrierten Kapitalmarkts in der EU ([2]).

2.4. Stabile und widerstandsfähige Banken sind Wachstumsmotoren. Sie ermöglichen den Zugang zu Finanzmitteln, wickeln Zahlungen ab und erleichtern die Rücklagenbildung. Im Euro-Währungsgebiet sichern sie Einlagen in Höhe von 23 Billionen Euro ([3]), bearbeiteten bargeldlose Zahlungen in Höhe von 114 Mrd. EUR im Jahr 2021 ([4]) und sind bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche von zentraler Bedeutung. 70 % der Kredite ([5]) werden durch Banken vergeben, die 2,2 Mio. Menschen beschäftigen ([6]).

([1]) Rat der EU, Pressemitteilung, 5. April 2022 (https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/04/05/council-adopts-conclusions-on-strategic-autonomy-of-the-european-economic-and-financial-sector/).
([2]) *A Capital Market Union for Europe: Why It's Needed and How to Get There*, IMF, 2019.
([3]) *Quelle:* Europäischer Bankenverband, 2020.
([4]) *Quelle:* Europäische Zentralbank.
([5]) *Financing the Europe of Tomorrow*, Europäischer Bankenverband, 2020.
([6]) *EBF Facts & Figures 2021 — Banking in Europe*, Europäischer Bankenverband, 2020.

2.5. Gleichwohl schneidet der EU-Bankensektor nicht so gut ab wie der anderer großer Wirtschaftssysteme, z. B. der USA. Seit der weltweiten Finanzkrise beträgt die Eigenkapitalrendite in der EU durchschnittlich 4,3 % gegenüber 7,1 % in den USA ([7]). 2022 war die Marktkapitalisierung der größten US-Bank höher als die der zehn größten Banken des Euro-Währungsgebiets zusammengenommen (462 Mrd. EUR gegenüber 468 Mrd. EUR), eine Verschlechterung gegenüber 2008. ([8]) Die europäischen Banken haben auf dem internationalen Parkett an Boden verloren, insbesondere in Geschäftsbereichen wie Fusionen und Übernahmen, in denen der Marktanteil der fünf führenden Banken in der EU im Jahr 2022 nur mehr 12 % betrug (2010 waren es noch 25 %) ([9]), sowie im Investmentbanking im Allgemeinen: Hier konnten die in den USA ansässigen Banken in der EU ihren Marktanteil von 44 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2022 erhöhen ([10]).

2.6. Die unzureichende Leistung der europäischen Banken hat mehrere Gründe. Die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise schränkten die Fiskalkapazität der EU-Mitgliedstaaten ein, während der finanzpolitische Spielraum der USA eine schnellere Stabilisierung und Erholung des Bankensektors ermöglichte ([11]). Die akkommodierende Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet verringerte die Nettozinsspanne und die Rentabilität der Kreditvergabe. Darüber hinaus wirkten sich Überkapazitäten, die Fragmentierung der Märkte und die weniger entwickelten Kapitalmärkte nachteilig auf den EU-Finanzsektor aus ([12]).

2.7. Seit der weltweiten Finanzkrise wurden Schritte unternommen, um den EU-Rechtsrahmen für den Bankensektor auf der Grundlage der Basel-III-Standards zu stärken. Weitere Initiativen und Maßnahmen, wie die Einführung eines Rahmens für die Sanierung oder Abwicklung einer ausfallenden Bank wurden ebenfalls umgesetzt, um die Aufsicht seit der Einrichtung des SSM zu verbessern.

2.8. Die Europäische Kommission bewertet auch bestehende Rechtsvorschriften und verbessert sie. Die Initiative „Bessere Rechtsetzung“ und insbesondere das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) zielen darauf ab, die EU-Politik auf empirischer Grundlage zu gestalten, die EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und zu verbessern und die Interessenträger einzubeziehen ([13]). Das REFIT-Programm ist Teil dieser Initiative. Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von der Plattform „Fit for Future“ unterstützt, die sich aus Interessenträgern zusammensetzt. Die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen fließen später in die Vorschläge der Europäischen Kommission ein. Der EWSA ist in der Gruppe der Interessenträger dieser Plattform vertreten.

2.9. Seit dem 1. März 2023 wird zur Stärkung der Initiative „Bessere Rechtsetzung“ in allen Folgenabschätzungen eine Prüfung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit durchgeführt, die vier Dimensionen umfasst: das Funktionieren des Marktes und seine Auswirkungen auf Preisbildung und Kosten; die spezifischen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU); die Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit.

2.10. Das Europäische Parlament nimmt Erst- und Umsetzungsbewertungen vor. In den Erstbewertungen werden auf fachlicher Ebene die Stärken und Schwächen der von der Europäischen Kommission durchgeführten Folgenabschätzung analysiert. Die Umsetzungsbewertungen geben den parlamentarischen Ausschüssen einen Überblick über die Umsetzung einer Rechtsvorschrift, die Teil des Arbeitsprogramms der Kommission ist ([14]).

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt die Entscheidung der Europäischen Kommission, bei allen künftigen politischen Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU eine Prüfung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit durchzuführen. Angekündigt wurde dies von der Kommission auf dem Dreigliedrigen Sozialgipfel. Dieser Beschluss stimmt auch mit dem Ziel überein, strategische Autonomie zu erlangen, das heißt, die Fähigkeit der EU, ihre Interessen zu verfolgen, ohne zu sehr von Drittstaaten abhängig zu sein ([15]). Beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit sollten die potenziellen Auswirkungen eines Verordnungsvorschlags (ex ante) bzw. die Wirksamkeit der Verordnung (ex-post) bewertet werden. Dabei sind die Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, die den grünen und den digitalen Wandel ermöglichen, und zudem sind die Auswirkungen auf die Innovation zu bewerten.

([7]) *A decade after the global financial crisis: What has (and hasn't) changed?*, McKinsey Global Institute, 2018.
([8]) *Quelle:* Banks Daily (https://banksdaily.com/topbanks/Europe/market-cap-2023.html) und *National champions now dominate in banking*, Financial Times, 2023.
([9]) *European bank M&A activity crashes to 5-year low in 2022*, S&P Global Market Intelligence.
([10]) *Investment Banking in Europe: where we are and where we are going.Implications for firms, financial institutions and regulators*, Caselli et al., Bocconi Universität, 2020.
([11]) *Without the quick and massive policy response, the Great Recession might still plague the United States, Finance & Development*, Dezember 2010, Vol. 47, Nr. 4.
([12]) *Understanding the profitability gap between euro area and US global systemically important banks*, EZB-Veröffentlichungsreihe „Occasional Paper Series“, 2023.
([13]) Bessere Rechtsetzung — warum und wie?, Europäische Kommission.
([14]) Siehe z. B. die Bewertung der Umsetzung des Pakets zur Bekämpfung der Geldwäsche 2021, Europäisches Parlament.
([15]) *EU Strategic Autonomy 2013-2023*, Europäisches Parlament.

3.2. Nach Ansicht des EWSA muss der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit möglichst umfassend sein und die Auswirkungen auf Unternehmen, Lieferketten, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen sowie die sich daraus ergebenden makroökonomischen Auswirkungen berücksichtigen. Eine gründliche Prüfung aller neuen Initiativen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte als Kontrollmaßnahme dienen, um sicherzustellen, dass die Vorschläge zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum beitragen. Der EWSA stellt fest, dass beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit im Finanzsektor internationalen Standards und Verpflichtungen wie der Basel-III-Rahmen uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist.

3.3. Der Welthandel und der Zugang zu Finanzdienstleistungen sind nach wie vor ein wichtiger Motor für das Wirtschaftswachstum und damit für ein stärkeres Europa. Die europäischen Banken ermöglichen die Expansion europäischer Unternehmen und unterstützen ausländische Unternehmen in Europa. Damit tragen sie zum Erfolg Europas bei. Grenzüberschreitender Marktzugang und Markteffizienz sind wichtige Voraussetzungen für den Welthandel und florierende Volkswirtschaften.

3.4. Gleichzeitig sind ein stabiles, vielfältiges, widerstandsfähiges und wettbewerbsfähiges Bankensystem sowie eine größere Autonomie in Schlüsselsegmenten wie dem Investmentbanking unerlässlich. Strukturelle Faktoren wie Überkapazität, Marktfragmentierung und weniger entwickelte Kapitalmärkte wirken sich nachteilig auf den EU-Finanzsektor aus. Die Wertschöpfungsketten des Bankensektors der EU ist viel weniger integriert als in den USA. EU-Banken sind letztlich einem höheren Wettbewerbsdruck ausgesetzt und haben weniger Möglichkeiten zur Nutzung von Skaleneffekten.

3.5. Der EWSA stellt fest, dass die Integration der Kapitalmärkte in der gesamten EU noch in den Kinderschuhen steckt. Infolge des Brexits hat die EU 30 % ihres Marktvolumens verloren ([16]). Die Kapitalmärkte der EU sind kleiner als in den USA mit einem Weltmarktanteil von 13 % gegenüber 45 % der USA ([17]). Die Kapitalmarktunion hat zwar wichtige politische Initiativen hervorgebracht, doch nach wie vor bestehen große Hindernisse, wie z. B. die fehlende Harmonisierung im Bereich der Besteuerung und der Insolvenzregelungen.

3.6. Bei den Folgenabschätzungen und Ex-post-Bewertungen der EU-Politik sollten die Auswirkungen auf die Tätigkeit von EU-Finanzinstituten in Drittländern berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die gestellten Anforderungen nicht zu ungleichen Bedingungen gegenüber lokalen Wettbewerbern führen.

3.7. Die Finanzautonomie Europas, d. h. die Fähigkeit der EU-Finanzakteure, die Realwirtschaft der EU effizient und wirksam zu unterstützen, ist unzureichend und muss verbessert werden. Die europäischen Finanzmärkte sind nach wie vor stark entlang nationaler Grenzen fragmentiert, wobei Sparer und Anleger in hohem Maße von den nationalen Bankensystemen abhängig sind. Angesichts der Gefahr, dass ausländische Banken im Falle von Marktturbulenzen ihre Tätigkeit in Europa einstellen und somit den Zugang der Unternehmen zu lebenswichtigen Finanzressourcen gefährden, ist es wichtig, dass in Europa effiziente Bankdienstleistungen für Unternehmens- und Investmentbanking, z. B. für die Emission von Schuldtiteln und die Bereitstellung von Kapital bzw. für strukturierte Finanzierungen, zur Verfügung stehen.

3.8. Die Vielfalt des EU-Bankensektors, der Banken unterschiedlicher Größe, Eigentümerstruktur und Geschäftsmodelle umfasst, entspricht der Vielfalt des von ihm bedienten Marktes und trägt erheblich zu seiner Resilienz bei. Die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer auf dem Inlandsmarkt ist ein zentraler Grundsatz des EU-Rechts und eine entscheidende Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken im In- und Ausland.

3.9. Die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit des EU-Finanzsektors hat schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Banken und könnte mittel- und langfristig negative Folgen haben. Der EWSA ist sich darüber im Klaren, dass der Bankensektor wie jede andere Branche ein Mindestmaß an Rentabilität erreichen muss, um langfristig tragfähig zu sein. Bankgewinne generieren Kapital, das wiederum maßgeblich die Kreditvergabekapazität und die Fähigkeit bestimmt, Ausschüttungen an Investoren vorzunehmen. Letzteres ist besonders wichtig in einer Zeit, in der für den grünen und den digitalen Wandel erhebliche Finanzmittel erforderlich sind.

3.10. Die Verfügbarkeit von Finanzmitteln des Privatsektors und der Banken ist für die Unterstützung künftiger politischer Initiativen zur Stärkung der europäischen Wirtschaft von großer Bedeutung. Die Europäische Kommission geht derzeit davon aus, dass jährlich 360 Mrd. EUR zusätzlichen investiert werden müssen, um die Dekarbonisierungsziele für 2030 zu erreichen ([18]). In einem Umfeld, in dem die Unternehmensfinanzierungen hauptsächlich von Banken stammen, bei gleichzeitig weitgehend unerschlossenen Kapitalmärkten und einem starken Mittelstand, werden die Banken für einen Großteil, wenn nicht sogar den größten Teil des Finanzbedarfs für den grünen und den digitalen Wandel in Europa aufkommen. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs der EU in den kommenden Jahrzehnten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die EU die Kapitalmarktunion vorantreibt und ein attraktives, gesamteuropäisches Angebot für private Investitionen von EU-Anlegern schafft. Bei der Ex-post-Bewertung der EU-Politik sollten auf Grundlage der verfügbaren Daten immer auch die Auswirkungen auf die Investitionen bewertet werden.

([16]) *Implications of Brexit for the EU financial landscape, Financial Integration and Structure in the Euro Area*, EZB, 2020.
([17]) What do EU capital markets look like on the other side of Brexit? New Financial, 2020.
([18]) SWD(2020) 176 final.

3.11. Der EWSA nimmt die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Kenntnis und schlägt vor, die künftigen Maßnahmen auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit auszurichten, ohne den Verbraucherschutz und die Stabilität der Finanzmärkte zu gefährden, die zentrale politische Prioritäten bleiben müssen.

3.12. Im Einklang mit seiner Stellungnahme „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“ ([19]) stimmt der EWSA dem Europäischen Rechnungshof zu, der festgestellt hat, dass die Rechtsvorschriften zur Verbriefung den Banken in der Praxis nicht ermöglicht haben, ihre Kreditvergabekapazität vor allem gegenüber KMU zu erhöhen ([20]).

3.13. Der EWSA stellt fest, dass alle Anstrengungen zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion zwar vorangekommen sind, aber bislang nur teilweise erfolgreich waren. Die jüngsten Ereignisse wie der Zusammenbruch des Crédit Suisse zeigen, dass sowohl auf internationaler als auch auf EU-Ebene mehr getan werden muss, um die im Zuge der globalen Finanzkrise formulierten politischen Ziele zu erreichen. Nach Auffassung des EWSA ist Finanzstabilität eine unabdingbare Voraussetzung für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Sie verhindert, dass öffentliches und privates Kapital durch Rettungsmaßnahmen für insolvente Banken absorbiert wird, und die Gesamtwirtschaft wird vor den damit verbundenen Störungen und Kollateralschäden geschützt.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA unterstützt die neue Prüfung der EU-Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit. Diese Prüfung umfasst vier Dimensionen: das Funktionieren des Marktes und seine Auswirkungen auf Preisbildung und Kosten; die spezifischen Auswirkungen auf KMU; die Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit. Wenngleich die vier Dimensionen für alle Legislativvorschläge, auch diejenigen für den Finanzsektor, von Relevanz sind, spricht sich der EWSA dafür aus, diese Dimensionen mit speziellen Elementen des Finanzsektors zu verknüpfen.

4.1.1. Die Dimension des Funktionierens des Marktes könnte Elemente bezüglich der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU umfassen, um sicherzustellen, dass Banken mit Aktivitäten in mehreren EU-Ländern auf jedem ihrer Zielmärkte in einen mit inländischen Banken gleichberechtigten Wettbewerb treten können und umgekehrt. Wettbewerbsfähigkeit ist auch für internationale Banken wichtig, die in Drittländern mit lokalen Akteuren im Wettbewerb stehen. Zudem sollte die Dimension gleicher Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, dass die Banken in der EU in der Lage sind, wirksam mit neuen Marktteilnehmern wie große Technologieunternehmen in Wettbewerb zu treten. Beim Gesetz über digitale Märkte ([21]) und bei der laufenden Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie ([22]) werden Fortschritte erzielt. Gleichwohl sollte die Europäische Kommission nach Ansicht der EWSA die Bereiche ermitteln, in denen zusätzliche Regulierungsmaßnahmen erforderlich sind, damit alle Akteure, die die gleichen Dienste erbringen, derselben Regulierung und Aufsicht unterliegen. Schließlich sollte die Dimension des Funktionierens des Marktes Elemente der Finanzmarktstabilität umfassen. Im Rahmen dieser Dimension sollte beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit untersucht werden, ob die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sowohl in der EU als auch weltweit zur Stabilität der Finanzmärkte beitragen.

4.1.2. Mit Blick auf die Finanzmarktregulierung umfasst die Dimension „Auswirkungen auf KMU“ Elemente, die den Zugang zu Finanzmitteln betreffen. Analysen dieser Dimension könnten sich auf vorhandene Ressourcen stützen, wie z. B. die halbjährliche Erhebung der EZB über den Zugang der Unternehmen zu Finanzmitteln (SAFE). Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, Bereiche zu ermitteln, in denen zusätzliche Regulierungsmaßnahmen die Kosten senken würden (z. B. mehr verfügbare Daten über KMU, Vereinheitlichung der Insolvenzregelung). In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass der KMU-Test systematisch und konsequent durchgeführt werden muss.

4.1.3. Die Vielfalt des EU-Bankensektors, sowohl in Bezug auf die Größe als auch auf die Geschäftsmodelle, trägt zu seiner Widerstandsfähigkeit und seinem Innovationspotenzial bei. Der EWSA ist daher der Auffassung, dass bei allen politischen Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors nicht vergessen werden darf, dass auf dem EU-internen Bankenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen. Es muss sichergestellt werden, dass Banken jeder Größe in der Lage sind, zu gleichen Bedingungen auf ihren jeweiligen Märkten zu konkurrieren. Dies setzt Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung voraus, ohne Beeinträchtigung der soliden Eigenkapitalanforderungen und der stets engen Beaufsichtigung durch den SSM. Zudem unterstützt der EWSA internationale Bemühungen um eine weitere Harmonisierung und Straffung der Regulierungs- und Aufsichtsmaßnahmen. Für die Marktteilnehmer sollte es einfacher und kostengünstiger sein, den regulatorischen Erwartungen gerecht zu werden, und darüber hinaus soll die Kohärenz mit umfassenderen politischen Maßnahmen gewährleistet werden.

4.1.4. In Bezug auf die Dimension „Innovationsfähigkeit“ empfiehlt der EWSA schließlich, eine Reihe von Indikatoren festzulegen, mit denen der Grad der Digitalisierung und der Finanzierungsumfang bewertet werden. Dabei könnte es sich um Indikatoren handeln wie die grenzüberschreitende Kreditvergabe, grenzüberschreitende öffentliche Erstemissionen, das Volumen grenzüberschreitender Investitionen und der prozentuale Anteil der auf den Kapitalmärkten beschafften Beteiligungsfinanzierung.

([19]) ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20.

([20]) Sonderbericht 25/2020: Kapitalmarktunion — Langsamer Start in Richtung eins ehrgeizigen Ziels, Europäischer Rechnungshof, 2020.

([21]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

([22]) COM(2023) 365 final.

4.2. Der EWSA bedauert, dass die Kommission keine Methode zur Bewertung der Gesamtauswirkungen politischer Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU entwickelt hat. Er fordert die Europäische Kommission auf, den Check-up der Wettbewerbsfähigkeit nicht nur für einzelne Legislativvorschläge der EU, sondern auch für Legislativpakete und das Arbeitsprogramm der Kommission insgesamt durchzuführen.

4.3. Der EWSA stellt fest, dass der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit Teil des Rahmens für bessere Rechtsetzung ist, und fordert, Zugang zu den neuen Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der vorgeschlagenen neuen Verordnung zu erhalten. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, wie EU-Firmen erfolgreich mit Unternehmen in der ganzen Welt konkurrieren, unter welchen Bedingungen EU-Unternehmen in Drittstaaten im Vergleich zu lokalen Wettbewerbern operieren, wie die Finanzmärkte in Europa stärker integriert werden und Unternehmen und Investitionen aus der ganzen Welt besser anziehen können, und wie der Finanzsektor Wachstum fördert, indem er den Erfordernissen der europäischen Wirtschaft im weiteren Sinne gerecht wird.

4.4. Der EWSA nimmt die Empfehlungen des Referats Ex-ante-Folgenabschätzungen (IMPA) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) über die Methode der Kommission zur Folgenabschätzung zur Kenntnis ([23]). Aus den von der IMPA erhobenen statistischen Daten geht hervor, dass 29 % der zwischen Juli 2015 und Dezember 2018 veröffentlichten bewerteten Folgenabschätzungen als „mangelhaft“ eingestuft wurden. Dies macht deutlich, dass die sozialen und ökologischen Auswirkungen gründlicher bewertet und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von KMU konsequenter untersucht werden müssen.

4.5. Einer der vom IMPA angesprochenen Punkte bezieht sich auf die geringe Repräsentativität der Interessenträger. Der EWSA teilt die Ansicht, dass eine unzureichende Darstellung der Art und Weise, wie die Standpunkte der Interessenträger in die Folgenabschätzung eingeflossen sind, diese davon abhalten könnte, sich an künftigen Konsultationen zu beteiligen. Das würde dem Ziel, Konsultationen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu fördern, zuwiderlaufen.

4.6. Der EWSA spricht sich für die systematische Erhebung, Überwachung und Bewertung wichtiger Daten aus, um die Ex-post-Bewertung einer Initiative angemessen zu untermauern. Die Kommission sollte die angewandten Methoden präzisieren, um langfristig die unterschiedlichen Ziele, die Qualität und die Zuverlässigkeit sowohl der Ex-ante- als auch der Ex-post-Prüfungen zu erhalten.

4.7. Die Mandate des SSM und anderer zuständiger Bankenaufsichtsbehörden sind eindeutig auf die Preis- und Finanzstabilität ausgerichtet. Die makroökonomischen Auswirkungen der Finanzregulierung dagegen und ihre Kohärenz mit allgemeineren wirtschaftspolitischen Zielen müssen in der politischen Agenda der EU-Organe sowie bei der Konzipierung und Durchführung von Bewertungen und Evaluierungen gebührend berücksichtigt werden.

4.8. Der EWSA unterstützt weiterhin nachdrücklich die Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion zur Stärkung der Finanzstabilität und -integration der EU, sowie die Aufsicht des SSM über bedeutende Finanzunternehmen und Gruppen eng miteinander verbundener Unternehmen des Euro-Währungsgebiets. Der EWSA stellt fest, dass das Problem der Überkapazitäten nach wie vor sowohl eine erhebliche strukturelle Beeinträchtigung der Rentabilität des Sektors als auch ein Risiko für die Finanzstabilität darstellt. Wie von der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken hervorgehoben, ist eine Konsolidierung nicht die einzige Lösung, um Überkapazitäten zu beseitigen: notleidende Banken müssen auch ohne politische Einflussnahme auf sichere und geordnete Weise (durch Insolvenz oder Abwicklung) aus dem Markt ausscheiden können.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([23]) *Appraising the quality of the European Commission's impact assessments*, Studie, EPRS, 2019.

C/2024/1565

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Klimakrise und ihre Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1565)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Beschluss des Plenums	23.2.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	21.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	152/00/04

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Klimakrise hat bereits zu einer Zunahme von extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Waldbränden und Überschwemmungen beigetragen, die besonders schutzbedürftige Gemeinschaften auf der ganzen Welt schwer treffen, weshalb Anpassungsmaßnahmen und eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit dieser Gemeinschaften dringend notwendig sind. Dieser katastrophale Trend betrifft immer neue Regionen, die zuvor keine sich so rasant ausbreitenden Phänomene erlebt haben. Es bedarf eines kollektiven und integrativen Ansatzes, in dessen Rahmen alle Interessenträger ihren Teil der Verantwortung übernehmen müssen. Das politische und rechtliche Instrumentarium sowie insbesondere die aktuelle Umsetzung sollten weiter gestärkt werden.

1.2. Die Klimakrise wird wohl in allen Ländern und sozialen Schichten tiefgreifende negative Auswirkungen zeitigen, die sozial schwachen Bevölkerungsgruppen werden jedoch einen unverhältnismäßig hohen Preis zahlen. Frauen, Kinder, arme Menschen, Arbeitslose, Minderheiten, Einwanderer und Menschen mit Behinderungen werden von den Auswirkungen der Klimakrise stark betroffen sein und aufgrund politischer Versäumnisse auf nationaler, europäischer und globaler Ebene einen überdurchschnittlich hohen Preis zahlen.

1.3. Vulnerable Gruppen sind weniger gut auf die Herausforderungen vorbereitet, die die Klimakrise in den kommenden Jahren in Bezug auf ihren Lebensstandard mit sich bringen wird, und sie verfügen auch über weniger Ressourcen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Die Wahrung ihrer Grundrechte ist daher erheblich gefährdet.

1.4. Die sozialen Aspekte des gerechten Übergangs sollten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft herausgestellt werden; die wichtigen Bereiche Tourismus und Landwirtschaft sind dabei besonders zu berücksichtigen.

1.5. Fragen der Gerechtigkeit, Fairness und Inklusion sind von größter Bedeutung, da das Einläuten der grünen Ära die bestehenden Einkommens- und sozialen Ungleichheiten weiter verstärken könnte. Initiativen wie der Klima-Sozialfonds und der Klimaanpassungsfonds der EU [1] sind zu begrüßen und sehr wichtig, müssen jedoch durch weitere Instrumente ergänzt werden, damit alle Herausforderungen und Anforderungen der Energiewende wirksam bewältigt werden können. Kinder und Fragen der Generationengerechtigkeit müssen ganz besonders berücksichtigt werden.

1.6. Besonders schutzbedürftigen Gruppen die Möglichkeit zum Erwerb von Kompetenzen zu geben, die in der grünen Wirtschaft wertvoll sind, ist eine enorme Aufgabe und ein wesentlicher Schritt zur Verhinderung von Energiearmut.

[1] Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Finanzierung des Klimaanpassungsfonds durch Kohäsionsmittel und NextGenerationEU“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 23).

1.7. Ergänzenden Instrumenten zur Bewältigung der Herausforderungen und Anforderungen der Energiewende kommt entscheidende Bedeutung zu. Der Kohäsionsfonds, der Fonds für einen gerechten Übergang und die Aufbau- und Resilienzfazilität können zwar auch dazu beitragen, das oben genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut zu erreichen, doch sind dringend weitere Maßnahmen zu Konzipierung einer umfassenden politischen und sozialen Strategie der EU erforderlich. Die Zunahme der durch die Klimakrise bedingten Naturkatastrophen zeigt deutlich, dass nicht nur die Reaktionskapazitäten, sondern insbesondere auch die Vorbeugungskapazitäten der EU gestärkt werden müssen. Der Klimaanpassungsfonds kann sich in diesem Zusammenhang als extrem wichtiges Instrument erweisen.

1.8. Insbesondere angesichts des Risikos einer unverhältnismäßig hohen Belastung sozial schwacher Gruppen durch die Klimakrise müssen unbedingt Untersuchungen der Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Klimawandels, vulnerablen Gruppen und sozialen Ungleichheiten durchgeführt sowie Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie der Klimawandel und die Energiewende die bestehenden sozialen und umweltbezogenen Ungerechtigkeiten weiter verschärfen könnten. Beispielsweise sollten die unverhältnismäßig hohe Exposition sozial schwacher Bevölkerungsgruppen gegenüber Luftverschmutzung und ihre negativen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit untersucht werden, die durch die Industriedichte in den Wohnvierteln dieser Gruppen ergibt. Maßnahmen zur Unterstützung vulnerabler Gruppen und betroffener Haushalte sollten aus einer ganzheitlichen Perspektive heraus entwickelt werden und auch den Einsatz sozialpolitischer Instrumente umfassen ([2]).

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die politischen Versäumnisse, zu denen es mit Blick auf die Klimakrise auf nationaler, europäischer und globaler Ebene gekommen ist, haben verheerende Auswirkungen auf sozial schwache Gruppen, die gleichzeitig bei der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels vor einer riesigen Herausforderung stehen. Vulnerable Gruppen haben nach wie vor keinen guten Zugang zu den Ressourcen, die für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen. So sollte etwa analysiert werden, wie extreme Wetterereignisse, etwa Überschwemmungen in einkommensschwachen Stadtvierteln, die zu Umsiedlungen und zum Verlust der Existenzgrundlage führen, sozial schwache Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark treffen.

2.2. Die Energiearmut hat sich schon zu Beginn der durch die russische Invasion in die Ukraine verursachten Energiemarktkrise als zentrale soziale Herausforderung erwiesen. Die sozialen Probleme, die sich infolge der durch strategische Ereignisse verursachten Krise auf dem Energiemarkt ergeben haben, erfordern dringende Maßnahmen zur ihrer Bewältigung und zur Gewährleistung der sozialen Gleichheit, denn die Klimakrise und die Energiewende haben zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten geführt. Wenn nicht dringend Maßnahmen ergriffen werden, könnte die soziale Gleichheit in Europa in Gefahr geraten.

2.3. Insbesondere im Globalen Süden werden Frauen durch die Klimakrise künftig tiefgreifend benachteiligt. In Regionen, in denen die Wasser-, Sanitärversorgungs- und Hygieneeinrichtungen unzureichend sind und Frauen nach wie vor für die Wasserversorgung ihrer Haushalte verantwortlich sind, wird die Wasserkrise eine schwere zusätzliche Belastung darstellen. Darüber hinaus werden der Zugang von Frauen zu Beschäftigung, die Einkommensstabilität, der Lebensstandard und die Beschäftigungssicherheit durch die wirtschaftlichen Verwerfungen, zu denen die Klimakrise führen dürfte, zusätzlich erschwert werden.

2.4. Landwirte werden voraussichtlich mit beispiellosen Herausforderungen konfrontiert sein, da im Mittelmeerraum und in anderen wichtigen landwirtschaftlichen Regionen Europas wie Mittel- und Osteuropa Wüstenbildung und andere Formen des Wasserstresses drohen. Die Landwirtschaft dürfte in großen Teilen Südeuropas, in denen die rückläufigen Niederschläge und eine nicht nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu einem bedenklichen Wassermangel führen, künftig nicht mehr tragfähig sein. Jedoch wissen wir nach wie vor nicht genug über die sozioökonomischen Folgen der sich ändernden Niederschlagsmuster und des Wärmestresses auf die Ernteerträge und die Lebensgrundlagen.

2.5. Auch die Armen in den Städten werden voraussichtlich mit enormen Schwierigkeiten bei der Anpassung an die Klimakrise konfrontiert sein. Sie leben in den Stadtvierteln mit der geringsten Nachhaltigkeit und Umweltsicherheit und werden einen drastischen Rückgang ihres Lebensstandards erleben, verfügen jedoch nicht über die Fähigkeiten und Ressourcen zur Bewältigung der daraus entstehenden Probleme. Darüber hinaus leben die Menschen aus diesen sozial schwachen Gruppen derzeit mit etwa 15 % höherer Wahrscheinlichkeit in Gebieten, für die der höchste Anstieg der Asthmadiagnosen im Kindesalter aufgrund der klimabedingten Zunahme der Luftverschmutzung durch Feinstaub prognostiziert wird, sowie in Gebieten, in denen aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels voraussichtlich der höchste Anteil an Landflächen überflutet werden wird ([3]).

([2]) https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/publications-other-work/publications/cost-climate-change-households-and-families-eu.

([3]) United States Environmental Protection Agency (EPA), *Climate Change and Social Vulnerability in the United States: A Focus on Six Impacts*, Washington DC, 2021.

2.6. Die Menschen auf Inseln und in Küstenorten werden besonders betroffen sein, da die Bodenerosion und der steigende Meeresspiegel die Lebensgrundlagen der dortigen Bevölkerung sowie die Tragfähigkeit der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten gefährden. Dies betrifft auch die Bewohner von Atollen und Gebieten in der Nähe von Korallenriffen im Atlantik sowie im Pazifischen und im Indischen Ozean.

2.7. Die Lebensgrundlagen indigener Gemeinschaften von der Arktis bis zum Amazonasgebiet und von Indonesien bis zum Kongo dürften aufgrund der Auswirkungen der Klimakrise auf das Ökosystem und die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Völker unter enormen Druck geraten. Die jeweiligen Schwachstellen und die Auswirkungen des Klimawandels auf die indigenen Gemeinschaften müssen untersucht werden; zudem müssen das traditionelle Wissen und die traditionellen Verfahren, die die Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel stärken, besser erforscht werden.

2.8. Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen dürften aufgrund der Klimakrise vor enorme Herausforderungen gestellt werden, da bei vulnerablen Gruppen die Zahl der Todesfälle infolge von Hitzewellen ansteigt; daneben erschweren extreme Wetterereignisse und klimabedingte Notlagen den Zugang zum öffentlichen Raum.

2.9. Die Klimakrise dürfte einige Weltregionen, deren Volkswirtschaften nach wie vor stark von der Landwirtschaft abhängig sind, unverhältnismäßig stark treffen, etwa die Region Naher Osten und Nordafrika (MENA) und die afrikanischen Länder südlich der Sahara ([4]). Dies wird voraussichtlich zu tiefgreifenden Störungen der landwirtschaftlich geprägten Wirtschaft weiter Gebiete sowie zu politischer Destabilisierung und einem starken Anstieg des Migrationsdrucks in Richtung des globalen Nordens führen.

2.10. In vielen Ländern, in denen Minderheiten unter politischer und sozialer Ungleichheit leiden, dürfte die Klimakrise die bestehende Spaltung und die Ungleichheiten weiter verschärfen, da die dominierenden Gruppen bevorzugt Zugang zu den schrumpfenden gemeinsamen Ressourcen haben. Die Verschärfung bestehender Wasserkonflikte kann zu einer weiteren Destabilisierung von Regionen führen, die bereits unter den negativen Folgen langwieriger Konflikten leiden, wie Israel-Palästina, Syrien und Libyen.

2.11. Ältere Menschen werden aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität und ihrer stärkeren Bindung an ihre Wohnorte wahrscheinlich tiefgreifend von der Klimakrise betroffen sein, da die Zahl der Todesfälle infolge von Hitzewellen ansteigt und die Orte, an denen sie seit Jahrzehnten leben, zu Hotspots der Klimakrise werden. Ein Beispiel hierfür sind ältere Menschen in den Niederlanden, die in tief gelegenen Gebieten leben, die dem Anstieg des Meeresspiegels und dem erhöhten Hochwasserrisiko aufgrund der Klimakrise besonders ausgesetzt sind.

2.12. Obwohl Kinder am allerwenigsten für den Klimawandel verantwortlich sind, sind es die jungen Menschen und künftigen Generationen, die seine Folgen zu spüren bekommen werden. Fragen der Generationengerechtigkeit sind ein wesentlicher Aspekt aller politischen Maßnahmen, die mit Blick auf die Bewältigung der Auswirkungen der Klimakrise konzipiert werden.

2.13. Einwanderer und Flüchtlinge zählen noch immer zu den am stärksten von der Klimakrise betroffenen Gruppen, da sie nach wie vor nicht durch den Wohlfahrtsstaat ihrer jeweiligen Aufnahmeländer geschützt sind und mit einiger Wahrscheinlichkeit in den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Stadtvierteln und Regionen leben. Darüber hinaus können Einwanderer und Flüchtlinge die mit der Energiewende verbundenen Chancen am wenigsten nutzen.

2.14. Auch den Herausforderungen, mit denen vulnerable Gruppen in städtischen Gebieten aufgrund des Klimawandels konfrontiert sind, kommt vorrangige Bedeutung zu. Die Auswirkungen von Hitzewellen, städtischen Wärmeinseln und Überschwemmungen auf sozial schwache Gemeinschaften in Städten müssen unbedingt analysiert werden; zudem gilt es, Strategien zur Stärkung der städtischen Resilienz und zur Förderung gerechter Anpassungsmaßnahmen auszuloten, etwa im Rahmen von Untersuchungen der Folgen des Anstiegs des Meeresspiegels auf Küstenorte und einer möglichen Umsiedlung einkommensschwacher Gemeinschaften, die in hochwassergefährdeten Gebieten leben.

2.15. Neben vulnerablen sozialen Gruppen sind auch vulnerable Ökosysteme angesichts der Klimakrise mit enormen Herausforderungen konfrontiert und verdienen die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft. In vielen Fällen sind diese vulnerablen Gruppen und Gemeinschaften auf die vulnerablen Ökosysteme angewiesen. Infolgedessen sind sie erhöhten Risiken sowohl durch natürliche als auch klimabedingte Gefahren ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund müssen bei Anpassungsstrategien notwendigerweise auch weitreichende Kompromisse und politische Entscheidungen getroffen werden ([5]).

([4]) UCESA, *Climate change and its consequences: The voice of the African citizens*, Glasgow, 10. November 2021.

([5]) Expertengruppe für die am wenigsten entwickelten Länder, *Considerations regarding vulnerable groups, communities and ecosystems in the context of the national adaptation plans*, Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Bonn, 2018, S. 34; United States Environmental Protection Agency (EPA), *Climate Change Impacts on Air Quality*.

2.16. Viele sozial schwache Gruppen leben in Industrie- oder städtischen Gebieten mit hoher Luftverschmutzung. Roma-Gemeinschaften in der EU leben häufiger als andere in Gebieten mit einer größeren Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf die Gesundheit durch klimabedingte Veränderungen. Des Weiteren sind manche Menschen aufgrund chronischer Erkrankungen anfälliger für die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf ihre physische und psychische Gesundheit. So erkranken beispielsweise in bestimmten ethnischen Gruppen, einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen, indigenen Bevölkerungsgruppen und Einwanderergruppen mehr Menschen an Herzerkrankungen, Asthma und COPD. ([6])

3. **Klimawandel, schutzbedürftige Gruppen und Energiewende**

3.1. Vulnerable Gruppen dürften beim Übergang zu fairer und sauberer Energie mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sein. Vom Anstieg der Arbeitslosigkeit in bestimmten Branchen aufgrund der Energiewende sind jene Gruppen bedroht, die in Bereichen wie Landwirtschaft, Verkehr, Baugewerbe und Wohnungswesen beschäftigt und bereits jetzt dem Risiko von Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind. Die aus der Energiewende resultierende Arbeitslosigkeit wird Menschen betreffen, die nur schwer eine andere Beschäftigung finden werden, z. B. weil sie relativ alt oder nicht ausreichend qualifiziert sind, um in eine neue Branche wechseln zu können.

3.2. Bei den Forschungsprioritäten vollzieht sich ein großer Wandel von der Erforschung von Klima- bzw. Extremwetterereignissen hin zur Untersuchung der Folgen davon auf die Menschen und Systeme sowie zu den systemischen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten, die sie anfälliger für diese Folgen machen. Das Verständnis der Unterschiede bei den Auswirkungen des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft auf einzelne Bevölkerungsgruppen, Gemeinschaften und Systeme ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung maßgeschneiderter Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, die ein breites Spektrum von Interessenträgern einbeziehen und eine faire und gerechte Verteilung der Kosten für den Übergang sicherstellen ([7]).

3.3. Die aufgrund der Energiewende steigenden Lebenshaltungskosten sind eine große Herausforderung, die so bald wie möglich angegangen werden muss, damit diese Wende nicht von Populisten und Opportunisten für ihre Zwecke missbraucht wird.

3.4. Angesichts des sich rasch wandelnden Energiemarkts, auf dem es zudem zu Turbulenzen durch massive strategische Schocks kommt, wird es für die europäischen Haushalte und Familien wahrscheinlich schwieriger werden, ihre Energiekosten bezahlen zu können. Die Möglichkeiten europäischer Haushalte und Familien, energieautark zu werden, indem sie ihre eigene Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert wird, sind nach wie vor zu wenig erforscht.

3.5. Auch die direkten und indirekten Auswirkungen der Klimakrise auf die psychische Gesundheit sollten genau untersucht werden, was insbesondere im Zusammenhang mit Naturkatastrophen wichtig ist. In den USA wurde eine neue medizinische Disziplin — die Umweltpsychologie — geschaffen, um dieses Phänomen zu untersuchen.

3.6. Die Energiewende kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie dem öffentlichen Interesse dient: Die Menschen müssen dabei im Mittelpunkt stehen. Maßnahmen zur Umverteilung finanzieller Mittel sind demnach zwar erforderlich, reichen aber nicht aus, um die Krise zu bewältigen. Präventive und strukturierte Initiativen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sind eine wesentliche Ergänzung zu den Instrumenten zur Umverteilung von Finanzmitteln, da sie die Risiken der Energiearmut nicht nur mindern, sondern auch umkehren können ([8]).

3.7. Die Energiewende kann Schocks auf dem Arbeitsmarkt und in Niedriglohnbranchen wie dem Verkehrs- und Baugewerbe sowie dem Wohnungswesen auslösen. Das Arbeitslosigkeitsrisiko für sozial schwache Beschäftigte in gefährdeten Branchen bleibt hoch., Einwanderer und Flüchtlinge können die mit der Energiewende verbundenen Chancen nur schwer nutzen. Es kommt entscheidend darauf an, diesen Übergang gerecht zu gestalten und Möglichkeiten zu schaffen, Kompetenzen für die grüne Wirtschaft zu erwerben. Dazu sollten etwa die Herausforderungen für Bauarbeiter bei der Anpassung an nachhaltiges Bauen sowie der Bedarf an Umschulungsprogrammen geprüft werden.

3.8. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass Bildung und Kapazitätsaufbau eine vorrangige Rolle spielen, um besonders schutzbedürftige Gruppen in die Lage zu versetzen, sich auf den Klimawandel einzustellen. In diesem Zusammenhang müssen innovative Ansätze zur Aufklärung und Sensibilisierung sozial schwacher Gruppen für den Klimawandel sowie das Potenzial von Programmen geprüft werden, die die Kompetenzen dieser Menschen im Hinblick auf eine bessere Anpassungsfähigkeit stärken. Dazu sollten insbesondere Studien zu von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Bildungsprogrammen zum Thema Klimawandel in benachteiligten Stadtvierteln und deren Auswirkungen auf die Stärkung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit durchgeführt werden.

([6]) United States Environmental Protection Agency (EPA), *Climate Change and Social Vulnerability in the United States: A Focus on Six Impacts*, Washington, D.C., 2021.

([7]) Sachverständigengruppe der am wenigsten entwickelten Länder, *Considerations regarding vulnerable groups, communities and ecosystems in the context of the national adaptation plans*, Anhang B.

([8]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bekämpfung der Energiearmut und Resilienz der EU: Herausforderungen aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 88).

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. In Mittel- und Osteuropa, einschließlich der Ukraine und der Republik Moldau, entstehen zunehmend jahreszeitliche Variabilitäten, die die weitgehend landwirtschaftlich geprägte Wirtschaft und die Existenzgrundlage der dortigen Kleinbauern bedrohen ([9]). In Ländern wie Polen und Ungarn sind einkommensschwache Stadtbewohner oft einer höheren Luftverschmutzung ausgesetzt, die durch die Auswirkungen des Klimawandels wie Hitzewellen und veränderte Niederschlagsmuster noch verschärft wird. Belarus und die Ukraine verzeichnen aufgrund der sich wandelnden klimatischen Bedingungen einen starken Anstieg der Waldbrände, die sich erheblich auf die Landbevölkerung und die Lebensräume von Wildtieren auswirken ([10]).

4.2. In den nördlichsten Regionen Europas, insbesondere Grönland, stehen aufgrund der schnellen Permafrostschmelze die Jagd- und Fischereitraditionen der indigenen Bevölkerung auf dem Spiel, was nicht nur das Ökosystem, sondern auch die lokale Wirtschaft und vulnerable Gruppen gefährdet ([11]). Durch den Temperaturanstieg und die Veränderung der Ökosysteme am Polarkreis sind die Existenzgrundlagen der traditionellen Rentierzüchter und Fischer der indigenen Sámi-Gemeinschaften Nordskandinaviens bedroht ([12]).

4.3. Die Verschlechterung der Luftqualität infolge der Klimakrise wird sich voraussichtlich negativ auf die physische und psychische Gesundheit vulnerabler Gruppen in den Megastädten der MENA-Region auswirken. Städte wie Kairo, Teheran oder Istanbul dürften in naher Zukunft vor enorme Herausforderungen gestellt werden.

4.4. In Südosteuropa, insbesondere Bulgarien und Rumänien, kommt es zu Überschwemmungen und Erdrutschen bisher unbekannten Ausmaßes, die schwerwiegende Auswirkungen auf einkommensschwache Gemeinschaften haben, denen es an Ressourcen für das Katastrophenmanagement mangelt ([13]). Länder in ganz Südosteuropa, darunter Albanien und Nordmazedonien, sind aufgrund des Klimawandels besonders anfällig für Hitzewellen, Dürren und Waldbrände, von denen vor allem die ländliche und ältere Bevölkerung betroffen ist ([14]).

4.5. In Mittelmeerländern wie Zypern, Griechenland, Italien, Malta, Portugal und Spanien steigt das Risiko von sinkenden Niederschlagsmengen und Hitzewellen, die zu Wüstenbildung und Wasserknappheit führen. Unverhältnismäßig stark betroffen sind davon die ländlichen und die Küsten- und Inselgemeinden, insbesondere diejenigen, die von der Landwirtschaft abhängig sind ([15]).

4.6. Waldbrände eines noch nie da gewesenen Ausmaßes stellen eine enorme Herausforderung für die Sicherheit und das Wohlergehen vulnerabler Bevölkerungsgruppen im gesamten Mittelmeerraum dar ([16]). Durch die katastrophalen Waldbrände im Sommer 2022 im nördlichen Teil der griechischen Insel Euböa sowie im Sommer 2023 in der nordgriechischen Region Evros gab es einen Einbruch bei sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten — ein sehr schmerzhafter Weckruf bezüglich der erhöhten Risiken, denen vulnerable Gruppen in den EU-Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums ausgesetzt sind.

4.7. Orte auf Inseln und an den Küsten im Mittelmeerraum sind erheblichen Risiken aufgrund von Überschwemmungen und Erosion ausgesetzt. Beides stellt zudem eine enorme Bedrohung für das Natur- und Kulturerbe des Mittelmeerraums dar ([17]).

4.8. In Metropolen wie Mailand und Paris wirken sich städtische Wärmeinseln auf die Lebensbedingungen und die Gesundheit aller Bewohner aus. Wirtschaftlich benachteiligte Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Problemen sind hierbei unverhältnismäßig stark betroffen. Fehlende Grünflächen und Mängel bei der Wohnraumqualität verschärfen dieses Problem noch weiter ([18]).

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([9]) *Climate change and desertification in Southern Europe*, 2022.
([10]) *Forest Fires and Climate Change in Eastern Europe*, 2023.
([11]) *Indigenous Adaptation in the Arctic*, 2023.
([12]) Forbes et al., 2022.
([13]) Rasul & Balica, 2023.
([14]) Europäische Umweltagentur, 2023.
([15]) *Climate change and desertification in Southern Europe*, 2023.
([16]) Angela Symons, *The era of „mega forest fires" has begun in Spain. Is climate change to blame?*, Euronews, 27.3.2023.
([17]) Lena Reimann et al., *Mediterranean Unesco World Heritage at risk from coastal flooding and erosion due to sea-level rise*, Nature Communications, Band 9, Nr. 1 (2018).
([18]) Nidhi Singh, Saumya Singh und RK Mall, *Urban ecology and human health: implications of urban heat island, air pollution and climate change nexus*, Urban Ecology, Elsevier, 2020.

C/2024/1566

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Industriepolitik als Instrument zur Verringerung von Abhängigkeiten und zur Förderung eines EU-Marktes für umweltfreundliche Produkte ressourcen- und energieintensiver Industrien (REII)“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1566)

Berichterstatter: **Matteo Carlo BORSANI**

Ko-Berichterstatter: **Dirk JARRÉ**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme in der CCMI	9.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Europäische Union steht derzeit vor der Herausforderung, die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu vollziehen. Die Industrie in der EU spielt bei diesem Übergang eine entscheidende Rolle, aber auch sie hat gegenwärtig mit hohen Energiepreisen zu kämpfen. Die Kommission hat eine Industriepolitik für den Grünen Deal entwickelt, die in erster Linie darauf abzielt, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, die Kompetenzen zu verbessern und robuste Lieferketten zu schaffen.

1.2. Die Dekarbonisierung der Gesellschaft und der Wirtschaft in Europa kann eine positive Trendwende für ressourcen- und energieintensive Industrien (REII) und für die Umwelt einleiten und die Nachfrage nach Produkten aus dekarbonisierten REII erhöhen. Im Idealfall wird der grüne Wandel zusätzlich beschleunigt, wenn REII, andere Branchen und Haushalte auf grüne Energie umsteigen, sobald diese in ausreichenden Mengen und zu angemessenen und vorhersehbaren Preisen verfügbar ist. Daher muss so bald wie möglich ein neuer Regulierungsrahmen für Energiepreise geschaffen werden, der auf den niedrigen Preisen für erneuerbare Energien aufbaut und von den Gaspreisen weitgehend abgekoppelt ist.

1.3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass die REII angemessen in die Gestaltung dieser Maßnahmen und in die Umsetzung der EU-Ziele für Klimaneutralität auf allen Ebenen einbezogen werden müssen. Er empfiehlt, unter Berücksichtigung der spezifischen Hindernisse und Bedürfnisse der verschiedenen REII-Branchen sektorspezifische Maßnahmen zu entwickeln. Auch eine stärkere Koordinierung und Kohärenz zwischen der Industriepolitik, der Handelspolitik und der Klimapolitik auf Ebene der Europäischen Kommission könnte sich hier als hilfreich erweisen.

1.4. Doppelregelungen und Überregulierung müssen vermieden werden, und neue oder überarbeitete EU-Rechtsvorschriften müssen strengen Prüfungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit unterliegen. Auf diese Weise sollen ein regulatorischer Spielraum geschaffen und Investitionen in die Ökologisierung der einheimischen industriellen Kapazitäten angezogen und gehalten werden.

1.5. Der EWSA stellt fest, dass Europa schnell ehrgeizige Ziele für den europäischen Grünen Deal festgelegt hat, die Rahmenbedingungen für eine rasche Umsetzung jedoch nur langsam aktualisiert. Unter den derzeitigen Bedingungen gilt dies auch für die Industriepolitik im Rahmen des Grünen Deals und den Rechtsakt über eine klimaneutrale Industrie ([1]), auch wenn einige Punkte wie die Beschleunigung der Erteilung von Genehmigungen verbessert wurden.

([1]) COM(2023) 161 final.

1.6. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass auch eine gesicherte Finanzierung und die Förderung von Investitionen für den ökologischen Wandel von entscheidender Bedeutung sind. Auch politische Instrumente zur Schaffung von Märkten und die Verbraucherpolitik können Anreize schaffen, dass umweltfreundlichen Produkten und Technologien der Vorzug gegeben wird.

1.7. Nach Ansicht des EWSA erfordert eine wirksame Industriepolitik Maßnahmen sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite. Maßnahmen auf der Nachfrageseite sind beispielsweise die Förderung des europäischen Fertigungsanteils in Produkten, die Umsetzung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens und der Aufbau eines Marktes für umweltfreundliche Produkte. Zu den angebotsseitigen Maßnahmen können die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Förderung von Modellen für umweltfreundliche Technologien, die Erleichterung der Erzeugung und des Verbrauchs sauberer Energie und die Förderung des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur gehören. Die Einführung langfristiger Mechanismen zur Unterstützung der Erzeugung, der Zugänglichkeit und des Verbrauchs von dekarbonisiertem Strom und dekarbonisierter Energie zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen ist für die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU, insbesondere der ressourcen- und energieintensiven Industrien, ebenfalls wichtig.

1.8. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) können diese hochgesteckten Ziele nur erreicht werden, wenn durch eine gut konzipierte Handelspolitik und starke handelspolitische Schutzinstrumente (TDI) weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die EU muss durch den Ausbau ihrer Handelsbeziehungen zu ressourcenreichen Partnern, die sich an die Grundsätze des fairen Handels halten, gegen unlauteren Wettbewerb aus Drittländern vorgehen. Die Marktüberwachung muss verstärkt werden, damit bei eingeführten Waren die Standards eingehalten und bei ihrer Herstellung die Normen und Vorschriften der EU, auch im Hinblick auf den Recyclinganteil, gewahrt werden.

1.9. Die EU sollte alles daransetzen, ihre Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. In allen Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern durchgeführt werden. Die Initiativen, Investitionen und Strategien in diesem Rahmen sollten auch gezielte Maßnahmen für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen, gering qualifizierte Arbeitnehmer und Gruppen umfassen, die durch den grünen Wandel schutzbedürftig geworden sind.

1.10. Der EWSA empfiehlt, in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen institutionellen und administrativen Kapazitäten aufzubauen, um die Industriepolitik für den Grünen Deal, den Rechtsakt über eine klimaneutrale Industrie und die Schaffung grüner Märkte in die richtigen Bahnen zu lenken.

1.11. Gleichzeitig fordert der EWSA die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine strategische Industriepolitik zu entwickeln, um die sektorspezifischen industriepolitischen Maßnahmen und die notwendigen Veränderungen im Governance-System der EU voranzutreiben und in der Zivilgesellschaft eine offene Debatte und wirksame Diskussionen über diese Fragen zu führen. Diese Debatten sollten sich auf das Wesentliche konzentrieren, dynamisch sein und zeitnah Ergebnisse bringen.

1.12. Jeder Versuch zur Etablierung einer strategischen und branchenspezifischen Industriepolitik wird ohne strategische Erkenntnisse über wissenschaftliche, technologische und sektorale Entwicklungen unweigerlich scheitern. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, neue Mittel und Wege zur Erhebung und Analyse grundlegender Daten für die Entwicklung einer strategischen Industriepolitik in der Zukunft zu sondieren. Die Kommission sollte auch regelmäßig eine Bewertung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von REII durchführen, um die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der EU zu messen. Diese Bewertungen sollten auf EU-Ebene stattfinden und die Sozialpartner einbeziehen.

2. **Einleitung und Hintergrund**

2.1. Im Jahr 2019 wurden durch die Industrieproduktion in der EU etwa 3,1 Gigatonnen (Gt) CO_2 freigesetzt und damit knapp 9 % der weltweiten CO_2-Emissionen in diesem Jahr verursacht. Andererseits entfielen auf den Verbrauch in der EU 3,4 Gt CO_2-Emissionen, was 10 % der weltweiten CO_2-Emissionen entspricht. Die meisten dieser CO_2-Emissionen aus der Herstellung von Waren, die für den Verbrauch in die EU eingeführt werden, werden derzeit außerhalb der EU ausgestoßen, insbesondere in China (27 %), Russland (12 %) und den Vereinigten Staaten (8 %) (Daten von 2019 ([2])).

2.2. Zum Ökosystem der energieintensiven Industrien gehören eine Vielzahl von Branchen wie Chemie, Stahl, Papier, Kunststoff, Bergbau, Gewinnung und Abbau, Raffinerie, Zement, Holz, Gummi, Nichteisenmetalle, Glas, Keramik und Kunstfasern. Kennzeichen dieser Branchen sind eine hohe Energie- und Kohlenstoffintensität, zudem sind sie der Ausgangspunkt vieler Wertschöpfungsketten, mit denen Rohstoffe und verarbeitete Stoffe sowie Zwischenprodukte bereitgestellt werden. Die energieintensiven Industrien beschäftigen 7,8 Mio. Menschen in Europa und erzielen eine Wertschöpfung von 549 Mrd. EUR (4,55 % des Gesamtwerts der EU). Im Jahr 2019 waren sie für 22 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU verantwortlich.

([2]) https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20220524-1.

2.3. Während im Rahmen der Industriepolitik verstärkt Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Biosphäre ergriffen werden, erhöht die Energiekrise die Abhängigkeit der EU-Mitgliedstaaten von anderen Ländern, die niedrigere Energiekosten und einen höheren CO_2-Fußabdruck aufweisen. Durch die Energiekrise wird Wettbewerbern aus Regionen mit niedrigeren Energiekosten vermehrt Tür und Tor geöffnet; dies führt zu einer Zunahme von Billigeinfuhren (die häufig einen deutlich höheren CO_2-Fußabdruck aufweisen) und zum Verlust von Weltmarktanteilen. Diese Faktoren drohen den europäischen Grünen Deal zu untergraben und machen deutlich, dass eine starke EU-Industriepolitik dringend gebraucht wird, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union und ihre offene strategische Autonomie zu wahren.

2.4. Vor diesem Hintergrund kann die gegenwärtige Epoche als eine Renaissance der Industriepolitik in Europa angesehen werden. Im Mittelpunkt der unlängst von der Europäischen Kommission vorgestellten Industriepolitik für den Grünen Deal der EU stehen:

— berechenbares und vereinfachtes Regelungsumfeld,

— schnellerer Zugang zu Finanzmitteln,

— Verbesserung der Kompetenzen und

— offener Handel für resiliente Lieferketten.

2.5. Darüber hinaus zielt der Rechtsakt über eine klimaneutrale Industrie darauf ab, massive Investitionen in klimaneutralen industriellen Wertschöpfungsketten, einschließlich energieintensiver Industrien, zu mobilisieren.

2.6. In den letzten Jahren hat die EU ihre ehrgeizigen Klimaziele verschärft, um die Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Biosphäre zu verringern. Die Folge ist eine erhebliche Zunahme neuer Vorschriften für die kommenden Jahre.

2.7. Wirksame Maßnahmen zur Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern sollten auf EU-Ebene einheitlich umgesetzt werden, dies gilt auch für flankierende Maßnahmen wie finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Dienstleistungen für betroffene Arbeitnehmer in den REII. Außerdem sind gezielte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für die vom industriellen Wandel am stärksten betroffenen Regionen erforderlich. Dazu gehören einkommensschwache Teile der Bevölkerung, gering qualifizierte Arbeitskräfte sowie Gruppen, die durch den grünen Wandel schutzbedürftig geworden sind.

3. **Bewältigung des Wandels in REII und Aufbau grüner Märkte in der EU**

Dekarbonisierung der REII: Eine Win-Win-Situation in der Politikgestaltung

3.1. Die Dekarbonisierungsbemühungen der ressourcen- und energieintensiven Industrien werden sich erheblich auf den gesamten Transformationsprozess auswirken, insbesondere auf die Branchen, die in großem Umfang Treibhausgase emittieren und Rohstoffe verbrauchen. Folglich wird eine deutliche Verringerung der CO_2-Emissionen dieser Industriezweige die Effizienz des Umwandlungsprozesses beeinflussen, die an der Energierentabilität (EROI) [3] und den voraussichtlichen Klimaauswirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien in diesem Prozess gemessen wird.

3.2. Dekarbonisierungslösungen sollten auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Branche ausgerichtet sein und den Hindernissen Rechnung tragen, mit denen sie bei ihrer Wirtschaftstätigkeit konfrontiert ist. Daher dürften branchenspezifische Maßnahmen die beste Option sein.

3.3. Darüber hinaus sollte die Kommission für die Koordinierung und Kohärenz zwischen der Industriepolitik, der Handelspolitik und der Klimapolitik sorgen.

3.4. Die Gesetzgebungs- und Regulierungsverfahren stellen jedoch komplexe bürokratische Rahmenbedingungen dar, die in bestimmten Fällen grüne Investitionen für die Industrie weniger attraktiv machen. Um einen regulatorischen Spielraum zu schaffen und grüne Investitionen anzuziehen und zu halten, sollten neue oder überarbeitete EU-Rechtsvorschriften strengen Prüfungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden.

3.5. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission eine regelmäßige Bewertung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von REII durchführen, um die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu messen.

3.6. Die Schaffung stabiler und berechenbarer Märkte und entsprechender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist äußerst wichtig, damit die REII ihre Dekarbonisierung einleiten und zum Wandel beitragen können.

---

[3] EROI (Energierentabilität) ist ein Maß für die von einer Energiequelle erzeugte Nettoenergie im Verhältnis zur Menge an Energie, die in ihre Gewinnung, Beförderung und Umwandlung in eine nutzbare Form investiert wird, z. B. die Energiemenge, die für die Herstellung eines Solarpaneels im Vergleich zu der von diesem Paneel während seiner Lebensdauer erzeugten Energie verbraucht wird.

3.7. Chinas strategischer Ansatz und der enorme Erfolg des US-Gesetzes zur Verringerung der Inflation erfordern eine strategische und überzeugende Reaktion Europas. Europa gilt seit der Ausarbeitung des europäischen Grünen Deals im Jahr 2019 als führend bei der grünen Agenda. Auch wenn die EU als Vorreiterin des ökologischen Wandels betrachtet werden möchte, sind ihre Investitionen in diesem Bereich wesentlich geringer als die Chinas und weniger flexibel als die der USA. Die Produktionsbeihilfen und Steuervergünstigungen im Rahmen des US-amerikanischen Gesetzes zur Verringerung der Inflation veranlassen die EU-Unternehmen dazu, ihre Investitionen in grüne Technologien auf Kosten Europas in die USA zu verlagern. Die EU muss ihr Governance-System reformieren, um mit den USA und China mithalten zu können.

3.8. Darüber hinaus sollte die Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen täglich und nicht im Rahmen eines einzigen langwierigen Verfahrens bewertet werden.

3.9. Jeder Versuch zur Etablierung einer strategischen Industriepolitik erfordert strategische Erkenntnisse über wissenschaftliche, technologische und sektorale Entwicklungen. Es sollten neue Wege und Mittel zur Erhebung und Analyse grundlegender Daten für die Entwicklung einer strategischen Industriepolitik in der Zukunft ausgelotet werden.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zur Vermeidung von Abhängigkeiten

3.10. In den kommenden Jahren wird die EU große Mengen an kritischen und strategischen Rohstoffen benötigen, um die Anforderungen des grünen und des digitalen Wandels zu erfüllen und gleichzeitig die offene strategische Autonomie Europas zu wahren. Die REII sind wichtige Lieferanten von Materialien und Erzeugnissen, mit denen der grüne Wandel in anderen Branchen unterstützt wird, gleichzeitig jedoch auch Verbraucher erneuerbarer Energie und umweltfreundlicher Produkte, die von letzteren produziert werden. Daher ist eine stabile Versorgung von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus sollte nachgelagerten Erzeugnissen, die für die Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft strategisch bedeutsam sind, ebenfalls besondere Aufmerksamkeit gelten.

3.11. In mehreren Studien haben die EU und die Gemeinsame Forschungsstelle bereits Produkte und Technologien ermittelt, die für die Dekarbonisierungsbemühungen sehr wichtig sind und bei der Gestaltung künftiger EU-Strategien berücksichtigt werden sollten. ([4]) Die EU-Industrie konkurriert mit Einfuhren zu verzerrten Preisen aus Drittländern, die in einigen Fällen von staatlich regulierten Energiepreisen und hohen Subventionen profitieren. Daher stellt die derzeitige Energiekrise in Europa eine existenzielle Bedrohung für die industrielle Basis Europas dar.

3.12. Die Klima- und Industriepolitik der EU sollten aufeinander abgestimmt werden, um das Engagement der EU-Industrie zur Verringerung der CO_2-Emissionen sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene zu fördern. Die EU sollte den REII daher weiterhin Schutz vor Carbon Leakage (der Verlagerung von CO_2-Emissionen in Länder außerhalb der EU) bieten. Darüber hinaus sollte die Kommission angesichts der dringend erforderlichen Förderung einer Elektrifizierung industrieller Verfahren die Leitlinien für bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen im Rahmen des Handels mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 ändern. Die Liste der Branchen, die für den Ausgleich indirekter, über die Strompreise weitergegebener CO_2-Kosten in Betracht kommen, sollte erweitert werden, um den derzeit höheren Strompreisen Rechnung zu tragen und Sektoren und Teilsektoren aufzunehmen, bei denen das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht und die ein erhebliches Potenzial für die Elektrifizierung aufweisen.

3.13. Darüber hinaus begrüßt der EWSA den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, die eine grundlegende Energieversorgung zu regulierten und stabilen Preisen gewährleistet.

3.14. Nicht zuletzt existieren der Rechtsakt über eine klimaneutrale Industrie und der Industrieplan für den Grünen Deal zwar auf Papier, müssen aber noch in politische Maßnahmen umgesetzt werden. Überdies sollte die EU in die Schaffung der notwendigen institutionellen und administrativen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten investieren, um den Übergang zur Klimaneutralität zu steuern und grüne Märkte aufzubauen.

4. **Grüne Märkte und die Merkmale einer wirksamen EU-Industriepolitik**

4.1. Der ehrgeizige Emissionsreduktionspfad hin zur CO_2-Neutralität wird einen grundlegenden Wandel der europäischen Industrie mit sich bringen; dazu müssen die Produktionskapazitäten erhöht und technische Entwicklungen vorangetrieben werden, vor allem durch die Ankurbelung von Investitionen und die Schaffung von Märkten für umweltfreundliche Produkte (auf der Grundlage des Indikators für den CO_2-Fußabdruck).

([4]) Siehe Carrara, S. et al., *Supply chain analysis and material demand forecast in strategic technologies and sectors in the EU — A foresight study*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/386650, JRC132889.

4.2. Eine dekarbonisierte Industrieproduktion könnte einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der konventionellen, CO_2-intensiven Industrieproduktion mit sich bringen. Dies ist auf höhere Risiken bei der Einführung neuer Technologien, höhere Betriebskosten (OPEX) und höhere Herstellungskosten zurückzuführen. Die politischen Entscheidungsträger haben eine Reihe von Möglichkeiten, auf der Angebots- oder Nachfrageseite der CO_2-Emissionen einzugreifen. Auf der Angebotsseite stehen hier beispielsweise das Emissionshandelssystem (EHS) und das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) sowie die öffentliche Förderung von Investitionen, Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) und Energieinputs zur Auswahl. Maßnahmen auf der Nachfrageseite könnten sich auf ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen konzentrieren, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen über umweltfreundliche Produkte.

Nachfrageseitige Maßnahmen

4.3. Bei der Vermarktung emissionsarmer Industrieprodukte bestehen systemische Hindernisse. Die Ökologisierung der EU-Industrie sollte mit wirksamen Sensibilisierungskampagnen, Produktionssubventionen und ähnlichen Maßnahmen einhergehen, um einen reibungslosen Anstieg der Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten zu gewährleisten.

4.4. Bedeutende Teile der industriellen Wertschöpfungsketten befinden sich derzeit im Ausland, was zu erkennbaren Schwachstellen für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft führt. Die EU sollte sich daher in allen globalen Wertschöpfungsketten für eine Erhöhung des europäischen Fertigungsanteils in Erzeugnissen einsetzen. Das öffentliche Beschaffungswesen sollte Anreize für Waren schaffen, die aus Komponenten mit Ursprung in der EU hergestellt werden. Die Behörden müssen den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz mit 15 % bis 30 % der Zuschlagskriterien gewichten. Dies geht über das Kriterium des (niedrigsten) Preises hinaus und steht im Einklang mit dem Grundsatz des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“. Dies sollte zu einem verbindlichen Ansatz führen, bei dem die Nachhaltigkeit im Verhältnis zum wirtschaftlich günstigsten Angebot berücksichtigt wird.

Ökologisierung des öffentlichen Beschaffungswesens

4.5. Eine Ökologisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, bei der bislang keine wesentlichen Fortschritte hinsichtlich der CO_2-Emissionen erreicht wurden, würde sich günstig auf die Dekarbonisierungsziele der REII auswirken. Dies könnte auch eine Möglichkeit sein, Märkte für umweltfreundliche Produkte zu schaffen. Die EU-Taxonomie ([5]), die eingeführt wurde, um Investitionen in die Nachhaltigkeit zu fördern, indem auf Branchenebene klare Kriterien für die Definition einer grünen Tätigkeit festgelegt wurden, könnte ebenfalls für die Vergabe öffentlicher Aufträge, FuE, Innovation und Investitionen genutzt werden.

Angebotsseitige Maßnahmen

4.6. In diesem Zusammenhang würden geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für Modelle zur Produktion umweltfreundlicher Technologien zum Erfolg der gesamten Dekarbonisierungspolitik führen und die Klimaneutralitätsziele der EU in der Praxis und auf allen Ebenen ergänzen.

4.7. Die Einführung langfristiger Mechanismen zur Unterstützung der Erzeugung, der Zugänglichkeit und des Verbrauchs von dekarbonisiertem Strom und dekarbonisierter Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen ist für die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU, insbesondere der ressourcen- und energieintensiven Industrien, ebenfalls wichtig. Wir brauchen einen klaren und prägnanten Rahmen für die kostengünstige Erzeugung von grünem und rosa Wasserstoff sowie Fördermechanismen zum Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur, zur Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern für wasserstoffbasierte Industrien.

4.8. Der EWSA der Ansicht, dass die derzeitigen, im Verordnungsvorschlag der Kommission über kritische Rohstoffe ([6]) enthaltenen Listen der kritischen und der strategischen Rohstoffe durch Materialien, die für den ökologischen und den digitalen Wandel relevant sind und künftig kritisch und strategisch werden könnten (z. B. Aluminium, Ferrolegierungen, synthetischer Graphit, Silber), und durch Sekundärrohstoffe aus der Abfallverwertung (z. B. Metallschrott) ergänzt werden sollten.

Handelspolitik

4.9. Diese Ziele können nur dann erreicht werden, wenn durch eine gut konzipierte Handelspolitik und starke handelspolitische Instrumente zum Schutz der EU-Industrie vor unlauterem Wettbewerb und Dumping aus Drittländern weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die EU sollte sich um eine schnellere Umsetzung handelspolitischer Schutzmaßnahmen bemühen, schnellere und effizientere Untersuchungen durchführen und eine umfassende Anwendung vorläufiger Maßnahmen ermöglichen.

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken“ (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 72).

([6]) COM (2023) 160.

4.10. Die Einführung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) zielt darauf ab, die Verlagerung von CO_2-Emissionen zu vermeiden und Anreize für die weltweite Dekarbonisierung zu schaffen. Die EU sollte alle gebotenen Maßnahmen ergreifen, damit das CBAM nicht zu einem Anstieg der Treibhausgasemissionen in anderen Teilen der Welt führt.

4.11. Der EWSA empfiehlt der Kommission, eine Bewertung der Wirksamkeit des CBAM bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen bei Waren, die in der EU für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, vorzunehmen. Dies muss während des Bewertungszeitraums geschehen, bevor die Maßnahme durchgeführt wird. Kommt die Kommission in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass bei in der EU hergestellten Waren ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, sollte sie einen Legislativvorschlag vorlegen, um diesen Risiken zu begegnen. Darüber hinaus muss während des Übergangszeitraums ein breites Spektrum an strengen Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken geprüft und anschließend auf Einfuhren angewandt werden.

4.12. Die Marktüberwachung muss verstärkt werden, damit bei eingeführten Waren die Standards, auch im Hinblick auf den Recyclinganteil, eingehalten werden. Die EU sollte erwägen, die EU-Vorschriften für die Einfuhr von Industrieerzeugnissen und den elektronischen Handel zu harmonisieren und zu verstärken, um nachhaltige und fair gehandelte Produkte zu fördern.

Finanzierung und Investitionen

4.13. Politische Kohärenz zwischen den EU-Rechtsvorschriften ist notwendig, um Berechenbarkeit zu gewährleisten und umweltverträgliche Investitionen anzuziehen und auf diese Weise den grünen Wandel und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu unterstützen. Außerdem werden umsichtige politische Instrumente zur Schaffung von Märkten benötigt, um den Wert CO_2-armer Industriematerialien in vollem Umfang anzuerkennen und ihnen Vorrang einzuräumen sowie die Nachfrage nach Produkten aus diesen Materialien zu steigern.

4.14. Auch zur Förderung von Forschung und Entwicklung werden Finanzmittel benötigt, damit die EU eine Vorreiterrolle im Bereich Nachhaltigkeit übernehmen kann. Das Verfahren zur Beantragung öffentlicher Mittel muss vereinfacht werden, um Innovation und Nachhaltigkeit zu beschleunigen.

4.15. Genehmigungsverfahren sollten vor dem Hintergrund von Investitions- und Innovationsvorhaben gesehen werden, die darauf ausgerichtet sind, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Ökologisierung der Wirtschaft zu fördern. Ferner müssen im Zusammenhang mit Tätigkeiten wie Bergbau, Raffination und Recycling vorrangige Projekte festgelegt werden, um die Versorgungssicherheit der EU-Industrie zu verbessern. Beschleunigte Genehmigungsverfahren auf nationaler Ebene und ein leichterer Zugang zu Finanzmitteln werden wichtig sein, um die strategische Autonomie in diesen Wertschöpfungsketten sicherzustellen. Dabei müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt gewahrt werden. Von den neuen Möglichkeiten, die sich aufgrund des befristeten Krisenrahmens für nationale Subventionen ergeben, profitieren vor allem die zahlungskräftigen Mitgliedstaaten, in denen ein Trend zu mehr nationalen Finanzierungsmaßnahmen zu beobachten ist.

Die Kreislaufwirtschaft

4.16. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sollte die EU den Schwerpunkt auf unterstützende Technologien und Anlagen für Sammlung, Sortierung und Recycling legen. In diesem Zusammenhang könnte die Kreislaufwirtschaft zur Dekarbonisierung und zur Steigerung der Nachfrage nach Recyclingprodukten beitragen, indem Märkte für diese Produkte geschaffen werden. Bedauerlicherweise wird das Abfallrecycling durch die Rechtsvorschriften selbst behindert. Vereinfachungen sind erforderlich, um das Recycling zu fördern.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1567

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes ‚Housing First'"

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1567)

Berichterstatterin: **María del Carmen BARRERA CHAMORRO**

Ko-Berichterstatter: **Ákos TOPOLÁNSZKY**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	172/2/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Einrichtung der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (EPOCH) und die Arbeit der Europäischen Kommission in diesem Bereich. Die Obdachlosigkeit sollte sowohl im Vorfeld der Europawahlen als auch danach eine sozialpolitische Priorität der EU bleiben. Wir müssen davon abkommen, Obdachlosigkeit zu verwalten und stattdessen die Beseitigung der Obdachlosigkeit zu unserem strategischen Ziel machen.

1.2. Als einer der Unterzeichner der Erklärung von Lissabon (2021) und als Mitglied des EPOCH-Lenkungsausschusses ist der EWSA entschlossen, sich aktiv in die EPOCH einzubringen.

1.3. Der EWSA ruft dazu auf, eine Obdachlosigkeitsstrategie der EU auszuarbeiten und die EPOCH an dieser Arbeit umfassend zu beteiligen, damit so die jeweiligen nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigt werden können. Diese Strategie sollte durch eine Empfehlung des Rates zur Obdachlosigkeit untermauert werden. Aus diesem Grund fordert der EWSA den belgischen EU-Ratsvorsitz auf, die Arbeit an einer entsprechenden Empfehlung aufzunehmen.

1.4. Darüber hinaus ruft der EWSA die Europäische Kommission dazu auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den übrigen EU-Organen und den weiteren Interessenträgern so bald wie möglich einen Vorschlag für ein neues mehrjähriges Arbeitsprogramm auszuarbeiten. Das neue Arbeitsprogramm sollte idealerweise die gesamte Mandatsperiode der neuen Europäischen Kommission abdecken. Der EWSA fordert, Menschen, die Obdachlosigkeit unmittelbar erfahren haben, stärker in die Aktivitäten und Leitung der EPOCH einzubinden.

1.5. Der EWSA begrüßt die von der Kommission im Rahmen der verschiedenen EPOCH-Arbeitsschwerpunkte finanzierten Projekte. Da diese Projekte jedoch anlassbezogen und zeitlich begrenzt sind, ist der EWSA der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Leitung und die wiederkehrenden Tätigkeiten der EPOCH strukturell Haushaltsmittel bereitstellen sollte.

1.6. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die EPOCH aktiv für den Grundsatz „Housing First" als systemische Lösung für langfristige Obdachlosigkeit eintritt. Mit Blick auf eine stärkere Umsetzung des Grundsatzes „Housing First" schlägt der EWSA ein europäisches Schulungsprogramm vor.

1.7. Der EWSA fordert außerdem die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus der Unterzeichnung der Erklärung von Lissabon nachzukommen und auf dem Weg zur Beseitigung der Obdachlosigkeit bis 2030 deutliche Fortschritte zu erzielen. Dafür müssen ehrgeizige, glaubwürdige und erreichbare Etappenziele festgelegt werden.

1.8. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu auf, nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu entwickeln, dabei den Grundsatz „Housing First“ zu berücksichtigen und so ihren in der Erklärung von Lissabon abgegebenen Verpflichtungen nachzukommen.

1.9. Weiterhin ruft der EWSA die Kommission dazu auf, den Kampf gegen die Obdachlosigkeit in allen entsprechenden Maßnahmen und Strategien der EU fortzuführen, u. a. in der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, der EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen, im strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, in der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Garantie für Kinder, im EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, im neuen Migrations- und Asylpaket und im umfassenden Ansatz der EU für die psychische Gesundheit.

1.10. Der EWSA fordert ein gezieltes europäisches Vorgehen, um die Verwaltungsbehörden dazu zu animieren und sie darin zu unterstützen, für die Finanzierung von Wohnraum für Obdachlose auf den ESF+ und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zurückzugreifen.

1.11. Der EWSA ist besorgt angesichts der steigenden Zahl von Menschen, die trotz eines Arbeitseinkommens obdachlos sind, und würde eine Untersuchung des Ausmaßes und der Art dieses Problems auf europäischer Ebene begrüßen.

1.12. Ebenso ist der EWSA über die wachsende Zahl obdachloser mobiler EU-Bürger besorgt und fordert die Europäische Arbeitsbehörde auf, den Mitgliedstaaten Leitlinien zum Umgang mit diesem Problem an die Hand zu geben.

1.13. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte sich des Themas der Obdachlosigkeit als Menschenrechtsfrage annehmen sollte. Im Vordergrund sollten dabei Kriminalisierung und Bestrafung der Obdachlosigkeit und des Lebens auf der Straße stehen.

2. **Hintergrund**

2.1. Wie in der Erklärung von Lissabon zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit hervorgehoben wird, handelt es sich bei Obdachlosigkeit um eine der extremsten Formen der sozialen Ausgrenzung, die sich schädlich auf die körperliche und geistige Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Menschen sowie auf ihren Zugang zu Beschäftigung und zu sozialen und wirtschaftlichen Dienstleistungen auswirkt ([1]). Das Problem der Obdachlosigkeit betrifft alle EU-Mitgliedstaaten und hat sich in den letzten zehn Jahren verschärft.

2.2. Nach Schätzungen des europäischen Verbands der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe, FEANTSA, und der Fondation Abbé Pierre verbringen in der EU jede Nacht mindestens 895 000 Menschen die Nacht als Obdachlose auf der Straße oder in einer Obdachlosenunterkunft. Die Gesamtzahl der Obdachlosen auf der Straße und in Obdachlosenunterkünften hat sich in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zahl der Menschen, die von Obdachlosigkeit — auch in weniger offensichtlichen Ausprägungen wie dem Couch-Surfen (auch „Sofa-Hopping“ genannt) — betroffen sind, beläuft sich auf mehrere Millionen pro Jahr.

2.3. Obdachlosigkeit und Armut sind untrennbar miteinander verbunden: Mit zunehmender Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse steigt auch das Risiko der Obdachlosigkeit. Durch die COVID-19-Pandemie hat das Ausmaß der Obdachlosigkeit in der EU noch weiter zugenommen. Nach Angaben der Caritas ist der Bedarf an Nahrungsmittelhilfe in Westeuropa zwischen März und Mai 2020 um 25-30 % gestiegen ([2]). Die Auswirkungen der Pandemie haben junge Menschen besonders hart getroffen. Nach Beginn der Pandemie war in Frankreich jeder fünfte junge Mensch im Alter zwischen 18 und 24 Jahren gezwungen, Nahrungsmittelhilfe in Anspruch zu nehmen, und mehr als jeder Dritte befürchtete, im Jahr 2021 seine Wohnkosten nicht mehr tragen zu können ([3]).

2.4. Verschiedene Bevölkerungsgruppen sind von der gestiegenen Obdachlosigkeit betroffen, u. a. junge Menschen, Frauen und LGBTIQ-Personen. Auch immer mehr Migranten, einschließlich Asylbewerbern und Flüchtlingen, sind unter den Obdachlosen zu finden. Aber auch aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine könnte der Anteil der Flüchtlinge an den Obdachlosen in der EU weiter steigen. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl mobiler EU-Bürger, insbesondere von Obdachlosen, die auf der Straße leben, ist eine besorgniserregende Entwicklung im Rahmen der Obdachlosigkeit in der EU.

2.5. Durch die EU-weit steigenden Energiepreise und die daraus resultierende grassierende Energiearmut droht sich das Ausmaß der Obdachlosigkeit in der EU noch zu verschärfen. Im Jahr 2019 gaben mehr als 30 Mio. Europäerinnen und Europäer an, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnungen angemessen zu heizen ([4]). Diese Zahl könnte infolge des bewaffneten Konflikts in der Ukraine weiter steigen. Die steigenden Energiepreise treiben die Mietkosten in die Höhe, was häufig Zwangsräumungen nach sich zieht und letztlich in Obdachlosigkeit münden kann.

([1]) Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, 21. Juni 2021.
([2]) Escala de la pobreza — *Coronavirus en Europa: largas filas para pedir bolsas de comida, otra postal de la pandemia* [Ausmaß der Armut — Coronavirus in Europa: lange Schlangen an den Tafeln, ein weiterer Aspekt der Pandemie], Clarin Mundo, 16 Mai 2020.
([3]) Exklusive Ipsos-Befragung von 1 000 Personen für die Fondation Abbé Pierre, 14./15. Januar 2021.
([4]) https://institutdelors.eu/en/publications/europe-needs-a-political-strategy-to-end-energy-poverty/.

2.6. Nach Ansicht des EWSA kommt dieses Phänomen nicht von ungefähr, es ist vielmehr das Ergebnis politischer und wirtschaftlicher Weichenstellungen. ([5]) Die Wohnungsnot, auch in Bezug auf barrierefreien Wohnraum, ist eine Ursache für Obdachlosigkeit. Fatale Folgen der Obdachlosigkeit können eine geringere Lebenserwartung, gesundheitliche Probleme, Diskriminierung, Isolation und Hindernisse beim Zugang zu grundlegenden öffentlichen Diensten und Sozialleistungen sein. Daher ist es so extrem wichtig, dass die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten als Priorität für ein soziales Europa insbesondere im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte eine umfassende Antwort der Politik findet, die einen strategischen Richtungswechsel beinhaltet, sodass Obdachlosigkeit nicht länger nur verwaltet, sondern beseitigt wird.

2.7. Obwohl die entsprechenden Daten vorliegen und das Thema regelmäßig auf der politischen Agenda der EU und verschiedener Mitgliedstaaten auftaucht, findet nach wie vor weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Problem der Obdachlosigkeit statt. Das Fehlen eines tatsächlich globalen Ansatzes und umfassender strategischer Lösungen bedeutet, dass das Problem der Obdachlosigkeit in sämtlichen Mitgliedstaaten nicht nur bestehen bleibt, sondern sich sogar noch verschärft. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten daher Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit ergreifen, die auf dem Recht auf erschwinglichen und angemessenen sozialen Wohnraum beruhen. Die einzelnen Staaten müssen ihre politischen Maßnahmen untereinander abstimmen, damit keine Ungleichheiten entstehen, durch die sich die Probleme von einem Mitgliedstaat auf andere verlagern könnten. Der EWSA fordert eine europäische Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die eine Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit im Rahmen des Europäischen Semesters ermöglicht. Um geschlossen und koordiniert gegen Obdachlosigkeit vorzugehen, sollte in naher Zukunft eine europäische Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf den Weg gebracht werden, mit dem Ziel, bis 2030 wesentliche Fortschritte bei ihrer Eindämmung zu erzielen und sie schließlich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig zu beseitigen.

2.8. Auf europäischer Ebene sollte auch die Erhebung statistischer Daten zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger vorangebracht werden. Für eine bessere Analyse der Einflussfaktoren und einen systematischen Vergleich sowie eine Überwachung auf EU-Ebene werden zuverlässigere Daten über das facettenreiche Problem der Obdachlosigkeit, einschließlich der Obdachlosigkeit junger Menschen, benötigt. Dies könnte als Teil einer künftigen europäischen Strategie zur Beseitigung der Obdachlosigkeit ein wichtiges Instrument sein.

2.9. Der EWSA ist der Ansicht, dass Politik für die Betroffenen gemacht werden muss und sie so zu gestalten ist, dass diese auch mitmachen wollen bzw. können. Nur so kann auch ihre Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Die Obdachlosigkeit in der EU nimmt besorgniserregend zu und betrifft jedes Jahr Millionen von Menschen. Der Druck auf die Mitgliedstaaten nimmt zu. Das liegt an der Energiekrise, dem Anstieg der Immobilienpreise und den knappen öffentlichen Mittel für den Wohnungsbedarf schutzbedürftiger Gruppen, die auf dem Wohnungsmarkt Ausgrenzung erfahren und mit unterschiedlichen Problemen zu kämpfen haben, weswegen sie häufiger von Obdachlosigkeit betroffen sind.

3.2. Im Juni 2021 rief der portugiesische EU-Ratsvorsitz mit Unterstützung der Kommission die Plattform EPOCH ins Leben. Die Erklärung von Lissabon, die die politische Grundlage für die EPOCH bildet, wurde von allen 27 EU-Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Europäischen Parlament, dem EWSA, dem Europäischen Ausschuss der Regionen sowie mehreren europäischen Nichtregierungsorganisationen und weiteren Interessenträgern unterzeichnet. In der Erklärung verpflichten sich die Unterzeichner, in der Frage der Obdachlosigkeit mit Blick auf ihre Beseitigung bis 2030 auf EU-Ebene zusammenzuarbeiten. Die Unterzeichner waren sich einig, dass ein wohnungsorientierter Ansatz der wirksamste Weg zur Bekämpfung und Vermeidung von Obdachlosigkeit ist.

3.3. Der EWSA verweist auf die fünf Grundprinzipien der Erklärung von Lissabon und ruft die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass

— niemand gezwungen ist, auf der Straße zu leben, weil es keine zugängliche, sichere und angemessene Notunterkunft gibt;

— niemand länger in Not- oder Übergangsunterkünften leben muss, als es für einen gelungenen Übergang zu einer dauerhaften Wohnmöglichkeit erforderlich ist;

— niemand ohne das Angebot einer angemessenen Unterkunft aus einer Institution/Einrichtung (z. B. Gefängnis, Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung) entlassen wird;

— Zwangsräumungen weitestgehend vermieden werden und dass niemand, der Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit benötigt, seine Wohnung verlassen muss, ohne diese Unterstützung auch zu bekommen;

— niemand diskriminiert wird, weil er obdachlos ist.

3.4. Der EWSA verweist zudem auf die Erklärung von Lissabon, in der gefordert wird, dass nationale, regionale und lokale Behörden die Prävention von Obdachlosigkeit, den Zugang zu dauerhaftem Wohnraum und die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Obdachlose fördern sollten.

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Obdachlosigkeit“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 35).

3.5. Die zentrale Rolle, die der EPOCH als speziellem europäischen politischen Rahmen für die Fortschritte bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit zukommt, muss gestärkt werden. Sie verfügt nun über eine Leitungsstruktur und ein auf mehrere Jahre angelegtes Arbeitsprogramm. Die drei Arbeitsschwerpunkte der Plattform sind: Datenerhebung und Steuerung/Überwachung des politischen Fortschritts; gegenseitiger Austausch; sowie Zugang zu EU-Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Der EWSA begrüßt die koordinierende Rolle der OECD, des Verbands FEANTSA und der Entwicklungsbank des Europarates in den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten.

4. **Besondere Bemerkungen**

Obdachlosigkeit

4.1. Obdachlosigkeit ist ein vielschichtiges Phänomen. Auch wenn die Mitgliedstaaten der EU Obdachlosigkeit verschieden definieren, besteht zunehmend Einigkeit darüber, dass Obdachlosigkeit ein dynamischer Zustand ist, der nicht ausschließlich Menschen betrifft, die auf der Straße leben. Dem wird FEANTSA mit seiner Typologie „European Typology on Homelessness and Housing Exclusion“ (europäische Typologie für Wohnungslosigkeit) (ETHOS) gerecht, die verschiedene Kategorien umfasst: Obdachlose, Menschen in Wohnungsloseneinrichtungen und Frauenhäusern (Not- oder Langzeitunterkünfte), Personen, die sehr unsicher wohnen, wie z. B. Personen, die kurz vor der Entlassung aus einer Institution bzw. Einrichtung stehen und wohnungslos sind, Sofahopper, Personen, die in äußerst ungeeigneten Wohnverhältnissen leben, wie z. B. Personen, die in Häusern leben, die für unbewohnbar erklärt wurden, sowie Personen ohne mietrechtliche Absicherung.

4.2. Obdachlose bilden keine homogene Gruppe. Die meisten Obdachlosen sind männlich und mittleren Alters, aber darunter sind auch Frauen, junge Menschen, Familien und Kinder. Dass zunehmend mehr Migranten und Angehörige ethnischer Minderheiten obdachlos sind, ist besorgniserregend. Bestimmte Gruppen sollten besonders berücksichtigt werden, bspw. LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und ältere Obdachlose. Der EWSA unterstreicht, dass für jede Zielgruppe unter Beteiligung der von Obdachlosigkeit tatsächlich Betroffenen geeignete Maßnahmen entwickelt werden sollten.

4.3. In den meisten Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt hat die Obdachlosigkeit in den letzten zehn Jahren zugenommen. Schätzungen von FEANTSA zeigen, dass sich die Zahl der Obdachlosen auf der Straße und in Obdachlosenunterkünften, die nur einen Teil der wohnungslosen Bevölkerung ausmachen, in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt hat. Finnland ist es als einzigem Land gelungen, die Zahl der Obdachlosen in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich zu senken. Auch Dänemark und Österreich konnten den Aufwärtstrend der Obdachlosenzahlen anscheinend umkehren. Es sollte untersucht werden, was diese Länder unternommen haben, um herauszufinden, wie die negative Entwicklung aufgehalten werden konnte, und um nach Möglichkeiten für weitere Verbesserungen zu suchen.

4.4. Die Ursachen für Obdachlosigkeit sind vielschichtig und können struktureller, institutioneller oder persönlicher Natur sein. Die Bekämpfung struktureller Ursachen, wie z. B. politisches Versagen, dysfunktionale Wohnungsmärkte, steigende Immobilienpreise, starke Zinsschwankungen bei der Baufinanzierung und eine mangelhafte Migrationspolitik, muss im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit stehen, damit persönliche Ursachen von Obdachlosigkeit, wie z. B. Sucht, psychische Probleme oder das Scheitern einer Beziehung, wirksam angegangen werden können.

4.5. In den meisten Ländern wird auf das Problem der Obdachlosigkeit immer noch im Rahmen von Notunterkünften reagiert, anstatt den Versuch zu unternehmen, Obdachlosigkeit durch die Bereitstellung von Wohnraum und ggf. auch von Unterstützung zu verhindern und zu beseitigen. Auch wenn Obdachlosigkeit als gravierende Menschenrechtsverletzung angesehen wird, ist der Menschenrechtsansatz zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit in den meisten Ländern nach wie vor nicht ausreichend entwickelt. Unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte ist das genannte Vorgehen daher kritisch zu sehen, und im Falle von Verstößen sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, ihre Praktiken zu ändern.

4.6. Ohne konsequente und gezielte Prävention kann Obdachlosigkeit nicht bekämpft werden. Obdachlosigkeit nimmt ihren Anfang häufig in der Entlassung aus einer Institution bzw. Einrichtung (aus dem Gefängnis, der Psychiatrie oder der Jugendhilfe). Es sollte dafür gesorgt werden, dass niemand aus einer Institution bzw. Einrichtung entlassen wird, dem Wohnungslosigkeit droht. Anstrengungen zur Verhinderung von Zwangsräumungen können ebenfalls wirksam zur Vermeidung von Obdachlosigkeit beitragen. Weitere Punkte, die angegangen werden müssen, sind Zwangsräumungen im Zusammenhang mit „Verdrängungssanierungen“ und Energiearmut. Die Datengrundlage für eine gezielte Prävention ist relativ klein. Es sind weitere Untersuchungen und Erfahrungen erforderlich.

4.7. Obwohl die Kriminalisierung und Bestrafung von Obdachlosen, die auf der Straße leben, häufig einer Verletzung der Menschenrechte gleichkommen, sind sie nach wie vor vielerorts üblich. Darüber hinaus werden dadurch die eigentlichen, nicht beseitigten Ursachen der Obdachlosigkeit noch verschärft, indem Menschen in akuter Not dazu gezwungen werden, im Verborgenen zu leben und die Sozialdienste zu meiden. Kriminalisierung und Bestrafung verstoßen nachweislich gegen europäisches Recht und internationale Konventionen, sind nicht wirksam und in der Regel recht kostspielig.

5. **Zusätzliche Bemerkungen**

„Housing First“

5.1. Bei dem Ansatz „Housing First“ wird die Unterbringung in einer Wohnung als zentrales Instrument zur Wiedereingliederung genutzt und nicht als Ergebnis eines Wiedereingliederungsprozesses im Rahmen der Beschaffung einer Unterkunft gesehen. Bei diesem Ansatz wird Obdachlosen als allererstes langfristig eine Wohnung zur Verfügung gestellt, ohne dass dies davon abhängig gemacht wird, dass Unterstützung in Anspruch genommen wird oder Fortschritte in der persönlichen Entwicklung nachgewiesen werden müssen. Die Idee hinter diesem Ansatz ist, dass die mit einer festen Wohnung einhergehende Stabilität und Sicherheit obdachlose Menschen in die Lage versetzt, ihre anderen Probleme gezielter anzugehen. Auch Dienstleistungen können unter sicheren Wohnverhältnissen effektiver und effizienter erbracht werden. Um die Ziele der Erklärung von Lissabon bis 2030 zu erreichen, sollte der von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Wohnraum den Mindestanforderungen entsprechen und als Grundrecht und Verpflichtung der Mitgliedstaaten angesehen werden. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass der Ansatz „Housing First“ Ausdruck europäischer Werte ist, die sich aus den Römischen Verträgen, europäischen und internationalen Übereinkommen sowie dem europäischen Humanismus ergeben.

5.2. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass „Housing First“ funktioniert. Insgesamt liegt die Quote der ehemals Obdachlosen, die mehrere Jahre nach Bezug einer Wohnung diese Wohnung auch halten konnten, bei über 80 %. „Housing First“ führt außerdem zu einer Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Obdachlosen. In den Ländern mit Unterkünften, die intensiv und hochprofessionell betrieben werden, ist „Housing First“ darüber hinaus meist auch billiger. Hingegen macht sich in den Ländern, die mit Notunterkünften arbeiten, die anfänglichen Investitionen in „Housing First“ auf lange Sicht bezahlt. Erwiesenermaßen kann über „Housing First“ in Kombination mit verschiedenen Wohnungsoptionen, wie erschwinglichen Privat- und Sozialwohnungen, ein ausreichendes Wohnungsangebot bereitgestellt werden. Stellen zur Vermittlung von Sozialwohnungen könnten eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots spielen.

5.3. Der Ansatz „Housing First“ steckt jedoch noch in den Kinderschuhen. Die wichtigsten Grundsätze sind klar, und die Zielgruppe wird allmählich von dauerhaft obdachlos lebenden Menschen auf obdachlose Familien, obdachlose Frauen und obdachlose Jugendliche ausgeweitet. Die meisten Mitgliedstaaten der EU experimentieren mit „Housing First“, aber lediglich eine Handvoll Länder setzt den Ansatz großflächig um oder nutzt ihn sogar als systemischen Wandel in Bezug auf den Umgang mit Obdachlosigkeit. Daher hält der EWSA die Entwicklung einer europäischen Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit mit dem Schwerpunkt auf dem Ansatz „Housing First“ (sowie in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ebenen — lokal, regional, national und europäisch — entsprechende Rahmenprogramme der Mitgliedstaaten) für dringend erforderlich. Es müssen auch sozialwirtschaftliche Strukturen gefördert werden, die wesentliche Unterstützung leisten.

5.4. Bei der EU liegen gesetzgeberische Zuständigkeiten, die in bestimmten Fällen als negative externe Effekte die Obdachlosigkeit u. U. verschärfen können. So muss bei den jüngsten rechtlichen EU-Initiativen im Zusammenhang mit dem Grünen Deal darauf geachtet werden, dass sie nicht zu einer Verteuerung von Wohnraum führen. Einige der rechtlichen Initiativen im Rahmen des Migrationspakts müssen dahin gehend angepasst werden, dass der Zugang zu (Not-) Unterkünften mit weniger Aufwand verbunden ist. Schon jetzt leben in mehreren Mitgliedstaaten Tausende von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf der Straße oder in leer stehenden Häusern, was einen Verstoß gegen die Richtlinie über Aufnahmebedingungen ([6]) darstellt. Andere Rechtsvorschriften der EU hingegen (bspw. die Richtlinie über Zahlungskonten ([7]) und die Trinkwasserrichtlinie ([8])) beinhalten explizit Rechte für Obdachlose. In mehreren Mitgliedstaaten der EU wird gegen diese beiden Rechtsvorschriften verstoßen. Nach Ansicht des EWSA müssen alle diese Fragen in der europäischen Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit innerhalb eines europäischen Rahmens zur Beseitigung der Obdachlosigkeit in Europa bis 2030 berücksichtigt werden.

5.5. Die Befugnisse der EU hinsichtlich der Bekämpfung der Obdachlosigkeit sind hingegen begrenzt. Im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung kann die EU die Mitgliedstaaten jedoch durch grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch, vergleichende Forschung, Datenerhebung, die Überwachung politischer Fortschritte und die Sicherung des Zugangs zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten der EU unterstützen. Vor allem in den neuen Mitgliedstaaten spielt die EU eine wichtige Rolle bei der qualitativen Entwicklung der Dienstleistungen und bei der Erprobung von Initiativen, die im Wesentlichen unter Rückgriff auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) einen „Housing First“- bzw. einen anderen wohnungsorientierten Ansatz für bestimmte Zielgruppen verfolgen. Erfolgreiche Pilotprojekte können u. a. durch eine Überwachung im Rahmen der länderspezifischen Überprüfungen und Empfehlungen des Europäischen Semesters verbreitet werden.

([6]) Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013. S. 96).

([7]) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

([8]) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

5.6. Mit Blick auf den Ansatz „Housing First“ ist weitere Unterstützung vonnöten, auch durch medizinische und soziale Dienste, um Menschen den Weg aus der Obdachlosigkeit zu eröffnen. Es besteht auch ein besonderer Betreuungsbedarf, wie z. B. spezielle Altersheime oder gezielte Pflege für ältere Obdachlose mit Behandlungsbedarf. Zur Vertiefung des Wissens, wie und mit welchen Instrumenten Obdachlosigkeit bekämpft werden kann, z. B. durch „Housing First“, sollte die Kommission die Forschung zur Obdachlosigkeit weiter vorantreiben und entsprechende aufgeschlüsselte Daten zusammentragen.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1568

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sicherung der Arzneimittelversorgung in Europa — Gesetz über kritische Arzneimittel“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/1568)

Berichterstatter: **Lech PILAWSKI**

Ko-Berichterstatter: **Thomas STUDENT**

Befassung	Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	19.9.2023
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme im Arbeitsorgan	9.11.2023
Verabschiedung auf der Plenartagung	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	169/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert umgehend einen soliden Aktionsplan, der darauf abzielt, die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln in die Europäische Union zu verlagern. Er fordert die Europäische Kommission auf, ein neues, umfassendes EU-Instrument zur Unterstützung der Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe sowie des Marktes für pharmazeutische Wirkstoffe und Fertigarzneimittel in der Europäischen Union zu schaffen. Der Hauptvorteil dieser neuen übergreifenden Option besteht in der Schaffung geeigneter EU-Rechtsvorschriften, die den Besonderheiten der Herstellung von Wirkstoffen und des Handels mit Wirkstoffen Rechnung tragen.

1.2. Der EWSA hebt hervor, wie wichtig es ist, Abhängigkeiten zu verringern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit und die strategische Autonomie der EU zu stärken. Er empfiehlt daher, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehende Herstellung von Arzneimitteln in den Mitgliedstaaten der EU auszubauen und die europäischen Produktionskapazitäten für Arzneimittel im Hinblick auf die gesamte Lieferkette zu unterstützen. Diesbezüglich sollte die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten geeignete administrative und finanzielle Anreize schaffen, sowohl um bereits in der EU ansässige Arzneimittelhersteller zu fördern als auch um einen Anstoß für eine Verlagerung der Produktion aus Drittländern zu geben und so die europäische Widerstandsfähigkeit beim Zugang zu Arzneimitteln zu stärken.

1.3. Die geplanten Aktivitäten werden sich auch positiv auf Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung (FuE), den Arbeitsmarkt, die Entwicklung neuer Marktsegmente und die Wiederherstellung des Images der EU als attraktiver Arbeitsort auswirken.

1.4. Der Zugang zu Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln wird zu einer „Waffe“ in geopolitischen Spielen. Darum muss die EU bei der Produktion dieser strategischen Ressourcen unabhängig sein. Der Ausgleich für die unterschiedlichen Produktionskosten zwischen der EU und Asien ist ein Preis, der für die Stärkung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU gezahlt werden. Dafür sind neue, entsprechend zweckgebundene EU-Finanzmittel erforderlich. Um die größtmögliche Verfügbarkeit dieser strategischen Ressourcen zu gewährleisten, sind dringend Maßnahmen der Europäischen Kommission erforderlich, damit die Herstellung dieser Produkte in verschiedenen geografischen Regionen der EU (wieder) aufgenommen wird.

1.5. Zu den aktuellen Herausforderungen der Pharmaindustrie gehören die Abhängigkeit von Asien bei der Herstellung von Wirkstoffen und Arzneimitteln für die breite Bevölkerung, d. h. Generika, sowie die steigenden Produktionskosten, einschließlich der Ausgaben für Materialien und Energie. Allerdings wächst die Sorge, dass ein weiterer Anstieg der Energiepreise zu Problemen in dieser Lieferkette führen könnte, da immer mehr Unternehmen ihre Produktionskapazitäten drosseln, was mit Folgen für die Arzneimittelproduktion einhergehen könnte.

1.6. Zur Stärkung der europäischen Pharmaindustrie muss die Abhängigkeit von Asien und den USA verringert, die Attraktivität von Investitionen erhöht, die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen gefördert, die Preispolitik überdacht sowie finanzielle und institutionelle Unterstützung geschaffen werden, um die Produktion von Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln, d. h. Generika, in der EU wiederherzustellen. Im Hinblick auf den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten müssen Maßnahmen ergriffen werden. Mithilfe des Europäischen Raums für Gesundheitsdaten wird es der EU gelingen, mit Blick auf die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa einen Quantensprung zu vollziehen. Der Raum gibt den Menschen die Möglichkeit, ihre Gesundheitsdaten in ihrem Heimatland oder in anderen Mitgliedstaaten zu kontrollieren und abzurufen.

1.7. Eine der Herausforderungen, denen die Patientinnen und Patienten sowie die Gesundheitssysteme der EU gegenüberstehen, sind Arzneimittelabfälle, und die Europäische Kommission sollte Maßnahmen in Betracht ziehen, um diesem Phänomen entgegenzuwirken. Angesichts dieser Ausführungen und des Phänomens der Arzneimittelknappheit sollten Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln ergriffen und die Möglichkeit einer pharmazeutischen Betreuung und der Apotheke als Ort der koordinierten Patientenversorgung gefördert werden.

1.8. Um auch weiterhin den Zugang von Patientinnen und Patienten zu erschwinglichen Therapien zu ermöglichen, darf die Entwicklung und Markteinführung von Generika/Biosimilars und damit auch der Preiswettbewerb durch den Rahmen für geistiges Eigentum keinesfalls behindert werden. Der EWSA unterstützt deshalb entschieden die Debatte über eine faire Preisgestaltung und Transparenz der Forschungs- und Entwicklungskosten für Arzneimittel.

1.9. Die Europäische Kommission sollte auch mit Blick auf die medizinische Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen und Medizinprodukten eine Erhöhung der Unabhängigkeit in Betracht ziehen.

1.10. Ein Gesetz über kritische Arzneimittel, möglichst in Form einer EU-Verordnung, würden einen übergreifenden Rechtsrahmen bieten für:

1. einen Rechtsrahmen, in dem festgelegt wird, wie die Auswahl für die Rückverlagerung der Produktion bestimmter pharmazeutischer Wirkstoffe nach Europa getroffen wird,

2. ein Finanzierungsinstrument für die Entwicklung der industriellen Infrastruktur für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln in Europa (FuE, Investitionen in Infrastruktur und Technologie sowie Betriebskosten während des Finanzierungszeitraums),

3. EU-Leitlinien zur Festlegung der Preise auf dem europäischen Markt für Fertigprodukte und bezüglich der Erstattung, um die Wettbewerbsfähigkeit der in Europa hergestellten pharmazeutischen Wirkstoffe und Fertigarzneimittel sicherzustellen.

2. **Hintergrund**

2.1. Die Europäische Kommission bezeichnet die europäische Pharmaindustrie in ihrer Mitteilung „Eine Arzneimittelstrategie für Europa“ als „stark“ und „wettbewerbsfähig“. Sie weist darauf hin, dass die Branche 800 000 direkte Arbeitsplätze bietet, einen Handelsüberschuss von 109,4 Mrd. EUR aufweist und einen erheblichen Beitrag zu Forschungsinvestitionen (über 37 Mrd. EUR im Jahr 2019) leistet ([1]). Die EU ist der weltweit zweitgrößte Arzneimittelmarkt ([2]). Leider ist die Wettbewerbsfähigkeit der EU in den letzten Jahren zurückgegangen, was dazu geführt hat, dass sich Produktion, Arbeitsplätze sowie klinische Forschung und Entwicklung nach Asien und in die USA verlagern. In den letzten zwei Jahrzehnten ist die Investitionslücke zwischen den USA und der EU von 2 Mrd. EUR auf schwindelerregende 25 Mrd. EUR angewachsen, was einem Anstieg des Gefälles um tausend Prozent entspricht. Als Folge hat Europa entscheidendes pharmazeutisches Fachwissen verloren, während die Abhängigkeit von anderen Regionen, insbesondere von Asien, ständig zunimmt. Gleichzeitig müssen die Herausforderungen mit Blick auf die Lieferketten bewältigt werden.

2.2. Die Gesundheit und das Leben der europäischen Patientinnen und Patienten sollten nicht von der Einfuhr von Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln aus anderen Regionen der Welt abhängen. Um die größtmögliche Verfügbarkeit dieser strategischen Ressourcen zu gewährleisten, sind dringend Maßnahmen der Europäischen Kommission erforderlich, damit die Herstellung dieser Produkte in verschiedenen geografischen Regionen der EU (wieder) aufgenommen wird.

([1]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020) 761 final, 25. November 2020).
([2]) COM(2020) 761 final.

2.3. Der EWSA ist besonders besorgt über die derzeitige Abhängigkeit der EU von der Versorgung mit Wirkstoffen aus Drittländern. In den letzten zehn Jahren und mit der Verschärfung der Situation durch die COVID-19-Pandemie haben Engpässe bei Arzneimitteln in den europäischen Ländern zugenommen. Es wurden Bedenken geäußert, dass die Auslagerung der Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln nach Asien zu zunehmenden Störungen in der pharmazeutischen Lieferkette beigetragen haben könnte. Die Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Länder mit einer starken eigenen Pharmaindustrie im Krisenfall dazu neigen, die Produktion ihrer inländischen Hersteller vor allem für den heimischen Markt zu verwenden und die Nachfrage aus dem Ausland erst danach zu bedienen. Unter den Bedingungen einer komplexen, globalisierten, jedoch unzureichend diversifizierten Arzneimittelproduktion und entsprechender Lieferketten der Arzneimittelversorgung wirkt sich dies bereits jetzt, aber wahrscheinlich auch in Zukunft negativ auf Europa aus, wenn keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die zunehmende Instabilität der internationalen Beziehungen verschärft diese Gefahr noch weiter.

2.4. Die zunehmende Abhängigkeit von aus Asien importierten Rohstoffen für die Arzneimittelproduktion hat zu einem teilweisen Verlust eigener Produktionskapazitäten geführt. Bis Mitte der 90er-Jahre lieferten Europa und die Vereinigten Staaten 90 % der weltweit für die Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe, heute sind es nur noch 20 %. Darüber hinaus konzentrieren sich die außerhalb Europas gelegenen Produktionskapazitäten für pharmazeutische Wirkstoffe und damit im Zusammenhang stehende Stoffe auf eine einzige Region und nur wenige Produktionsanlagen. 2019 stammten 40 % der weltweiten pharmazeutischen Wirkstoffe aus China, und mehr als 50 % wurden weltweit von weniger als fünf Herstellern produziert, die ein Zertifikat gemäß dem Europäischen Arzneibuch (CEP) besitzen ([3]). Zudem ist die überwiegende Mehrheit der Hersteller pharmazeutischer Wirkstoffe weltweit auch von der Lieferung von Vorprodukten aus China abhängig, die für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen benötigt werden ([4]). Einige Technologien, die für die Herstellung von Rohstoffen benötigt werden, sind in der EU nicht mehr verfügbar ([5]). Nur noch einige einzigartige Wirkstoffe werden weiterhin in der EU produziert (von einem bzw. zwei Herstellern). Sollten diese Produktionskapazitäten auch noch verschwinden, wird die Rückverlagerung äußerst kompliziert, kostspielig und zeitaufwendig.

2.5. In folgenden europäischen Ländern befinden sich die meisten Produktionsanlagen ([6]):

— Italien (63 Standorte),

— Deutschland (54 Standorte),

— Spanien (44 Standorte),

— Frankreich (43 Standorte).

Insgesamt gibt es in Europa rund 440 Unternehmen, die insgesamt 554 pharmazeutische Wirkstoffe herstellen ([7]).

2.6. Mehrere Strategiepapiere (darunter einige, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben oder ausgearbeitet wurden) und Studien befassen sich mit der Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen in Europa (häufig als lokale Herstellung bezeichnet) als mögliche Lösung, um Engpässe bei Arzneimitteln zu verhindern oder zumindest zu verringern. In den Dokumenten wird die Rückverlagerung der Produktion pharmazeutischer Wirkstoffe als schwierig bezeichnet, da hohe Kosten (insbesondere Investitions- und Lohnkosten) und rechtliche Änderungen erforderlich wären. Dennoch gilt die Rückverlagerung als sinnvoll, nicht nur zur Stärkung der Lieferkette und zur Vorbeugung von Störungen, sondern auch zur Verbesserung der Qualität.

2.7. Für die pharmazeutische Industrie gelten bereits die höchsten Umweltschutzstandards. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass weitere Anforderungen in diesem Bereich die Entwicklung und den Wettbewerb nicht behindern sollten.

([3]) Arbeitsdokument *Improving the security of medicines supply in Europe.*
([4]) Arbeitsdokument *Improving the security of medicines supply in Europe.*
([5]) COM(2020) 761 final.
([6]) *Potential measures to facilitate the productions of active pharmaceutical ingredients (APIs)*, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität. Autoren: Stefan FISCHER, Verena KNOLL, Frank ALLEWELDT und Sabine VOGLER. PE 740.070 — März 2023.
([7]) *Potential measures to facilitate the productions of active pharmaceutical ingredients (APIs).*

2.8. Arzneimittelabfälle sind in jeder Hinsicht unerwünscht.

Angesichts dieser Ausführungen und des Phänomens der Arzneimittelknappheit sollten Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln ergriffen und die Möglichkeit einer pharmazeutischen Betreuung und der Apotheke als Ort der koordinierten Patientenversorgung gefördert werden.

3. **Wichtigste Handlungsschwerpunkte**

3.1. Die Pharmaindustrie in der EU steht vor einer Reihe struktureller Probleme. Forschung und Entwicklung (FuE) sind in dieser Branche, insbesondere in kritischen Bereichen, besorgniserregend zurückgegangen. Darüber hinaus ist zentrales FuE-Wissen durch Spionage bedroht. Neben diesen Herausforderungen besteht in der EU ein weiteres wichtiges Problem in der Preisregulierung für Arzneimittel, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Industrie, die Wirkstoffe und grundlegende Arzneimittel (d. h. Generika) produziert, wiederhergestellt bzw. weiter ausgebaut werden soll, um so die Arzneimittelsicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu gewährleisten.

3.2. Zur Stärkung der europäischen Pharmaindustrie müssen die Abhängigkeit von Asien und den USA verringert, die Attraktivität von Investitionen erhöht, die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen gefördert, die Preispolitik überdacht sowie finanzielle und institutionelle Unterstützung geleistet werden, um die Produktion von Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln, d. h. Generika, in der EU wiederherzustellen.

3.3. Mit den derzeitigen Vorschriften wird die Arzneimittelproduktion in Europa nicht gefördert. Die europäischen Hersteller werden aufgrund der höheren Betriebskosten, der Inflation und der strengen Umweltauflagen, die sie einhalten müssen, von den nationalen und internationalen Märkten verdrängt. Ihre Preise sind deshalb nicht mehr wettbewerbsfähig, und die Absätze sinken. Die mangelnde Unterstützung für europäische Hersteller führt dazu, dass die Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln für die europäischen Hersteller im Vergleich zu den chinesischen oder indischen Konkurrenten unrentabel wird.

3.4. Eine Stärkung der europäischen Arzneimittelbranche erfordert finanzielle und institutionelle Unterstützung für die Produktion von Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln, d. h. Generika, in der EU, mehr öffentlich-private Partnerschaften, Arbeitsnormen, Subventionen, verstärkte Unterstützung für Forschung und Entwicklung (insbesondere im Bereich der Wirkstoffe und der Arzneimittel für die breite Bevölkerung, d. h. Generika), einen nachhaltigen Rechtsrahmen, Unterstützung für Unternehmerinnen und Unternehmer, Preise „Made in Europe“, Standortklauseln im öffentlichen Beschaffungswesen, Transparenz, Stresstests für die Lieferkette, strategische Reserven aus EU-Produktion (Anlage und Aufstockung), begrenzte Bürokratie und ein attraktives Umfeld für Forscher, Arbeitskräfte und Unternehmen.

3.5. Innovation betrifft nicht nur die teuersten Arzneimittel, die unter den Patentschutz fallen. Im Sinne der OECD-Definition sollte Innovation nicht nur als technologischer Vorteil betrachtet werden. Ebenso wichtig sind der soziale und der ökonomische Nutzen, und die Einführung von gleichwertigen Arzneimitteln (Generika und Biosimilar-Arzneimitteln) auf dem Markt verändert seine Struktur, wodurch eine Therapie erschwinglicher wird und das Wirtschaftswachstum des Landes gefördert wird. Ein enges Verständnis von Innovation nimmt der europäischen Pharmaindustrie die Möglichkeit, ihre Kompetenzen zu erweitern und einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen, was zu entgangenen Vorteilen sowohl im Gesundheitswesen als auch in der gesamten Wirtschaft führt. Viele Innovationen betreffen auch Veränderungen bei den Produktionstechnologien, die weniger energieintensiv, umweltfreundlicher oder kosteneffizienter werden sollen. Auch neue Formen der Verabreichung von Arzneimitteln oder die Kombination mehrerer Wirkstoffe in einem Produkt sind Innovationen. Dies verbessert die Lebensqualität der Patienten und die Einhaltung medizinischer Empfehlungen.

3.6. Es sind konkrete Investitionen erforderlich, um die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln in Europa wieder auf das für die Sicherheit von Arzneimitteln in der EU erforderliche Maß zu bringen. Die Kosten für den Aufbau der Herstellung eines einzigen Wirkstoffs werden je nach erforderlicher Synthesetechnologie auf 50 bis 180 Mio. EUR und die Umsetzungsdauer zwischen 3 und 6 Jahren geschätzt.

3.7. Ein Gesetz über kritische Arzneimittel, möglichst in Form einer EU-Verordnung, würden einen übergreifenden Rechtsrahmen bieten für:

1. einen Rechtsrahmen, in dem festgelegt wird, wie die Auswahl für die Rückverlagerung der Produktion bestimmter pharmazeutischer Wirkstoffe nach Europa getroffen wird,

2. ein Finanzierungsinstrument für die Entwicklung der industriellen Infrastruktur für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Fertigarzneimitteln in Europa (FuE, Investitionen in Infrastruktur und Technologie sowie Betriebskosten während des Finanzierungszeitraums),

3. EU-Leitlinien zur Festlegung der Preise auf dem europäischen Markt für Fertigprodukte und bezüglich der Erstattung, um die Wettbewerbsfähigkeit der in Europa hergestellten pharmazeutischen Wirkstoffe und Fertigarzneimittel sicherzustellen.

3.8. Die Europäische Kommission sollte auch mit Blick auf die medizinische Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen und Medizinprodukten eine Erhöhung der Unabhängigkeit in Betracht ziehen.

3.9. Um auch weiterhin den Zugang von Patientinnen und Patienten zu erschwinglichen Therapien zu ermöglichen, darf die Entwicklung und Markteinführung von Generika/Biosimilars und damit auch der Preiswettbewerb durch den Rahmen für geistiges Eigentum keinesfalls behindert werden.

3.10. Der EWSA unterstützt deshalb entschieden die Debatte über eine faire Preisgestaltung und Transparenz der Forschungs- und Entwicklungskosten für Arzneimittel.

3.11. Im Hinblick auf den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten müssen Maßnahmen ergriffen werden. Mithilfe des Europäischen Raums für Gesundheitsdaten wird es der EU gelingen, mit Blick auf die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa einen Quantensprung zu vollziehen. Der Raum gibt den Menschen die Möglichkeit, ihre Gesundheitsdaten in ihrem Heimatland oder in anderen Mitgliedstaaten zu kontrollieren und abzurufen.

4. **Finanzierungsinstrument für die Entwicklung der industriellen Infrastruktur zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel**

4.1. Dieses Instrument könnte etwa ein Europäischer Fonds für pharmazeutische Wirkstoffe und grundlegende Arzneimittel sein, der von einer zentralen EU-Stelle verwaltet wird (dies kann eine bereits existierende Einrichtung/Agentur sein, z. B. die EU-Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA)), die von den Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank und privaten Akteuren (Banken, Investitionsfonds u. Ä.) unterstützt wird, auch finanziell.

4.2. Aus dem Fonds könnte die Entwicklung der Infrastruktur in einzelnen Mitgliedstaaten für ausgewählte strategische pharmazeutische Wirkstoffe und grundlegende Arzneimittel finanziert werden, wobei die Mittel nach einem festen Schlüssel zugewiesen werden (z. B. je nach Bevölkerung, Kapazität, bereits vorhandenen industriellen Technologien und Infrastrukturkapazität).

4.3. Die Produktion von Wirkstoffen und Medikamenten für die breite Bevölkerung, die mit europäischen Mitteln unterstützt wird, sollte sowohl geografisch als auch im Hinblick auf externe Bedrohungen, bspw. bewaffnete Konflikte an den Grenzen der EU, diversifiziert werden. Außerdem muss es sich dabei um langfristige Investitionen für eine wirkliche Erhöhung und Sicherstellung der allgemeinen Widerstandsfähigkeit der EU handeln.

5. **Instrument für die Finanzierung des Handels mit pharmazeutischen Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln in Europa**

5.1. Angesichts der Besonderheiten des Marktes für pharmazeutische Wirkstoffe, insbesondere der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Preise der Produkte, die von Herstellern aus Drittstaaten angeboten werden, sollte ein europäisches Finanzierungsinstrument für den Markt für in Europa hergestellte pharmazeutische Wirkstoffe und grundlegende Arzneimittel geschaffen werden.

5.2. Dieses Instrument könnte sich auf folgende Voraussetzungen stützen:

1. Ausgangspunkt ist die Entscheidung, einen vom Versicherer/Zahler zu zahlenden Mindestpreis für ein Fertigarzneimittel auf der Grundlage von in Europa hergestellten pharmazeutischen Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln festzulegen. Die Entscheidung wird auf Antrag eines europäischen Herstellers pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel auf der Grundlage klarer und transparenter Kriterien erlassen, wonach bestätigt wird, dass die Wirkstoffe und grundlegenden Arzneimittel in der EU hergestellt wurden. Der Mindestpreis wird für einen bestimmten Zeitraum für ein bestimmtes Produkt gewährt und kann nicht im Rahmen des Wettbewerbs durch Preisnachlässe eines Lieferanten aus einem Drittstaat verändert werden.

2. Das EU-Register der Entscheidungen über die Festsetzung von Mindestpreisen für diese Arzneimittel wird als öffentliches Register online zugänglich sein.

3. Mit Blick auf die Besonderheiten des Marktes ist es nicht sinnvoll, den Ausdruck „europäische pharmazeutische Wirkstoffe“ juristisch streng zu definieren. Stattdessen müssen die Voraussetzungen für eine solche Einstufung festgelegt werden, die in der Entscheidung der betreffenden Stelle auf die Arten von Produkten angepasst werden könnten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Anforderungen für die Einstufung eines Produkts als europäischer pharmazeutischer Wirkstoff in dem Maße verschärft werden, wie sich die europäische Produktion pharmazeutischer Wirkstoffe entwickelt und die Abhängigkeit von Zwischenprodukten aus Drittstaaten abnimmt.

5.3. Dieses wichtigste Instrument zur Gewährleistung des Handels mit pharmazeutischen Wirkstoffen und grundlegenden Arzneimitteln in der EU kann durch folgende zusätzliche Lösungen ergänzt werden:

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen (nicht preisbezogene Kriterien) Bevorzugung europäischer pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel. Detaillierte Leitlinien für die Auftragsvergabe gibt die Europäische Kommission heraus.

2. Interventionskäufe pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel von einem oder mehreren Herstellern durch den Fonds im Falle von Marktsituationen gemäß dem EU-Arzneimittelsicherheitsgesetz.

3. Schnellere Aufnahme von Arzneimitteln in das Erstattungssystem.

4. Die Verpflichtung der europäischen Arzneimittelhersteller, (zu einem bestimmten Anteil) in der EU hergestellte pharmazeutische Wirkstoffe und grundlegende Arzneimittel einzukaufen oder einen bestimmten Anteil europäischer pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel vorrätig zu haben, wobei diese Verpflichtung im Zuge der Marktentwicklung schrittweise verschärft werden kann.

5. Direkte Subventionen für Hersteller pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel — Produktionsbeihilfen.

6. Gemeinsame Beschaffung von Arzneimitteln aus europäischer Herstellung durch die EU.

6. **Institutionelle Vorkehrungen**

6.1. Der EWSA schlägt vor, eine bereits existierende dezentrale Agentur bzw. einen bereits existierenden dezentralen Dienst (z. B. die HERA bzw. die Europäische Arzneimittelagentur (EMA)) zusätzlich zu ihren derzeitigen Aufgaben mit der Verwaltung des Fonds zu betrauen. Dafür spricht, dass sich einige Aufgaben der HERA in bestimmten Punkten mit den Zielen des Fonds decken können, wie z. B. die Entscheidung über den Standort der Produktion pharmazeutischer Wirkstoffe und grundlegender Arzneimittel in Europa unter Berücksichtigung der derzeitigen Technologien und Produktionskapazitäten.

6.2. Darüber hinaus besteht die Aufgabe in Zusammenarbeit mit der EMA darin, kritische Arzneimittel für die Behandlung von EU-Patienten in naher Zukunft zu definieren. In dieser Liste könnten die Förderkriterien für Investitionsbeihilfen festgelegt werden, die bestimmte Moleküle an einem bestimmten Standort in Europa betreffen.

6.3. Europa sollte demonstrieren, dass es eine vorrangige Aufgabe darin sieht, für aus Europa stammende Forscherinnen und Forscher, die in den Vereinigten Staaten oder anderen Regionen tätig sind, als Arbeitsort attraktiv zu werden, und dass es bereit ist, in Studierende im Ausland zu investieren. Auch das „Chip-Gesetz“ ist eine nachahmenswerte Initiative, um Fachwissen und strategische Branchen in die EU zurückzuholen.

6.4. Die Europäische Kommission muss dringend Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU ergreifen. Leider ist festzustellen, dass diese ausstehenden Maßnahmen längst überfällig sind. Aus diesem Grund wird gefordert, dass der legislative Arbeitsplan der Kommission schleunigst um entsprechende Gesetzesinitiativen ergänzt wird und das Rechtsetzungsverfahren in diesem Bereich umgehend eingeleitet wird.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1569

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Entsendung von Kraftfahrern im europäischen Verkehrssektor: Herausforderungen und Chancen“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen EU-Ratsvorsitzes)

(C/2024/1569)

Berichterstatterin: **Alena MASTANTUONO**

Ko-Berichterstatter: **Mateusz SZYMAŃSKI**

Befassung	Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	10.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	166/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass es relativ wenig Erfahrung mit der Anwendung des Mobilitätspakets I gibt, da es aufgrund der COVID-19-Pandemie und der schleppenden Umsetzung noch nicht lange in Kraft ist. Er fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Bestimmungen des Mobilitätspakets I vollständig umzusetzen, um einen gut funktionierenden Binnenmarkt im Verkehrssektor zu verwirklichen, der sozial nachhaltig ist und möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

1.2. Er betont, dass die neuen Vorschriften durchgesetzt und EU-weit einheitlich ausgelegt und angewendet werden müssen. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA zudem die Europäische Kommission und die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) auf, die Mitgliedstaaten und den Straßenverkehrssektor bei der abgestimmten Auslegung des Mobilitätspakets und der Kontrollmethoden zu unterstützen. Er fordert ferner eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Austausch von Daten, was bei der Eindämmung des Phänomens der Briefkastenfirmen besonders wichtig ist. Für einen wirksamen Schutz der Rechte von Arbeitnehmern dieser Branche sollten darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) (Rom I) oder das Übereinkommen von Rom angewandt werden, damit Arbeitnehmern nicht der ihnen gewährte Schutz entzogen wird.

1.3. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die nationalen Informationswebsites nach Möglichkeit in allen EU-Sprachen zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren, um Unternehmen und Fahrer über die auf nationaler Ebene geltenden besonderen Bestimmungen zu unterrichten, die äußerst komplex sind.

1.4. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der Durchsetzungsbehörden zu erhöhen, in Zusammenarbeit mit der ELA möglichst viele hochwertige Schulungen für Kontrollbeamte durchzuführen und das Bewusstsein für die neuen Vorschriften zu schärfen.

1.5. Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine vollständig digitale, papierlose Durchführung zu verstärken, und empfiehlt ihnen, den digitalen internationalen Frachtbrief (e-CMR) einzuführen. Der Einsatz digitaler Instrumente ist für die Durchsetzung der neuen Vorschriften äußerst wichtig und trägt dazu bei, die Bewegungen der Beförderungsvorgänge und damit die Fälle von Entsendung nachzuvollziehen. Der EWSA ermuntert alle Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden, das Binnenmarktinformationssystem (IMI) aktiv zu nutzen.

1.6. Er ruft die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für einen reibungslosen Übergang zum intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation (Version 2) sowie für harmonisierte befristete Ausnahmen auf EU-Ebene zu sorgen. Die Unternehmen sollten das Gerät so bald wie möglich in ihrer gesamten Flotte einbauen. In Anbetracht der hohen Kosten fordert der EWSA die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, die Einführung von Anreizen für die Branche zu erwägen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

1.7. Der EWSA appelliert an die Mitgliedstaaten, datengestützte Kontrollen gezielt bei Unternehmen durchzuführen, die wiederholt schwere Verstöße begehen. In diesem Zusammenhang sollten das Konzept und die Systeme zur Risikoeinstufung so breit wie möglich genutzt werden.

1.8. Der EWSA schlägt vor, eine digitale Anwendung zu entwickeln, mit der die Vergütung entsandter Fahrer in Echtzeit berechnet würde. Die App würde den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber verringern, Transparenz in Bezug auf die Fälle entsandter Fahrer gewährleisten, Informationen über Bestandteile ihrer Vergütung bereitstellen und die Durchsetzung verbessern.

1.9. Der EWSA fordert, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ELA einen Expertenausschuss einzusetzen, der die gleichen Ziele und Zuständigkeiten wie der frühere, mittlerweile abgeschaffte Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern hat.

1.10. Der EWSA weist auch auf die besonders schwierige Lage von Fahrern aus Drittländern hin, die besonders anfällig für Missbrauch sind. Alle Behörden werden nachdrücklich aufgefordert, entschlossen zu handeln, um die Gleichbehandlung auf dem EU-Arbeitsmarkt unabhängig vom Herkunftsland sicherzustellen. Der EWSA empfiehlt, dass die Kommission eine anonyme 24-Stunden-Hotline in allen EU-Sprachen einrichtet, um Fahrer in schwierigen Situationen zu unterstützen.

1.11. Der EWSA betont, dass Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe" umfassend für sichere Parkplätze und zur Bewältigung von Problemen der psychischen Gesundheit von Fahrern genutzt werden müssen.

2. **Hintergrund**

2.1. Im Jahr 2020 wurde eine Reihe von Rechtsvorschriften veröffentlicht (bekannt als „Mobilitätspaket I"). Mit diesem Paket wurden Änderungen der Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten (Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])), für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])) und für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4])) sowie neue besondere Regeln (*Lex specialis*) für die Entsendung von Kraftfahrern (Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5])) eingeführt. In der Richtlinie wurden besondere Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG ([6]) und der Richtlinie 2014/67/EU ([7]) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor festgelegt.

2.2. Allgemeines Ziel war der Aufbau eines fairen, effizienten, sicheren und sozial tragfähigen Straßenverkehrssektors durch die Festlegung von Sozialvorschriften und Marktregeln. Darüber hinaus wurde das Eintreten für die Vertiefung des Binnenmarkts für Straßenverkehrsdienste einerseits und für den Schutz der sozialen Rechte der Arbeitnehmer andererseits vielfach bekräftigt.

2.3. Das Mobilitätspaket wurde aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen und Kostenstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten, darunter die Themen Mindestlöhne, Entsendebedingungen und ihre Anwendbarkeit auf mobile Arbeitskräfte, ausgearbeitet und angenommen. In Verbindung mit einer unklaren Rechtslage hat dies zu Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Umgehung von Vorschriften, u. a. durch die Entstehung von atypischen Beschäftigungsformen und Briefkastenfirmen, geführt. Eine unterschiedliche Auslegung der geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten sowie eine schwierige Durchsetzung, auch aufgrund einer fehlenden Digitalisierung und einem Mangel an Kontrollpersonal, trugen ebenfalls dazu bei.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

([5]) Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49).

([6]) Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

([7]) Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

2.4. Im Mobilitätspaket wurde die Besonderheit des Straßenverkehrs (hohe Mobilität der Arbeitnehmer, grenzübergreifender Charakter und Erfordernis einer flexiblen Planung) klar anerkannt, indem besondere Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern erlassen wurden. Mit der *Lex specialis* wird die allgemeine Anwendbarkeit der Richtlinie auf den Straßenverkehrssektor bestätigt, gleichzeitig werden besondere Bedingungen und Ausnahmen für eine begrenzte Zahl von Beförderungen eingeführt.

2.5. In der Praxis kann sich die Umsetzung und Durchsetzung dieser Vorschriften als schwierig erweisen. Zur Durchsetzung der *Lex Specialis* in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und der Richtlinie 2014/67/EU muss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) beziehungsweise des Übereinkommens von Rom, deren Ziel darin besteht, sicherzustellen, dass Arbeitnehmern nicht der Schutz entzogen wird, der ihnen durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht oder nur zu ihrem Vorteil durch Vereinbarung abgewichen werden darf, gebührend Rechnung getragen werden. Die Richtlinie geht noch weiter, dort heißt es, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, zu gewährleisten, dass Bestimmungen bestehen, um nicht tatsächlich entsandte Arbeitnehmer angemessen zu schützen. Dazu können Sanktionen gehören, die tatsächlich verhängt werden müssen.

2.6. Darüber hinaus heißt es in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/957, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Arbeitnehmer in den Genuss des entsprechenden Rechts und der entsprechenden Gepflogenheiten kommt, wenn nach einer Gesamtbeurteilung der Frage, ob eine Entsendung tatsächlich erfolgt oder nicht, festgestellt wird, dass ein Unternehmen in betrügerischer Absicht den Eindruck erweckt hat, dass die Situation eines Arbeitnehmers in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Die Mitgliedstaaten müssen zudem dafür sorgen, dass dieser Artikel nicht dazu führt, dass für den betreffenden Arbeitnehmer ungünstigere Bedingungen gelten als für entsandte Arbeitnehmer. Da die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen in nationales Recht umsetzen müssen, können in den verschiedenen Rechtsordnungen Unterschiede bei der Anwendung bestehen.

2.7. Deshalb ist die wirksame Anwendung der Rom-I-Verordnung, die Bestimmungen darüber enthält, das Recht welchen Staates üblicherweise für einen Individualarbeitsvertrag anzuwenden ist, weiterhin wichtig, insbesondere in Fällen einer unechten Entsendung und zur Verhinderung einer Umgehung des Rechts des gewöhnlichen Arbeitsorts. Die Rom-I-Verordnung gilt uneingeschränkt für den Straßenverkehrssektor. Wird diese Rechtsvorschrift nicht auf den Arbeitsvertrag angewendet, obwohl sie anzuwenden wäre, kommt es vermehrt zu unfairen Bedingungen in der Branche. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 sind die einschlägigen nationalen Behörden und/oder Gerichte dafür zuständig, diese im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) beizulegen.

2.8. Die komplizierten Vorschriften sollten mit Hilfe der Fragen und Antworten ([9]), die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden, leichter verständlich werden. Sie tragen zu einer korrekten und harmonisierten Anwendung der Vorschriften bei und stellen klar, wann in verschiedenen Beförderungsszenarien eine Entsendung beginnt und wann sie endet. Allerdings dienen sie lediglich der Orientierung, und der EWSA empfiehlt, zu einem breiten Konsens über sie zu kommen. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der EuGH zuständig. Die Durchsetzungsverfahren sollen durch das TRACE-2-Handbuch harmonisiert werden, das von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Akteuren des Straßenverkehrs fertiggestellt wird.

2.9. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung und der bis dahin nicht abgestimmten Einführung nationaler Vorschriften in diesem Bereich wurden mit dem Mobilitätspaket Bestimmungen zur Harmonisierung der Durchsetzung und ein Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt, zu dem auch ein detaillierter Mechanismus für den digitalen Informationsaustausch gehört. Am 9. Dezember 2021 hat die Kommission eine Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 ([10]) zu den Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des IMI für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor angenommen. Neben dem IMI sollten digitale Fahrtenschreiber eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung und Kontrolle der Entsendevorschriften spielen.

([8]) Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

([9]) Mobilitätspaket I (https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i_en?prefLang=de).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zu den Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 68).

2.10. Die *Lex specialis*, die als Teil des Mobilitätspakets angenommen wurde, sollte bis zum 2. Februar 2022 in nationales Recht umgesetzt werden; ab diesem Zeitpunkt sollten die nationalen Maßnahmen gelten. Mitte Juli 2023 erhielten Dänemark und Frankreich ein Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission, weil sie die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt hatten, acht weitere Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Italien, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Finnland) erhielten eine (ergänzende) mit Gründen versehene Stellungnahme, weil sie nicht alle nationalen Maßnahmen angegeben hatten, die ihres Erachtens den verschiedenen Verpflichtungen aus der Richtlinie entsprechen.

2.11. Der offizielle Bewertungsbericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Entsendevorschriften im Verkehrssektor soll bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht werden.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA erkennt an, dass der Straßenverkehr in der Verkehrswirtschaft und der Wirtschaft der EU insgesamt, sowohl im Hinblick auf die Schaffung von BIP als auch auf die Zahl der Beschäftigten, eine führende Rolle spielt ([11]). Im Jahr 2021 machte der Straßenverkehr ein Viertel (24,6 %) des Güterverkehrs in der EU aus. Der Anteil des innerstaatlichen Straßengüterverkehrs liegt bei etwa zwei Dritteln, der des internationalen Verkehrs bei einem Viertel; auf den Dreiländerverkehr und die Kabotage entfallen 13,3 % des gesamten Straßengüterverkehrs in der EU ([12]).

3.2. Die Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern sind äußerst komplex und stellen für eine überwiegend aus KMU (häufig Familienunternehmen) bestehende Branche eine Herausforderung dar; 90 % der Güterverkehrsunternehmen haben weniger als 10 Beschäftigte und machen rund 30 % des Umsatzes der Branche aus. Angesichts dessen weist der EWSA auf die allgemeine Bedeutung ausgewogener, klarer und durchsetzbarer Rechtsvorschriften hin, die (i) weder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen noch die Verbesserung der Sozialstandards in der Branche behindern und (ii) Arbeitnehmern, Unternehmen und Verbrauchern einen Mehrwert bringen, ohne sie unnötig zusätzlich zu belasten.

3.3. Der EWSA betont, dass die Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt eingeschränkt haben; die Umsetzung der Entsendevorschriften in den ersten Monaten wurde erschwert und die Branche konnte nur begrenzt Erfahrungen mit dem Mobilitätspaket sammeln.

3.4. Der Ausschuss begrüßt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Entsendevorschriften und der Einführung digitaler Durchsetzungsinstrumente wie dem IMI-Modul für die Entsendung verstärkt wurde. Das IMI scheint gut zu funktionieren und wird von Verkehrsunternehmen weithin verwendet und akzeptiert; bislang wird es jedoch von lediglich 14 Mitgliedstaaten aktiv genutzt. Der EWSA empfiehlt allen Mitgliedstaaten und allen zuständigen Behörden, die vorhandenen Daten bei der Planung der Kontrollen aktiv zu nutzen, zu überwachen und auszutauschen.

3.5. Er schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine digitale Anwendung zu entwickeln, mit der die Entlohnung der entsandten Fahrer in Echtzeit berechnet wird, und fordert die Kommission auf, hier eine führende Rolle zu übernehmen. Dabei müssen auch transparente Daten über die Löhne der Fahrer und die Lohnbestandteile sowie die Sozialbeiträge vorgelegt und Angaben zu ihrer Berechnung, insbesondere zu den dafür geltenden nationalen Vorschriften, gemacht werden. Diese App würde den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber verringern, die Kontrolle der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen der Fahrer vereinfachen, Transparenz in Bezug auf die Fälle entsandter Fahrer gewährleisten und die Durchsetzung verbessern. Insgesamt muss deutlich werden, in welchen Fällen die verschiedenen Vorschriften für die Entlohnung im Rahmen der Entsendung gelten. Unklare Vorschriften können zu Missbrauch und unlauterem Wettbewerb führen.

3.6. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Entsendevorschriften weiter zu intensivieren, und unterstützt Schritte hin zu einer vollständig digitalen und papierlosen Durchsetzung. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, den digitalen internationalen Frachtbrief (e-CMR) einzuführen. Dadurch werden der Aufwand für Unternehmen — vor allem KMU — und Arbeitnehmer und der Spielraum für menschliches Versagen so gering wie möglich gehalten. Der Einsatz digitaler Instrumente ist für die Durchsetzung der neuen Vorschriften äußerst wichtig und trägt dazu bei, die Bewegungen der Beförderungsvorgänge und damit die Fälle von Entsendung nachzuvollziehen. Der EWSA begrüßt das Pilotprojekt des Europäischen Parlaments zur intelligenten Durchsetzung, mit dem die bestehenden elektronischen Instrumente erfasst werden sollen.

([11]) Im Straßenverkehrssektor sind 6 Mio. Personen in der EU direkt beschäftigt (Eurostat, 7. Februar 2023, https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20230207-1).

([12]) Eurostat-Daten von Juli 2023 zufolge lag der Anteil des internationalen Verkehrs am gesamten Straßengüterverkehr in der EU im Jahr 2022 bei einem Viertel (25,4 %), der des innerstaatlichen Güterverkehrs bei fast zwei Dritteln (61,3 %) (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Road_freight_transport_statistics&stable=1).

3.7. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Behörden sind besonders wichtig, um gegen das Phänomen der Briefkastenfirmen vorzugehen. Der EWSA ist sich der Schwierigkeit bewusst, in den verschachtelten Strukturen von Muttergesellschaften und Tochterunternehmen Fälle von Missbrauch zu erkennen; in diesem Bereich ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden grundlegend.

3.8. Um die Wirksamkeit der Kontrollstellen zu erhöhen und ihre Arbeit zu ergänzen, fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der Behörden zu verstärken, die für die Kontrolle der Fahrzeuge sowie der rechtlichen und sozialen Lage der Fahrer zuständig sind. In einigen Ländern verfügen diese Stellen trotz eines hohen Anteils an aufgedeckten Unregelmäßigkeiten kaum über die Kapazitäten, um zahlreiche umfassende und wirksame Kontrollen durchführen zu können. Die Kontrollen erfordern Zeit und Gerätschaften sowie eine umfangreiche Aufklärungsarbeit. Für alle zuständigen Behörden auf sämtlichen Ebenen müssen Schulungen angeboten werden, die dem neuesten Stand entsprechen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Unternehmen, die wiederholt schwere Verstöße begehen, gezielt erkenntnis- und datengestützte Kontrollen durchzuführen. In diesem Zusammenhang muss der Ansatz für die Risikoeinstufung so weit wie möglich gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 2022/695 ([13]) und 2022/694 ([14]) der Kommission genutzt werden.

3.9. Der EWSA bedauert, dass Informationen über die geltenden nationalen Entsendevorschriften immer noch kaum zu den Unternehmen dringen, die bei Verstößen mit Sanktionen rechnen müssen. Er fordert die Mitgliedstaaten daher eindringlich auf, einschlägige standardisierte und leicht verständliche Informationen über die nationalen Entsendevorschriften in den EU-Sprachen bereitzustellen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Ausschuss empfiehlt, Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Marktteilnehmer weiterzuentwickeln und auch künftig zu finanzieren. Er fordert die ELA auf, hier eine Führungsrolle zu übernehmen und eine EU-weite zentrale Anlaufstelle für nationale Informationen zur Umsetzung der Vorschriften über die Entsendung von Kraftfahrern einzurichten, um die — weitgehend aus KMU bestehende — Branche dabei zu unterstützen, den Flickenteppich an Vorschriften korrekt anzuwenden.

3.10. Der EWSA bedauert, dass der mit Beschluss 2009/17/EG ([15]) der Kommission vom 19. Dezember 2008 eingesetzte Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern abgeschafft wurde. Der Ausschuss besaß weitreichende Befugnisse und einen umfassenden Aufgabenbereich. Es wurde zugesagt, diese der ELA zu übertragen, was bislang jedoch nicht geschehen ist. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ELA einen Expertenausschuss einzusetzen, der die gleichen Ziele und Zuständigkeiten wie der in der Vergangenheit von der Kommission eingerichtete Expertenausschuss hat, und betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern. Ferner empfiehlt er die Einrichtung eines effektiven Beschwerdeverfahrens.

3.11. Da es sich bei der Durchsetzung der Entsendebestimmungen im internationalen Verkehr um komplexe Verwaltungsvorgänge handelt, betonte der EWSA in einer früheren Stellungnahme, ([16]) dass die Vorschriften präzisiert und wirksam durchgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die gemeinsamen Bemühungen der Europäischen Kommission, der Sozialpartner der Straßenverkehrsbranche, der Durchsetzungsbehörden und anderer Interessenträger, durch die veröffentlichten Fragen und Antworten, insbesondere durch das Projekt TRACE 2 zur Harmonisierung der Kontrollen, für eine einheitliche Auslegung des Mobilitätspakets zu sorgen. Der EWSA möchte auch darauf hinweisen, dass Bedenken im Hinblick auf diese Fragen und Antworten sowie die Leitlinien geäußert wurden, die auf der Website der Kommission zu den Vorschriften für die Entsendung von Kraftfahrern im Güterverkehr veröffentlicht wurden. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner und andere Interessenträger aktiv in die gemeinsame Arbeit in diesem Bereich einzubeziehen, damit die bereitgestellten Informationen möglichst präzise sowie transparent und verständlich sind.

([13]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 33).

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/403 hinsichtlich neuer schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmers führen können (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 22).

([15]) Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2008 zur Einsetzung des Expertenausschusses für die Entsendung von Arbeitnehmern (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 26).

([16]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor“ (COM(2017) 278 final — 2017/0121 (COD)) und zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern“ (COM(2017) 277 final — 2017/0122 (COD)) (ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 45).

3.12. Der EWSA fordert die Kommission und die ELA auf, die Mitgliedstaaten und die Branche bei der Auslegung der Vorschriften des Mobilitätspakets I und der Kontrollmethoden, auch im Rahmen gemeinsamer Kontrollen, weiterhin tatkräftig zu unterstützen und gleichzeitig die bei gemeinsamen Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse an die Sozialpartner weiterzugeben, damit dieses Wissen in die Ausbildung von Fahrern und Führungskräften einfließen kann. Er fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Ergebnisse der genannten Projekte umfassend bei ihren Durchsetzungspraktiken zu nutzen.

3.13. Der digitale Fahrtenschreiber ist ein zentraler Bestandteil wirksamer Kontrollen im Straßenverkehr. Der EWSA begrüßt daher die kürzlich erfolgte Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers der zweiten Generation (Version 2) und ist der Ansicht, dass durch den Fahrtenschreiber mit einem Echtzeit-Ortungssystem eine Lücke bei der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen geschlossen wird. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anreize und spezielle Schulungen für die Branche in Erwägung zu ziehen, um die Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers der zweiten Generation zu beschleunigen.

3.14. Er bedauert, dass das Konzept der gemeinsamen Haftung und die damit verbundene Kultur der Rechtstreue im Verkehrssektor weitgehend Theorie geblieben sind und offenbar nicht durchgesetzt werden. Das Transportgewerbe nutzt heutzutage komplexe Strukturen zur Vergabe von Unteraufträgen, bei denen Online-Plattformen für Verkehrsdienstleistungen stark vertreten sind. Der EWSA betont daher, dass im Falle eines Verstoßes die gesamte Beförderungskette untersucht und beispielsweise die Haftung von Verladern, Spediteuren und Auftragnehmern geprüft werden muss.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA hebt die herausragende Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit hervor. Er betont, dass Sicherheitserwägungen, zu denen auch die Unfallverhütung und der Schutz der Fahrer und anderer Verkehrsteilnehmer gehören, bei allen regulatorischen und betrieblichen Entscheidungen an erster Stelle stehen sollten.

4.2. Darüber hinaus unterstreicht der EWSA, dass Probleme der psychischen Gesundheit von Fahrern angegangen werden müssen, und fordert Strategien und Unterstützungssysteme, mit denen das psychische Wohlergehen der Fahrer gefördert und geschützt wird; dazu gehört auch die Anerkennung von Stress, Angstzuständen, Depressionen und Burnout als berechtigte Anliegen in der Branche. Er ruft dazu auf, Schulungsprogramme mit Schwerpunkt auf Gesundheits- und Sicherheitsaspekten zu entwickeln.

4.3. Der EWSA betont, wie wichtig sichere Parkplätze sind, auf denen Unterkünfte mit geeigneten Bedingungen für Ruhezeiten zur Verfügung stehen. Obwohl seit vielen Jahren betont wird, dass mehr Parkplätze dieser Art benötigt werden, ist ihre Zahl in ganz Europa weiterhin sehr gering. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ umfassend zu nutzen, um sichere Parkplätze bereitzustellen.

4.4. Es besteht ein erheblicher Personalmangel, der ein Hemmschuh für Wirtschaftswachstum nicht nur im Verkehrsbereich, sondern auch in der gesamten EU-Wirtschaft ist. Diese Frage kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht behandelt werden, ist jedoch wichtig für die Zukunft der Branche.

4.5. Der EWSA weist auf die besondere Lage von Arbeitnehmern aus Drittländern hin. Er betont, dass jegliche Diskriminierung aufgrund der Herkunft einzelner Fahrer (z. B. Sprachbarrieren, mehr befristete Beschäftigungsverhältnisse) verhindert und sichergestellt werden muss, dass alle Arbeitnehmer in der Branche eine angemessene Gesundheitsversorgung erhalten und gleichbehandelt werden.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1570

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle der Jugend bei der Entwicklung des ländlichen Raums“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1570)

Berichterstatterin: **Nicoletta MERLO**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	22.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	193/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Europa braucht die Perspektive, das Engagement und die Teilhabe junger Menschen, um eine bessere Zukunft für alle zu gestalten. Der ländliche Raum ist für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt überaus wichtig. Die Gleichbehandlung und die uneingeschränkte Teilhabe junger Menschen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Umfeld müssen sichergestellt werden.

1.2. Es bedarf der Schaffung umfassender Instrumente für die Erhebung detaillierter Daten über die Bevölkerung und ihre Teilhabe vor Ort sowie die Bedürfnisse junger Menschen im ländlichen Raum. Investitionen in die Erforschung und Analyse aufgeschlüsselter Daten sind für die Umsetzung gezielter Investitionen, Strategien und Angebote von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die Einrichtung der Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum und spricht sich dafür aus, den Schwerpunkt auf die Erhebung jugendzentrierter Daten und den Austausch bewährter Verfahren zu legen.

1.3. Der EWSA betont, dass ganzheitliche und sektorübergreifende Ansätze verfolgt werden müssen, die eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum und den Einsatz des EU-Jugendtests umfassen, damit eine langfristige Umsetzung der EU-Politik gewährleistet wird, die somit Wirkung entfaltet.

1.4. Um den ländlichen Raum für junge Menschen attraktiver zu machen, müssen öffentliche, kommerzielle und jugendbezogene Dienstleistungen, hochwertige Beschäftigung und Bildung, digitale und physische Infrastruktur, öffentliche Verkehrsmittel, Freizeitaktivitäten und Jugendclubs verfügbar und leicht zugänglich sein.

1.5. Initiativen wie der Pakt für den ländlichen Raum ([1]) und jugendbezogene Maßnahmen (etwa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sport und Freiwilligentätigkeiten) sowie EU-Programme wie Erasmus+, Europäisches Solidaritätskorps ([2]), LEADER/CLLD ([3]) und von jungen Menschen geleitete Initiativen und Projekte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, die Handlungskompetenz junger Menschen zu stärken und ihr Engagement für die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern.

1.6. Der EWSA hält es für unerlässlich, partizipative Wege für den Generationswechsel und für ein inklusiveres Multi-Stakeholder-Governance-Modell zu fördern, bei dem Jugendorganisationen, die organisierte Zivilgesellschaft und politische Entscheidungsträger beteiligt und die neuen Formen des Engagements junger Menschen über Technologie und soziale Medien anerkannt werden.

([1]) https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/rural-pact_en.
([2]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_5402.
([3]) https://ec.europa.eu/enrd/leader-clld_de.html.

1.7. Um eine nachhaltige Wirtschaft im ländlichen Raum anzuregen, müssen nach Ansicht des EWSA hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten mit stabilen und wettbewerbsfähigen Verträgen, einem angemessenen sozialen Schutz und Unterstützung für Unternehmertum geschaffen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, Frauen, Menschen mit Behinderungen, schutzbedürftigen Personen und marginalisierten Gemeinschaften gelten. Im Sinne einer Förderung des fairen Wettbewerbs, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen hält es der EWSA für notwendig, Tarifverhandlungen zu fördern und zu stärken, den sozialen Dialog weiterzuentwickeln und die Anwendung des Mechanismus der sozialen Konditionalität sicherzustellen.

1.8. Es ist von grundlegender Bedeutung, den Zugang zu Land und Krediten für Jungunternehmer im ländlichen Raum zu erleichtern und kurze Versorgungsketten zu unterstützen, um eine nachhaltige Wirtschaft anzukurbeln und die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gemeinschaften zu fördern. Es wird als wichtig erachtet, jungen Menschen derzeit unbewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung zu stellen und ein Flächenverzeichnis für an ihrer Bewirtschaftung interessierte Junglandwirte zu erstellen. Durch Leasing können junge Menschen auf derzeit brachliegenden Flächen wirksam produzieren.

1.9. Die allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen ist für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums überaus wichtig. Hierbei sollte ein transformativer Ansatz verfolgt werden, der den Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung vor Ort Rechnung trägt. Die organisierte Zivilgesellschaft kann eine Schlüsselrolle spielen und sollte in die Planung und Umsetzung dieses Vorgehens einbezogen werden. Darüber hinaus wird es als wichtig angesehen, dass jungen Menschen im Unterricht Kenntnisse über den Agrar- und Lebensmittelsektor vermittelt werden, um ihnen den ländlichen Raum näher zu bringen, grundlegende Ernährungskonzepte zu erläutern und die wichtige Rolle der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette hervorzuheben. Zu diesem Zweck wird die Aufnahme eines Fachs Agrar- und Ernährungswissenschaft in die schulischen Lehrpläne als wesentlich erachtet.

1.10. Der EWSA betont, dass der Schwerpunkt sowohl während des Europäischen Jahres der Kompetenzen als auch darüber hinaus auf die Kompetenzen gelegt werden muss, die für die Bewältigung des ökologischen Wandels und die Umsetzung von Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind.

1.11. Der EWSA hebt die Rolle der Hochschulen im ländlichen Raum in Europa und der dezentralen öffentlichen Dienste für die Bereitstellung einer auf die besonderen Bedürfnisse ländlicher Gemeinschaften zugeschnittenen Aus- und Weiterbildung, Orientierung und Beratung hervor. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Stärkung und Entwicklung der nichtformalen Bildung könnten in dieser Hinsicht ebenfalls von Nutzen sein.

2. **Junge Menschen als entscheidender Faktor für den ländlichen Raum**

2.1. Europa braucht die Perspektive, das Engagement und die Teilhabe aller jungen Menschen, um eine bessere Zukunft zu gestalten, die nachhaltig, inklusiv und digital ist, unabhängig davon, ob diese jungen Menschen im ländlichen oder städtischen Umfeld leben ([4]). Durch die derzeitigen Krisen — Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, die jüngste Pandemie und den Krieg in der Ukraine — wird die Fragilität unseres derzeitigen Systems deutlich sichtbar, ebenso wie die dringende Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hin zu der erforderlichen nachhaltigen Wirtschaft ([5]). In diesem Zusammenhang muss der Grundsatz, kein Gebiet und keinen Menschen zurückzulassen, endlich Wirklichkeit werden.

2.2. Die langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU ([6]) zielt darauf ab, bis 2040 stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete zu schaffen. Obwohl mit 137 Mio. Menschen fast ein Drittel der EU-Bevölkerung im ländlichen Raum lebt (Stand 2021) ([7]), bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Gleichbehandlung und die uneingeschränkte Teilhabe junger Menschen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Umfeld sicherzustellen und die Verbindungen zwischen Stadt und Land in allen Mitgliedstaaten zu stärken ([8]). Der ländliche Raum ist für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung sehr wichtig; trotzdem steht er vor dem Problem der Landflucht insbesondere junger Menschen ([9]).

2.3. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 ([10]) dient als Rahmen für die europäische Zusammenarbeit in der Jugendpolitik. Ziel ist es, die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben zu fördern und ihr aktives Engagement in der Gesellschaft sicherzustellen. Die Strategie konzentriert sich auf drei Kernbereiche (Beteiligung, Begegnung und Befähigung junger Menschen) und umfasst elf spezifische Europäische Jugendziele.

2.4. Das Jugendziel Nr. 6 „Jugend im ländlichen Raum voranbringen“ beinhaltet folgende Elemente:

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema ”Eine ganzheitliche Strategie für nachhaltige ländliche und städtische Entwicklung (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 49).

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ (ABl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1).

([6]) COM(2021) 345 final.

([7]) Urban-rural Europe — introduction, Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Urban-rural_Europe_-_introduction#Area_and_population).

([8]) https://www.iied.org/rural-urban-linkages.

([9]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“ (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 137).

([10]) https://youth.europa.eu/strategy_de.

— Gewährleistung der Verfügbarkeit einer geeigneten Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Dienste, Datenverbindung und Wohnraummöglichkeiten für junge Menschen im ländlichen Raum;

— Schaffung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten, die für junge Menschen im ländlichen Raum zugänglich sind;

— Förderung der Dezentralisierung von Aktivitäten, an denen junge Menschen beteiligt sind, um sie in die Lage zu versetzen, einen Beitrag vor Ort zu leisten;

— aktive Einbeziehung junger Menschen aus dem ländlichen Raum in Beschlussfassungsprozesse;

— Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung sowie diesbezüglicher Beratung und Begleitung für junge Menschen im ländlichen Raum;

— Schaffung eines vorteilhaften Bildes vom ländlichen Raum und Erhaltung und Förderung ländlicher Traditionen.

2.5. Junge Menschen im ländlichen Raum leisten wertvolle Beiträge durch Ideen, Inspiration und Energie, und sie machen den ländlichen Raum stärker, besser vernetzt, widerstandsfähiger und wohlhabender. Mit ihrer Kreativität und Begeisterung beteiligen sie sich aktiv am gesellschaftlichen Leben im ländlichen Raum. Sie sind die treibende Kraft hinter neuen Wirtschaftstätigkeiten, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene führen.

2.6. Angesichts der entscheidenden Rolle junger Menschen für die Entwicklung des ländlichen Raums bedarf es unbedingt umfassender Instrumente für die Erhebung detaillierter Daten über die Bevölkerung und ihre Teilhabe vor Ort sowie die Bedürfnisse junger Menschen im ländlichen Raum. Investitionen in die Erforschung und die Analyse aufgeschlüsselter Daten (unter Berücksichtigung von Faktoren wie Geschlecht, Bildungsniveau, Staatsangehörigkeit, eventuelle Schutzbedürftigkeit usw.) sind für die Umsetzung gezielter Investitionen, Strategien und Dienstleistungen, die dem spezifischen Bedarf in den untersuchten Bereichen entsprechen, von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne begrüßt der EWSA die Einrichtung der Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum ([11]) durch die Europäische Kommission und spricht sich dafür aus, den Schwerpunkt auf die Erhebung von Daten zu legen, die sich auf junge Menschen beziehen.

2.7. Die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren ist unabdingbar für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen, die das Potenzial des ländlichen Raums stärken und ihn für junge Menschen attraktiver machen. Der Austausch von Erfahrungen und die Nutzung europäischer Ressourcen können zu diesen Zielen beitragen, wenn sichergestellt wird, dass der ländliche Raum ein florierendes Umfeld für junge Menschen bietet. Es gilt, die attraktiven Möglichkeiten des Agrar- und Lebensmittelsektors für junge Menschen im ländlichen Raum anzuerkennen und diesen entsprechend zu fördern.

2.8. Es ist von entscheidender Bedeutung, ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, die die Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum ([12]) und die Durchführung des EU-Jugendtests ([13]) in allen Dienststellen der EU-Kommission umfassen. Durch diese Ansätze werden die langfristige und wirksame Umsetzung der EU-Politik gewährleistet, Ungleichheiten abgebaut und die Bedürfnisse der heutigen und künftiger Generationen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Umfeld berücksichtigt. In diesem Zusammenhang muss eine enge Verbindung zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sichergestellt werden.

3. **Wie wird der ländliche Raum für junge Menschen attraktiv?**

3.1. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2020 zum Thema „Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten“ ([14]) wird anerkannt, dass der Altersdurchschnitt der EU-Bevölkerung insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie Inseln steigt und dass eine bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit öffentlicher und kommerzieller Dienstleistungen, hochwertiger Beschäftigung und Bildung, digitaler und physischer Infrastruktur, öffentlicher Verkehrsmittel und Freizeitaktivitäten sichergestellt werden müssen.

3.2. In diesen Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Ansätze zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen städtischen und ländlichen/abgelegenen Gebieten zu fördern und sektorübergreifende Maßnahmen zu entwickeln, die den Ansichten und Meinungen junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten Rechnung tragen. Dazu gehört auch die Förderung des Unternehmertums und vielfältiger Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft und in anderen wirtschaftlichen Bereichen ebenso wie in der Sozialwirtschaft und in Genossenschaften. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, junge Menschen durch verschiedene an die Jugend gerichtete Instrumente und Dienste der aktiven Bürgerschaft in das Leben der lokalen Gemeinschaft einzubinden und Synergien zwischen EU-Programmen und -Initiativen wie LEADER/CLLD, Erasmus+, Europäisches Solidaritätskorps, dem Europäischen Sozialfonds und der Jugendgarantie zu stärken.

3.3. Trotz Fortschritten in einigen Mitgliedstaaten gelingt es im ländlichen Raum nach wie vor nur schwer, junge Menschen anzuziehen, was vor allem auf den Mangel an angemessenen Dienstleistungen, erschwinglichem Wohnraum, hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten und Hindernissen für die persönliche und berufliche Entwicklung zurückzuführen ist. Städtische und stadtnahe Gebiete werden gegenüber dem ländlichen Raum häufig bevorzugt.

([11]) https://observatory.rural-vision.europa.eu/?lng=de&ctx=RUROBS.
([12]) https://rural-vision.europa.eu/action-plan/cross-cutting/rural-proofing_de.
([13]) https://www.youthforum.org/topics/eu-youth-test.
([14]) ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 3.

3.4. Die wirksame Umsetzung der in diesen Schlussfolgerungen dargelegten Vorschläge würde die Attraktivität ländlicher und abgelegener Gebiete für junge Menschen erhöhen, da diese dort sicherlich mehr Möglichkeiten hätten.

3.5. Insbesondere ist es notwendig,

— bei der Ausarbeitung jugendpolitischer Maßnahmen und von Strategien, die darauf abzielen, Ungleichheiten zwischen ländlichen/abgelegenen und städtischen Gebieten zu verringern, sektorübergreifende Ansätze zu fördern;

— die Handlungskompetenz junger Menschen im ländlichen Raum durch partizipative Modelle unter Einbeziehung von Jugendorganisationen und der organisierten Zivilgesellschaft zu stärken und den EU-Jugendtest umzusetzen;

— sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Programme Jugenddienste und Jugendclubs, insbesondere solche, die von Freiwilligenorganisationen in abgelegenen Gebieten angeboten werden, unterstützen, finanzieren und ihnen Priorität einräumen;

— angemessene Begegnungsräume (einschließlich Sport- und Freizeiteinrichtungen) für junge Menschen und Jugendorganisationen unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger bzw. behinderter Menschen bereitzustellen;

— die Verkehrsverbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten durch Investitionen in Infrastruktur und nachhaltige Mobilität zu verbessern, etwa den öffentlichen Nahverkehr, der gefördert und dessen Attraktivität durch entsprechende Anreize gesteigert werden sollte;

— Investitionen in die IT-Infrastruktur und leistungsfähige Breitbandverbindungen zu tätigen, um die Konnektivität und den Zugang zu digitalen Ressourcen sicherzustellen;

— junge Menschen, die in den ländlichen Raum zurückkehren wollen, mit gezielten Maßnahmen bei der Anmietung oder dem Kauf von Wohnraum zu unterstützen und die Renovierung leer stehender Häuser bzw. die Nutzung brach liegender Grundstücke durch Steuervergünstigungen zu fördern;

— finanzielle Unterstützung für den Zugang zu Land für junge Menschen bereitzustellen; und

— angemessene Strukturen für den sozialen Dialog zu gewährleisten, um die Arbeitsbeziehungen zu stärken und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle sicherzustellen.

3.6. Eine der größten Herausforderungen in der Landwirtschaft dreht sich um die Altersstruktur der Landwirte. Erschreckenderweise ist nur jeder zehnte Landwirt jünger als 40 Jahre. Bei Frauen ist die Situation noch besorgniserregender: nur eine von 20 Landwirtinnen gehört dieser Altersklasse an. Im Jahr 2020 waren rund 6,5 % der Leiter landwirtschaftlicher Betriebe in der EU jünger als 35 Jahre. Der Zugang zu Finanzmitteln, Land, Kapital und Wissen ist für viele junge Menschen, die in der Landwirtschaft arbeiten möchten, besonders problematisch ([15]). Die Bewältigung dieser Probleme sowie des Generationengefälles und der geschlechtsspezifischen Unterschiede ist für die künftige Nachhaltigkeit und Inklusivität der Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung.

3.7. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bietet den Mitgliedstaaten Lösungen zur Unterstützung des Generationswechsels und der Gleichstellung der Geschlechter, etwa eine stärkere Unterstützung für Junglandwirte. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mindestens 3 % der Direktzahlungen für die Unterstützung von Junglandwirten auszugeben. 8,5 Mrd. EUR an öffentlichen Ausgaben sind dafür vorgesehen, Junglandwirten in den ersten Jahren bei der Gründung bzw. Aufnahme, dem Ausbau und der Aufrechterhaltung ihres Betriebs bzw. ihrer Tätigkeit zu helfen. Mit diesen Strategien soll im Zeitraum 2023-2027 nahezu 380 000 Junglandwirten bei der Niederlassung geholfen werden ([16]). Die entsprechenden Maßnahmen müssen genau überwacht werden. Darüber hinaus ist es wichtig, faire Produktionspreise und wirtschaftliche Nachhaltigkeit mit Blick auf die Tragfähigkeit der initiierten Projekte zu gewährleisten. Fehlt es dem ländlichen Raum an Wohlstand und fruchtbaren Böden, dann ist er für junge Menschen unattraktiv.

3.8. Das GAP-Netz und die Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum sollten nicht nur das Ziel von 380 000 neuen Landwirten, sondern auch die Schaffung anderer Beschäftigungsmöglichkeiten überwachen und dabei zugleich Hindernisse aufzeigen und Lösungen für den Generationswechsel propagieren sowie landwirtschaftliche und andere Geschäftsmodelle, auch in der Sozialwirtschaft und den Genossenschaften, verbreiten.

([15]) Eurostat, Jahrbuch der Regionen 2023.
([16]) GAP 2023-2027: Junglandwirte, Europäische Kommission.

3.9. Zusätzlich zur Agrarpolitik und den Agrarfonds muss ein solider sektorübergreifender politischer Ansatz verfolgt werden, der dem Generationswechsel Rechnung trägt. Dieser Ansatz wird dazu beitragen, die Kluft zwischen ländlichen Gebieten und Städten zu schließen. Um beispielsweise ländliche Gebiete in puncto Chancen und Lebensqualität ebenso attraktiv zu machen wie städtische Gebiete, sind Investitionen in Wohnraum und Begegnungsstätten erforderlich. Die COVID-19-Pandemie und die anschließende Zunahme von Telearbeit haben viele Menschen dazu veranlasst, aufs Land zu ziehen. Leider sind die Lücken im digitalen Bereich und die unzureichende Infrastruktur in diesen Regionen nach wie vor eine große Herausforderung, die sich auf die Telekommunikationsnetze auswirkt und den Zugang zu Diensten behindert.

3.10. Initiativen zur Förderung des Engagements der Bevölkerung, Wahrung der Kultur und des generationenübergreifenden Dialogs können zum allgemeinen Wohlergehen und zur Identität der jungen Menschen im ländlichen Raum beitragen. In Gebieten, wo die Religion — mit als Gemeinschaftsräume genutzten Kirchen — und zivilgesellschaftliche Organisationen sehr präsent sind, spielen diese Initiativen eine zentrale Rolle für das kulturelle Gefüge.

3.11. Wüstenbildung, Dürren und Überschwemmungen stellen ebenfalls eine erhebliche Bedrohung für die europäischen Länder dar ([17]). Weiter verschärft wird die Lage durch den Klimawandel, Bodenerosion sowie durch eine nicht nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Landnutzung. Aus Studien geht hervor, dass erhebliche Teile Spaniens, Süditaliens und Südosteuropas sowie das Donaudelta zu den besonders gefährdeten Regionen für die Wüstenbildung zählen. Wenn nichts unternommen wird, könnten bis Ende des Jahrhunderts etwa 11 % der europäischen Landfläche gefährdet sein. Dieser alarmierende Trend könnte für Ackerbau und Viehzucht zur Gefahr werden, da er zur Aufgabe der Landwirtschaft und zu einer erhöhten Anfälligkeit führen kann. Es bedarf dringender Maßnahmen, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und nachhaltige Landbewirtschaftungsverfahren umzusetzen und so die europäische Landwirtschaft zu schützen ([18]). Die Verknüpfung dieser Bemühungen mit dem Generationenwechsel wird die aktive Einbeziehung junger Menschen in nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren gewährleisten und ein Gefühl der Klimagerechtigkeit fördern, indem eine ausgewogene und nachhaltige Zukunft für den ländlichen Raum gewährleistet wird.

3.12. Die langfristige Widerstandsfähigkeit des ländlichen Raums erfordert eine generationenübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Unterstützung. Neben Erasmus+ im ländlichen Raum und anderen Initiativen zur Stärkung der Handlungskompetenz sollte ein spezifisches Mentoring-Programm eingeführt werden. Darüber hinaus müssen mehr Investitionen in die Berufsausbildung getätigt werden, und zwar nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch in andere ländlich geprägte Handwerks-, Kultur- und Betriebswirtschaftsausbildungen, um einen hochwertigen Transfer von Fähigkeiten und Wissen sicherzustellen. Zudem sollten jungen Bewohnern städtischer Gebiete spezifische Betreuungsprogramme in Schulen oder anderen Bildungskontexten angeboten werden, um sie mit ländlichen Gebieten und landwirtschaftlichen Tätigkeiten vertraut zu machen.

3.13. Die psychische Gesundheit der Landwirte und der Mangel an Freizeit stellen zusätzliche Herausforderungen für die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit des ländlichen Raums dar und müssen angemessen angegangen werden. Maßnahmen wie das Farmwell-Projekt ([19]) müssen adäquat gefördert, unterstützt und verbreitet werden.

3.14. Es bedarf einer umfassenden Kommunikationsstrategie, die sich an junge Menschen richtet und von öffentlichen Einrichtungen auf allen Ebenen sowie in der Jugendarbeit tätigen Organisationen entwickelt wird, um Initiativen wirksam zu fördern und das Potenzial und die Chancen in ländlichen Gebieten zu verbessern.

4. **Steuerung**

4.1. Die Einbeziehung junger Menschen ist für die Entwicklung des ländlichen Raums von entscheidender Bedeutung, da sie sich entschieden für Nachhaltigkeit und Umweltschutz einsetzen. Sie sollten im Mittelpunkt eines inklusiveren Multi-Stakeholder-Governance-Modells stehen und in allen Phasen, von der Ausarbeitung von Vorschlägen bis zu ihrer Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung ([20]) in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, etwa durch die Schaffung sektorübergreifender Plattformen. Im Rahmen dieser partizipativen Wege für den Generationswechsel sollten auch die neuen Formen des Engagements junger Menschen über Technologie und soziale Medien anerkannt werden.

4.2. Die Vorstellungen, Ambitionen und Forderungen junger Menschen müssen konsequent erörtert und berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass sie wirksam in genehmigte und umgesetzte Maßnahmen, Pläne und Programme einbezogen werden.

4.3. Der Pakt für den ländlichen Raum, ländliche Parlamente ([21]) und von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (LEADER/CLLD) sind wesentliche Rahmen, um die Handlungskompetenz junger Menschen zu stärken und ihnen eine herausragende Rolle einzuräumen. Durch die Ausweitung dieser Programme und Initiativen werden die Gemeinschaften in die Lage versetzt, die Herausforderungen im ländlichen Raum wirksam zu bewältigen und nachhaltige Fortschritte voranzutreiben.

([17]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Klimanotstand: Kreislauf- und sonstige Lösungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in einem künftigen Blauen Deal“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80).

([18]) Desertification and agriculture, EPRS.

([19]) https://farmwell-h2020.eu/.

([20]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“ (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 137) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für eine strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den EU-Beschlussfassungsprozess in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen“ (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 44).

([21]) https://europeanruralparliament.com/index.php/home/about-us.

4.4. Die Einbindung von Jugendräten und Jugendorganisationen in die Gemeinschaft des Pakts für den ländlichen Raum auf nationaler Ebene stärkt die Stimme des ländlichen Raums, fördert die Zusammenarbeit und führt zu konkreten Zusagen, die durch ganzheitliche und territoriale Ansätze gestärkt werden müssen. Der Austausch von Wissen, Instrumenten und bewährten Verfahren zwischen der EU und Drittländern sollte gefördert werden.

4.5. Die Vertretung junger Menschen aus dem ländlichen Raum in der Politik muss verbessert werden, um sicherzustellen, dass ihre Stimme gehört wird und ihre Bedürfnisse angemessen vertreten sind.

5. **Nachhaltige Arbeitsplätze**

5.1. In der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie der EU sind mehr als 44 Mio. Menschen beschäftigt (davon 20 Mio. regulär Beschäftigte allein im Agrarsektor) ([22]). Aufgrund einer begrenzten Zahl attraktiver Arbeitsstellen und des saisonalen Charakters vieler Beschäftigungsmöglichkeiten fällt es diesen Wirtschaftszweigen jedoch schwer, jüngere Generationen anzuziehen.

5.2. Diese mangelnde Attraktivität für jüngere Menschen wirft Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Branche auf, sich an komplexe Agenden anzupassen, die auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie soziale und ökologische Erwartungen ausgerichtet sind.

5.3. Für diese Herausforderungen werden hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten mit stabilen und wettbewerbsfähigen Verträgen, einem angemessenen Sozialschutz und Unterstützung für Unternehmertum gebraucht. Eine nachhaltige Wirtschaft in ländlichen Gebieten kann auch durch Digitalisierung und faire Wettbewerbsregeln für KMU angekurbelt werden, insbesondere im Hinblick auf jüngere Menschen.

5.4. Starke Tarifverhandlungen, ein verstärkter strukturierter sozialer Dialog und die Anwendung des Mechanismus der sozialen Konditionalität in ländlichen Gebieten und auf subnationaler Ebene sind erforderlich, um einen fairen Wettbewerb zu fördern, die Arbeitnehmerrechte zu wahren und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

5.5. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beschäftigung von Frauen: Hier sind Maßnahmen zu ihrer umfassenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor erforderlich, um die einschlägigen Herausforderungen zu bewältigen. Die Bereitstellung einer grundlegenden Betreuungsinfrastruktur spielt eine entscheidende Rolle bei der Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raums für Frauen und der Erleichterung ihres Einstiegs ins Erwerbsleben.

5.6. Die Bemühungen um die Ermutigung und Förderung junger Menschen, die sich den diversen wirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen und abgelegenen Gebieten widmen, sollten u. a. durch bildungsbezogene und wirtschaftliche Unterstützung verstärkt werden. Generationenübergreifende Mentoring- und Ausbildungsprogramme sowie Verbindungen zu Lernangeboten wie Erasmus+ können von Vorteil sein.

5.7. Kurze Lieferketten tragen zu einer nachhaltigeren, widerstandsfähigeren und diversifizierten Ernährungswirtschaft bei, schaffen Arbeitsplätze und halten Menschen in ländlichen Gebieten. Darüber hinaus ergreifen Junglandwirte und Unternehmer im ländlichen Raum häufig Initiativen zur Erneuerung traditioneller landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Es gilt, öffentliche Investitionen und Unterstützung bereitzustellen, um lokale Erzeugnisse zu fördern und zu verbessern. In diesen Bereichen tätige junge Menschen sollten unterstützt und gefördert werden.

5.8. Ein eingeschränkter Zugang zu Land und Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten insbesondere für junge Menschen stellen landwirtschaftliche und sonstige Betriebe vor Herausforderungen. Unter den landwirtschaftlichen Erzeugern haben kleine landwirtschaftliche Betriebe, Junglandwirte, neue Marktteilnehmer und innovative Investoren die größten Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln ([23]). Die Erleichterung des Zugangs zu Land und Krediten für Unternehmer im ländlichen Raum, insbesondere für junge Inhaber, kann eine nachhaltige Wirtschaft ankurbeln und die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gemeinschaften fördern.

5.9. Verzögerungen von sechs bis acht Monaten bei GAP-Zahlungen beeinträchtigen die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit im Agrarsektor, insbesondere für junge Menschen, und müssen beseitigt werden. Die Straffung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren auf allen Ebenen, von der EU bis hin zur regionalen und nationalen Ebene, können hier Abhilfe schaffen und, insbesondere für junge Menschen, sogar einen Anreiz schaffen. Zudem lassen sich so die Effizienz und Wirksamkeit der Governance verbessern.

5.10. Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum über den Agrarsektor hinaus — wie Tourismus, Kultur und Sport — tragen zur nachhaltigen Entwicklung und Vitalität dieser Gebiete bei und können junge Menschen anziehen, weshalb sie angemessen unterstützt werden müssen.

6. **Bildung und Ausbildung**

6.1. Die allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen ist für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums überaus wichtig, da sie für die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sorgt.

([22]) Landwirtschaft — Maßnahmen der EU (https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/agriculture_de).
([23]) Financial needs in the agriculture and agri-food sectors in the European Union, fi-compass, 2020.

6.2. Die Bildungssysteme sollten auf eine transformative Bildung setzen, die es jungen Menschen ermöglicht, den systemischen Wandel voranzutreiben ([24]). Einem aktuellen Bericht des Weltklimarats (IPCC) zufolge hat transformatives Lernen entscheidende Bedeutung, da es dazu beiträgt, sowohl ein gemeinsames Bewusstsein als auch kollektive Maßnahmen zu fördern ([25]). In der transformativen Bildung werden entsprechend der Definition der Unesco Einzelpersonen durch praktische Erfahrungen, Beobachtung und eine umfassende Perspektive aktiv einbezogen. Sie fördert eine ganzheitliche Entwicklung und versetzt die Menschen in die Lage, sich sinnvoll in ihrem Umfeld einzubringen.

6.3. Der Schwerpunkt des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 sollte auf den Kompetenzen liegen, die für die Bewältigung des grünen und des digitalen Wandels sowie für die Umsetzung von Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind. Dabei sollte den Herausforderungen Rechnung getragen werden, vor denen junge Menschen in einer sich rasch wandelnden Welt stehen.

6.4. Bei der allgemeinen und beruflichen Bildung sollte ein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt werden, bei dem die lokalen Gegebenheiten und die Bedürfnisse vor Ort berücksichtigt werden. Die organisierte Zivilgesellschaft, die die häufig wechselnden Forderungen der Menschen vertritt und unterstützt, sollte in die Planung und Umsetzung dieses Vorgehens einbezogen werden.

6.5. Investitionen in Kompetenzen und Qualifikationen sind notwendig, insbesondere angesichts der Brüche in den beruflichen Laufbahnen in der Branche und der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch den grünen Wandel und die Kreislaufwirtschaft geschaffen werden und spezifische Kompetenzen erfordern. Junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, Menschen mit Behinderungen, schutzbedürftige Personen und marginalisierte Gemeinschaften im ländlichen Raum sollten angemessen unterstützt werden.

6.6. In den Programmen Erasmus+ und LEADER/CLLD sollten spezifische Möglichkeiten vorgesehen werden, um Führungskompetenzen zu entwickeln und für ein besseres Verständnis zwischen jungen Menschen aus ländlichen und städtischen Gebieten zu sorgen. Dies kann ihre Teilhabe an einem inklusiveren Multi-Stakeholder-Governance-Modell erleichtern.

6.7. Allgemeine und berufliche Bildung sowie Forschung spielen eine entscheidende Rolle bei der Überprüfung der Land- und Weidewirtschaft auf Inseln sowie in Binnen- und Berggebieten, indem sie den Generationswechsel in landwirtschaftlichen Familienbetrieben erleichtern und eine nachhaltige und territorial ausgewogene Entwicklung in der EU sicherstellen. Die Verbesserung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen ist von entscheidender Bedeutung, damit den Erwartungen der Verbraucher an Produktionsqualität und Nachhaltigkeit entsprochen werden kann.

6.8. Von einer neuen Generation von Leitern landwirtschaftlicher Betriebe kann erwartet werden, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügt um: effizienter zu produzieren und zugleich die Umwelt zu schützen; zur Bewältigung des Klimawandels beizutragen; den Forderungen der Gesellschaft in Bezug auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung und den Tierschutz gerecht zu werden; und mit dem immer rascheren wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt Schritt zu halten. Höher qualifizierte Arbeitskräfte könnten in der Lage sein, die Produktivität des Agrarsektors und zu steigern und mehr Einkommen zu generieren ([26]).

6.9. Hochschulen im ländlichen Raum in Europa und dezentrale öffentliche Dienstleistungen sind wichtig für die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildung, Orientierung und Beratung, die auf die besonderen Bedürfnisse ländlicher Gemeinschaften zugeschnitten ist. Diese Einrichtungen tragen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei, indem sie einschlägige Programme und Dienstleistungen anbieten, die den lokalen Bedürfnissen entsprechen. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie die Stärkung und Entwicklung der nichtformalen Bildung könnten in dieser Hinsicht ebenfalls von Nutzen sein.

7. **Bewährte Verfahren zur Bewältigung der Herausforderungen für junge Menschen im ländlichen Raum**

7.1. Dieser Abschnitt umfasst eine Auswahl bewährter Verfahren für den Einsatz und das Engagement von Einzelpersonen, Organisationen und Gemeinschaften zugunsten eines positiven Wandels im ländlichen Raum, entsprechend den „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ mit ihren möglichen transformativen Auswirkungen auf die dortige Jugend. Diese Initiativen ergeben zusammen einen Fahrplan für den Aufbau einer besseren Zukunft für alle, in der ländliche Gebiete eine entscheidende Rolle für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt spielen und jungen Menschen Gleichbehandlung und uneingeschränkte Teilhabe sowohl im ländlichen als auch im städtischen Umfeld gewährleistet werden.

7.2. In Bezug auf die Förderung der Datenerhebung und der jugendzentrierten Forschung als Orientierungshilfe für gezielte Investitionen und politische Maßnahmen ermittelt die Themengruppe zur Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum ([27]) des EU-GAP-Netzwerks die Herausforderungen, mit denen junge Menschen in der gesamten Europäischen Union konfrontiert sind, fördert den Austausch von Ideen und Initiativen und erleichtert so den Austausch von Daten und Wissen. Darüber hinaus kann die Gemeinschaft des Pakts für den ländlichen Raum maßgeblich zu der Datenerhebung und der Einbeziehung der Bevölkerung beitragen.

([24]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).
([25]) Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change, S. 2871.
([26]) Eurostat, Jahrbuch der Regionen 2023.
([27]) https://eu-cap-network.ec.europa.eu/thematic-group-rural-youth-employment-voice-rural-youth_de.

7.3. Hinsichtlich der Notwendigkeit, ländliche Gebiete für junge Menschen attraktiv zu machen, spielen die Gemeinschaft des Pakts für den ländlichen Raum, der Europäische Bildungsraum ([28]), das innovative soziale Startup „Ca' Colonna" ([29]) sowie EU-Programme wie Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps eine entscheidende Rolle dabei, die Handlungskompetenz junger Menschen zu stärken, ihr Engagement für die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern und ihnen den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen zu ermöglichen. Diese Initiativen gewährleisten hochwertige Dienstleistungen, Beschäftigung, Bildung und zugängliche Infrastrukturen.

7.4. Was die Förderung des Generationswechsels und der Multi-Stakeholder-Governance betrifft, so stärken das COCOREADO-Projekt ([30]), das Programm der Vereinten Nationen Youth2030 ([31]) und das RURBEST22 ([32])-Projekt die Jugend, fördern die Zusammenarbeit und erkennen die sich wandelnden Formen des Engagements junger Menschen über Technologie und soziale Medien entsprechend der Forderung des EWSA nach partizipativen Wegen an. Die Gemeinschaft des Pakts für den ländlichen Raum fördert zudem die Multi-Stakeholder-Governance und die Einbeziehung von jungen Menschen und politischen Entscheidungsträgern.

7.5. Was die Bedeutung einer nachhaltigen Wirtschaft und hochwertiger Beschäftigung betrifft, so bieten die European School Education Platform ([33]) und die neuen Programme Erasmus und Europäisches Solidaritätskorps hochwertige allgemeine und berufliche Bildung sowie stabile Arbeitsverträge. In diesen Programmen wird auch für Arbeitnehmerrechte und faire Wettbewerbsbedingungen plädiert, was unserem Engagement für die Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten entspricht. Auch hier trägt die Gemeinschaft des Pakts für den ländlichen Raum zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten bei.

7.6. Was die Empfehlung für einen leichteren Zugang zu Land und Krediten angeht, so bietet die Initiative „Domaine Public Maritime" ([34]) in Frankreich Jungunternehmern des ländlichen Raums Perspektiven und vereinfacht den Zugang zu Land. Dabei wird die Vision des EWSA unterstützt, den Zugang zu Land und Krediten für Unternehmer im ländlichen Raum und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erleichtern.

7.7. Die Empfehlung für bereichsübergreifende allgemeine und berufliche Bildung wird durch die European School Education Platform, das COCOREADO-Projekt und die Umweltschulen ([35]) ergänzt. Diese Verfahren unterstützen die Bildung auf allen Ebenen, sind auf den lokalen Bedarf zugeschnitten und spiegeln die Bedeutung der bereichsübergreifenden Bildung und der Einbeziehung der Gemeinschaft wider. Die „Youth Action for a Better Food Future" ([36]) des Welternährungsforums umfasst auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen im Zusammenhang mit nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

7.8. Die Forderung, den Schwerpunkt auf Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu legen, findet Resonanz in der „Youth Action for a Better Food Future" des Welternährungsforums, die eine entscheidende Rolle in der Frage der für den ökologischen Wandel und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung erforderlichen Kompetenzen spielt, insbesondere in Verbindung mit Lebensmittelsystemen und der Landwirtschaft.

7.9. Was schließlich die Anerkennung der Rolle der Universitäten im ländlichen Raum, die Dezentralisierung und die nichtformale Bildung betrifft, zeigen die European School Education Platform und das COCOREADO-Projekt, wie wichtig auf die ländliche Bevölkerung zugeschnittene Bildung, Orientierung und Beratung sind. Ihr Schwerpunkt auf der Einbeziehung der Zivilgesellschaft steht voll und ganz im Einklang mit der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung des ländlichen Raums.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([28]) https://education.ec.europa.eu/de.
([29]) https://www.cacolonna.it/.
([30]) https://cocoreado.eu/cocoreado/.
([31]) https://www.unyouth2030.com/.
([32]) http://elard.eu/actions/rural-youth-in-action-from-local-to-european-level/.
([33]) https://school-education.ec.europa.eu/de.
([34]) https://strugglesforlandforum.net/un-exemple-de-gestion-des-communs-lespace-public-maritime/.
([35]) https://www.ecoschools.global/.
([36]) https://www.world-food-forum.org/youth-action/en.

C/2024/1571

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1571)

Berichterstatter: **Simo TIAINEN**

Beschluss des Plenums	23.2.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	22.11.2023
Ergebnis der Abstimmung	48/0/0
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	182/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Anstieg der Energiepreise und die Gefahr von Unterbrechungen der Energieversorgung gehörten im vergangenen Jahr zu den größten Problemen der Europäischen Union. Die EU und die Mitgliedstaaten haben dagegen ein ganzes Bündel von Maßnahmen ergriffen. Die ländlichen Gebiete und insbesondere die Landwirtschaft in der EU sind stark von den hohen Energiepreisen betroffen.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten mehrere Maßnahmen ergriffen haben, um den Auswirkungen der steigenden Energiepreise entgegenzuwirken. Der EWSA meint, dass die Mitgliedstaaten anstelle nationaler Ad-hoc-Maßnahmen stärker die Instrumente im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne nutzen sollten, um Krisen zu bewältigen, die sich aus raschen Marktveränderungen ergeben.

1.3. Der EWSA weist darauf hin, dass rasch steigende Preise und somit rasch steigende Produktionskosten auch im Hinblick auf die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) problematisch sind. Daher schlägt der EWSA der Kommission vor, in Erwägung zu ziehen, nach 2027 antizyklische Elemente in die GAP-Instrumente aufzunehmen.

1.4. Der EWSA unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Betriebsmitteln und Energiequellen zu verringern. Der EWSA betont, dass die Politikkohärenz verbessert werden muss, um den ökologischen Wandel, insbesondere die Dekarbonisierung und die Nutzung nichtfossiler Energien, voranzutreiben. Neben der GAP und der Politik für den ländlichen Raum müssen diese Ziele auch in anderen Politikbereichen stärker berücksichtigt werden.

1.5. Der EWSA ist entschieden der Ansicht, dass die Vertragspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette die höheren Produktionskosten in der Primärproduktion besser reflektieren sollten. In der Lebensmittelbranche sind die Verträge in der Regel so starr, dass sie rasche Änderungen der Produktionskosten nicht ausreichend abbilden. Der EWSA sieht hier eindeutig einen Verbesserungsbedarf. Der EWSA spricht sich für eine Angleichung der verschiedenen vertragsrechtlichen Vorschriften und Praktiken aus, um für Kohärenz und Effizienz unter den Mitgliedstaaten zu sorgen. Der EWSA betont, dass die Qualität der statistischen Daten über die Erzeugungskosten und die Gewinnspannen der Landwirte verbessert werden muss.

1.6. Die hohen Energiepreise belasten Gewerbe und Wirtschaft in den ländlichen Gebieten. Die Unsicherheit trübt das Investitionsklima und erhöht die Schwelle bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigungsaussichten insbesondere auf dem Land und in abgelegenen ländlichen Gegenden, in denen es kaum Beschäftigungsalternativen gibt, verschlechtern. Der Ausbau der Energieinfrastruktur schafft neue Beschäftigungsmöglichkeiten und ggf. auch alternative Einkommensquellen für die Landwirtschaft und andere Akteure im ländlichen Raum.

1.7. Der EWSA weist darauf hin, dass die Zukunft und die Prosperität ländlicher Gebiete von großer Bedeutung für die Ernährungssicherheit, die strategische Autonomie ([1]) und die Resilienz Europas sowie für einen nachhaltigen Energiemix sind, der zur Energieunabhängigkeit der EU beiträgt. Der EWSA hält es für wichtig, sich für die Umsetzung der Ziele der langfristigen Vision der EU für den ländlichen Raum einzusetzen ([2]). Darüber hinaus betont der EWSA, wie wichtig es ist, die ländliche Infrastruktur in der gesamten EU zu erhalten und auszubauen. Eine angemessene und gut unterhaltene Infrastruktur verbessert die Resilienz und ermöglicht die Anpassung an sich abzeichnende Krisen.

1.8. Der EWSA betont, dass die Rolle lokaler und regionaler Energiegemeinschaften anerkannt und gefördert werden muss, um eine gerechte und effiziente Energiewende in ländlichen Gebieten zu erreichen ([3]). Der EWSA sieht viele Chancen in Energiegemeinschaften. Aus der Perspektive der ländlichen Gebiete sind besonders die Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften höchst interessant. Die Förderung lokaler und regionaler Energiegemeinschaften muss mit einem einfachen Zugang, bürokratischer Flexibilität und geringerem Verwaltungsaufwand einhergehen. Es ist wichtig, dass diese Arten von Projekten in ländlichen Gebieten auch mit EU-Mitteln unterstützt werden.

1.9. Der EWSA unterstreicht, dass Energieeinsparungen und Energieeffizienz sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Verbrauch bedeutungsvoll sind. Der Weg dorthin führt unter anderem über die energetische Renovierung von Gebäuden, Investitionen in neue Maschinen und andere Technologien sowie weniger energieintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten.

2. **Einleitung**

2.1. Der brutale, grundlose und ungerechtfertigte Krieg Russlands gegen die Ukraine hat eine beispiellose Energiekrise in der EU ausgelöst. Die Energiepreise begannen im Herbst 2021 rasch zu steigen, und nach dem Ausbruch des Krieges Ende Februar 2022 schnellten sie sprunghaft in die Höhe. Stark gestiegene Energiepreise bereiten seitdem den Menschen und den Unternehmen überall in der EU Schwierigkeiten. Der Anstieg der Energiepreise und die Gefahr von Unterbrechungen der Energieversorgung gehörten im vergangenen Jahr zu den größten Problemen der Europäischen Union. Die EU und die Mitgliedstaaten haben dagegen ein ganzes Bündel von Maßnahmen ergriffen. Gleichzeitig bemüht sich die EU, den ehrgeizigen Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft zu bewerkstelligen. In dieser Stellungnahme sollen die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum eingehender untersucht und Empfehlungen zur Minderung der Auswirkungen unterbreitet werden.

2.2. Die Landwirtschaft, die ein strategischer Sektor der EU und ein tragender Pfeiler unserer ländlichen Gebiete ist, wurde von den hohen Energiepreisen schwer getroffen. Die landwirtschaftliche Produktion erfordert sehr viel Energie, entweder direkt oder indirekt in Form von energieintensiven Produktionsmitteln, insbesondere Dünger. Die gestiegenen Energiepreise machen die landwirtschaftliche Produktion erheblich teurer und führen zu einer größeren Marktunsicherheit. Infolgedessen mussten viele Landwirte eine Verschlechterung ihrer Finanzsituation hinnehmen und hatten es schwer, den Betrieb weiterzuführen.

2.3. Landwirtschaft ist eine oftmals saisonale Tätigkeit, und demnach unterliegt auch der Energieverbrauch der Landwirtschaft saisonalen Schwankungen. In der Saison ist eine Anpassung des Energieverbrauchs als Reaktion auf Preissteigerungen oder Energieengpässe oft kaum möglich. In der Vegetationsperiode müssen Bewässerungs- und sonstige Wasserbewirtschaftungsverfahren in Gang gehalten und Landmaschinen zeitgenau eingesetzt werden. Abrupte Preisspitzen verursachen unvorhergesehene Kosten und können die Liquidität und Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Wirtschaftstätigkeiten auf dem Land gefährden.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Strategische Autonomie sowie Sicherheit und Nachhaltigkeit der Lebensmittelversorgung“ (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 56).

([2]) https://rural-vision.europa.eu/index_de

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiewende und Digitalisierung in ländlichen Gebieten“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 59).

2.4. In ländlichen Gebieten haben die hohen Energiepreise zu höheren Kosten für Grundbedürfnisse wie Heizung, Strom, Logistik und Transport geführt. Auf dem Lande ist die Energieinfrastruktur häufig weitmaschiger und oftmals sind lange Entfernungen zurückzulegen. Die Situation hat die Landbevölkerung und ländliche Unternehmen erheblich belastet. Das Durchschnittseinkommen ist in ländlichen Gebieten niedriger als in Städten ([4]). Die Menschen auf dem Lande sind stärker von sozialer Ausgrenzung und Energiearmut bedroht. Die Situation macht es auch den Unternehmen auf dem Lande schwer, ihre Tätigkeit aufrechtzuerhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Angesichts der hohen Energiepreise ist es für die Menschen und die Unternehmen auf dem Lande schwieriger geworden, sich eine erschwingliche und verlässliche Energieversorgung zu sichern. Dies stellt eine zunehmende Armutsgefährdung im ländlichen Raum dar.

2.5. Rasche Marktveränderungen haben Folgen für die gesamte Gesellschaft. Turbulenzen auf den Energiemärkten waren eine der Hauptursachen für die Inflation in der EU. Der harmonisierte Verbraucherpreisindex für Strom, Gas und andere Brennstoffe lag 2022 im Durchschnitt 60 % über dem Preisniveau von 2020. In der Landwirtschaft war die entsprechende Verteuerung der Energiepreise sogar noch stärker zu spüren. Dort stiegen die Energiepreise im selben Zweijahreszeitraum nämlich um insgesamt 86 % ([5]).

3. **Auswirkungen der hohen Energiepreise auf den Agrarsektor**

3.1. Das Tempo der auf dem EU-Energiemarkt in den Jahren 2021 und 2022 beobachteten Veränderungen spiegelt sich am deutlichsten in der Entwicklung der Erdgaspreise wider. Der Erdgaspreis ist ein guter Indikator für den Trend bei den allgemeinen Energiepreisen, da Gas eine wichtige Quelle thermischer Energie und preisbestimmend auf dem EU-Strommarkt ist. Im Bereich der Landwirtschaft ist Erdgas ein wichtiger Einsatzstoff für die Herstellung von Stickstoffdüngern. Zusätzlich zum Marktgeschehen bei Erdgas hat die weltweite Entwicklung der Ölpreise zu einem raschen Anstieg der Kraftstoffpreise geführt. Der gleichzeitige Anstieg der Öl- und Gaspreise ist in der Landwirtschaft weitaus folgenschwerer.

3.2. Bei Landwirten zeigen sich die Auswirkungen steigender Energiepreise in den direkten Produktionskosten, den Zwischenprodukten und im privaten Verbrauch. Der allgemeine Energiepreis in der landwirtschaftlichen Erzeugung war 2022 um 86 % höher als 2020. Der stärkste Anstieg war bei Heizstoffen mit einem Anstieg von 225 % im Vergleich zu 2020 zu verzeichnen. Zum Vergleich: Der Preisanstieg bei Düngemitteln betrug 142 % und bei Strom 72 % ([6]).

3.3. Aufgrund der höheren Preise für Betriebsmittel sind die Gesamtproduktionskosten in der Landwirtschaft deutlich gestiegen. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsmittel weisen eine sehr geringe Nachfrageelastizität auf. Das bedeutet, dass sich die Nachfrage bei einer Preisänderung nur wenig verändert.

3.4. In der Landwirtschaft lassen rasche kurzfristige Preisänderungen je nach Sektor oder Produktionszweig oft nur wenig Spielraum für Anpassungen. Energie und Düngemittel machen einen relativ bedeutenden Anteil am gesamten Betriebsmitteleinsatz in der Landwirtschaft aus. Eurostat ([7]) zufolge betrug der Anteil der Energie im Agrarsektor der EU im Jahr 2022 13,2 %. Darüber hinaus stiegen die Preise für andere landwirtschaftliche Betriebsmittel.

3.5. In der EU-Landwirtschaft legten die Düngemittelkosten zwischen 2020 und 2022 um 103 % zu. Da der beobachtete Preisanstieg im Vergleich zu den Kostenänderungen etwas höher ist, war die Gesamtmenge der in der Produktion eingesetzten Düngemittel 2022 niedriger als 2020. Im Vergleich dazu waren die Gesamtenergiekosten im selben Zeitraum um 66 % höher. Folglich war der Energieverbrauch in der Landwirtschaft 2022 ebenfalls geringer ([8]).

3.6. Die starken Schwankungen der Energiepreise haben sowohl mittel- als auch langfristige Folgen. Mittelfristig könnte der energiepreisbedingte Anstieg der Produktionskosten den Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigen und sowohl zur Aufgabe von Höfen als auch zu Umstellungen in der Produktion führen. Ähnliche Auswirkungen sind auch bei anderen ländlichen Unternehmen zu verzeichnen. Langfristig beschleunigen steigende Energiepreise die Umstellung auf wirksamere oder effizientere Produktionsverfahren, die die natürlichen Ressourcen oder Betriebsmittel wirtschaftlicher nutzen.

([4]) Eurostat, Jahrbuch der Regionen 2023.
([5]) Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/prc_hicp_manr/default/table?lang=de), eigene Berechnungen.
([6]) Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/apri_pi15_ina/default/table?lang=de), eigene Berechnungen.
([7]) Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/apri_pi15_ina/default/table?lang=de).
([8]) Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/aact_eaa01/default/table?lang=de), eigene Berechnungen.

4. **Auswirkungen der hohen Energiepreise auf den ländlichen Raum**

4.1. Die speziellen Faktoren, die die energiepreisbedingte Inflation beeinflussen, sind je nach Region, Land und individuellen Gegebenheiten unterschiedlich. Die Auswirkungen steigender Energiekosten sind in ländlichen Gebieten größer als in stadtnahen und städtischen Gebieten. Dies ist insbesondere auf höhere Verteilungs- und Lieferkosten, einen begrenzten Wettbewerb zwischen den Energieversorgern, Herausforderungen bei der Energieinfrastruktur sowie auf Subventionen und Unterschiede in der Politikgestaltung zurückzuführen.

4.2. Die rasch steigenden Energiepreise und die insgesamt hohe Inflation haben die Kaufkraft der Verbraucher geschwächt. Im Allgemeinen reichte das Tempo der Lohn- und Einkommensentwicklung nicht aus, um mit der rasch steigenden Inflation Schritt zu halten.

4.3. 2022 war der durchschnittliche Strompreis für Verbraucher in der EU um 44 % höher als 2020. Der Verbraucherpreis für Gas stieg im selben Zeitraum um 72 % und für Heizenergie um 24 %. Der relative Anteil der Gesamtverbrauchsausgaben für Strom, Gas und andere Brennstoffe nahm von 2020 bis 2022 zu ([9]).

4.4. Die hohen Energiepreise treiben die Lebenshaltungskosten der Landbevölkerung in die Höhe. Das macht Grundbedürfnisse wie Heizung, Strom und Transport für sie schwerer erschwinglich. Steigende Energiepreise tragen zu Energiearmut auf dem Land bei. Einzelne oder Haushalte können es sich nicht mehr leisten, ausreichend Energie zu kaufen. Dies kann dazu führen, dass sie Abstriche bei einer verlässlichen Heizung, Kühlung, Beleuchtung und anderen wesentlichen Energiebedürfnissen machen müssen. Energiearmut kann schädliche Folgen für die Gesundheit, die Bildung und die allgemeine Lebensqualität in ländlichen Gebieten haben, insbesondere bei schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen und älteren Menschen.

4.5. Die hohen Energiepreise schaden auch Unternehmen und der Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Gebieten. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch viele Unternehmen auf dem Lande leiden darunter. Die Unsicherheit trübt das Investitionsklima und erhöht die Schwelle bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der in vielen ländlichen Gebieten so wichtige Tourismus bekommt die hohen Energiepreise schmerzlich zu spüren. Es ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigungsaussichten insbesondere auf dem Land und in abgelegenen ländlichen Gegenden, in denen es kaum Beschäftigungsalternativen gibt, verschlechtern.

5. **Allgemeine Bemerkungen**

5.1. Der EWSA stellt fest, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten mehrere Maßnahmen ergriffen haben, um den Auswirkungen der steigenden Energiepreise entgegenzuwirken. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. die außerordentlichen Unterstützungspakete für die am stärksten von den Ereignissen in der Ukraine im Jahr 2022 und den anhaltend hohen Betriebsmittelkosten im Jahr 2023 betroffenen Landwirte, höhere Obergrenzen für begrenzte Beihilfebeträge für Landwirte, Flexibilität und etwaige Unterstützung für Unternehmen, die unter den steigenden Energiekosten leiden, sowie die vorübergehende Abschaffung der Zölle auf Düngemittel mit Ausnahme von Düngemitteln aus Russland und Belarus. Steigende Energiepreise machen Investitionen in alternative Energiequellen auch in der Landwirtschaft attraktiver. Es gibt immer mehr Anreize zur Ausweitung der Präzisionslandwirtschaft. Kostspielige Technologien werden sich in kurzer Zeit auszahlen und kurzfristig bereits höhere Erlöse ermöglichen.

5.2. Der EWSA unterstützt die Initiativen der Kommission zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Betriebsmitteln und Energiequellen. Der Mitteilung über die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln ([10]) zufolge wird die Kommission eine bessere Versorgung mit organischen Düngemitteln und Nährstoffen aus recycelten Abfallströmen fördern, insbesondere in Regionen mit geringem Einsatz von organischen Düngemitteln. Sie wird die europäische Stickstoffdüngemittelindustrie bei der Umstellung auf Ammoniak, das mithilfe von erneuerbarem und sauberem Wasserstoff hergestellt wird, unterstützen und für ein stabiles und praktikables Regelungsumfeld für die Erzeugung von erneuerbarem und CO_2-armem Wasserstoff sorgen. Damit will sie erreichen, dass sich rasch ein Markt für Düngemittel auf Basis erneuerbaren und CO_2-armen Wasserstoffs entwickeln kann. Die Europäische Kommission muss stärker darauf setzen, den Einsatz organischer Düngemittel in der künftigen GAP zu fördern, was durch Umweltprogramme geschehen könnte, die Anreize für die Landwirte schaffen.

5.3. Der EWSA meint, dass die Mitgliedstaaten anstelle nationaler Ad-hoc-Maßnahmen stärker die Instrumente im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne nutzen sollten, um Krisen zu bewältigen, die sich aus raschen Marktveränderungen ergeben. Eine Überprüfung ([11]) ergab, dass nur 14 Mitgliedstaaten GAP-Risikomanagementinstrumente in ihren nationalen GAP-Strategieplänen umsetzen. Sie sollten auch Instrumente zur Absicherung gegen Kosten oder andere kostendämpfende Maßnahmen umfassen. Die bisherigen, im Rahmen der Pläne genehmigten Instrumente ergänzen hauptsächlich Versicherungsregelungen gegen Ernteverluste oder sonstige wetterbedingte Ergebnisse. Es gibt jedoch auch ein Beispiel für ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in den genehmigten nationalen GAP-Strategieplänen.

([9]) Konsumausgaben der privaten Haushalte, Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nama_10_co3_p3/default/table?lang=de), eigene Berechnungen.
([10]) COM(2022) 590 final.
([11]) Thünen Working Paper 191a.

5.4. Der EWSA weist darauf hin, dass rasch steigende Preise und somit rasch steigende Produktionskosten auch im Hinblick auf die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) problematisch sind. Die direkten Beihilfen im Rahmen der GAP werden oft als Maßnahmen zur Stabilisierung der Einkommen der Landwirte angesichts rascher Marktveränderungen gerechtfertigt. Mit der derzeitigen GAP kann den Folgen des raschen Anstiegs der Produktionskosten in der Landwirtschaft jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Daher schlägt der EWSA der Kommission vor, in Erwägung zu ziehen, ab 2027 antizyklische Elemente mit ausreichender Mittelausstattung in das Instrumentarium der GAP aufzunehmen. Ein antizyklisches Vorgehen würde das Stützungsniveau stärker an die Marktentwicklungen koppeln und das Sicherheitsnetz gegen steigende Kosten und sinkende Gewinne verstärken.

5.5. Der EWSA ist entschieden der Ansicht, dass die Vertragsgestaltung in der Lebensmittelversorgungskette die fluktuierenden Produktionskosten in der Primärproduktion besser widerspiegeln sollte. In der Lebensmittelbranche sind die Verträge in der Regel so starr, dass sie rasche Änderungen der Produktionskosten nicht ausreichend abbilden. Der EWSA sieht hier eindeutig einen Verbesserungsbedarf. Der EWSA spricht sich für eine Angleichung der verschiedenen vertragsrechtlichen Vorschriften und Praktiken aus, um für Kohärenz und Effizienz unter den Mitgliedstaaten zu sorgen.

5.6. Der europäische Grüne Deal und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zielen darauf ab, den Einsatz anorganischer Stickstoffdünger in der Landwirtschaft zu verringern. Ein zentrales Ziel ist die Verringerung der Abhängigkeit der EU-Landwirtschaft von mit fossiler Energie produzierten Stickstoffdüngern. Eine verstärkte Nutzung recycelter Nährstoffe und nichtfossiler Stickstoffquellen wäre gut für die Umwelt und würde regional neue Geschäfts- und Innovationsmöglichkeiten eröffnen ([12]). Dies ist auch wichtig, um das Ziel der CO_2-Neutralität bis 2050 zu erreichen.

5.7. Der EWSA betont, dass die Politikkohärenz verbessert werden muss, um den ökologischen Wandel, insbesondere die Dekarbonisierung und die Nutzung nichtfossiler Energien, voranzutreiben. Neben der GAP und der Politik für den ländlichen Raum müssen diese Ziele auch in anderen Politikbereichen stärker zum Tragen kommen. Dies erfordert u. a. eine bessere Nutzung von Investitions- und Risikokapitalprogrammen außerhalb des EU-Haushalts. Um die Kohärenz der Politik zu gewährleisten, sollten bei allen politischen Programmen die Auswirkungen auf den ländlichen Raum geprüft werden.

5.8. Der EWSA weist darauf hin, dass die Zukunft und die Prosperität ländlicher Gebiete von großer Bedeutung für die Ernährungssicherheit, die strategische Autonomie ([13]) und die Resilienz Europas sowie für einen nachhaltigen Energiemix sind, der zur Energieunabhängigkeit der EU beiträgt. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den ländlichen Raum beim Ausbau der nachhaltigen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiter zu unterstützen, auch durch die Beseitigung bestehender Hindernisse, die Dezentralisierung von Erzeugungs- und Speichersystemen, den Ausbau der Energienetze und die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte sowie durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energieautonomie, zur Einkommensdiversifizierung und zur Bekämpfung der Energiearmut und des Klimawandels.

5.9. Darüber hinaus betont der EWSA, wie wichtig es ist, die ländliche Infrastruktur in der gesamten EU zu erhalten und auszubauen. Eine angemessene und gut unterhaltene Infrastruktur verbessert die Resilienz und ermöglicht die Anpassung an sich abzeichnende Krisen. Ein wesentliches Element der Infrastruktur ist ein flächendeckendes Breitbandnetz in allen ländlichen Gebieten. Breitbandnetze verringern den Pendelbedarf und schaffen somit bessere Bedingungen für Telearbeit. Darüber hinaus verbessern sie die Betriebsbedingungen ländlicher Unternehmen und tragen somit unmittelbar zur Beschäftigung im ländlichen Raum bei.

5.10. Der EWSA betont, dass erneuerbare Energien und die Förderung der lokalen Energieerzeugung und von Energiegemeinschaften ein wichtiger Bestandteil der langfristigen Vision der EU für den ländlichen Raum sind ([14]). Der EWSA hält es für wichtig, sich für die Umsetzung der Ziele dieser Vision einzusetzen. In diesem Zusammenhang sieht der EWSA Initiativen wie den Pakt für den ländlichen Raum ([15]) als wichtig an, denn er stärkt die Multi-Level-Governance, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern und trägt aktiv zur Förderung erneuerbarer Energien und zur nachhaltigen Entwicklung im Agrarsektor und in ländlichen Gebieten bei.

([12]) Informationsbericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem Thema „Vorteile der extensiven Viehhaltung und organischer Düngemittel im Rahmen des europäischen Grünen Deals“.
([13]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Strategische Autonomie sowie Sicherheit und Nachhaltigkeit der Lebensmittelversorgung“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 56).
([14]) Mitteilung der Kommission — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU (COM(2021) 345 final).
([15]) https://rural-vision.europa.eu/rural-pact_de

5.11. Der EWSA betont, dass die Rolle lokaler und regionaler Energiegemeinschaften anerkannt und gefördert werden muss, um eine gerechte und effiziente Energiewende in ländlichen Gebieten zu erreichen ([16]). Energiegemeinschaften stellen eine neue Form der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs dar. Der EWSA sieht viele Chancen in Energiegemeinschaften. Aus der Perspektive der ländlichen Gebiete sind besonders die Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften höchst interessant. Es gibt mehrere Beispiele für gut funktionierende Energiegemeinschaften wie Wildpoldsried ([17]), Elektrizitätswerke Schönau ([18]), Muttersholtz ([19]), Claremorris und Western District Energy Co-Op ([20]).

5.12. Investitionen in Biogas, Windkraft, Solarenergie und andere erneuerbare Energieträger tragen dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieautarkie in der EU insgesamt zu verbessern. Diese Investitionen sollten verstärkt werden, insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben. Auf der Grundlage dieser Investitionen könnten lokale und regionale Energienetze den Energiemarkt stabilisieren und ein Sicherheitsnetz zum Schutz vor Marktturbulenzen bieten, was insbesondere Verbrauchern, Landwirten und Kleinbetrieben auf dem Lande zugutekäme.

5.13. Besonders wichtig sind aus Sicht des EWSA die Energieeinsparung und die Verbesserung der Energieeffizienz. Neben anderen Vorteilen können Energieeinsparungen dazu beitragen, künftigen Krisen besser standzuhalten. Es gibt viele Möglichkeiten zur Energieeinsparung, wie z. B. eine bessere Wärmedämmung der Gebäude, eine höhere Energieeffizienz, eine intelligentere Nutzung von Strom, verschiedene Mobilitätsoptionen und Telearbeit. In der Landwirtschaft kommen dafür unter anderem die Präzisionslandwirtschaft sowie kraftstoff- und energieeffizientere Produktionsmethoden und Maschinen infrage.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([16]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiewende und Digitalisierung in ländlichen Gebieten“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 59).

([17]) Thematische Debatte zu dem Pakt für den ländlichen Raum Nr. 1: Erneuerbare Energien im ländlichen Raum (https://www.eesc.europa.eu/de/agenda/our-events/events/rural-pact-1-renewable-energies-rural-areas).

([18]) https://www.ews-schoenau.de/ews/geschichte/

([19]) Muttersholtz, Territoire à énergie positive.

([20]) https://claremorris-energy-coop.com/

C/2024/1572

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wichtigste Herausforderungen für Inseln, Berggebiete und dünn besiedelte Gebiete in der EU“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1572)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	15.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	185/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen Bestimmungen des EU-Primärrechts (Artikel 174 und Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) und ihre Auslegung **vertritt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die Ansicht**, dass eine solide Rechtsgrundlage gegeben ist, die eine Verpflichtung der EU umfasst, im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Inseln, Berggebiete und dünn besiedelten Gebiete zu ergreifen. Die Einzelheiten sollten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt und umgesetzt werden, da für kohäsionspolitische Maßnahmen in der EU die geteilte Zuständigkeit gilt (Artikel 4 Absatz 2 AEUV).

1.2. **Der EWSA fordert** die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie die Mitgliedstaaten daher **auf**, in diesem Sinne tätig zu werden und auf der Grundlage eines koordinierten Erfahrungs- und Wissensaustauschs festgelegte gemeinsame Prioritäten und Maßnahmen in die einschlägigen kohäsionspolitischen Dokumente der EU (z. B. nationale und regionale Strategiepapiere, strategische Dokumente, Programme, Projekte usw.) aufzunehmen und dabei allen in Artikel 174 AEUV genannten Arten von Regionen Rechnung zu tragen.

1.3. **Der EWSA dringt darauf**, dass die o. g. Bestimmungen gezielt in Gänze angewandt werden, um strukturellen und geografischen Zwängen und spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die die Entwicklung dieser Regionen behindern. Hier ist Maßarbeit erforderlich, damit keine Region zurückgelassen und die territoriale Solidarität gefördert wird. Bedauerlich ist in dieser Hinsicht nicht nur das Fehlen einer Politik zur umfassenden Bewältigung der Probleme von Gebieten mit dauerhaften geografischen Nachteilen, sondern auch die Tatsache, dass die besonderen Merkmale dieser Regionen in mehreren aufeinanderfolgenden Kohäsionsberichten systematisch vernachlässigt wurden.

1.4. **Der EWSA befürwortet** maßgeschneiderte ortsbezogene Möglichkeiten, Lösungen und politische Maßnahmen sowie eine Zweckbindung der entsprechenden Mittel für die Inseln, Berggebiete und dünn besiedelten Gebiete der EU. Solche Initiativen sollten es diesen Gebieten ermöglichen, ihre „Nachteile“ in Vorteile zu verwandeln und ihr Potenzial optimal zu nutzen, indem ihre einzigartigen Landschaften, ihr Kulturerbe und ihre alteingesessenen Gemeinwesen herausgestellt werden.

1.5. **Der EWSA hält es für äußerst wichtig**, alle Akteure sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene dazu anzuhalten, die Inseln, Berggebiete und dünn besiedelten Gebiete in der EU bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu unterstützen. Dies könnte in Form eines Pakts (z. B. eines Inselpakts, eines Berggebietepakts, eines Pakts für dünn besiedelte Gebiete usw.) nach dem Vorbild des Städtepakts oder des Pakts für den ländlichen Raum erfolgen. Dabei könnte für die verschiedenen Arten von Regionen jeweils eine EU-Strategie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten konzipiert werden.

1.6. **Nach Ansicht des EWSA** sollte in den EU-Strategien für alle drei Arten von Gebieten in erster Linie auf deren „Abgeschnittenheit“ vom Festland und von den Wirtschaftszentren der jeweiligen Länder abgestellt werden. Es gilt deshalb, die dauerhaften, für jedes Gebiet einzigartigen Bedingungen anzuerkennen und zu berücksichtigen.

1.7. Für jede dieser Kategorien von Regionen bedarf es eines maßgeschneiderten Ansatzes. **Der EWSA schlägt vor**, zur Ausarbeitung und Umsetzung der einschlägigen Strategien unter Einbeziehung von Interessenträgern aus verschiedenen Politikbereichen und Regierungs- und Verwaltungsebenen eine koordinierte und interaktive Methode einzusetzen. Ein solcher Ansatz würde es ermöglichen, einschlägige Erfahrungen, bewährte Verfahren sowie verfügbares Know-how und vorhandene Erkenntnisse, einschließlich der Ergebnisse von Forschung und Analysen, auszutauschen und zu nutzen. Dabei sollten gemeinsame Herausforderungen ermittelt, Ziele festgelegt sowie Maßnahmen und die Bedingungen für eine Bewertung der Ergebnisse der Strategien vorgeschlagen werden.

1.8. Für die vorgeschlagene Methode bedarf es zuverlässiger Daten, um die erwarteten Ergebnisse zeitnah und effizient liefern zu können. **Der EWSA weist darauf hin**, dass es in Bezug auf alle drei Arten von Gebieten (Inseln, Berggebiete und dünn besiedelte Gebiete) an statistischen Daten und Folgenabschätzungen zu den sektorspezifischen Maßnahmen der EU mangelt. Dies könnte die Fähigkeit einschränken, wirksame und gezielte Analysen durchzuführen, die wichtigsten Mängel in diesen Bereichen korrekt zu ermitteln und die für deren Behebung erforderlichen Bestimmungen und Maßnahmen festzulegen.

1.9. Als weitere Ausarbeitung seines Vorschlags **empfiehlt der EWSA**, für jede Kategorie von Gebieten drei vorläufige Themenkomplexe in die einschlägigen Strategien aufzunehmen — wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen, die starke territoriale Auswirkungen auf die verschiedenen Arten von Gebieten haben.

1.10. Die Bemühungen zur Lösung **wirtschaftlicher Probleme** sollten sich darauf konzentrieren, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der betreffenden Gebiete zu gewährleisten, wobei sowohl etwaige zusätzliche Betriebskosten zu berücksichtigen sind, die sich aus den „Nachteilen" der Gebiete (Insellage, bergiges Gelände, geringe Bevölkerungsdichte usw.) ergeben, als auch die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität bei der Verwendung staatlicher Beihilfen in diesen Gebieten. Außerdem sollte die Anbindung der Gebiete verbessert werden, indem das Angebot an (nachhaltigen) Verkehrsträgern ausgebaut wird. Die Unterschiede zwischen den Volkswirtschaften dieser Gebiete — nicht nur zwischen den verschiedenen Arten von Gebieten, sondern auch zwischen Gebieten derselben Kategorie — sollten nicht als Nachteil, sondern als Chance begriffen werden, wirtschaftliche Impulse für Unternehmen zu schaffen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung anzuziehen.

1.11. Zur Bewältigung **sozialer Probleme** sollten die verantwortungsvolle Staatsführung gestärkt und der soziale Zusammenhalt und das Wohlergehen in den Gemeinwesen dieser Gebiete gefördert werden, indem Probleme wie demografische Herausforderungen, der damit zusammenhängende Bedarf an Infrastruktur, Dienstleistungen und Wohnraum sowie ein mangelndes Angebot an Arbeitsplätzen und Möglichkeiten der Kompetenzentwicklung angegangen werden, denn diese erschweren die Anwerbung und Bindung von Fachkräften. Auch die unternehmerische Initiative vor Ort sollte gestärkt werden, ohne die unterschiedlichen Traditionen der Gebiete und ihr einzigartiges kulturelles und sprachliches Erbe zu gefährden.

1.12. Die Bemühungen zur Bewältigung von **Umweltproblemen** sollten sich auf die Beseitigung der Unsicherheit bei der Energieversorgung konzentrieren, um so die diesbezügliche Anfälligkeit der betreffenden Gebiete zu verringern. Gleichzeitig sollten diese Unterstützung erhalten, damit sie die Ziele des ökologischen Wandels sowie die Dekarbonisierungsziele erreichen können. Priorität sollte der Erhaltung und/oder Wiederherstellung von biologischer Vielfalt und fragilen Ökosysteme in diesen Gebieten sowie der Unterstützung für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität eingeräumt werden. Dabei spielen die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Land, Wasser, Rohstoffe usw.) in diesen Gebieten sowie die Förderung von kreislauforientierten Lösungen eine wesentliche Rolle.

1.13. **Der EWSA ist der Auffassung**, dass der nachhaltige Kapazitätsaufbau in allen oben genannten Bereichen für alle drei Arten von Gebieten relevant ist. Durch den nachhaltigen Aufbau von Kapazitäten könnte das gemeinsame Ziel erreicht werden, die Herausforderungen zu ermitteln, mit denen Inseln, Berggebiete und dünn besiedelte Gebiete in der EU konfrontiert sind. Dabei könnten ortsbezogene Ansätze und maßgeschneiderte Lösungen umgesetzt werden, um auf die unterschiedlichen, wenn auch miteinander verknüpften Dimensionen dieser Herausforderungen einzugehen.

1.14. Als institutionelles Forum, in dem die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft ihre Standpunkte vertreten können, **ist der EWSA der festen Überzeugung und spricht sich dafür aus**, dass im Zuge dieses gesamten Prozesses ein direkter und offener Dialog geführt werden sollte, in den alle relevanten Interessenträger (Mitgliedstaaten, regionale und lokale Behörden, Sozialpartner und Bevölkerung) auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche gegebenenfalls eingebunden werden sollten, um eine stärkere gemeinsame Verantwortung und aktive Beteiligung zu erreichen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der EWSA weist darauf hin, dass es im EU-Primärrecht eine klare Rechtsgrundlage für Maßnahmen der EU gibt, die auf die Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen den verschiedenen Regionen der Union abzielen. In Artikel 174 AEUV sind als Ziele der Union der Abbau a) der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen der EU und zwischen den Regionen und b) des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete festgelegt. Zudem wird auf Regionen verwiesen, die als „Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen" bezeichnet werden, darunter die dünn besiedelten nördlichsten Regionen, Inseln, Grenzregionen und Berggebiete.

2.2. Das Gericht der Europäischen Union ([1]) und der Gerichtshof der Europäischen Union ([2]) haben den Wortlaut dieser Bestimmungen als allgemeinsprachliche Formulierung ausgelegt, die der Union mit Blick auf die darin angeführte nicht erschöpfende Aufzählung von Gebieten einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Maßnahmen einräumt, die sie in den einschlägigen Politikbereichen ergreifen kann. In Bezug auf den Begriff „schwere und dauerhafte natürliche oder demografische Nachteile" wird jedoch von einer spezifischen Bedeutung ausgegangen, die sich auf die Insellage, den grenzübergreifenden Charakter, das Gelände, die Abgelegenheit oder die geringe bzw. sehr geringe Bevölkerungsdichte dieser Gebiete bezieht, und nicht auf andere Aspekte wie ihre ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Merkmale. Letztere können zwar zu gewissen höheren Transaktionskosten oder einer schwierigen Arbeitsmarktlage führen, stellen aber gleichzeitig komparative Vorteile in Form von Mehrsprachigkeit oder Attraktivität als Reiseziel dar.

2.3. Diese rechtlichen Überlegungen geben nach Ansicht des EWSA einen soliden institutionellen Impuls, um für jede der drei in der vorliegenden Stellungnahme genannten Arten von Gebieten effiziente und wirksame Maßnahmen auf EU-Ebene zu konzipieren, auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen.

2.4. Konkret ist der EWSA der Auffassung, dass die Bestimmungen von Artikel 174 AEUV nicht nur rein deklaratorischen Charakter haben, sondern eine erhebliche normative Dichte aufweisen, die die Union verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der betreffenden Gebiete zu ergreifen.

2.5. Allerdings ist der EWSA zu dem Schluss gelangt ([3]), dass die im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik beschlossenen und umgesetzten Programme bislang bedauerlicherweise noch immer keine umfassenden Lösungen für die Herausforderungen bieten, mit denen diese Regionen konfrontiert sind.

2.6. Da die EU-Kohäsionspolitik eine „geteilte Zuständigkeit" ist (Artikel 4 Absatz 2 AEUV), die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 AEUV) ausgeübt wird, und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bislang nicht erfolgreich waren, schlägt der EWSA vor, einen neuen, spezifischen Mechanismus in Form von Pakten für die verschiedenen Gebiete als übergreifenden Rahmen für die einschlägige Arbeit der EU-Organe zu entwickeln. Diese Pakte sollten Strategien, Instrumente, Vorschriften und eine finanzielle Förderung umfassen, um die Gebiete bei ihren Bemühungen zur wirksamen Bewältigung ihrer jeweiligen komplexen Herausforderungen zu unterstützen.

2.7. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung besteht darin, die wichtigsten Herausforderungen zu ermitteln, mit denen diese Gebiete konfrontiert sind. Auch wenn alle diese Gebiete innerhalb eines Mitgliedstaats oder in unterschiedlichen Mitgliedstaaten dieselben strukturellen Nachteile aufweisen, was für einen integrierten Ansatz für alle einschlägigen Maßnahmen spräche, erachtet es der EWSA dennoch für entscheidend, Herausforderungen mit spezifischen Auswirkungen auf die einzelnen Kategorien von Gebieten zu ermitteln, um eigenständige Bezugspunkte festzulegen, auf die sich die Politik für diese Gebiete stützen und auf deren Grundlage sie entwickelt werden kann. Die unterschiedliche demografische Entwicklung in den einzelnen Gebieten verdeutlicht die Notwendigkeit einer differenzierten Vorgehensweise.

2.8. Während beispielsweise die meisten Bergregionen der EU (wo 13 % der EU-Bevölkerung leben) von Entvölkerung betroffen sind (bzw. bald betroffen sein werden), sind in einigen Gebieten breite und vielfältige Bevölkerungstrends und -dichten zu beobachten (z. B. Bevölkerungsrückgang in Südosteuropa, Zuwächse in Südwesteuropa und Mitteleuropa).

2.9. In Bezug auf die Inseln der EU (auf denen nur 4,6 % der Gesamtbevölkerung der EU leben) wurde festgestellt, dass ihre Bevölkerung im Zeitraum 2016–2020 leicht um knapp 2 % gewachsen ist. Allerdings fehlen einschlägige statistische Daten ([4]).

([1]) Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016, *Izsák und Dabis gegen Europäische Kommission*, Rechtssache T-529/13, ECLI:EU:T:2016:282, Rn. 86-87.

([2]) Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, *Izsák und Dabis gegen Europäische Kommission*, Rechtssache C-420/16 P, ECLI:EU:C:2019:177, Rn. 65-71.

([3]) Sondierungsstellungnahme des EWSA „Die Zukunft der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020" (ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 50).

([4]) Haase, Diána und Maier, Andreas, 2021, Studie für den REGI-Ausschuss — *Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

2.10. Den dünn besiedelten Gebieten der EU erwächst naturgemäß ein Nachteil aus den niedrigen Bevölkerungszahlen, werden sie doch als Regionen mit weniger als 8 Einwohnern pro km² (auf NUTS-2-Ebene) und mit weniger als 12,5 Einwohnern je km² (auf NUTS-3-Ebene) definiert ([5]). Solche Gebiete befinden sich in der Regel in den nördlichsten Regionen Schwedens und Finnlands (den sogenannten nördlichen dünn besiedelten Gebieten), doch wurden in den letzten Jahren auch im Mittelmeerraum einige Gebiete mit verringerter Bevölkerungsdichte ([6]) verzeichnet.

2.11. Diese unterschiedlichen demografischen Trends erfordern einen flexibleren Ansatz für die einzelnen Arten von Regionen, zugleich muss aber auch weiterhin der in Artikel 174 AEUV festgeschriebene integrierte Ansatz zum Tragen kommen.

3. **EU-Inseln**

3.1. Eurostat definiert Inseln als Gebiete mit einer Mindestfläche von 1 km², die mindestens 1 km entfernt vom Festland liegen, eine Wohnbevölkerung von mehr als 50 Einwohnern und keine feste physische Verbindung zum Festland haben. Darüber hinaus werden Inseln als Inselregionen der NUTS-3-Ebene eingestuft, die nicht nur aus einem einzelnen Inselgebiet, sondern aus mehreren Inseln bestehen können ([7]).

3.2. Diese Gebiete weisen jeweils Besonderheiten in Bezug auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Bevölkerung, Größe, Verwaltungsorganisation, natürliche Umwelt usw. auf, und diese Vielfalt ist nicht nur zwischen Inselgruppen, sondern auch zwischen Inseln innerhalb derselben Gruppe festzustellen. Deshalb sind differenzierte Ansätze erforderlich, gleichzeitig muss aber auch berücksichtigen werden, dass die Insellage für alle Inseln gemeinsame Herausforderungen mit sich bringt ([8]).

3.3. In der Strategieplanung wird die Insellage üblicherweise als ein dauerhaftes und unveränderliches geografisches Merkmal angesehen, das mit zusätzlichen Kosten (Verkehr, Energie, Abfallbewirtschaftung, öffentliche Dienstleistungen, Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) einhergeht, die die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Inseln behindern und sie besonders stark dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel aussetzt ([9]).

3.4. Der EWSA hat in der Vergangenheit bereits drei Charakteristika zur Definierung des Begriffs „Insel" ermittelt: geringe Größe, Abgelegenheit und Schutzbedürftigkeit. Laut einer einschlägigen SWOT-Analyse (von Englisch „**S**trengths" (Stärken), „**W**eaknesses" (Schwächen), „**O**pportunities" (Chancen)," **T**hreats" (Bedrohungen)) lässt sich der aktuelle Kontext der EU-Inseln wie folgt beschreiben: *Stärken*: Lebensqualität, reiches Natur- und Kulturerbe mit einer starken kulturellen Identität als potenzielle Quellen neuen Wohlstands und Beschäftigung auf den Inseln; *Schwächen*: eingeschränkte Erreichbarkeit, begrenztes Angebot an öffentlichen Dienstleistungen, begrenztes Angebot an privaten Dienstleistungen und Netzen, fehlende Skaleneffekte und mangelnde Marktorganisation; *Chancen*: Nachfrage nach Lebensqualität sowie hochwertigen und sicheren Lebensmitteln, Themenreisen und haushaltsnahen Dienstleistungen; *Bedrohungen*: Klimawandel, Globalisierung, Wirtschaftskrisen, steigende Energiepreise, Wasserknappheit, Verschlechterung der Bodenqualität und Erschöpfung der Fischbestände ([10]).

3.5. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Herausforderungen für die EU-Inseln ermittelt, die in verschiedene Kategorien aufgegliedert wurden (siehe unten). Dabei können diese einzelnen Bereiche durchaus miteinander verknüpft sein.

3.6. Zu den wirtschaftlichen Herausforderungen gehören die Notwendigkeit, einen Ausgleich zwischen der begrenzten Verfügbarkeit der Landressourcen und ihrer wirtschaftlichen Nutzung zu finden, der höhere Investitionsbedarf sowie die höheren Produktionskosten in den durch die Insellage beeinträchtigten Industriezweigen, das Fehlen finanzieller Spillover-Effekte durch Städte, die Schwierigkeit einer Diversifizierung der Wirtschaft, was die Wettbewerbsfähigkeit der ortsansässigen Unternehmen (insbesondere KMU) schwächt, die bislang begrenzte Nutzung von IKT und die geringere Kompetenz in diesem Bereich, die Konzentration auf einen einzigen Wirtschaftszweig (in der Regel Tourismus, Landwirtschaft oder Fischerei), die zu Abhängigkeit führt, saisonale Beschäftigung, wodurch der jährliche Durchschnittsverdienst geringer ausfällt, sowie der begrenzte Ausbau nachhaltigerer Sektoren, obwohl Inseln über ein großes Potenzial als Versuchsfelder für Innovation verfügen (z. B. erneuerbare Meeresenergie, Aquakultur usw.) ([11]).

([5]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.

([6]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

([7]) Haase, Diána und Maier, Andreas, 2021, Studie für den REGI-Ausschuss — *Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

([8]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

([9]) AdR-Stellungnahme „Stärkung der kohäsionspolitischen Unterstützung für Regionen mit geografischen und demografischen Nachteilen" (Artikel 174 AEUV) (ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 36).

([10]) EWSA-Sondierungsstellungnahme „Inseln in der EU: vom strukturell benachteiligten zum integrativen Gebiet" (ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 9).

([11]) Haase, Diána und Maier, Andreas, 2021, Studie für den REGI-Ausschuss — *Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

3.7. Die Herausforderungen in den Bereichen Netzanbindung und Erreichbarkeit beziehen sich auf die Notwendigkeit einer angemessenen Anbindung der Inseln durch nachhaltige, kostengünstige und eng getaktete Verkehrsträger, ihre abgelegene Lage in großer Entfernung zu den großen (europäischen und nationalen) Märkten und urbanen Zentren, die sich auf das Angebot an Waren und Dienstleistungen auswirkt und die Möglichkeit für Unternehmensentwicklung und Wachstum verringert, den doppelten bzw. Dreifach-Effekt der Insellage sowie das Stagnieren der lokalen Produktion, weswegen u. a. Güter wie Lebensmittel, Energie, Brennstoffe und Gesundheitsdienste importiert werden müssen, mit Folgen für die Lebensbedingungen auf den Inseln, ihre Autonomie und die Sicherheit ([12]).

3.8. Die blauen, grünen und ökologischen Herausforderungen umfassen die Fragilität der empfindlichen Ökosysteme von Inseln, die durch die Auswirkungen des Klimawandels wie Dürre, Wassererosion, Überschwemmungen, Bodenversalzung usw. noch weiter verstärkt werden, die Auswirkungen von Aktivitäten wie dem Tourismus auf das Natur- und Kulturerbe wie z. B. Umweltverschmutzung und Wasserverbrauch, die Notwendigkeit, etwas gegen die Wasserknappheit zu unternehmen, um eine angemessene Wasserversorgung sowohl hinsichtlich Quantität und Qualität (insbesondere bei Trinkwasser) sicherzustellen, die (sowohl in räumlicher als auch in prozessualer Hinsicht) begrenzte Kapazität der Inseln zur Bewirtschaftung größerer Abfallmengen sowie die vereinzelten und schwachen Energiequellen und -netze der Inseln, die deshalb auf Energieimporte und fossile Brennstoffe anstatt auf umweltfreundlichere und nachhaltigere Optionen setzen müssen ([13]).

3.9. Die sozialen Herausforderungen betreffen die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, d. h. die Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen (wie Bildung, Gesundheit, Sozialfürsorge und Kommunikation) für die Inselbewohner zu den gleichen Bedingungen wie für die Bewohner des Festlands, die Ausweitung des Angebots an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Inselbevölkerung (insbesondere für junge Menschen, um zu verhindern, dass sie die Insel verlassen), die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten durch Hochschulbildungsangebote auf den Inseln, Maßnahmen gegen Schulabbruch und mehr Möglichkeiten für lebenslanges Lernen (für eine berufliche Diversifizierung) sowie die Aufnahme der vielen auf den Inseln angekommenen Migranten sowohl im Hinblick auf Wohnraum als auch die soziale Inklusion ([14]).

3.10. Die Herausforderungen in Bezug auf die Regierungsführung umfassen die Notwendigkeit einer effektiven Interaktion zwischen den verschiedenen Regierungsebenen auf den Inseln sowie das Erfordernis, die Einstufung der Inseln und das Ansetzen des BIP als einziges Kriterium für die Bestimmung des Entwicklungsstands zu überprüfen (mögliche zusätzliche Indikatoren sind der Kaufkraftstandard, der Index des sozialen Fortschritts und die Ergebnisse in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele), den Bedarf an speziellen operationellen Programmen auf den Inseln sowie den Mangel an genauer aufgeschlüsselten statistischen Daten für die Inseln, der eine diesbezügliche fundierte Entscheidungsfindung erschwert.

4. **EU-Berggebiete**

4.1. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Berggebiete in Europa sehr unterschiedlich sind. Daher ist es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu definieren, was eine typische Bergregion ist. Darüber hinaus weisen auch sehr große Massive sehr unterschiedliche Merkmale auf. Bei der Festlegung der Berggebiete auf NUTS-2-Ebene hat sich gezeigt, dass nur sehr wenige europäische Regionen vollständig gebirgig sind. Fast alle umfassen sowohl Tiefland- als auch Berggebiete, wobei die Berge in der Regel an einer Grenze zu einer oder mehreren angrenzenden Regionen liegen ([15]).

4.2. Die Berggebiete in der EU zeichnen sich durch ihr äußerst reiches Natur- und Kulturerbe aus (vieles davon wurde in die Unesco-Liste des Welterbes aufgenommen), und die meisten sind Schutzgebiete. Sie weisen zudem eine große biologische Vielfalt auf und verfügen über zahlreiche natürliche Ressourcen. Daher und wegen der Attraktivität ihres Natur- und Kulturerbes verfügen Berggebiete über ein großes Entwicklungspotenzial, insbesondere im Tourismussektor ([16]).

([12]) Haase, Diána und Maier, Andreas, 2021, Studie für den REGI-Ausschuss — *Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

([13]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

([14]) Haase, Diána und Maier, Andreas, 2021, Studie für den REGI-Ausschuss — *Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

([15]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*).

([16]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

4.3. Dennoch sind die Berggebiete in der EU natürlichen Bedrohungen und Herausforderungen ausgesetzt, die vor allem mit den klimatischen Veränderungen und den sich daraus ergebenden Risiken für die Umwelt (Gletscherschwund, Dürre, Wassererosion, Überschwemmungen, Bodenversalzung, Bodenerosion, steiles Gelände usw.) zusammenhängen ([17]). Ihr Klima hat sich verändert, wie der Anstieg der Durchschnittstemperatur und der Schneefallgrenze (selbst im Winter) zeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Winterniederschläge in vielen Berggebieten (z. B. in Skandinavien oder den Alpen) von Schnee in Regen ändern werden, im Sommer wird die Windgeschwindigkeit zunehmen, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Erdrutschen und Felsstürzen steigt ([18]).

4.4. Die Auswirkungen dieser Veränderungen sind beträchtlich. Die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Verkehrs in und aus diesen Gebieten sowie innerhalb dieser Gebiete stellen nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern auch für Besucher/Touristen und die dortigen Wirtschaftsaktivitäten (Tourismus, Freizeit, Güterverkehr usw.) große Herausforderungen dar. Ein angemessener Schutz von Straßen, Schienen und Siedlungen vor allen Arten von Gefahren (Überschwemmungen, Brände usw.) trägt dazu bei, diese Gefahren in Entwicklungschancen umzuwandeln, indem Strukturen und Versorgungsleistungen (Gebäude, Wasser, Energie usw.) bereitgestellt werden, die nachhaltiges Wachstum fördern ([19]).

4.5. Die Forstwirtschaft ist von besonderem Interesse für die EU-Berggebiete, denn Wälder in gutem Zustand schützen vor natürlichen Risiken und Bedrohungen wie Schädlingen und Krankheiten und können zudem als Biomasse-Brennstoffe und Baumaterialien genutzt werden. Bergwälder bieten einen besonderen Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere, die sowohl Besucher anziehen als auch Rohstoffe für Produkte zur Stärkung der regionalen Wirtschaft liefern. Die meisten relevanten Gebiete genießen einen Schutzstatus, der ihre Umwelt und Landschaft unterstützt und andere Aktivitäten mit einem Mehrwert wie Freizeitaktivitäten, Bildungsangebote im Tourismusbereich, Forschung zu relevanten Themen, Schaffung von Arbeitsplätzen usw. ermöglicht ([20]).

4.6. Die wirtschaftlichen Profile der Berggebiete in der EU unterscheiden sich in ihrem Entwicklungsstand deutlich. Die Beschäftigungsverteilung auf den primären, sekundären und tertiären Wirtschaftssektors lässt einen sehr großen Anteil der Landwirtschaft an der Beschäftigung in einigen Regionen erkennen, während in anderen Arbeitsplätze vor allem in der Industrie und im Dienstleistungssektor angesiedelt sind. Diese Unterschiede sind entweder auf eine Präferenz für Tourismus und öffentliche Dienstleistungen oder auf begrenzte Alternativen zu traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zurückzuführen ([21]).

4.7. Ohnehin wird die Wirtschaftstätigkeit in den Berggebieten der EU durch den Klimawandel und die begrenzte Verfügbarkeit von Land beeinträchtigt. Insbesondere gewährleistet der in erster Linie saisonale Tourismus kein kontinuierliches Einkommen, während der Ganzjahrestourismus (z. B. ländlicher Tourismus, Agrotourismus, Ökotourismus, gemeinschaftsbasierter Tourismus, Kulturtourismus, Sporttourismus, Freizeittourismus) auch der ökologischen Nachhaltigkeit dieser Gebiete schaden kann ([22]).

4.8. Die Topografie der Berggebiete in der EU ist ein standortspezifischer Vorteil, der durch naturbasierte Ressourcen und klimatische Besonderheiten noch verstärkt wird und auf dem die Tourismuswirtschaft ausgebaut werden kann. Die räumliche Konzentration des Tourismus auf einige Berggebiete führt jedoch zu einer intensiven Nutzung der natürlichen Ressourcen, was die Chancen auf eine nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete beeinträchtigt. Außerdem werden die Bemühungen um die Förderung des Bergtourismus unter ökologischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch eine zu geringe Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Beteiligung der Interessenträger konterkariert ([23]).

4.9. Die allgemeinen Entwicklungsmaßnahmen in Berggebieten umfassen auch „harte“ Infrastruktur für Verkehrs- und Telekommunikationsinvestitionen, die als Option zur Bewältigung der inhärenten Nachteile und der Herausforderungen, vor denen diese Gebiete stehen, auf der Hand liegen.

([17]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.
([18]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.
([19]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.
([20]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.
([21]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.
([22]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.
([23]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.

4.10. Eine bessere Verkehrsinfrastruktur kann die Anbindung stärken und den Export erleichtern, aber auch lokale Märkte für mehr Wettbewerb öffnen. Der Breitbandzugang ist von entscheidender Bedeutung für Effizienzsteigerungen in vielen Bereichen, wie z. B. Tourismus, Bildung, Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, elektronische Behördendienste usw. Stärkere Anreize für potenzielle private Investoren zu setzen (insbesondere Rentabilität) sowie die Kosten für die öffentliche Bereitstellung solcher Programme (durch Skaleneffekte) zu senken, stellt nicht nur für Berggebiete sondern auch für Inseln und dünn besiedelte Gebiete eine Herausforderung dar ([24]).

5. **Dünn besiedelte Gebiete in der EU**

5.1. Diese Kategorie von EU-Gebieten ist im Allgemeinen durch eine geringe Bevölkerungsdichte und ihre abgeschiedene Lage oder auch durch Schwierigkeiten bei der territorialen Integration mit anderen Regionen gekennzeichnet. Die Wirtschaft dieser Regionen ist in der Regel überwiegend landwirtschaftlich geprägt, und das Einkommensniveau liegt unter dem nationalen bzw. dem EU-Durchschnitt. Diese Gebiete benötigen wirtschaftliche Unterstützung, eine „Neubelebung" oder einen Strukturwandel, um sie bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen ([25]).

5.2. Hinsichtlich der Demografie zeigen sie einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang, der in Regionen im Landesinneren jedoch stärker ausfällt als in Küstengebieten, wo der Tourismus zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen beiträgt ([26]).

5.3. Dennoch zieht es die junge Bevölkerung dieser Gebiete auf der Suche nach besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in der Regel in wirtschaftlich dynamischere Regionen und Städte. Dadurch dass die älteren Menschen in der Region zurückbleiben, entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, was weitere Kosten verursacht ([27]).

5.4. Die demografische Entwicklung wird in den dünn besiedelten Gebieten der EU durch ihre abgelegene Lage weiter verschärft, was sich negativ auf das Verkehrsangebot und die Erreichbarkeit dieser Gebiete auswirkt. Die nördlichen dünn besiedelten Gebiete sind mit ihrer sehr begrenzten Straßeninfrastruktur die unzugänglichsten Gebiete Europas. Sie setzen hauptsächlich auf die häufig kostenintensiven Optionen See- und Luftverkehr ([28]). Es gibt weder effiziente Verbindungen zwischen den dünn besiedelten EU-Gebieten und den städtischen Zentren Europas noch innerhalb der einzelnen abgelegen Gebiete, was die überproportionalen Auswirkungen ihrer schlechten Erreichbarkeit weiter verstärkt ([29]).

5.5. Die nördlichen dünn besiedelten Gebiete sind weit von den Zentren des EU-Binnenmarkts und seinen Unternehmen entfernt und haben daher aufgrund der schlechteren Erreichbarkeit und der gestiegenen Kosten für den Transport von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen Probleme mit ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Daher ist die Verbesserung der physischen und der digitalen Erreichbarkeit, die dazu beiträgt, die physische Distanz zu überbrücken und die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Unternehmen auf dem Markt zu steigern, für diese Gebiete von größter Bedeutung ([30]).

5.6. Die Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Interoperabilität der verschiedenen Verkehrssysteme — insbesondere im Rahmen der EU-Maßnahmen zur Sicherung der territorialen Kontinuität der nördlichen Gebiete Europas — ist dabei von entscheidender Bedeutung. Diese lässt sich auch durch die Förderung von IKT erreichen. Digitale Technologien tragen dazu bei, Entfernungen sowohl in physischer, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht zu überbrükken ([31]).

([24]) *Cohesion in Mountainous Regions of the EU*.
([25]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.
([26]) Gløersen, Erik, 2022, Studie für den REGI-Ausschuss — *Kohäsionspolitik in den nördlichsten Regionen der EU*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.
([27]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.
([28]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.
([29]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.
([30]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.
([31]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

5.7. Wirtschaftlich überwiegen in den dünn besiedelten EU-Gebieten in der Regel der Primärsektor (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau), die Energieerzeugung, das verarbeitende Gewerbe und das Beherbergungsgewerbe (Hotels und Restaurants) ([32]). In den nördlichen Teilen Europas war in den letzten Jahren eine Wirtschaftsentwicklung zu beobachten, die auf die Beschleunigung umfangreicher industrieller Investitionen zurückzuführen ist, die aufgrund des Zugangs zu Wasserkraft, der großen verfügbaren Flächen und der etablierten industriellen Traditionen getätigt wurden. Dies hat in den Gebieten, in denen die neuen Produktionsanlagen angesiedelt wurden, eine Wende eingeleitet, da davon ausgegangen wird, dass neue Arbeitsplätze entstehen. Die größte Herausforderung wird jedoch darin bestehen, Fachkräfte für diese Arbeitsplätze zu finden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Regionen und Ländern anzuziehen und die einheimischen Arbeitskräfte aus- und weiterzubilden ([33]).

5.8. Zwar wird die Arbeit in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. im Bergbau und in der industriellen Verarbeitung) gut bezahlt, doch macht sie ihre Einseitigkeit anfällig für externe Faktoren wie Preisschwankungen oder Finanzkrisen, was die Fragilität und Vulnerabilität der Wirtschaften dieser Gebiete erhöht. Daher stellen die Diversifizierung der Wirtschaft und die Schaffung neuer bzw. die Modernisierung bestehender Geschäftsmodelle weitere Optionen dar ([34]).

5.9. Innovation und Know-how sind entscheidende Faktoren für die Diversifizierung der Wirtschaft in den dünn besiedelten EU-Gebieten. Grundlegend ist hier die Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindungen zwischen Unternehmen und Hochschulen in jenen wissenschaftlichen Bereichen, die zu einer Diversifizierung der Wirtschaft beitragen können. Darüber hinaus eignen sich die nördlichen dünn besiedelten Gebiete aufgrund ihrer geografischen und extremen klimatischen Bedingungen insbesondere als Versuchsfelder, indem sie die Grundlage für die Umsetzung vieler Geschäftsideen bieten, die sich die natürlichen Ressourcen, das kalte Klima und die arktischen Bedingungen zunutze machen. Außerdem sind die natürlichen Ressourcen dieser Gebiete auch im Hinblick auf die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien wichtig ([35]).

5.10. Ein stärkeres Wirtschaftswachstum wird die Beschäftigungslage in den dünn besiedelten Gebieten der EU verbessern. Diese Regionen, insbesondere jene in Nordeuropa, haben sich als bemerkenswert anpassungsfähig erwiesen, sind ihre Arbeitslosenzahlen doch in den letzten Jahren nach den durch die Wirtschaftskrise 2008/2009 verursachten Spitzen zurückgegangen. Es besteht jedoch ein erheblicher Fachkräftemangel. Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, bei dem Akteure aus verschiedenen Bereichen und von verschiedenen geografischen Ebenen (z. B. Behörden, private Unternehmen und Vertreter der Zivilgesellschaft) einbezogen werden, um regionale Investitionen zu fördern, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen umzusetzen und maßgeschneiderte Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einzuführen ([36]).

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([32]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.

([33]) Gløersen, Erik, 2022, Studie für den REGI-Ausschuss — *Kohäsionspolitik in den nördlichsten Regionen der EU*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

([34]) Margaras, Vasileios, 2016, Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: *Sparsely populated and under–populated areas*, PE 586.632.

([35]) Carbone, Gilda, 2018, *Expert Analysis on Geographical Specificities: Mountains, Islands and Sparsely Populated Areas — Cohesion policy 2014-2020, Final Report*.

([36]) Gløersen, Erik, 2022, Studie für den REGI-Ausschuss — *Kohäsionspolitik in den nördlichsten Regionen der EU*, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel.

C/2024/1573

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Stärkung des Multilateralismus und der wichtigsten internationalen Grundsätze für eine regelbasierte Ordnung in einer sich rasch wandelnden Welt — Bedeutung der Zivilgesellschaft für das System der Vereinten Nationen“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1573)

Berichterstatter: **Christian MOOS**

Ko-Berichterstatterin: **Tanja BUZEK**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	16.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/8/17

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erinnert an die Verpflichtung der EU-Organe, gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) universelle Werte und die Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern.

1.2. Der EWSA und die Zivilgesellschaft erwarten von den Vereinten Nationen, dass sie ihre Ziele — Wahrung von Frieden und Sicherheit, Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte — für immer mehr Menschen erreichen. Die Zivilgesellschaft kann einen entscheidenden Beitrag leisten, um Lösungen vor Ort zu finden und umzusetzen, die Nachhaltigkeitsziele (SDG) zu verwirklichen sowie einen gerechten Übergang zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen.

1.3. Die Vereinten Nationen sind die einzige Organisation, in der gleichgesinnte und verfeindete Länder über ein breites Spektrum von Politikbereichen weiter im Dialog stehen. Die UNO ist jedoch anfällig für Blockaden durch einzelne ihrer Mitgliedstaaten, was ihre Fähigkeit schwächt, auf aktuelle Krisen und Herausforderungen zu reagieren. UNO-Mitglieder, die gegen die Charta oder Verpflichtungen im Rahmen von Übereinkommen der Vereinten Nationen verstoßen, sollten kein uneingeschränktes Teilnahme- und Stimmrecht haben.

1.4. Die Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner, erwartet von der EU und ihren Mitgliedstaaten, dass sie sich stärker denn je für die Stärkung der Vereinten Nationen durch grundlegende Reformen einsetzen. Um die Vereinten Nationen für die wachsenden Herausforderungen zu wappnen und einen dauerhaften Konsens über gemeinsame Werte und Regeln zu erzielen, muss die Governance in der UNO repräsentativer, inklusiver und effizienter werden. Eine ausgewogenere Vertretung kann durch ein größeres Mitspracherecht für den Globalen Süden in der UNO erreicht werden.

1.5. Die Vereinten Nationen müssen ihr integriertes System zivilgesellschaftlicher Organisationen weiterentwickeln, und dazu unter anderem ein UN-weites Konsultationsverfahren zu wichtigen Initiativen sowie ein Petitionsrecht einführen, um so die Bürgerinnen und Bürger, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Unternehmensverbände und andere Interessenträger besser einzubeziehen. Ein besonderer Schwerpunkt muss dabei auf der besseren Vertretung von Frauen, jungen Menschen und schutzbedürftigen Gruppen liegen. Wichtige Gruppen und andere maßgebliche Interessenträger sollten stärker berücksichtigt, unterstützt und anerkannt werden.

1.6. Bei der Koordinierung auf EU-Ebene gibt es zwar gewisse Fortschritte, doch sieht der EWSA hier weiteren Verbesserungsbedarf. Die EU sollte in allen UN-Gremien und damit verbundenen Institutionen mit einer Stimme sprechen und entsprechend handeln. Der Beitrag des EWSA ([1]) zum ersten freiwilligen Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 durch die EU und seine Beteiligung an der offiziellen EU-Präsentation auf dem hochrangigen politischen Forum 2023 sind nachahmenswerte Beispiele für die EU-Institutionen, für die strukturierte Einbeziehung der europäischen Zivilgesellschaft sowie für die mögliche Mittlerrolle des EWSA in diesem Zusammenhang.

1.7. Neben der Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sollte eine Reform der EU-Verträge im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik erwogen werden, um die Handlungsfähigkeit der EU zu verbessern und ihren Einfluss in den Vereinten Nationen zu stärken.

1.8. Der EWSA beabsichtigt, seinen Standpunkten bei der Formulierung einer gemeinsamen EU-Position zu den einzelnen Themen mit UN-Bezug besser Gehör zu verschaffen, enger mit den Delegationen der EU und der Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und einen Fahrplan für eine umfassendere Kooperation mit den Gremien der Vereinten Nationen zu entwickeln, die für seine Arbeit besonders relevant sind.

2. **Herausforderungen für den Multilateralismus, eine regelbasierte Weltordnung und die Vereinten Nationen**

2.1. Als Wertegemeinschaft verfolgen die EU und die Vereinten Nationen bei der Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten Weltordnung sowie bei der Wahrung von Frieden und Sicherheit eine gemeinsame Agenda.

2.2. Eine nachhaltige Entwicklung für alle Völker und die Bewältigung der gemeinsamen globalen Herausforderungen lassen sich nur im globalen Rahmen der Vereinten Nationen erreichen. Dort können gemeinsame Lösungen gefunden werden, die alle Politikbereiche abdecken und eine Zusammenarbeit mit Partnern der EU sowie mit ihren Widersachern ermöglichen. Die zahlreichen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wie die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sowie deren Programme und Fonds, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz (Unctad) und des Umweltprogramms (UNEP), bieten hier breite institutionelle und themenspezifische Plattformen.

2.3. Mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verstößt Russland gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

2.4. Hinzu kommt eine ganze Welle von Rückfällen in autokratische Systeme, wodurch sich die Zahl der Demokratien in Europa und der Welt verringert. Autokratische Regime stellen die in der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werte und Normen infrage, insbesondere die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit. Selbst liberale Demokratien, auch innerhalb der EU, stellen die eigenen Interessen über diese Grundprinzipien.

2.5. Die Vereinten Nationen wurden 1945 als Reaktion auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs als westlich zentrierte Organisation gegründet. Aufgrund dieser Ausrichtung sind sie nicht in der Lage, die Interessen und Standpunkte der nicht dem Sicherheitsrat angehörenden Mitglieder angemessen zu vertreten. Insbesondere die Entwicklungsländer sind unterrepräsentiert. Eine gleichberechtigte Vertretung ist jedoch notwendig, um einen dauerhaften Konsens über gemeinsame Werte und Normen zu erzielen.

2.6. Als Beitrag zum SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) haben mehrere UN-Gremien eigene Verfahren für die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, u. a. der Zivilgesellschaft, etabliert. Die Einbindung der Zivilgesellschaft sollte systematischer erfolgen, denn sie kann dazu beitragen, das System der Vereinten Nationen zu demokratisieren und besser für die aktuellen Herausforderungen aufzustellen.

2.7. Die Vereinten Nationen sind nach wie vor die einzige globale Plattform, in der es möglich ist, globale Lösungen zu finden, um das Problem des Klimawandels anzugehen und seine Auswirkungen abzumildern. Ohne einen gerechten Übergang, bei dem allen Ländern ein Recht auf nachhaltige Entwicklung gewährt wird, werden neue Konflikte aufkommen, die noch mehr Menschen aus ihren Heimatländern vertreiben.

2.8. Die COVID-19-Pandemie hat die Anfälligkeit unserer Gesellschaften für plötzlich eintretende Krisen deutlich gemacht und das Problem der ungleichen Verteilung des Wohlstands und der Zukunftsperspektiven zwischen Nord und Süd weiter verschärft. Während Länder mit hohem Einkommen das vor der COVID-19-Pandemie vorhandene Niveau sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung wieder erreicht haben, werden Staaten mit niedrigem Einkommen in den kommenden Jahren schwierige Zeiten durchleben.

3. **Die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert**

3.1. Der EWSA würdigt den Beitrag, den die Vereinten Nationen seit 77 Jahren zum Erhalt von Frieden und Sicherheit in der Welt, zur Verteidigung der Menschenrechte und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies ist der beste Beweis dafür, dass die Vereinten Nationen nach wie vor die einzige Plattform für die gemeinsame Bewältigung globaler Herausforderungen sind.

([1]) Beitrag des EWSA zum freiwilligen Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 (SDG) durch die EU.

3.2. Der EWSA spricht sich für eine Reform der Vereinten Nationen aus und fordert die UN-Mitgliedstaaten auf, die Organisation an das veränderte geopolitische Umfeld anzupassen. Er ruft insbesondere die EU-Mitgliedstaaten auf, unter enger Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft eine gemeinsame Vision und einen gemeinsamen Standpunkt zu koordinieren und zu vertreten.

3.3. Der EWSA unterstützt die Arbeit des Hochrangigen Beirats für wirksamen Multilateralismus und hält das Konzeptpapier *A Breakthrough for People and Planet* ([2]) (Durchbruch für Mensch und Umwelt) für einen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung konkreter Empfehlungen für die Reform der Vereinten Nationen.

3.4. Nach Ansicht des EWSA ist der UN-Zukunftsgipfel eine gute Gelegenheit für die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Zivilgesellschaft, um auf Reformen zu drängen. Das nachahmenswerte Beispiel des EWSA, eine Jugenddelegierte in seine Delegation ([3]) zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen ([4]) aufzunehmen, sowie die Initiative der Sondergesandten für Jugend des Generalsekretärs der Vereinten Nationen stärken die Stimme junger Menschen. Der EWSA möchte innerhalb der auswärtigen Agenda der EU für den Zeitraum 2022-2027 den Jugendaktionsplan der Kommission hervorheben, der seiner Ansicht nach ein Referenzpunkt für Initiativen der Vereinten Nationen sowie für die Tätigkeiten der EU im Rahmen des UN-Forums sein kann.

3.5. Die „Neue Agenda für den Frieden" bietet die Gelegenheit, den Kapazitäten der Vereinten Nationen in den Bereichen Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Friedenssicherung wieder größere Aufmerksamkeit zu widmen. Damit die Friedensbemühungen auf UN-Ebene wirksamer werden, müssen jedoch die Beschlussfassungsverfahren der Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, reformiert werden.

3.6. Lösungen für einen gerechten Übergang können wirksame Mittel zur Konfliktverhütung sein. Dazu gehören die Förderung von Tarifverhandlungen auf allen Ebenen, um die Dekarbonisierung der Volkswirtschaften vorzubereiten und zu bewältigen, und Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, nachhaltige Entwicklungschancen für alle Länder, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

3.7. Der EWSA begrüßt das Ziel der Vereinten Nationen, bei ihren Maßnahmen zur Konfliktverhütung und -lösung besonderes Augenmerk auf den Schutz von Frauen, Kindern und schutzbedürftigen Gruppen zu legen. Zu diesem Zweck sollte wichtige Gruppen und andere maßgebliche Interessenträger mehr Mitsprache, Unterstützung und Anerkennung erhalten.

3.8. Der EWSA bekräftigt, dass die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte weltweite Rechtegarantie zu einer Hauptpriorität der Arbeit der Vereinten Nationen werden muss.

3.9. Das Versprechen, mit den Nachhaltigkeitszielen die Lebensbedingungen für alle Menschen zu verbessern, kann offenbar nicht gehalten werden ([5]), wie auch in einer kürzlich verabschiedeten EWSA-Stellungnahme zum Thema EU und Agenda 2030 ([6]) hervorgehoben wurde. Die EU und ihre Mitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung dafür, das Wohlstandsgefälle zwischen dem Globalen Norden und Süden zu verringern und die Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu verstärken.

3.10. Die derzeitige Governance der Vereinten Nationen entspricht nicht mehr den geopolitischen und gesellschaftlichen Realitäten des 21. Jahrhunderts. Um die Vereinten Nationen und ihr gemeinsames Normen- und Wertesystem stärker zu unterstützen, muss die Governance der Organisation repräsentativer, inklusiver und effizienter werden. Dazu müssen die Entwicklungsländer im Sicherheitsrat und in allen anderen UN-Gremien besser vertreten sein.

3.11. Die Vereinten Nationen müssen — unter Wahrung ihrer zwischenstaatlichen Struktur — inklusiver und transparenter die Bürgerinnen und Bürgern, demokratische zivilgesellschaftliche Organisationen und Bewegungen, andere Interessenträger, Parlamente, subnationale Behörden und andere offizielle Einrichtungen einbeziehen und diesen Akteuren, auch anderen größeren Gruppen und maßgeblichen Interessenträgern, zusätzliche Möglichkeiten der Mitwirkung bieten. Im Einklang mit dem SDG 17 ist ein inklusiver Beschlussfassungsprozess auf UN-Ebene von entscheidender Bedeutung, um die Ziele zu erreichen. Der Prozess muss zudem ergänzt werden, mit einer stärkeren Rechenschaftspflicht und mehr Transparenz.

3.12. Die Vereinten Nationen werden nur dann als legitimer Akteur angesehen, wenn sie ihre Ziele erreichen und so die Lebensbedingungen von immer mehr Menschen verbessern. Zu diesem Zweck müssen die Beschlussfassungsprozesse der Vereinten Nationen effizienter, transparenter und weniger anfällig für Blockaden werden.

([2]) Hochrangiger Beirat für wirksamen Multilateralismus: *A Breakthrough for People and Planet: Effective and Inclusive Global Governance for Today and the Future*, New York 2023.

([3]) https://www.eesc.europa.eu/en/initiatives/climate-change-conferences-cop/eesc-youth-delegate

([4]) Vertragsstaatenkonferenz (COP) der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC).

([5]) Generalversammlung, Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen: *Progress towards the Sustainable Development Goals: Towards a Rescue Plan for People and Planet Report of the Secretary-General* (Sonderausgabe) (A/78/80-E/2023/64, S. 2).

([6]) EWSA-Stellungnahme „Die EU und die Agenda 2030: Stärkung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele" (ABl. C, C/2024/876, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/876/oj).

3.13. Die UNO benötigt ausreichende Ressourcen und Kapazitäten, um inklusive Beschlussfassungsprozesse sicherzustellen. Diese müssen auf die Zivilgesellschaft mit ihren recht heterogenen Kapazitäten zugeschnitten sein, sodass Menschen und Organisationen aus der ganzen Welt aktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten können.

4. **Die EU im System der Vereinten Nationen**

4.1. Um multilaterale Lösungen für globale Herausforderungen zu fördern, betreibt die EU „jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen“ (Artikel 220 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

4.2. Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten können potenziell einen erheblichen Einfluss auf die Vereinten Nationen ausüben, leisten sie doch den größten Beitrag zum UN-Haushalt und stellen ein ständiges Mitglied im Sicherheitsrat sowie mehr als 13 % aller UNO-Mitglieder.

4.3. Die EU ist jedoch immer noch nicht in der Lage, dieses Potenzial voll auszuschöpfen, um eine führende Rolle bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu übernehmen. Zu den bemerkenswerten Ausnahmen gehört hier die Bekämpfung des Klimawandels, bei dem die EU vorangeht.

4.4. Die formelle Beteiligung der EU an den UN-Gremien und -Agenturen ist nach wie vor gering. Ein Fortschritt war die Erlangung eines erweiterten Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihren nachgeordneten Gremien im Jahr 2011 ([7]), und damit auch des Rechts, dort das Wort zu ergreifen und mündlich Vorschläge und Änderungen vorzubringen.

4.5. Trotz begrenzter Fortschritte bei der Stärkung der Mitwirkungsrechte hat die EU in den meisten UN-Gremien und -Agenturen lediglich einen Beobachterstatus. In Politikbereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, wie z. B. Handel, vertritt die Kommission im Namen aller 27 Mitgliedstaaten einen abgestimmten Standpunkt, etwa in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL).

4.6. In den meisten von den Vereinten Nationen behandelten Politikbereichen fehlt es der EU oft an einer kohärenten Position, da sich die EU-Organe mit den Mitgliedstaaten nur unzureichend abstimmen. Der EWSA fordert die EU und alle Mitgliedstaaten auf, die Sichtbarkeit der EU zu erhöhen, um ihren Einfluss in den Vereinten Nationen zu stärken.

4.7. Der EWSA hat das Potenzial, einen Mehrwert zur Förderung der Ziele der Vereinten Nationen beizutragen, indem er beispielsweise zivilgesellschaftlichen Akteuren eine Plattform für Treffen und Gespräche mit Vertretern der Vereinten Nationen bietet. Im Juli 2023 organisierte der EWSA ein Rundtischgespräch ([8]) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCR), das durch das Fachwissen der EWSA-internen Gruppe „Grundrechte“ bereichert wurde.

4.8. Der EWSA wird die Möglichkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern sowie ihren regionalen Koordinatoren prüfen, sodass ihre Standpunkte den Organen der EU und der Vereinten Nationen vorgestellt werden können und ihren Forderungen mehr Sichtbarkeit verliehen werden kann.

5. **Überlegungen**

5.1. Die umfassenden Arbeiten des EWSA sind aufgrund seiner institutionellen beratenden Rolle für eine ganze Reihe von Gremien und Agenturen der Vereinten Nationen relevant. Der EWSA kann seine Standpunkte in der direkten Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien, Agenturen und Programmen der Vereinten Nationen vermitteln. Es bedarf jedoch eines strukturierten und stabilen Rahmens, um diese Arbeiten über die EU-Organe zum richtigen Zeitpunkt einzubringen und so etwas bewirken zu können.

5.2. Der EWSA will mit einem strukturierten Ansatz darauf hinarbeiten, dass seine Standpunkte zu UN-relevanten Themen bei der Formulierung einer gemeinsamen EU-Position für die UN-Ebene besser Gehör finden. Die Berichterstatter des EWSA müssen dazu mit den wichtigsten Akteuren, die für die Ausarbeitung des gemeinsamen Standpunkts der EU zuständig sind, rechtzeitig direkt in Kontakt treten.

5.3. Der EWSA wird sich für eine engere Zusammenarbeit mit den Delegationen der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen einsetzen, und erwartet, dass seine Stellungnahmen von den für die Vereinten Nationen und multilaterale Gremien zuständigen Referaten der Europäischen Kommission aufgegriffen und weiterverfolgt werden.

([7]) Vereinte Nationen — Generalversammlung: Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen (A/RES/65/276).

([8]) *Strengthening the fight for Human Rights*, Konferenz des EWSA am 20. Juli 2023 in Brüssel (https://www.eesc.europa.eu/de/news-media/news/strengthening-fight-human-rights-eesc-president-exchanges-un-high-commissioner-volker-turk-and-csos).

5.4. Der EWSA hält auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen seinen Fachgruppen für erforderlich, um internes Silodenken aufzubrechen, da sich insbesondere die Nachhaltigkeitsziele durch die Arbeit aller Fachgruppen ziehen. Im Hinblick auf eine bessere Abstimmung der Fachgruppen untereinander und mit dem EWSA-Präsidenten beauftragt der EWSA alle Fachgruppen, einen Fahrplan für eine bessere Vertretung der Arbeit des EWSA in der UNO und den Aufbau stärker inklusiver Beziehungen zu relevanten UN-Gremien zu entwickeln. Im Rahmen einer von allen Fachgruppen vorzunehmenden Bestandsaufnahme werden die für den EWSA wichtigsten UN-Gremien ermittelt und die laufenden Tätigkeiten und bestehenden Beziehungen zu den UN-Gremien und -Prozessen aufgelistet, um den Sachstand zu ermitteln und Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit auszuloten.

5.5. Der EWSA hält eine bessere Koordinierung der Standpunkte der EU in UN-Angelegenheiten für erforderlich. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 2 EUV über den Sicherheitsrat vertritt der Hohe Vertreter in allen UN-Gremien den Standpunkt der EU im Namen aller Mitgliedstaaten. Solange die EU keine formellen Mitwirkungsrechte hat, vertreten die Vertreter der nationalen Regierungen den gemeinsamen Standpunkt der EU und handeln entsprechend.

5.6. Der EWSA fordert den Hohen Vertreter der EU auf, im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten eine führende Rolle in der Debatte über die Reform der Vereinten Nationen einzunehmen. Die EU kann nur dann die Zukunft der Vereinten Nationen mitgestalten, wenn sie eine einheitliche Position und klare Standpunkte vertritt.

5.7. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die vom Europäischen Auswärtigen Dienst unternommenen Bemühungen, die Rechte, die die EU innerhalb der Vereinten Nationen als erweiterter Beobachter besitzt, auf weitere nachgeordnete UN-Gremien auszuweiten.

5.8. Der EWSA beabsichtigt, der Zivilgesellschaft im Rahmen des „Gipfels der Zukunft“ besser Gehör zu verschaffen und dazu die unlängst etablierte Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (Ecosoc) weiter zu vertiefen. Die Regierungen der Ecosoc-Mitglieder sollten die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner zu ihren Tätigkeiten konsultieren, mit ihnen im Austausch stehen und regelmäßiger auf nationaler Ebene Bericht erstatten. Der EWSA kann ein Forum für die Erörterung der Arbeiten des Ecosoc bieten.

5.9. Der EWSA sieht den geplanten UN-Gipfel für die Zukunft als entscheidenden Moment für die Erfüllung der bestehenden internationalen Verpflichtungen, insbesondere für die beschleunigte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und für eine neue Agenda für den Frieden. Der EWSA wird daher seinen internen bereichsübergreifenden Ansatz ausbauen und den laufenden Dialog mit den UN-Gremien fortsetzen, um nach Möglichkeiten für eine stärkere Rolle der Zivilgesellschaft bei der Vorbereitung des Gipfels zu suchen.

5.10. Der EWSA unterstützt den Vorschlag inklusiver Konsultationen mit der Zivilgesellschaft während des gesamten Prozesses der Konzipierung einer neuen Architektur für die Beteiligung der Interessenträger an der Governance der Vereinten Nationen. Einige UN-Gremien bieten bereits fortgeschrittene Beteiligungsmöglichkeiten; weitere sollten diesem Beispiel folgen.

5.11. Der EWSA fordert die EU auf, voranzugehen, um die Möglichkeiten der Einbeziehung demokratischer Organisationen der Zivilgesellschaft in das System der Vereinten Nationen mit seiner Unterstützung zu verbessern. Die EU sollte im Rahmen ihrer Außenpolitik einen Beitrag leisten zum Kapazitätsaufbau der Zivilgesellschaft in der ganzen Welt und zur Förderung ihrer Fähigkeit zur besseren Mitwirkung in den Vereinten Nationen.

5.12. Der EWSA schlägt vor, das in der UNCITRAL praktizierte Verfahren, schriftliche Beiträge von den Interessenträgern einzuholen, zu einem UN-weiten Konsultationsverfahren zu wichtigen Initiativen auszubauen und ein Petitionsrecht bei den Vereinten Nationen einzuführen, damit sich die Bürger, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Interessenträger direkt einbringen können.

5.13. Der EWSA fordert, die Strukturen der Vereinten Nationen zu straffen und ihre Beschlussfassungsprozesse transparenter zu gestalten, um so die Legitimität der Organisation zu erhöhen. Zugleich gilt es, die Vereinten Nationen finanziell auf eine solidere Grundlage zu stellen.

5.14. Der EWSA unterstützt die seit Langem bestehende Forderung nach einer Reform der UNO, einschließlich des Sicherheitsrates, um eine gleichberechtigte Vertretung der Länder aller Kontinente und eine wirksamere Beschlussfassung zu gewährleisten, die weniger anfällig ist für eine Blockadehaltung einzelner Mitgliedstaaten. Gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßende UNO-Mitglieder — auch Mitglieder des Sicherheitsrats — müssen ihr Stimmrecht verlieren, bis sie wieder zu einer strikten Achtung des Völkerrechts zurückkehren. UNO-Mitglieder, die gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen von Übereinkommen der Vereinten Nationen verstoßen, sollten nicht in Führungsrollen in UN-Gremien oder ähnlichen Gremien gewählt werden. Der jüngste Fall betraf den Vorsitz Katars während der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz, obwohl das Land seine Reformzusagen gegenüber dem IAO-Verwaltungsrat nicht eingehalten hat. Dadurch nehmen Ruf und Rolle der IAO als Hüterin der internationalen Arbeitsnormen Schaden.

5.15. Der EWSA erwartet, dass das neue Europäische Parlament und die neue Kommission 2024 die Umsetzung der im „Pakt für die Zukunft“ vereinbarten konkreten Schritte in der nächsten Legislaturperiode bzw. Amtszeit 2024-2029 zu einer Schlüsselpriorität der Außenbeziehungen der EU machen. Die Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten Ordnung sollte in den politischen Leitlinien der nächsten Kommission einen Schwerpunkt bilden und im Arbeitsprogramm sowie in der neuen strategischen Agenda des Europäischen Rates zum Ausdruck kommen.

5.16. Der EWSA appelliert an die EU-Organe, auf eine zügige Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas hinzuarbeiten, um die internationale Rolle der EU, den Multilateralismus weltweit und die IAO zu stärken ([9]) und gleichzeitig die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Außenpolitik der EU einzuführen. Es könnte über eine Reform der EU-Verträge nachgedacht werden, um die Handlungsfähigkeit der EU erheblich zu verbessern und gleichzeitig auch ihren Einfluss in der UNO zu stärken.

5.17. Der EWSA schlägt die Bildung einer Koalition gleichgesinnter regionaler Organisationen vor, um eine bessere Vertretung auf UN-Ebene und auch mehr Teilnahmerechte für ihre Vertreter in den verschiedenen Einrichtungen und Agenturen der Vereinten Nationen zu erreichen. Um eine bessere Vertretung des Globalen Südens zu erreichen, sollte die EU insbesondere mit ihrem nächsten Nachbar, der Afrikanischen Union, zusammenarbeiten und gemeinsam Reformen in den Vereinten Nationen anstreben.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([9]) Konferenz zur Zukunft Europas — Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, 24. Vorschlag 24 (5).

C/2024/1574

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Globaler Kampf der Angebote — Von der chinesischen Neuen Seidenstraße zur ‚Global Gateway'-Strategie der EU: das Zukunftsbild der europäischen organisierten Zivilgesellschaft"

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1574)

Berichterstatter: **Stefano PALMIERI**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	16.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	187/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Entscheidung der EU, den Grundsatz der offenen strategischen Autonomie der Union zu fördern. Dieser zielt darauf ab, durch erfolgreiche Infrastrukturprojekte in die Verbreitung demokratischer Werte, hoher Standards, verantwortungsvoller Staatsführung und Transparenz zu investieren. Zu diesem Zweck begrüßt der EWSA die Einleitung der „Global Gateway"-Initiative Ende 2021.

1.2. Der EWSA stellt fest, dass einige Akteure — vor allem China und die Vereinigten Staaten — zügiger Maßnahmen ergriffen haben als die Europäische Union (EU), die nun zum Teil unter einer schwachen Koordinierung auf zentraler Ebene und der daraus resultierenden Schwierigkeit bei der Förderung einer einheitlichen und wettbewerbsfähigen Investitionspolitik leidet.

1.3. Global Gateway wird nach Ansicht des EWSA die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Partnerländern der EU stärken und die Achtung ihrer demokratischen und sozialen Grundsätze gewährleisten, gleichzeitig aber auch die EU in die Lage versetzen, bei der Bereitstellung von Infrastruktur im weltweiten Wettbewerb zu bestehen.

1.4. Der EWSA betont, dass für die „Global Gateway"-Investitionsprogramme Folgenabschätzungen erstellt werden müssen. Dabei sollten nicht nur Aspekte von strategischer geopolitischer Bedeutung berücksichtigt, sondern auch die demokratische Beteiligung an Entwicklungsinitiativen in den Partnerländern gewährleistet und die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Projekte sichergestellt werden.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der inklusive Charakter von Global Gateway es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, Infrastruktur- und Investitionsprojekte in Drittstaaten, die sich dieser Initiative angeschlossen haben, ohne Ex-ante-Folgenabschätzung und ohne direkte Aufsicht durch die EU-Organe zu fördern, sofern keine EU-Mittel beantragt wurden. In diesem Zusammenhang ist der EWSA sehr besorgt, dass Global Gateway auch Projekte umfassen könnte, die nicht den hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Qualitätsstandards der EU entsprechen. Diese sind in den entsprechenden Dokumenten der Union festgelegt, in denen die Verfahren zur Bewertung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen geregelt werden.

1.6. Der EWSA betont, dass die einschlägigen europäischen Organe detaillierte Informationen und uneingeschränkten Zugang zu „Global Gateway"-Projekten und den beteiligten Akteuren sicherstellen müssen.

1.7. Der EWSA schlägt die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in den Vertretungsbüros der EU vor, um Investitionen des Privatsektors zu fördern und alle potenziellen wirtschaftlichen und sozialen Akteure auf regionaler und lokaler Ebene einzubeziehen.

1.8. Der EWSA weist darauf hin, dass nach wie vor erhebliche Unklarheiten hinsichtlich des Charakters der Initiative Neue Seidenstraße und der Kriterien für die Aufnahme von Projekten in die offizielle Liste bestehen. Deshalb muss die Volksrepublik China genaue und aktuelle Informationen über die Investitionsprogramme im Rahmen der Neuen Seidenstraße bereitstellen, um für mehr Transparenz und Klarheit zu sorgen.

1.9. Der EWSA bedauert, dass lokale europäische Akteure, wie die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner, in den gesamten Prozess der Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Umsetzung von Projekten der Neuen Seidenstraße in der EU nicht wirklich einbezogen werden. Bei Entwicklungsprojekten im Zusammenhang mit der Initiative „Neue Seidenstraße“ und „Global Gateway“ möchte der EWSA deshalb aktiver in die wichtigsten Phasen des Entscheidungsprozesses eingebunden werden.

1.10. Nach Auffassung des EWSA hat die mangelnde Koordinierung zwischen den Infrastrukturprogrammen der EU und der VR China zu Inkohärenzen in der Konnektivitätsinfrastruktur geführt. Er betont, dass Investitionen im Rahmen der Neuen Seidenstraße das Eigentum der EU an strategischer nationaler Infrastruktur untergraben könnten.

1.11. Der EWSA äußert Bedenken hinsichtlich der mangelnden Koordinierung bei der Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten an der Neuen Seidenstraße, der Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Arbeitnehmerrechte, der Geldwäsche, der Verschuldung und der Umweltfragen im Zusammenhang mit chinesischen Investitionen in Projekte im Rahmen der Neuen Seidenstraße.

1.12. Die Koordinierung zwischen den EU-Organen und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf die Neue Seidenstraße muss unbedingt verbessert werden, um eine Fragmentierung der Beziehungen zur VR China zu vermeiden. Dies würde der EU insgesamt schaden. Es muss unbedingt ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten gegenüber China sichergestellt und eine wirksame Kommunikation zwischen den EU-Organen und der Volksrepublik China gefördert werden.

1.13. Der EWSA betont, dass bei Projekten der Neuen Seidenstraße und von Global Gateway eine Reihe von Grundsätzen und Zielen eingehalten werden müssen, darunter die Wahrung der Werte der EU und die Vorlage detaillierter Folgenabschätzungen zur Gewährleistung ihrer Eignung.

1.14. Nach Auffassung des EWSA müssen **Projekte der Neuen Seidenstraße**, die in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten bzw. in einem Drittland aber mit Beteiligung von Wirtschaftsakteuren aus einem EU-Mitgliedstaat (als Begünstigte, Lieferanten und Geber) durchgeführt werden, sowie **„Global Gateway“-Projekte** einer **wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, ökologischen und rechtlichen Folgenabschätzung** unterzogen werden, bei der ihre Eignung und Vereinbarkeit mit den Werten der EU und den in Ziffer 5.1.1 dargelegten Grundsätzen und Zielen nachgewiesen wird.

2. **Einleitung**

2.1. In den letzten Jahren hat sich die weltweite Investitionslücke zwischen Ländern mit hohem Einkommen und Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen vergrößert. Dies ist hauptsächlich auf die Auswirkungen der durch die Pandemie, die russische Invasion der Ukraine und dem jüngsten israelisch-palästinensischen Konflikt ausgelösten Polykrise zurückzuführen.

2.1.1. Dieser Mangel an Finanzmitteln hat nicht nur negative Auswirkungen auf die globale Konnektivität, sondern geht für die wichtigsten internationalen Akteure auch mit der Chance einher, ihren geopolitischen Einflussbereich auszuweiten, da Infrastrukturpolitik heute den „Kern“ der Geopolitik bildet.

2.2. In den letzten zehn Jahren haben einige Länder eine Strategie umgesetzt, mit der Soft Power und politische Einflussnahme durch umfangreiche, auf Partnerländer ausgerichtete Investitionsprogramme gebündelt werden können: Die von der Volksrepublik China 2013 ins Leben gerufene Initiative „Neue Seidenstraße“, die Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen (PGII) der Vereinigten Staaten, die *Clean Green Initiative* des Vereinigten Königreichs, die Partnerschaft für qualitativ hochwertige Infrastruktur Japans sowie der Wirtschaftskorridor Indien-Nahost-Europa (IMEEC).

2.3. Im Dezember 2021 hat die Europäische Union (EU) auch ihre eigene Strategie — Global Gateway — auf den Weg gebracht, um sowohl die globale Konnektivität zu unterstützen als auch auf die Neue Seidenstraße zu reagieren, die in den letzten zehn Jahren mehrfach die Einheit der EU auf eine harte Probe gestellt hat.

2.3.1. Bis mindestens 2019 gab es in Bezug auf die Neue Seidenstraße keinen einheitlichen Standpunkt der 27 Mitgliedstaaten. Dies galt insbesondere für

— **eine gemeinsame Vision dieser Initiative**: 18 EU-Mitgliedstaaten haben einzelne *Vereinbarungen mit China* ([1]) unterzeichnet, und 20 EU-Mitgliedstaaten sind dem wichtigsten Finanzinstrument der Neuen Seidenstraße beigetreten, der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) ([2]), ohne vorherige Abstimmung mit den EU-Organen;

— **die möglichen Auswirkungen sowohl in Bezug auf die Nachbarschaftspolitik** (u. a. Folgen des Zusammenschlusses „14 + 1“, an dem neun EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind ([3]), und insbesondere in Bezug auf den Balkan) **als auch im Zusammenhang mit den bereits laufenden EU-Programmen** wie dem transeuropäischen Verkehrsnetz TEN-V.

2.4. 2019 änderte die EU ihre Strategie der EU gegenüber der Neuen Seidenstraße grundlegend. In der Gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik EU-China — Strategische Perspektiven ([4]) wird der endgültige Übergang von der Wahrnehmung Chinas als „**strategischer Partner**“ zu einem differenzierten Ansatz besiegelt, in dem das Land als **Kooperationspartner, Verhandlungspartner, wirtschaftlicher Konkurrent** und als **Systemrivale** gesehen wird. Die EU ist in ihren Beziehungen zu China an einem entscheidenden Punkt angelangt. Das Land wird neuerdings in jeder Hinsicht vor allem als systemischer Rivale wahrgenommen, der sich klar von seiner Rolle als Partner distanziert. Es werden drei Ziele festgelegt: a) Vertiefung der Zusammenarbeit mit China, um gemeinsame Interessen auf globaler Ebene zu fördern, b) Förderung ausgewogenerer und auf Gegenseitigkeit beruhender Bedingungen für die wirtschaftlichen Beziehungen und c) Stärkung der eigenen Innenpolitik und Industriebasis. Darüber hinaus werden zehn Maßnahmen festgelegt und zu diesem Zweck eine interessante Neuerung vorgesehen: **ein einheitlicher Ansatz, der von allen 27 EU-Mitgliedstaaten zu verfolgen ist**. Mit diesem Dokument fordert die EU, der von ihr angenommenen **Ein-China-Politik** eine von der chinesischen Seite zu verfolgende **Ein-Europa-Politik**, die keinerlei Spaltungen innerhalb der EU beabsichtigt, gegenüberzustellen.

2.5. Dieser neue Ansatz der EU wurde in den Jahren 2020-2022 durch die Folgen der COVID-19-Krise (Störung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen, Abhängigkeit von der Versorgung mit strategischen Gütern usw.), die Auswirkungen der niederträchtigen Aggression Russlands gegen die Ukraine (Energieabhängigkeit, Inflation, Stagnation, Ströme ukrainischer Flüchtlinge) und eine Reihe von Maßnahmen der VR China (Gegenmaßnahmen zu den im Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Menschenrechte verhängten EU-Sanktionen, Handelsmaßnahmen gegen den Binnenmarkt und die umstrittene Position Chinas zum Krieg in der Ukraine) noch weiter verstärkt.

2.6. In diesem Zusammenhang hat sich die EU mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. März 2022 für **den Grundsatz der offenen strategischen Autonomie der Europäischen Union** starkgemacht. Damit wird die in der Erklärung von Versailles vom 10./11. März 2022 verankerte Zusage bekräftigt, „mehr Verantwortung für die Sicherheit der EU zu übernehmen und weitere entscheidende Schritte zum Aufbau unserer europäischen Souveränität, zur Verringerung unserer Abhängigkeiten und zur Gestaltung eines neuen Wachstums- und Investitionsmodells für 2030 zu unternehmen“. Zu diesem Zweck soll sich die EU bemühen, „ihre wirtschaftliche und finanzielle Autonomie unter Beibehaltung ihrer Offenheit, globalen Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen und die sich daraus ergebenden potenziellen Vorteile auszuschöpfen“.

2.7. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates sollte auch mit der „Global Gateway“-Initiative ein Beitrag zur offenen strategischen Autonomie der EU geleistet werden, und zwar **„durch die Förderung demokratischer Werte und hoher Standards, verantwortungsvoller Staatsführung und Transparenz“**. Außerdem soll dazu beigetragen werden, **„dass der Euro in entwicklungsbezogenen Finanzströmen verwendet wird“**.

2.8. Auf der Grundlage der jüngsten geopolitischen Entwicklungen hält der EWSA als Haus der organisierten Zivilgesellschaft Europas eine sorgfältige Bewertung sowohl der „Global Gateway“-Initiative als auch der Neuen Seidenstraße für angebracht.

3. **Die „Global Gateway“-Strategie der Europäischen Union**

3.1. Im Rahmen der „Global Gateway“-Strategie verspricht die EU, zwischen 2021 und 2027 300 Mrd. EUR zu mobilisieren, um die Verbindungen für Digitalisierung, Energie und Verkehr zu fördern sowie die Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme weltweit zu stärken.

3.2. Für die EU kann der Mangel an Investitionen in die Konnektivität die Erholung von der derzeitigen Krise und die Vorbereitung auf künftige (mehrfache) Notlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus schränkt die mangelnde Infrastruktur das wirtschaftliche Potenzial der Konnektivität zwischen der EU, Asien und anderen Regionen ein.

([1]) Österreich, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien.

([2]) Österreich, Bulgarien, Kroatien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden und Zypern.

([3]) Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Griechenland sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien.

([4]) JOIN(2019) 5 final.

3.3. Mit Global Gateway werden mehrere Ziele verfolgt:

a. Erschließung neuer Märkte für Waren und Dienstleistungen der EU;

b. Gewährleistung einer sinnvollen Alternative zu konkurrierenden Entwicklungsmodellen wie der Initiative Neue Seidenstraße;

c. Erleichterung der Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele in der Welt, die im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals stehen;

d. konkrete Förderung und Ausweitung der EU-Standards in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Sicherheit, Technik und Handel als globale Standards, wodurch die von Europa angestrebte offene strategische Autonomie gestärkt wird.

3.4. Eine Reihe umfangreicher regionaler Investitionspakete hat Global Gateway im Jahr 2022 zusätzliche Dynamik verliehen: die im Februar 2022 auf den Weg gebrachte Initiative *Global Gateway Afrika-Europa*, bei der bis zu 150 Mrd. EUR an Investitionen mobilisiert werden sollen (für elf strategische Verkehrskorridore, die die Mobilität und den Handel innerhalb Afrikas sowie zwischen Afrika und Europa erleichtern, in Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der regionalen und afrikaweiten Wertschöpfungsketten im Hinblick auf die Optimierung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone sowie in den Bau der Brücke über den Cross River am Grenzübergang Mfum-Ekok zwischen Kamerun und Nigeria, die die Verbindung zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten verbessert); das Global Gateway-Investitionspaket für die ASEAN-Staaten mit einem Volumen von 10 Mrd. EUR sowie die Team Europe-Initiative für nachhaltige Konnektivität zur Anbindung der ASEAN-Region an die EU.

3.4.1. Im Februar 2022 wurde ein weiteres regionales Investitionspaket für den Westbalkan angekündigt. Die Europäische Kommission hat Investitionen in Höhe von 3,2 Mrd. EUR zugesagt, mit dem 21 Projekte in den Bereichen Verkehr, Digitales, Klima und Energie unterstützt werden sollen. Das Paket wird dazu beitragen, die Entwicklungsunterschiede zwischen der EU und dem Westbalkan zu verringern und die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie zu unterstützen ([5]).

3.5. Bis Ende 2022, ein Jahr nach dem Start von Global Gateway, hat die EU über 9 Mrd. EUR an Zuschüssen für wichtige Investitionen in Afrika, Lateinamerika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean bereitgestellt. Zudem hat die EU Finanzgarantien in Höhe von zusätzlichen 6,05 Mrd. EUR zur Unterstützung von 40 Investitionsprogrammen in Subsahara-Afrika, in Lateinamerika und im asiatisch-pazifischen Raum genehmigt, die voraussichtlich mehr als 50 Mrd. EUR an Investitionen in Schlüsselsektoren generieren werden. Darüber hinaus wurden durch die im Mai 2022 zwischen dem EFSD+ und der EIB unterzeichnete Vereinbarung eine Deckung in Höhe von 26,7 Mrd. EUR für staatliche Darlehen in Bereichen wie saubere Energie und grüne Infrastruktur sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurden bereits 34 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 7,4 Mrd. EUR genehmigt. Was schließlich den Westbalkan und die südöstlichen Nachbarländer betrifft, so haben die EU und die europäischen Finanzinstitute von den bis 2027 bereitgestellten 77 Mrd. EUR bislang 14 Mrd. ausgeschöpft ([6]).

3.6. Eines der wichtigsten Projekte ([7]) im Rahmen von Global Gateway, dem die EU-Mitgliedstaaten 2023 und Anfang 2024 höchste Priorität eingeräumt haben, ist der Abschluss bilateraler Partnerschaften mit ressourcenreichen Ländern, insbesondere in Subsahara-Afrika sowie in Lateinamerika und der Karibik. Ziel ist es, diesen Regionen dabei zu helfen, Investitionen entlang der Wertschöpfungsketten kritischer Rohstoffe zu fördern. Die Partnerländer werden dann bei der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten unterstützt, mit denen sie ihre Wirtschaft diversifizieren und lokalen Mehrwert schaffen können.

3.7. *Bewertung von Global Gateway*

3.7.1. Der EWSA begrüßt die Strategie Global Gateway und hofft, dass sie zur Schaffung einer offenen strategischen Autonomie der EU beitragen wird. Der EWSA ist der Auffassung, dass es auf diese Weise möglich sein wird, die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Partnerländern zu stärken und dafür zu sorgen, dass ihre demokratischen und sozialen Grundsätze gewahrt werden und dass die EU bei der Bereitstellung von Infrastruktur weltweit wirksam konkurrieren kann, vor allem mit China und den USA.

3.7.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass Global Gateway im derzeitigen Kontext als ein politisches, wirtschaftliches und sicherheitsrelevantes Stabilisierungsinstrument für die unmittelbaren Nachbarländer der Union dienen kann. Es kann die geopolitischen Positionen Europas stärken, und zwar sowohl im Hinblick auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration nach Europa als auch bei der Minderung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Risiken.

([5]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1362.
([6]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7656.
([7]) https://www.politico.eu/article/eu-sets-outs-projects-to-make-global-gateway-visible-on-the-ground/.

3.7.3. Der EWSA erkennt zwar an, dass mit der Initiative die Effizienz und Kohärenz der Investitions- und Konnektivitätspolitik der EU verbessert werden kann. Er fragt sich jedoch, ob es tatsächlich möglich ist, die erforderlichen Mittel zu mobilisieren ([8]). Es ist nicht klar, in welchem Umfang die zugesagten Investitionen letztlich realisiert werden. Fast die Hälfte der von der Europäischen Kommission angestrebten 300 Mrd. EUR sollte aus dem Privatsektor stammen. Im Dezember 2022, ein Jahr nach dem offiziellen Start der Initiative, schien die Beteiligung des Privatsektors aber nach wie vor marginal bzw. ihre Ausgestaltung noch ungewiss zu sein ([9]).

3.7.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass die „Global Gateway"-Initiative, die sich in erster Linie auf die Begrenzung der Risiken einer Schuldenlast für Partnerländer konzentriert, eine zuverlässigere Möglichkeit für die Entwicklung einer globalen Infrastruktur bietet als andere Alternativen wie die Neue Seidenstraße. Das Finanzierungsmodell der EU ist eine Mischung aus Zuschüssen, Darlehen zu Vorzugsbedingungen und Garantien zur Stimulierung von Investitionen des Privatsektors, während die Neue Seidenstraße hauptsächlich Darlehen umfasst. Damit Global Gateway gegenüber Investitionsinitiativen Dritter wettbewerbsfähig wird, müssen nach Auffassung des EWSA die Verwaltungsverfahren für die Mittelzuweisung leichter zugänglich sein. Zudem sind für die Verfahren zur Durchführung der erforderlichen Folgenabschätzungen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt genaue und angemessene Fristen sicherzustellen, damit sie für die betroffenen Akteure effizient und wirksam sind.

3.7.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass Global Gateway für eine bessere strategische Koordinierung zwischen den EU-Fonds und den von den 27 EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Mitteln sorgen sollte. Eine solche strategische Koordinierung, die von der Union in Bezug auf bestimmte politische Ziele selbst organisiert und koordiniert werden muss, fehlt bislang gänzlich ([10]).

3.7.5.1. Der EWSA bedauert, dass in Bezug auf die erste Sitzung des „Global Gateway"-Ausschusses vom 11. Dezember 2022 sowohl quantitativ als auch qualitativ unzureichende Informationen bereitgestellt wurden (z. B. über die Zusammensetzung des Ausschusses).

3.8. Der EWSA ist bereit, regelmäßige Treffen zwischen dem „Global Gateway"-Ausschuss und den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern zu organisieren, um einen ständigen Informationsfluss für die von der Initiative betroffenen lokalen Interessenträger sicherzustellen und den strategischen Charakter von Global Gateway aufzuwerten und hervorzuheben.

3.8.1. Der EWSA bekräftigt, dass die „Global Gateway"-Investitionsprogramme auf einer Folgenabschätzung beruhen müssen, die nicht nur geopolitische strategische Erwägungen umfasst, sondern auch die demokratische Eigenverantwortung für Entwicklungsinitiativen in den Partnerländern und die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit von Projekten sicherstellt. Bei von der EIB finanzierten Investitionsprojekten sind zwar eine Abschätzung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und eine ständige Überwachung sichergestellt. Doch bei aus anderen EU-Fonds finanzierten Investitionsprojekten ist unklar, wie die einzelnen Projekte einer Folgenabschätzung unterzogen, überwacht und umgesetzt werden sollen.

3.8.1.1. Anlass zu Bedenken gibt außerdem der in hohem Maße inklusive Charakter von Global Gateway, der es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, uni- oder bilateral finanzierte Infrastruktur- und Investitionsprojekte ohne direkte Aufsicht durch die europäischen Institutionen zu fördern, sofern keine EU-Mittel beantragt wurden. Deshalb ist der EWSA besorgt, dass im Rahmen der Initiative auch Projekte auf den Weg gebracht werden, die nicht den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards der EU entsprechen und die somit einer angemessenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgenabschätzung entbehren.

3.8.1.2. Nach Auffassung des EWSA muss aber für jedes Projekt eine Folgenabschätzung durchgeführt werden, die der demokratischen Eigenverantwortung und der finanziellen Tragfähigkeit sowohl für die EU als auch für die betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Dabei ist Folgendes zu gewährleisten:

— Klimaschutz;

— Umweltschutz;

— Bekräftigung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte;

— Wettbewerbsfähigkeit der EU.

3.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass alle „Global Gateway"-Projekte mit allen erforderlichen Informationen über die Investitionen — einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgenabschätzung — sowie über staatliche und nichtstaatliche Akteure, die an den Projekten beteiligt sind, im Interesse der erforderlichen Transparenz von Global Gateway auf dem Portal von der Initiative registriert werden sollten.

([8]) https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS_BRI(2023)739296.
([9]) https://foreignpolicy.com/2023/01/10/europe-china-eu-global-gateway-bri-economic-development/.
([10]) https://www.bruegel.org/blog-post/global-gateway-real-step-towards-stronger-europe-world.

3.9.1. Der EWSA begrüßt zwar die Einrichtung des mit der Initiative verknüpften „Team-Europa-Partnerschaftsportals“, sieht jedoch noch erheblichen Spielraum für eine bessere Umsetzung.

3.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten für eine wirksame Information und Kommunikation über die Möglichkeiten sorgen müssen, die die Initiative Global Gateway für regionale und lokale staatliche und nichtstaatliche Akteure bietet. Dafür müssen eine zentrale Anlaufstelle in den Vertretungsgremien der EU eingerichtet und so Investitionen des Privatsektors in der EU und die Einbeziehung aller potenziellen öffentlichen und privaten wirtschaftlichen und sozialen Akteure erleichtert werden.

4. **Die Neue Seidenstraße**

4.1. Seit 2013 wurden im Rahmen der Initiative Neue Seidenstraße rund 962 Mrd. USD für den Bau von Infrastruktur (573 Mrd. USD) und nichtfinanzielle Investitionen (389 Mrd. USD) weltweit bereitgestellt ([11]).

4.2. Zu den erklärten Zielen der Neuen Seidenstraße gehören die Koordinierung der Entwicklungsstrategien und die Verbesserung der Verbindungen zwischen den teilnehmenden Ländern durch den Bau von Infrastrukturen wie Eisenbahn, Autobahnen, Häfen und Pipelines sowie die Förderung des kommerziellen Handels, des Finanzhandels und des Handels zwischen einzelnen Personen. Die Neue Seidenstraße zählt mehr als 200 mit 151 Ländern und 32 internationalen Organisationen unterzeichnete Kooperationsdokumente.

4.3. Mit der Entwicklung der Infrastruktur im Ausland werden im Rahmen der Neuen Seidenstraße mehrere Ziele verfolgt:

a. Unterstützung der Ausfuhren (17,1 % des BIP im Jahr 2022) und Sicherstellung des Absatzes der chinesischen Überproduktion im verarbeitenden Gewerbe, die durch die Inlandsnachfrage in Sektoren wie Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Kohle, Glas und Papier nicht absorbiert wird;

b. Gewährleistung eines besseren Zugangs westlicher Regionen (wie Yunnan und Xinjiang, die von der Handelsschifffahrt abgeschnitten sind) zu Kommunikationsrouten und zum internationalen Handel durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Zentralasien und Südostasien;

c. Stärkung des weltweiten Einflusses Chinas und Anfechtung der vorherrschenden Rolle von Institutionen wie der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank (durch die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank) mit dem Ziel einer umfassenden Reform des Systems;

d. Förderung des Handels und der Investitionen Chinas im Ausland, um mit der Neuen Seidenstraße erheblich zur internationalen Aufwertung der chinesischen Währung, des Renminbi, beizutragen;

e. Aufbau einer neuen logistischen Infrastruktur, damit China einen Teil seiner Energieversorgung über alternative Kanäle beziehen kann als über die Straße von Malakka, über die Schätzungen zufolge derzeit 80 % der chinesischen Öleinfuhren laufen.

4.4. In den letzten Jahren sind sowohl die Zahl der neuen Projekte als auch der Wert der unterzeichneten Verträge im Rahmen der Neuen Seidenstraße zurückgegangen. 2022 schloss China 5 514 neue Verträge (743 weniger als 2021) im Wert von 130 Mrd. USD (- 3,3 %) ([12]). Zurückgeführt wird diese Verlangsamung unter anderem auf eine größere Zurückhaltung chinesischer Entwickler und Investoren in Bezug auf die Durchführbarkeit, auf die wirtschaftlichen Rendite der Investitionen sowie auf eine geringere Bereitschaft der Partnerländer, neue Schulden zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der Neuen Seidenstraße aufzunehmen.

4.4.1. Mehrere Partnerländer stellten Baumängel in der im Rahmen der Neuen Seidenstraße finanzierten Infrastruktur fest, was Zweifel an der Qualität der geplanten Projekte aufkommen ließ ([13]). Gleichzeitig wurden einige Projekte aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit übermäßiger Verschuldung, überhöhten Preisen und Korruptionsfällen ausgesetzt oder abgesagt ([14]). Darüber hinaus hat die Durchführung einer Reihe von Projekten erheblich zur finanziellen Instabilität einiger Partnerländer beigetragen. Im Falle Montenegros, dessen Staatsverschuldung zu 25 % von China gehalten wird, werden die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Zusammenhang mit der Neuen Seidenstraße entstandenen Schulden oft als Auslöser für die mangelnde Schuldentragfähigkeit des Landes angesehen ([15]).

4.4.2. Die Initiative stand wegen mangelnder Transparenz in Bezug auf die Umweltstandards von Projekten in Kritik ([16]). Darüber hinaus zogen die chinesischen Unternehmen bei der Durchführung dieser Projekte chinesische Arbeitskräfte den lokalen Arbeitskräften vor (und umgingen damit das geltende nationale Arbeitsrecht sowie die Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz). Dadurch wurden die Partnerländer der Möglichkeit beraubt, im Rahmen der Projekte auch eigene Arbeitskräfte einzusetzen und so vom Kompetenztransfer zu profitieren.

([11]) https://www.aei.org/china-global-investment-tracker/.
([12]) http://fec.mofcom.gov.cn/article/fwydyl/tjsj/202302/20230203384457.shtml.
([13]) https://www.wsj.com/amp/articles/china-global-mega-projects-infrastructure-falling-apart-11674166180.
([14]) https://www.businessinsider.com/china-spends-twice-us-but-belt-road-initiative-losing-steam-2021-9?r=US&IR=T.
([15]) https://thediplomat.com/2020/09/will-montenegros-new-government-bring-a-new-china-strategy/.
([16]) https://www.iai.it/en/pubblicazioni/how-green-chinas-belt-and-road-initiative.

4.4.3. Auf dem dritten *Belt and Road Forum for International Cooperation* vom Oktober 2023 wurde bestätigt, dass die Neue Seidenstraße ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtstrategie der VR China bleibt, auch wenn sich die Initiative weiterentwickelt hat. In den kommenden Jahren wird sie sich zur Förderung eines hochwertigen Wachstums auf acht Hauptziele ([17]) konzentrieren, u. a. i) den Ausbau der Schnellzugverbindung zwischen China und Europa, ii) die Mitwirkung am transkaspischen Korridor; iii) neue Handelszonen im Rahmen der Seidenstraße; iv) einen besseren Zugang zu ausländischen Investitionen; v) die Finanzierung innovativer Projekte; vi) die nachhaltige Entwicklung; vii) Bildungsmaßnahmen sowie einen kulturellen und wissenschaftlichen Austausch und viii) die Förderung der Integrität und die Stärkung der Institutionen der Neuen Seidenstraße.

4.4.3.1. Zudem bekräftigte China auf dem Forum seine Zusage einer stärkeren Marktöffnung für ausländische Unternehmen und versprach mehr als 100 Mrd. USD an Neufinanzierungen für Schwellenländer, mit besonderem Schwerpunkt auf den chinesischen Entwicklungsbanken und dem Seidenstraßenfonds. China hob die Süd-Süd-Kooperation als ein Mittel zur Stärkung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern und zum Ausgleich des Einflusses des Westens hervor ([18]).

4.5. *Eine Bewertung der Initiative Neue Seidenstraße*

4.5.1. Der EWSA stellt fest, dass der Charakter der Initiative und damit auch die Kriterien für die Aufnahme eines Projekts in die offizielle Liste der Projekte der Neuen Seidenstraße sehr unklar sind, obwohl der Start der Neuen Seidenstraße bereits zehn Jahre zurückliegt. Deshalb ist er der Auffassung, dass die Volksrepublik China aus Gründen der Transparenz und Klarheit genaue und aktuelle Informationen über die Investitionsprogramme im Zusammenhang mit dieser Initiative bereitstellen muss.

4.5.2. Der EWSA bedauert, dass nach dem Start der Neuen Seidenstraße weder die EU noch ihre Nachbarländer die Infrastrukturprogramme EU-China koordiniert haben, was zu Inkohärenzen bei der Konnektivitätsinfrastruktur geführt hat. Er betont ferner, dass Investitionen im Rahmen der Neuen Seidenstraße das Eigentum der EU-Mitgliedstaaten an strategischer nationaler Infrastruktur schwächen könnten.

4.5.3. Der EWSA verweist darauf, dass die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und der VR China zum Nachteil der EU-Unternehmen keineswegs auf Gegenseitigkeit beruhen.

4.5.4. Der EWSA ist zutiefst besorgt darüber, dass die Unterzeichnung von Absichtserklärungen durch einzelne EU-Mitgliedstaaten ohne jegliche Koordinierung durch die europäischen Organe die Einheit der EU untergraben könnte. Der EWSA bekräftigt ferner, dass der Rahmen für die Zusammenarbeit „14 + 1“, dem neun EU-Mitgliedstaaten angehören, gewisse Risiken für den Zusammenhalt in der EU mit sich bringen kann.

4.5.5. Nach Ansicht des EWSA könnten Projekte im Rahmen der Neuen Seidenstraße die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU infolge des erzwungenen Technologietransfers nach China beeinträchtigen, wenn sie nicht sorgfältig geprüft werden.

4.5.6. Der EWSA bedauert, dass chinesische Unternehmen, die in Projekte der Neuen Seidenstraße in der EU investieren, die Einhaltung der Sozial- und Arbeitnehmerrechte nicht garantieren.

4.5.7. Der EWSA stellt fest, dass chinesische Investitionen im Rahmen von Projekten der Neuen Seidenstraße nicht den EU-Finanzvorschriften entsprechen und deshalb der organisierten Kriminalität Möglichkeiten zur Geldwäsche bieten.

4.5.8. Der EWSA weist auf das besorgniserregende Phänomen der Überschuldung in Drittländern und den daraus resultierenden Verlust strategischer Garantien hin. Dies gilt für Nicht-EU-Länder wie Pakistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Sri Lanka, die Malediven und das EU-Bewerberland Montenegro.

4.5.9. Der EWSA bedauert, dass chinesische Unternehmen, die an Programmen der Neuen Seidenstraße beteiligt sind, gegen EU-Umweltstandards verstoßen, indem sie weiterhin Projekte finanzieren und durchführen, die mit dem europäischen Grünen Deal unvereinbar sind.

4.5.10. Der EWSA weiß um die Tatsache, dass die Neue Seidenstraße lediglich die Lücke gefüllt hat, die infolge der Fahrlässigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten entstanden ist, die den Investitionsbedarf in den Jahren 2010-2019 zu gering veranschlagt haben. Obwohl die EU bereits 2007 im Rahmen der Strategie für Zentralasien die strategischen Prioritäten für Verkehrs- und Energienetzverbindungen festgelegt hat, fließen nur im Rahmen der Initiative Neue Seidenstraße erhebliche Investitionen in dieses sowie in andere Gebiete (Balkan, Mittelmeer- und Atlantikhäfen, Afrika, Südostasien usw.). In diesem Zusammenhang haben die von chinesischen Unternehmen getätigten Investitionen die infrastrukturellen Verbindungen in diesen Gebieten sowie die strategisch wichtigen intermodalen Knotenpunkte sicherlich verbessert.

([17]) https://www.chinadaily.com.cn/a/202310/18/WS652f416ca31090682a5e92d2.html.
([18]) http://www.beltandroadforum.org/english/.

4.5.11. Der EWSA stellt fest, dass die EU entweder direkt (z. B. Pelješac-Brücke in Kroatien) oder indirekt (über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds) Projekte finanziert hat, die im Rahmen der Neuen Seidenstraße durchgeführt wurden, ohne dabei allerdings die erforderliche Koordinierung bzw. die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und sonstigen Standards sicherzustellen ([19]).

4.5.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Neue Seidenstraße einen Rahmen für eine bessere Koordinierung zwischen den EU-Organen und den 27 Mitgliedstaaten erfordert. Die Beziehungen zu China sollten weder von den 27 Mitgliedstaaten bilateral verfolgt werden, noch Gegenstand individueller Absichtserklärungen oder Kooperationsrahmen wie dem „14 + 1“ sein. In einem solchen Kontext sitzt bei den derzeitigen Kräfteverhältnissen zwischen den 27 EU-Mitgliedstaaten, auch wenn letztlich dabei bestimmte Staaten bevorzugt sind, letztlich China am längeren Hebel, was ein systemisches Risiko für die EU insgesamt darstellt. Daher muss unbedingt ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten gegenüber China sichergestellt und eine wirksame Kommunikation zwischen den EU-Organen und der VR China gefördert werden.

4.5.13. Mit Blick auf den Umweltschutz und die Sicherheit ist der EWSA zutiefst besorgt über die Absicht der VR China, die arktische Route als Nordostpassage der Neuen Seidenstraße zu nutzen, um so die Seeverkehrsströme über die Straße von Malakka zu entlasten.

4.5.14. Der EWSA bedauert, dass bei der Initiative Neue Seidenstraße keine echte Einbeziehung der lokalen Akteure (Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner) in die Konzipierung, Überwachung, Bewertung und Umsetzung der Projekte vorgesehen ist. In Bezug auf die Mitwirkung der lokalen Akteure, die die wichtigsten Zielgruppen dieser Projekte sind, wird dadurch eine wichtige Chance vertan.

5. **Für eine gemeinsame Strategie in Bezug auf Global Gateway und die Neue Seidenstraße**

5.1. Der EWSA hofft, dass baldmöglichst die entsprechenden Voraussetzungen für eine Komplementarität zwischen Global Gateway, der Neuen Seidenstraße und der Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen zu erreichen — als Zeichen für eine Entspannung der internationalen Beziehungen — geschaffen werden.

5.1.1. Nach Auffassung des EWSA **müssen Projekte, die unter die Initiative Neue Seidenstraße fallen** und **in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten bzw. in einem Drittland aber unter Beteiligung von Wirtschaftsakteuren aus einem EU-Mitgliedstaat** (als Begünstigte, Lieferanten und Geber), **durchgeführt werden,**

— **die folgenden Grundsätze achten:**

  — Frieden und Sicherheit;

  — die in den Verträgen verankerten Werte der EU;

  — die Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948);

  — die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([20]);

  — die grundlegenden IAO-Übereinkommen. Die VR China hat sechs von neun grundlegenden Übereinkommen ratifiziert. Eine Ratifizierung der Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87), über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98) und über den Förderungsrahmen für den Arbeitsplatz, 2006 (Nr. 187) steht noch aus;

— **und die folgenden Ziele gewährleisten:**

  — die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen;

  — den grünen und den digitalen Wandel;

  — die europäische Säule sozialer Rechte;

  — die strategische Autonomie der EU;

  — europäisches Eigentum an strategischer Infrastruktur und Produktion der EU;

  — die Wettbewerbsfähigkeit der EU;

  — gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb;

  — die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche.

([19]) Europäischer Rechnungshof, Die Reaktion der EU auf Chinas staatlich gelenkte Investitionsstrategie, Analyse Nr. 3, 2020.
([20]) ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze und Ziele müssen die Projekte im Rahmen der Neuen Seidenstraße ebenso wie die Projekte von Global Gateway folglich einer wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, ökologischen und rechtlichen Folgenabschätzung unterzogen werden, um ihre Eignung und Vereinbarkeit mit den Werten der EU und den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen und Zielen zu prüfen.

5.1.1.1. Diese Folgenabschätzung muss innerhalb angemessener Fristen durchgeführt werden, und zwar

— **im Falle der Neuen Seidenstraße gemeinsam von der EU und den am entsprechenden Projekt beteiligten Mitgliedstaaten;**

— **im Falle von Global Gateway von der EU und den am entsprechenden Projekt beteiligten Drittstaaten,**

bevor die Projekte in der EU bzw. unter Beteiligung von Wirtschaftsakteuren aus der EU (im Falle der Neuen Seidenstraße) oder im Falle von Global Gateway in Drittstaaten auf den Weg gebracht werden.

5.2. Der EWSA ist bereit und fordert ein entsprechendes Mandat dafür, im Rahmen des Diskussionsforums EU-China regelmäßige Sitzungen zu organisieren, um die Initiativen Neue Seidenstraße und Global Gateway mit Vertretern der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner zu erörtern und dabei die Chancen und Herausforderungen der beiden Programme sowie diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1575

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Klimadiplomatie“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/1575)

Berichterstatter: **Stefano MALLIA**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	28.9.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/2/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt, dass die derzeitige Klimakrise nun existenziell geworden ist und daher sofortige, konkrete und entschlossene Maßnahmen erfordert. Wir können nicht länger die Hände in den Schoß legen. Die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die Zivilgesellschaft vertreten in dieser Hinsicht einen klaren und einheitlichen Standpunkt.

1.2. Hinsichtlich der Klimadiplomatie ist der EWSA der festen Überzeugung, dass der Weg nach vorn darin besteht, sie zu einer Leitinitiative der auswärtigen Angelegenheiten und Außenpolitik der EU zu machen. Im Kern handelt es sich bei der Klimadiplomatie um präventive Diplomatie auf mehreren Ebenen.

1.3. Der EWSA würdigt die bisherigen Anstrengungen und lobt die EU für die führende und vermittelnde Rolle, die sie im Rahmen internationaler Klimaverhandlungen bei der Konzipierung internationaler Klimaschutzmaßnahmen gespielt hat, die sowohl die Ursachen (Eindämmung) als auch die Folgen (Anpassung) des Klimawandels umfassen. Um diese Rolle glaubwürdig und gestärkt wahrnehmen zu können, muss sich die EU jedoch nicht nur ehrgeizige Ziele setzen, sondern diese auch tatsächlich erreichen.

1.4. Damit die EU als zentrale treibende Kraft den Weg zur Klimaneutralität ebnen kann, benötigt sie einen neuen, soliden und glaubwürdigen strategischen Plan zur Anpassung ihrer Klimadiplomatie an die derzeitige geopolitische Landschaft und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Diese Strategie sollte sowohl kurz- als auch langfristige Prioritäten sowie konkrete Maßnahmen für die verschiedenen EU-Akteure umfassen, um Klimaschutzmaßnahmen in alle Bereiche des auswärtigen Handelns zu integrieren, einschließlich Sicherheit und Verteidigung, Handel, Investitionen, Verkehr, Migration, Entwicklungszusammenarbeit, finanzielle und technische Hilfe, Kultur und Gesundheit. Sie sollte auch das Instrumentarium der Klimadiplomatie um neue Initiativen ergänzen, die nicht nur darauf abzielen, ehrgeizigere Klimaschutzziele zu setzen, sondern auch die Erfahrungen und bewährten Verfahren der EU weiterzugeben sowie für eine Teilung der Kosten und gemeinsame Nutzung der Vorteile des Klimaschutzes und eines gerechten Übergangs zu sorgen.

1.5. Der EWSA setzt sich nachdrücklich für eine breiter gefasste europäische Klimadiplomatie ein, die eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen beinhaltet, an denen nicht nur staatliche, sondern auch nicht staatliche Akteure beteiligt sind. Im Rahmen der europäischen Klimadiplomatie muss die Rolle der Zivilgesellschaft, der privaten Interessenträger, der Unternehmen und der Gewerkschaften berücksichtigt und bestmöglich genutzt werden. Dank einer gemeinsamen Konzipierung von Maßnahmen, die auf breite Akzeptanz stoßen und leicht umsetzbar sind, wird die Klimadiplomatie von auf anderen Ebenen (z. B. auf regionaler und lokaler Ebene) gefundenen Lösungen sowie von einer besseren Umsetzung profitieren können, die nach außen weitergegeben werden können. Die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimadiplomatie und können bewährte Verfahren an Bürger und Unternehmen im Ausland weitergeben, sofern ein geeigneter Unterstützungs- und Rechtsrahmen besteht.

1.6. Um all dies zu fördern, verweist der EWSA auf die von ihm vorgeschlagene Einrichtung eines zivilgesellschaftlichen Netzes für Klimadiplomatie und Stärkung der internen Beratungsgruppen. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU den Klimawandel zu einer strategischen Priorität bei den diplomatischen Dialogen und Initiativen in verschiedenen Foren und mit verschiedenen Partnern machen sollte.

1.7. Auf dem Weg zur COP28 muss die europäische Klimadiplomatie bei zwei notwendigen Unterfangen für Erfolge sorgen. Erstens sollte sich die EU angesichts ihres erheblichen Beitrags zur Einrichtung des Fonds für Klimaschäden und -verluste auf der COP27 weiterhin um dessen wirksame Umsetzung bemühen. Da die COP28 die letzte Etappe der weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris sein wird und klar ist, dass die heutigen globalen Verpflichtungen nicht zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens ausreichen werden, sollte die EU zweitens alle ihre Kräfte und Mittel mobilisieren, um andere Länder davon zu überzeugen, ihre für 2030 gesteckten Ziele zu aktualisieren, durch konkrete Maßnahmen zu stützen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Lösungen besser zu nutzen.

2. **Ziele dieser Stellungnahme**

2.1. Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, den allgemeinen Standpunkt des EWSA zur Klimadiplomatie darzulegen. Kurz gesagt wird im Rahmen der Klimadiplomatie der Klimawandel als Teil der Außenpolitik erachtet und die Notwendigkeit hervorgehoben, auf höchster diplomatischer Ebene und in allen Politikbereichen Klimaziele zu integrieren und Klimarisiken anzugehen.

2.2. Der EWSA möchte als Institution Stellung nehmen, um die Sicht der organisierten Zivilgesellschaft der EU auf die entscheidende Rolle zum Ausdruck zu bringen, die der Klimadiplomatie bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Erfüllung der Verpflichtung der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, zukommt.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Seit dem ersten EU-Bericht über Klimawandel und internationale Sicherheit (dem „Solana-Bericht" von 2008 ([1])), in dem der Klimawandel ausdrücklich als Bedrohungsmultiplikator für die weltweite Sicherheit und Stabilität genannt wird, hat die EU den Klimawandel als ein außenpolitisches Thema betrachtet und das Konzept der Klimadiplomatie und ein diplomatisches Instrumentarium entwickelt, um die Klimaschutzziele weltweit anzuheben. Während das Konzept ursprünglich eine länderspezifische Konnotation aufwies, wurde der Ansatz der Klimadiplomatie auf die Rolle nicht staatlicher Akteure und verschiedener innerhalb der Länder und zwischen ihnen bestehender Netze bei der Festlegung ehrgeiziger Klimaziele ausgeweitet.

3.2. Infolgedessen hat die EU eine führende und vermittelnde Rolle ([2]) bei der Konzipierung internationaler Klimaschutzmaßnahmen, die sowohl die Ursachen (Eindämmung) als auch die Folgen (Anpassung) des Klimawandels umfassen, gespielt und so einen bedeutenden Beitrag geleistet. Die Bildung strategischer Bündnisse dank einer soliden Klimadiplomatie der EU trug u. a. zum Abschluss des Übereinkommens von Paris von 2015 bei. Insgesamt hat die EU erhebliche Fortschritte bei der Stärkung ihrer Position als klimabewusster Vorreiter in den internationalen Beziehungen erzielt und damit ihre Soft Power und ihren weltweiten Einfluss gestärkt ([3]). Zu den positiven Entwicklungen in diese Richtung gehörten die kontinuierliche Aktualisierung der einschlägigen Strategiepapiere, die Ernennung eines Sonderberaters für Klimadiplomatie im Europäischen Auswärtigen Dienst und die Ausrichtung der jährlichen Woche der Klimadiplomatie mit konzertierten Aktivitäten verschiedener Akteure, darunter auch EU-Delegationen in Drittländern. Der EWSA trägt zu diesen Bemühungen bei, indem er die Abhaltung von Sitzungen der internen Beratungsgruppen ermöglicht, die der Intensivierung der Handelspartnerschaften mit Akteuren außerhalb der EU auf der Grundlage eines umweltfreundlichen, gerechten und nachhaltigen Wirtschaftswachstums dienen, und den Beitrag der Zivilgesellschaft unterstützt.

3.3. Die Veröffentlichung des europäischen Grünen Deals im Jahr 2019 brachte neue Herausforderungen für die Klimadiplomatie der EU mit sich. Der europäische Grüne Deal ist auf globaler Ebene der bislang ehrgeizigste Plan für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris. Darin wird ein Dekarbonisierungsziel für 2050 gesetzt und parallel dazu eine Verpflichtung zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur eingegangen, während zugleich für einen gerechten Übergang gesorgt wird, bei dem niemand zurückgelassen wird. Diese Strategie, mit der die EU-Wirtschaft auf nachhaltige Weise umgestaltet werden soll, wird sich unweigerlich auf die Geopolitik auswirken ([4]). Mit der Verabschiedung des Europäischen Klimagesetzes und des Legislativpakets „Fit für 55" sind die Ziele des europäischen Grünen Deals rechtsverbindlich und konkret geworden. Diese aktualisierten internen Strategien der EU mit ehrgeizigeren Klimazielen werden die Beziehungen zu den wichtigsten Energielieferländern und den Ländern, die Rohstoffe für erneuerbare Energieträger und saubere Technologien herstellen, verändern. Sie werden auch Auswirkungen auf die Handels- und Investitionsströme haben, vor allem aufgrund des CO_2-Grenzausgleichssystems.

([1]) https://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/reports/99387.pdf.

([2]) S. Oberthür (2016): *Where to go from Paris? The European Union in climate geopolitics*, Global Affairs (https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/23340460.2016.1166332).

([3]) Diese Fortschritte werden in einer vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) in Auftrag gegebenen und 2021 veröffentlichten Studie zusammengefasst: D. Tanzler, D. Ivleva, T. Hausotter, *EU climate change diplomacy in a post-COVID-19 world* (https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/653643/EXPO_STU(2021)653643_EN.pdf).

([4]) M. Leonard, J. Pisani-Ferry, J. Shapiro, S. Tagliapietra und G. Wolff (2021): *The geopolitics of the European Green Deal*, Policy Contribution 04/2021, Bruegel.

3.4. Selbst wenn es Europa gelingen sollte, bis 2050 klimaneutral zu werden, würde dies sicherlich nicht ausreichen, um das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung einzudämmen, zu erreichen, da die Emissionen der EU derzeit weniger als 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen ausmachen. Daher besteht die größte Herausforderung für die EU-Klimadiplomatie darin, andere Länder davon zu überzeugen, ihre Klimaziele höher zu stecken, ihre Volkswirtschaften rasch zu dekarbonisieren und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln und damit gleichzeitig die schwächsten Länder zu unterstützen, sowie darin, für eine konstruktive Dynamik zur Förderung eines schnelleren grünen und gerechten Übergangs zu sorgen, indem sie ihre Partnerschaftsnetze mobilisiert und ihre diplomatischen Kapazitäten ausbaut.

3.5. Angesichts der sich derzeit bei der Energieversorgungssicherheit stellenden enormen Herausforderungen hat der Klimaschutz zumindest vorübergehend an Fahrt verloren. Zwar hatte die EU beschlossen, die Ökowende nach der COVID-19-Pandemie wieder in Gang zu bringen, doch haben sich der Krieg in der Ukraine und die anschließende Energiekrise auf die kurzfristigen Prioritäten einiger Mitgliedstaaten ausgewirkt. So wurde unter anderem der Kohleausstieg verzögert oder sogar in die erneute Gewinnung fossiler Brennstoffe investiert, um den nationalen Energiebedarf zu decken. Solche Maßnahmen senden verwirrende Signale an Drittländer, die damit Verzögerungen bei ihrem eigenen Übergang rechtfertigen werden, denn sie brauchen mehr Kohärenz bei der Beschleunigung des grünen Wandels, wie im Plan zur raschen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland (REPowerEU) hervorgehoben wird.

3.6. Der Erfolg der Klimadiplomatie hängt in hohem Maße von internen klimapolitischen Entscheidungen der EU ab. Um ihre Glaubwürdigkeit zu wahren, muss die EU sich nicht nur ehrgeizige Ziele setzen, sondern diese auch effektiv erreichen. Es ist wichtig, anzuerkennen, dass die von der EU ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, selbst wenn damit die derzeitigen Ziele erreicht werden. Die EU muss ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, ihre Ziele entsprechend anzuheben, sich ihre eigenen Fehler eingestehen und sich offen dafür zeigen, von anderen Nationen zu lernen und gleichzeitig bewährte Verfahren und Erfahrungen auszutauschen. Darüber hinaus müssen die klimapolitischen Maßnahmen der EU über verschiedene Bereiche hinweg stimmig sein, um eine kohärente und einheitliche Vorgehensweise bei der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels zu gewährleisten und die Glaubwürdigkeit der EU als globaler Vorreiter im Klimaschutz weiter zu erhöhen. Mithilfe dieses ganzheitlichen Ansatzes kann die EU ein Klima echter Zusammenarbeit fördern und die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur wirksamen Bewältigung der damit einhergehenden dringenden Herausforderungen verstärken.

3.7. 2023 ist ein entscheidendes Jahr für das internationale Klimaschutzsystem. Die dritte und letzte Etappe der im Rahmen des Übereinkommens von Paris vorgenommenen globalen Bestandsaufnahme, mit der Bilanz über die Umsetzung des Übereinkommens gezogen wird, ist die COP28. Diese Etappe ist ausschlaggebend für die Bewertung der gemeinsamen Fortschritte, die weltweit bei der Erfüllung des Zwecks des Abkommens und seiner langfristigen Ziele gemacht wurden. Die bislang vorgelegten national festgelegten Beiträge werden jedoch nicht zu einer Verringerung der Nettoemissionen im Einklang mit dem 1,5 °C-Ziel führen. Die EU muss ihr Partnerschaftsnetz mobilisieren, um einen Konsens über eine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu erzielen und den weltweiten Kohleausstieg zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sollte die EU ihre eigene Glaubwürdigkeit und ihr Engagement für den grünen Wandel unter Beweis stellen, indem sie ihre Energiepolitik an den Klimazielen ausrichtet. So kann sie eine Orientierungshilfe für die nächste Generation national festgelegter Beiträge geben.

3.8. Einige der größten Emittenten fördern ehrgeizige Klimapläne, die nicht ganz im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen stehen. Das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate beinhaltet ein umfassendes Klimaschutzpaket, das dem zweitgrößten CO_2-Emittenten nach China dabei helfen wird, sein Klimaziel für 2030 zu erreichen. Es sollte jedoch auch Anlass zu ernster Besorgnis geben, da Subventionen für klimafreundliche Technologien, die an Auflagen hinsichtlich des heimischen Wertschöpfungsanteils gekoppelt sind, den Wettbewerb verzerren und somit Konkurrenten, insbesondere die EU, zwingen werden, denselben Weg zu gehen. Die Bekämpfung des Klimawandels darf nicht zu einem Subventionskrieg ausarten. Anstelle einer Konfrontation sollte vielmehr Zusammenarbeit angestrebt werden. In diesem Sinne gilt es auch, gegen Subventionen für fossile Brennstoffe vorzugehen.

4. **Besondere Bemerkungen**

Die EU als zentrale treibende Kraft, die den Weg zur Klimaneutralität ebnet

4.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU den Klimawandel zu einer strategischen Priorität bei den diplomatischen Dialogen und Initiativen in verschiedenen Foren und mit verschiedenen Partnern machen sollte.

4.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass die EU die Klimadiplomatie (wieder) zu einer Leitinitiative ihrer auswärtigen Angelegenheiten und Außenpolitik machen sollte. Da der Klimawandel ein zunehmend wichtiger Faktor für die Migration und andere Phänomene ist, liegt ganz klar auf der Hand, dass in nächster Zukunft viele der externen Herausforderungen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konfrontiert sein werden, auf klimatische Ungleichgewichte zurückzuführen sein werden. Daher sollte die Klimadiplomatie in den Mittelpunkt aller diplomatischen Beziehungen gestellt und vollständig in diese eingebettet werden, um der EU ein wirkungsvolles und sinnvolles Instrument an die Hand zu geben, damit sie auch weiterhin als diplomatischer Vorreiter agieren kann.

4.3. Damit die EU als zentrale treibende Kraft den Weg zur Klimaneutralität ebnen kann, benötigt sie einen neuen, soliden und glaubwürdigen strategischen Plan zur Anpassung ihrer Klimadiplomatie an die derzeitige geopolitische Landschaft. Diese Strategie sollte sowohl kurz- als auch langfristige Prioritäten sowie konkrete Maßnahmen für die verschiedenen EU-Akteure umfassen, um Klimaschutzmaßnahmen in alle Bereiche des auswärtigen Handelns zu integrieren, einschließlich Handel, Investitionen, Verkehr, Migration, Entwicklungszusammenarbeit, Kultur und Gesundheit.

4.4. Die EU kann das Instrumentarium der Klimadiplomatie um neue Initiativen ergänzen, die nicht nur darauf abzielen, sich ehrgeizigere Klimaschutzziele zu setzen, sondern auch ihre Erfahrungen weiterzugeben und klimabedingte Risiken anzugehen. Der EU obliegt die Verantwortung, ihr Fachwissen und ihre Kenntnisse über die Senkung der CO_2-Emissionen, einschließlich des Emissionshandelssystems (EHS) und energieeffizienter Technologien, an andere Länder weiterzugeben. Sie muss den entscheidenden Beitrag anerkennen, den die erneuerbaren Energien zu einer besseren Energieversorgungssicherheit leisten.

Ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung des Klimawandels

4.5. Der EWSA setzt sich für einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung des Klimawandels ein. Er betrachtet den Klimawandel nicht nur als Umweltproblem, das technische oder verhaltensorientierte Lösungen erfordert, sondern auch als soziales Problem, bei dem sich die Lösungen auch auf wirtschaftliche, politische, kulturelle und institutionelle Veränderungen erstrecken. Mit einigen dieser Lösungen lässt sich die Gesellschaft so umgestalten, dass mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Stärkung der Resilienz gleichzeitig angegangen werden können, darunter die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit, die Ernährungsunsicherheit, die unsichere Wasserversorgung, der Verlust an biologischer Vielfalt und Gesundheitskrisen. Lösungen für diese Herausforderungen können zugleich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Daher sollte die Klimadiplomatie fester Bestandteil einer übergreifenden Strategie sein und an das Engagement der EU zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen anknüpfen.

Klimadiplomatie und Handelsabkommen

4.6. Die EU muss erkennen, wie wichtig es ist, die Handelspolitik mit ihren ehrgeizigen Klimazielen und ihrer Klimadiplomatie in Einklang zu bringen. Dies erfordert einen umfassenden Ansatz, mit dem sichergestellt wird, dass die Emissionen insgesamt reduziert und nicht wie in der Vergangenheit an andere Orte verlagert werden. Durch die Förderung der Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen in ihren Handelsabkommen kann die EU einen globalen Rahmen fördern, mit dem der Umweltschutz und CO_2-arme Verfahren vorangetrieben werden. In diese Abkommen müssen unbedingt faire Handelspraktiken aufgenommen werden, die konsequent die Verlagerung von CO_2-Emissionen reduzieren ([5]) und die Verlagerung emissionsintensiver Industrien in Länder mit weniger strengen Umweltvorschriften verhindern. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung, wenn die EU beim Klimaschutz erfolgreich weltweit die Führung übernehmen soll.

Der europäische Grüne Deal und seine Auswirkungen auf die Klimadiplomatie der EU

4.7. Die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten die geopolitischen Auswirkungen und Chancen der Umsetzung des europäischen Grünen Deals unter Berücksichtigung der derzeitigen internen und externen Herausforderungen und ihrer Folgen für die Zivilgesellschaft erfassen und analysieren. Es muss untersucht werden, wie sich der europäische Grüne Deal geopolitisch auf die Wirtschaftsakteure auswirkt, und der Dialog über Geschäftsmöglichkeiten und -risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel muss intensiviert werden.

4.8. Eine wirksame interne Umsetzung des europäischen Grünen Deals verleiht der EU die erforderliche Glaubwürdigkeit, um Einfluss auszuüben und andere dazu zu bewegen, ähnliche grüne Aktionspläne aufzulegen. Daher sollte die EU für eine bessere Koordinierung zwischen den EU-Akteuren — sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Institutionen — sorgen, um ihre jeweilige Strategien mit den Klimazielen in Einklang zu bringen und die innereuropäischen Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals voranzutreiben. Es sollte zudem für eine bessere Koordinierung mit den Außenministerien der Mitgliedstaaten gesorgt werden. So sollten sie dazu angehalten werden, den Erfordernissen des Klimaschutzes und den Zielen des europäischen Grünen Deals in ihrer Außenpolitik Rechnung zu tragen.

4.9. Maßnahmenbündel in Verbindung mit dem Grünen Deal sind deutlich umfassender als politische Einzelmaßnahmen. Die EU kann hierbei durch technische Hilfeleistung und den Aufbau von Kapazitäten für die Konzipierung regionaler Aktionspläne (z. B. eines Grünen Deals für den Mittelmeerraum im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Zusammenarbeit, eines Grünen Deals der AKP-Staaten im Rahmen der AKP-EU-Partnerschaft oder eines südosteuropäischen Grünen Deals im Rahmen der südosteuropäischen Zusammenarbeit) einen wesentlichen Beitrag leisten und so einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 fördern.

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vereinbarkeit der EU-Handelspolitik mit dem europäischen Grünen Deal“ (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 66).

4.10. Nicht alle Länder verfügen über die finanziellen und technologischen Kapazitäten oder die notwendigen Fähigkeiten zum Kapazitätsaufbau, um den gleichen Weg einschlagen zu können. Die EU sollte vorangehen und den Zugang zu Infrastruktur, Finanzierung und Governance verbessern, indem sie öffentliche und private Finanzierungsquellen erschließt, um Partner -und Nachbarländern dabei zu helfen, die Auswirkungen des europäischen Grünen Deals zu bewältigen, ihre wirtschaftliche Diversifizierung zu fördern, Pläne für einen gerechten Übergang aufzustellen und Anpassungs- und Risikomanagementprojekte zu unterstützen, um Klimaanfälligkeitsrisiken vorzubeugen und zu reduzieren.

Der europäische Blaue Deal ([6])

4.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Wasserkrise eine Realität ist, die sowohl auf EU-Ebene als auch international in Angriff genommen werden muss. Diese Krise muss mit derselben Dringlichkeit und demselben Elan angegangen werden wie die Klimakrise, denn beide sind eindeutig miteinander verknüpft. Der EWSA plädiert dafür, einen europäischen Blauen Deal als eigenständige strategische Priorität ins Leben zu rufen. Dazu muss allerdings sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene eine klare Führungsrolle übernommen werden.

4.12. Der EWSA fordert die Einrichtung eines Europäischen Wasserzentrums mit internationaler Dimension, das die Länder in der europäischen Nachbarschaft und darüber hinaus bei der Wasserbewirtschaftung unterstützen kann. Dieses Zentrum sollte Beispiele hervorragender Zusammenarbeit bekannt machen und politische Empfehlungen abgeben, um die Ziele des Blauen Deals voranzubringen.

COP28 und internationale Abkommen

4.13. Die EU hat entscheidend zu dem auf der COP27 in Scharm-el-Scheich gefassten bahnbrechenden Beschluss beigetragen, einen Fonds für Klimaschäden und -verluste einzurichten. Eine große Herausforderung im Laufe des nächsten Jahres wird darin bestehen, den Fonds einsatzbereit zu machen und mit finanziellen Mitteln auszustatten. Um den weiteren Erfolg dieses Projekts sicherzustellen, muss ein Hauptziel der EU-Klimadiplomatie die Mobilisierung von Mitteln für Verluste und Schäden sein.

4.14. Die Bekämpfung des Klimawandels reduziert sich nicht auf die Eindämmung der CO_2-Emissionen. Sie umfasst eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen, die insbesondere die Anpassung, die Wasserbewirtschaftung, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschmutzung betreffen, was sich meist am besten durch die Schaffung von Synergien angehen lässt, um die schwächsten Länder zu schützen. Naturschutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 innerhalb der EU und weltweit mit Unterstützung der EU durchgeführt werden, können sich sowohl hinsichtlich der Eindämmung des Klimawandels als auch der Anpassung an seine Folgen positiv auswirken.

4.15. Mit den vom EWSA in früheren Stellungnahmen unterstützten Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen für 2030 wird anerkannt, dass all diese Ziele miteinander verknüpft sind, und es wird ein globaler Fahrplan aufgestellt, der nicht nur das drängende Klimaproblem, sondern auch andere notwendige Ziele zur Förderung wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit abdeckt. In diesem Zusammenhang kann die EU ein kompetenter Partner für andere Länder sein, indem sie Fachwissen, Kenntnisse, bewährte Verfahren und Technologien zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele bereitstellt und so den Weg in die Zukunft weist.

Klimadiplomatie auf mehreren Ebenen

4.16. Die Klimadiplomatie erfolgt auf mehreren Ebenen. Sie beinhaltet nicht nur die traditionelle zwischenstaatliche Diplomatie, sondern umfasst auch andere diplomatische Akteure wie Regionen, Städte, Unternehmen, Gewerkschaften, Hochschulen und wissenschaftliche Experten. All diese subnationalen Akteure können den Wandel und die Klimawende aktiv vorantreiben. Nach Auffassung des EWSA sollte die Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle bei der gemeinsamen Ausarbeitung ehrgeiziger und wirksamer klimapolitischer Maßnahmen in Europa und weltweit spielen. Die EU muss mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie eine strukturierte Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und junger Menschen, an der Gestaltung der Klimapolitik ermöglicht und andere Staaten dazu anhält, bei der Konzipierung ihrer Klimaschutzmaßnahmen einen ähnlich partizipativen und inklusiven Ansatz zu verfolgen.

4.17. Eine internationale Zusammenarbeit und Abstimmung im Klimaschutz lässt sich auch über verschiedene Netze unter Einbeziehung lokaler Behörden, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft erreichen. Der EWSA schlägt vor, das Konzept der Klimadiplomatie als Instrument zur Förderung des Dialogs und zur Stärkung der Zusammenarbeit — sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern — in Fragen des Klimawandels auf allen Ebenen umzusetzen und dabei der Verwirklichung internationaler Menschenrechte in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die EU hat das Potenzial, Klimadialoge über die Förderung der Klimaneutralität und die Umsetzung der Ziele für einen gerechten Übergang und eine grüne Erholung in der EU auszuweiten.

([6]) Rahmenstellungnahme des EWSA „Aufruf zu einem europäischen Blauen Deal“ (ABl. C, C/2024/878, 6.2.2024., ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/878/oj).

4.18. Mit der Klimadiplomatie sollte eine generationenübergreifende Sicht gefördert werden, die den Bedürfnissen und Rechten künftiger Generationen Rechnung trägt. Die Strategien und Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass ihnen Wohlergehen und eine nachhaltige Zukunft garantiert werden. Darüber hinaus müssen die Rolle, die der Jugend bei der Gestaltung der Klimapolitik zukommt, sowie ihre neuen Sichtweisen, innovativen Ideen und unerschütterliche Entschlossenheit im Zusammenhang mit der Bewältigung der Klimakrise anerkannt werden. Durch eine Stärkung der Rolle junger Menschen als diplomatische Akteure und eine Förderung ihrer Beteiligung an internationalen Netzwerken können eine wirksame Zusammenarbeit entwickelt und transformative Maßnahmen für eine nachhaltigere Welt vorangetrieben werden.

4.19. Die EU sollte Führungsstärke zeigen und nicht nur die mit dem Klimawandel verbundenen Bedrohungen und Chancen, sondern auch die Kosten und Vorteile von Klimaschutzmaßnahmen aufzeigen und günstige Rahmenbedingungen für den Wandel schaffen. Der EWSA verweist auf den bereits in früheren Stellungnahmen unterstützten Vorschlag, ein zivilgesellschaftliches Netz für Klimadiplomatie ins Leben zu rufen ([7]). Außerdem schlägt er vor, Interessenträger einzubeziehen, die Einfluss auf den Stellenwert des Klimawandels auf der politischen Agenda haben, wie die Medien, die Industrie und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen. Eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen und Bereichen wird zu besseren Ergebnissen und einem lösungsorientierten Dialog führen.

4.20. Der EWSA fordert die EU-Institutionen auf, Initiativen für neue partizipative und inklusivere Programme aufzulegen und zu unterstützen, die eine gemeinsame Lösungsfindung im Klimaschutz über die Grenzen hinweg ermöglichen.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([7]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1576

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/1576)

Berichterstatter: **Rudy DE LEEUW**

Ko-Berichterstatter: **Arnold PUECH d’ALISSAC**

Befassung	Schreiben des künftigen belgischen Ratsvorsitzes, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	22.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	188/8/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. In dieser Sondierungsstellungnahme, die auf Ersuchen des belgischen EU-Ratsvorsitzes erarbeitet wird, umreißt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die sechs Kernelemente eines politischen Rahmens für einen gerechten Übergang mit konkreten kurz- und langfristigen Maßnahmen.

1.2. Der EWSA betont, dass ein gerechter Übergang in der nächsten Legislaturperiode der EU ganz oben auf der politischen Agenda stehen und im Zuge eines ganzheitlichen, bereichsübergreifenden und kohärenten Ansatzes in allen EU-Institutionen verankert werden sollte, und schlägt konkrete Maßnahmen wie die Ausarbeitung und Annahme einer „EU Agenda 2050“, die Ernennung eines EU-Kommissars für einen gerechten Übergang in der kommenden Legislaturperiode und die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang vor.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang auf den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit, dem Recht auf ein würdevolles Leben und dem Schutz sozialer Werte beruhen und darauf abzielen sollte, eine nachhaltige Wirtschaft zu fördern, die innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten das Wohlergehen aller gewährleistet, unter anderem durch eine umfassende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung bis 2050 und die erforderlichen Reformen des Europäischen Semesters.

1.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang zur Wahrung und Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells beitragen sollte, beispielsweise mithilfe einer europäischen Richtlinie über einen gerechten Übergang, und die Mitgliedstaaten dazu anhalten sollte, ihre Sozialsysteme zu modernisieren, um für eine gerechte Verteilung der Vorteile des grünen Wandels und hochwertige, erschwingliche und zugängliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu sorgen.

1.5. Der EWSA ist der Überzeugung, dass der Rahmen durch einen sinnvollen sozialen Dialog und Tarifverhandlungen, den Dialog auf Bürgerebene und die Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften entwickelt und umgesetzt werden sollte. Der EWSA spricht sich für die Entwicklung von Plänen für einen gerechten Übergang auf allen Ebenen aus, die mit dem Schutz und der Schulung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einhergehen sollten.

1.6. Der EWSA betont, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang von EU-Maßnahmen flankiert werden sollte, die es den Unternehmen ermöglichen, auf faire Weise wettbewerbsfähig sowie nachhaltig, stärker und widerstandsfähiger zu werden und ihren Beitrag zu einem gerechten Übergang zu leisten, der auf die Menschen ausgerichtet ist, den lokalen Gegebenheiten gerecht wird, gleichzeitig Natur und Umwelt schützt sowie Chancen ergreift.

1.7. Der EWSA ist davon überzeugt, dass angemessene Investitionen in einen gerechten Übergang grundlegend für die praktische Umsetzung des politischen Rahmens für einen gerechten Übergang sind, und regt an, zu prüfen, ob eine goldene Regel sowie Sozial- und Umweltauflagen für Investitionen eingeführt werden können und ob eine Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts möglich ist, um die zur Verwirklichung des Ziels eines gerechten Übergangs erforderlichen Ausgaben und Reformen zu überwachen, zu koordinieren und zu erleichtern.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein gerechter Übergang in der nächsten Legislaturperiode der EU ganz oben auf der politischen Agenda stehen sollte und empfiehlt dem belgischen EU-Ratsvorsitz daher, dieses Thema zu einer Priorität zu machen. Auch sieht er eine Gelegenheit, die in einschlägigen EWSA-Stellungnahmen wie „Der Übergang zu einer nachhaltigeren europäischen Zukunft — eine Strategie für 2050" und „Niemanden bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zurücklassen" dargelegten Ideen und Vorschläge voranzubringen.

2.2. Der EWSA begrüßt das Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes um eine Sondierungsstellungnahme zur Schaffung eines politischen Rahmens der EU für einen gerechten Übergang, mit dem bis 2050 eine CO_2-neutrale, ökologisch nachhaltige, schadstofffreie und vollständig kreislauforientierte Gesellschaft und Wirtschaft ([1]) gefördert werden kann, ohne die sozialen und wirtschaftlichen Chancen benachteiligter Regionen und Menschen weiter zu gefährden. In dieser Stellungnahme werden die sechs Kernelemente eines solchen Rahmens beschrieben und für jeden Aspekt konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die auf den geeigneten Ebenen und unter vollständiger Wahrung der Zuständigkeitsverteilung und des Subsidiaritätsprinzips konzipiert und umgesetzt werden sollten.

2.3. Nach Ansicht des EWSA sind die bisherigen EU-Initiativen für einen gerechten Übergang zum großen Teil vereinzelte und bruchstückhafte Ergänzungen zu den Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals. Er betont, dass es keinen „Grünen Deal" ohne einen integrierten „sozialen Deal" geben kann ([2]). In der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität ([3]) werden die Mitgliedstaaten zwar aufgefordert, im Rahmen von Maßnahmenpaketen für einen gerechten Übergang kohärente Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, doch die bisher ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus, um der EU einen umfassenden und stimmigen politischen Rahmen an die Hand zu geben, der dieser immensen Herausforderung gerecht wird.

2.4. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die Aufgabe des politischen Rahmens für einen gerechten Übergang darin bestehen sollte, in Zeiten sich überschneidender Krisen für Wohlergehen, eine gute Lebensqualität und eine nachhaltige Zukunft für alle Menschen in der EU zu sorgen. Gleichzeitig sollt er dazu beitragen, den Klima- und Umweltschutz sowie Wiederherstellungsmaßnahmen voranzubringen, die soziale Gerechtigkeit und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte zu verbessern und Armut, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sowie alle Formen von Diskriminierung und von Mehrfachdiskriminierung zu bekämpfen. Der Übergang sollte für die gesamte Gesellschaft, einschließlich der Arbeitnehmer, der Unternehmen und der Verbraucher, gerecht ablaufen.

2.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Ziel des Rahmens darin bestehen sollte, eine vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Paris ([4]), der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ([5]) und ihrer Nachhaltigkeitsziele ([6]), der europäischen Säule sozialer Rechte und der Strategie für langfristige Wettbewerbsfähigkeit ([7]) zu ermöglichen. In den dreigliedrigen und international anerkannten Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für einen gerechten Übergang ([8]) sollten konkrete Optionen für die Formulierung, Umsetzung und Überwachung des Rahmens vorgegeben werden. Der EWSA empfiehlt ferner, den Rechten künftiger Generationen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([9]) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. **Ein ganzheitlicher, koordinierter und integrierter politischer Ansatz als Kernstück des Rahmens für einen gerechten Übergang**

3.1. Nach Auffassung des EWSA sollte mit einem zukunftsorientierten politischen Rahmen für einen gerechten Übergang dafür gesorgt werden, dass der gerechte Übergang in allen EU-Institutionen verankert und die politische Kohärenz in den verschiedenen Politikbereichen verbessert wird. Dazu sollten klare und messbare Ziele festgelegt und alle Politikbereiche der EU mit dem übergreifenden Ziel eines gerechten Übergangs in Einklang gebracht werden. Dabei sollte ein integrierter Ansatz verfolgt werden, der sich auf die wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimension sowie auf alle Ressorts und Bereiche erstreckt. Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang sollte auch andere stattfindende Veränderungen und Trends wie den digitalen Wandel, demografische Veränderungen und geopolitische Entwicklungen berücksichtigen und eine Anpassung an spezifische Kontexte und Herausforderungen ermöglichen, anstatt einen Pauschalansatz zu verfolgen.

([1]) https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20210128STO96607/wie-will-die-eu-bis-2050-eine-kreislaufwirtschaft-erreichen.
([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kein Grüner Deal ohne sozialen Deal" (ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 23).
([3]) ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35.
([4]) https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf.
([5]) https://sdgs.un.org/2030agenda.
([6]) https://international-partnerships.ec.europa.eu/policies/sustainable-development-goals_en.
([7]) https://commission.europa.eu/document/af444130-5a3e-44f2-bea6-5b9ddcb46012_en.
([8]) https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_emp/@emp_ent/documents/publication/wcms_432859.pdf.
([9]) ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

Vorschläge:

— In die Arbeit der Klimabeobachtungsstellen sollte eine soziale Dimension aufgenommen und es sollte eine EU-Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang eingerichtet werden mit Zuständigkeiten für die Forschung, die Datenerhebung, die Überwachung der Einbeziehung von Interessenträgern und die Entwicklung eines Anzeigers für einen gerechten Übergang, in dem ausgehend von vereinbarten Grundsätzen Methoden, Ziele und Überwachungsverfahren festgelegt werden. Die Beobachtungsstelle sollte interne und externe Auswirkungen bewerten und antizipieren und anhand quantitativer und qualitativer Daten die Prozesse und Strategien für einen gerechten Übergang überwachen. Ferner sollte sie die Einbeziehung der Sozialpartner in allen Phasen des Übergangs untersuchen und überwachen und ausführliche Informationen darüber bereitstellen, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kündigungen und vom Wandel betroffen sind, wie viele sich in Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen befinden, welche öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen und wie unvorhergesehene Ereignisse überwacht und bewältigt werden können und mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist;

— innerhalb der Institutionen sollte ein ressortübergreifender Ansatz verfolgt werden; dazu sollten etwa die Ziele und Grundsätze des Rahmens in die Agenda einschlägiger Ministerien, Generaldirektionen und Ratsformationen aufgenommen und eine bessere Abstimmung zwischen ihnen gefördert werden, u. a. durch die gemeinsame Überwachung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen durch Arbeitsgruppen, gemeinsame Ratstagungen usw.; dabei können die von der Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang bereitgestellten Fakten und Zahlen Orientierungshilfe geben;

— der für den europäischen Grünen Deal zuständige Exekutiv-Vizepräsident der Europäischen Kommission sollte zum EU-Kommissar für einen gerechten Übergang mit dem Auftrag ernannt werden, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den anderen Generaldirektionen der Europäischen Kommission und den Ratsformationen, einschließlich des Europäischen Semesters, für die Umsetzung eines gerechten Übergangs zu sorgen; im Europäischen Parlament sollte ein ständiger Berichterstatter für den gerechten Übergang mit Berichterstattungspflichten bestellt und der gerechte Übergang in allen Ausschüssen und Dossiers berücksichtigt werden;

— die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ([10]) und das Europäische Klimagesetz sollten überarbeitet werden, um einen systemischen Ansatz für den Dialog auf mehreren Ebenen zu ermöglichen und die Einbeziehung von Erwägungen zum gerechten Übergang in Planungs- und Politikprozesse in den Bereichen Klima und Energie sowie in allen anderen Politikbereichen einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erleichtern;

— die EU sollte bei ihren internationalen Beziehungen Politikkohärenz gewährleisten, um durch beidseitig vorteilhafte internationale Partnerschaften und Abkommen auf der Grundlage eines menschenrechtsbasierten Ansatzes dafür zu sorgen, dass ein politischer Rahmen für einen gerechten Übergang Drittländern möglichst umfassend zugutekommt und möglichst geringe Belastungen für sie mit sich bringt, wobei der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung und den jeweiligen Fähigkeiten Rechnung zu tragen ist. ([11])

4. **Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang ermöglicht eine nachhaltige Wirtschaft, die innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planten dem Wohl aller dient.**

4.1. Der EWSA hat in mehreren früheren Stellungnahmen eine umfassende Strategie für nachhaltige Entwicklung gefordert, so u. a. in der Stellungnahme zu einer Strategie für 2050 ([12]) und der Stellungnahme „Niemanden bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zurücklassen“ ([13]). Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang sollte auf denselben Grundsätzen beruhen wie die EU-Strategie für 2050, namentlich den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit, dem Recht auf ein würdevolles Leben und dem Schutz der sozialen Werte ([14]). Die Wirtschaft ist ein Wegbereiter hierfür.

4.2. Der EWSA weist darauf hin, dass die EU eine zentrale Strategie konzipieren und umsetzen sollte, die den Weg für eine rasche Abkehr von auf fossilen Brennstoffen und der endlosen Gewinnung endlicher Rohstoffressourcen beruhenden Wirtschaftsmodellen ermöglicht, einen größeren Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen der EU fördert, die wirtschaftliche Resilienz stärkt und die für die Verwirklichung eines gerechten Übergangs erforderlichen massiven öffentlichen und privaten Investitionen erleichtert. Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang muss zu diesen Zielen beitragen, indem er u. a. kreislaufwirtschaftliche Tätigkeiten mit geringen CO_2-Emissionen wie Wiederverwendung, Reparatur und Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie der EU ([15]) fördert; er sollte für alle Wirtschaftszweige gelten, angefangen bei den CO_2-intensivsten Branchen;

([10]) https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/governance-of-the-energy-union.html.
([11]) Stellungnahme des Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein neuer Rahmen für Freihandels-, Wirtschaftspartnerschafts- und Investitionsabkommen zur Sicherung einer echten Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner und einer umfassenden Information der Öffentlichkeit“ (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 11).
([12]) ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 44.
([13]) ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 30.
([14]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ (ABl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1).
([15]) https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-framework-directive_en.

Vorschläge:

— Der europäische Grüne Deal sollte gestärkt werden, um einen gerechten Übergang zu erleichtern ([16]); zudem sollte er durch eine umfassende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung flankiert werden, die einen Grünen und Sozialen Deal umfasst, mit dem der notwendige grüne Wandel auf faire und gerechte Weise antizipiert, geplant und umgesetzt wird, sodass durch den Wandel ein größtmöglicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen erzielt und gleichzeitig eine gerechte Verteilung der zu leistenden Beiträge in der gesamten Gesellschaft sichergestellt wird;

— die ökologische und soziale Dimension des Europäischen Semesters sollte besser umgesetzt werden, indem geprüft wird, ob Sozial- und Umweltauflagen eingeführt werden können, indem dafür gesorgt wird, dass die länderspezifischen Empfehlungen allen drei Dimensionen Rechnung tragen und indem das sozialpolitische Scoreboard im Hinblick auf eine wirksame Überwachung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte verbessert wird;

— der Stabilitäts- und Wachstumspakt sollte reformiert werden, um die zur Erreichung des Ziels eines gerechten Übergangs erforderlichen Ausgaben und Reformen zu überwachen, zu koordinieren und zu erleichtern, einschließlich der Möglichkeit, eine „goldene Regel für öffentliche Investitionen" ([17]) einzuführen, damit die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die Förderung eines gerechten Übergangs und die Verwirklichung der EU-Ziele bereitstellen können ([18]);

— aufbauend auf der Arbeit des Rates der Europäischen Union sollte die Möglichkeit geprüft werden, im Zuge des Europäischen Semesters einen „Rahmen für soziale Konvergenz" einzuführen, der darauf abzielt, die soziale Aufwärtskonvergenz und die Verfolgung sozialer Prioritäten zu fördern; ein solcher Rahmen sollte in die europäische Säule sozialer Rechte eingebettet werden, wie 2021 von den Staats- und Regierungschefs der EU in der Erklärung von Porto ([19]) bekräftigt wurde;

¾ es sollte eine ehrgeizige EU-Strategie zur nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und zur Verringerung des Bedarfs an Energie und anderen materiellen Ressourcen durch die Förderung von Energieeffizienz- und Suffizienzmaßnahmen angenommen werden; gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass dadurch Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen nicht unverhältnismäßig belastet werden;

— die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, Verfahren der umweltgerechten Haushaltsplanung, einschließlich Fahrplänen zur Abschaffung direkter und indirekter Subventionen für fossile Brennstoffe, einzuführen; dadurch wird erheblicher haushaltspolitischer Spielraum geschaffen, um insbesondere von Energiearmut betroffene und einkommensschwache Menschen zu unterstützen;

— tragfähige nationale Strategien sollten gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, günstige Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft in den Mitgliedstaaten zu schaffen, den ungedeckten Finanzbedarf sozialwirtschaftlicher Akteure auszugleichen und die Umstellung auf umweltverträglichere und sozial verantwortungsvollere Konsummuster zu unterstützen, auch im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe.

5. **Das europäische Sozialmodell und die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten bilden das Rückgrat des politischen Rahmens für einen gerechten Übergang**

5.1. Der EWSA ist überzeugt, dass die Bewältigung der sozialen Aspekte des ökologischen Wandels eine wesentliche Voraussetzung für seinen Erfolg und seine Nachhaltigkeit ist und mit den Werten und Zielen der EU im Einklang steht. Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang sollte daher das europäische Sozialmodell bewahren und weiterentwickeln, indem soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung in der EU gefördert werden.

Vorschläge:

— Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität vollständig umzusetzen ([20]).

([16]) Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Eine existenzielle Bedrohung gemeinsam bewältigen — die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft für die Umsetzung einer ehrgeizigen Klimapolitik" (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 1).

([17]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Neugestaltung des haushaltspolitischen Rahmens der EU für einen nachhaltigen Aufschwung und einen gerechten Übergang (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 11).

([18]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten" (ABl. C, C/2023/870, 8.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/870/oj).

([19]) https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/08/the-porto-declaration/.

([20]) ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35.

— Unabhängige Forschungsarbeiten zur Verbesserung des Wissens um die Chancen und Herausforderungen des ökologischen Wandels sollten durchgeführt und EU-weit vergleichbare Daten über die Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen in Bereichen erhoben werden, die von Maßnahmen für den grünen Wandel betroffen sind, wie u. a. Verkehr, Wohnraum, Energieversorgung, Verbrauch der privaten Haushalte, Abfallbewirtschaftung, Arbeitsmarkt, Bildung, Internetzugang, städtische und ländliche Entwicklung usw.

— Folgenabschätzungen sollten durchgeführt werden, um die zu erwartenden sozialen, verteilungs- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen sowohl eines Handelns für den Klimaschutz als auch von Untätigkeit in diesem Bereich eingehend zu bewerten.

— Es sollte ein bereichsübergreifender und geschlechtersensibler Ansatz für die Politikgestaltung und -analyse verfolgt werden, bei dem die Mehrfachdiskriminierung von Menschen u. a. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und Rasse, ihres Migrations- oder Flüchtlingshintergrunds, ihres sozioökonomischen Hintergrunds, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und ihres Geschlechts berücksichtigt wird, die sie angesichts der Klimakrise und des grünen Wandels besonders schutzbedürftig macht.

— Möglichkeiten zur sinnvollen Beteiligung von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, einschließlich Minderheiten, an der Konzipierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Strategien für einen gerechten Übergang sollten vorgesehen werden.

5.2. Nach Ansicht des EWSA sollte der politische Rahmen für einen gerechten Übergang dazu beitragen, Veränderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und der Arbeitswelt zu antizipieren und zu bewältigen und gute, sinnvolle, nachhaltige, inklusive, sichere und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die geografisch und praktisch für alle zugänglich sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, ihre Sozialsysteme zu modernisieren, um den heutigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden und sie zu stärken, sodass die Kosten und die Vorteile des ökologischen Wandels gerecht verteilt werden.

Vorschläge:

— Eine europäische Richtlinie für einen gerechten Übergang in der Arbeitswelt durch Antizipation und Bewältigung des Wandels mit dem sozialen Dialog und Tarifverhandlungen als Leitprinzipien sollte eingeführt werden.

— Auf NUTS-3-Ebene sollte eine umfassende Erfassung der Beschäftigungssituation durchgeführt werden, mit der Strategien für einen gerechten Übergang unterstützt und die aktuelle Beschäftigungslage, Berufsbilder und Kompetenzprofile, potenzielle Arbeitsplatzverluste und neu geschaffene Arbeitsplätze, einschließlich neuer Berufsbilder und Kompetenzprofile, dargestellt werden.

— Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, einschließlich Stellenbörsen sowie Sozialbeihilfe- und Beschäftigungsgarantieprogramme, sollten unterstützt werden, um hochwertige Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Umschulungsmöglichkeiten zu fördern.

¾ Die Mitgliedstaaten sollten angeregt werden, eventuell vom Übergang besonders betroffenen Arbeitnehmern einen Arbeitsplatzwechsel zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer, die infolge des Übergangs entlassen werden, Arbeitslosenunterstützung und angemessene Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung erhalten.

— Die mögliche Rolle von Tätigkeiten wie Pflege und Betreuung, insbesondere Hausarbeit, die informelle Wirtschaft, die Sozialwirtschaft, Plattformarbeit, undokumentierte Arbeit und die Arbeit von Häftlingen im Rahmen eines gerechten Übergangs sollte anerkannt werden.

¾ Die Sozialsysteme sollten mit dem Ziel, ihre Angemessenheit insbesondere für schutzbedürftige Arbeitnehmer, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben, zu gewährleisten, überwacht und bewertet werden.

— Die Sozialsysteme sollten durch Forschung zu innovativen Programmen und nationale Maßnahmen wie Tarifverhandlungen und angemessene Mindestlöhne, universellen Zugang zu Sozialschutz, Sozialprogramme für Arbeitslose usw. gestärkt werden.

— Möglichkeiten zur Entwicklung von Initiativen wie dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) für die am stärksten betroffenen Branchen sollten geprüft werden.

— Der Arbeitsmarkt sollte durch die Unterstützung von auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierten Sozialunternehmen und die Ausweitung von Initiativen wie „Regionen ohne Arbeitslosigkeit“ an die besonderen Bedürfnisse benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst werden, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Programmen freiwillig ist und keine negativen Auswirkungen hat.

— Die Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit gemeinnützigen und anderen Sozialdienstleistern sollte gewährleistet sein, um schutzbedürftige Haushalte und Einzelpersonen zu ermitteln und zu unterstützen und ihnen Zugang zu befristeten Maßnahmen wie Öko-Schecks, direkten Einkommensbeihilfen usw. zu ermöglichen.

5.3. Der EWSA bekräftigt seine Forderung nach einem gleichberechtigten Zugang für alle zu hochwertiger Aus- und Weiterbildung und lebenslangem Lernen in neuen sowie bestehenden und künftigen Berufen sowie zu demokratischer Teilhabe und aktiver Bürgerschaft. Seines Erachtens erfordert Nachhaltigkeit nicht nur qualifizierte Arbeitskräfte, sondern auch eine aktive Bürgerschaft. Er spricht sich für einen ganzheitlichen Ansatz für die Prioritäten im Bereich des lebenslangen Lernens ([21]) aus, der neben der Beschäftigung auch die Aspekte Wohlergehen, Nachhaltigkeit und politische Bildung umfasst und globale politische Bildung und Bildung für Nachhaltigkeit als Schlüsselinstrumente zur Förderung eines gerechten Übergangs betrachtet.

Vorschläge:

— Der Fachkräftemangel in kritischen Sektoren muss behoben werden und Umschulungs-, Weiterbildungs- und Lernmöglichkeiten sollten Menschen aller Altersgruppen und Hintergründe zugänglich und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sein und gemeinsam mit Lernenden entwickelt und mit den Sozialpartnern und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft sowie weiteren Interessenträgern abgestimmt werden.

— Auf geeigneter Ebene sollten groß angelegte Kompetenzpartnerschaften zwischen Behörden, Bildungsanbietern, Wirtschaft und Sozialpartnern wie der EU-Kompetenzpakt ([22]) angeregt werden, um an der Bestandsaufnahme und der Erfassung von Daten über Kompetenzen als Beitrag zu Strategien für einen gerechten Übergang mitzuwirken.

— Die Kompetenz- und die Bildungsagenda sollten miteinander verflochten und die Europäische Kompetenzagenda auf Schlüsselkompetenzen ausgeweitet werden.

— Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, im Einvernehmen mit den Sozialpartnern ein qualifikationsorientiertes Vergütungssystem für Unternehmen einzuführen, die öffentliche Mittel für die Weiterbildung von Arbeitnehmern in Anspruch nehmen. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass die derzeitigen Finanzierungsmodelle wie individuelle Lernkonten und bezahlter Bildungsurlaub Schulungen für den ökologischen Wandel begünstigen.

— Die Lehrpläne ([23]) und die berufliche Aus- und Weiterbildung sollten mit Kompetenzen für den grünen Wandel ([24]) aktualisiert werden und die Attraktivität der MINT-Fächer, von körperlicher Arbeit und von Lehrlingsausbildungen auf geschlechtergerechte Weise gesteigert werden. Dabei ist für resiliente Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu sorgen.

— Die Kompetenzen und Qualifikationen von Flüchtlingen und Migranten sollten anerkannt werden.

— Es sollte in formales, nichtformales und informelles Lernen investiert werden, bestehende Leitlinien und strategische Rahmen sollten gefördert werden, Querschnittskompetenzen sollten anerkannt und validiert werden. Gleichzeitig sollten Lehrkräfte und Bildungsanbieter finanziell angemessen und mit Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung unterstützt werden.

([21]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebenslanges Lernen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Förderung der Kompetenzen für die Schaffung einer gerechteren, kohärenteren, nachhaltigeren, digitaleren und widerstandsfähigeren Gesellschaft in Europa“ (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 27).

([22]) https://pact-for-skills.ec.europa.eu/index_de.

([23]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Auf den Qualifikationsbedarf zugeschnittene Bildungssysteme“ (ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 16).

([24]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 161).

— Die bestehenden Kompetenzrahmen auf EU-Ebene wie LifeComp ([25]) und GreenComp ([26]) sowie die Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen sollten mithilfe angemessener Finanzmittel weiterentwickelt und wirksam umgesetzt werden. Außerdem sollten diese Prozesse durch Instrumente wie die Aufbau- und Resilienzfazilität und etwaige Folgemaßnahmen überwacht werden.

5.4. Da ein gerechter Übergang rasche Veränderungen in unseren Energie-, Mobilitäts-, Kommunikations- und anderen Systemen erfordert, betont der EWSA, dass die Staaten in nachhaltige und sichere Infrastrukturen investieren und Zugang zu gut organisierten und finanzierten, hochwertigen, erschwinglichen und zugänglichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bieten müssen.

Vorschläge:

— Der Einsatz erneuerbarer Energien sollte verstärkt werden, u. a. durch eine bessere Umsetzung der EU-Rechtsrahmen in Bezug auf öffentliches Eigentum und Eigentum von Interessenträgern sowie Energiegemeinschaften.

— Die Renovierungswelle sollte beschleunigt werden. Dabei sollten einkommensschwache Haushalte und Mieter besonders berücksichtigt werden, z. B. durch nicht rückzahlbare Zuschüsse und wettbewerbsfähige Zinssätze zur Unterstützung der Sanierung des Gebäudebestands. Dem Risiko von Verdrängungssanierungen und steigenden Mieten sollte angemessen Rechnung getragen werden.

— Effiziente, multimodale, saubere und erschwingliche öffentliche Verkehrssysteme sollten durch verstärkte Investitionen in vollständig integrierte Infrastrukturen, Fahrzeuge und Humanressourcen sowie durch eine bessere Abstimmung auf subnationaler, nationaler und internationaler Ebene gestärkt werden ([27]).

6. **Der politische Rahmen für einen gerechten Übergang beruht auf dem sozialen Dialog, dem Dialog mit der Zivilgesellschaft und der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.**

6.1. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass der ökologische Wandel nur gelingen kann, wenn er von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Einzelpersonen und der Zivilgesellschaft insgesamt umfassend unterstützt wird und die Menschen an der Gestaltung und Umsetzung eines gerechten Übergangs beteiligt werden. Der EWSA betont, dass die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter sowie der Gewerkschaften an der Antizipierung und gesellschaftlich tragfähigen Bewältigung von Betriebsstilllegungen und des industriellen Wandels entsprechend den geltenden Vorschriften eine Voraussetzung für einen gerechten Übergang ist, und unterstreicht die Rolle und die Verantwortung, die den Arbeitgebern, Unternehmern und dem Privatsektor dabei zukommt, einen gerechten Übergang zu fördern und dessen Vorteile zu nutzen ([28]), bspw. durch die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern und die Unterstützung einer Diversifizierung von KMU.

6.2. Der EWSA ist daher der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang die Entwicklung und Umsetzung von Plänen für einen gerechten Übergang auf nationaler, regionaler, sektoraler und betrieblicher Ebene fördern und sicherstellen sollte, dass die Sozialpartner (Vertreter der Unternehmensleitung und der Gewerkschaften) frühzeitig und wirksam in die Debatte über den grünen Wandel einbezogen werden ([29]). Dies muss durch einen verstärkten sozialen Dialog ([30]) und Tarifverhandlungssysteme ([31]) sowie Prozesse der Demokratie am Arbeitsplatz in der EU und in den Mitgliedstaaten sowie auf globaler Ebene erfolgen. Bestehende Verhandlungsstrukturen und -systeme müssen dabei im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten umgesetzt und gestärkt bzw. geschaffen werden, wenn es noch keine solchen gibt und die Sozialpartner gemeinsam darum ersuchen. Dabei sollten jeweils die Besonderheiten der nationalen Systeme der Arbeitsbeziehungen und die Autonomie der Sozialpartner gebührend berücksichtigt werden.

Vorschläge:

— Die Wahrung des Grundrechts der Arbeitnehmer auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften, ohne Repressalien fürchten zu müssen, sowie auf Tarifverhandlungen auch in neu entstehenden grünen Branchen ist zu stärken und zu überwachen.

([25]) https://joint-research-centre.ec.europa.eu/lifecomp_en.
([26]) https://joint-research-centre.ec.europa.eu/greencomp-european-sustainability-competence-framework_en.
([27]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs für den grünen Wiederaufbau in Europa“ (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 115).
([28]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Umstellung auf eine grüne und digitale Wirtschaft in Europa: nötige rechtliche Vorgaben und die Rolle der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft“ (ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 10).
([29]) https://ilo.org/wcmsp5/groups/public/—ed_norm/—relconf/documents/meetingdocument/wcms_885460.pdf.
([30]) https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/58/social-dialogue.
([31]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Grüne Tarifverhandlungen — bewährte Verfahren und Zukunftsperspektiven“ (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 27).

— Wirtschaftsakteure und Privatunternehmen sollten im Rahmen des sozialen Dialogs zur Entwicklung und Umsetzung kurz- und langfristiger Pläne für einen gerechten Übergang auf Unternehmensebene angeregt und diesbezüglich unterstützt werden. Dies sollte zusätzlich zur Entwicklung echter Dekarbonisierungspläne mit dem Ziel erfolgen, den Wandel auf dieser Ebene zu antizipieren und zu bewältigen und die branchenspezifischen und nationalen Pläne durch eine angemessene Unterrichtung, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren sowie durch Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer zu unterfüttern. Dabei sollte dem langfristigen Beschäftigungs- und Kompetenzbedarf Rechnung getragen werden; erforderlichenfalls sollten zudem Stellen sowohl unternehmensintern als auch nach außen vermittelt oder andere Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden.

— Die Ausarbeitung langfristiger Vereinbarungen über einen gerechten Übergang auf territorialer Ebene zur Wiederbelebung der betroffenen Gebiete mit einer Vielzahl von Interessenträgern, darunter öffentliche Verwaltungen, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, sollte mit dem Ziel gefördert werden, neue industrielle Ökosysteme auf gerechte Weise zu fördern. Dabei sind die örtliche Geschichte, Kultur, Bestrebungen und Chancen zu berücksichtigen.

— Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, Ausschüsse für den gerechten Übergang ([32]) einzurichten, in deren Rahmen die regionalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung nationaler und regionaler Pläne für einen gerechten Übergang beteiligt werden sollten.

— Die Aushandlung von Sozialschutzmaßnahmen im Rahmen des sozialen Dialogs sollte erleichtert werden, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge des Wandels ihren Arbeitsplatz verlieren.

— Der soziale Dialog über Fragen wie Ausbildung sowie Zeitregelungen und die finanziellen Ressourcen betreffende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer sollte gefördert werden.

6.3. Neben der wirksamen Einbeziehung der Sozialpartner hält es der EWSA ferner für erforderlich, dass ein politischer Rahmen für einen gerechten Übergang über ein inklusives und demokratisches Modell der Multi-Level-Governance konzipiert und umgesetzt wird, das einen angemessenen und fundierten Dialog mit der Zivilgesellschaft gewährleistet und den Bedürfnissen marginalisierter Gruppen Rechnung trägt. Der EWSA ist sich ferner der Bedeutung einer aktiven und sachkundigen Beteiligung der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen als der Ebene bewusst, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Beschäftigungssektoren am nächsten ist. Zudem erkennt er an, wie wichtig die Ausweitung ihrer Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft, Einzelpersonen und den lokalen Gemeinschaften ist.

Vorschläge:

— Die Durchführung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft sollte im Rahmen der Politikgestaltung unterstützt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf den Kapazitätsaufbau und eine durchgängige Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft in allen Phasen des Politikzyklus gelegt werden, die Teilhabe und aktive Einbeziehung marginalisierter und unterrepräsentierter Gruppen ist zu berücksichtigen und es sollten Nachverfolgungs- und Rechenschaftsmechanismen eingesetzt werden.

— Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sollten eingeführt werden, durch die lokale Interessenträger wie die Zivilgesellschaft und lokale Gemeinschaften, die die Bürgerinnen und Bürger in all ihrer Vielfalt vertreten, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Zudem sollte die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und dem öffentlichen Sektor weiter gefördert werden.

— Die Bürgerbeteiligung sollte nach dem Bottom-up-Prinzip gefördert werden, z. B. partizipative Haushaltsplanung, Bürgerversammlungen, Jugendenergieräte usw. Dabei sollten die Menschen in all ihrer Vielfalt vertreten sein und es sollte auf ein geschlechtergerechtes und antirassistisches Vorgehen geachtet werden.

— Der Governance-Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang sollte gestärkt werden, damit sich alle Interessenträger umfassend am Fonds für einen gerechten Übergang beteiligen können. Außerdem sollte der Europäische Klimapakt weiterentwickelt werden, um eine sinnvolle partizipative Demokratie beim Klimaschutz zu schaffen.

— Es sollte erwogen werden, das Verfahren für die Einreichung von Europäischen Bürgerinitiativen mit dem Ziel größerer Effizienz zu vereinfachen.

— Die Finanzmittel für die Zivilgesellschaft sollten mit Blick auf die Vorschriften und Verfahren auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene dauerhaft, langfristig und flexibel bereitgestellt werden, ferner sollte ein offener zivilgesellschaftlicher Raum gewährleistet sein, um die Arbeit der Zivilgesellschaft zu erleichtern und zu fördern.

([32]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

— Die Zusammenarbeit mit den Kommunen bei lokalen und regionalen Vorhaben sollte durch Ausschreibungen zugunsten eines gerechten Übergangs angeregt werden, beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Sanierung und Umstrukturierung von Bergbau- und Industriegebieten oder Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien.

— Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten bewährte Verfahren für die Beteiligung an Prozessen eines gerechten Übergangs an die Hand gegeben werden, und sie sollten mit den erforderlichen Kapazitäten und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

— Die Übernahme öffentlicher Eigenverantwortung für die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang sollte gefördert werden.

7. **Starke und widerstandsfähige nachhaltige Unternehmen sind eine Voraussetzung für das Funktionieren des politischen Rahmens für einen gerechten Übergang**

7.1. Der EWSA betont, dass Branchen und Unternehmen — von Großunternehmen bis hin zu KKMU, Genossenschaften und sozialwirtschaftlichen Akteuren — eine wichtige Rolle bei einem gerechten Übergang spielen, da sie den Übergang in ihren eigenen Tätigkeiten durchlaufen und gleichzeitig zum Übergang anderer Akteure beitragen, indem sie hochwertige Arbeitsplätze schaffen, klima- und umweltpolitische Lösungen anbieten und Regionen und Kommunen dabei unterstützen, sich weiterzuentwickeln und zu gedeihen. Der EWSA ist der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang von EU-Maßnahmen flankiert werden sollte, die es den Unternehmen ermöglichen, auf faire Weise wettbewerbsfähig sowie nachhaltig, stärker und widerstandsfähiger zu werden und ihren Beitrag zu einem gerechten Übergang zu leisten, der auf die Menschen ausgerichtet ist, den lokalen Gegebenheiten gerecht wird und Chancen ergreift.

Vorschläge:

— Der Zugang der Unternehmen in der EU zu sicherer und erneuerbarer Energie und einer kreislauforientierten Rohstoffnutzung sollte verbessert werden. Dabei ist auf eine gerechte Ressourcenverteilung, globale gerechte Übergänge und die Bedürfnisse künftiger Generationen zu achten. Darüber hinaus sollten die Dekarbonisierung, die Kreislaufwirtschaft und eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung durch Unternehmen in allen Branchen gefördert werden, nicht nur in den Branchen oder Technologien, die als „grün“ oder „sauber“ gelten.

— Die Maßnahmen der EU zur Vermeidung der Verlagerung von CO_2-Emissionen (z. B. das CO_2-Grenzausgleichssystem) sollten geprüft und weiterentwickelt und damit angestrebt werden, dass alle Bereiche, die für die offene strategische Autonomie der EU und wesentliche Funktionen der Gesellschaft wichtig sind, erfasst werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass hierdurch kein Protektionismus insbesondere gegenüber Entwicklungsländern entsteht.

— Innerhalb der EU sollten der Binnenmarkt und sein reibungsloses Funktionieren in Bezug auf den Handel mit Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die zum grünen Wandel beitragen und diesen vorantreiben, verbessert werden. Außerhalb der EU sollten die Exportmöglichkeiten von EU-Unternehmen im Hinblick auf die Bereitstellung nachhaltiger Produkte und Lösungen auf dem Weltmarkt gefördert und ihr Beitrag zu den Partnerschaftsprogrammen der EU mit Entwicklungsländern ermöglicht werden.

— Ein stabiler, verlässlicher und langfristiger politischer und rechtlicher Rahmen ermöglicht es Unternehmen, stark und widerstandsfähig zu werden. Ein solcher Rahmen sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen im Binnenmarkt und gegenüber ihren internationalen Wettbewerbern schaffen und dadurch die wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und Souveränität der EU stärken.

— Für Branchen und Unternehmen sollten Fahrpläne zur Dekarbonisierung im Einklang mit dem Paket „Fit für 55“ und dem künftigen Klimaziel für 2040 aufgestellt und geeignete industriepolitische Instrumente zum Schutz der Industrie und der Unternehmen vor der Verlagerung von CO_2-Emissionen und Investitionen entwickelt werden, je nach den Plänen der Unternehmen zur Dekarbonisierung und für einen gerechten Übergang.

— Mit öffentlichen Mitteln sollte eine erhebliche Ausweitung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen sowie von Basisinitiativen, die auf soziale Ziele und Umweltschutz ausgerichtet sind, unterstützt werden.

— Die Verfügbarkeit geeigneter Beratungsdienste und Kooperationsplattformen für KKMU, einschließlich Genossenschaften und sozialwirtschaftlicher Unternehmen, sollte verbessert werden, um sie bei der Bewältigung der Herausforderungen des grünen und des digitalen Wandels im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft, Innovation und Kompetenzentwicklung zu unterstützen ([33]).

8. **Angemessene Investitionen in einen gerechten Übergang sind grundlegend für die praktische Umsetzung des politischen Rahmens für einen gerechten Übergang**

8.1. Der EWSA betont, dass ein politischer Rahmen für einen gerechten Übergang mit ausreichenden Finanzmitteln unterstützt werden muss. Ferner muss er für die Mobilisierung sowohl öffentlicher als auch privater Investitionen und für eine gerechte Umverteilung der durch den Wandel entstehenden Kosten sowie des durch ihn erzielten Nutzens sorgen. Der Mechanismus für einen gerechten Übergang ([34]) ist ein wertvolles Instrument zur Förderung und Steuerung eines gerechten Übergangs auf regionaler und sektoraler Ebene, hat jedoch in Bezug auf seine Mittelausstattung und seinen Anwendungsbereich einen begrenzten Umfang und deckt nur einen kleinen Teil des Übergangsprozesses ab. Der Klima-Sozialfonds ([35]) soll regressive Verteilungseffekte des Emissionshandelssystems 2 (EHS 2) für Gebäude und Straßenverkehr verhindern, doch entsprechen die Beträge in keinster Weise dem Bedarf.

Vorschläge:

— Eine EU-Finanzierungsstrategie für einen gerechten Übergang sollte festgelegt werden, die auf den Erfahrungen aus bestehenden EU-Fonds, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, aufbaut und im Einklang mit dem bahnbrechenden Aufbauinstrument NextGenerationEU den Weg für eine angemessene und sozial gerechte Finanzierung des ökologischen Wandels ebnet. Mit dieser EU-Finanzierungsstrategie muss sichergestellt werden, dass die für die Bewältigung der Herausforderungen eines gerechten Übergangs unerlässlichen EU-Mittel auch dann noch zur Verfügung stehen, wenn ab 2026 keine Aufbaumittel mehr in Anspruch genommen werden können, und dass die Mittel ausreichen, um das neue Emissionsziel der EU für 2040 zu erreichen.

— Die Europäische Kommission hat bereits eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vorgeschlagen, die unterstützt werden sollte, um mehr Flexibilität für einen EU-Haushalt zu schaffen, der aufgrund mehrerer Krisen unter Druck steht.

— Die Mittel für den Mechanismus und den Fonds für einen gerechten Übergang sollten aufgestockt und auf weitere Regionen und Branchen ausgeweitet werden. Dabei sollte denjenigen mit der größten Umweltbelastung, die anhand einer gründlichen Folgenabschätzung in Bezug auf das EU-Klimaziel für 2040 und die branchenspezifischen Fahrpläne für den Übergang und die Dekarbonisierung ermittelt wurden, Vorrang eingeräumt werden.

— Die Mittel des Klima-Sozialfonds sollten aufgestockt werden und ein größerer Teil der Einnahmen aus dem CO_2-Preis sollte zurück an die Haushalte fließen.

— Mit den Finanzierungs- und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollten die Ziele eines gerechten Übergangs unterstützt werden.

— Es sollte dafür gesorgt werden, dass in den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen die Ausgabenlücke für einen gerechten Übergang angemessen berücksichtigt wird und Möglichkeiten zu ihrer Behebung vorgesehen werden. Alle (direkten und indirekten) Subventionen für fossile Brennstoffe sollten erfasst und ein Plan mit Fristen für einen sozial gerechten Ausstieg aufgenommen werden, um öffentliche Mittel für einen gerechten Übergang freizusetzen.

— Kohärenz und Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsmechanismen wie etwa dem Aufbauinstrument NextGenerationEU, der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Kohäsionsfonds sind zu gewährleisten und es ist sicherzustellen, dass EU-Fonds dazu beitragen, die für einen gerechten Übergang erforderliche grüne und soziale Investitionspolitik zu begünstigen, zu überwachen und abzustimmen. Gleichzeitig ist die Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

— Die Kohäsionsfonds der nächsten Generation sollten von den Grundsätzen eines gerechten Übergangs geleitet werden und auf einer ausführlichen Analyse der Schwachstellen der verschiedenen europäischen Gebiete im Hinblick auf den grünen Wandel basieren.

([33]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „KMU, sozialwirtschaftliche Unternehmen, Handwerk und freie Berufe — Fit für 55“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 1).

([34]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ und zu „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa“ (ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 55).

([35]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds“ (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 158).

— Durch gezielte Maßnahmen für Menschen in prekären Situationen sollte dafür gesorgt werden, dass die EU- und nationalen Mittel in erster Linie den Bedürftigsten zugutekommen, und überwacht werden, ob dies auch tatsächlich der Fall ist.

— Eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verursacherprinzips in der Klima- und Umweltpolitik sollte sichergestellt werden.

— Die Umsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit den Zielen eines gerechten Übergangs sollte abgestimmt und gewährleistet werden, dass die Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Mitteln in allen Mitgliedstaaten erfüllt werden und dass Unternehmen, die ihren Steuerpflichten nicht nachkommen oder das Umwelt- und Arbeitsrecht nicht einhalten, vom Zugang zu öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden ([36]).

— Durch die Besteuerung sollten Ungleichheiten abgebaut und Unternehmen und Einzelpersonen dazu angeleitet und ermutigt werden, Maßnahmen zu ergreifen, die zum grünen Wandel beitragen.

— Angesichts der Bedeutung technologischer und sozialer Innovation für die Förderung eines gerechten Übergangs sollte dafür gesorgt werden, dass massive öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation fließen, u. a. in wirksame Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Infrastrukturen (FEI) und Innovationsökosysteme, an denen von der Basis ausgehende Bürgerinitiativen, Unternehmen, Gewerkschaften, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie andere einschlägige Interessenträger beteiligt werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsidentdes des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([36]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ (ABl. C 870 vom 8.12.2023, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/870/oj).

ANHANG

Die folgenden abgelehnten Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Artikel 74 Absatz 3 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 1

von:

DANISMAN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

PUECH D'ALISSAC Arnold

PUXEU ROCAMORA Josep

SCHWENG Christa

SVENTEK David

Ziffer 5.2

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Nach Ansicht des EWSA sollte der politische Rahmen für einen gerechten Übergang dazu beitragen, Veränderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und der Arbeitswelt zu antizipieren und zu bewältigen und gute, sinnvolle, nachhaltige, inklusive, sichere und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die geografisch und praktisch für alle zugänglich sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, ihre Sozialsysteme zu modernisieren, um den heutigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden und sie zu stärken, sodass die Kosten und die Vorteile des ökologischen Wandels gerecht verteilt werden. Vorschläge: — ***Eine*** europäische Richtlinie für einen gerechten Übergang in der Arbeitswelt durch Antizipation und Bewältigung des Wandels mit dem sozialen Dialog und Tarifverhandlungen als Leitprinzipien ***sollte eingeführt werden***. …	Nach Ansicht des EWSA sollte der politische Rahmen für einen gerechten Übergang dazu beitragen, Veränderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und der Arbeitswelt zu antizipieren und zu bewältigen und gute, sinnvolle, nachhaltige, inklusive, sichere und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die geografisch und praktisch für alle zugänglich sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, ihre Sozialsysteme ***erforderlichenfalls zur Gewährleistung ihrer Zukunftsfähigkeit*** zu modernisieren, um den heutigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden und sie zu stärken, sodass die Kosten und die Vorteile des ökologischen Wandels gerecht verteilt werden. Vorschläge: — ***Ein Teil der EWSA-Mitglieder plädiert dafür, eine*** europäische Richtlinie für einen gerechten Übergang in der Arbeitswelt durch Antizipation und Bewältigung des Wandels mit dem sozialen Dialog und Tarifverhandlungen als Leitprinzipien ***einzuführen, während ein anderer Teil der EWSA-Mitglieder den Vorschlag zur Einführung einer solchen Richtlinie nicht unterstützt***. …

ÄNDERUNGSANTRAG 2

von:

DANISMAN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

PUECH D'ALISSAC Arnold

PUXEU ROCAMORA Josep

SCHWENG Christa

SVENTEK David

Ziffer 1.4

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA ist der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang zur Wahrung und Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells beitragen sollte, beispielsweise mithilfe einer europäischen Richtlinie über einen gerechten Übergang***, und die*** Mitgliedstaaten ***dazu anhalten sollte***, ihre Sozialsysteme zu modernisieren, um für eine gerechte Verteilung der Vorteile des grünen Wandels ***und*** hochwertige, erschwingliche und zugängliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu sorgen.	***Ein Teil der*** EWSA***-Mitglieder*** ist der Auffassung, dass der politische Rahmen für einen gerechten Übergang zur Wahrung und Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells beitragen sollte, beispielsweise mithilfe einer europäischen Richtlinie über einen gerechten Übergang***, während ein anderer Teil der EWSA-Mitglieder ernsthafte Zweifel am Mehrwert einer möglichen Richtlinie hat, zumal es bereits weitreichende Instrumente gibt, die auf einen gerechten Übergang ausgerichtet sind, und auf einzelstaatlicher Ebene unterschiedliche Herausforderungen und Gegebenheiten anzutreffen sind. Die*** Mitgliedstaaten ***sollten dazu angehalten werden***, ihre Sozialsysteme ***zu überprüfen und erforderlichenfalls*** zu modernisieren, um ***sie zukunftsfähig zu machen und*** für eine gerechte Verteilung der Vorteile des grünen Wandels ***sowie*** hochwertige, erschwingliche und zugängliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu sorgen.

Begründung beider Änderungsanträge

Durch den hinzugefügten Text wird klargestellt, dass die Gruppe Arbeitgeber den Vorschlag zur Einführung einer Richtlinie über einen gerechten Übergang aus folgenden Gründen nicht unterstützt:

— Es gibt bereits weitreichende Instrumente, die auf einen gerechten Übergang ausgerichtet sind.

— Im Juni 2022 hat der Rat eine Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität angenommen. Im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und der europäischen Säule sozialer Rechte soll diese Empfehlung sicherstellen, dass der Übergang der Union zu einer klimaneutralen und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft bis 2050 gerecht ist und niemand zurückgelassen wird. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten darin aufgefordert, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern umfassende und kohärente Maßnahmenpakete anzunehmen und umzusetzen, in denen die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte berücksichtigt werden, um einen gerechten Übergang in allen Politikbereichen, insbesondere in der Klima-, Energie- und Umweltpolitik, zu fördern und öffentliche und private Mittel optimal zu nutzen. Die Empfehlung konzentriert sich beispielsweise auf Fragen wie hochwertige Arbeitsplätze und Kompetenzen und unterstreicht die entscheidende Rolle, die den Sozialpartnern dabei zukommt, durch Dialog zur Bewältigung der beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen der Pandemie und der Herausforderungen des grünen Wandels beizutragen. Die Kommission beabsichtigt, die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung gegebenenfalls im Rahmen der multilateralen Überwachung im Kontext des Europäischen Semesters zu überprüfen, und zwar aufbauend auf bestehenden Anzeigern und Überwachungsrahmen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung zusätzlicher Indikatoren und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

— Ferner wird das Thema bereits in den zuständigen EU-Gremien erörtert. So wurden bspw. auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 27. November 2023 die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz ([1]) in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität gebilligt, aus denen klar hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche, auf ihren jeweiligen nationalen Kontext zugeschnittene Maßnahmen ergreifen. Eine mögliche Richtlinie kann nachteilige Auswirkungen haben, insbesondere angesichts der erforderlichen Zeit für ihre Annahme und ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht.

— Des Weiteren heißt es im Arbeitsprogramm der europäischen Sozialpartner für 2022-2024, dass Geschwindigkeit und Ausmaß dieses Wandels auf dem Arbeitsmarkt eine frühzeitige und wirksame Einbeziehung der Sozialpartner erfordern, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungen zu finden, die auf die Besonderheiten der einzelnen Sektoren zugeschnitten und auf lokaler Ebene umgesetzt werden können. Die Sozialpartner sollten eine aktive Rolle spielen, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen eines auf angemessenen öffentlichen Finanzmitteln und Investitionen beruhenden gerechten Übergangs hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und die sich an den Wandel anpassenden Unternehmen und Arbeitnehmer unterstützt werden, einschließlich des neuen Kompetenzbedarfs, der Weiterbildung, der Neugestaltung von Arbeitsplätzen, der Organisation des Arbeitsplatzwechsels und einer besseren Arbeitsorganisation. Dem Arbeitsprogramm zufolge werden die europäischen Sozialpartner einen Aktionsrahmen für den grünen Wandel aushandeln.

— Schließlich ist im EU-Besitzstand bereits ein umfassendes Regelwerk für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Ergebnis der En-bloc-Abstimmung über beide Änderungsanträge:

Ja-Stimmen: 71

Nein-Stimmen: 112

Enthaltungen: 17

([1]) https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15439-2023-INIT/de/pdf.

C/2024/1577

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG“

(COM(2023) 462 final — 2023/0290 (COD))

(C/2024/1577)

Berichterstatter: **Tymoteusz Adam ZYCH**

Befassung	Europäisches Parlament, 19.10.2023
	Rat der Europäischen Union, 20.9.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	23.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	158/1/1

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Initiative der Kommission und hält sie insgesamt für angemessen, notwendig und verhältnismäßig. Die Sicherheit von Kindern darf nicht gefährdet werden.

1.2. Die vorgeschlagene, durch den wissenschaftlichen Fortschritt gerechtfertigte Ausweitung allgemeiner Verbote ist verhältnismäßig, da hierdurch die Zahl der Unfälle und Krankheiten aufgrund von Kontakten mit schädlichen Chemikalien in Spielwaren erheblich verringert würde. Darüber hinaus ist der Vorschlag Teil einer umfassenderen Chemikalienstrategie der EU und der Rechtsvorschriften für andere Produkte (auch für die Kinderpflege).

1.3. Die Einführung eines digitalen Produktpasses kann sich auf die Kundenbereitschaft zum Kauf nicht konformer Spielwaren auswirken und die Marktüberwachungs- und Zollbehörden bei der Unterscheidung zwischen konformen und nicht konformen Spielwaren unterstützen. Da die geplanten Bestimmungen den Markt für traditionelle und individuelle, nicht serienmäßig gefertigte Spielwaren jedoch unverhältnismäßig stark beeinträchtigen können, schlägt der EWSA vor, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Hersteller derartiger Spielwaren einzuleiten.

1.4. Der EWSA fordert die Kommission auf, die potenziellen Gefahren für die Kindersicherheit zu berücksichtigen, die sich aus einem etwaigen Anstieg des Marktanteils nicht konformer Spielwaren infolge höherer Spielzeugpreise ergeben könnten. Dieses Risiko lässt sich durch eine effiziente Marktüberwachung ausgleichen, wobei der Konformität eingeführter Spielwaren besonderes Augenmerk gelten sollte.

2. **Einleitung**

2.1. Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Entwurf eines Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG („**die Spielzeugverordnung**“ oder „**der Vorschlag**“).

2.2. Wie in der Begründung dargelegt, liegt der Schwerpunkt der Spielzeugverordnung auf zwei Hauptzielen: 1. Die Verbesserung der Sicherheit von Kindern vor Gefahren durch schädliche Chemikalien in Spielzeug; 2. Durchsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der nicht mit dem EU-Recht konformen Spielzeuge („**nicht konformes Spielzeug**“).

2.3. Ferner wird in der Verordnung festgestellt, dass die derzeitige rechtliche Regelung, die auf der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) (die „**Spielzeugrichtlinie**“) beruht, zur Lösung oben genannter Probleme nicht ausreicht.

2.4. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Spielzeugrichtlinie nicht auf schädliche Chemikalien wie endokrine Disruptoren oder auf Stoffe bezieht, die das Immun-, Nerven- oder Atemsystem beeinträchtigen. Unterdessen ist die der Kommission übertragene Befugnis zur Änderung und Anpassung der Spielzeugrichtlinie an wissenschaftliche Erkenntnisse allzu begrenzt. Insbesondere kann die Richtlinie nicht mit Blick auf Grenzwerte für Spielwaren angepasst werden, die für Kinder über 36 Monaten bestimmt sind.

2.5. Wie die Kommission ausführt, sind in diesem Zusammenhang der Hauptgrund für die Ausweitung allgemeiner Verbote der wissenschaftliche Fortschritt und die derzeitige Sensibilisierung für die schädlichen Auswirkungen mehrerer Chemikalien in Spielzeug (sogar in derzeit konformen Spielwaren). Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit der umfassenderen EU-Politik, insbesondere mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. ([2])

2.6. Trotz der Ausweitung allgemeiner Verbote kann die Branche Ausnahmeregelungen beantragen, die bestimmte Stoffe und Gemische unter Angabe ihrer zulässigen Verwendung in Spielzeug und der neuen Grenzwerte für bestimmte Stoffe in Spielzeug zulassen. Ausnahmen können im Wege delegierter Rechtsakte der Kommission gewährt werden, die eine Erga-omnes-Wirkung entfalten.

2.7. In Bezug auf die Verringerung des Anteils nicht konformer Spielwaren auf dem EU-Markt ist ein neuer digitaler Produktpass die wichtigste in der Spielzeugverordnung vorgeschlagene Maßnahme. Der Vorschlag sieht diesbezüglich keine neuen oder umfassenderen Regulierungsmaßnahmen vor — der Kern der Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie (die in den Vorschlag aufgenommen wurde) bleibt mit nur geringfügigen Anpassungen unverändert. Die Spielzeugverordnung wird jedoch im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsrahmen vorgeschlagen, bestehend aus der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) über Marktüberwachung und den Verordnungen (EU) 2022/2399 ([4]) und (EU) 2023/988 ([5]) des Europäischen Parlaments und des Rates. Weitere Durchsetzungsmaßnahmen sowie diesbezügliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sind in diesem Rechtsrahmen verankert, der nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA ist sich bewusst, dass der Gegenstand des Vorschlags ein heikles Thema ist. Spielzeug ist für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern sehr wichtig. Andererseits stellt unsicheres Spielzeug eine Gefahr für Kinder dar und kann zu Unfällen führen, die sogar tödlich enden können. Kinder sind verletzlich und sollten daher besonders geschützt werden; dies liegt auch im öffentlichen Interesse. Der EWSA teilt die Auffassung, dass trotz der entwicklungsfördernden Vorteile von Spielzeug niemals Kompromisse bei der Kindersicherheit gemacht werden dürfen, selbst wenn der notwendige Schutz Kosten und Verwaltungsaufwand verursacht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf regulatorische Prüfungen wie Verhältnismäßigkeits- oder Subsidiaritätsprüfungen verzichtet wird. Einige der diesbezüglichen Bedenken des EWSA werden im Folgenden (in den Ziffern 4–6) erörtert. Der EWSA fordert die Kommission und die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten EU-Organe auf, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

3.2. Fortschritte bei den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Schädlichkeit mehrerer chemischer Stoffe, die früher in Spielzeug enthalten waren, könnten zu der erheblichen Gefahr führen, dass die Mitgliedstaaten versuchen, zusätzliche Anforderungen für Spielzeughersteller festzulegen (Verfahren gemäß Artikel 114 AEUV); hierdurch würde unter Umständen der Binnenmarkt aufgespalten. Der EWSA ist sich dieser Tatsache bewusst und begrüßt den Vorschlag als gerechtfertigte Regulierungsmaßnahme, um die Sicherheit von Spielzeug auf dem EU-Markt zu gewährleisten und zu garantieren, dass Spielzeug, das den EU-Rechtsvorschriften entspricht, sicher ist. Der EWSA begrüßt die Flexibilität und den allgemeinen Charakter der Spielzeugverordnung; dies ist im Falle weiterer wissenschaftlicher Fortschritte auch notwendig. Dieses Ziel kann hauptsächlich durch die delegierten Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 8 erreicht werden.

([1]) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt, 14. Oktober 2020, COM(2020) 667 final.

([3]) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

([4]) Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

([5]) Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1).

3.3. Der digitale Produktpass scheint eine geeignete Maßnahme zu sein, anhand derer die Verbraucher sowie Marktüberwachungs- und Zollbehörden zwischen konformen und nicht konformen Spielwaren unterscheiden könnten. Hierdurch würde zweifellos die Sicherheit verbessert und in gewissem Maße auch die Zahl der nicht konformen Spielwaren auf dem Markt verringert (hierzu ausführliche Anmerkungen weiter unten). Da die Veränderungen jedoch Kosten für die Branche mit sich bringen würden ([6]), fordert der EWSA die Kommission auf, die Notwendigkeit der unter Ziffer 6.9 erörterten Maßnahmen ernst zu nehmen.

3.4. Darüber hinaus stimmt der EWSA einigen Interessenträgern zu, dass der Vorschlag möglicherweise nicht ausreicht, um die Zahl nicht konformer Spielwaren und die potenziellen Gefahren für die Kindergesundheit im Zusammenhang mit Spielzeug zu verringern. Deshalb fordert der EWSA die Kommission auf, den Anwendungsbereich des Vorschlags erneut zu prüfen oder ihn in naher Zukunft auszuweiten und hierfür insbesondere Online-Marktplätze als Wirtschaftsteilnehmer zu definieren, Mindestsanktionen gemäß Artikel 52 festzulegen und spezifische Anforderungen zur Regulierung des Geräuschpegels einzuführen (ausführlicher als in Anhang II Teil I Ziffer 10 vorgeschlagen). Zudem sollte das Vorsorgeprinzip, das ja in der Präambel des Vorschlags erwähnt wird, ähnlich wie in den Bestimmungen von Artikel 39 der Spielzeugrichtlinie, in den Rechtstext der Spielzeugverordnung Eingang finden.

4. **Verhältnismäßigkeit der Ausweitung allgemeiner Verbote**

4.1. Dem EWSA ist die Argumentation mehrerer Interessenträger in der öffentlichen Debatte bewusst, dass die chemischen Stoffe, die Gegenstand der vorgeschlagenen allgemeinen Verbote sind, nicht nur in Spielzeug, sondern auch in vielen anderen Produkten enthalten sind, mit denen Kinder täglich in Kontakt kommen. Es wurde argumentiert, dass sich Gefahren für die Kindergesundheit durch die Verordnung nicht beseitigen lassen, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für eine Branche mit sich bringt, während dieselben Gefahren in einer anderen Branche unberücksichtigt bleiben. Der EWSA teilt zwar die Auffassung, dass das Problem der chemischen Sicherheit nicht auf die Verordnung über die Spielzeugproduktion beschränkt ist, doch bedeutet dies nicht, dass der betreffende Vorschlag gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

4.2. Erstens ist sich der Ausschuss zwar darüber im Klaren, dass andere Produkte, mit denen Kinder täglich in Kontakt kommen, ebenfalls viele schädliche Stoffe enthalten, doch bedeutet dies nicht, dass mit dem Vorschlag die gesteckten Ziele nicht erreicht werden können. Hauptziel der Spielzeugverordnung ist es zu gewährleisten, dass Spielzeug, das dem EU-Recht entspricht, für Kinder sicher ist. Infolgedessen zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf ab, gefährliche Unfälle im Zusammenhang mit chemischen Stoffen in Kinderspielzeug deutlich zu verringern oder sogar ganz zu vermeiden. Diese Gefahren werden in Bezug auf andere Produkte nicht beseitigt, da dies nicht das Ziel des Vorschlags ist. Die Spielzeugverordnung ist insofern verhältnismäßig, als eine erhebliche Zahl von Unfällen und Krankheiten, die durch den Kontakt mit schädlichen Chemikalien verursacht werden, mit Spielzeug in Verbindung gebracht werden, und die vorgeschlagenen Maßnahmen würden diese erheblich verringern.

4.3. Zweitens ist der Vorschlag Teil einer umfassenderen Chemikalienstrategie der EU und der Rechtsvorschriften für andere Produkte (auch für die Kinderpflege), die derzeit erarbeitet werden. ([7]) Nach Auffassung des EWSA kann vor diesem Hintergrund der Vorwurf, der Vorschlag sei unverhältnismäßig und diskriminierend, als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. Nach Ansicht des EWSA sollte die Spielzeugverordnung aus diesem Grund jedoch eher Teil eines umfassenderen Legislativpakets sein. Deshalb fordert der EWSA die Kommission auf, zu erwägen, das Gesetzgebungsverfahren für die Spielzeugverordnung mit anderen vorgeschlagenen oder geplanten Rechtsvorschriften über schädliche chemische Stoffe in Produkten zu kombinieren. Es ist besonders wichtig, nicht nur für Spielwaren, sondern auch für Kinderpflegeprodukte verlässliche Garantien für die Sicherheit zu schaffen.

5. **Verfahren für Ausnahmeregelungen**

5.1. Gemäß dem Vorschlag kann je nach Herstellungsmethode oder Verwendung bestimmter chemischer Stoffe (die in den Anwendungsbereich der allgemeinen Verbote fallen) im Wege delegierter Rechtsakte der Kommission eine Ausnahmegenehmigung für Produkte gewährt werden. Das Verfahren kann vom Hersteller eingeleitet werden, der dafür verantwortlich ist, ein adäquates Dossier (einschließlich der Ergebnisse wissenschaftlicher Prüfungen) zu erstellen und die Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Spielzeugverordnung sieht zwar keine Verwaltungsgebühren für einen derartigen Antrag vor, doch könnten die Kosten für einen Ausnahmeantrag (d. h. für die Erstellung des Dossiers) zwischen 50 000 und 150 000 Euro liegen. ([8])

([6]) „Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Einführung des digitalen Produktpasses wird auf der Grundlage der derzeitigen Marktstruktur und der erwarteten durchschnittlichen Produktion pro Unternehmen auf einmalige Kosten in Höhe von etwa 18 Mio. EUR und jährliche wiederkehrende Kosten in Höhe von etwa 10,5 Mio. EUR geschätzt“, Begründung, S. 11.

([7]) Der EWSA begrüßt das Ziel der Kommission, „das allgemeine Konzept für das Risikomanagement auszuweiten, um sicherzustellen, dass Verbraucherprodukte — etwa Lebensmittelkontaktmaterialien, Spielzeug, Kinderpflegeartikel, Kosmetika, Waschmittel, Möbel und Textilien — keine Chemikalien enthalten, die Krebs oder Genmutationen verursachen, das Fortpflanzungs- oder das Hormonsystem beeinträchtigen oder persistent und bioakkumulierbar sind. … [die Kommission wird] durch die verbindlichen rechtlichen Anforderungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und die Beschränkungen in der REACH-Verordnung die Sicherheit von Kindern vor gefährlichen Chemikalien in Kinderpflegeartikeln und anderen für Kinder bestimmten Produkten (mit Ausnahme von Spielzeug) sicherstellen, um das gleiche Schutzniveau wie bei Spielzeug zu gewährleisten.“

([8]) Begründung, S. 11.

5.2. Mögliche Ausnahmeregelungen hätten einen Erga-omnes-Effekt, sodass andere Hersteller davon ebenfalls profitieren würden. Wie jedoch von den Interessenträgern angemerkt wurde, handelt es sich bei den Ausnahmeverfahren in der Regel um Bemühungen der gesamten Branche, und das sogenannte Trittbrettfahrerproblem sollte nicht auftreten.

5.3. Mehrere Interessenträger führten an, dass die Ausweitung allgemeiner Verbote und die Anforderung, neue Ausnahmeregelungen zu beantragen, einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen, der die Kosten für die Herstellung von Spielzeug und damit auch dessen Preis erhöhen könnte. Der EWSA hält dies nicht für ein stichhaltiges Argument, da die Existenz schädlicher Chemikalien in Spielzeug allein aus Gründen möglicher Kosteneinsparungen nicht hingenommen werden kann. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Kindersicherheit nicht gefährdet werden darf. Sobald die Schädlichkeit eines Stoffes für Kinder wissenschaftlich nachgewiesen wurde, ist das Verbot seiner Verwendung in Spielzeug nicht mehr nur eine Vorsichtsmaßnahme. Vielmehr handelt es sich hierbei eine Maßnahme aufgrund nachgewiesener wissenschaftlicher Fakten. Andererseits können die Regulierungsbehörden den Einsatz bestimmter Chemikalien in Spielzeug durch die Hersteller nicht vorhersehen. Daher ist es angemessen, die entsprechende Beweislast im Rahmen des Ausnahmeverfahrens auf die Hersteller zu übertragen.

5.4. Nach Auffassung des EWSA wird hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für die Hersteller geschaffen, die Sicherheit von Spielzeug zu verbessern, neue Produktionsmethoden zu entwickeln und den Einsatz bestimmter Chemikalien in Spielzeug zu überdenken. Natürlich gibt es eine Alternative: die fraglichen Chemikalien ausnahmslos zu verbieten. Dies könnte jedoch zu erheblichen Marktverzerrungen führen. Deshalb sind die gewählten Regulierungsmaßnahmen aus Sicht des EWSA angemessen und verhältnismäßig.

6. **Digitaler Produktpass**

6.1. Das erklärte Ziel der Einführung eines digitalen Produktpasses lautet, die Zahl der nicht konformen Spielwaren auf dem EU-Markt zu verringern. Laut Kommission handelt es sich hierbei um eine Maßnahme zur Durchsetzung der Anforderungen der Spielzeugverordnung.

6.2. Der EWSA hält dieses Argument für nur teilweise gerechtfertigt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag nur unzureichende Bestimmungen über die Durchsetzung seiner Anforderungen enthält. Nach Auffassung des EWSA ist die Marktpräsenz von Produkten, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, in der Regel auf zwei Faktoren zurückzuführen: 1. Mangelnde Durchsetzung bzw. unzureichende Marktüberwachung; 2. die Bereitschaft der Menschen zum Kauf nicht konformer Produkte; dies ist in der Regel auf Preisunterschiede zwischen konformen und nicht konformen Produkten bzw. auf fehlendes Bewusstsein für die Nichtkonformität zurückzuführen.

6.3. Wie in dem Bericht über die Folgenabschätzung ([9]) hervorgehoben wird, wurden im Zeitraum 2016 bis Mai 2022 43 % des Spielzeugs, das Gegenstand eingehender Inspektionen war, als nicht konform befunden. Davon weisen mehr als die Hälfte wesentliche Sicherheitsrisiken auf. Insgesamt wird der Wert des Markts für nicht konformes Spielzeug für 2019 auf 248 Mio. EUR bis 1,65 Mrd. EUR geschätzt. ([10]) Dementsprechend ist der Marktanteil nicht konformer Spielzeuge sehr groß und macht möglicherweise fast die Hälfte des gesamten Marktes aus. Dieser Status bezieht sich jedoch auf die Einhaltung der derzeit geltenden Anforderungen (auf der Grundlage der Spielzeugrichtlinie), sodass deren Verschärfung die Situation nur noch verschlimmern würde. Sie kann jedoch durch eine bessere Marktüberwachung bzw. durch die Einschränkung der Bereitschaft der Kunden zum Kauf nicht konformer Spielwaren ausgeglichen (bzw. verbessert) werden.

6.4. Wie bereits erwähnt, sieht der Vorschlag (im Vergleich zu früheren Rechtsvorschriften) einen sehr begrenzten Umfang an neuen Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Marktüberwachung vor. Derartige Maßnahmen sind eher in anderen EU-Rechtsvorschriften verankert, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind. Darüber hinaus bestehen, wie die Kommission ausführt, in der Regel keine Probleme hinsichtlich der für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Daher bringt der Vorschlag hier keinen neuen Mehrwert und kann das erklärte Ziel nicht erreichen.

6.5. Andererseits würden die neuen Anforderungen die Kosten für die Herstellung von Spielzeug erhöhen und folglich zu Preiserhöhungen führen. Es ist schwierig, die Preise für konformes und nicht konformes Spielzeug zu vergleichen, da derlei Produkte oft in vielerlei Hinsicht nicht miteinander vergleichbar sind, und zwar nicht nur aufgrund ihrer Eigenschaften, sondern auch aufgrund der Marken auf dem Markt — Markenprodukte entsprechen in der Regel rechtlichen Anforderungen und sind teurer. Es gibt jedoch immer einen Substitutionseffekt, der besagt, dass die Kunden billigere Produkte kaufen, und zwar unabhängig davon, ob sie die Anforderungen erfüllen oder nicht. In diesem Zusammenhang können Einkommensunterschiede zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft (und zwischen den Gesellschaften) und die Tatsache, dass jedes Kind Spielzeug für seine körperliche und geistige Entwicklung benötigt, zu höheren Marktanteilen nicht konformer Spielwaren führen, sobald die Preise für konformes Spielzeug steigen. Dennoch enthalten die vorgelegten Dokumente diesbezüglich keine ausreichenden Daten, insbesondere zu der Frage, wie stark Preiserhöhungen die Kundenentscheidungen beeinflussen.

([9]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Folgenabschätzung (SWD(2023) 269 final, S. 16)
([10]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Folgenabschätzung (SWD(2023) 269 final, S. 17).

6.6. Somit lassen sich durch die Einführung eines digitalen Produktpasses die oben genannten Preisunterschiede und die sich daraus ergebenden Folgen nicht ausgleichen (zumindest konnte dies nicht hinreichend bewiesen werden). Die vorgeschlagene Maßnahme kann sich jedoch auf die Kundenbereitschaft zum Kauf nicht konformer Spielwaren auswirken und die Marktüberwachungs- und Zollbehörden bei der Unterscheidung zwischen konformen und nicht konformen Spielwaren unterstützen.

6.7. Aus diesen Gründen ist der EWSA nicht der Ansicht, dass die einschlägige Maßnahme die Zahl nicht konformer Spielwaren auf dem EU-Markt erheblich verringern wird; folglich kann das zweite Ziel des Vorschlags nur in begrenztem Umfang erreicht werden.

6.8. Dies ändert jedoch nichts an der insgesamt positiven Bewertung der vorgeschlagenen Spielzeugverordnung durch den EWSA, da die Verbesserung der Produktsicherheit eine ausreichende Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen darstellt. Die Kindersicherheit darf durch Marktanalysen nicht gefährdet und geschwächt werden. Der EWSA fordert die Kommission jedoch auf, mögliche Gefahren für die Sicherheit von Kindern, die durch den potenziellen größeren Marktanteil nicht konformer Spielwaren entstehen, sowie mögliche Gegenmaßnahmen zu prüfen.

6.9. Der EWSA stellt fest, dass die Einführung eines digitalen Produktpasses den Markt für traditionelles und individuelles, nicht serienmäßig gefertigtes Spielzeug (das von lokalen Kleinstunternehmern, Künstlern und Handwerkern hergestellt wird), das für die Kinder und die Gesellschaft insgesamt einen besonderen pädagogischen und kulturellen Wert hat, unverhältnismäßig stark beeinträchtigen kann. Auch wenn die diesbezüglichen Schwierigkeiten eine generelle Abweichung von den in dem Vorschlag für diese Gruppe festgelegten Verpflichtungen nicht rechtfertigen, sollte weiter untersucht werden, wie sich die Kosten dieser Unternehmer senken lassen. Der EWSA schlägt vor, die Einführung möglicher Unterstützungsmaßnahmen zu erwägen, insbesondere ein spezielles Zulassungsverfahren für den digitalen Pass für Hersteller individueller, nicht serienmäßig gefertigter Spielwaren sowie die Einrichtung einer einfachen öffentlichen Online-Anwendung und eines Servers, die Mikroherstellern grundlegende Funktionen bieten können, die zur Erstellung digitaler Produktpässe für ihre Erzeugnisse erforderlich sind.

7. **Sonstige Bemerkungen und geringfügige Abweichungen**

7.1. Es ist zu beachten, dass in Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags auf Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 verwiesen wird, eine solche Bestimmung jedoch nicht existiert. Es sollte Artikel 3 Absatz 11 heißen.

7.2. In Bezug auf Artikel 37 schlägt der EWSA eine genauere Formulierung vor, z. B.: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein transparentes und zugängliches Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen der notifizierten Stellen vorgesehen ist“.

7.3. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, eine Änderung von Artikel 54 Absatz 1 zu erwägen und die maximale Frist für gemäß der Spielzeugrichtlinie in Verkehr gebrachtes Spielzeug zu streichen, damit es weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden kann. Da der Lebenszyklus auf dem Markt je nach Produkt unterschiedlich ist (auch unter Berücksichtigung saisonaler Verkäufe) und die Hersteller während des Übergangszeitraums kaum zusätzlichen Mengen ihrer Produkte in Verkehr bringen dürften, erscheint der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 54 Absatz 1 unangemessen.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1578

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679“

(COM(2023) 348 final — 2023/0202 (COD))

(C/2024/1578)

Berichterstatterin: **Katrīna ZARIŅA**

Befassung	Europäische Kommission, 13.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	23.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	161/1/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt generell den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in grenzüberschreitenden Fällen.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Vorschlag mit der gebotenen Sorgfalt ausgearbeitet wurde, um für eine größere Beteiligung von Einzelpersonen am Untersuchungsverfahren in Bezug auf grenzüberschreitende Beschwerden zu sorgen. Er enthält genauere Angaben darüber, welche Informationen bei der Einreichung einer Beschwerde erforderlich sind, wodurch das Verfahren gestrafft wird.

Der EWSA ist der Auffassung, dass diese von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen regulatorischen Verbesserungen notwendig sind und allen Beteiligten Vorteile bringen werden. Die neuen Vorschriften präzisieren für Organisationen (Unternehmen und Institutionen) das Recht auf ein faires Verfahren. Einzelpersonen bringen sie das Recht auf Anhörung bei der Bearbeitung von Beschwerden, und den Datenschutzbehörden erleichtern die neuen Vorschriften die Zusammenarbeit und die wirksame Durchsetzung.

1.3. Im Verlauf der Diskussionen ist der EWSA zu dem Schluss gelangt, dass eine erfolgreiche und effiziente Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle in hohem Maße von den Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten abhängt. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung ihrer Datenschutzbehörden genau zu überwachen und deren Kapazitäten auszubauen, damit Privatpersonen und Unternehmen die erforderliche Unterstützung erhalten.

1.4. Nach Ansicht des EWSA zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Umsetzung von Artikel 60 der Datenschutz-Grundverordnung ([1]) (DSGVO) in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und die Verfahren klarer zu definieren. Mit dem Vorschlag wird erstmals die Durchführung von Verfahrensmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der DSGVO auf Ebene der Mitgliedstaaten harmonisiert. Der Ausschuss begrüßt generell die Fortschritte bei der Harmonisierung der Umsetzung der DSGVO und weist gleichzeitig auf die Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hin. Der EWSA unterstützt generell die eingeschlagene Richtung hin zu einer Harmonisierung der Verfahren und fordert die Interessenträger auf, ihre Bemühungen fortzusetzen und nach Möglichkeit die Harmonisierung auf alle Verfahrensbelange im Zusammenhang mit der Anwendung der DSGVO auszuweiten.

([1]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

1.5. Der EWSA hat eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, die seines Erachtens den Vorschlag der Kommission verbessern würden, und empfiehlt der Kommission, ihren Vorschlag zu präzisieren und zu ergänzen. Sie sollte:

a) in dem Vorschlag genauere Verfahrensfristen und zeitliche Obergrenzen vorgeben, soweit dies möglich und angemessen ist;

b) die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten klar darüber informieren, dass es sich bei den im Anhang des Vorschlags enthaltenen Informationen, die in die Beschwerde aufzunehmen sind, um die vom Beschwerdeführer anzugebenden Mindestinformationen handelt, dass die Datenschutzbehörden jedoch das Recht haben, sie durch andere nicht obligatorische Informationsangaben zu ergänzen, wenn sie dies für erforderlich halten;

c) den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten die Entscheidung über die am besten als Mittel für die Kommunikation unter ihnen geeignete Sprache bei der Untersuchung grenzüberschreitender Beschwerden überlassen;

d) den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlassen, ob sie die Identität des Beschwerdeführers feststellen, indem sie von ihm verlangen, der Beschwerde die Kopie eines Ausweisdokuments beizufügen;

e) das Beschwerdeformular verbessern, indem das Recht des Beschwerdeführers hinzugefügt wird, eine vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen zu beantragen;

f) die Liste der Ausweisdokumente im Beschwerdeformular durch eine allgemeinere Bezeichnung, z. B. „Ausweisdokument“, ersetzen, die alle Arten von Ausweisdokumenten umfasst, die in dem betreffenden Mitgliedstaat akzeptiert werden, oder auch einen Vorbehalt einfügen, dass der Führerschein zur persönlichen Identifizierung nur in den Mitgliedstaaten verwendet werden darf, in denen er als Ausweisdokument gilt;

g) dafür Sorge tragen, dass die Datenschutzbehörden die im Formular im Anhang des Vorschlags geforderten Informationen nicht nur bei Beschwerden in Fällen der grenzüberschreitenden Bearbeitung, sondern auch dann als ausreichend erachten, wenn offenbar keine grenzüberschreitende Verarbeitung stattgefunden hat;

h) festlegen, wie der Vorschlag auf die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) angewandt wird.

1.6. Der EWSA weist darauf hin, dass bei der Formulierung weiterer Präzisierungen und Vorschläge die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft stärker in die Konzipierung, Bewertung und Weiterverfolgung dieser Vorschläge einbezogen werden müssen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Parteien gehört zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und verbessert die Gesamtqualität der Vorschriften und die Wirksamkeit ihrer Durchsetzung.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der die Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in grenzüberschreitenden Fällen vorsieht, die derzeit in Artikel 60 der DSGVO geregelt wird. Parallel dazu hat die Kommission ein einheitliches Beschwerdeformular für grenzüberschreitende Fälle ausgearbeitet, das dem Vorschlag im Anhang beigefügt ist.

2.2. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 wurde die Aufsicht über die DSGVO den unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen. Der in der DSGVO niedergelegte Grundsatz der „einzigen Anlaufstelle“ soll eine kohärente Auslegung und Anwendung der DSGVO gewährleisten und gleichzeitig den Grundsatz der Nähe anwenden, der es Einzelpersonen ermöglicht, sich an ihre lokale Datenschutzbehörde zu wenden und eine Antwort zu erhalten. In solchen Fällen leitet die „federführende“ Datenschutzbehörde ([2]) (die Datenschutzbehörde des Hauptsitzes des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, der Gegenstand der Untersuchung ist) die Untersuchung und ist verpflichtet, mit den anderen „betroffenen“ Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten, um einen Konsens zu erzielen.

2.3. Die federführende Datenschutzbehörde ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Datenschutzbehörden auszuüben. Für den Fall, dass sich die Datenschutzbehörden in einem grenzüberschreitenden Fall nicht auf einen einheitlichen Ansatz einigen können, bietet die DSGVO die Möglichkeit der Beilegung von Streitigkeiten über Fragen, die durch den „maßgeblichen und begründeten Einspruch“ aufgeworfen werden, durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA), der sich aus den Leitern der Datenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammensetzt und an dem auch die Kommission beteiligt ist.

2.4. Der Vorschlag ergänzt die DSGVO, indem Verfahrensregeln für die wichtigsten Phasen des darin vorgesehenen Beschwerdeuntersuchungsverfahrens festgelegt werden. Der Vorschlag zielt darauf ab, die einheitliche Anwendung der DSGVO in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und die Probleme in mehreren Bereichen zu lösen. Durch die Umsetzung der Verfahrensregeln kommt es zu einer Wechselwirkung mit dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten in der (für den Datenschutz verantwortlichen) Behörde.

([2]) Die Benennung der federführenden Datenschutzbehörde ist nur auf die Fälle einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter beschränkt. Bei der federführenden Behörde handelt es sich um die Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats mit der primären Zuständigkeit für die Überwachung der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung durch besagten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.

2.5. In Bezug auf Privatpersonen wird mit den neuen Regeln festgelegt, welche Informationen für die Einreichung einer Beschwerde erforderlich sind. Außerdem wird eine Beteiligung des Beschwerdeführers am Untersuchungsverfahren sichergestellt. Mit den neuen Regeln wird klargestellt, dass die Unternehmen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, während sie den Datenschutzbehörden die Zusammenarbeit erleichtern und eine wirksamere Durchsetzung ermöglichen. Der EWSA ist der Auffassung, dass diese regulatorischen Verbesserungen notwendig sind und allen Beteiligten Vorteile bringen werden.

2.6. **Rechte betroffener Personen in grenzüberschreitenden Fällen** Einige Datenschutzbehörden räumen den Beschwerdeführern dieselben Rechte wie den von der Untersuchung betroffenen Parteien ein, während andere die Beschwerdeführer nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang einbeziehen. Diese Unterschiede bedeuten, dass die Bearbeitung von Beschwerden und die Einbeziehung der Beschwerdeführer davon abhängt, in welchem Mitgliedstaat die Beschwerde eingereicht wird oder welche Datenschutzbehörde in einem bestimmten Fall die federführende Datenschutzbehörde ist. Infolgedessen verzögern sie den Abschluss der Untersuchung und die Bereitstellung eines Rechtsbehelfs für die betroffene Person in grenzüberschreitenden Fällen. Der Vorschlag zielt darauf ab, diese Unterschiede zu verringern und in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz zu fördern. Der Vorschlag sieht neue Verfahrensrechte für den Beschwerdeführer in allen Mitgliedstaaten vor, was bisher nicht gewährleistet war.

2.7. Derzeit legen die Datenschutzbehörden die Anforderungen an den Inhalt einer Beschwerde, die Beteiligung der Beschwerdeführer am Verfahren und die Abweisung von Beschwerden unterschiedlich aus. Beschwerden, die von einigen Datenschutzbehörden angenommen werden, können von anderen mit der Begründung abgewiesen werden, dass sie nicht genügend Informationen enthalten. Daher wird mit dem Vorschlag zusätzlich zu den Verfahrensrechten und -pflichten ein gemeinsames Beschwerdeformular eingeführt, in dem die Informationen festgelegt sind, die für Beschwerden bei gleich welcher Datenschutzbehörde erforderlich sind.

2.8. **Verfahrensrechte der von der Untersuchung betroffenen Parteien** Der Vorschlag dient einer gezielten Harmonisierung der Verfahrensrechte in grenzüberschreitenden Fällen. Er räumt den von der Untersuchung betroffenen Parteien das Recht ein, in den wichtigsten Phasen des Verfahrens, einschließlich der Streitbeilegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss, gehört zu werden, und präzisiert den Inhalt von Verwaltungsakten und das Recht der Parteien auf Zugang zu den Akten. Mit dem Vorschlag werden die Verteidigungsrechte der Parteien gestärkt, und es wird sichergestellt, dass diese Rechte unabhängig davon, welche Datenschutzbehörde die Untersuchung leitet, einheitlich gewahrt werden.

2.9. Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag den Wirtschaftsteilnehmern eine größere Verfahrenssicherheit bringt und ihr Recht darauf, in den wichtigsten Phasen der Untersuchung angehört zu werden, erweitert. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass sich die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten unterscheiden, was eine erfolgreiche Umsetzung der mit dem Vorschlag eingeführten Lösungen behindern kann.

2.10. **Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden und Streitbeilegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss** In Artikel 60 DSGVO wird das Verfahren zur Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festgelegt, wobei allerdings nicht ausführlich genug auf den konkreten Ablauf eingegangen wird. In grenzüberschreitenden Fällen müssen die Datenschutzbehörden „zweckdienliche Informationen“ austauschen, um einen Konsens zu erzielen. Sobald die federführende Datenschutzbehörde einen Beschlussentwurf vorgelegt hat, haben die anderen Datenschutzbehörden die Möglichkeit, einen „maßgeblichen und begründeten Einspruch“ zu erheben. Diese Einsprüche eröffnen die Möglichkeit einer Streitbeilegung. Das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 DSGVO ist zwar ein wesentliches Element, um eine einheitliche Auslegung der DSGVO zu gewährleisten, es sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen eine Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden nicht zu einem Konsens geführt hat.

2.11. Die Erfahrung der Kommission mit der Durchsetzung der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen zeigt, dass die Datenschutzbehörden nicht ausreichend zusammenarbeiten, bevor die federführende Datenschutzbehörde einen Beschlussentwurf vorlegt. Folglich wird mit dem Vorschlag eine zielorientierte Harmonisierung der Verfahrensrechte in grenzüberschreitenden Fällen bezweckt. Mit dem Vorschlag werden den Datenschutzbehörden die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben, um einen Konsens zu erzielen, indem die in Artikel 60 DSGVO festgelegte Verpflichtung der Datenschutzbehörden zur Zusammenarbeit und zum Austausch „zweckdienlicher Informationen“ mit mehr Inhalt gefüllt wird. Mit diesem Vorschlag wird ein Rahmen geschaffen, der es allen Datenschutzbehörden ermöglicht, einen grenzüberschreitenden Fall sinnvoll zu beeinflussen, indem sie ihren Standpunkt in einer frühen Phase des Untersuchungsverfahrens darlegen und alle in der DSGVO vorgesehenen Instrumente nutzen.

2.12. Der Vorschlag enthält Anforderungen an die Form und die Struktur maßgeblicher und begründeter Einsprüche seitens der Datenschutzbehörden und erleichtert so die wirksame Beteiligung aller Datenschutzbehörden sowie die rasche Lösung eines Falls. Der Vorschlag enthält ebenfalls Verfahrensregeln für die Zurückweisung von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen und präzisiert die Rolle, die der federführenden Datenschutzbehörde und der Datenschutzbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wird, in solchen Fällen zukommt. Präzisiert wird der Inhalt von Verwaltungsakten und das Recht der Parteien auf Akteneinsicht. Die Bedeutung und die Legitimität der gütlichen Einigung in Beschwerdefällen werden anerkannt.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Ein Hauptziel des Vorschlags besteht darin, bestimmte Verfahrensmodalitäten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Datenschutzbehörden bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung zu schaffen. Allerdings sind einige Verfahrensfristen des Vorschlags unbestimmt bzw. es wird keine maximale Frist festgelegt (z. B. Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 2 des Vorschlags). Damit der Vorschlag seinem angestrebten Ziel gerecht wird, für beschleunigte und transparente Verfahren zu sorgen, und damit sich der Beschwerdeführer und derjenige, gegen den eine Untersuchung eingeleitet wird, auf die DSGVO und die im Vorschlag vorgesehenen Verfahrensmodalitäten verlassen können, empfiehlt der EWSA, in den einschlägigen Artikeln des Vorschlags nach Möglichkeit bestimmte Termine und maximale Fristen festzulegen, um im Wege solcher Fristen zur Verfahrenseffizienz beizutragen.

3.2. Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlags sieht vor, dass der Beschwerdeführer eine vertrauliche Bearbeitung der in der Beschwerde enthaltenen Informationen fordern kann. Allerdings enthält der Anhang des Vorschlags (Beschwerdeformular) keinen Hinweis auf ein solches Recht. Da eine Einzelperson nicht verpflichtet ist, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften im Detail zu kennen, und auch nicht wissen muss, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht geltend machen kann, die Vertraulichkeit von Informationen zu beantragen, empfiehlt der EWSA, das Formular um Informationen über das in Artikel 3 Absatz 5 gewährte Recht zu ergänzen, sodass der Beschwerdeführer die vertrauliche Bearbeitung der in der Beschwerde enthaltenen Informationen beantragen kann.

3.3. In den Artikeln 11 bis 13 des Vorschlags wird das Recht des Beschwerdeführers auf Anhörung durch die Datenschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit festgeschrieben. Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Stellungnahme ([3]) des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag, in dessen Kapitel 8 sie detailliert die im Vorschlag festgestellten Mängel analysieren — die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zur Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte vor dem Hintergrund der verschiedenen möglichen Szenarien für die Bearbeitung einer Beschwerde im Rahmen der DSGVO — sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Praktiken der einzelstaatlichen Datenschutzbehörden in Bezug auf die Beteiligung des Beschwerdeführers am Verfahren ([4]) empfiehlt der EWSA, die Modalitäten für die Ausübung der in diesen Artikeln festgelegten Rechte des Beschwerdeführers zu präzisieren, damit ihre Umsetzung zur Wirksamkeit der Bearbeitung geplanter grenzüberschreitender Beschwerden beiträgt.

3.4. Laut Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags ist die Behörde, bei der die Beschwerde eingeht, dafür verantwortlich, dass die Beschwerde und den Standpunkt des Beschwerdeführers vor der Übermittlung an die federführende Datenschutzbehörde in deren Sprache übersetzen werden. Zusätzlich muss die Behörde die Übersetzung der von der federführenden Datenschutzbehörde bereitgestellten Unterlagen in eine dem Beschwerdeführer verständliche Sprache veranlassen. Da die Datenschutzbehörden hauptsächlich auf Englisch kommunizieren, die meisten Datenschutzbehörden jedoch die Landessprache(n) ihres Mitgliedstaats als Kommunikationssprache verwenden, muss geklärt werden, ob die Übersetzung der bei der Datenschutzbehörde einzureichenden Dokumente und anderer Informationen, die für den internen Gebrauch der Behörde bestimmt sind, in die Sprache des Mitgliedstaats zu erfolgen hat oder ob sich die Aufsichtsbehörden wie bisher untereinander auf eine Kommunikationssprache einigen können, die für alle beteiligten Aufsichtsbehörden verständlich ist.

3.5. Gleichzeitig ist der EWSA der Auffassung, dass die Übersetzung von Dokumenten in eine Sprache, die der Beschwerdeführer versteht, d. h. in die Landessprache des betreffenden Mitgliedstaats, uneingeschränkt zu unterstützen ist. Dadurch wird das Recht des Beschwerdeführers gewahrt, mit den Behörden in einer Sprache zu kommunizieren, die er versteht.

3.6. Gleichzeitig befürchtet der EWSA, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Übersetzung der Beschwerde und aller entgegengenommenen Unterlagen für die Datenschutzbehörde mit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein könnte. Der EWSA ist ferner besorgt, dass die für die Übersetzung zuständige Datenschutzbehörde nicht in der Lage sein könnte, die Richtigkeit der Übersetzung zu überprüfen, wenn die Übersetzung nicht ins Englische erfolgt. Aufgrund des oft technischen Charakters der Terminologie im Datenschutz können ungenaue und ungeprüfte Übersetzungen zu Missverständnissen über den vorliegenden Sachverhalt führen. Dies birgt die Gefahr, dass die federführende Datenschutzbehörde nicht ausreichend objektiv und umfassend über den Inhalt der eingereichten Beschwerde und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert ist. Der EWSA nimmt die derzeitige Praxis der Datenschutzbehörden in diesem Bereich zur Kenntnis und stellt fest, dass die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Verstößen häufig untereinander in Englisch kommunizieren. Aus den dem EWSA vorliegenden Informationen geht hervor, dass die Datenschutzbehörden derzeit automatische Übersetzungsprogramme nutzen, um Dokumente, die im Laufe der Untersuchungen zwischen den Datenschutzbehörden ausgetauscht werden, rasch und mit minimalem Einsatz von Ressourcen zu übersetzen. Die Dienste professioneller Übersetzer werden hingegen genutzt, um endgültige Beschlüsse zu übersetzen.

([3]) EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-012023-proposal_de).

([4]) Die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten weichen voneinander ab. Einige Datenschutzbehörden beteiligen den Beschwerdeführer aktiver am gesamten Beschwerdeverfahren, während ihn andere wiederum lediglich über die Einleitung des Verfahrens und die endgültige Entscheidung informieren, nicht jedoch über die weiteren Maßnahmen in Kenntnis setzen.

3.7. Nach Auffassung des EWSA verursacht eine zu eng gefasste Pflicht zur Übersetzung aus und in mehrere Sprachen beim Austausch von Dokumenten zwischen den Datenschutzbehörden unnötige Kosten für Institutionen, Unternehmen und Gesellschaft. Nach Auffassung des EWSA sollten die Datenschutzbehörden die Möglichkeit haben, sich auf die Verwendung einer Sprache zu einigen, die alle an der Bearbeitung grenzüberschreitender Streitigkeiten beteiligten Behörden verstehen können. Die Möglichkeiten der digitalen Technologien, der künstlichen Intelligenz und der maschinellen Übersetzung sollten aktiv genutzt werden.

3.8. Laut Artikel 31 des Vorschlags soll die neue Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Die DSGVO gilt derzeit auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Deshalb muss geklärt werden, ob der Vorschlag auch im EWR Geltung haben wird, um einen gemeinsamen Ansatz für die Anwendung der DSGVO und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des EWR und der EU in grenzüberschreitenden Fällen zu gewährleisten.

3.9. Das Beschwerdeformular sieht ein Verfahren zur Identifizierung der betroffenen Person vor, die einen Identitätsnachweis (bei dem es sich um eine Papier- oder elektronische Kopie anstelle des Originals handeln dürfte) vorlegen muss. Derzeit gibt es Mitgliedstaaten, in denen das Beschwerdeverfahren keine Identifizierung der Person vorsieht. Die Behörden vertrauen darauf, dass die Angaben zur Identität wahrheitsgemäß sind. Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten gehen nach Eingang einer Beschwerde unterschiedlich vor: Einige prüfen das Ausweisdokument des Beschwerdeführers, andere hingegen nicht. Eine derartige Verpflichtung für die Datenschutzbehörden, die bisher noch nicht erlassen wurde, könnte zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und wäre auch mit zusätzlichen Informationssicherheitsrisiken in Bezug auf die sichere Übermittlung und Speicherung von Identifizierungsdokumenten durch die Behörden verbunden. Diese Auffassung wird auch in der gemeinsamen Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag zum Ausdruck gebracht. Der EWSA empfiehlt, die Entscheidung über diese Frage in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden zu verweisen, sodass diese entscheiden können, ob sie die derzeitige Praxis beibehalten wollen oder nicht.

3.10. Darüber hinaus sieht Fußnote 2 des Anhangs vor, dass es sich bei dem Ausweis um einen Reisepass, einen Führerschein oder einen Personalausweis eines Mitgliedstaats (ID-Karte) handeln kann. Ob ein Führerschein ein amtliches Identifizierungsdokument ist, wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. In Lettland gilt er bspw. nicht als Ausweisdokument. Sollte sich die Kommission indes entschließen, die Pflicht zur Identifizierung des Beschwerdeführers beizubehalten, empfiehlt der EWSA, die Liste durch einen allgemeineren Begriff (z. B. „Ausweisdokument“) zu ersetzen, sodass alle Arten von gültigen Ausweisdokumenten des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind. Alternativ könnte der Zusatz „Führerschein (nur in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen er als Ausweisdokument gilt)“ in die Liste der vorhandenen Ausweisdokumente aufgenommen werden.

3.11. Das Formular im Anhang gibt auch den Umfang der vom Beschwerdeführer bei grenzüberschreitenden Beschwerden zu übermittelnden Informationen vor. Gleichzeitig heißt es in Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags: „Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat“. Dadurch könnten Situationen entstehen, bei denen die eingereichte Beschwerde keine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, oder aber das Formular nicht verwendet wird und dennoch eine grenzüberschreitende Verarbeitung stattgefunden hat, ohne dass der Beschwerdeführer davon wusste oder dies hätte erkennen können. Um solche Situationen und ungerechtfertigte Verzögerungen der Verfahren aufgrund unzureichender Informationen zu vermeiden, wäre es ratsam, dass die Datenschutzbehörden die im Formular im Anhang des Vorschlags geforderten Informationen nicht nur bei Beschwerden in Fällen der grenzüberschreitenden Bearbeitung, sondern auch dann als ausreichend erachten, wenn offenbar keine grenzüberschreitende Verarbeitung stattgefunden hat. Außerdem ist den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten klar mitzuteilen, dass sie das Recht haben, weitere Fragen in den Anhang aufzunehmen. Falls der Beschwerdeführer diese nicht beantworten kann, darf dies kein Hindernis für die Annahme der Beschwerde darstellen.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1579

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr“

(COM(2023) 262 final — 2023/0158 (CNS))

(C/2024/1579)

Berichterstatterin: **Reet TEDER**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 19.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 113 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	15.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	195/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission und sein Ziel, den Befolgungsaufwand für Steuerpflichtige zu verringern, indem die Verpflichtung zur Mehrfachregistrierung abgeschafft wird.

1.2. Der EWSA unterstützt die Abschaffung des derzeitigen Schwellenwerts für die IOSS-Regelung (einzige Anlaufstelle für die Einfuhr) von 150 EUR, da dies dem Erreichen des Ziels einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union dient, das Verfahren wirksam vereinfacht und so der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten erheblich verringert werden.

1.3. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Regel des fiktiven Lieferers (Artikel 14a) auf alle durch eine elektronische Schnittstelle unterstützte Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen — einschließlich solcher mit einem Wert von über 150 EUR — auszuweiten.

1.4. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass sich eine Initiative auf EU-Ebene besser eignet als einzelne Initiativen der Mitgliedstaaten, um die Verfahren für die Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen, was dem Binnenmarkt und seiner Konsolidierung zugutekommt.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass der mit dem Vorschlag der Kommission angestrebte umfassendere Zugang zur IOSS-Regelung auch kleinere Akteure ermutigen wird, grenzüberschreitend und auf weiteren Märkten tätig zu werden, da hierdurch die mit einer Mehrwertsteuerregistrierung in mehreren Mitgliedstaaten verbundenen Kosten und langwierigen Verfahren vermieden werden.

1.6. Nach Auffassung des EWSA werden die neuen Vorschriften und die Vereinfachungsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich es den Steuerbehörden ermöglichen, sich auf die wichtigsten Prioritäten und insbesondere auf die relevantesten und schadenintensivsten Fälle von Steuermissbrauch und Steuerbetrug zu konzentrieren.

1.7. Der EWSA begrüßt, dass der Mehrwertsteuerbetrug mit der vorgeschlagenen Reform verstärkt bekämpft und der Befolgungsaufwand auf eine kleinere Gruppe von Marktplätzen und Steuerpflichtigen beschränkt wird, die sich mit der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften gut auskennen dürften und deshalb zur Befolgung der Mehrwertsteuervorschriften verpflichtet sind.

1.8. Unter methodischen Gesichtspunkten verweist der EWSA auf die Bedeutung eindeutiger Definitionen. Zuallererst muss geklärt werden, ob es einen Unterschied zwischen einem „fiktiven Einführer“ und einem „fiktiven Lieferer“ gibt oder nicht. Auch eine einheitliche Definition des Begriffs „Vermittler“ im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft wäre hilfreich.

2. **Vorschlag der Europäischen Kommission und Hintergrund**

2.1. Die Bedeutung eines gut funktionierenden und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für die öffentlichen Haushalte kann nicht hoch genug angesetzt werden. Im Jahr 2020 hatte die Mehrwertsteuer einen Anteil von 20 % bis 50 % an den gesamten Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten und machte etwa 26 % der gesamten jährlichen Steuereinnahmen der Staatshaushalte in der EU-27 aus. Die Mehrwertsteuer ist außerdem eine wichtige Finanzierungsquelle für den EU-Haushalt, da 0,3 % der auf nationaler Ebene erhobenen Mehrwertsteuer als Eigenmittel in den EU-Haushalt fließen, was 12 % des gesamten EU-Haushalts entspricht.

2.2. Die aktuelle Mehrwertsteuerlücke wird auf insgesamt 93 Mrd. EUR (2020) geschätzt und ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, u. a. Konkurs, Zahlungsunfähigkeit und andere Fälle von Insolvenz. Allerdings geht ein erheblicher Teil dieser Mehrwertsteuerlücke auf innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug sowie auf Einnahmenverluste zurück, die durch Mehrwertsteuerbetrug, Mehrwertsteuerhinterziehung und Mehrwertsteuervermeidung in den Mitgliedstaaten entstehen. Zudem ist das aktuelle Mehrwertsteuersystem für die europäischen Unternehmen zunehmend komplex und mit immer größerem Aufwand verbunden.

2.3. Die Reform der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Handel von 2021 zielte darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in der EU ansässigen Anbieter zu schaffen, indem wettbewerbsverzerrende Vorschriften, die zu Problemen im Online-Handel führten, beseitigt wurden. Der Schwellenwert für die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Sendungen mit einem Wert von weniger als 22 EUR wurde abgeschafft. Infolgedessen sind nun alle aus einem Drittland oder Drittgebiet in die EU eingeführten Gegenstände unabhängig von ihrem Wert mehrwertsteuerpflichtig.

2.4. Es wurde eine einzige Anlaufstelle für Verkäufe im elektronischen Handel innerhalb der EU eingerichtet. Im elektronischen Geschäftsverkehr in der EU tätige Händler können nun die einzige Anlaufstelle nutzen, um alle Verkäufe in der gesamten EU zu erklären, und die Mehrwertsteuer in einer einzigen Mehrwertsteuererklärung abführen.

2.5. Die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) für den elektronischen Handel, in dessen Rahmen Waren aus einem Drittland versandt und in die EU eingeführt werden, folgt dem gleichen Grundsatz wie die einzige Anlaufstelle. So können Händler die Mehrwertsteuer auf alle ihre Fernverkäufe von in die EU eingeführten Gegenständen in einer einzigen monatlichen Mehrwertsteuererklärung angeben und abführen. Auf diese Weise brauchen sie sich nicht in jedem belieferten Land für Mehrwertsteuerzwecke registrieren zu lassen. Diese Regelung ist zudem auf eingeführte Gegenstände mit einem Wert von höchstens 150 EUR beschränkt, sodass die IOSS-Regelung bei einem Warenwert von mehr als 150 EUR nicht in Anspruch genommen werden kann. Die fünf wichtigsten Mitgliedstaaten mit Blick auf die IOSS-Registrierung sind derzeit Irland, die Niederlande, Luxemburg, Deutschland und Frankreich.

2.6. Die IOSS-Regelung kann auch von elektronischen Schnittstellen (Portalen, Online-Marktplätzen) genutzt werden, die den durch diese Regelung zulässigen Online-Verkauf eingeführter Gegenstände zwischen Unternehmen und Verbrauchern durch EU- und Nicht-EU-Verkäufer in die EU unterstützen. Diese elektronischen Schnittstellen gelten als Lieferer der Gegenstände („fiktive Lieferer“) und sind dafür verantwortlich, anstelle des Verkäufers die Mehrwertsteuer im Voraus zu erheben. Die Regelung des fiktiven Lieferers gilt für Fernverkäufe von in die EU eingeführten Gegenständen mit einem Wert von höchstens 150 EUR. Die Nutzung der IOSS ist für fiktive Lieferer nicht zwingend vorgeschrieben.

2.7. Mit der Reform von 2021 wurden auch Sonderregelungen für Postunternehmen und andere Kurierdienste eingeführt. Solche Regelungen können Anwendung finden, wenn der EU-Käufer direkt vom Nicht-EU-Hersteller kauft und die Gegenstände von einem Postunternehmen oder Zollagenten geliefert werden oder wenn der Verkäufer oder der fiktive Lieferer die Erhebung der Mehrwertsteuer auf das Postunternehmen oder den Zollagenten verschiebt. Der Schwellenwert von 150 EUR gilt auch in diesen Fällen.

2.8. Probleme im Zusammenhang mit dem derzeitigen Mehrwertsteuersystem betreffend die Einfuhr von elektronisch gehandelten Waren: 1) Unterbewertung, da der Schwellenwert von 150 EUR einen Anreiz für Händler schafft, ihre Waren unter dem Schwellenwert von 150 EUR zu erklären, was zu Ausfällen von Zollabgaben, geringeren Mehrwertsteuereinnahmen und unlauterem Wettbewerb führt; 2) Schwierigkeiten in Verbindung mit der Befolgung der Vorschriften für die Mehrwertsteuerregistrierung in mehreren Mitgliedstaaten für eingeführte Gegenstände mit einem Wert von über 150 EUR, was zu Betrug und Verstößen führt.

2.9. Der Legislativvorschlag der Kommission ist Teil einer weiter gefassten und umfassenderen Reform der Zollunion sowie eines Pakets mit weiteren Vorschlägen. Einige wesentliche Vereinfachungsmaßnahmen, die durch das Paket für den elektronischen Handel auf Gegenstände mit einem Sachwert von weniger als 150 EUR beschränkt waren, werden ausgeweitet. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit dem Vorschlag „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ ([1]) und seinem Ziel, die Befolgungskosten für Steuerpflichtige zu vereinfachen und zu senken.

2.10. Die Kommission schlägt vor, die Anwendung der Regel des fiktiven Lieferers, die derzeit auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen beschränkt ist, deren Wert nicht mehr als 150 EUR beträgt, auf alle Fernverkäufe von aus einem Drittgebiet oder Drittland in die EU eingeführten Gegenständen auszuweiten. Diese Ausweitung erfolgt durch Streichung des Verweises auf den Schwellenwert von 150 EUR in Artikel 14a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ([2]). Somit würde die Regel des fiktiven Lieferers künftig unabhängig vom Wert der Sendung für alle Fernverkäufe von in die EU eingeführten Gegenständen gelten, die durch eine elektronische Schnittstelle unterstützt werden. Das Einfuhrverfahren wird erleichtert, da die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung im Voraus erhoben wird, d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung für das Online-Geschäft akzeptiert wird.

2.11. Die Kommission schlägt ferner vor, die IOSS-Regelung, mit der die Händler von der Pflicht befreit werden, sich in jedem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren zu lassen, und mit der die Pflicht eingeführt wird, die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung im Voraus zu erheben, auf alle Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unabhängig von ihrem Wert auszuweiten. Nach den geltenden Vorschriften sind Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen mit einem Sachwert von mehr als 150 EUR ausgeschlossen. Verbrauchsteuerpflichtige Waren sollen jedoch weiterhin ausgeschlossen sein. Die IOSS-Regelung würde durch Streichung des Verweises auf den Schwellenwert von 150 EUR in Artikel 369l Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG ausgeweitet.

2.12. Auch die Anwendung der in Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehenen Sonderregelungen, die derzeit auf infrage kommende eingeführte Gegenstände mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR beschränkt ist, würde auf alle infrage kommenden Gegenstände ausgeweitet werden. Verbrauchsteuerpflichtige Waren würden nach wie vor von diesen Regelungen ausgeschlossen. Für eine solche Ausweitung würde Artikel 369y der Richtlinie 2006/112/EG geändert, indem der Verweis auf den Schwellenwert von 150 EUR gestrichen wird.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Die Zunahme des elektronischen Handels macht eine Anpassung und Modernisierung des Mehrwertsteuersystems erforderlich. Für Händler kann die Mehrwertsteuerregistrierung im Ausland zu einem langwierigen und kostspieligen Unterfangen werden. Das Registrierungsverfahren selbst kann komplex und teuer sein. Nach ihrer Registrierung müssen die Unternehmen die unterschiedlichen nationalen Mehrwertsteuervorschriften befolgen. Daher unterstützt der EWSA nachdrücklich diesen Vorschlag und sein Ziel, den Befolgungsaufwand für Steuerpflichtige zu verringern, indem die Verpflichtung zur Mehrfachregistrierung abgeschafft wird.

3.2. Der EWSA unterstützt die Abschaffung des derzeitigen IOSS-Schwellenwerts von 150 EUR, da dies dem Erreichen des Ziels einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union dient, das Verfahren wirksam vereinfacht und so der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen erheblich verringert werden. Ein solcher Ansatz steht auch im Einklang mit den wesentlichen Zielen des Vorschlags „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ und ergänzt diese.

3.3. Nach Auffassung des EWSA werden die neuen Vorschriften und die Vereinfachungsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich es den Steuerbehörden ermöglichen, sich auf die wichtigsten Prioritäten und insbesondere auf die relevantesten und schadenintensivsten Fälle von Steuermissbrauch und Steuerbetrug zu konzentrieren, denen die in der EU weiterhin bestehende Mehrwertsteuerlücke zu einem Großteil zuzuschreiben ist.

3.4. Der EWSA hat sich bereits in verschiedenen Stellungnahmen nachdrücklich für gezielte Initiativen wie die vorliegende ausgesprochen, die eine bessere Steuererhebung und die Verringerung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bzw. -umgehung zum Ziel haben. Mit Blick auf die Mehrwertsteuer kommt die Verbesserung des Steuersystems in der Tat sowohl den Haushalten der Mitgliedstaaten als auch dem EU-Haushalt zugute, indem zusätzliche Mittel freigesetzt werden, die in den Mitgliedstaaten in öffentliche Dienste und Wachstumsreformen sowie im Sinne der EU-Ziele in die Förderung des digitalen und des ökologischen Wandels investiert werden können.

3.5. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass sich eine Initiative auf EU-Ebene besser eignet als einzelne Initiativen der Mitgliedstaaten, um die Verfahren für die Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen, was dem Binnenmarkt und seiner Konsolidierung zugutekommt. Einzelne Initiativen der Mitgliedstaaten könnten Diskrepanzen und durch Fragmentierung entstehende Befolgungskosten hervorrufen. Da die Mehrwertsteuer auch für den EU-Haushalt von Bedeutung ist, muss eine Vergrößerung der Mehrwertsteuerlücke unbedingt verhindert werden, und es muss dafür gesorgt werden, dass die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten diesbezüglich die notwendige Handlungsfähigkeit besitzen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Nicht-EU-Verkäufer und EU-Verkäufer ließen sich am besten durch eine Anpassung der geltenden Richtlinie erreichen, indem der geltende Rechtsrahmen den jüngsten Entwicklungen im elektronischen Handel angepasst wird.

([1]) COM(2022) 703 final.

([2]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

3.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein umfassenderer Zugang zur IOSS-Regelung auch kleinere Akteure ermutigen wird, grenzüberschreitend und auf weiteren Märkten tätig zu werden, da hierdurch die mit einer Mehrwertsteuerregistrierung in mehreren Mitgliedstaaten verbundenen Kosten und langwierigen Verfahren vermieden werden. Eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung in Europa ist eine sehr positive Entwicklung, dennoch ist es noch immer möglich, dass sich einige der weniger organisierten Verkäufer nicht über die IOSS registrieren lassen.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Regel des fiktiven Lieferers (Artikel 14a) auf alle durch eine elektronische Schnittstelle unterstützte Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen — einschließlich solcher mit einem Wert von über 150 EUR — auszuweiten. Der Marktplatz würde die anfallende Mehrwertsteuer für diese Lieferungen als fiktiver Lieferer über die erweiterte IOSS-Regelung, die für Marktplätze zwingend wäre, erklären und abführen. Auf diese Weise würde eine wirksame Vereinfachung erreicht. Es sei darauf hingewiesen, dass die obligatorische Registrierung im Rahmen des neuen Systems insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung der neuen Vorschriften zu Problemen führen könnte.

4.2. Unter methodischen Gesichtspunkten verweist der EWSA auf die Bedeutung eindeutiger Definitionen. Zuallererst muss geklärt werden, ob es einen Unterschied zwischen einem „fiktiven Einführer“ und einem „fiktiven Lieferer“ gibt oder nicht. Auch eine einheitliche Definition des Begriffs „Vermittler“ im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft wäre hilfreich, ebenso wie die Zusammenstellung einiger Beispiele für typische Verhaltensweisen, anhand derer festgestellt werden kann, ob Plattformen ausschließlich in ihrem eigenen Interesse und im eigenen Namen handeln.

4.3. Der EWSA hält es für wichtig, dass die Zollreform (Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR für die Zollbefreiung) wie geplant durchgeführt wird. Die Abschaffung der Zollbefreiung beseitigt den Anreiz für Händler, Gegenstände unterzubewerten, verringert betrügerische Praktiken und gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

4.4. Der EWSA begrüßt, dass der Mehrwertsteuerbetrug mit der vorgeschlagenen Reform verstärkt bekämpft und der Befolgungsaufwand auf eine kleinere Gruppe von Marktplätzen und Steuerpflichtigen beschränkt wird, die sich mit der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften gut auskennen dürften und deshalb zur Befolgung der Mehrwertsteuervorschriften verpflichtet sind.

4.5. Der EWSA hält die Abschaffung der Wertgrenze von 150 EUR für die Zollbefreiung für sinnvoll. Unabhängig vom Ergebnis dieses Vorschlags ist es jedoch nach wie vor unerlässlich, dass der vorliegende Mehrwertsteuervorschlag angenommen wird, da die einzelnen derzeitigen Initiativen rechtlich nicht miteinander verbunden sind und der vorliegende Vorschlag sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Händler erhebliche Vorteile mit sich bringt.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1580

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern“

(COM(2023) 324 final — 2023/0187 (CNS))

(C/2024/1580)

Berichterstatter: **Benjamin RIZZO**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 28.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	15.11.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	198/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt das Ziel der Kommission, Doppelbesteuerungen und komplizierte Verfahren für ermäßigte Steuersätze zum Nachteil der Anleger, die im grenzüberschreitenden Kontext Wertpapiere halten, zu vermeiden. Schnellere und effizientere Verfahren sind grenzüberschreitenden Investitionen im Interesse des Binnenmarkts förderlich.

1.2. Der EWSA begrüßt den Mehrwert, den der Kommissionsvorschlag dank einer erheblichen Vereinfachung der Verfahren für grenzüberschreitende Investitionen in der gesamten EU — insbesondere für Kleinanleger — erbringen würde. Der Vorschlag steht daher im Einklang mit dem Ziel, eine Kapitalmarktunion zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts insgesamt zu stärken.

1.3. Der EWSA begrüßt die Anstrengungen der Kommission zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -missbrauch im Zusammenhang mit Systemen zur Rückforderung von Quellensteuern (Cum-Ex- und Cum-Cum-Betrug), die zu einem gerechteren Steuersystem in den Mitgliedstaaten und zu einer besseren Erhebung von Steuereinnahmen führen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden verbessern werden.

1.4. Der EWSA stellt fest, dass der Kommissionsvorschlag mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Cum-Ex-, Cum-Cum- und Systemen zur Rückforderung der Quellensteuer im Einklang steht. Darin werden spezifische Maßnahmen auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch gefordert.

1.5. Der EWSA begrüßt die Einführung der einheitlichen, EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC), die Erstattungen beschleunigen und somit transnationalen Anlegern zugutekommen wird. Er schlägt vor, die eTRC auch zur Vereinfachung weiterer Fragen über den Vorschlag hinaus zu nutzen.

1.6. Der EWSA betont, dass sich die Kommission von dem Vorschlag erhebliche Kosteneinsparungen im Vergleich zum Status quo erwartet. Er fordert die Kommission auf, regelmäßig zu prüfen, ob solche Einsparungen auch tatsächlich erzielt werden.

1.7. Da sich die Finanzinstitute in den einzelnen Mitgliedstaaten registrieren lassen müssen, erwartet die Kommission kurzfristig höhere Befolgungskosten, die im Laufe der Zeit sinken dürften, was langfristig zu erheblichen Vorteilen führt. Diesbezüglich empfiehlt der EWSA gezielte Anstrengungen, um die Befolgungskosten in der Anfangsphase der Umsetzung der neuen Vorschriften so gering wie möglich zu halten.

1.8. Der EWSA begrüßt die Entscheidung der Kommission, eine De-minimis-Schwelle festzulegen, sodass Anleger mit Dividendenzahlungen unter einem Schwellenwert von 1 000 EUR keine Informationen über Finanzvereinbarungen oder Mindesthaltefristen übermitteln müssen. Damit wird ein Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit der neuen Vorschriften zum Nutzen des Binnenmarkts und der Anleger einerseits und der Notwendigkeit einer Vereinfachung andererseits geschaffen, indem unverhältnismäßige Meldepflichten für kleine Wertpapierbestände vermieden werden.

1.9. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission während des Umsetzungszeitraums zügig jährliche Statistiken darüber vorzulegen, in wie vielen Fällen Quellensteuererstattungen bzw. -erleichterungen fristgerecht bzw. nicht fristgerecht erfolgten, um sicherzustellen, dass die Erstattung bzw. Erleichterung zunehmend innerhalb des im Kommissionsvorschlag festgelegten ehrgeizigen Zeitrahmens von höchstens 25 Tagen stattfindet.

1.10. Der EWSA stellt fest, dass mögliche Sanktionen gegen Finanzintermediäre gemäß Artikel 17 des Vorschlags an die Mitgliedstaaten delegiert werden. Die Sanktionen sollten wirksam und abschreckend, verhältnismäßig und angemessen sein. Es gilt, eine rasche Umsetzung der neuen Vorschriften mit der Notwendigkeit für Finanzintermediäre zu verbinden, sich an den neuen Regulierungsansatz der Kommission anzupassen.

2. **Vorschlag der Kommission**

2.1. Das Halten von Wertpapieren im grenzüberschreitenden Kontext führt derzeit zu einer Doppelbesteuerung der Anleger in Bezug auf Dividenden aus Aktien und Zinsen auf Anleihen. Die Besteuerung kann nämlich erstens im Land des Emittenten der Wertpapiere (Quellenstaat) in Form einer von den Bruttoerträgen aus Wertpapieren einbehaltenen Quellensteuer und zweitens im Land der Ansässigkeit des Anlegers (Wohnsitzstaat) in Form der Einkommensteuer erfolgen.

2.2. Um diese Art der Doppelbesteuerung zu vermeiden, wurden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) umgesetzt, die eine Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Quellen- und Wohnsitzstaaten ermöglichen. Somit können gebietsfremde Anleger im Quellenstaat Anspruch auf einen niedrigeren Quellensteuersatz oder auf eine Befreiung haben. Zudem sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einiger Quellenländer einen ermäßigten Steuersatz oder eine Steuerbefreiung vor. Diese Steuerermäßigung oder -befreiung kann entweder unmittelbar zum Zeitpunkt der Auszahlung der Dividende/Zinsen (Steuererleichterung an der Quelle) oder durch Erstattung der überschüssigen Steuer auf der Grundlage einer Rückforderung durch den Anleger (Erstattungsverfahren) gewährt werden.

2.3. Die Quellensteuerverfahren auf der Grundlage von Steuerabkommen oder inländischen Vorteilen für gebietsfremde Anleger sind jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr uneinheitlich und damit häufig aufwendig und langwierig. Es gibt unterschiedliche Digitalisierungsniveaus und es müssen unterschiedliche Dokumente eingereicht werden. Zudem sind Quellensteuerverfahren anfällig für Steuerbetrug und -missbrauch, was zu Einnahmeverlusten für die Mitgliedstaaten führt, wie die jüngsten Skandale (Cum-Cum- und Cum-Ex-Fälle) zeigen. Dabei handelte es sich um überhöhte und unberechtigte Erstattungen.

2.4. In dieser Situation schrecken insbesondere Kleinanleger aufgrund langwieriger und kostspieliger Verfahren, die im Widerspruch zu den Zielen der Schaffung einer Kapitalmarktunion und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts stehen, vor grenzüberschreitenden Investitionen in der EU zurück. Diese Nachteile werden durch das erwähnte Betrugs- und Missbrauchsrisiko noch verschärft, das die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten schmälert.

2.5. In der Folgenabschätzung, die die Kommission zur Bewertung möglicher legislativer Lösungen durchgeführt hat, wurden drei tragfähige politische Optionen ermittelt: 1. Einführung einer gemeinsamen eTRC sowie einer gemeinsamen Meldung; 2. Einführung eines Systems der Steuererleichterung an der Quelle; 3. Einführung eines Schnellerstattungssystems innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens und/oder einer Steuererleichterung an der Quelle. Die dritte Option wird im Hinblick auf die Wirksamkeit (Geschwindigkeit, Einfachheit und Digitalisierung der Verfahren) und die politische Durchführbarkeit als die wirksamste Option erachtet.

2.6. Mit dem Legislativvorschlag der Kommission soll der verfahrenstechnische Rahmen verbessert werden. Zum einen soll das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion unterstützt werden, indem grenzüberschreitende Investitionen erleichtert werden. Zum anderen soll eine faire Besteuerung durch die Verringerung von Steuerbetrug und -missbrauch sichergestellt werden. Schätzungen der Kommission zufolge sind Einsparungen für Anleger aufgrund der Umsetzung des neuen Vorschlags von rund 5,17 Mrd. EUR pro Jahr zu erwarten.

2.7. Der Vorschlag ist in zwei Hauptteile gegliedert (Kapitel 2 und 3). Kapitel 2 sieht die Einführung einer EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit vor, während sich Kapitel 3 auf die Verfahren zur Quellensteuerentlastung konzentriert. Dazu gehören auch das Verfahren zur Einrichtung nationaler Register für bestimmte Finanzintermediäre (Zertifizierte Finanzintermediäre — CFI), eine standardisierte Meldepflicht für solche CFI sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein System der Steuererleichterung an der Quelle oder ein Schnellerstattungssystem bzw. eine Kombination aus beiden einzurichten.

2.8. Die gemeinsame eTRC soll von allen Mitgliedstaaten eingeführt werden und wird ein schnelles und sicheres Verwaltungsverfahren zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit der Steuerpflichtigen in der EU ermöglichen. Gemäß Artikel 4 wird es unabhängig vom ausstellenden Mitgliedstaat, d. h. vom Wohnsitzmitgliedstaat, einen gemeinsamen Inhalt für die eTRC geben. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird ferner vorgeschlagen, dass die eTRC ein Kalenderjahr abdeckt, sollte der Antrag in einem laufenden Jahr für dieses Steuerjahr gestellt werden.

2.9. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines Tages eine eTRC ausstellen, sofern ihnen bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt wurden und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Verzögerung herbeiführen. Wird die Ausstellung innerhalb eines Tages nicht eingehalten, so sollte der betreffende Mitgliedstaat die ersuchende Partei davon in Kenntnis setzen. Um die Anforderung der Ausstellung innerhalb eines Tages zu erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten ein vollautomatisches System für die Ausstellung des eTRC entwickeln.

2.10. Um in den Genuss der im Mittelpunkt der Richtlinie stehenden Quellensteuerentlastung zu kommen, müssen Anleger in der Lage sein, mit Finanzintermediären zusammenzuarbeiten, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen zertifiziert sind. Für die Zertifizierung als CFI und damit für den Zugang zu den Verfahren dieser Richtlinie gibt es zwei Gründe: 1. obligatorische Zertifizierung für große Institute; 2. auf freiwilliger Basis für alle anderen Unternehmen.

2.11. Was die Meldepflichten betrifft, so werden diese durch die Registrierung in einem der nationalen Register ausgelöst. Alle in einem oder mehreren nationalen Registern eingetragenen CFI sind verpflichtet, der Behörde, die das Register führt, und gegebenenfalls der für die Quellensteuer zuständigen Stelle eine Meldung zu machen, und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitzland (EU oder außerhalb der EU, in einem Mitgliedstaat mit eigenem nationalem Register oder ohne eigenes nationales Register).

2.12. Bezüglich der erforderlichen Angaben sind in Anhang II der Richtlinie eine Reihe gemeinsamer Meldeelemente festgelegt. Jeder CFI meldet nur den für ihn sichtbaren Teil der Transaktion, d. h. den Zahler der Dividende/Zinsen und den Empfänger der Dividende/Zinsen. So verfügt der Empfänger der vollständigen Meldung — entweder die Quellensteuerbehörde oder eine in ihrem Auftrag benannte für die Quellensteuer zuständige Stelle — über alle Informationen, damit die Finanzkette der Transaktion vom Anleger bis zum Emittenten der Wertpapiere rekonstruiert werden kann.

2.13. Die der Steuerverwaltung übermittelten Informationen werden dieser ermöglichen, die Identität des Endanlegers und dessen potenziellen Anspruch auf den ermäßigten Quellensteuersatz zu ermitteln. Dadurch wird das Risiko doppelter Erstattungen verringert und die Fähigkeit der Steuerverwaltungen, andere missbräuchliche und betrügerische Praktiken zu ermitteln und zu bekämpfen, verbessert.

2.14. Die Meldung soll über ein standardisiertes XML-Format erfolgen, das in einem von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt festgelegt wird. Der automatisierte Kanal für die Übermittlung der Informationen von den Wirtschaftsbeteiligten an die entsprechende Steuerverwaltung oder die in ihrem Auftrag handelnde, für die Quellensteuer zuständige Stelle wird standardisiert und in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegt.

2.15. Die Meldung der Informationen muss spätestens 25 Tage nach dem Nachweisstichtag erfolgen. Die Meldung sollte so bald wie möglich nach dem Nachweisstichtag erfolgen, sofern zum Nachweisstichtag keine Abwicklungsanweisung für einen Teil einer Transaktion mehr anhängig ist; in diesem Fall sollte die Meldung für diese Transaktion so bald wie möglich nach der Abwicklung erfolgen.

2.16. Der Vorschlag sieht zudem a) ein System der Steuererleichterung an der Quelle und b) ein Schnellerstattungssystem vor. Im Rahmen eines Systems der Steuererleichterung an der Quelle wird der korrekte Steuerbetrag von der für die Quellensteuer zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Dividenden-/Zinszahlung angewandt (Artikel 12). Im Rahmen eines Schnellerstattungssystems wird die Steuer zu dem im Quellenstaat geltenden höheren Satz einbehalten, aber die überschüssige Steuer wird anschließend innerhalb einer festgelegten Frist von höchstens 25 Tagen ab dem Datum des Antrags oder ab dem Tag, an dem die vorgeschriebene Meldung erfolgt ist, zurückerstattet, wobei das spätere Datum maßgeblich ist.

2.17. Zwecks Vereinfachung wurde eine De-minimis-Regel für Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeführt: von Anlegern, deren Dividendenzahlungen unter einem Schwellenwert von 1 000 EUR liegen, werden keine Informationen über Finanzvereinbarungen oder Mindesthaltefristen verlangt.

2.18. Um sicherzustellen, dass die Quellensteuererstattung bzw. -erleichterung fristgerecht erfolgt (innerhalb von 25 Tagen), werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Kommission jährliche Statistiken darüber vorzulegen, in wie vielen Fällen Quellensteuererstattungen bzw. -erleichterungen fristgerecht erfolgten und in wie vielen Fällen die Fristen nicht eingehalten wurden.

2.19. Schließlich erlassen die Mitgliedstaaten laut Artikel 17 des Vorschlags „Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen".

3. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt den Kommissionsvorschlag, mit dem Doppelbesteuerung und komplizierte Verfahren für ermäßigte Steuersätze zum Nachteil der Anleger, die im grenzüberschreitenden Kontext Wertpapiere halten, vermieden werden sollen. Schnellere und effizientere Quellensteuerverfahren sind grenzüberschreitenden Investitionen förderlich und helfen, die derzeitigen Nachteile im Interesse der Kapitalmarktunion als Schlüsselelement des EU-Binnenmarkts zu vermeiden.

3.2. Der EWSA begrüßt ferner die Bemühungen der Kommission, Steuerbetrug und -missbrauch zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Dies wird zu einem gerechteren Steuersystem in den Mitgliedstaaten und zu mehr Steuereinnahmen durch die Mitgliedstaaten führen. Die zusätzlichen Einnahmen könnten dafür verwendet werden, Wachstum und öffentliche Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu fördern und im Einklang mit den Zielen der EU zum grünen und zum digitalen Wandel beizutragen.

3.3. Der EWSA begrüßt die Einführung von eTRC, einer EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, die Erstattungen beschleunigen und somit den entsprechenden Anlegern zugutekommen wird. Er schlägt vor, die eTRC auch zur Vereinfachung weiterer Fragen über den Vorschlag hinaus zu nutzen. Die Informationen in eTRC sollten erforderlichenfalls in mehreren Sprachen verfügbar sein, um die Effizienz der Erstattungen zu verbessern.

3.4. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass das anhaltende Betrugs- oder Missbrauchsrisiko erhebliche Ressourcen der Steuerbehörden beansprucht. Diese könnten nach der Einführung eines ordnungsgemäß digitalisierten und wirksamen Systems, das rasche und fristgerechte Erstattungen ermöglicht, und/oder wenn von Anfang an ein Entlastungssystem an der Quelle eingeführt wird, für andere Prioritäten eingesetzt werden.

3.5. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Besteuerung transnationaler Wertpapierbestände eine europäische Rechtsetzungsinitiative besser geeignet ist als vereinzelte Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Investoren sowie für inländische und gebietsfremde Intermediäre können am besten mit einer EU-Richtlinie erreicht werden. Einzelstaatliche Initiativen könnten zu Diskrepanzen und Befolgungskosten führen. Eine auf Artikel 115 AEUV gestützte Richtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt ist hingegen besser geeignet, die Ziele der Kommission zu erreichen.

3.6. Der EWSA begrüßt die allgemeine Unterstützung der Mitgliedstaaten für den Kommissionsvorschlag. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Mitgliedstaaten, in denen der inländische Steuersatz für gebietsfremde Investoren niedriger ist als der im jeweiligen Steuerabkommen vorgesehene Satz bzw. diesem entspricht, gegebenenfalls keine Erstattungsverfahren vorgesehen oder erforderlich sind. Andererseits sind diejenigen Mitgliedstaaten, in denen der interne Quellensteuersatz höher ist als im geltenden Steuerabkommen, sicherlich stärker an einer Verbesserung der Transparenz und der Standardisierung der Verfahren interessiert.

3.7. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass der Kommissionsvorschlag in der EU ansässigen Anlegern mit diversifizierten Portfolios in der gesamten EU zugutekommen wird. Sie werden Zugang zu den ermäßigten Steuersätzen bekommen, auf die sie bei grenzüberschreitenden Investitionen Anspruch haben. Dadurch werden grenzüberschreitende Investitionen gefördert. Im Interesse des Binnenmarkts sollte der Vorschlag daher rasch angenommen werden.

3.8. Der EWSA stellt fest, dass der Kommissionsvorschlag im Einklang mit früheren Rechtsvorschriften steht, insbesondere mit der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung, der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der Richtlinie zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen, zu denen der EWSA weitgehend befürwortende Stellungnahmen veröffentlicht hat. Die vorliegende Initiative, die sich mit missbräuchlichen Steuerpraktiken in Bezug auf die bisher nicht abgedeckten Quellensteuerverfahren befasst, steht nicht nur im Einklang mit dem derzeitigen Rechtsrahmen, sondern ergänzt ihn auch.

3.9. Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag der Kommission den Empfehlungen folgt, die die ESMA im „Abschlussbericht über Cum-Ex-, Cum-Cum- und Systeme zur Rückforderung der Quellensteuer" ausgesprochen hat. Darin werden spezifische Maßnahmen zur Besteuerung auf EU-Ebene gefordert, um Betrug und Missbrauch wirksam zu bekämpfen.

3.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass durch die Konsultation der Kommission, an der zahlreiche Interessenträger teilnahmen (1 682 Antworten), das Verfahren trotz des hochtechnischen Charakters der Thematik transparenter und demokratischer wurde. Die Mitgliedstaaten, Investoren, Finanzinstitute und Steuerbehörden wurden gebührend einbezogen. Während des gesamten Prozesses wurde ein breiter Konsens erzielt über die Probleme, die sich aus den unterschiedlichen Quellensteuerverfahren in den Mitgliedstaaten ergeben, und darüber, dass die EU tätig werden muss, um dem fragmentierten und ineffizienten Status quo entgegenzuwirken.

3.11. Der EWSA betont, dass die Kommission von erheblichen Kosteneinsparungen bei der Umsetzung des Vorschlags gegenüber dem Status quo ausgeht. Er fordert die Kommission auf, regelmäßig zu prüfen, ob diese Einsparungen nach einem Inkrafttreten auch tatsächlich erzielt werden. Bezüglich der Finanzinstitute erwartet die Kommission kurzfristig höhere Befolgungskosten, die im Laufe der Zeit sinken dürften, was langfristig zu erheblichen Vorteilen führt. Der EWSA empfiehlt gezielte Anstrengungen, um die Befolgungskosten in der Anfangsphase der Umsetzung der neuen Vorschriften so gering wie möglich zu halten.

3.12. Der EWSA stimmt der Entscheidung der Kommission zu, eine De-minimis-Schwelle festzulegen, damit Anleger mit Dividendenzahlungen unter 1 000 EUR keine Informationen über Finanzvereinbarungen oder Mindesthaltefristen übermitteln müssen. Damit wird ein Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit der neuen Vorschriften zum Nutzen des Binnenmarkts und der Anleger einerseits und der Notwendigkeit einer Vereinfachung andererseits geschaffen, damit unverhältnismäßig Meldepflichten für kleine Wertpapierbestände vermieden werden.

3.13. Der EWSA stellt fest, dass mögliche Sanktionen gegen Finanzintermediäre gemäß Artikel 17 des Vorschlags an die Mitgliedstaaten delegiert werden. Die Sanktionen sollten wirksam und abschreckend, verhältnismäßig und angemessen sein. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen einer raschen Umsetzung des neuen Systems und der Notwendigkeit für Finanzintermediäre, sich an den neuen Regulierungsansatz der Kommission anzupassen.

3.14. Der EWSA empfiehlt eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Steuerbehörden sowie zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Europäischen Kommission, insbesondere in der ersten Phase der Umsetzung, um das neue System innerhalb eines angemessenen Zeitraums fest zu etablieren und sicherzustellen, dass die Quellensteuererstattung bzw. -erleichterung innerhalb der festgelegten 25-Tage-Frist erfolgt.

3.15. Der EWSA weist darauf hin, dass bei der Überprüfung, ob der korrekte Quellensteuersatz auf den Steuerpflichtigen angewandt wird, personenbezogene Daten verarbeitet werden. Er unterstreicht, dass die Menge der zu verarbeitenden und übermittelnden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken ist, um unzureichende Meldungen oder Steuerbetrug oder -missbrauch aufdecken zu können. Dies muss im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Grundsatz der Datenminimierung erfolgen, demzufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten „angemessen, relevant sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt“ sein muss.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1581

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener“

(COM(2023) 280 final — 2023/0169 (COD))

und „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben“

(COM(2023) 281 final)

(C/2024/1581)

Berichterstatter: **Pietro Vittorio BARBIERI**

Befassung	Europäische Kommission, 18.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	21.11.2023
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	78/0/1
Verabschiedung auf der Plenartagung	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	192/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung über den internationalen Schutz von Erwachsenen ([1]). Ohne derartige Rechtsvorschrift ist die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer besonderen Lage befinden, eingeschränkt. Gleichwohl sollte auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ([2]) — anstatt auf das Haager Übereinkommen ([3]) und sogar die Kontextdefinitionen — Bezug genommen werden.

1.2. Nach Auffassung des EWSA kann sich eine solche Rechtsvorschrift positiv auf die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und schutzbedürftigen Personen auswirken, da das Zivilrecht der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist.

1.3. Der EWSA hält die in dem Vorschlag genannten Instrumente wie das europäische Vertretungszertifikat, die Einrichtung von Registern und die Überwachung, für angemessen. Er schlägt vor, dass die Überwachung bereits drei und nicht erst zehn Jahre nach Annahme des Vorschlags beginnen soll. Er ist ferner der Auffassung, dass die Übermittlung der Daten ab dem ersten Jahr der Umsetzung des Vorschlags verbindlich vorgeschrieben werden muss.

1.4. Der EWSA hält es auch für wichtig, dass ein Mitgliedstaat im Falle einer eindeutigen Verletzung der Menschenrechte und des Völkerrechts bei der Annahme einer rechtlichen Maßnahme gegen eine Person mit einer Behinderung oder Schutzbedürftigkeit eine solche Maßnahme versagen sollte. Der EWSA fordert, diese Bestimmung durch eine klare und ausdrückliche Verpflichtung zu stärken und die Befugnis in eine solche umzuwandeln.

([1]) COM(2023) 280 final.
([2]) https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities
([3]) Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000). Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hague Conference on Private International Law, HCCH).

1.5. Der EWSA fordert eine grundlegende Überarbeitung des Textes gemäß dem Rechtsgrundsatz der Normenhierarchie. Danach stellt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 12 und 19, den primären Rechtsbezug dar. In den in der Begründung des Beschlusses genannten Dokumenten (Fußnoten 14 und 15, S. 5) wird eine Erklärung des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgeführt, in der es eindeutig heißt: „States that join the Hague Convention should be clear that their primary obligation is to phase out guardianship (under the CRPD), and should not fall back on the Hague Convention as an excuse or pretext to preserve it".

1.6. Der EWSA fordert insbesondere, den Begriff „schutzbedürftiger" Personen (auf S. 4 des Vorschlags) in „Personen mit Behinderungen und Schutzbedürftigkeit" zu ändern.

1.7. Der EWSA lehnt Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 35 ab, da sie gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen. Er schlägt vor, den Wortlaut „Erwachsene, die […] nicht in der Lage sind ihre Interessen zu schützen" durch „Erwachsene, die […] bei der Entscheidungsfindung Unterstützung benötigen" zu ersetzen.

1.8. Der EWSA lehnt Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e ab, da er im Widerspruch zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht. Er schlägt vor, diesen Passus durch „die Benennung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die mit Vertretungsbefugnissen betraut ist", zu ersetzen.

1.9. Der EWSA schlägt vor, den Eingangssatz von Artikel 10 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Zur Wahrung der Menschenrechte von Personen, der Rechtstaatlichkeit und der Verträge der Europäischen Union kann die in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme versagt werden,".

1.10. Der EWSA lehnt Artikel 21 gänzlich ab und fordert seine Streichung, denn er steht in klarem Widerspruch zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

1.11. Der EWSA schlägt vor, Artikel 58 wie folgt zu ergänzen: „Die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angehören, sollten die vorliegende Verordnung im Geiste dieses Übereinkommens auslegen und anwenden.".

1.12. Der EWSA fordert, Artikel 66 Absatz 1 von „[10 Jahre nach Inkrafttreten]" in „[3 Jahre nach Inkrafttreten]" zu ändern. Er schlägt zudem vor, Absatz 2 von „[3 Jahre nach Inkrafttreten]" in „[1 Jahr nach Inkrafttreten]" zu ändern.

1.13. Nach Auffassung des EWSA müssen Unterstützungsmaßnahmen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines EU-Landes ergriffen werden, in einem anderen EU-Land anerkannt werden, wenn die Behörde, die an dem Rechtsakt nach den geltenden Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie erlassen wurden, dazu berechtigt ist, unbeschadet der für die Verbreitung des Dokuments in der EU erforderlichen Zusätze oder Legalisationen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Bis heute werden die Ziele der Union im Bereich des Schutzes von Erwachsenen durch unterschiedliche Regeln des in den Mitgliedstaaten gültigen internationalen Privatrechts beeinträchtigt. Diese mangelnde Harmonisierung verhindert, dass die Menschen ihre bürgerlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

2.2. Aufgrund der Diskrepanz des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten lassen sich mindestens drei Problembereiche ausmachen: positive Zuständigkeitskonflikte (Situationen, in denen zwei oder mehr Staaten die Zuständigkeit für dieselbe Person beanspruchen); Nichtumsetzung von Schutzmaßnahmen (eine in einem Mitgliedstaat gewährte Schutzmaßnahme wird in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise nicht gewährleistet); Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der Behörde des Staates, in dem sich der Erwachsene befindet, und desjenigen Staates, in dem die Person leben möchte.

2.3. In dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird die Bedeutung des Haager Übereinkommens von 2000 hervorgehoben. Der Rat der Europäischen Union wird aufgefordert, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, das Übereinkommen zu ratifizieren, falls sie dies noch nicht getan haben, bzw. andernfalls Vertragspartei zu bleiben. Ein zweiter Vorschlag sieht die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vor, um zwischen den Mitgliedstaaten eine noch engere Zusammenarbeit — als im Haager Übereinkommen vorgesehen — zu gewährleisten.

2.4. Rechtsgrundlage für die beiden Vorschläge ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a. Demnach ist die EU dafür zuständig, Maßnahmen zur Harmonisierung des internationalen Privatrechts zu ergreifen. Diesbezüglich ist die Union dazu befugt, sowohl die zivilrechtliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten abzugrenzen als auch die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt in dieser Stellungnahme die beiden von der Europäischen Kommission am 31. Mai 2023 vorgelegten Vorschläge ([4]), die auf einen besseren Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen abzielen. Denn in diesem Bereich kollidieren häufig die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des internationalen Privatrechts, wodurch mehrere bestehende Rechte verletzt werden.

3.2. Der EWSA begrüßt den Versuch, mit den beiden Vorschlägen die gültigen Vorschriften des internationalen Privatrechts zu harmonisieren.

3.3. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorhebt. Die Kommission hat im März 2021 die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 ([5]) angenommen. Mit dieser Folgemaßnahme zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 werden die Handlungskompetenz von Menschen mit Behinderungen weiter gestärkt und ihre bürgerlichen und sozialen Rechte gewahrt.

3.4. Der EWSA wünscht sich jedoch mehr Engagement der Kommission, um für die uneingeschränkte Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Artikel 12 und 19, zu sorgen. Es gilt, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die individuellen Entscheidungen des Einzelnen zu schützen und ein Höchstmaß an Autonomie sowie eine umfassende gesellschaftliche Integration und Teilhabe zu gewährleisten.

3.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung mit dem Haager Übereinkommen von 2000 im Einklang steht, und zwar sowohl im Geiste wie auch im Buchstaben, zumal die Verordnung nicht zu einer Rechtskollision mit dem Übereinkommen führt. So wird in Artikel 49 des Haager Übereinkommens verfügt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten abweichende Maßnahmen vereinbaren können. Eine solche Abweichung ist nur zulässig, sofern sie dem Schutz einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten gilt. Darüber hinaus bleibt das Haager Übereinkommen von solchen Vereinbarungen unberührt.

3.6. Das Haager Übereinkommen von 2000 ist in zahlreichen EU-Ländern in Kraft und wird bereits in mehreren Drittländern angewandt. Der EWSA hofft, dass die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Übereinkommen beitreten.

3.7. Der EWSA fordert die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Rechtliche Hindernisse in grenzüberschreitenden Fällen des Schutzes von Erwachsenen erfordern ordnungspolitische Maßnahmen der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sind alleine nicht in der Lage, Hindernisse wie die Unterbrechung des Schutzes, die Nichtanerkennung ausländischer Maßnahmen und vor allem die mangelnde Berücksichtigung der Wünsche und Präferenzen eines Erwachsenen zu beseitigen. Mit der Harmonisierung durch die vorgeschlagene Verordnung sollen Konflikte und Divergenzen in den Vorschriften des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten beseitigt werden.

3.8. In Bezug auf die in Artikel 10 des Verordnungsvorschlags genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung fordert der EWSA, deutlich festzustellen, dass in den genannten Fällen die von einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Maßnahme versagt werden muss. Andernfalls würden die Menschenrechte des Einzelnen, die Rechtsstaatlichkeit und die Verträge der Europäischen Union verletzt.

3.9. Unterstützungsmaßnahmen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines EU-Landes ergriffen werden, müssen in einem anderen EU-Land anerkannt werden, wenn die Behörde, die an dem Rechtsakt nach den geltenden Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie erlassen wurden, dazu berechtigt ist, unbeschadet der für die Verbreitung des Dokuments in der EU erforderlichen Zusätze oder Legalisationen.

3.10. Die Harmonisierung des internationalen Privatrechts zum Schutz von Erwachsenen wird den Schutz der bürgerlichen und sozialen Rechte von Erwachsenen verbessern. Die Verordnung sollte den Umlauf der Vertretungsmacht in allen Mitgliedstaaten und gleichzeitig die Achtung des Willens und der Präferenzen des Erwachsenen gewährleisten. Der EWSA hofft, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht gegen den dort in Artikel 12 verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

3.11. Der EWSA unterstützt die Einführung des Europäischen Vertretungszertifikats (Artikel 34), das dem gesetzlichen Vertreter den Nachweis seiner Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern wird. Darüber hinaus ist dieses neue Zertifikat im Vergleich zur Bescheinigung des Haager Übereinkommens umfassender und beinhaltet praktische Aspekte wie die Bedingungen für die Ausstellung, Änderung, Berichtigung, Aufhebung und Aussetzung des Zertifikats sowie ein Verfahren für eventuelle Rechtsbehelfe.

3.12. Der EWSA unterstützt die Einrichtung von Registern, in denen Informationen über Maßnahmen zum Schutz von Einzelpersonen und Vertretungsmachten gespeichert werden. Die Register werden Teil eines dezentralen und kostenlosen europäischen Systems zum elektronischen Nachweis von Vertretungsmachten. Der EWSA fordert, dass die Register zugänglich gemacht werden, um wirksam genutzt werden zu können.

([4]) COM(2023) 280 final, COM(2023) 281 final.
([5]) COM(2021) 101 final.

3.13. In der Anhörung vom 13. September 2023 äußersten Sachverständige sowie betroffene europäische Dachverbände einige Bedenken. Insbesondere besteht Einigkeit darüber, dass zwischen Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Haager Übereinkommen ein anderes Gleichgewicht gefunden werden muss. Aus Ziffer 3 der Begründung des Vorschlags geht deutlich hervor, dass sich die Waage in Richtung Umsetzung des Haager Übereinkommens neigt. Tatsächlich scheint dies der einzige Bezugstext für den gegenwärtigen Vorschlag zu sein. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat jedoch rechtlich mehr Gewicht.

3.14. Ein erster Punkt betrifft die Frage der Zielgruppe des Vorschlags. So werden zwei unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen hervorgehoben: Zum einen Menschen mit Behinderungen, und zum anderen Menschen mit verhaltensbezogenen Abhängigkeiten oder anderen Suchterscheinungen. In beiden Fällen muss sich die zuständige Justizbehörde natürlich auf eine angemessene klinische Bewertung stützen.

3.15. Solche Bewertungen beruhen auf Angaben der Weltgesundheitsorganisation, insbesondere auf der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Mit der ersten Klassifikation wird die Krankheit ermittelt, mit zweiterer die Funktionsfähigkeit und Leistung.

3.16. In Fällen der psychischen Gesundheit wird die ICF durch die spezifischere DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders — Diagnose und Statistik psychischer Störungen) ergänzt, die von der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft akzeptiert wird. Folglich kann die Definition der ICF als Bezugspunkt sowohl für dauerhafte als auch für vorübergehende Behinderungen herangezogen werden.

3.17. Der EWSA lehnt daher die Definition von Erwachsenen ab, „die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre eigenen Interessen zu schützen“. Diese Formulierung steht in Widerspruch zu Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der EWSA ist zudem der Auffassung, dass vor allem in Fällen, in denen es schwierig ist, die persönlichen Fähigkeiten von Erwachsenen zu ermitteln, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen stets als vorrangig, zwingend und absolut angesehen werden müssen. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats müssen sich auch vorrangig dafür einsetzen, dass die vom Erwachsenen geäußerten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen zum Ausdruck kommen. Erst in einem zweiten Schritt sind dann die Mechanismen der Vertretung, Kontrolle, Verwaltung und Verfügung sowie jede andere anstelle der Person getroffene Entscheidung zu prüfen.

3.18. In der Begründung des Vorschlags für einen Beschluss wird der Begriff „schutzbedürftige Erwachsene“ (Seite 3) verwendet. Der EWSA lehnt diese Formulierung aus zwei Gründen ab: Erstens würde die Verwendung des weit gefassten Begriffs der Schutzbedürftigkeit auch Fälle betreffen, die über den Schutz von Erwachsenen hinausgehen. Darüber hinaus ist das Adjektiv „schutzbedürftig“ diskriminierend, da es die Behinderung zu einem Bestandteil der persönlichen Identität macht. Das Adjektiv wird zu einem Attribut des Einzelnen und schafft einen von Zeit und Kontext unabhängigen Status. Stattdessen wird der Wortlaut „Menschen mit Behinderungen und Schutzbedürftigkeit“ vorgeschlagen.

3.19. Laut Artikel 2 Absatz 1 ist die Verordnung „bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen“. Der EWSA lehnt diesen Wortlaut ab, der eindeutig im Widerspruch steht zu Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darin heißt es vielmehr, dass alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art bzw. vom Grad ihrer Behinderung gleichberechtigt mit anderen unveräußerliche Rechtsfähigkeit genießen. Damit kann die Dichotomie zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Erwachsenen überwunden werden. Vielmehr wird ein Konzept der graduellen Rechtsfähigkeit vorgeschlagen, die den Bedürfnissen der Person entspricht, jedenfalls wird für jede Person mehr Handlungsfähigkeit sichergestellt.

3.20. In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung werden ohne Differenzierung folgende Funktionen und Einrichtungen vorgesehen: Vormundschaft, Pflegschaft, Vertretung, Beistand und Verwaltung. Jede hat jeweils unterschiedliche Merkmale, Zwecke und Funktionen. Nach Auffassung des EWSA sollte je de von ihnen auf der Grundlage der Vereinbarkeit mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Wünsche und Präferenzen des Einzelnen garantiert, angenommen oder abgelehnt werden können.

3.21. Jeder Erwachsene muss über alle ihn betreffenden Aspekte frei und ohne jedwede Einmischung entscheiden können. Der Grundsatz des „besten Interesses“, der häufig geltend gemacht wird, um die Rechtsfähigkeit von Einzelpersonen- insbesondere von Menschen mit kognitiven oder psychosozialen Behinderungen — einzuschränken und ihre Entscheidungsbefugnis auf Dritte zu übertragen, muss durch den der „unterstützten Entscheidungsfindung“ ersetzt werden.

3.22. Nach diesem Grundsatz hat ein Erwachsener, der aus welchen Gründen auch immer Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung hat, Anspruch auf jegliche Unterstützung, damit er unter bestmöglichen Bedingungen freie Entscheidungen treffen kann. Die unterstützte Entscheidungsfindung beinhaltet daher auch das Recht, von anderer Seite im eigenen Namen getroffene Entscheidungen abzulehnen. Die Unterstützung muss folglich gewährleistet sein, aber nur unter der Bedingung, dass eine missbräuchliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess des Einzelnen vermieden und sein Wille und seine Präferenzen — einschließlich des Rechts, Risiken einzugehen und Fehler zu machen ([6]) — geachtet werden. Es ist sicherzustellen, dass der Wille der Person sowie ihre Entscheidungs- und Selbstbestimmungsbefugnis gewahrt werden.

3.23. Der EWSA lehnt folgende Punkte des Verordnungsvorschlags ab: Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 21 und Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe h. Sie stehen in Widerspruch zu Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Referenz für die unabhängige Lebensführung und die gesellschaftliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. In Artikel 21 der Verordnung ist die Möglichkeit der Unterbringung Erwachsener in einer Anstalt oder anderen Einrichtungen vorgesehen. Wie jedoch in Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert, muss Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit gewährleistet werden, ihren Aufenthaltsort zu wählen, Zugang zu einer Reihe von Unterstützungsdiensten zu Hause einschließlich persönlicher Assistenz zu haben, die ihnen ein Leben in Gemeinschaft ermöglichen und somit Isolation, Abhängigkeit von der Familie oder Absonderung verhindern.

3.24. In Artikel 58 des Verordnungsvorschlags wird die mögliche Anwendung internationaler Übereinkünfte, die von den Mitgliedstaaten angenommen wurden, erwogen In diesem Zusammenhang plädiert der EWSA dafür, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auslegen und anwenden.

3.25. Bezüglich Artikel 66 des Verordnungsvorschlags fordert der EWSA, die Frist für die Bewertung der Verordnung von zehn auf drei Jahre zu senken und mit der Übermittlung der Daten (laut Absatz 2) bereits im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung zu beginnen.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([6]) Allgemeine Bemerkung Nr. 1, UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2014.

C/2024/1582

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Initiative für das Web 4.0 und virtuelle Welten: mit Vorsprung in den nächsten technologischen Wandel“

(COM(2023) 442 final)

(SWD(2023) 250)

(C/2024/1582)

Berichterstatter: **Andrea MONE**

Ko-Berichterstatter: **Patrice CHAZERAND**

Befassung	Europäische Kommission, 18.8.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme im Arbeitsorgan	6.12.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	172/1/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass die Kommission, einen Sektor untersuchen möchte, dessen Nutzen — und insbesondere dessen Risiken — noch geklärt werden müssen, und der erhebliche Auswirkungen auf die nahe Zukunft und vor allem auf künftige Generationen haben wird. Es muss dringend geprüft werden, ob die bestehenden Rechtsvorschriften ausreichen und flexibel sind, um diese Herausforderung bewältigen zu können, oder ob es neuer Rechtsvorschriften bedarf.

1.2. Der EWSA begrüßt die vier in der Mitteilung dargelegten Bereiche. Dennoch verdient die soziale Dimension virtueller Welten, die für jeden einzelnen Bereich von entscheidender Bedeutung ist, mehr Aufmerksamkeit, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen virtueller Welten auf die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit derjenigen, die sie nutzen bzw. in solchen arbeiten, sowie auf schutzbedürftige Menschen.

1.3. Darüber hinaus hält es der EWSA für wichtig,

— die Entwicklung globaler Industrienormen und Standards für Interoperabilitätsprotokolle zu fördern: Alle Interessenträger sollten zu diesem wesentlichen Bestandteil eines verantwortungsvollen Umfelds beitragen und sich an der Ergänzung der Rechtsvorschriften beteiligen, die eine nahtlose Integration europäischer Unternehmen und Technologien in virtuelle Welten ermöglichen;

— die öffentlich-private Zusammenarbeit zu fördern, damit virtuelle Wirtschaftswelten wachsen können und gleichzeitig die Einhaltung ethischer und regulatorischer Standards sichergestellt wird;

— Forschungs- und Innovationsprojekte für virtuelle Welten zu finanzieren. Insbesondere sollten unterstützt werden: Start-up-Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), neue Programme zur digitalen Kompetenz, die sich an junge und erwachsene Menschen richten, sowie Initiativen zur Kompetenzentwicklung und -ausbildung, die den Anforderungen von Unternehmen entsprechen sollen, die in einem Umfeld der virtuellen Welt tätig sind;

— alle einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften (z. B. Wettbewerb, Datenschutz, geistiges Eigentum) durchzusetzen sowie die öffentliche Verwaltung weiter zu digitalisieren und die Zugänglichkeit als Voraussetzung für den nachhaltigen Aufbau virtueller Welten zu verbessern;

— konkrete Maßnahmen für die Entwicklung nachhaltiger virtueller Welten zu bewerten, etwa das Kriterium der CO_2-Neutralität für Web 4.0-Anwendungen und die Annahme einer das Gesetzgebungsverfahren flankierende Charta der Werte, um mit dem raschen technologischen Wandel Schritt zu halten.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Mitteilung der Europäischen Kommission ([1]) vom 11. Juli 2023 zielt darauf ab, den nächsten technologischen Wandel zu steuern und ein offenes, sicheres, vertrauenswürdiges, faires und inklusives digitales Umfeld in vier wesentlichen strategischen Bereichen (Menschen und Kompetenzen, Unternehmen, Behörden und Governance) sicherzustellen.

2.2. Der EWSA begrüßt diese Mitteilung, die im Wesentlichen seiner bereits zu diesem Thema verabschiedeten Stellungnahme entspricht ([2]). Virtuelle Welten, die das Ergebnis der kontinuierlichen technologischen Entwicklung sind, haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf Arbeit und Gesellschaft und damit auf das tägliche Leben künftiger Generationen von Europäern. Unser virtuelles Umfeld und dessen Regeln müssen verantwortungsvoll gestaltet werden, wenn das von der Kommission formulierte Ziel „virtueller Welten, die die Werte, Grundsätze und Grundrechte der EU widerspiegeln" ([3]), erreicht werden soll.

2.3. Die Kommission hat das Web 4.0 als bahnbrechenden technologischen Übergang ([4]) bezeichnet und damit anerkannt, dass die EU „einen soliden, zukunftsorientierten Rechtsrahmen [entwickelt hat], der bereits für mehrere Aspekte der Entwicklung virtueller Welten und des Web 4.0 gilt" ([5]). Dies ist einerseits eine Definition als eine Vielzahl datenbasierter Technologien, die für Menschen und Unternehmen nützlich sind. Andererseits handelt es sich um eine Vielzahl von Vorschriften (z. B. die Datenschutz-Grundverordnung ([6]) (DSGVO)), deren Anwendbarkeit überprüft und deren Durchsetzung verbessert werden sollte, um einen fehlerfreien und ausgewogenen Datenschutz zu gewährleisten. Eine Anpassung reicht möglicherweise nicht aus, da beispielsweise die Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen unserer materiellen Umwelt nicht ohne Weiteres der immersiven Dimension virtueller Welten entsprechen werden; im Falle des „Proteus-Effekts" ([7]) kann das Erscheinungsbild des Avatars Auswirkungen auf das Verhalten der Person haben, die ihn verwendet. Wahrscheinlich muss mit weiteren rechtlichen Maßnahmen sichergestellt werden, dass virtuelle Umgebungen sowohl für Unternehmen als auch für Nutzer/Arbeitnehmer effizient und sicher sind.

2.4. Der EWSA fordert die EU auf, die Dynamik aufrechtzuerhalten, deren Erfolg von einer vertrauenswürdigen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und allen betroffenen Interessenträgern zeugt, und dafür zu sorgen, dass die Gesetzgebung dem technologischen Fortschritt und dem Erfindergeist nicht hinterherhinkt. Zur Förderung sozial nachhaltiger virtueller Welten spricht sich der EWSA dafür aus, dass die Kommission gemeinsam mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft gemäß ihren unterschiedlichen und spezifischen Rollen und Funktionen eine Charta der Werte ausarbeitet und überwacht.

2.5. Die in der Mitteilung dargelegten vier Bereiche sind ausgesprochen stichhaltig, um eine lückenlose Rechenschaftspflicht — den Eckpfeiler einer wirksamen demokratischen Kontrolle — sicherzustellen. Durch eine reibungslose Harmonisierung in der gesamten EU dank der kontinuierlichen Einbeziehung der Mitgliedstaaten werden Missverhältnisse und Schlupflöcher vermieden.

2.6. Die allgemeine Richtung der in der Mitteilung aufgeführten politischen Strategien (insbesondere das Gesetz über digitale Dienste ([8]) und das Gesetz über digitale Märkte ([9])), die im Einklang mit den bisherigen Stellungnahmen des EWSA steht, sowie die praktischen Erfahrungen mit den Errungenschaften und Mängeln dieser Strategien zeigen, dass die EU über die realistische Möglichkeit verfügt, „zu einem wichtigen Akteur auf den neu entstehenden Märkten im Zusammenhang mit dem Web 4.0 und virtuellen Welten zu werden" ([10]), sofern jetzt gehandelt wird. Der EWSA unterstützt nachdrücklich dieses legitime Anliegen und den vorgeschlagenen Weg mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit wie z. B. die Initiative *Global Gateway*.

([1]) COM(2023) 442 final.
([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Initiative zu virtuellen Welten wie dem Metaversum" (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 76).
([3]) COM(2023) 442 final.
([4]) COM(2023) 442 final.
([5]) COM(2023) 442 final.
([6]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
([7]) Jüngsten Studien zufolge können Menschen Wahrnehmungen ihres Avatars in gewisser Weise körperlich spüren (z. B. fühlen sie Schwindel, wenn der Avatar an einem Abgrund steht). Dies bezeichnet man als Proteus-Effekt (siehe M. Biasi, „Editorial. The Labour Side of the Metaverse", *Italian Labour Law e-Journal*, 2023, 1, vi).
([8]) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).
([9]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).
([10]) COM(2023) 442 final.

2.7. Die soziale Dimension virtueller Welten ist jedoch über alle Bereiche hinweg von entscheidender Bedeutung. Sie verdient mehr Aufmerksamkeit, damit das Bewusstsein für die damit verbundenen Themen geschärft und diese integriert werden. Wie der EWSA in seiner Sondierungsstellungnahme zu der **„Initiative zu virtuellen Welten wie dem Metaversum“** ([11]) betont hat, ist er der Ansicht, dass virtuelle Welten große Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit und die Sicherheit derjenigen haben werden, die in ihnen tätig sind bzw. in ihnen arbeiten. Daher müssen unbedingt geeignete Maßnahmen, die sozialen Dialog und Tarifverhandlungen einschließen, umgesetzt werden, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, einen einfachen Zugang zu einschlägigen Informationen zu gewährleisten, der Sicherheit der Arbeitnehmer Vorrang einzuräumen und Schulungen zur Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten anzubieten. Ganz allgemein muss die EU dafür sorgen, dass die in der realen Welt bestehenden Vorschriften auch in den virtuellen Welten eingehalten werden, die die Zwänge der realen Welt widerspiegeln. Es sollten geeignete Regulierungsmaßnahmen ergriffen werden, um den jeweiligen Anforderungen der verschiedenen Kategorien virtueller Welten gerecht zu werden. Im Rahmen einer gründlichen Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften sind die Bereiche zu ermitteln, in denen die geltenden Vorschriften sowohl auf die physische Welt als auch auf die betreffenden virtuellen Welten anwendbar sind; andernfalls werden neue Rechtsrahmen benötigt.

2.8. Im Einklang mit der Stellungnahme zu der **„Initiative zu virtuellen Welten wie dem Metaversum“** ([12]) sieht der EWSA zwei Tendenzen in Bezug auf die Umweltauswirkungen: Während der Energieverbrauch im Zuge der Nachfrage nach mehr Rechenleistung und Konnektivität steigt, wird der CO_2-Fußabdruck der Informations- und Kommunikationstechnologie-Industrie (IKT-Industrie) durch den ungehinderten technologischen Fortschritt immer kleiner. Geeignete Messkits auf der Grundlage vereinbarter internationaler Normen werden dazu beitragen, die Auswirkungen digitaler Technologien auf den Energieverbrauch in verschiedenen Wirtschaftszweigen zu modellieren und zu quantifizieren. Während die statistischen Quellen zuverlässiger werden, könnte sich die Kommission für CO_2-Neutralität — gemessen anhand internationaler Normen — einsetzen, indem sie diese zum Kriterium für die Schaffung von Web 4.0-Anwendungen in der EU macht und Anreize zur Verringerung des CO_2-Fußabdrucks von Unternehmen durch die Nutzung virtueller Welten schafft.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Menschen und Kompetenzen*

3.1.1. Der EWSA lobt die aktiven Maßnahmen der Kommission zum Aufbau eines Talentpools aus Spezialisten für virtuelle Welten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) sollte führende Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und Unternehmen anziehen, die die virtuellen technologischen Kapazitäten der EU steigern wollen. Auch Partnerschaften verschiedener Interessenträger haben sich als erfolgreich erwiesen, und eine Unterstützung durch die EU wird ihre Leistung zusätzlich steigern. Da der Erfolg virtueller Welten weitgehend von Bildung und Ausbildung abhängt, fordert der EWSA eine stärkere Antizipation sowohl in den Lehrplänen der Universitäten als auch bei der Weiterbildung und Umschulung in Unternehmen und lokalen Behörden, damit Europa sich selbst mit den für eine globale Führungsrolle erforderlichen Kompetenzen versorgen kann. Sicherzustellen, dass sich die europäische Jugend virtuelle Welten wirklich zu eigen machen kann, dürfte für ihren Erfolg entscheidend sein.

3.1.2. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die Entwicklung von Instrumentarien für virtuelle Welten für die breite Öffentlichkeit, um die Zugänglichkeit und Sicherheit virtueller Umgebungen im Einklang mit den Zielen und Interessen junger Menschen zu verbessern. Diese Instrumentarien müssen sich von denen unterscheiden, die für Unternehmen bestimmt sind. Um das Ziel fairer und wünschenswerter virtueller Welten zu erreichen, sollten darüber hinaus auch verbindliche Instrumente erwogen werden.

3.1.3. Der EWSA stellt fest, dass im Abschnitt „Menschen und Kompetenzen“ ([13]) nicht ausreichend auf die Folgen für die Arbeitsbedingungen und die Frage eingegangen wird, wie die Arbeitnehmer an der besseren Nutzung eigener Innovationen am Arbeitsplatz beteiligt werden können. Angesichts der entscheidenden Fragen der vorgeschlagenen KI-Verordnung in Bezug auf den Arbeitsplatz unterstreicht der EWSA, dass für verantwortungsvolle virtuelle Welten gesorgt werden muss, die sich vor allem durch hochwertige Arbeitsplätze, Sozialschutz und die Mitwirkung der Arbeitnehmer auszeichnen, und zwar im Einklang mit dem neuen Gesellschaftsvertrag, auf den in der Strategischen Vorausschau 2023 verwiesen wurde ([14]), und mit den in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätzen. Darüber hinaus ist die Vernetzung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung von entscheidender Bedeutung für die Förderung einer virtuellen Lernumgebung, die den Besonderheiten der verschiedenen Nutzer (Zielgruppen) im Hinblick auf lebenslanges Lernen Rechnung trägt. Daher muss die Initiative unbedingt zu einem festen Bestandteil der laufenden Überarbeitung des europäischen Bildungsraums werden.

([11]) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 76.
([12]) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 76.
([13]) COM(2023) 442 final.
([14]) Strategische Vorausschau 2023, Nachhaltigkeit und Wohlergehen der Menschen — Herzstück der offenen strategischen Autonomie Europas (COM(2023) 376 final).

3.1.4. Für Industrie und Handel sind virtuelle Welten besonders relevant. Während der Einführung des Web 4.0 durchgeführte sektorspezifische Studien würden sicherstellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen einbezogen, ihre Rechte gewahrt und die Skalierbarkeit und gute Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. In zwei bis drei Jahren sollte eine stärker horizontal ausgerichtete Bewertung mit Unterstützung der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) durchgeführt werden, um den Entscheidungsträgern einen umfassenden und detaillierten Überblick über die tatsächlichen Auswirkungen auf alle beteiligten Interessenträger, einschließlich unserer globalen Partner, zu verschaffen.

3.1.5. Die Zunahme von Gewalt, Hass, Rassismus und Diskriminierung in Bezug auf bestimmte Gruppen wie junger Menschen und Frauen muss berücksichtigt werden. Ebenso müssen Ungleichheiten, die sich aus der ungleichen Verteilung von Technologien ergeben, beseitigt werden. Algorithmen sind dafür bekannt, dass sie die Voreingenommenheit ihrer ursprünglichen Entwickler replizieren, indem sie Schichten automatisierter Verzerrungen beisteuern, die für die Betreiber nicht erkennbar sind (Blackbox). Es sollte umfassend dokumentiert werden, wie sich diese umfassenden Verzerrungen (zusammen mit Daten) auf verschiedene Interessenträger auswirken. Darüber hinaus muss der rechtliche Status virtueller Zwillinge von Nutzern/Arbeitnehmern (insbesondere Avataren) berücksichtigt werden. Die Frage, ob ein Avatar als eigenständige juristische Person oder alternativ als Rechtsobjekt zu behandeln ist, an dem Nutzer bestimmte Rechte (z. B. geistiges Eigentum) geltend machen können, ist dringend auf globaler Ebene zu klären.

3.1.6. Letztlich würde die Anwendung des Rechts des Ortes, an dem die Arbeit verrichtet wird (d. h. des Ortes, an dem der in der virtuellen Welt tätige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, das heißt die *lex loci laboris*), das derzeit das wichtigste Kriterium für die Ermittlung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen gemäß der Rom-I-Verordnung ([15]) der EU ist, den in virtuellen Welten tätigen Unternehmen einen Anreiz bieten, Arbeitnehmer aus den Ländern zu beschäftigen, in denen das Arbeitsrecht schwach bzw. schwächer oder weniger restriktiv ist. Die Gefahren eines solchen „Forum Shopping" werden auch in der Mitteilung der Kommission korrekt hervorgehoben („Im Bereich der Beschäftigung besteht die Gefahr, dass versucht wird, die EU-Sozialstandards zu umgehen, indem beispielsweise den Nutzern virtueller Welten niedrigere Standards aufgezwungen werden." ([16])). Ihnen muss lediglich auf gebotene Weise entgegengewirkt werden.

3.1.7. Neben der besonderen Rolle des sozialen Dialogs, der gefördert und gestärkt werden soll, muss unbedingt der regelmäßige zivilgesellschaftliche Dialog über alle Aspekte des Web 4.0 und virtuelle Welten gefördert werden. Es gilt, die Ausrichtung auf den Menschen, Inklusion, Sicherheit und Transparenz zu erhöhen, die Bereiche also, in denen Organisationen der Zivilgesellschaft eine Schlüsselrolle spielen.

3.2. *Unternehmen*

3.2.1. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die unverzügliche Ausarbeitung eines industriellen und technologischen Fahrplans im Rahmen einer neuen europäischen Partnerschaft in Absprache mit den Mitgliedstaaten. Der EWSA spricht sich ebenso dafür aus, bei der vorgeschlagenen STEP-Initiative (Plattform für strategische Technologien in Europa) auch das Web 4.0 und die Technologien der virtuellen Welt zu berücksichtigen.

3.2.2. Der EWSA unterstützt Pläne für clusterbasierte Projekte, die auf dem Erfolg des Netzes europäischer digitaler Innovationszentren aufbauen und bei denen Schulungen und der Austausch zwischen Zentren für virtuelle Welten gefördert werden. Die Industriekoalition für virtuelle und angereicherte Realität wird wahrscheinlich dazu beitragen, die in dieser Hinsicht erwarteten Fortschritte in die Praxis umzusetzen. Virtuelle Welten bieten Europa einen Weg, seine Führungsrolle bei der Produktion und Verbreitung von Inhalten zu stärken, was eine angemessene Unterstützung für die Kunst-, Kultur- und Unterhaltungsbranche voraussetzt, unter anderem durch die Stärkung spezieller europäischer Programme wie Kreatives Europa, Erasmus+, Allianzen für Innovation und InvestEU. Andernfalls läuft Europa Gefahr, seine Führungsrolle einzubüßen.

3.2.3. Der EWSA begrüßt die virtuelle Migration erprobter Instrumente wie Reallabore, ein KMU-freundliches Umfeld auf der Grundlage bewährter Verfahren, gemeinsame Gestaltung, fehlerlose Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und offene und interoperable Normen. Ohne eine genaue und kontinuierliche Überwachung dieser Migration könnte nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beeinträchtigt, sondern im Falle eines größeren Rückschlags auch das Vertrauen der Menschen in virtuelle Welten untergraben werden. Da Normen und Reallabore für einen erfolgreichen Übergang entscheidend sind, betont der EWSA, dass sie Präventions- und Vorsorgeprinzipien einschließen müssen, die heutzutage ein soziales Europa kennzeichnen, und dass die Beteiligung der Sozialpartner stets sicherzustellen ist.

3.2.4. Der EWSA spricht sich nachdrücklich für mehr Nachhaltigkeit aus, einem Schlüsselparameter, bei dem das Web 4.0 führend sein kann. Ein Beispiel für mehr Nachhaltigkeit und damit für die Verwirklichung der Ziele bezüglich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen auf globaler Ebene ist die KI-gestützte vorausschauende Wartung. Durch digitale Zwillinge machen virtuelle Welten es möglich, Veränderungen in Unternehmen und Gemeinschaften zu antizipieren und gleichzeitig Arbeitnehmer sowie die lokale Bevölkerung einzubeziehen. Auf sozialer Ebene bedeutet dies, dass die Bedürfnisse jedes Individuums besser berücksichtigt werden.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6); siehe auch M. Biasi, M. Murgo, „The virtual space of the Metaverse and the fiddly identification of the applicable labor law", *Italian Labour Law e-Journal*, 2023, 1, 5.

([16]) COM(2023) 442 final, S. 3.

3.2.5. Rechtsrahmen müssen wirksam durchgesetzt werden, um monopolistische Praktiken zu verhindern und einen fairen Wettbewerb innerhalb der Plattformlandschaft virtueller Welten zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sollten überdies einen soliden Datenschutz gewährleisten, um die Privatsphäre und die Sicherheit der Nutzer in erweiterten digitalen Welten zu schützen. Eine proaktive Regulierung wird ein gesundes und wettbewerbsfähiges Ökosystem der virtuellen Welt fördern und zugleich die Grundrechte der Nutzer wahren.

3.2.6. Der EWSA weist erneut darauf hin, dass die Besteuerung von Aktivitäten in der virtuellen Welt und die Schaffung geeigneter Regulierungsinstrumente zur Gewährleistung fairer Steuerpraktiken angegangen werden müssen, wie bereits in der Stellungnahme **„Initiative zu virtuellen Welten wie dem Metaversum“** ([17]) dargelegt. Dies sollte mit der OECD koordiniert werden.

3.3. *Behörden*

3.3.1. Der EWSA würdigt die langjährigen Bemühungen der Kommission, die Einführung digitaler Technologien in Behörden voranzutreiben. Insbesondere begrüßt der EWSA das europäische CitiVerse, ein Vorzeigeprojekt von öffentlichem Interesse. Mit dieser Initiative, die auf digitalen Zwillingen beruht, könnte die städtische Verwaltung optimiert und — als kräftiger Nebeneffekt — den Bürgerinnen und Bürgern aus allen Gesellschaftsschichten dabei geholfen werden, selbst zu erkennen, wie ihr tägliches Leben durch virtuelle Welten verbessert werden kann. Dadurch könnte die Verbreitung virtueller Welten in ganz Europa beschleunigt werden.

3.3.2. Der EWSA befürwortet die geplante Gründung der Konsortien für europäische Digitalinfrastrukturen (EDIC), mit denen Mehrländer-Kooperationsprojekte zur besseren gemeinsamen Umsetzung virtueller Lösungen beschleunigt und vereinfacht werden sollen. Die Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Entwicklung verantwortungsvoller virtueller Welten. Der EWSA unterstützt daher alle Anstrengungen, um die Infrastrukturlücke zwischen den Regionen vor allem durch öffentliche Investitionen zu verringern.

3.4. *Governance*

3.4.1. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass der anstehende technologische Wandel von erheblichem Ausmaß sein wird: Die Governance und Überwachung unter Beteiligung verschiedener Interessenträger sind für ein wirksames Management in dem sich schnell wandelnden Umfeld der virtuellen Welten überaus wichtig. Rechenschaftspflicht, Inklusivität und Governance, die von der Gesellschaft gestaltet und auf menschliche Interessen ausgerichtet ist, müssen die Triebkräfte dieser partizipatorischen Governance sein, die den Eckpfeiler der demokratischen Kontrolle bildet. Insbesondere den Sozialpartnern kommt bei der Antizipierung von Veränderungen, der Anwendung von Innovationen auf dem Arbeitsmarkt und dem Umgang mit eventuell entstehenden Ungleichgewichten eine wichtige Rolle zu. Die Neubelebung des sozialen Dialogs und die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen können sich als besonders wirksam erweisen, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger für die Vorteile zu sensibilisieren, die sich aus der flexiblen Nutzung des Web 4.0 in den Bereichen Gesundheit, öffentliche Dienste, Klimawandel und anderen Dimensionen datengestützter Gesellschaften ergeben.

3.4.2. Angesichts der unzähligen aktuellen Herausforderungen hält es der EWSA für wesentlich, die Forschung in diesem Bereich — beginnend mit den zahlreichen Möglichkeiten, die Horizont Europa bietet — dringend zu intensivieren. Es gilt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, die verschiedenen Vorurteile angemessen anzugehen und die Entwicklung des Web 4.0 voll und ganz so zu gestalten, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Ziel muss die Entwicklung, nicht die Gefährdung der menschlichen Spezies sein. Bewährte Verfahren müssen von der Kommission gefördert und in ganz Europa umgesetzt werden. Gleiches gilt für die Achtung der Werte, auf denen das Web 4.0 fußen wird.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([17]) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 76.

C/2024/1583

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)“

(COM(2023) 414 final — 2023/0227 (COD))

und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)“

(COM(2023) 415 final — 2023/0228 (COD))

(C/2024/1583)

Berichterstatter: **Arnaud SCHWARTZ**

Befassung	Europäisches Parlament, 19.10.2023
	Rat der Europäischen Union, 23.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	7.9.2023
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	153/3/5

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsmaterial. Der EWSA unterstützt die Vereinfachung der Vorschriften für die Eintragung, die eine höhere Vielfalt von Vermehrungsmaterial sowie die Aufnahme von Nachhaltigkeitsanforderungen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals ermöglicht. Der EWSA möchte jedoch auf einige Punkte hinweisen, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

1.2. Der EWSA betont, dass ein wirksamer Follow-up- und Bewertungsmechanismus eingeführt werden muss, um die Verringerung von Verwaltungsaufwand und Bürokratie für die Marktteilnehmer im Bereich Pflanzen- und forstliches Vermehrungsmaterial zu überwachen. Dieser Mechanismus sollte transparent sein und dazu dienen, fortbestehende Hindernisse zu ermitteln und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

1.3. Der EWSA fordert die ausdrückliche Umsetzung der Rechte von Landarbeitern und Landwirten gemäß dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ([1]) (ITPGRFA) und der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und sonstigen Landarbeitern ([2]) (UNDROP). Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen, der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und deren Nutzung, der Schutz traditionellen Wissens, die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, der Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen sowie das Recht, traditionelle landwirtschaftliche Verfahren anzuwenden.

([1]) https://www.fao.org/plant-treaty/fr.
([2]) https://www.fao.org/family-farming/detail/en/c/1197482/.

1.4. Der EWSA äußert Bedenken gegenüber der geplanten Verwendung zahlreicher delegierter Rechtsakte im Legislativvorschlag. Er erkennt zwar an, dass diese Rechtsakte zur Regelung praktischer Einzelheiten notwendig sind, betont jedoch, dass klare Grenzen gesetzt werden müssen, damit sie den Anwendungsbereich der Grundverordnung nicht erweitern oder zu Unsicherheit hinsichtlich deren grundlegender Bestimmungen führen. Der EU-Ministerrat, das Europäische Parlament, der EWSA und die betroffenen Interessenträger sollten in angemessener Weise konsultiert werden, um die Transparenz und die demokratische Kontrolle zu verbessern; dabei sollte früheren Kritikpunkten, die im Hinblick auf den Vorschlag für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial aus dem Jahr 2013 vorgebracht wurden, Rechnung getragen werden.

2. **Hintergrund**

2.1. Am 5. Juli veröffentlichte die Europäische Kommission zwei Vorschläge zur Änderung der Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial ([3]) und forstlichem Vermehrungsmaterial ([4]).

2.2. Pflanzenvermehrungsmaterial umfasst Samen, Stecklinge, Bäume, Wurzeln, Knollen und andere Materialien, die zur Vermehrung von Pflanzen verwendet werden. Unter forstliches Vermehrungsmaterial fallen insbesondere Samen, Pflanzen und Pflanzenteile von Baumarten, die im Wald oder für andere Arten von Baumpflanzungen verwendet werden.

2.3. Der Kommission zufolge werden mit den neuen Vorschriften die Grundsätze der Eintragung und Zertifizierung beibehalten, die Vielfalt und Qualität dieser Materialien jedoch erhöht und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Ernährungssicherheit verbessert. Zudem wird der Verwaltungsaufwand verringert und die Wirksamkeit der Eintragungs- und Zertifizierungssysteme gesteigert.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Im Hinblick auf Pflanzenvermehrungsmaterial begrüßt der EWSA, dass die beiden Grundpfeiler der Vermarktung von Saatgut (Eintragung und Zertifizierung) sowie die nationale Sorteneintragung im Vorschlag beibehalten werden. Darüber hinaus stellt der EWSA erfreut fest, dass die Kommission vorschlägt, die biologische Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Landwirtschaft, einschließlich im Ökolandbau und in der Hobbygärtnerei, zu steigern.

3.2. Der EWSA begrüßt ferner, dass die bisherigen Qualitätskriterien bestehen bleiben und sogar verschärft werden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure in der EU sichergestellt werden sollen. Gleichzeitig befürwortet der Ausschuss die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für einige Kategorien von Vermehrungsmaterial, wie z. B. ökologische/biologische Sorten und Erhaltungssorten, sowie für aus der natürlichen Umwelt gewonnene Sorten. Allerdings muss bei zentralen Fragen, beispielsweise, für wen genau die Ausnahmen gelten und wie das Entstehen von Parallelmärkten verhindert werden kann, eine Einigung erreicht werden.

3.3. Der EWSA spricht sich nicht nur dafür aus, die offizielle Sortenzulassung und Saatgutzertifizierung generell den Unternehmern zu übertragen, sondern plädiert auch dafür, dass sie von der zuständigen Behörde vorgenommen werden können, wenn die Unternehmer nicht über ausreichende Mittel für diesen Zweck verfügen.

3.4. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und empfiehlt, Überwachungs- und Bewertungsmechanismen einzurichten, um zu prüfen, inwieweit die neuen Vorschriften tatsächlich zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und Bürokratie für die Unternehmer im Bereich Pflanzen- und forstliches Vermehrungsmaterial beitragen. Mit diesen Mechanismen werden fortbestehende Hindernisse ermittelt und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können.

3.5. Der EWSA begrüßt, dass im Hinblick auf forstliches Vermehrungsmaterial eine verstärkte Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften von „Ausgangsmaterial“ vorgeschlagen wird.

3.6. Er befürwortet darüber hinaus die Vorschriften, mit denen die Erhaltung gefährdeter forstgenetischer Ressourcen erleichtert werden soll.

3.7. Der EWSA fordert, in die vorgeschlagenen Verordnungen über Pflanzenvermehrungsmaterial Vorschriften aufzunehmen, die der Umsetzung der Rechte von Landarbeitern und Landwirten gemäß dem ITPGRFA und der UNDROP Rechnung tragen.

3.8. Der EWSA fordert jedoch, dass mit diesen neuen Rechtsvorschriften ausdrücklich die Rechte von Landarbeitern und Landwirten gemäß dem ITPGRFA und der UNDROP umgesetzt werden; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

— das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,

([3]) COM(2023) 414.
([4]) COM(2023) 415.

— das Recht auf Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und ihre Nutzung,

— das Recht auf den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,

— das Recht, Nutzen aus der Verwendung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ziehen,

— das Recht auf Schutz traditionellen Wissens über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,

— das Recht, an der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergebenden Vorteile teil zu haben,

— das Recht, traditionelle landwirtschaftliche Verfahren und nachhaltige Lebensmittelerzeugungssysteme anzuwenden,

— das Recht auf Zugang zu Saatgut und dessen Kontrolle, einschließlich des Rechts, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut zurückzubehalten, auszutauschen und zu verkaufen,

— das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen, die sich auf ihre Lebensgrundlagen und landwirtschaftlichen Verfahren auswirken,

— das Recht auf Zugang zu Informationen und Kenntnissen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Land und natürlichen Ressourcen,

— das Recht, das eigene traditionelle Wissen und die eigenen traditionellen Verfahren im Zusammenhang mit Landwirtschaft und biologischer Vielfalt zu bewahren und weiterzuentwickeln,

— das Recht auf Beteiligung an der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,

— das Recht auf eine gesunde Umwelt und den Schutz der biologischen Vielfalt.

3.9. Der EWSA ist sich zwar darüber im Klaren, dass die Bereitstellung von ausreichend forstlichem Vermehrungsmaterial für die Wiederaufforstung von bestimmten Gebieten oder Teilen von Gebieten, die von Extremwetter, Bränden, Schädlingsbefall und anderen Katastrophen betroffen sind, gewährleistet werden muss, weist die Kommission, die Mitgliedstaaten, sonstige Behörden und einschlägige Interessenträger jedoch darauf hin, dass die natürliche Verjüngung der Wälder als eine weitere Möglichkeit zur Lösung dieser Probleme in Betracht gezogen werden sollte.

3.10. Der EWSA bekräftigt seine Unterstützung ([5]) für den europäischen Grünen Deal ([6]), mit dem der Übergang zu einer ökologischeren, nachhaltigeren und klimafreundlicheren Wirtschaft sichergestellt werden soll. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss die Bedeutung des Legislativvorschlags als Beitrag zum Grünen Deal, zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch" ([7]) und zur Biodiversitätsstrategie für 2030 ([8]), zum Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion ([9]) sowie zur EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ([10]), die für eine nachhaltige Agrar- und Lebensmittelerzeugung, Ernährungssicherheit und Klimaresilienz äußerst wichtig sind.

3.11. Darüber hinaus bringt der EWSA seine nachdrückliche Unterstützung für die digitalen Entwicklungen im Agrarsektor zum Ausdruck, sofern sie dazu beitragen können, die Effizienz und/oder Produktivität zu steigern und gleichzeitig die Nachhaltigkeit zu verbessern.

3.12. Der EWSA weist darauf hin, dass die Aufnahme der Saatgutverordnungen in den Anwendungsbereich der Verordnung EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) (Verordnung über amtliche Kontrollen) zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden mit sich bringt. Dies führt ebenfalls zu mehr Bürokratie für Behörden und Unternehmer.

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion" (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 114).

([6]) https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

([7]) https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy_en.

([8]) https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_en.

([9]) https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-action-plan_en.

([10]) https://climate.ec.europa.eu/eu-action/adaptation-climate-change/eu-adaptation-strategy_en.

([11]) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

3.13. Der Ausschuss stellt in Bezug auf Pflanzen- und forstliches Vermehrungsmaterial fest, dass die Kommission bei ihrem ebenfalls am 5. Juli veröffentlichten Vorschlag ([12]), der sich insbesondere auf neue genomische Verfahren und genetisch veränderte Organismen (GVO) bezieht, weitere Entwicklungen plant.

3.14. Der EWSA verweist in diesem Zusammenhang daher auf seine früheren Stellungnahmen zu GVO sowie auf die Stellungnahme NAT/908 zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu Pflanzen, die mithilfe bestimmter neuer genomischer Verfahren gewonnen werden ([13]).

3.15. Der EWSA fordert die EU-Organe auf, diese Vorschläge zu Saatgut rasch anzunehmen und für ihre harmonisierte und kohärente Umsetzung in der gesamten EU zu sorgen. Unterschiedliche Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten müssen vermieden werden, um eine einheitliche und wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

3.16. Der EWSA stellt fest, dass eine beträchtliche Zahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial hinaus vorgesehen ist. Der EWSA erkennt zwar an, dass diese Rechtsakte zur Regelung praktischer Einzelheiten notwendig sind, äußert jedoch Bedenken in Bezug auf mögliche Schwachstellen. Insbesondere sollten klare Grenzen gesetzt werden, damit diese Rechtsvorschriften den Anwendungsbereich der Grundverordnung nicht erweitern oder zu Unsicherheit hinsichtlich deren grundlegender Bestimmungen führen. Der EWSA betont ferner, dass der EU-Ministerrat, das Europäische Parlament, der EWSA und die betroffenen Interessenträger in angemessener Weise konsultiert werden müssen, um die Transparenz und die demokratische Kontrolle zu verbessern; dabei sollte früheren Kritikpunkten, die das Europäische Parlament im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial aus dem Jahr 2013 vorgebracht hat, Rechnung getragen werden.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([12]) COM(2023) 411 final.
([13]) ABl. C, C/2024/893, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/893/oj.

C/2024/1584

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten“

(COM(2023) 596 final — 2023/0368 (COD))

(C/2024/1584)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 7.11.2023
	Europäisches Parlament, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	184/0/3

Da der Ausschuss dem Vorschlag zustimmt und keine Bemerkungen zu dieser Thematik vorzubringen hat, hat er beschlossen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1585

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen“

(COM(2023) 639 final — 2023/0369 (COD))

(C/2024/1585)

Befassung	Europäisches Parlament, 20.11.2023
	Rat der Europäischen Union, 4.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	174/0/5

Da der Ausschuss dem Vorschlag zustimmt und keine Bemerkungen zu dieser Thematik vorzubringen hat, hat er beschlossen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1586

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die Geodateninfrastruktur“

(COM(2023) 584 final — 2023/0356 (COD))

(C/2024/1586)

Befassung	Rat, 15.11.2023
	Europäisches Parlament, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	185/2/2

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1587

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten“

(COM(2023) 643 final — 2023/0370 (COD))

(C/2024/1587)

Befassung	Europäisches Parlament, 20.11.2023
	Rat, 4.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	183/2/4

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1588

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen, die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge“

(COM(2023) 661 final — 2023/0378 (COD))

(C/2024/1588)

Befassung	Rat, 16.11.2023
	Europäisches Parlament, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/0/2

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1589

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 80/2009, (EU) Nr. 996/2010 und (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt“

(COM(2023) 591 final — 2023/361(COD))

(C/2024/1589)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 27.10.2023
	Europäisches Parlament, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	189/1/1

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1590

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt“

(COM(2023) 592 final — 2023/362 (COD))

(C/2024/1590)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 27.10.2023
	Europäisches Parlament, 18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	190/1/1

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1591

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)“

(kodifizierter Text)

(COM(2023) 738 final — 2023/0421 (COD))

(C/2024/1591)

Befassung	Europäisches Parlament, 14.12.2023
	Rat der Europäischen Union, 21.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Verabschiedung im Plenum	13.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/0/4

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1592

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie“

(COM(2023) 424 final — 2023/0250 (COD))

(C/2024/1592)

Berichterstatterin: **Dovilė JUODKAITĖ**

Befassung	Europäische Kommission, 18.8.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	21.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	206/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die vorgeschlagene Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie. Dieser Vorschlag kann dazu beitragen, den Opferschutz zu verbessern und die Justizorgane langfristig effizienter und kostengünstiger zu machen.

1.2. Der EWSA hebt die Bedeutung der Änderungen für eine Verbesserung der individuellen Begutachtung und der Unterstützung der Opfer während des gesamten Gerichtsverfahrens hervor. Auch wenn es nicht Sinn der Sache ist, eine Rangordnung von Opfern oder der Arten von Straftaten aufzustellen, benötigen einige Opfer möglicherweise zusätzliche Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen. Der EWSA empfiehlt der Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten detaillierte Leitlinien für die verschiedenen Behörden auszuarbeiten, die die Begutachtung durchführen.

1.3. Ebenfalls empfiehlt der EWSA strengere Anforderungen an die Schulung von Fachkräften im Bereich der Opferrechte, und er fordert die Kommission auf, Leitlinien und Qualitätsstandards für die Unterstützung zu entwickeln. Der Austausch bewährter Verfahren für die Bereitstellung hochwertiger Unterstützung, einschließlich der Schulung von Psychologen und Fachkräften, sollte zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden.

1.4. Der EWSA empfiehlt ferner die Schaffung eines umfassenden Kommunikationsrahmens in jedem Mitgliedstaat, um den Zugang zu Informationen zu verbessern.

1.5. Der EWSA bedauert, dass bezüglich der individuellen Begutachtung der vom Straftäter ausgehenden Gefahr auch psychische Probleme in die Liste von Straftaten und gefährlichem Verhalten aufgenommen wurden. Dies sollte aus dem Text gestrichen werden.

1.6. Der EWSA begrüßt das Recht auf Überprüfung von Entscheidungen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind, einschließlich Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer ordnungsgemäß über dieses Recht informiert werden und dass solche Überprüfungen unverzüglich durchgeführt werden.

1.7. Der EWSA begrüßt die Absicht, den Zugang der Opfer zu Entschädigung zu verbessern. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre bewährten Verfahren bei der Ausarbeitung umfangreicher Entschädigungsregelungen auszutauschen, was auch den Aspekt der finanziellen Auswirkungen solcher Regelungen einschließt.

1.8. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, genug Mittel für die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie bereitzustellen. Die Kommission wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die EU-Fördermittel aufgestockt und für die Umsetzung verwendet werden.

1.9. Zur Überwachung der Umsetzung sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsame Standards, eine Untergliederung und Berichtsformate festlegt.

2. **Hintergrund der Stellungnahme**

2.1. Mit der Opferschutzrichtlinie ([1]) wurden im Jahr 2012 Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in der gesamten Europäischen Union ([2]) festgelegt. Die Rechtsgrundlage für die Festlegung von Mindeststandards für die Rechte von Einzelpersonen in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten ist in Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert.

2.2. Im Jahr 2020 führte die Europäische Kommission eine Bewertung der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie durch und nahm den entsprechenden Bericht am 11. Mai 2020 an ([3]). Aus dem Bericht ging hervor, dass viele Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum Ablauf der Frist am 16. November 2015 nicht vollständig umgesetzt hatten. Die Kommission hat insgesamt 26 Vertragsverletzungsverfahren wegen unvollständiger Umsetzung eingeleitet ([4]), von denen die meisten mittlerweile abgeschlossen sind. Die Probleme reichten von einer fehlenden oder mangelhaften Übereinstimmung in Bezug auf die Begriffsbestimmung über Schwierigkeiten bei der rechtlichen und praktischen Umsetzung des Zugangs zu Informationen bis hin zu Problemen in Bezug auf die Verfahrensrechte ([5]), die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen, die individuelle Begutachtung der Opfer, den spezifischen Schutz der Opfer mit besonderen Bedürfnissen und die Datenerhebung.

2.3. Um die Umsetzung der Richtlinie und den Opferschutz bei allen Straftaten in der EU zu verbessern, hat die Kommission am 24. Juni 2020 ihre erste EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) angenommen. In der Strategie verpflichtet die Kommission sich dazu, die EU-Instrumente und ihre möglichen Lücken zu bewerten und bis 2022 erforderlichenfalls Legislativvorschläge zur weiteren Stärkung der Opferrechte vorzulegen.

2.4. Die Überarbeitung der Richtlinie umfasste einen gründlichen Konsultationsprozess, einschließlich einer öffentlichen sowie einer gezielten Konsultation der Interessenträger der Plattform für Opferrechte. Der EWSA begrüßt diesen Prozess und stellt fest, dass mit der Veröffentlichung dieses Vorschlags einer Forderung von Opferschutzverbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft ([6]) entsprochen wurde.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt den Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie, der Änderungen zur Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten in verschiedenen Bereichen und diverse rechtliche Bestimmungen enthält, die zu einer widerstandsfähigeren Gesellschaft und einem besseren Funktionieren der Justizorgane beitragen werden.

3.2. Die Überarbeitung der Richtlinie steht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften und Strategien der EU, etwa der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta der EU ([7]) und den Bemühungen, die Rechte und Werte der EU in Bereichen wie Opferrechte und Zugang zu Gerichten greifbarer zu machen, wie der EWSA in seiner Stellungnahme zur Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta ([8]) festgestellt hat.

3.3. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission in ihrem Vorschlag auf die Digitalisierung und die Entwicklung neuer Technologien eingeht. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gemäß Artikel 26b kann dazu beitragen, das Justizwesen für die Opfer leichter zugänglich zu machen, und steht im Einklang mit der Digitalisierungspolitik der Kommission, einschließlich der Digitalisierung der Justiz.

3.4. Ungeachtet dieser positiven Aspekte weist der EWSA darauf hin, dass die Nutzung digitaler Instrumente und Technologien den Opfern stets freigestellt sein sollte. Einige Opfer, einschließlich Personen, die über keine oder nur begrenzte digitale Kompetenzen verfügen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Kommunikationsinstrumente und -technologien zurückzugreifen. Opfern von Straftaten sollten stets nicht-digitale Optionen zur Verfügung stehen.

3.5. Obwohl es sich um eine horizontale Richtlinie handelt, die für alle Opfer von Straftaten gilt, ist zu berücksichtigen, dass Randgruppen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer, etwa von Gewalttaten und Hassverbrechen, zu werden, und dass die Wahrscheinlichkeit, dass sie Straftaten melden oder Zugang zu Gerichten und angemessene Unterstützung erhalten, geringer ist. Der EWSA betont, dass die notwendigen umfassenden Opferrechte, entsprechende Unterstützung und Dienste der Vielfalt der Opfer und den unterschiedlichen Straftaten — auch durch gezielte Maßnahmen — Rechnung tragen müssen.

([1]) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

([2]) Diese Richtlinie gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, das sich nicht an dieser Richtlinie beteiligte.

([3]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:188:FIN.

([4]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3724.

([5]) Insbesondere Mängel bei der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 zur Sicherstellung dessen, dass die Anzeige unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt wird, in dem die Straftat verübt wurde.

([6]) https://victim-support.eu/news/joint-statement-for-european-day-for-victims-of-crime/.

([7]) ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

([8]) ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 50.

3.6. Der EWSA unterstützt die Entscheidung der Kommission, den Schwerpunkt stärker auf schutzbedürftige Opfer zu legen, unter anderem durch eine bessere individuelle Bewertung der spezifischen Bedürfnisse, kostenlose psychologische Hilfe sowie spezifische Maßnahmen und Barrierefreiheitsanforderungen für Opfer im Kindesalter und Opfer mit Behinderungen. Der EWSA begrüßt ferner die Entscheidung, die Anzeige von Straftaten für irreguläre Migranten zu erleichtern und die Übermittlung personenbezogener Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an Migrationsbehörden zu verbieten, wenn diese Daten infolge der Anzeige von Straftaten erhoben wurden.

3.7. Der EWSA stellt fest, dass die Behörden gemäß dem Vorschlag zwar verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass bei der individuellen Begutachtung die persönlichen Merkmale der Opfer berücksichtigt werden, etwa des biologischen oder sozialen Geschlechts. Im Vorschlag fehlen jedoch eine umfassende Geschlechterperspektive und ein geschlechtsspezifischer Ansatz für die Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Frauen in all ihrer Vielfalt können Straftaten zum Opfer fallen, die über geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt hinausgehen, weshalb die Dienste und die Schulung von Fachkräften eine geschlechtsspezifische Dimension umfassen sollten, um den Rechten und Bedürfnissen von Frauen gerecht zu werden.

3.8. Der EWSA begrüßt nachdrücklich Artikel 26d über Rechtsbehelfe, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Opfer im Falle einer Verletzung ihrer Rechte gemäß der Richtlinie über einen wirksamen Rechtsbehelf nach nationalem Recht verfügen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Opfer über ihr Recht auf einen Rechtsbehelf zu informieren, und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen rasch getroffen und die Rechtsbehelfe umgehend gewährt werden.

4. **Besondere Bemerkungen zu den fünf wesentlichen Kategorien der Opferrechte**

4.1. Der EWSA begrüßt, dass die Überarbeitung der Richtlinie spezifische Ziele zur Verbesserung der fünf Kategorien von Rechten der Opfer von Straftaten umfasst, nämlich das Recht auf Information, das Recht auf Unterstützung und Schutz auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse der Opfer, die Verfahrensrechte und das Recht auf eine Entscheidung über die Entschädigung. Diese Rechte sind von grundlegender Bedeutung, damit die Opferrechte ab dem Zeitpunkt der Straftat bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens gewahrt werden.

4.2. Das Recht auf Information wird durch mehrere Bestimmungen gestärkt. In dem Artikel über „Protokolle durch einzelstaatliche Koordinierung und Zusammenarbeit“ ist festgelegt, dass spezifische Protokolle auf die Wahrung des Rechts der Opfer auf Information abzielen sollten, und zwar auch der Opfer, die sich in Haft befinden. Die Informationen müssen an die sich ändernden individuellen Bedürfnisse der Opfer angepasst sein; „diese Informationen müssen einfach und leicht verständlich sein, zeitnah bereitgestellt, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, darunter mündlich, schriftlich und digital, zur Verfügung gestellt werden“. Der Vorschlag sieht auch neue Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und die Einrichtung von Hotlines und Internetseiten zur Verbesserung des Zugangs zu Informationen vor. Darüber hinaus sieht er eine Verpflichtung vor, dafür zu sorgen, dass Opfer Straftaten „mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien“ anzeigen können. Allerdings mangelt es an einer Garantie für sichere, vertrauliche Anzeigeverfahren gemäß Artikel 5a Absatz 4. In Artikel 10a geht es um Hilfe in den Gerichtsräumlichkeiten, die Informationen für Opfer bereitstellt.

4.3. Der EWSA weist darauf hin, dass das Recht auf Information für die Opfer die Voraussetzung dafür ist, dass sie auch alle anderen Rechte wahrnehmen können. Der EWSA empfiehlt die Schaffung eines umfassenden Kommunikationsrahmens in jedem Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Sensibilisierung für das Recht der Opfer auf Information ergreifen, damit insbesondere Opfer informiert werden, denen es möglicherweise sehr schwer fällt, eine Straftat zu erkennen, Informationen zu erhalten und ihre Rechte wahrzunehmen, etwa Wanderarbeitnehmer ([9]) oder andere marginalisierte Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, Kinder sowie Menschen, die mit verschiedenen Hindernissen und Diskriminierung zu kämpfen haben und einem höheren Risiko von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind.

4.4. Ein weiteres Problem, vor dem Opfer von Straftaten stehen, besteht darin, dass sie im weiteren Verlauf keine oder nur spärliche Informationen zu ihrem Fall erhalten. Im Vorschlag ist zwar von Informationen in „mehreren Formaten“ die Rede, es gibt jedoch weder eine strikte Verpflichtung in Bezug auf Sprache und Übersetzung noch eine ausdrückliche und übergeordnete Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Opfer über den Fortgang ihres Falls zu informieren ([10]). Der EWSA empfiehlt den EU-Organen, strengere Bestimmungen vorzusehen, damit alle Opfer während des gesamten Verfahrens rechtzeitig über ihre Rechte und ihren Fall informiert werden können, und zwar in einer für sie verständlichen Sprache und in einem für sie zugänglichen Format.

([9]) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), „Underpinning victims' rights: support services, reporting and protection“ (2023): Aus dem Bericht geht hervor, dass Wanderarbeitnehmer wenig Kontakt zu Menschen außerhalb ihres Arbeitsplatzes und keinerlei Informationen über die Hilfe haben, die sie erhalten können, wenn sie Opfer schwerer Ausbeutung werden.

([10]) Artikel 10b der überarbeiteten Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf die Unterrichtung über im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen, die Opfer „unmittelbar“ betreffen.

4.5. Positiv ist, dass die Kommission von den Mitgliedstaaten verlangt, zeitnahe und individuelle Begutachtungen zu gewährleisten, die bei der ersten Kontaktaufnahme des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet werden. Der Vorschlag enthält Angaben zu den Aspekten, die bei der individuellen Begutachtung zu berücksichtigen sind, etwa die Beziehung zum Straftäter und dessen Merkmale, sowie die Aufmerksamkeit, die Opfer erhalten müssen, die unter mehr als eine Kategorie der Schutzbedürftigkeit und/oder von Straftaten fallen. Für den EWSA ist jedoch nicht klar, wie die Behörden die Begutachtung „in regelmäßigen Abständen" ([11]) aktualisieren sollten. Der EWSA empfiehlt der Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten detaillierte Leitlinien für die verschiedenen Behörden auszuarbeiten, die die Begutachtung vornehmen sollen, um für mehr Klarheit über ihre Verpflichtungen zu sorgen, wie sie für Opfer von Gewalt und häuslicher Gewalt gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 23) gelten.

4.6. Der EWSA begrüßt die im Vorschlag vorgesehene Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse der Opfer durch eine eingehendere individuelle Begutachtung der Opfer, mit der der spezifische Unterstützungs- und Schutzbedarf ermittelt werden soll, sowie durch Bestimmungen, die den Zugang schutzbedürftiger Opfer zu spezialisierter Unterstützung erleichtern. Aus dem Bewertungsbericht ging hervor, dass mit dem vorherigen Wortlaut der Richtlinie nicht effizient sichergestellt wurde, dass alle Opfer wirksame Unterstützung erhalten ([12]). Werden die Bedürfnisse der Opfer nicht ermittelt, gibt es möglicherweise auch keine angemessene Unterstützung.

4.7. Der EWSA begrüßt ferner die Bestimmungen über Unterstützungsdienste, insbesondere die proaktive Rolle der Behörden, um sicherzustellen, dass die Opfer von den zuständigen allgemeinen und spezialisierten Hilfsdiensten kontaktiert werden, sowie die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Opferunterstützungsdienste auch in Krisenzeiten funktionsfähig bleiben. Darüber hinaus begrüßt der EWSA die Aufnahme von Bestimmungen, mit denen eine bessere Unterstützung sichergestellt wird, z. B. das Recht auf kostenlose psychologische Betreuung, solange dies für erforderlich gehalten wird, das Recht auf gezielte, behördenübergreifende Unterstützung für Opfer im Kindesalter und die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

4.8. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag umfassende Schutzmaßnahmen vorsieht. Der EWSA bedauert jedoch, dass bezüglich der individuellen Begutachtung der vom Straftäter ausgehenden Gefahr auch psychische Probleme in die Liste von Straftaten und gefährlichem Verhalten aufgenommen wurden. Stigmatisierung und Diskriminierung im Zusammenhang mit psychischer Gesundheit sind nach wie vor weit verbreitet und sollten beseitigt werden, wie in der Stellungnahme des EWSA zum Thema „Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit" ([13]) festgestellt wurde. Der EWSA fordert die Streichung des Verweises auf den psychischen Gesundheitszustand des Täters. Es sollten nur Faktoren berücksichtigt werden, die mit der von einer Person ausgehenden Gefahr zusammenhängen.

4.9. Der EWSA bedauert, dass kein Vorschlag zur Schulung von Fachkräften aufgenommen wurde, die mit Opfern in Kontakt kommen, etwa hinsichtlich der Begutachtung, der Rechte von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, der Bereitstellung von Informationen und der Kommunikation mit den Opfern. Der EWSA empfiehlt, strengere Anforderungen an die Schulung von Fachkräften vorzusehen, und fordert die Kommission auf, spezifische Leitlinien für die Durchführung individueller Begutachtungen von Opfern von Straftaten und Qualitätsstandards für die Unterstützung zu entwickeln. Nach Ansicht des EWSA muss dafür gesorgt werden, dass sich Psychologen umfassendes Wissen über posttraumatische Belastungsstörungen aneignen, um dem spezifischen Bedarf in dieser Hinsicht nachzukommen; er fordert den europaweiten Austausch bewährter Verfahren bezüglich des Angebots fachkundiger Unterstützung.

4.10. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Opfer während des gesamten Verfahrens ordnungsgemäß begleitet und beraten werden müssen. Er stellt jedoch fest, dass der Wortlaut von Artikel 10a den staatlichen Stellen einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage einräumt, wie „Hilfe in den Gerichtsräumlichkeiten" aussehen kann, was zu einer unterschiedlichen Qualität der geleisteten Unterstützung führen kann. Die Begleitung der Opfer während des gesamten Verfahrens muss effektiver sein, damit die Opfer auch tatsächlich bis zum Ende des Verfahrens kontinuierlich unterstützt werden.

4.11. Der EWSA begrüßt das Recht auf Überprüfung von Entscheidungen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind, einschließlich der Entscheidungen über Dolmetschleistungen in Gerichtsverhandlungen und über besondere Schutzmaßnahmen. Die Möglichkeit für Opfer, Entscheidungen, die sie betreffen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status in einem Strafverfahren anzufechten, ist überaus wichtig, wenn es um ihre aktive Rolle bei Gerichtsverfahren geht. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer ordnungsgemäß über ihr Recht auf Überprüfung informiert werden, und Maßnahmen zur unverzüglichen Durchführung solcher Überprüfungen zu ergreifen.

([11]) Änderung von Artikel 22 Absatz 7.

([12]) Opferhilfeorganisationen geben zu bedenken, dass die individuelle Begutachtung der Bedürfnisse nicht immer durchgeführt wird. Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2022) 179 final (Bewertung der Richtlinie 2012/29/EU) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0179), Seite 70; die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte stellte fest, dass die Polizei die Begutachtung oft nicht systematisch und routinemäßig vornimmt. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Underpinning victims' rights: support services, reporting and protection" (2023), Seite 40.

([13]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 100.

4.12. Der EWSA begrüßt die Stärkung der Rechte von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat durch Video- und Telefonkonferenzen. Auch wenn die Nutzung dieser Möglichkeit im Vorschlag freigestellt ist, fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, sie für den Fall verbindlich vorzuschreiben, dass die Opfer dies für ihre Teilnahme an der Verhandlung beantragen. Diese Verpflichtung würde mit der Mitteilung über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union ([14]) und der vorgeschlagenen Verordnung über die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit ([15]) im Einklang stehen.

4.13. Der EWSA begrüßt die Absicht, den Zugang der Opfer zu Entschädigung zu verbessern, indem das Recht der Opfer auf eine Entscheidung über Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens gestärkt wird, die nach dem entsprechenden Urteil unverzüglich an das Opfer ausgezahlt werden sollte. Allerdings können Formulierungen wie „innerhalb einer angemessenen Frist" und „unverzüglich" zu Ungleichbehandlungen zwischen den Opfern und zwischen den Mitgliedstaaten führen. Hingegen wird durch eine unverzügliche direkte Entschädigung eine wirksame Entschädigung der Opfer gewährleistet und eine sekundäre Viktimisierung vermieden. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Möglichkeit des Staats, mit der Entschädigung in Vorleistung zu treten und diese später vom Täter zurückzufordern, finanzielle Auswirkungen haben wird, die in dem Vorschlag jedoch nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre bewährten Verfahren bei der Ausarbeitung umfangreicher Entschädigungsregelungen austauschen, was auch den Aspekt der finanziellen Auswirkungen solcher Regelungen einschließt.

4.14. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, damit Opfern eine erschwingliche und gute Rechtsvertretung garantiert wird, um sie beim Zugang zur Justiz und der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

5. **Besondere Bemerkungen zur Umsetzung und Überwachung der Richtlinie**

5.1. Der EWSA hat wiederholt auf das Problem der mangelnden Klarheit und des weiten Ermessensspielraums hingewiesen, der den Mitgliedstaaten bei der Überarbeitung der Richtlinie eingeräumt wird. Der EWSA befürchtet, dass eine schwammige Formulierung es den Mitgliedstaaten erschweren wird, eine wirksame Umsetzung und Durchführung zu gewährleisten, wodurch ein unterschiedliches Maß an Schutz der Opferrechte innerhalb der EU bestehen kann.

5.2. Da die derzeitige Strategie für die Rechte von Opfern 2025 ausläuft, fordert der EWSA die Kommission auf, die Strategie für die nächste Mandatsperiode anzunehmen und die Kontinuität der Arbeit der Plattform für Opferrechte sicherzustellen, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie eine Orientierungshilfe und Unterstützung zu bieten.

5.3. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, nationale Strategien oder Programme zu Opferrechten aufzulegen und die Koordinierung und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fällen zu verstärken. Des Weiteren fordert er sie auf, einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen und auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nicht isoliert voneinander zu arbeiten.

5.4. Der EWSA betont, dass es Rahmen und Koordinierungsmechanismen auf nationaler Ebene bedarf, um die Opferrechte sowie die Bereitstellung von Opferunterstützungsdiensten im gesamten Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats wirksam zu gewährleisten. Der EWSA begrüßt die Bestimmung, nach der die Staaten verpflichtet sind, spezifische Protokolle über die Organisation von Diensten und Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie zu erstellen und umzusetzen. Es kommt dann jedoch darauf an, dass die Kommission die Effizienz dieser Protokolle überwacht und Methoden zur Bewertung der Qualität der Dienste entwickelt.

5.5. In dem Evaluierungsbericht wurde auf das Problem der Finanzierung hingewiesen, wenn der Bedarf an Opferschutz die Ressourcen, insbesondere von Organisationen der Zivilgesellschaft, bei weitem übersteigt. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, genug Mittel für die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie bereitzustellen. Die Kommission wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die EU-Fördermittel aufgestockt und für die Umsetzung verwendet werden.

5.6. Der EWSA begrüßt den Vorschlag zur Bereitstellung von Daten und Statistiken. Um die Erhebung vergleichbarer Daten zu gewährleisten, sollte die Kommission nach Ansicht des EWSA die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsame Standards, eine Untergliederung und Berichtsformate festlegt. Viktimologische Erhebungen in den Mitgliedstaaten sollten gemäß der vereinbarten einheitlichen Methodik durchgeführt werden, um den tatsächlichen Sachstand bezüglich der Viktimisierung aufzuzeigen. Auch sollten Daten aus Erhebungen in die standardisierten Berichtsformate aufgenommen werden. Der EWSA empfiehlt der Kommission, Opferunterstützungsdienste und einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft in die Entwicklung gemeinsamer Standards und Berichtsformate über die Plattform für Opferrechte und das Europäische Netz für die Rechte der Opfer einzubeziehen. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA eine umfassendere Aufschlüsselung der Daten, auch nach Behinderungen, ethnischer Herkunft und sexueller Ausrichtung, sofern diese Informationen verfügbar sind und von den Opfern offengelegt werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([14]) COM(2020) 710 final (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0710).
([15]) COM(2021) 759 final (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0759).

C/2024/1593

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG“

(COM(2023) 451 final — 2023/0284 (COD))

(C/2024/1593)

Berichterstatter: **Bruno CHOIX**

Befassung	Europäisches Parlament, 19.10.2023
	Rat, 21.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	22.11.2023
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	163/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der von der Europäischen Kommission am 13. Juli 2023 vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung über Fahrzeuge ([1]) ist ein wichtiger Rechtsakt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen, die in Europa in Verkehr gebracht werden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag, ist allerdings der Auffassung, dass zur Gewährleistung der Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen noch ehrgeizigere Ziele für die Fahrzeugkonstruktion gesetzt werden können.

1.2. Im Hinblick auf die Anforderungen an den Rezyklatanteil unterstützt der EWSA uneingeschränkt die Auflage, dass alle Fahrzeuge einen Mindestanteil an Kunststoffrezyklaten von 25 % aufweisen müssen, und empfiehlt gleichwertige Maßnahmen zur Förderung des Recyclings anderer, in Fahrzeugen verwendeter Wertstoffe, deren Umweltvorteile bisher noch unzureichend ausgeschöpft werden.

1.3. Der EWSA begrüßt ausdrücklich die Anforderungen an die Konstruktion von Fahrzeugen, mit denen die Reparatur, Wartung, Ersetzung und Wiederverwendung von Automobilteilen sichergestellt werden soll. Seines Erachtens sind zusätzliche Garantien erforderlich, damit zugelassene Verwertungsanlagen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Fahrzeugteilen und -bauteilen, insbesondere Batterien für Elektrofahrzeuge, haben. Der EWSA empfiehlt, Vertragsklauseln zu untersagen, mit denen den Herstellern die Vermarktung von Teilen und Werkstoffen innerhalb ihrer Netze vorbehalten wird. Er empfiehlt ferner, dass die Hersteller Schulungen zur Entfernung, zur Ersetzung und zum Wiedereinbau von Batterien durch Wirtschaftsbeteiligte abhalten.

1.4. Der Ausschuss unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Information und Kennzeichnung durch die Hersteller und empfiehlt, dafür zu sorgen, dass unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere Kleinstbetrieben, Informationen ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden; zudem sollten Fahrzeugteile durch die Hersteller serialisiert werden, damit sie neu programmiert und in neue Fahrzeuge wiedereingebaut werden können.

1.5. Der EWSA begrüßt, dass die zugelassenen Verwertungsanlagen in den Leitungsgremien der Organisationen, die für die erweiterte Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten zuständig sind, künftig angemessen vertreten sein sollen. Zur Gewährleistung eines fairen und gleichberechtigten Wettbewerbs in der Fahrzeugverwertungsbranche empfiehlt der EWSA, für die individuell und kollektiv wahrgenommenen Pflichten der Herstellerverantwortung wirksame und gleichwertige Garantien vorzusehen, indem in die Verträge mit den zugelassenen Verwertungsanlagen entsprechende Regelungen aufgenommen werden, vor allem in Bezug auf vorvertragliche Informationen oder das Verbot, einer zugelassenen Verwertungsanlage Herstellerpflichten zu übertragen.

([1]) COM(2023) 451 final.

1.6. Da Fahrzeuge in Europa nur in sehr begrenztem Umfang rückverfolgt werden können, begrüßt der EWSA nachdrücklich die Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Sammlung von Fahrzeugen, insbesondere durch die Pflicht, zur Abmeldung eines Fahrzeugs einen von einer zugelassenen Verwertungsanlage ausgestellten Verwertungsnachweis vorzulegen.

1.7. Der EWSA begrüßt zudem ausdrücklich die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen, mit denen der Markt für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Altfahrzeugteilen gefördert werden soll. Er empfiehlt, im Rahmen der Verordnung strengere Maßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass der Weiterverkauf von Teilen nur über zugelassene Verwertungsanlagen erfolgen kann. Um sicherzustellen, dass die Werkstoffe Eigentum der zugelassenen Verwertungsanlagen sind, empfiehlt der EWSA ferner, Vertragsklauseln zwischen einem Hersteller und einem Unternehmen zu untersagen, wonach die den Fahrzeugen entnommenen Teile an den Hersteller zurückzugeben sind.

1.8. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Verpflichtungen zur Demontage zu Recyclingzwecken neu zu bewerten und dabei die damit verbundenen wirtschaftlichen und ökologischen Kosten sowie das Prinzip der Technologieneutralität bei der Verfolgung von Umweltzielen, insbesondere im Hinblick auf Armaturenbretter, zu berücksichtigen. Der EWSA empfiehlt ferner, mit den Mitgliedstaaten über Quoten für die Rückgewinnung von Kältemitteln aus Klimaanlagen von Altfahrzeugen nachzudenken.

1.9. Er hebt die Bedeutung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Verwertung von Fahrzeugen hervor und empfiehlt, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat ihre Kontrollfunktion ordnungsgemäß wahrnehmen. Zudem unterstützt er ausdrücklich die Bestimmungen über die Ausfuhr, die eine genauere Unterscheidung zwischen Gebrauchtwagen und Altfahrzeugen ermöglichen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

Einleitung

2.1. Am 13. Juli 2023 hat die Kommission im Anschluss an die Überarbeitung der einschlägigen Verordnung eine neue Verordnung über Altfahrzeuge ([2]) vorgelegt, um deren Kreislauffähigkeit zu verbessern. Die vorgeschlagene Verordnung über Altfahrzeuge steht im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, sie basiert auf den folgenden zwei geltenden Richtlinien und ersetzt sie: Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) über Altfahrzeuge und Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit. In dieser Stellungnahme wird auf einschlägige Stellungnahmen des EWSA ([5]) verwiesen, an die sie insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Marktes für Sekundärrohstoffe durch verbindliche Rechtsvorschriften ([6]) anknüpft.

2.2. Die europäische Automobilindustrie gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftszweigen in Europa: Auf sie entfallen 19 % der Nachfrage in der EU-Stahlindustrie, 10 % des Verbrauchs von Kunststoffen sowie ein erheblicher Anteil der Nachfrage nach Aluminium (42 % für sämtliche Fahrzeuge), Kupfer (6 % für Automobilteile), Gummi (65 % der Produktion von allgemeinen Gummiwaren) und Glas ([7]). Vor diesem Hintergrund begrüßt der EWSA den Vorschlag für eine Verordnung, mit dem harmonisierte Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Fahrzeugen festgelegt werden, um deren Kreislauffähigkeit von der Konstruktion und dem Inverkehrbringen bis zur Endbehandlung zu verbessern. Für die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes für die Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen ist ein ständiger Dialog mit allen Akteuren der Wertschöpfungskette entscheidend, etwa nach dem Vorbild der Europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft ([8]). Wichtig ist ein gerechtes und inklusives System für die Verwaltung der Lieferkette.

Kreislauffähige Konstruktion von Fahrzeugen

2.3. Der EWSA begrüßt, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung zusätzliche Kategorien von Bussen, Lastkraftwagen und Anhängern (M2, M3, N2, N3, O) sowie Kleinkrafträdern (L3e bis L7e) aufgenommen werden, um eine geregelte Endbehandlung dieser Fahrzeugklassen am Ende ihrer Lebensdauer sicherzustellen, einschließlich einiger Anforderungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung. Eine umfassendere Anwendung der Maßnahmen für eine kreislauforientierte Gestaltung soll zu einer größeren Modularität von Fahrzeugen beitragen. Angesichts der raschen Entwicklung der verschiedenen Arten von Beförderungsmitteln empfiehlt der EWSA, die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf innovative Fahrzeuge zu ermöglichen, die nicht in der Verordnung aufgeführt sind (mit Ausnahme von Sicherheits- oder Ambulanzfahrzeugen).

([2]) COM(2023) 451 final.
([3]) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).
([4]) Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10).
([5]) Stellungnahme des EWSA „Überprüfung der CO_2-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 134).
([6]) Stellungnahme des EWSA „Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“ (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 94).
([7]) COM(2023) 451 final.
([8]) https://circulareconomy.europa.eu/platform/en

2.4. Der EWSA unterstützt vorbehaltlos die Auflage, dass alle Fahrzeuge einen Mindestanteil an Kunststoffrezyklaten von 25 % aufweisen müssen, da das Recycling von Kunststoffen einen erheblichen Nutzen für die Umwelt mit sich bringt ([9]). Durch die Entwicklung des Kunststoffrecyclingsystems können die Bezugsquellen für die Hersteller diversifiziert und das Wachstum einer europäischen Kunststoffrecyclingindustrie auf der Grundlage einer Post-Schredder-Technologie gefördert werden; zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa. Der EWSA spricht sich für die schrittweise Einführung ehrgeizigerer Maßnahmen für das Recycling von Kunststoffen sowie für gleichwertige Maßnahmen zur Förderung des Recyclings anderer, in Fahrzeugen verwendeter Werkstoffe aus, deren Umweltvorteile bisher noch unzureichend ausgeschöpft werden.

2.5. Die Bestimmungen, die die Hersteller verpflichten, Fahrzeuge so konstruieren, dass Teile und Bauteile von Fahrzeugen leicht und zerstörungsfrei ausgebaut und ausgetauscht werden können, sind für die Entwicklung des Marktes für die Wiederverwendung von Fahrzeugteilen und -bauteilen in Europa äußerst wichtig. Damit diese Arbeiten während der Nutzung und der Verschrottung des Fahrzeugs durchgeführt werden können, müssen zugelassene Verwertungsanlagen sowie Reparatur- und Wartungsbetriebe Zugang zu Fahrzeugteilen und -bauteilen, insbesondere Batterien für Elektrofahrzeuge und Elektroantriebsmotoren, haben. Der EWSA empfiehlt, Vertragsklauseln zu untersagen, mit denen die Vermarktung recycelbarer und recycelter Teile von Fahrzeugen, insbesondere Batterien, den Herstellern innerhalb ihrer Netze vorbehalten wird.

2.6. Der EWSA bedauert, dass der Kommissionsvorschlag und die Folgenabschätzung keinen Artikel zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern und zur Rolle des sozialen Dialogs enthalten. Im gemeinsamen Projekt der europäischen Sozialpartner wird betont, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in der Regel höhere Qualifikationen der Arbeitnehmer erfordert ([10]). Angesichts der Veränderungen, die sich aus den Anforderungen an die Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen ergeben, unterstreicht der EWSA, dass der Gesetzgeber den Bedarf an neuen Qualifikationen der Arbeitnehmer ermitteln muss, um der Entwicklung der Automobilindustrie Rechnung zu tragen. Der EWSA empfiehlt, Fachausbildungen für alle Beschäftigten anzubieten, um den Erwerb neuer Kompetenzen zu ermöglichen und die Sicherheit und das Wohlergehen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

2.7. Er empfiehlt ferner, dass die Hersteller Schulungen abhalten und dass sämtliche technischen Daten und Reparaturverfahren im Zusammenhang mit der Entfernung, der Ersetzung und dem Wiedereinbau von Batterien durch Wirtschaftsbeteiligte zur Verfügung gestellt werden, insbesondere, um Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit an den Fahrzeugen zu vermeiden.

Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen während des gesamten Lebenszyklus

2.8. Der EWSA unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Information und Kennzeichnung durch die Hersteller. Verbindliche Angaben zum Rezyklatanteil in Fahrzeugen sind äußerst wichtig, um eine einheitliche Information über ihren CO_2-Fußabdruck, die Umsetzung einer Kreislaufstrategie durch die Hersteller und eine fundierte Entscheidung der Verbraucher im Hinblick auf die Kreislauffähigkeit zu gewährleisten.

2.9. Der Informationsaustausch zwischen Herstellern und Wirtschaftsbeteiligten ist für eine gut funktionierende Kreislaufwirtschaft äußerst wichtig. Damit Abfallentsorgungsunternehmen sowie Reparatur- und Wartungsbetriebe Reparaturen, Wartung, Austausch und Wiedereinbau von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen von Fahrzeugen übernehmen können, müssen sie freien, standardisierten und diskriminierungsfreien Zugang zu den für die Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Informationen haben. Im Einklang mit dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, die für an den Fahrzeugen arbeitende Betriebe bestehen, sollten unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere Kleinstbetriebe, Informationen ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden; zudem sollten Fahrzeugteile durch die Hersteller serialisiert werden, damit sie neu programmiert und in neue Fahrzeuge wiedereingebaut werden können.

Sammlung und Behandlung von Fahrzeugen am Ende der Lebensdauer

2.10. Der EWSA betont, dass die fehlende Rückverfolgbarkeit von Fahrzeugen ein großes Problem für die Fahrzeugverwertung darstellt, da 32 % der abgemeldeten Fahrzeuge, d. h. etwa 3,4 Mio. Fahrzeuge pro Jahr, nicht ausfindig gemacht werden können ([11]), was vor allem auf fehlende Informationen über den Eigentümerwechsel von Fahrzeugen und die unzureichende Durchsetzung der bestehenden Vorschriften zurückzuführen ist. Durch die Einrichtung von Organisationen für erweiterte Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten können Betriebe für die Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere bei wirtschaftlich nicht tragfähigen Behandlungsverfahren, sinnvoll unterstützt werden, sofern ein loyaler und fairer Wettbewerb besteht. Bei der Einrichtung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung in

([9]) Europäische Kommission — *Towards recycled plastic content targets in new passenger cars and light commercial vehicles*.
([10]) European Social Partners Project on Circular Economy and the World of Work.
([11]) Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen: SWD(2023) 256 final und SWD(2021) 60 final.

den Mitgliedstaaten muss eine ausgewogene Vertretung der Verwertungsunternehmen in den Leitungsgremien dieser Organisationen vorgesehen werden. Was die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung betrifft, die individuell wahrgenommen werden, fordert der EWSA wirksame Garantien, die denen für die kollektive Übernahme dieser Pflichten gleichwertig sind, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Haftung; zudem empfiehlt er, die Verträge mit privaten Wirtschaftsbeteiligten besser zu regeln, vor allem in Bezug auf vorvertragliche Informationen oder das Verbot, dass eine Verpflichtung des Herstellers kostenlos von unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten der Reparatur-, Wiederverwendungs- und Recyclingbranche wahrgenommen wird.

2.11. Angesichts der derzeit fehlenden Rückverfolgbarkeit von Fahrzeugen in Europa begrüßt der EWSA nachdrücklich die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Fahrzeuge von zugelassenen Unternehmen gemäß den geltenden Vorschriften behandelt werden, und insbesondere die Bestimmung, wonach die Abmeldung eines Fahrzeugs erst erfolgen darf, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Verwertungsnachweis erhalten haben.

2.12. Was die Verpflichtungen zur Demontage zwecks Wiederverwendung und Überholung von Teilen und Bauteilen angeht, betont der EWSA, wie wichtig ein marktbasierter, nachfrageorientierter Ansatz ist, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Demontagemaßnahmen zu gewährleisten. Der EWSA empfiehlt strengere Vorschriften für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Markt für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung zu fördern und so die Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene in Europa zu erleichtern. In diesem Zusammenhang müssen die aus Altfahrzeugen stammenden Teile von Betrieben für die Behandlung von Altfahrzeugen zur Wiederverwendung weiterverkauft werden können. Der EWSA empfiehlt, Vertragsklauseln zwischen einem Hersteller und einem Unternehmen zu verbieten, wonach die den Fahrzeugen entnommenen Teile an den Hersteller zurückzugeben sind.

2.13. Im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Demontage zu Recyclingzwecken weist der EWSA darauf hin, dass mit der bestehenden europäischen Post-Schredder-Technologie bereits die Herstellung recycelter Kunststoffe im Hinblick auf ihren Einbau in neue Fahrzeuge gewährleistet ist. Der EWSA empfiehlt, die vorgeschlagenen Demontageverpflichtungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität, ihres Nutzens und der nachgewiesenen wirtschaftlichen Effizienz der bestehenden Verfahren, wie dem Post-Schredder-Verfahren, neu zu bewerten. In Bezug auf Kältemittel, die in Klimaanlagen in Altfahrzeugen enthalten sind, empfiehlt der EWSA, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über die Festlegung realistischer Quoten je nach vorhandenen Werkstoffen und Branchen nachzudenken und vorzusehen, dass die Kosten dieses Verfahrens von den Herstellern zu tragen sind.

2.14. Der EWSA hebt die Bedeutung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Behandlung von Fahrzeugen hervor. Bliebe es dem privaten Sektor überlassen, die Bedingungen für die Durchführung der Tätigkeit in Handelsverträgen mit den Herstellern festzulegen, so würde dies legalen Betrieben für die Behandlung von Altfahrzeugen schaden. Die von den zuständigen Behörden erteilte Zulassung ist äußerst wichtig, damit überprüft werden kann, ob die Betreiber über die technischen, finanziellen und organisatorischen Kapazitäten zur Behandlung von Altfahrzeugen verfügen. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass diese Kontrollfunktion von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union übernommen wird. Der EWSA unterstützt die Bestimmungen über die Ausfuhr, die eine bessere Unterscheidung zwischen Gebrauchtwagen und Altfahrzeugen ermöglichen.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/1594

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:

a) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554“

(COM(2023) 360 final — 2023/0205 (COD))

b) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG“

(COM(2023) 366 final — 2023/0209 (COD))

c) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“

(COM(2023) 367 final — 2023/0210 (COD))

(C/2024/1594)

Berichterstatter: **João NABAIS**

Befassung	a) Europäisches Parlament, 19.10.2023
	b) Europäisches Parlament, 11.9.2023
	c) Europäisches Parlament, 11.9.2023
Rechtsgrundlage	a) Artikel 114 AEUV
	b) Artikel 114 AEUV
	c) Artikel 114 AEUV
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	23.11.2023
Verabschiedung auf der Plenartagung	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	197/7/13

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Aufnahme von E-Geld-Diensten und unabhängigen Geldautomatendiensten in die Richtlinie (und in die Verordnung), da hierdurch die Nutzer besser geschützt werden.

1.2. Nach Ansicht des EWSA gilt es zu klären, ob digitale Brieftaschen (wie Apple oder Google Pay) ebenfalls unter die neue Richtlinie fallen oder nicht.

1.3. Die Rolle der Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats sollte ausgeweitet werden und mehr Befugnisse in Bezug auf Zahlungsinstitute umfassen, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr tätig sind.

1.4. Der EWSA begrüßt die Bestimmung des Richtlinienvorschlags über Bargeldabhebungen in Geschäften.

1.5. Er hält den in der Überprüfungsklausel des Richtlinienvorschlags (Artikel 43) vorgesehenen Fünfjahreszeitraum für zu lang.

1.6. Die Neukonzipierung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie ([1]) (PSD2), die durch eine Richtlinie und die vorgeschlagene Zahlungsdiensteverordnung ([2]) (PSR) ersetzt wird, weist hinsichtlich eines stärkeren Schutzes der Verbraucher vor neuen Arten von Betrug und Täuschung Lücken auf, weshalb der EWSA in Ziffer 3.2.7 diesbezüglich eine Reihe von Maßnahmen vorschlägt.

1.7. Der EWSA hält es für positiv, dass in Artikel 7 der Zahlungsdiensteverordnung die Pflicht zur Erteilung von Vorabinformationen über die Kosten von Barabhebungen eingeführt wird.

1.8. Er begrüßt den Vorschlag, das Verbot höherer Entgelte auf Überweisungen und Lastschriften in allen EU-Währungen auszuweiten (Artikel 28 der Zahlungsdiensteverordnung).

1.9. Der EWSA befürwortet ferner die Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung, die die Einrichtung eines Erlaubnis-Dashboards und die Erlaubnis der Nutzer für Zahlungen vorschreiben.

1.10. Er hält es für inakzeptabel, dass die Verbraucher ihre Sicherheitsdaten auf Websites dritter Dienstleister eingeben sollen.

1.11. Der EWSA fordert, die Korrelation der beiden Vorschläge (Richtlinie über Sofortzahlungen und Zahlungsdiensteverordnung) hinsichtlich der Überprüfung der internationalen Kontonummer (IBAN) zu prüfen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme ([3]) zur Verordnung über Sofortüberweisungen.

1.12. Darüber hinaus fordert der EWSA, die Anwendung dieser Dienstleistungen auf Sammelzahlungen in Erwägung zu ziehen.

1.13. Es ist sehr positiv zu bewerten, dass Zahlungsdienstleister die Ausgabenobergrenzen für Zahlungsinstrumente nicht einseitig erhöhen dürfen (Artikel 51).

1.14. Die Vorschriften über die Blockierung von Geld für Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist, sind zu begrüßen (Artikel 61 der Zahlungsdiensteverordnung).

1.15. Angesichts der Schwere der häufigen Fälle von Betrug und Täuschung sollte eine Bestimmung in der vorgeschlagenen Zahlungsdiensteverordnung erwogen werden, die im Falle eines begründeten Betrugsverdachts die Wiedererlangung von Geldern ohne Beeinträchtigung der Abrechnung ermöglicht.

1.16. Der EWSA weist darauf hin, dass die Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung im Hinblick auf strengere Kriterien für eine starke Kundenauthentifizierung verbessert werden müssen.

1.17. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über offenes Finanzwesen ([4]) sollte ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der beteiligten Parteien geschaffen werden, ohne den Schutz der Kundendaten aus den Augen zu verlieren. Im Hinblick auf eine bessere Dienstleistungsqualität sollte das Personal der Zahlungsdienstleister angemessen geschult werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der in der Datenschutz-Grundverordnung ([5]) verankerte Grundsatz der Datenminimierung gewährleistet werden sollte.

1.18. Die Liste der Kategorien von Kundendaten im vorgenannten Verordnungsvorschlag ist recht umfassend und umfangreich (Artikel 2), doch die Gefahr eines Missbrauchs der erhobenen Daten und eines unrechtmäßigen Eingriffs besteht nach wie vor.

1.19. Der Verordnungsvorschlag weist Lücken in Bezug auf das Verbot der Verwendung sensibler personenbezogener Daten und einschlägiger Finanzdaten auf und gewährleistet Gleichgewicht und Transparenz nicht in angemessener Weise.

1.20. Dashboards (oder Portale) sollten spezifischen Mustern folgen, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Einwilligung hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten, der Datenempfänger und des Zwecks der Datenweitergabe zu erteilen.

2. **Hintergrund und festgestellte Probleme**

2.1. Die Kommission ist davon überzeugt, dass sich zwei getrennte Rechtsinstrumente im Bereich des Zahlungsverkehrsrechts am besten eignen. Eine gesonderte Richtlinie zur Regelung der Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste erbringenden Instituten ist insoweit gerechtfertigt, als hierfür weiterhin die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig bleiben und die Kommission keine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf die EU-Ebene vorschlägt.

([1]) COM(2023) 366 final.
([2]) COM(2023) 367 final.
([3]) ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 23.
([4]) COM(2023) 360 final.
([5]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

2.2. Mit der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) wurden die von der Kommission festgelegten Ziele zwar weitgehend erreicht, doch die Kommission kam in der von ihr veröffentlichten Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie zu dem Schluss, dass es auf dem EU-Zahlungsverkehrsmarkt nach wie vor vier Hauptprobleme gibt.

2.3. Die Kommission hat diese Probleme ermittelt: 1) die Verbraucher sind dem Risiko von Betrug ausgesetzt und haben mangelndes Vertrauen in Zahlungen; 2) der Open-Banking-Sektor ist noch in der Entwicklung und muss verbessert werden; 3) die Aufsichtsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten haben uneinheitliche Befugnisse und Pflichten und 4) es bestehen ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken als Zahlungsdienstleister.

2.4. Nach Ansicht der Kommission wirken sich diese vier Probleme folgendermaßen auf den Markt aus: 1) die Nutzer (Verbraucher, Händler und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) sind nach wie vor Betrugsrisiken ausgesetzt und haben nur eine begrenzte Auswahl an Zahlungsdiensten mit höheren Preisen als nötig; 2) Open-Banking-Anbieter stoßen auf Hindernisse, wenn es darum geht, grundlegende Open-Banking-Dienste anzubieten, und haben Schwierigkeiten, Innovationen zu verwirklichen; 3) Zahlungsdienstleister sind mit Blick auf ihre Pflichten generell verunsichert, und Zahlungsdienstleister, die keine Banken sind, sind gegenüber Banken im Wettbewerb benachteiligt; 4) es entstehen wirtschaftliche Ineffizienzen und höhere Kosten für Geschäftstätigkeiten, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt, und 5) der Binnenmarkt für Zahlungen ist zersplittert, und es kommt zu „Forum Shopping“ (bei dem Unternehmen den Mitgliedstaat mit den günstigsten rechtlichen Rahmenbedingungen suchen).

2.5. In Bezug auf den Verordnungsvorschlag ([6]) hatte die Kommission bereits 2020 die Förderung eines datengestützten finanziellen Umfelds als eine der Prioritäten ihrer Strategie für ein digitales Finanzwesen und einen digitalen Zahlungsverkehr genannt und ihre Absicht bekundet, einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines besseren Rahmens für den Zugang zu Finanzdaten vorzulegen.

2.6. Die Regulierung des Zugangs zu Finanzdaten betrifft die Verarbeitung von Business-to-Business- und Business-to-Customer-Daten (einschließlich Verbraucherdaten) auf Ersuchen eines Kunden (grundlegende Voraussetzung) bei einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen.

3. **Analyse und allgemeine Bemerkungen**

3.1. *Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste* ([7])

3.1.1. Was den Anwendungsbereich (Artikel 1 und 2 sowie Erwägungsgründe 13 und 68) betrifft, so stützt sich dieser Richtlinienvorschlag weitgehend auf Titel II der PSD2 über „Zahlungsdienstleister“, die nur für Zahlungsinstitute gilt.

3.1.2. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die Bestimmungen der genannten Richtlinie über Zahlungsinstitute aktualisiert und präzisiert, indem die früheren E-Geld-Institute nun als Unterkategorie von Zahlungsinstituten aufgenommen werden, wodurch folglich die zweite E-Geld-Richtlinie ([8]) aufgehoben wird.

3.1.3. Darüber hinaus enthält er Bestimmungen über Bargeldabhebungsdienste, die von Händlern (ohne Kaufzwang) oder unabhängigen Geldautomatenbetreibern erbracht werden, und ändert die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen ([9]).

3.1.4. Der EWSA begrüßt, dass E-Geld-Dienste in die Richtlinie (und in die Verordnung) aufgenommen wurden, da dadurch die Nutzer dieser Dienste sowie bereits unter die PSD2 fallender Zahlungsdienste besser geschützt werden.

3.1.5. Auch die Einbeziehung unabhängiger Geldautomatendienste ist zu begrüßen.

3.1.6. Der EWSA stellt jedoch fest, dass es nach wie vor eine beträchtliche Zahl von Ausnahmen gibt, mit der Folge, dass viele Dienstleistungen nicht unter einem notwendigen und geeigneten Rechtsrahmen fallen.

([6]) COM(2023) 360 final.
([7]) COM(2023) 366 final.
([8]) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).
([9]) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

3.1.7. Es gilt zu klären, ob digitale Brieftaschen (wie Apple oder Google Pay) ebenfalls unter die neue Richtlinie fallen oder nicht. Diese Dienste werden weltweit weithin für Zahlungen genutzt und sind auch in der EU recht beliebt, was für ihre Einbeziehung spricht.

3.1.8. Der EWSA hält es für unklug, diese Zahlungsinstrumente erst bei der künftigen Überprüfung fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zu berücksichtigen, da diesen Diensten bereits heute große Bedeutung zukommt.

3.1.9. In Bezug auf die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind (Artikel 31 des Richtlinienvorschlags), sollte die Rolle der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats um weitere Befugnisse erweitert werden.

3.1.10. Derzeit sehen sich die Nutzer in vielen Fällen gezwungen, etwaige Beschwerden bei den Behörden desjenigen Mitgliedstaats einzureichen, in dem das Zahlungsinstitut seinen Hauptsitz hat, und nicht in ihrem Wohnsitzland.

3.1.11. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der EWSA die Möglichkeit, im Aufnahmestaat auf dessen Ersuchen eine zentrale Kontaktstelle einzurichten, für einen Schritt in die richtige Richtung hält, der aber obligatorisch und nicht nur fakultativ sein sollte.

3.1.12. Die Bestimmung in Bezug auf von Einzelhandelsgeschäften bereitgestellte Bargeldabhebungsdienste (Artikel 37 des Richtlinienvorschlags) ist zu begrüßen, denn dadurch wird dem aktuellen Bedarf infolge der zunehmend schwindenden Zahl an Geldautomaten und Bankfilialen Rechnung getragen.

3.1.13. Der EWSA hält den in der Überprüfungsklausel (Artikel 43 des Richtlinienvorschlags) vorgesehenen Fünfjahreszeitraum für zu lang. Die Innovation schreitet im Dienstleistungsbereich rasch voran, und es ist mit neuen und moderneren Dienstleistern sowie neuen Betrugsarten zu rechnen, was eine häufigere Aktualisierung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens erforderlich macht.

3.2. *Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste* ([10])

3.2.1. In den letzten Jahren wurden mit den Richtlinien in diesem Bereich Maßnahmen mit sehr positiven Auswirkungen eingeführt: die Senkung der Haftungsgrenze der Kunden bei Zahlungen auf 50 EUR, ein Erstattungsanspruch von acht Wochen bei fehlerhaften Lastschriften, das Verbot zusätzlicher Gebühren bei Kredit- oder Debitkartenzahlungen und schließlich die Anforderungen für eine starke Kundenauthentifizierung.

3.2.2. Fälle von Betrug und Täuschung geben jedoch nach wie vor Anlass zu großer Sorge, wobei nun die Nutzer und nicht mehr das Zahlungsinstrument oder der Zahlungskanal zur Zielscheibe geworden sind.

3.2.3. Daher muss der rechtliche und regulatorische Rahmen dazu beitragen, solche Angriffe auf den Kunden bzw. Verbraucher, einschließlich Phishing und Spoofing, zu unterbinden. Zur wirksameren Betrugsbekämpfung sollte sich die Kommission auf Prävention und Aufdeckung konzentrieren. Zudem sollten alle Parteien, deren Dienste und Systeme der Gefahr des Online-Betrugs ausgesetzt sind, verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um so die Kriminalität zu bekämpfen. Parallel dazu sollten die Nutzer für den Schutz von Informationen und Zugangsdaten sensibilisiert werden.

3.2.4. Bekanntlich werden die Zahler/Kunden in vielen Fällen dazu verleitet, ihre Anmeldedaten, z. B Passwörter oder Codes, weiterzugeben oder von ihrem Konto aus Zahlungen zu leisten.

3.2.5. Zwar führen die Zahler/Kunden diese Handlungen aus, doch tun sie dies unter dem Einfluss von Kriminellen, denen es gelingt, sie durch die Schaffung entsprechender Bedingungen zu täuschen. Auch wenn der Zahler in diesen Fällen selbst handelt, entspricht dies subjektiv gesehen nicht seinem tatsächlichen Willen.

3.2.6. In diesem Zusammenhang weist der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste, mit dem die PSD2 ersetzt werden soll, hinsichtlich eines stärkeren Schutzes der Verbraucher vor diesen neuen Arten von Betrug und Täuschung Lücken auf. So fehlt eine ganze Reihe von Bestimmungen, Maßnahmen und Anforderungen für Zahlungsdienstleister sowie für andere Einrichtungen, deren Dienste und Systeme dem Risiko des Online-Betrugs ausgesetzt sind (z. B. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und Social-Media-Plattformen).

([10]) COM(2023) 367 final.

3.2.7. Der EWSA schlägt u. a. folgende Maßnahmen vor: 1) eine klare Definition der Begriffe „grobe Fahrlässigkeit“, „Autorisierung“ und „vermuteter oder tatsächlicher Betrug“; 2) ein System, das eindeutig die Haftung in diesen Fällen (Betrug/Täuschung) regelt und grobe Fahrlässigkeit und Aufsicht definiert, gepaart mit einem Anspruch auf sofortige Erstattung der vom Bankkonto abgebuchten Beträge; 3) die Festlegung eines strengen Rahmens für die Aufteilung der Haftung zwischen Zahlungsdienstleister, Zahler und Zahlungsempfänger, wobei auch andere an der Zahlungskette Beteiligte einbezogen werden; 4) die Pflicht zu einer verstärkten Überwachung der Transaktionen durch alle Zahlungsdienstleister, u. a. durch die eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit bzw. Haftung aller am Zahlungsdienst Beteiligten; 5) die Pflicht, in Instrumente zur Ermittlung der von den Betrügern genutzten manipulierten Websites und gefälschten IBAN-Nummern zu investieren; 6) die Pflicht der Zahlungsdienstleister, sich an alternativen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen, um Erwägungsgrund 122 umzusetzen; 7) legale Mittel, mit denen die Zahlungsdienstleister bei Betrugsverdacht Zahlungsdienste aussetzen können, einschließlich der Blockierung von Zahlungsvorgängen und der Rückforderung überwiesener Beträge, sowie 8) Bereitstellung einschlägiger Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter von Zahlungsdienstleistern und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Nutzer im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung von Zahlungsinstrumenten, die Möglichkeiten zur Erkennung von Betrügern und das Verhalten im Falle von Betrug/Täuschung.

3.2.8. Was kontaktlose Zahlungen angeht, so hat die Kommission in ihrer Strategie für den Massenzahlungsverkehr darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einführung einer Funktion geprüft werden soll, die es den Verbrauchern ermöglicht, ihre Präferenzen für Höchstbeträge bei kontaktlosen Zahlungen festzulegen; der EWSA hält eine solche Lösung für erforderlich.

3.2.9. Hiermit würde den Bedenken vieler Verbraucher Rechnung getragen, die die Obergrenze von 50 EUR für kontaktlose Zahlungen als zu hoch erachten und sich ein niedrigeres Limit für ihre Debitkarte wünschen.

3.2.10. In Bezug auf die Informationspflichten bei Bargeldabhebungsdiensten wertet es der EWSA als äußerst positiv, dass in Artikel 7 der Zahlungsdiensteverordnung die Pflicht zur Erteilung von Vorabinformationen über die Kosten von Barabhebungen eingeführt wird.

3.2.11. Was die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Zahlungsdiensten angeht, begrüßt der EWSA auch den Vorschlag, das Verbot höherer Entgelte auf Überweisungen und Lastschriften in allen EU-Währungen auszuweiten (Artikel 28 des Verordnungsvorschlags).

3.2.12. Ebenfalls zu begrüßen ist die Festlegung von Vorschriften zur Angleichung der von Händlern ausgelösten Zahlungsvorgänge an diejenigen für Lastschriften unter Anwendung derselben Verbraucherschutzvorschriften.

3.2.13. Die in Artikel 32 des Verordnungsvorschlags enthaltenen Änderungen, denen zufolge Zahlungsinstitute Zugang zu Zahlungskonten erhalten, sind wichtig und beseitigen ungerechtfertigte Beschränkungen dieses Zugangs.

3.2.14. Besonders begrüßenswert sind die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags, die die Einrichtung eines Erlaubnis-Dashboards und die Erlaubnis der Nutzer, einschließlich der Möglichkeit für die Nutzer, diese zu verwalten, vorschreiben. Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass das in Erwägungsgrund 61 enthaltene Verbot des Zugangs zu Zahlungskontodaten ohne ordnungsgemäße Identifizierung (sog. „Screenscraping“) in die Artikel über den Zugang zu Kontodaten aufgenommen werden sollte.

3.2.15. In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für inakzeptabel, dass die Verbraucher ihre Sicherheitsdaten auf Websites dritter Dienstleister eingeben sollen. Sensible Verbraucherdaten sollten nicht verarbeitet werden, und den Verbrauchern muss garantiert werden, dass ihnen im Falle einer Weigerung, sich an einem offenen Bankwesen („Open Banking“) zu beteiligen, nicht der Zugang zu Produkten oder Dienstleistungen verwehrt wird.

3.2.16. Die Vorschrift, dass die Banken und Zahlungsdienstleister eine kostenlose IBAN-Überprüfung anbieten müssen (Artikel 50 des Verordnungsvorschlags), ähnelt den bereits im Verordnungsvorschlag über Sofortzahlungen vorgesehenen Bestimmungen und wird begrüßt. Der EWSA fordert zu prüfen, inwieweit die beiden Vorschläge (Richtlinie über Sofortzahlungen und Zahlungsdiensteverordnung) hinsichtlich der Angabe des Ergebnisses der IBAN-Überprüfung miteinander korrelieren. Darüber hinaus fordert der EWSA, zu erwägen, diese Dienstleistung auf Sammelzahlungen von Unternehmen anzuwenden.

3.2.17. Diese Maßnahme betrifft jedoch nur eine Art von Betrug. Wie oben erwähnt, sollte die Zahlungsdiensteverordnung mehr Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug, auch außerhalb des Bereichs der Zahlungsdienstleistungen, und zur Unterstützung von Betrugsopfern enthalten. Der EWSA empfiehlt zu prüfen, wie diese Maßnahmen über Zahlungen hinaus umgesetzt werden können.

3.2.18. Es ist sehr positiv zu bewerten, dass Zahlungsdienstleister die Ausgabenobergrenzen für Zahlungsinstrumente nicht einseitig erhöhen dürfen (Artikel 51).

3.2.19. Was die Haftung für nicht autorisierte Zahlungen betrifft, so gibt es trotz einiger positiver Neuerungen noch Raum für Verbesserungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass Erwägungsgrund 79 der Zahlungsdiensteverordnung wirklich greift. Daher fordert der EWSA die Kommission auf, eingehender zu prüfen, ob ein geeigneter Mechanismus für die Verantwortungskette im gesamten Bereich der Zahlungsdienstleistungen, einschließlich der Nutzer dieser Dienste, eingerichtet werden muss.

3.2.20. Es bleibt unklar, was unter grober Fahrlässigkeit zu verstehen ist und wie sie nachgewiesen werden kann, weshalb die Zahlungsdienstleister die Verbraucher in Betrugsfällen haftbar machen könnten, bei denen sie in Wirklichkeit Opfer sind.

3.2.21. Die Vorschriften über die Blockierung von Geldbeträgen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist, sind zu begrüßen, da sie zu weniger Verbraucherbeschwerden wegen Blockierung überhöhter Beträge und Verzögerungen bei der Freigabe der blockierten Gelder (Artikel 61) führen oder dem sogar ganz ein Ende setzen werden.

3.2.22. Angesichts der Schwere der häufigen Fälle von Betrug und Täuschung sollte eine Bestimmung in der vorgeschlagenen Zahlungsdiensteverordnung erwogen werden, die im Falle eines begründeten Betrugsverdachts die Wiedererlangung von Geldern ohne Beeinträchtigung der Abrechnung ermöglicht.

3.2.23. Die Pflicht, über Betrug Bericht zu erstatten (Artikel 82), ist positiv zu bewerten, wobei auf die wichtige Rolle verwiesen wird, die in diesem Bereich der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zuerkannt wird.

3.2.24. Anstatt zu verlangen, dass zwei unterschiedliche Kunden einen Betrugsfall melden müssen, sollte die Meldung betrügerischer IBAN-Nummern und anderer Daten, die zur Betrugsvermeidung verwendet werden könnten, für Zahlungsdienstleister verbindlich vorgeschrieben werden. Dadurch könnten künftige Betrugsfälle (Artikel 83) bereits beim ersten Betrugsversuch verhindert werden, unabhängig davon, ob dieser erfolgreich war. Der EWSA empfiehlt, zu prüfen, ob diese Verpflichtung auf dritte Dienstleister, einschließlich Behörden und Strafverfolgungsbehörden, angewandt werden kann, um vom Netzwerkeffekt profitieren zu können. Ein schnellerer Datenaustausch zwischen Zahlungsdienstleistern und mit Behörden wird es ermöglichen, Betrug schneller aufzudecken und zu verhindern.

3.2.25. Die Pflicht, vor neuen Betrugsformen zu warnen, ist ein Fortschritt, darf aber keinesfalls zu einer verminderten Haftung der Zahlungsdienstleister in Bezug auf Betrugsvermeidung, die Beweislast und den Schutz der Verbraucherrechte führen (Artikel 84).

3.2.26. Die Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung über die Durchführung von Schulungsprogrammen für das Personal der Zahlungsdienstleister sind ebenfalls positiv zu werten.

3.2.27. Der EWSA begrüßt die Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung in Bezug auf strengere Kriterien für die starke Kundenauthentifizierung. Ziel ist es, dass jeder, auch Menschen mit körperlichen Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit mangelnden digitalen Kompetenzen und Personen ohne Zugang zu digitalen Kommunikationskanälen oder Smartphones über mindestens ein Mittel der starken Kundenauthentifizierung verfügen.

3.2.28. Viele Verbraucher beschweren sich darüber, dass die starke Kundenauthentifizierung in der Regel den Zugang zu einer App erfordert.

3.2.29. Dies führt zum Ausschluss vieler Verbraucher, insbesondere bei Online-Käufen mit Kartenzahlung. Der EWSA empfiehlt, unter Berücksichtigung der bei anderen Rechtsvorschriften, insbesondere bei der DSGVO und beim europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit ([11]), bestehenden Umsetzungs- und Durchsetzungsprobleme zu prüfen, welche Authentifizierungslösungen sich im Hinblick auf die Inklusion am besten eignen.

3.2.30. Zu begrüßen sind die Bestimmungen, durch die die EBA die Befugnis erhält, bei Produkten, die durch die Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden, zu intervenieren (Artikel 104).

([11]) Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

3.2.31. Wie in Bezug auf die PSD3 festgestellt wurde, ist der Zeitraum bis zur Überprüfung der Bestimmungen der Zahlungsdiensteverordnung zu lang.

3.2.32. Der EWSA empfiehlt den Gesetzgebern, die Umsetzungsfrist um weitere sechs Monate zu verlängern und den Zahlungsdienstleistern so mehr Zeit einzuräumen, sich an wichtige technische Entwicklungen anzupassen.

3.3. *Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (offenes Finanzwesen)* ([12])

3.3.1. Mit diesem Verordnungsvorschlag sollen die im Bereich des Datenaustauschs festgestellten Probleme angegangen werden, indem Verbrauchern und Unternehmen der Zugang zu ihren Finanzdaten erleichtert wird.

3.3.2. Dank dieser Initiative können die Verbraucher und Unternehmen von Produkten und Dienstleistungen profitieren, die auf der Grundlage der relevanten Daten auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten wurden, wobei inhärente Risiken vermieden werden. Der EWSA hält es für wichtig, bei der Konzipierung der technischen Lösungen von Anfang an auf Zugänglichkeits- und Nutzungsaspekte zu achten, um mögliche künftige Probleme zu vermeiden.

3.3.3. Mit diesem Verordnungsvorschlag will die Kommission den digitalen Wandel vorantreiben und die Einführung datengestützter Geschäftsmodelle im EU-Finanzsektor beschleunigen, um so die wirtschaftlichen Ergebnisse von Finanzdienstleistungskunden (Verbraucher und Unternehmen) zu verbessern.

3.3.4. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt das Ziel einer datengestützten Wirtschaft, hält jedoch einen Rechtsrahmen für erforderlich, mit dem die Regeln für den Datenaustausch klar definiert werden, wobei bei allen Beteiligten (auch außerhalb der EU) für Gegenseitigkeit zu sorgen ist. Dies ist besonders bei Finanzdaten wichtig, da es hierbei sowohl im Fall von Privatpersonen als auch im Fall von Unternehmen um sensible Informationen geht.

3.3.5. Mit dem Verordnungsvorschlag sollte ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der betroffenen Parteien geschaffen werden, ohne den Schutz der Kundendaten aus den Augen zu verlieren. Für eine bessere Dienstleistungsqualität sollte das Personal der Zahlungsdienstleister angemessen geschult werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der in der Datenschutz-Grundverordnung verankerte Grundsatz der Datenminimierung gewährleistet werden sollte.

3.3.6. Die Liste der Kategorien von Kundendaten im vorgenannten Verordnungsvorschlag ist recht umfassend und umfangreich (Artikel 2), doch die Gefahr eines Missbrauchs der erhobenen Daten und eines unrechtmäßigen Eingriffs besteht nach wie vor. Der EWSA betont ferner, dass möglicherweise keine gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den einer strikten Regulierung unterliegenden Finanzinstituten und den anderen Marktteilnehmern herrschen.

3.3.7. Der EWSA hält es für wichtig, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ausdrücklich beauftragt werden (Artikel 7), Leitlinien für die Verarbeitung von Verbraucherdaten für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kreditpunktebewertung und der Bewertung des Verbraucherrisikos bzw. für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsprodukte auszuarbeiten.

3.3.8. Der Verordnungsvorschlag weist jedoch Mängel in Bezug auf das Verbot der Verwendung sensibler personenbezogener Daten und einschlägiger Finanzdaten auf und gewährleistet nicht auf angemessene Weise Gleichgewicht und Transparenz.

3.3.9. Der EWSA befürwortet die Bestimmung des Vorschlags, wonach die Dateninhaber den Kunden eine Übersicht/ein Dashboard zur Verfügung stellen müssen, um ihnen Entscheidungen zu ihrem Schutz zu ermöglichen (Artikel 8).

3.3.10. Dashboards (oder Portale) sollten spezifischen Mustern folgen, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Einwilligung hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten, der Datenempfänger und des Zwecks der Datenweitergabe zu erteilen. Es ist sehr wichtig, dass die Verbraucher verstehen und sich bewusst sind, dass ihre Einwilligung eine wesentliche Voraussetzung ist.

3.3.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass es für eine Verbesserung der Dashboards wichtig wäre, den Dateninhabern restriktive Praktiken zu verbieten.

([12]) COM(2023) 360 final.

3.3.12. Analog zu den Empfehlungen bezüglich der Umsetzung der Bestimmungen zur Zahlungsdiensteverordnung empfiehlt der EWSA den Gesetzgebern, eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der technischen Aspekte der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) um weitere sechs Monate in Betracht zu ziehen.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

ANHANG

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Artikel 74 Absatz 3 der Geschäftsordnung):

Ziffer 3.2.7

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA schlägt u. a. folgende Maßnahmen vor: 1) eine klare Definition der Begriffe „grobe Fahrlässigkeit“, „Autorisierung“ und „vermuteter oder tatsächlicher Betrug“; 2) ein System, das eindeutig die Haftung in diesen Fällen (Betrug/Täuschung) regelt und grobe Fahrlässigkeit und Aufsicht definiert, gepaart mit einem Anspruch auf ***sofortige*** Erstattung der vom Bankkonto abgebuchten Beträge; 3) die Festlegung eines strengen Rahmens für die Aufteilung der Haftung zwischen Zahlungsdienstleister, Zahler und Zahlungsempfänger, wobei auch andere an der Zahlungskette Beteiligte einbezogen werden; 4) die Pflicht zu einer verstärkten Überwachung der Transaktionen durch alle Zahlungsdienstleister, u. a. durch die eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit bzw. Haftung aller am Zahlungsdienst Beteiligten; 5) die Pflicht, in Instrumente zur Ermittlung der von den Betrügern genutzten manipulierten Websites und gefälschten IBAN-Nummern zu investieren; 6) die Pflicht der Zahlungsdienstleister, sich an alternativen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen, um Erwägungsgrund 122 umzusetzen; 7) legale Mittel, mit denen die Zahlungsdienstleister bei Betrugsverdacht Zahlungsdienste aussetzen können, einschließlich der Blockierung von Zahlungsvorgängen und der Rückforderung überwiesener Beträge, sowie 8) Bereitstellung einschlägiger Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter von Zahlungsdienstleistern und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Nutzer im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung von Zahlungsinstrumenten, die Möglichkeiten zur Erkennung von Betrügern und das Verhalten im Falle von Betrug/Täuschung.	Der EWSA schlägt u. a. folgende Maßnahmen vor: 1) eine klare Definition der Begriffe „grobe Fahrlässigkeit“, „Autorisierung“ und „vermuteter oder tatsächlicher Betrug“; 2) ein System, das eindeutig die Haftung in diesen Fällen (Betrug/Täuschung) regelt und grobe Fahrlässigkeit und Aufsicht definiert, gepaart mit einem Anspruch auf Erstattung der vom Bankkonto abgebuchten Beträge; 3) die Festlegung eines strengen Rahmens für die Aufteilung der Haftung zwischen Zahlungsdienstleister, Zahler und Zahlungsempfänger, wobei auch andere an der Zahlungskette Beteiligte einbezogen werden; 4) die Pflicht zu einer verstärkten Überwachung der Transaktionen durch alle Zahlungsdienstleister, u. a. durch die eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit bzw. Haftung aller am Zahlungsdienst Beteiligten; 5) die Pflicht, in Instrumente zur Ermittlung der von den Betrügern genutzten manipulierten Websites und gefälschten IBAN-Nummern zu investieren; 6) die Pflicht der Zahlungsdienstleister, sich an alternativen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen, um Erwägungsgrund 122 umzusetzen; 7) legale Mittel, mit denen die Zahlungsdienstleister bei Betrugsverdacht Zahlungsdienste aussetzen können, einschließlich der Blockierung von Zahlungsvorgängen und der Rückforderung überwiesener Beträge, sowie 8) Bereitstellung einschlägiger Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter von Zahlungsdienstleistern und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Nutzer im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung von Zahlungsinstrumenten, die Möglichkeiten zur Erkennung von Betrügern und das Verhalten im Falle von Betrug/Täuschung.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 83

Nein-Stimmen: 110

Enthaltungen: 19

Ziffer 3.2.8

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Was kontaktlose Zahlungen angeht, so hat die Kommission in ihrer Strategie für den Massenzahlungsverkehr darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einführung einer Funktion geprüft werden soll, die es den Verbrauchern ermöglicht, ihre Präferenzen für Höchstbeträge bei kontaktlosen Zahlungen festzulegen; der EWSA hält eine solche Lösung für erforderlich.	Was kontaktlose Zahlungen angeht, so hat die Kommission in ihrer Strategie für den Massenzahlungsverkehr darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einführung einer Funktion geprüft werden soll, die es den Verbrauchern ermöglicht, ihre Präferenzen für Höchstbeträge bei kontaktlosen Zahlungen festzulegen; der EWSA hält eine solche Lösung für erforderlich***, sofern die Prüfung ergibt, dass die Einführung der Funktion machbar ist***.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 73

Nein-Stimmen: 126

Enthaltungen: 17

Ziffer 3.2.20

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Es bleibt unklar, was unter grober Fahrlässigkeit zu verstehen ist und wie sie nachgewiesen werden kann***, weshalb die Zahlungsdienstleister die Verbraucher in Betrugsfällen haftbar machen könnten, bei denen sie in Wirklichkeit Opfer sind***.	Es bleibt unklar, was unter grober Fahrlässigkeit zu verstehen ist und wie sie nachgewiesen werden kann.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 68

Nein-Stimmen: 136

Enthaltungen: 17

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1595

5.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen“

(COM(2023) 512 final — 2023/0311 (COD))

(C/2024/1595)

Hauptberichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Befassung	Rat, 28.9.2023
	Europäisches Parlament, 19.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 91 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Verabschiedung im Plenum	14.12.2023
Plenartagung Nr.	583
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen. Er ist ein erster Schritt in Richtung auf die Freizügigkeit für Menschen mit Behinderungen in der EU und folgt der in der Stellungnahme des EWSA vom 27. April 2023 ausgesprochenen Empfehlung zum Thema „EU-Behindertenausweis“ ([1]).

1.2. Der EWSA begrüßt ferner den gesonderten Vorschlag der Kommission zur „Ausweitung der Richtlinie auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat“ ([2]). Dieser ist notwendig, um sicherzustellen, dass Anspruchsberechtigte den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis auch tatsächlich bekommen können.

1.3. Der EWSA empfiehlt, den Anwendungsbereich des Vorschlags auszudehnen. Menschen mit Behinderungen, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort zu studieren oder zu arbeiten, sollten durch den Europäischen Behindertenausweis für einen befristeten Zeitraum, zumindest aber bis zum Abschluss der Neueinstufung und Anerkennung ihrer Behinderung **öffentliche Sozialleistungen und/oder Leistungen aus den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit erhalten können**. Dies ist notwendig, weil Ansprüche, die auf dem Behindertenstatus beruhen, in einem anderen Mitgliedstaat keine Geltung haben. Die Neubewertung einer Behinderung im neuen Mitgliedstaat kann dann über ein Jahr in Anspruch nehmen. In diesem Übergangszeitraum wird den Betreffenden jegliche Anerkennung oder Unterstützung verwehrt (Artikel 2 Absatz 2).

1.4. Der EWSA fordert, dass **die kostenlose Abgabe und die Freiwilligkeit** in Bezug auf den Behindertenausweis im Gesetz eindeutig festgelegt wird. Der Ausweis sollte nicht automatisch ausgestellt werden, wenn der Betreffende ihn nicht beantragt hat oder wenn der Europäische Behindertenausweis etwa mit dem nationalen Behindertenausweis kombiniert ist, der aufgrund einer nationalen Bewertung des Behindertenstatus ausgestellt wird. Er muss außerdem kostenlos sein, damit die Kosten kein zusätzliches Hindernis für die Beantragung des Ausweises darstellen.

1.5. Weiterhin sollte **nicht vorgeschrieben werden, dass der Behindertenausweis zum Nachweis einer Behinderung vorgelegt werden muss, wenn Dienstleistungen im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden** wie z. B. das Recht auf Unterstützung auf Flughäfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. Der Zwang zur Vorlage eines Ausweises zur Inanspruchnahme dieser Rechte könnte stigmatisierend wirken und zudem Personen, die diesen Behindertenausweis nicht haben, auf Flughäfen von der benötigten Unterstützung ausschließen.

([1]) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 71.
([2]) COM(2023) 698 final.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

1.6. Der EWSA empfiehlt, **den Europäischen Parkausweis durch eine separate Datenbank in allen Amtssprachen der EU zu ergänzen**, in der Informationen über lokale, regionale oder nationale Parkvorschriften, -bedingungen und -flächen gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten unterstützen und ermutigen die nationalen Behörden, die einschlägigen Informationen für Nutzer zu hinterlegen und zu aktualisieren (Artikel 7).

1.7. Darüber hinaus muss der Europäische Parkausweis in Anlehnung an den Europäischen Behindertenausweis den Vermerk **„Europäischer Parkausweis" in Braille-Schrift** unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes tragen. Blinden und sehbehinderten Nutzern wird dadurch die Unterscheidung und die Wiedererkennung des Ausweises erleichtert (Anhang II).

1.8. Der EWSA schlägt vor, dass zum Europäischen Behindertenausweis eine **vollständig barrierefreie europäische Website in verständlicher Sprache und Gebärdensprache eingerichtet wird, die in allen EU-Amtssprachen verfügbar ist und praktische Informationen zu jedem Land enthält**. Sie muss Informationen über die Bedingungen und Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sowie Informationen über die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 genannten Dienstleistungen bereitstellen.

1.9. Der EWSA fordert, dass die EU in der Richtlinie auch verpflichtet wird, **EU-weite und nationale Sensibilisierungskampagnen in allen Amtssprachen der EU zu koordinieren**, die an die breite Öffentlichkeit, potenzielle Ausweisnutzer und Dienstleister gerichtet sind (Artikel 9).

1.10. Der EWSA empfiehlt der Kommission, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten **angemessene Mittel erhalten**, um die Kosten für die Verwaltung, die Ausweisausstellung, die Bereitstellung von Informationen, Sensibilisierungskampagnen und andere einschlägigen Kosten zu decken, damit Umsetzung und Anwendung erleichtert werden. Dies sollte von der Kommission bei der Ausarbeitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) berücksichtigt werden (Artikel 9).

1.11. Der EWSA betont, dass die Einführung des Europäischen Behindertenausweises durch europäische und einzelstaatliche Maßnahmen flankiert werden sollte, welche **die allgemeine Barrierefreiheit der baulichen Umwelt sowie von Verkehrsmitteln, Dienstleistungen und Gütern** gemäß der Richtlinien (EU) 2019/882 ([4]) und (EU) 2016/2102 ([5]) des Europäischen Parlaments und des Rates, den Vorschriften über Barrierefreiheitsanforderungen bei Verkehrsmitteln ([6]) und den einschlägigen Barrierefreiheitsstandards verbessern.

1.12. Der EWSA betont, dass die EU-Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung sowie bei der nachfolgenden Evaluierung des Europäischen Behindertenausweises **eng mit Menschen mit Behinderungen sowie ihren europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Vertretungsorganisationen zusammenarbeiten** sollten. Diese Organisationen müssen sinnvoll einbezogen werden. Dies bedeutet, dass sie die erforderlichen Ressourcen und Informationen in zugänglichen Formaten bekommen müssen, damit eine echte Beteiligung möglich ist (Artikel 11 und Artikel 12).

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Eingangs sei festgestellt, dass **der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis nicht alle Probleme im Zusammenhang mit der Freizügigkeit behinderter Menschen lösen werden**. Im Wesentlichen sorgt der Behindertenausweis für die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in Bezug auf alle Dienstleistungen, Einrichtungen und Aktivitäten bei Kurzaufenthalten in anderen Mitgliedstaaten der EU. Ein erhebliches Hemmnis für die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen wird jedoch nicht ausgeräumt: der fehlende Sozialschutz, der einen dauerhaften Umzug in einen anderen Mitgliedstaat erschwert. Der Vorschlag der Kommission ist deshalb ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt er etwas hinter seinem Ziel zurück, die Hindernisse für die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen auszuräumen.

2.2. Dessen ungeachtet begrüßt der EWSA den Vorschlag der Kommission und dass er auf dem **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** des Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten beruht, um die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen in der EU zu erleichtern. Der Grundsatz gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen bei Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat dieselben Vorteile in Anspruch nehmen können wie die in diesem Staat beheimateten Ausweisinhaber.

2.3. Dieser Grundsatz würde außerdem sicherstellen, dass **Menschen mit unsichtbaren Behinderungen in der EU freier reisen und sich dort bewegen können**, ohne die Besonderheiten ihrer Behinderung erklären oder sich rechtfertigen zu müssen, warum sie Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch nehmen wollen.

([4]) Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

([5]) Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

([6]) ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1, ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1, ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1, ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1, ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110, ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

2.4. Erfreulich ist auch, dass der Vorschlag in Form einer Richtlinie vorgelegt wurde, die **eine verbindliche Rechtsvorschrift** ist und die Umsetzung in nationales Recht gewährleistet.

2.5. Der **breite Geltungsbereich** wird dadurch gewährleistet, dass auf alle Dienste, die von Inhabern eines nationalen Behindertenausweises in Anspruch genommen werden können, abgestellt wird, anstatt eine begrenzte Liste von Diensten vorzugeben, wie dies im Pilotprojekt der Kommission der Fall war. Dieser Geltungsbereich sollte in den kommenden interinstitutionellen Verhandlungen erweitert oder zumindest beibehalten werden (siehe Ziffer 1.3).

2.6. Der EWSA begrüßt ferner, dass der **Behindertenausweis und der Parkausweis getrennte Ausweise bleiben**, auch wenn sie in einem gemeinsamen Vorschlag behandelt werden.

2.7. Der Europäische Behindertenausweis muss die Privatsphäre des Ausweisinhabers schützen und darf nicht im Detail über die Art der Behinderung oder deren Grad informieren. Er muss **voll und ganz der Datenschutz-Grundverordnung** ([7]) **(DSGVO) entsprechen und die personenbezogenen Daten der Nutzer schützen**, da der Ausweisinhaber keine personenbezogenen Daten, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung seiner Behinderung sowie Gesundheitsinformationen, preisgeben muss, um die mit dem Ausweis einhergehenden Dienstleistungen und Vorteile zu nutzen.

2.8. Der Europäische Behindertenausweis kann **nationale Behindertenausweise ergänzen** oder vollständig ersetzen, sofern die Mitgliedstaaten dies wünschen.

2.9. Der Europäische Behindertenausweis wird die **Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden und staatlichen Agenturen mit dem Ziel stärken, das Bewusstsein für Behindertenbelange zu schärfen**. Darüber hinaus wird die Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen aus Mitgliedstaaten, die nicht über einen nationalen Behindertenausweis verfügen, erleichtert, da der Ausweis auch national als Nachweis einer Behinderung verwendet werden kann.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Nach Einschätzung des EWSA kann der Behindertenausweis in der Form des jetzigen Vorschlags der Kommission möglicherweise zu Fällen **umgekehrter Diskriminierung führen, da die Bewertung von Behinderungen und die Kriterien für die Ausstellung des Behindertenausweises nicht harmonisiert sind**. Beispielsweise könnte der Fall eintreten, dass zwei Personen mit derselben Behinderung aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten in einem dritten Mitgliedstaat unterschiedlich behandelt werden. Aufgrund der nationalen Bewertungs- und Ausstellungskriterien könnte eine Person möglicherweise den Behindertenausweis erhalten haben, die andere jedoch nicht. Das Problem liegt indes nicht beim Kommissionsvorschlag, sondern beim Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus, der hier an seine Grenzen stößt.

3.2. Dieser Schwachpunkt bedeutet derzeit nicht, dass die Mitgliedstaaten dieselben Modelle zur Bewertung von Behinderungen anwenden müssen. Allerdings dürften sich die Mitgliedstaaten veranlasst sehen, ihre derzeitigen Systeme vor allem in medizinischer Hinsicht auf eine tragfähigere Grundlage zu stellen, um dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) besser zu entsprechen. Der Vorschlag schärft auch **das Bewusstsein für die potenziellen Vorteile eines europäischen Ansatzes für die Verfahren zur Bewertung von Behinderungen, der der Tatsache Rechnung trägt, dass die Freizügigkeit erleichtert werden muss**.

3.3. Gleiches gilt auch für die Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit. Obwohl die Europäische Kommission diese ausdrücklich von ihrem Vorschlag ausgeschlossen hat, empfiehlt der EWSA, in den konkreten Fällen, in denen Menschen zwecks Arbeit oder Studium umziehen, etwas flexibler zu sein. Langfristig müssen konkretere Lösungen für dieses Problem gefunden werden, da die **mangelnde Übertragbarkeit von Ansprüchen im Zusammenhang mit Behinderungen nach wie vor eines der Haupthindernisse für die Freizügigkeit ist** und durch den Behindertenausweis oder den Parkausweis nicht ausgeräumt wird. Dieser Punkt muss bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder in einem gesonderten Legislativvorschlag behandelt werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([7]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

C/2024/1629

5.3.2024

Euro-Wechselkurs [1]

4. März 2024

(C/2024/1629)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0846	CAD	Kanadischer Dollar	1,4719
JPY	Japanischer Yen	163,22	HKD	Hongkong-Dollar	8,4861
DKK	Dänische Krone	7,4539	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7789
GBP	Pfund Sterling	0,85583	SGD	Singapur-Dollar	1,4570
SEK	Schwedische Krone	11,2424	KRW	Südkoreanischer Won	1 444,94
CHF	Schweizer Franken	0,9604	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,6385
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8084
NOK	Norwegische Krone	11,4325	IDR	Indonesische Rupiah	17 069,27
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1231
CZK	Tschechische Krone	25,356	PHP	Philippinischer Peso	60,724
HUF	Ungarischer Forint	395,25	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3220	THB	Thailändischer Baht	38,872
RON	Rumänischer Leu	4,9708	BRL	Brasilianischer Real	5,3718
TRY	Türkische Lira	34,1936	MXN	Mexikanischer Peso	18,4517
AUD	Australischer Dollar	1,6640	INR	Indische Rupie	89,9399

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/1724

5.3.2024

Stellenausschreibung CONS/AD/192/24

(C/2024/1724)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Abteilung	LIFE.4 Beschäftigung und Sozialpolitik
Dienstort	Brüssel, Justus-Lipsius-Gebäude
Bezeichnung der Planstelle	Direktor/Direktorin
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD 14
Ermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen erforderlich	NEIN
BEWERBUNGSFRIST	**26. März 2024** — 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel

Wer wir sind

Das Generalsekretariat des Rates (GSR) unterstützt den Europäischen Rat und den Rat der EU sowie deren Vorbereitungsgremien in allen ihren Tätigkeitsbereichen. Unter Aufsicht der Generalsekretärin berät und unterstützt es den Europäischen Rat und den Rat sowie deren Vorsitze in allen Tätigkeitsbereichen, einschließlich Beratung in politischen und rechtlichen Fragen, Abstimmung mit anderen Organen, Ausarbeitung von Kompromissen und Texterstellung, Aufsicht sowie Erledigung aller praktischen Aufgaben, die für eine gute Vorbereitung und das reibungslose Funktionieren des Europäischen Rates und des Rates erforderlich sind.

Die Generaldirektion „Landwirtschaft, Fischerei, Soziales und Gesundheit“ (GD LIFE) koordiniert die Organisation der Ratsformationen „Landwirtschaft und Fischerei“ sowie „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO), die in der Regel zehn- bzw. viermal pro Jahr tagen.

Die GD LIFE setzt sich aus fünf Direktionen zusammen: LIFE.1 — Landwirtschaft (SAL — Sonderausschuss Landwirtschaft), LIFE.2 — Fischerei, LIFE.3 — Veterinär- und Pflanzenschutzfragen, Lebensmittel und Forstwirtschaft, LIFE.4 — Beschäftigung und Sozialpolitik, LIFE.5 — Gesundheit. Alle fünf Direktionen sind dem Generaldirektor/der Generaldirektorin unmittelbar unterstellt.

Die Direktion LIFE.4 ist für die Betreuung von Gesetzgebungsvorschlägen und politischen Initiativen sowie für die Beratung des Ratsvorsitzes in den Bereichen Beschäftigung und Sozialpolitik zuständig. Die Direktion unterstützt den Vorsitz bei der Vorbereitung der Tagung des Rates (Beschäftigung/Sozialpolitik/Gesundheit), die in der Regel viermal im Jahr stattfindet. Darüber hinaus trägt die Direktion zur Vorbereitung der Standpunkte der EU bei, die in den einschlägigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation vertreten werden sollen.

Die Direktion LIFE.4 besteht aus 15 Bediensteten: 1 Beamter mit einer einem Referatsleiter gleichwertigen Funktion, 8 AD-Beamte, 5 Assistenten/Sekretäre und 1 Praktikant.

Was wir bieten

Die Stelle des Direktors bzw. der Direktorin in LIFE.4 ist eine anspruchsvolle Position in einem politisch interessanten Umfeld mit einer Vielzahl von Interessengruppen und hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Unter der Dienstaufsicht des Generaldirektors obliegt Ihnen die professionelle Leitung und Koordinierung der Direktion und ihrer Ressourcen, die Organisation ihrer Tätigkeiten sowie die Unterstützung und Motivation des Personals bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten die Qualität der von der Direktion erbrachten Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse sowie eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der Direktion, mit der gesamten Generaldirektion sowie mit anderen Abteilungen des GSR, mit Mitgliedstaaten und EU-Organen wie dem Europäischen Parlament und der Kommission, mit EU-Einrichtungen und anderen externen Interessenträgern.

Sie leisten strategische Beratung auf hoher Ebene in politischen Fragen und Verfahrensfragen für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Rat, den AStV und andere Vorbereitungsgremien und die jeweiligen Vorsitze sowie für die Generalsekretärin zu allen Aspekten der in den Zuständigkeitsbereich der Direktion fallenden Dossiers. Sie nehmen an Tagungen und gegebenenfalls an Briefings und/oder Verhandlungen teil, um Kompromisse zu erzielen und Lösungen zu finden.

Sie nehmen auch an den Trilogverhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament und der Kommission teil und unterstützen somit den Vorsitz bei der abschließenden Prüfung der Gesetzgebungsvorschläge.

Sie legen die Zielsetzungen fest und tragen zu deren Verwirklichung bei, indem Sie das Arbeitsprogramm der Direktion erstellen und seine Umsetzung in angemessener Weise beaufsichtigen.

Sie können die Arbeit — entsprechend den Arbeitszeiten und den Terminen der Tagungen, die in die Tätigkeitsbereiche der Direktion fallen — flexibel planen und organisieren. Sie und Ihr Team können die Arbeitsregelungen des GSR in Anspruch nehmen, auch in Bezug auf Telearbeit.

Gelegentliche Dienstreisen ins Ausland, z. B. nach Luxemburg und Straßburg, sind erforderlich, in der Regel innerhalb der EU.

Wen wir suchen

Wir suchen eine Führungskraft, die über Erfahrung mit der EU-Politikgestaltung und den EU-Gesetzgebungsverfahren verfügt und mit den institutionellen Belangen der EU vertraut ist. Wissen in den von der Direktion abgedeckten Bereichen und eine gründliche Kenntnis der Rolle und der Arbeitsweise des Rates sind von Vorteil.

Von allen Führungskräften im GSR wird erwartet, dass sie ihre Vorgesetzen und andere Akteure beraten, sich um Personal- und Finanzangelegenheiten kümmern und das GSR repräsentieren. Diese Anforderungen sind im horizontalen Führungskräfteprofil des GSR ([1]) erläutert.

Des Weiteren sind für diese Stelle folgende Fähigkeiten erforderlich:

— die Fähigkeit, strategisch zu denken und zu planen, mögliche Probleme zu antizipieren und zu ermitteln sowie umsetzbare Kompromisse und Lösungen vorzuschlagen;

— Führungsqualitäten und die Fähigkeit, einen guten Teamgeist zu fördern und Personal in einem multikulturellen und durch Vielfalt geprägten Umfeld anzuleiten, zu motivieren und zu unterstützen, wobei besonderer Wert auf die Personalentwicklung gelegt wird;

— diplomatisches Feingefühl, Gespür dafür, wann Flexibilität und wann Durchsetzungsvermögen angezeigt ist, sowie Detailgenauigkeit, ohne dabei das Gesamtbild aus den Augen zu verlieren;

— die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen mit vielen verschiedenen internen und externen Gesprächspartnern zu fördern und zu unterhalten;

— die Fähigkeit, gemeinsame Vereinbarungen und Ziele zu erreichen, indem Akteure gezielte Beratung erhalten und Gespräche effektiv und konstruktiv ausgerichtet werden;

— die Fähigkeit, die gesamte Arbeit der Direktion so zu organisieren, dass wichtige Fristen eingehalten werden und eine gerechte Arbeitsbelastung innerhalb des Teams sowie die Nachfolgeplanung gewährleistet sind;

— die Fähigkeit zum Veränderungsmanagement und zur Unterstützung des Personals bei Veränderungen;

— ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten, einschließlich Fähigkeiten der zwischenmenschlichen Kommunikation.

Da das GSR eine Politik der Mobilität seiner Führungskräfte, die über ein breites Erfahrungsspektrum verfügen sollten, verfolgt, sollten die Bewerberinnen und Bewerber bereit und in der Lage sein, während ihrer beruflichen Laufbahn beim GSR in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu arbeiten.

([1]) https://www.consilium.europa.eu/media/53258/gsc-manager-profile-de.pdf

EINSTELLUNGSPOLITIK

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

a) **Allgemeine Voraussetzungen**

— Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen;

— sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;

— sie müssen ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

b) **Besondere Voraussetzungen**

— Sie müssen einen Hochschulabschluss ([2]) besitzen;

— sie müssen über mindestens 15 Jahre relevante Berufserfahrung verfügen und davon mindestens drei Jahre lang effektiv Führungs- und Organisationsaufgaben wahrgenommen haben. Drei Jahre in einer Stellung mit weitreichender Koordinierungsverantwortung wären der geforderten Erfahrung auf Führungsebene gleichwertig;

— da in hohem Maße Englisch und Französisch für die Kommunikation innerhalb des GSR und mit anderen Institutionen verwendet werden, sind ausgezeichnete Kenntnisse in einer der beiden Sprachen und gute Kenntnisse in der anderen Sprache erforderlich. Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der EU wären von Vorteil.

NB:

1. Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber muss bereit sein, das Schulungsprogramm für Führungskräfte des GSR zu absolvieren.

AUSWAHLVERFAHREN

Bei der Auswahl der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber wird die Anstellungsbehörde von einem beratenden Auswahlausschuss unterstützt. Der beratende Auswahlausschuss wird vom Assessment-Center eines externen Personalberatungsunternehmens unterstützt. Die vom Assessment-Center erstellten Berichte für dieselbe Art von Planstelle gelten bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Aufgaben stattgefunden haben, oder bis zur Kündigung des Rahmenvertrags zwischen dem Generalsekretariat und dem betreffenden Assessment-Center — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Der beratende Auswahlausschuss bewertet und vergleicht zunächst die Qualifikationen und die Erfahrung sowie die Motivation aller Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage ihrer Bewerbungen. Ausgehend von dieser vergleichenden Bewertung erstellt der beratende Auswahlausschuss eine Auswahlliste mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die seines Erachtens am besten geeignet sind, zu einem ersten Gespräch eingeladen zu werden. Da diese erste Auswahl auf einer vergleichenden Bewertung der Bewerbungen basiert, garantiert die Erfüllung der Anforderungen dieser Stellenausschreibung nicht, dass eine Einladung zum ersten Gespräch erfolgt. Nach diesem Gespräch trifft der beratende Auswahlausschuss eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die dann an einem Assessment-Center teilnehmen und zu einem zweiten Gespräch mit dem beratenden Auswahlausschuss eingeladen werden.

Vorläufiger Zeitplan für das Auswahlverfahren:

— Die für die Gespräche ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden voraussichtlich in der ersten Aprilhälfte 2024 informiert;

— die ersten Gespräche sind für die zweite Aprilhälfte 2024 geplant;

— das Assessment Center wird voraussichtlich bis Ende April stattfinden;

— die zweite Runde von Gesprächen ist für die zweite Maihälfte 2024 geplant.

NB: Dieser Zeitplan ist lediglich vorläufig und kann noch geändert werden.

([2]) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c des Statuts der Beamten der Europäischen Union (Statut) gelten für die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende Anforderungen:
i) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder darüber beträgt, oder
ii) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

RECHTSGRUNDLAGE

Diese Stellenausschreibung wird gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ([3]) in allen Organen der Europäischen Union und außerhalb der Organe veröffentlicht.

VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERBUNG

Die Bewerbungsfrist endet am 26. März 2024 um 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel.

Bewerbungen sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausschließlich per E-Mail zu richten an: applications.management@consilium.europa.eu ([4]). **Spätere Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

Die oben genannte E-Mail-Adresse ist für den gesamten Schriftwechsel über das Auswahlverfahren zu verwenden (im Betreff der E-Mail muss folgende Bezugnahme stehen: CONS/AD/192/24 LIFE.4 Employment and Social Policy).

Vor Einreichung ihrer Bewerbung sollten die Bewerberinnen und Bewerber sorgfältig prüfen, ob sie die oben im Abschnitt „Einstellungspolitik" genannten Zulassungsanforderungen erfüllen, damit sie nicht automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Um gültig zu sein, müssen die Bewerbungsunterlagen folgende Dokumente als PDF-Datei enthalten (NB: gesperrte, passwortgeschützte oder elektronisch unterzeichnete Dokumente werden nicht angenommen):

a) das ordnungsgemäß ausgefüllte und datierte Antragsformular (Dateibenennung: „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Application form.pdf"); zum Herunterladen des elektronischen Antragsformulars (EN oder FR) klicken Sie bitte auf den entsprechenden Link unten oder kopieren Sie ihn mit „copy/paste" in Ihren Browser ([5]):

https://www.consilium.europa.eu/media/68640/gsc-application_form_senior_management_en.docx

https://www.consilium.europa.eu/media/68641/gsc-application_form_senior_management_fr.docx

b) einen ausführlichen Lebenslauf auf Englisch oder Französisch (ohne Lichtbild), vorzugsweise im Europass-Format (https://europa.eu/europass/en/create-europass-cv; https://europa.eu/europass/fr/create-your-europass-cv), der die gesamte Laufbahn der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst und in dem unter anderem die Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung und derzeitige Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers aufgeführt sind (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — CV.pdf");

c) ein Bewerbungsschreiben auf Englisch oder Französisch (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Motivation Letter.pdf").

Ohne diese Unterlagen ist die Bewerbung ungültig.

NB: Vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die zur ersten Runde der Vorstellungsgespräche eingeladen werden, müssen Kopien der Zeugnisse zum Nachweis ihrer Qualifikationen sowie Kopien der Nachweise ihrer Berufserfahrung vorlegen. Die Belege müssen von Dritten ausgestellt worden sein.

Die Belege sind zu nummerieren (Anlage 1, 2 usw.) und in einem **einzigen PDF-Dokument** zusammenzufassen (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Supporting documents.pdf"). Ein Verzeichnis der Anlagen sollte beigefügt werden.

Sind nicht spätestens am Tag vor dem ersten Gespräch alle Belege eingegangen, kann dies als Ausschlussgrund betrachtet werden.

Bewerbungen, die auf dem Postweg, über Cloud-gestützte Datenspeicher-Lösungen oder Filesharing-Plattformen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

([3]) Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, ursprünglich festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), konsolidierte Fassung abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20220101.

([4]) Diese E-Mail-Adresse ist mit einer Funktionsmailbox verbunden, und es können nur Nachrichten mit der Vertraulichkeitseinstellung „normal" verarbeitet werden; E-Mails, die mit anderen Vertraulichkeitseinstellungen (z. B. „persönlich", „privat", „vertraulich" oder verschlüsselte E-Mails) versandt werden, können nicht verarbeitet werden. Bitte wählen Sie daher die Vertraulichkeitseinstellung „normal". Die Größe Ihrer E-Mail darf höchstens 25 MB betragen. Wenn Ihre E-Mail einschließlich der Anlagen diese Maximalgröße überschreitet, übermitteln Sie Ihre beigefügten Unterlagen bitte in mehreren E-Mails.

([5]) Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: applications.management@consilium.europa.eu.

Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber hat die genannten Unterlagen im Original vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten per E-Mail eine Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung. Es können jedoch technische Schwierigkeiten auftreten, die sich auf den Versand von E-Mails auswirken. Sollten die Bewerberinnen oder Bewerber keine E-Mail zur Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung erhalten, werden sie daher gebeten, sich an applications.management@consilium.europa.eu zu wenden. Da der beratende Auswahlausschuss seine Arbeit kurz nach Ablauf der Bewerbungsfrist aufnehmen wird, sollte jegliche Korrespondenz bezüglich des Eingangs der Bewerbungen in der darauf folgenden Woche stattfinden.

VIELFALT UND INKLUSION

Das GSR setzt sich für Vielfalt und Inklusion ein. Weitere Informationen sind der diesbezüglichen Erklärung zu entnehmen: https://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/jobs/diversity-and-inclusion/.

ERNEUTE PRÜFUNG VON BEWERBUNGEN

Informationen über die Verfahren betreffend Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Befassung der Europäischen Bürgerbeauftragten sind folgender Website zu entnehmen: https://www.consilium.europa.eu/media/56640/complaint-de.pdf.

DATENSCHUTZ

Die Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind auf folgender Website dargelegt: https://www.consilium.europa.eu/media/56664/jobs-data-protection-083r00-de.pdf.

C/2024/1752

5.3.2024

GEMEINSAMER SORTENKATALOG

für landwirtschaftliche Pflanzenarten – Ergänzung A 2024/2

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1752)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung 2022 des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 31.1.2024 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

Inhalt

		Seite
	I. **Beet**	
1	*Beta vulgaris L.* – Sugar beet	4
2	*Beta vulgaris L.* – Fodder beet	8
	II **Fodder plants**	
7	*Alopecurus pratensis L.* – Meadow foxtail	10
12	*Dactylis glomerata L.* – Cocksfoot	10
13	*Festuca arundinacea Schreber* – Tall fescue	10
15	*Festuca ovina L.* – Sheep's fescue	10
16	*Festuca pratensis Huds.* – Meadow fescue	10
17	*Festuca rubra L.* – Red fescue	11
19	*Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium	11
20.1	*Lolium multiflorum Lam.* >> Ssp. alternativum	12
20.2	*Lolium multiflorum Lam.* >> Ssp. non alternativum	12
21	*Lolium perenne L.* – Perennial ryegrass	13
25	*Phleum pratense L.* – Timothy	14
29	*Poa pratensis L.* – Smooth-stalked meadowgrass	14
30	*Poa trivialis L.* – Rough-stalked meadowgrass	14
37	*Lupinus albus L.* – White lupin	14
38	*Lupinus angustifolius L.* – Narrow leaved lupin	15
47	*Medicago sativa L.* – Lucerne	15
54	*Pisum sativum L. (partim)* – Field pea	15
60	*Trifolium incarnatum L.* – Crimson clover	16
63	*Trifolium pratense L.* – Red clover	16
64	*Trifolium repens L.* – White clover	16
65	*Trifolium resupinatum L.* – Persian clover	17
71	*Vicia faba L. (partim)* – Field bean	17
77	*Phacelia tanacetifolia Benth.* – California bluebell	18
	III. **Oil and fibre plants**	
79	*Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.* – Fodder radish	19
83	*Brassica napus L. (partim)* – Swede rape	19
89	*Helianthus annuus L.* – Sunflower	28
90	*Linum usitatissimum L.* – Flax, Linseed	28
92	*Sinapis alba L.* – White mustard	28
93	*Glycine max (L.) Merr.* – Soya bean	28

Seite

IV. **Cereals**

94 *Avena nuda L.* – Small naked oat / Hulless oat 29

95 *Avena sativa L. (including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat 29

97.1 *Hordeum vulgare L.* >> 2-row barley 30

97.2 *Hordeum vulgare L.* >> 6-row barley 33

98 *Oryza sativa L.* – Rice 34

100 *Secale cereale L.* – Rye 36

101 *Sorghum bicolor (L.) Moench* – Sorghum 36

104 *×Triticosecale Wittm. ex A. Camus* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Triticum and a species of the genus Secale 37

105 *Triticum aestivum L.* – Wheat 38

106 *Triticum durum Desf.* – Durum wheat 43

107 *Triticum spelta L.* – Spelt wheat 43

108 *Zea mays L. (partim)* – Maize 44

V. **Potatoes**

109 *Solanum tuberosum L.* – Potato 55

I. **Beet**

1 *Beta vulgaris L.* – Sugar beet

Adorata KWS		**add.**
Adorata KWS	IT 183	(add.)

BTS 380		**del.**
~~BTS 380~~	~~DE 9210~~	(del.)

BTS 440		**del.**
~~BTS 440~~	~~DE 9210~~	(del.)

BTS Smart 3830 N		**add.**
BTS Smart 3830 N	IT 189	(add.)

Cactus		**mod.**
~~Cactus~~	~~CZ 1209~~	(del.)
Cactus	FR 13115	
Cactus	HU 101361	

Capra Smart		**add.**
Capra Smart	IT 479	(add.)

Corvus Smart		**add.**
Corvus Smart	IT 479	(add.)

Courlis		**del.**
~~Courlis~~	~~CZ 335~~	(del.)

FD Arbalete		**add.**
FD Arbalete	IT 359	(add.)

FD Chaumiere Smart		**add.**
FD Chaumiere Smart	IT 359	(add.)

FD Starter Smart		**add.**
FD Starter Smart	IT 359	(add.)

Fantina KWS		**add.**
Fantina KWS	SE 89	(add.)

Gregorius		**del.**
~~Gregorius~~	~~CZ 1632~~	(del.)

Hercules		**del.**
~~Hercules~~	~~CZ 316~~	(del.)

KW 359		**del.**
~~KW 359~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 360		**del.**
~~KW 360~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

1 Beta vulgaris L. – Sugar beet

KW 366		**del.**
~~KW 366~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 367		**del.**
~~KW 367~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 368		**del.**
~~KW 368~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 369		**del.**
~~KW 369~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 370		**del.**
~~KW 370~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 373		**del.**
~~KW 373~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 374		**del.**
~~KW 374~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 376		**del.**
~~KW 376~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KW 377		**del.**
~~KW 377~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

Oceanite		**mod.**
~~Oceanite~~	~~CZ 335~~	(del.)
Oceanite	FR 8444	

ST Bornholm		**add.**
ST Bornholm	SE 70	(add.)

ST Rotterdam		**add.**
ST Rotterdam	NL 1118	(add.)

Smart Beppina KWS		**add.**
Smart Beppina KWS	IT 183	(add.)

Smart Camilla KWS		**add.**
Smart Camilla KWS	SE 89	(add.)

Smart Imelda KWS		**add.**
Smart Imelda KWS	IT 183	(add.)

1 Beta vulgaris L. – Sugar beet

Smart Materia KWS		**add.**
Smart Materia KWS	IT 183	(add.)

Smart Nelda KWS		**add.**
Smart Nelda KWS	SE 89	(add.)

Smart Telva KWS		**add.**
Smart Telva KWS	SE 89	(add.)

2 *Beta vulgaris L.* – Fodder beet

BTS 3715 N		**add.**
BTS 3715 N	NL 1043	(add.)

BTS 3835		**add.**
BTS 3835	NL 1043	(add.)

BTS 6270 RHC		**add.**
BTS 6270 RHC	NL 1043	(add.)

BTS Smart 3905 RHC		**add.**
BTS Smart 3905 RHC	NL 1043	(add.)

Baltimore		**add.**
Baltimore	NL 1014	(add.)

Brumby		**add.**
Brumby	NL 1014	(add.)

Henson		**add.**
Henson	NL 1053	(add.)

Jemina KWS		**add.**
Jemina KWS	NL 1085	(add.)

Jindo		**add.**
Jindo	NL 1014	(add.)

Ohio		**add.**
Ohio	NL 1053	(add.)

Rentabla KWS		**add.**
Rentabla KWS	NL 1085	(add.)

II. **Fodder plants**

7 *Alopecurus pratensis L.* – Meadow foxtail

Alko		**mod.**
~~Alko~~	~~DE 307~~	(del.)
Alko	IS 24	
Alko	AT 521	

12 *Dactylis glomerata L.* – Cocksfoot

Casino		**del.**
~~Casino~~	~~CZ 1675~~	(del.)

SW Luxor		**mod.**
SW Luxor	SE 71	(mod.)
SW Luxor	EE 46	

13 *Festuca arundinacea Schreber* – Tall fescue

Brigantine		**del.**
~~Brigantine~~	~~CZ 1251~~	(del.)

15 *Festuca ovina L.* – Sheep's fescue

Sahara		**del.**
~~Sahara~~	~~DE 185~~	(del.)

16 *Festuca pratensis Huds.* – Meadow fescue

Lipoche		**del.**
~~Lipoche~~	~~DE 39~~	(del.)

16 Festuca pratensis Huds. – Meadow fescue

Norild		**mod.**
~~Norild~~	~~EE 17~~	(del.)
Norild	NO 518	
Norild	IS 21	

17 *Festuca rubra L.* – Red fescue

Celia		**del.**
~~Celia~~	~~DE 39~~	(del.)

Lisamba		**del.**
~~Lisamba~~	~~DE 39~~	(del.)

Relax		**del.**
~~Relax~~	~~DE 61~~	(del.)

Secco		**del.**
~~Secco~~	~~DE 185~~	(del.)

Tungsten		**del.**
~~Tungsten~~	~~DE 39~~	(del.)

19 *Festulolium Asch. et Graebn.* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium

Fellow		**add.**
Fellow	SE 71	(add.)

19 Festulolium Asch. et Graebn. – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Festuca with a species of the genus Lolium

Felopa		**mod.**
~~Felopa~~	~~DE 10155~~	(del.)
Felopa	PL 153	

20.1 *Lolium multiflorum Lam.* >> Ssp. alternativum

Corado		**del.**
~~Corado~~	~~DE 15~~	(del.)

Liquattro		**mod.**
~~Liquattro~~	~~DE 39~~	(del.)
Liquattro	LU 6007 / 6039	

Litoro		**del.**
~~Litoro~~	~~DE 39~~	(del.)

Loskutak		**del.**
~~Loskutak~~	~~CZ 201~~	(del.)

Swale		**mod.**
Swale	SE 71	(mod.)
Swale	NO 323	

20.2 *Lolium multiflorum Lam.* >> Ssp. non alternativum

Baukis		**del.**
~~Baukis~~	~~DE 185~~	(del.)

20.2 Lolium multiflorum Lam. >> Ssp. non alternativum

Sentinel		**del.**
~~Sentinel~~	~~DE 147~~	(del.)

21 *Lolium perenne L.* – Perennial ryegrass

Astonbonus		**del.**
~~Astonbonus~~	~~DE 39~~	(del.)

Barnamic		**add.**
Barnamic	NL 205	(add.)

Barquad		**add.**
Barquad	NL 205	(add.)

Europlay		**del.**
~~Europlay~~	~~DE 39~~	(del.)

Honroso		**mod.**
~~Honroso~~	~~DE 39~~	(del.)
Honroso	NL 698	

Matenga		**mod.**
~~Matenga~~	~~DE 147~~	(del.)
Matenga	BE 777	

Mirek		**del.**
~~Mirek~~	~~CZ 147~~	(del.)

25 *Phleum pratense L.* – Timothy

Lodve		**del.**
~~Lodve~~	~~EE 17~~	(del.)

Noreng		**mod.**
~~Noreng~~	~~EE 17~~	(del.)
Noreng	NO 518	

Tryggve		**mod.**
Tryggve	SE 71	(mod.)
Tryggve	FI 6124	

29 *Poa pratensis L.* – Smooth-stalked meadowgrass

Eva		**mod.**
~~Eva~~	~~SE 71~~	(del.)
Eva	NO 323	

Sunray		**del.**
~~Sunray~~	~~DE 39~~	(del.)

30 *Poa trivialis L.* – Rough-stalked meadowgrass

Havana		**mod.**
~~Havana~~	~~CZ 1675~~	(del.)
Havana	PL 1240	

37 *Lupinus albus L.* – White lupin

Dieta		**del.**
~~Dieta~~	~~DE 61~~	(del.)

38 *Lupinus angustifolius L.* – Narrow leaved lupin

Mirabor		**del.**
~~Mirabor~~	~~DE 185~~	(del.)

47 *Medicago sativa L.* – Lucerne

Alpha		**mod.**
~~Alpha~~	~~DE 7663~~	(del.)
Alpha	AT 581	
Alpha	CZ 497	

54 *Pisum sativum L. (partim)* – Field pea

Balkan		**add.**
Balkan	IT 1219	(add.)

Dolores		**mod.**
~~Dolores~~	~~EE 31~~	(del.)
Dolores	LU 6016	
Dolores	DE 147	

Ingrid		**mod.**
Ingrid	EE 46	(mod.)
Ingrid	LT 42	
Ingrid	FI 6124	

Jorinde		**add.**
Jorinde	DE 10353	(add.)

54 Pisum sativum L. (partim) – Field pea

Joringel		**add.**
Joringel	DE 10353	(add.)

LG Corvet		**mod.**
LG Corvet	DE 1323	(add.)
LG Corvet	FR S13724	

60 *Trifolium incarnatum L.* – Crimson clover

Camauro		**add.**
Camauro	IT 1219	(add.)

63 *Trifolium pratense L.* – Red clover

Emmy		**add.**
Emmy	SE 71	(add.)

Holly		**add.**
Holly	SE 71	(add.)

64 *Trifolium repens L.* – White clover

Edith		**mod.**
Edith	SE 71	(mod.)
Edith	AT 558	
Edith	NO 323	

65 *Trifolium resupinatum L.* – Persian clover

Farabat		**add.**
Farabat	IT 332	(add.)

71 *Vicia faba L. (partim)* – Field bean

Adlon		**del.**
~~Adlon~~	~~DE 871~~	(del.)

Fanfare		**mod.**
~~Fanfare~~	~~EE 31~~	(del.)
Fanfare	DE 147	
Fanfare	DK 44	
Fanfare	LU 6016	
Fanfare	LT 44	
Fanfare	PL 159	
Fanfare	IE 212	

Hammer		**add.**
Hammer	DE 147	(add.)

Ketu		**add.**
Ketu	EE 31	(add.)

LG Eagle		**add.**
LG Eagle	DE 1323	(add.)

Laura		**mod.**
~~Laura~~	~~CZ 1523~~	(del.)
Laura	LT 42	
Laura	EE 46	

71 Vicia faba L. (partim) – Field bean

Sicania		**add.**
Sicania	IT 52	(add.)

Sikelia		**add.**
Sikelia	IT 52	(add.)

Tiffany		**mod.**
~~Tiffany~~	~~EE 31~~	(del.)
Tiffany	DE 147	
Tiffany	LT 44	
Tiffany	FR S13804	
Tiffany	FI 6174	

Verdugo		**add.**
Verdugo	IT 1412	(add.)

Victus		**mod.**
~~Victus~~	~~EE 31~~	(del.)
Victus	IE 212	
Victus	FR S12730	
Victus	LT 44	

77 *Phacelia tanacetifolia Benth.* – California bluebell

Protana		**mod.**
~~Protana~~	~~DE 7998~~	(del.)
Protana	CZ 147	

III. **Oil and fibre plants**

79 *Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.* – Fodder radish

Hans		**del.**
~~Hans~~	~~DE 871~~	(del.)

Regresso		**del.**
~~Regresso~~	~~DE 105~~	(del.)

Xcellent		**del.**
~~Xcellent~~	~~DE 39~~	(del.)

83 *Brassica napus L. (partim)* – Swede rape

Advocat		**mod.**
~~Advocat~~	~~EE 88~~	(del.)
Advocat	CZ 1405	
Advocat	DE 1323	
Advocat	PL 872	
Advocat	LT 176	

Aleksa		**del.**
~~Aleksa~~	~~EE 46~~	(del.)

Arazzo		**del.**
~~Arazzo~~	~~SK 520~~	(del.)

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

Aspect		**mod.**
~~Aspect~~	~~EE 87~~	(del.)
Aspect	PL 872	
Aspect	RO 2111	
Aspect	BG 21	
Aspect	LT 176	
Aspect	HU 132938	
Aspect	DE 1323	

Atora		**mod.**
~~Atora~~	~~DE 147~~	(del.)
Atora	CZ 24	
Atora	LT 44	
Atora	PL 159	
Atora	EE 31	

Avatar		**del.**
~~Avatar~~	~~DE 147~~	(del.)

Bogota		**mod.**
Bogota	CZ 25	(add.)
Bogota	PL 205	

Bowie		**mod.**
~~Bowie~~	~~EE 46~~	(del.)
Bowie	LT 42	

Caesar CL		**mod.**
~~Caesar CL~~	~~EE 31~~	(del.)
Caesar CL	DE 147	
Caesar CL	LT 44	

Caramino CL		**mod.**
~~Caramino CL~~	~~EE 31~~	(del.)
Caramino CL	LV 48	
Caramino CL	LT 44	

Cebra CL		**mod.**
~~Cebra CL~~	~~EE 31~~	(del.)
Cebra CL	DE 147	
Cebra CL	LT 44	
Cebra CL	FI 6174	

Claro CL		**mod.**
~~Claro CL~~	~~EE 31~~	(del.)
Claro CL	LV 48	
Claro CL	LT 44	

Croozer		**del.**
~~Croozer~~	~~DE 147~~	(del.)

DK Explicit		**mod.**
~~DK Explicit~~	~~CZ 1114~~	(del.) Market extension date=30/06/2026
DK Explicit	AT 929	
DK Explicit	FR S15169	

DK Expower		**mod.**
~~DK Expower~~	~~CZ 1114~~	(del.)
DK Expower	HR 797	

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

DK Imax CL		**del.**
~~DK Imax CL~~	~~CZ 1114~~	(del.)

DK Sedona		**mod.**
~~DK Sedona~~	~~CZ 1114~~	(del.)
DK Sedona	LT 125	

Drifter		**mod.**
Drifter	DE 39	(add.)
Drifter	FR S8233	

Edit		**mod.**
~~Edit~~	~~EE 46~~	(del.)
Edit	LT 42	

Folkie		**add.**
Folkie	IT 1639	(add.)

Frity		**add.**
Frity	CZ 1354	(add.)

Harry		**mod.**
~~Harry~~	~~CZ 1052~~	(del.)
Harry	AT 124	
Harry	PL 676	

Jubiletta		**mod.**
Jubiletta	DE 8145	(add.) Component Variety=Yes
Jubiletta	RO 2198	

KWS Ektos		**add.**
KWS Ektos	DE 105	(add.)

KWS Lupos		**add.**
KWS Lupos	DE 105	(add.)

KWS Nautilos		**add.**
KWS Nautilos	DE 105	(add.)

KWS Vamos		**add.**
KWS Vamos	DE 105	(add.)

Katinka		**del.**
~~Katinka~~	~~EE 46~~	(del.)

LG Aberdeen		**mod.**
LG Aberdeen	DE 1323	(add.) Component Variety=Yes
LG Aberdeen	DK 223	

LG Adeline		**mod.**
LG Adeline	CZ 1405	(add.)
LG Adeline	DK 223	
LG Adeline	FR 44360	
LG Adeline	PL 849	

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

Lakritz		**mod.**
~~Lakritz~~	~~CZ 1241~~	(del.)
Lakritz	EE 31	
Lakritz	FI 6174	
Lakritz	PL 159	
Lakritz	SK 63	
Lakritz	LV 48	

Liforum		**mod.**
~~Liforum~~	~~DE 39~~	(del.)
Liforum	LU 6007	

Lunetta		**mod.**
Lunetta	DE 8145	(add.) Component Variety=Yes
Lunetta	RO 2198	

Marathon		**mod.**
~~Marathon~~	~~CZ 25~~	(del.)
Marathon	LT 51	

Menthal		**mod.**
~~Menthal~~	~~EE 31~~	(del.)
Menthal	PL 159	

Metropol		**mod.**
~~Metropol~~	~~EE 31~~	(del.)
Metropol	PL 159	

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

Mirakel		**mod.**
~~Mirakel~~	~~CZ 24~~	(del.)
~~Mirakel~~	~~EE 31~~	(del.)
Mirakel	LT 44	

Nolde		**mod.**
~~Nolde~~	~~EE 46~~	(del.)
Nolde	LT 42	

PT312		**mod.**
PT312	CZ 776	(add.)
PT312	RO 2127	
PT312	FR S10858	
PT312	DK 87	

PT315		**mod.**
PT315	CZ 776	(add.)
PT315	SK 740	
PT315	PL 823	
PT315	RO 2127	
PT315	DK 87	

Picard		**mod.**
~~Picard~~	~~CZ 24~~	(del.)
Picard	DE 147	

RP2106		**add.**
RP2106	IT 1639	(add.)

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

RP2110		**add.**
RP2110	IT 1639	(add.)

Rasma		**mod.**
~~Rasma~~	~~EE 46~~	(del.)
Rasma	FI 6124	

Reactiv		**add.**
Reactiv	IT 1639	(add.)

Riko		**add.**
Riko	IT 1639	(add.)

S 090080 X 30		**del.**
~~S 090080 X 30~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

SY Lionetta		**add.**
SY Lionetta	DE 6880	(add.)

SY Vesuvio		**del.**
~~SY Vesuvio~~	~~DE 8145~~	(del.)

Selma		**mod.**
~~Selma~~	~~EE 46~~	(del.)
Selma	LT 42	

Sherwood		**add.**
Sherwood	CZ 414	(add.)

Solar CL		**del.**
~~Solar CL~~	~~EE 31~~	(del.)

Sonie		**add.**
Sonie	IT 1639	(add.)

Tarantino		**add.**
Tarantino	DE 39	(add.)

Texas		**mod.**
Texas	CZ 1517	(add.)
Texas	PL 205	

Thure		**mod.**
~~Thure~~	~~EE 31~~	(del.)
Thure	FI 6174	

Triple		**mod.**
Triple	EE 31	(add.)
Triple	DE 147	

Turner		**del.**
~~Turner~~	~~EE 46~~	(del.)

83 Brassica napus L. (partim) – Swede rape

Valdivia		**del.**
~~Valdivia~~	~~EE 46~~	(del.)

Visby		**del.**
~~Visby~~	~~DE 4316~~	(del.)

Wally		**add.**
Wally	CZ 1052	(add.)

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

LS Colibry		**add.**
LS Colibry	SK 847	(add.)

LS Glory		**add.**
LS Glory	SK 847	(add.)

90 *Linum usitatissimum L.* – Flax, Linseed

Pepita		**add.**
Pepita	IT 15	(add.)

92 *Sinapis alba L.* – White mustard

Signo		**del.**
~~Signo~~	~~DE 105~~	(del.)

93 *Glycine max (L.) Merr.* – Soya bean

Orka		**del.**
~~Orka~~	~~DE 8856~~	(del.)

IV. **Cereals**

94 *Avena nuda L.* – Small naked oat / Hulless oat

Tibor		**del.**
~~Tibor~~	~~CZ 172~~	(del.)

95 *Avena sativa L. (including A. byzantina K. Koch)* – Oat and Red oat

Armani		**mod.**
~~Armani~~	~~EE 170~~	(del.)
Armani	DE 9676	
Armani	PL 496	

Avenue		**mod.**
~~Avenue~~	~~EE 97~~	(del.)
Avenue	LT 148	
Avenue	FI 6206	

Caledon		**add.**
Caledon	DE 9056	(add.)

Cilla		**mod.**
Cilla	SE 71	(mod.)
Cilla	IS 19	

Eagle		**mod.**
Eagle	CZ 420	(add.)
Eagle	DE 10494	

95 Avena sativa L. (including A. byzantina K. Koch) – Oat and Red oat

Matty		**mod.**
Matty	EE 33	(mod.)
Matty	FI 6205	

Poseidon		**mod.**
~~Poseidon~~	~~CZ 77~~	(del.)
Poseidon	EE 33	(mod.)
Poseidon	DE 9056	
Poseidon	DK 236	
Poseidon	HU 107747	
Poseidon	LT 60	
Poseidon	LU 6017	

Tim		**mod.**
~~Tim~~	~~DE 9676~~	(del.)
Tim	CZ 526	

Troll		**del.**
~~Troll~~	~~DE 44~~	(del.)

Walfrid		**add.**
Walfrid	SE 71	(add.)

Waran		**mod.**
Waran	DE 9056	(add.)
Waran	AT 500	

97.1 *Hordeum vulgare L.* >> 2-row barley

Arthur		**del.**
~~Arthur~~	~~CZ 172~~	(del.)

Danielle		**mod.**
~~Danielle~~	~~CZ 1261~~	(del.)
Danielle	SK 595	

Grace		**mod.**
~~Grace~~	~~EE 33~~	(del.)
Grace	DE 8905	

KWS Irina		**mod.**
~~KWS Irina~~	~~EE 28~~	(del.)
KWS Irina	PL 53	
KWS Irina	NL 773	
KWS Irina	FR S13467	
KWS Irina	FI 6144	
KWS Irina	DE 129	
KWS Irina	CZ 31	
KWS Irina	IE 255	

KWS Tardis		**mod.**
KWS Tardis	CZ 378	(add.)
KWS Tardis	DE 3344	
KWS Tardis	FR S13467	
KWS Tardis	AT 835	
KWS Tardis	LU 6044	
KWS Tardis	IE 7	

Kannas		**del.**
~~Kannas~~	~~SE 71~~	(del.)

Kingdom		**mod.**
~~Kingdom~~	~~EE 82~~	(del.)
Kingdom	LT 213	

97.1 Hordeum vulgare L. >> 2-row barley

LG Campus		**mod.**
LG Campus	CZ 1405	(add.)
LG Campus	AT 888	
LG Campus	FR S13724	

Marnie		**del.**
~~Marnie~~	~~DE 7638~~	(del.)

Ostara		**add.**
Ostara	DE 1410	(add.)

Petrus		**mod.**
~~Petrus~~	~~CZ 1405~~	(del.)
Petrus	SK 406	

SW Makof		**mod.**
SW Makof	SE 71	(mod.)

SY Signet		**add.**
SY Signet	NL 77	(add.)

Shuffle		**del.**
~~Shuffle~~	~~CZ 697~~	(del.)

97.1 Hordeum vulgare L. >> 2-row barley

Soldo		**mod.**
Soldo	EE 33	(mod.)
Soldo	IE 115	
Soldo	PL 306	
Soldo	SK 295	
Soldo	LT 60	

Sydney		**del.**
~~Sydney~~	~~DE 4046~~	(del.)

Trekker		**mod.**
~~Trekker~~	~~EE 4~~	(del.)
Trekker	FI 6102	

Xanadu		**mod.**
~~Xanadu~~	~~DE 9056~~	(del.)
Xanadu	CZ 77	
Xanadu	FI 6143	
Xanadu	HU 107747	
Xanadu	PL 306	
Xanadu	RO 2103	

97.2 *Hordeum vulgare L.* >> 6-row barley

Assar		**mod.**
Assar	SE 71	(mod.)

Fascination		**mod.**
Fascination	CZ 25	(add.)
Fascination	AT 585	
Fascination	FR S8233	

97.2 Hordeum vulgare L. >> 6-row barley

KWS Tonic		**mod.**
~~KWS Tonic~~	~~CZ 31~~	(del.)
KWS Tonic	AT 504	
KWS Tonic	DE 129	

SU Urmel		**mod.**
SU Urmel	CZ 66	(add.)
SU Urmel	DE 25	

98 *Oryza sativa L.* – Rice

Apollo Gold		**add.**
Apollo Gold	IT 38	(add.)

Dorado		**add.**
Dorado	IT 38	(add.)

ECCO895 MA		**add.**
ECCO895 MA	IT 827	(add.)

Ecco875MA		**add.**
Ecco875MA	IT 827	(add.)

Elite PV		**add.**
Elite PV	IT 158	(add.)

Felice		**add.**
Felice	IT 1853	(add.)

Fiero		**add.**
Fiero	IT 1853	(add.)

Forte		**add.**
Forte	IT 1853	(add.)

Fox		**add.**
Fox	IT 637	(add.)

Furbo		**add.**
Furbo	IT 1853	(add.)

Indaco		**add.**
Indaco	IT 158	(add.)

Kinder PV		**add.**
Kinder PV	IT 1685	(add.)

Otto		**add.**
Otto	IT 38	(add.)

Stradivari		**add.**
Stradivari	IT 110	(add.)

100 *Secale cereale L.* – Rye

Immanu		**add.**
Immanu	IT 1989	(add.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sicilia

KWS Bukor		**del.**
~~KWS Bukor~~	~~EE 28~~	(del.)

KWS Cantator		**del.**
~~KWS Cantator~~	~~EE 28~~	(del.)

KWS Daniello		**mod.**
~~KWS Daniello~~	~~EE 28~~	(del.)
KWS Daniello	DE 129	

KWS Livado		**mod.**
~~KWS Livado~~	~~EE 28~~	(del.)
KWS Livado	PL 53	
KWS Livado	FI 6144	

SU Fjordsson		**mod.**
~~SU Fjordsson~~	~~EE 21~~	(del.)
SU Fjordsson	DK 91	

101 *Sorghum bicolor (L.) Moench* – Sorghum

Ggenioso		**mod.**
Ggenioso	IT 1125	(mod.)

101 Sorghum bicolor (L.) Moench – Sorghum

KWS Atlantus		**mod.**
KWS Atlantus	IT 1787	(mod.)

Maggnus		**mod.**
Maggnus	IT 1125	(mod.)

RGT Cambridgge		**mod.**
RGT Cambridgge	IT 1125	(mod.)

104 ×*Triticosecale Wittm. ex A. Camus* – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Triticum and a species of the genus Secale

Neomass		**del.**
~~Neomass~~	~~DE 4748~~	(del.)

SU Agendus		**mod.**
~~SU Agendus~~	~~DE 9056~~	(del.)
SU Agendus	HU 107747	

Securo		**del.**
~~Securo~~	~~CZ 1009~~	(del.)
~~Securo~~	~~DE 4046~~	(del.)

Trimasso		**mod.**
~~Trimasso~~	~~EE 81~~	(del.)
Trimasso	DE 4046	

104 ×Triticosecale Wittm. ex A. Camus – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus Triticum and a species of the genus Secale

Vivaldi		**mod.**
~~Vivaldi~~	~~EE 172~~	(del.)
Vivaldi	DE 10310	

105 *Triticum aestivum L.* – Wheat

Anapolis		**mod.**
Anapolis	DE 9056	(mod.) Component Variety=Yes

Athlon		**mod.**
~~Athlon~~	~~CZ 1084~~	(del.)
Athlon	HU 103903	
Athlon	FR S14807	

Biesiada		**add.**
Biesiada	EE 10	(add.)

Ceylon		**mod.**
~~Ceylon~~	~~EE 46~~	(del.)
Ceylon	LT 42	
Ceylon	FI 6124	

Ellispe		**del.**
~~Ellispe~~	~~SK 824~~	(del.)

Fakir		**mod.**
~~Fakir~~	~~CZ 1151~~	(del.) Market extension date=30/06/2026
Fakir	PL 787	

Felicia		**add.**
Felicia	SE 71	(add.)

Festival		**mod.**
~~Festival~~	~~EE 46~~	(del.)
Festival	LT 42	
Festival	SE 71	

Hyena		**mod.**
Hyena	DE 9056	(mod.)

Hymalaya		**mod.**
Hymalaya	DE 9056	(mod.)
Hymalaya	LT 60	
Hymalaya	EE 33	

Jubilo		**del.**
~~Jubilo~~	~~DE 4046~~	(del.)

KWS Baltrum		**del.**
~~KWS Baltrum~~	~~CZ 31~~	(del.)

KWS Malibu		**del.**
~~KWS Malibu~~	~~PL 53~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

105 Triticum aestivum L. – Wheat

KWS Mintum		**mod.**
~~KWS Mintum~~	~~EE 28~~	(del.)
KWS Mintum	DE 129	

KWS Starlight		**mod.**
~~KWS Starlight~~	~~EE 28~~	(del.)
KWS Starlight	NL 1081	
KWS Starlight	LT 41	
KWS Starlight	DE 129	
KWS Starlight	LU 6044	

Kask		**mod.**
Kask	EE 46	(add.)
Kask	SE 71	

Kena DS		**mod.**
~~Kena DS~~	~~EE 27~~	(del.)
Kena DS	LT 32	

Linnea		**mod.**
Linnea	EE 173	(add.)
Linnea	FI 6172	

Lobster		**add.**
Lobster	DE 8962	(add.)

Magister		**mod.**
~~Magister~~	~~DE 44~~	(del.)
Magister	CZ 1077	

Manu		**mod.**
~~Manu~~	~~EE 23~~	(del.)
Manu	FI 6102	

Mohican		**mod.**
Mohican	DE 8856	(add.)
Mohican	PL 496	

Patras		**mod.**
~~Patras~~	~~CZ 25~~	(del.)
Patras	DE 39	
Patras	LU 6007 / 6039	
Patras	PL 205	
Patras	LT 51	

Pionier		**mod.**
~~Pionier~~	~~DE 39~~	(del.)
Pionier	LU 6007 / 6039	

RGT Kicker		**del.**
~~RGT Kicker~~	~~PL 631~~	(del.)

RGT Riff		**del.**
~~RGT Riff~~	~~DE 7352~~	(del.)

Rebell		**del.**
~~Rebell~~	~~DE 7352~~	(del.)

105 Triticum aestivum L. – Wheat

SY Passport		**del.**
~~SY Passport~~	~~CZ 1507~~	(del.)

Sarastro		**del.**
~~Sarastro~~	~~DE 10353~~	(del.)

Selina		**mod.**
Selina	EE 173	(add.)
Selina	FI 6172	

Sorbas		**mod.**
~~Sorbas~~	~~DE 39~~	(del.)
Sorbas	LT 193	
Sorbas	EE 110	

Tobak		**mod.**
~~Tobak~~	~~CZ 66~~	(del.)
Tobak	PL 340	
Tobak	DE 25	

Tybalt		**mod.**
~~Tybalt~~	~~EE 95~~	(del.)
Tybalt	DE 25	
Tybalt	NL	
Tybalt	LU 6005	
Tybalt	PL 523	

105 Triticum aestivum L. – Wheat

WPB Axel		**mod.**
~~WPB Axel~~	~~EE 95~~	(del.)
WPB Axel	LT 167	

WPB Francis		**mod.**
~~WPB Francis~~	~~EE 95~~	(del.)
WPB Francis	LT 167	

WPB Mylo		**mod.**
~~WPB Mylo~~	~~EE 95~~	(del.)
WPB Mylo	LT 167	

Wicki		**mod.**
~~Wicki~~	~~EE 98~~	(del.)
Wicki, 0	FI 6170	

106 *Triticum durum Desf.* – Durum wheat

Catone		**mod.**
Catone	IT 110	(mod.)

107 *Triticum spelta L.* – Spelt wheat

Emiliano		**del.**
~~Emiliano~~	~~DE 4302~~	(del.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Germany

108 *Zea mays L. (partim)* – Maize

Agro Sana		**add.**
Agro Sana	DE 105	(add.)
Agro Sana	NL 1085	(add.)

Ambrosini		**mod.**
~~Ambrosini~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027
Ambrosini	NL 301	
Ambrosini	DE 105	

Antigone		**mod.**
Antigone	IT 1171	(mod.)
Antigone	CZ 1684	

Apolonio		**del.**
~~Apolonio~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

Apostolix		**mod.**
Apostolix	IT 469|1166	(mod.)

Atletas		**del.**
~~Atletas~~	~~DE 105~~	(del.)

Belanox DUO		**mod.**
Belanox DUO	IT 1125	(mod.)

Boniface		**mod.**
~~Boniface~~	~~SK 520~~	(del.)
Boniface	HU 108227	

Busti CS		**del.**
~~Busti CS~~	~~DE 7163~~	(del.)

Calango KWS		**mod.**
~~Calango KWS~~	~~DE 105~~	(del.)
Calango KWS	FR S14995	

Colisee		**mod.**
~~Colisee~~	~~DE 105~~	(del.)
Colisee	FR S14995	

DKC3830		**del.**
~~DKC3830~~	~~CZ 1114~~	(del.)

Davidso		**mod.**
Davidso	IT 1125	(mod.)

ES Amazing		**del.**
~~ES Amazing~~	~~DE 462~~	(del.)

ES Amulet		**mod.**
~~ES Amulet~~	~~DE 8347~~	(del.)
ES Amulet	CZ 1684	

108 Zea mays L. (partim) – Maize

ES Asteroid		**mod.**
~~ES Asteroid~~	~~DE 462~~	(del.)
ES Asteroid	AT 939	
ES Asteroid	CZ 1684	
ES Asteroid	PL 1273	

ES Cockpit		**mod.**
~~ES Cockpit~~	~~CZ 1684~~	(del.)
ES Cockpit	PL 1273	

ES Crossman		**mod.**
~~ES Crossman~~	~~DE 3501~~	(del.)
ES Crossman	NL 671	
ES Crossman	FR S15312	

ES Etani		**mod.**
ES Etani	IT 1171	(mod.)

ES Fireball		**mod.**
~~ES Fireball~~	~~CZ 1684~~	(del.)
ES Fireball	PL 1273	

ES Grandslam		**mod.**
ES Grandslam	IT 1171	(mod.)

ES Metronom		**mod.**
~~ES Metronom~~	~~PL 1273~~	(del.) Market extension date=30/06/2027
ES Metronom	BE 832	
ES Metronom	CZ 1684	
ES Metronom	LU 12032	
ES Metronom	FR S15312	
ES Metronom	DE 3501	

ES Opaline		**del.**
~~ES Opaline~~	~~DE 7875~~	(del.)

ES Skywalker		**del.**
~~ES Skywalker~~	~~DE 3501~~	(del.)

ES Watson		**mod.**
~~ES Watson~~	~~DE 3501~~	(del.)
ES Watson	CZ 1684	

ES Wellington		**mod.**
~~ES Wellington~~	~~DE 3501~~	(del.)
ES Wellington	FR S15312	

ES Yeti		**mod.**
~~ES Yeti~~	~~DE 462~~	(del.)
ES Yeti	SK 507	

Edico		**del.**
~~Edico~~	~~CZ 414~~	(del.)

108 Zea mays L. (partim) – Maize

Elevato		**mod.**
Elevato	IT 1787	(mod.)

Fabregas		**del.**
~~Fabregas~~	~~DE 105~~	(del.)

Goodhead		**del.**
~~Goodhead~~	~~DE 3501~~	(del.)

Homeris		**mod.**
Homeris	IT 1171	(mod.)

Hulk		**del.**
~~Hulk~~	~~CZ 533~~	(del.)

Interago		**del.**
~~Interago~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

KW 1472		**del.**
~~KW 1472~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KWS Arturello		**mod.**
KWS Arturello	DE 105	(add.)
KWS Arturello	NL 1085	(add.)
KWS Arturello	FR S14995	

KWS Binino		**del.**
~~KWS Binino~~	~~DE 105~~	(del.)

KWS Gunnario		**del.**
~~KWS Gunnario~~	~~DE 105~~	(del.)

KWS Lentigo		**mod.**
KWS Lentigo	IT 1787	(mod.)

KWS Odorico		**mod.**
~~KWS Odorico~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027
KWS Odorico	CZ 69	
KWS Odorico	FR S14995	

KWS Pretorio		**mod.**
KWS Pretorio	IT 1787	(mod.)

KWS Vitellio		**del.**
~~KWS Vitellio~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

KWSEK 008		**del.**
~~KWSEK 008~~	~~DE 105~~	(del.)

KWSEK 009		**del.**
~~KWSEK 009~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

108 Zea mays L. (partim) – Maize

KWSEK 014		**del.**
~~KWSEK 014~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KWSEK 026		**del.**
~~KWSEK 026~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KWSEK 510		**del.**
~~KWSEK 510~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KWSEK 512		**del.**
~~KWSEK 512~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

KWSEK 533		**del.**
~~KWSEK 533~~	~~DE 105~~	(del.) Component Variety=Yes

Kalideas		**del.**
~~Kalideas~~	~~DE 105~~	(del.)

Kwarrado		**del.**
~~Kwarrado~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

MAS 24 C		**add.**
MAS 24 C	DE 900	(add.)

Maxxens		**del.**
~~Maxxens~~	~~CZ 1065~~	(del.)

Milanno		**del.**
~~Milanno~~	~~CZ 1065~~	(del.)

Obbelisc		**mod.**
~~Obbelisc~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027
Obbelisc	FR S14995	

PR39F58		**del.**
~~PR39F58~~	~~DE 8346~~	(del.)

Profito		**del.**
~~Profito~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027

RGT Alpixx		**mod.**
RGT Alpixx	IT 1125	(mod.)

RGT Auxxence		**mod.**
~~RGT Auxxence~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Auxxence	IT 1125	

RGT Bonifoxx		**mod.**
~~RGT Bonifoxx~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Bonifoxx	DE 7352	

108 Zea mays L. (partim) – Maize

RGT Decitexx		**mod.**
~~RGT Decitexx~~	~~SK 520~~	(del.)
RGT Decitexx	PL 631	
RGT Decitexx	IT 1125	

RGT Frixxby		**mod.**
~~RGT Frixxby~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Frixxby	IT 1125	

RGT Karxx		**mod.**
RGT Karxx	IT 1125	(mod.)

RGT Lexxagri		**mod.**
~~RGT Lexxagri~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Lexxagri	IT 1125	

RGT Lexxypol		**mod.**
~~RGT Lexxypol~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Lexxypol	FR S13804	

RGT Modernixx		**mod.**
~~RGT Modernixx~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Modernixx	FR S13804	

RGT Synfonixx		**mod.**
~~RGT Synfonixx~~	~~CZ 1065~~	(del.)
RGT Synfonixx	FR S13804	

RGT Taxxit		**mod.**
RGT Taxxit	IT 1125	(mod.)

RGT Veluxxo		**mod.**
RGT Veluxxo	IT 1125	(mod.)

RGT Volcoxx		**mod.**
RGT Volcoxx	IT 1125	(mod.)

RGT Xxaver		**del.**
~~RGT Xxaver~~	~~CZ 1065~~	(del.)

Rianni CS		**mod.**
~~Rianni CS~~	~~DE 3501~~	(del.)
Rianni CS	NL 224	
Rianni CS	IT 345	

Ricardinio		**mod.**
~~Ricardinio~~	~~PL 52~~	(del.) Market extension date=30/06/2027
Ricardinio	BE 713	
Ricardinio	DE 105	
Ricardinio	NL 301	

Ritus		**mod.**
Ritus	IT 181	(mod.)

108 Zea mays L. (partim) – Maize

Rivoxx		**del.**
~~Rivoxx~~	~~CZ 1065~~	(del.)

Rudolfinio KWS		**mod.**
~~Rudolfinio KWS~~	~~DE 105~~	(del.)
Rudolfinio KWS	CZ 69	
Rudolfinio KWS	SK 221	

SY Astrella		**add.**
SY Astrella	NL 1029	(add.)

SY Opale		**add.**
SY Opale	NL 1029	(add.)

Schobbi CS		**mod.**
~~Schobbi CS~~	~~DE 8347~~	(del.)
Schobbi CS	NL 224	

Scrabble		**del.**
~~Scrabble~~	~~DE 8347~~	(del.)

Trainer		**mod.**
Trainer	IT 1171	(mod.)

V. **Potatoes**

109 *Solanum tuberosum L.* – Potato

Borek		**del.**
~~Borek~~	~~CZ 216~~	(del.)

Cardoso		**del.**
~~Cardoso~~	~~DE 55~~	(del.)

Europrima		**del.**
~~Europrima~~	~~DE 7485~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Eurotina		**del.**
~~Eurotina~~	~~DE 7485~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Exempla		**del.**
~~Exempla~~	~~DE 55~~	(del.)

Huckleberry Gold		**del.**
~~Huckleberry Gold~~	~~DE 3052~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Ivetta		**mod.**
~~Ivetta~~	~~DE 7485~~	(del.) Market extension date=30/06/2025
Ivetta	LU 6012	

109 Solanum tuberosum L. – Potato

Lubeca		**del.**
~~Lubeca~~	~~DE 3052~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Marabel		**mod.**
Marabel	DE 7014	(add.)
Marabel	CZ 44	
Marabel	SK 86	

Roberta		**mod.**
~~Roberta~~	~~DE 167~~	(del.) Market extension date=30/06/2024
Roberta	CZ 1059	

Samson		**del.**
~~Samson~~	~~DE 55~~	(del.)

Secura		**mod.**
~~Secura~~	~~DE 105~~	(del.)
Secura	CZ 43	

Toccata		**del.**
~~Toccata~~	~~DE 7485~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Transit		**del.**
~~Transit~~	~~DE 3052~~	(del.) Market extension date=30/06/2024

Velox		**mod.**
~~Velox~~	~~DE 2352~~	(del.)
Velox	CZ 43	

C/2024/1753

5.3.2024

GEMEINSAMER SORTENKATALOG

für Gemüsearten – Ergänzung H 2024/2

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1753)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung 2022 des Gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 31.1.2024 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Inhalt

		Seite
1.2	*Allium cepa L.* >> Cepa Group – Onion, Echalion	3
2	*Allium fistulosum L.* – Japanese bunching onion, Welsh onion	3
3	*Allium porrum L.* – Leek	4
7.2	*Apium graveolens L.* >> Celeriac Group	4
8	*Asparagus officinalis L.* – Asparagus	4
9.1	*Beta vulgaris L.* >> Garden beet Group (beetroot, including Cheltenham beet)	4
10.1	*Brassica oleracea L.* >> Kale Group	5
10.2	*Brassica oleracea L.* >> Cauliflower Group	5
10.3	*Brassica oleracea L.* >> Broccoli Group (calabrese type and sprouting type)	5
10.6	*Brassica oleracea L.* >> Capitata Group – White cabbage	6
10.8	*Brassica oleracea L.* >> Kohlrabi Group	6
12	*Capsicum annuum L.* – Chili, Pepper	6
13.1	*Cichorium endivia L.* >> Curled-leaved endive	10
14.1	*Cichorium intybus L.* >> Witloof chicory Group	10
15	*Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai* – Watermelon	11
16	*Cucumis melo L.* – Melon	12
17.1	*Cucumis sativus L.* >> Cucumber Group	13
17.2	*Cucumis sativus L.* >> Gherkin Group	15
18	*Cucurbita Maxima Duchesne* – Gourd	16
19	*Cucurbita pepo L.* – Marrow / Courgette	16
21	*Daucus carota L.* >> Carrot and fodder carrot	17
22	*Foeniculum vulgare Miller* – Fennel - Azoricum Group	17
23	*Lactuca sativa L.* – Lettuce	18
24	*Lycopersicon esculentum Mill.* – Tomato	20
25	*Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill* – Leaf parsley and root parsley Group	28
27.1	*Phaseolus vulgaris L.* >> Dwarf French bean Group	28
27.2	*Phaseolus vulgaris L.* >> Climbing French bean Group	29
28.1	*Pisum sativum L. (partim)* >> Wrinkled pea Group	29
29.1	*Raphanus sativus L.* >> Radish Group	31
29.2	*Raphanus sativus L.* >> Black radish Group	31
32	*Solanum melongena L.* – Aubergine / Egg plant	32
33	*Spinacia oleracea L.* – Spinach	32
34	*Valerianella locusta (L.) Laterr.* – Corn salad / Lamb's lettuce	33
36.1	*Zea mays L. (partim)* >> Sweet corn Group	33
36.2	*Zea mays L. (partim)* >> Popcorn Group	34
37.2	*Cucurbita maxima Duch. x C. moschata Duch.*	34

1.2 *Allium cepa L.* >> Cepa Group – Onion, Echalion

Attika		**add.**
Attika	HU 171328 b	(add.)

Decko		**add.**
Decko	NL 79 a	(add.)

Kaptiva		**add.**
Kaptiva	HU 171328 b	(add.)

Magika		**add.**
Magika	HU 171328 b	(add.)

Mazovia		**del.**
Mazovia	CZ 682 a	(del.)

Primabelle		**add.**
Primabelle	HU 171328 b	(add.)

Ribolla		**add.**
Ribolla	HU 264778 b	(add.)

2 *Allium fistulosum L.* – Japanese bunching onion, Welsh onion

Chronos		**add.**
Chronos	IT 816 a	(add.)

2 Allium fistulosum L. – Japanese bunching onion, Welsh onion

Iris		**add.**
Iris	IT 816 a	(add.)

3 *Allium porrum L.* – Leek

Freezo		**del.**
Freezo	DE 4676 a	(del.)

Gent		**add.**
Gent	SK 844 a	(add.)

7.2 *Apium graveolens L.* >> Celeriac Group

Bergers weisse Kugel		**add.**
Bergers weisse Kugel	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

8 *Asparagus officinalis L.* – Asparagus

Ariane		**del.**
Ariane	DE 4821 a	(del.)

Mondeo		**del.**
Mondeo	DE 4821 a	(del.)

9.1 *Beta vulgaris L.* >> Garden beet Group (beetroot, including Cheltenham beet)

Formaniva		**add.**
Formaniva	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

10.1 *Brassica oleracea L.* >> Kale Group

Husar		**del.**
Husar	CZ 1495 a	(del.)

10.2 *Brassica oleracea L.* >> Cauliflower Group

Apoteosi		**add.**
Apoteosi	NL 26 a	(add.)

Jakku		**add.**
Jakku	NL 79 a	(add.)

Moncayo		**add.**
Moncayo	NL 26 a	(add.)

Novillas		**add.**
Novillas	NL 8 a	(add.)

Starline		**add.**
Starline	NL 79 a	(add.)

Suntory		**add.**
Suntory	NL 26 a	(add.)

10.3 *Brassica oleracea L.* >> Broccoli Group (calabrese type and sprouting type)

Mykan		**add.**
Mykan	HU 218100 b	(add.)

10.6 *Brassica oleracea L.* >> Capitata Group – White cabbage

Hikari Super Express		**del.**
Hikari Super Express	HU 169035 b	(del.)

Mediouma		**add.**
Mediouma	NL 108 b	(add.)

Szentesi korai		**del.**
Szentesi korai	HU 150480 b	(del.)

Twistma		**add.**
Twistma	NL 108 b	(add.)

10.8 *Brassica oleracea L.* >> Kohlrabi Group

Adriana		**del.**
Adriana	DE 920 a	(del.)

Blusta		**del.**
Blusta	DE 920 a	(del.)

Kék expressz		**del.**
Kék expressz	HU 150480 b	(del.)

12 *Capsicum annuum L.* – Chili, Pepper

Acadya		**del.**
Acadya	HU 168511 b	(del.)

12 Capsicum annuum L. – Chili, Pepper

Albaregia		**mod.**
Albaregia	HU 159900 b	(mod.)

Albeus		**add.**
Albeus	HU 151278 b	(add.)

Azimut		**add.**
Azimut	HU 157203 b	(add.)

Blokker		**add.**
Blokker	HU 157203 b	(add.)

Borka		**add.**
Borka	HU 242273 b	(add.)

Cedrino		**add.**
Cedrino	HU 165367 b	(add.)

Censor		**del.**
Censor	HU 151278 b	(del.)

Crispystar		**add.**
Crispystar	NL 26 a	(add.)

Dinamo		**add.**
Dinamo	HU 242273 b	(add.)

12 Capsicum annuum L. – Chili, Pepper

E20S10412		**add.**
E20S10412	NL 26 a	(add.)

Ergane		**add.**
Ergane	HU 151278 b	(add.)

Freddy		**add.**
Freddy	HU 242273 b	(add.)

Furret		**add.**
Furret	HU 165367 b	(add.)

Hajnaltáj		**add.**
Hajnaltáj	HU 110136 b	(add.)

Harbok		**add.**
Harbok	HU 165367 b	(add.)

Julianus		**del.**
Julianus	HU 102324 b	(del.)

Kincsem		**del.**
Kincsem	HU 102324 b	(del.)

Kárminvörös		**add.**
Kárminvörös	HU 209423 b	(add.)

Libeccio		**add.**
Libeccio	HU 107550 b	(add.)

Malevi		**add.**
Malevi	NL 26 a	(add.)

Meteorit		**del.**
Meteorit	HU 150457 b	(del.)

Montaraz		**add.**
Montaraz	HU 256427 b	(add.)

Pirkadat		**add.**
Pirkadat	HU 110136 b	(add.)

Radiant		**add.**
Radiant	HU 256427 b	(add.)

Sitrunate		**add.**
Sitrunate	NL 26 a	(add.)

Steffi		**add.**
Steffi	HU 242273 b	(add.)

Sunbell		**add.**
Sunbell	HU 152066 b	(add.)

12 Capsicum annuum L. – Chili, Pepper

Svejk		**add.**
Svejk	HU 110136 b	(add.)

Tornác		**add.**
Tornác	HU 151508 b	(add.)

Vulpix		**add.**
Vulpix	HU 165367 b	(add.)

13.1 *Cichorium endivia L.* >> Curled-leaved endive

TT Debora		**add.**
TT Debora	IT 1205 a	(add.)

14.1 *Cichorium intybus L.* >> Witloof chicory Group

Matazin		**add.**
Matazin	IT 1205 a	(add.)

Pierrot		**add.**
Pierrot	IT 1205 a	(add.)

Speeder		**add.**
Speeder	IT 1412 a	(add.)

Springtime		**add.**
Springtime	IT 1205 a	(add.)

Amfora		**add.**
Amfora	HU 151508 b	(add.)

Balos		**add.**
Balos	NL 108 a	(add.)

Black Rock		**add.**
Black Rock	HU 157203 b	(add.)

Corellana		**add.**
Corellana	NL 108 a	(add.)

Elite Slice		**add.**
Elite Slice	NL 60 a	(add.)

Palermo		**add.**
Palermo	BG 141 b	(add.)

Summerby		**add.**
Summerby	HU 151508 b	(add.)

Sweet Candy		**del.**
Sweet Candy	HU 107550 b	(del.)

Verona		**del.**
Verona	HU 107550 b	(del.)

16 *Cucumis melo L.* – Melon

Barroso		**add.**
Barroso	NL 26 a	(add.)

Bodelice		**add.**
Bodelice	NL 26 a	(add.)

Dinario		**add.**
Dinario	HU 167075 b	(add.)

Nocibe		**add.**
Nocibe	NL 26 a	(add.)

Podengo		**add.**
Podengo	NL 26 a	(add.)

Promoteo		**add.**
Promoteo	NL 26 a	(add.)

Quintero		**add.**
Quintero	NL 60 a	(add.)

Serafin		**add.**
Serafin	NL 79 a	(add.)

16 Cucumis melo L. – Melon

Sharq		**del.**
Sharq	HU 150556 b	(del.)

Sweet		**del.**
Sweet	HU 150556 b	(del.)

Tagete		**add.**
Tagete	NL 60 a	(add.)

Tiare 100		**add.**
Tiare 100	NL 60 a	(add.)

Tiare 200		**add.**
Tiare 200	NL 60 a	(add.)

17.1 *Cucumis sativus L.* >> Cucumber Group

AKPO725		**add.**
AKPO725	IT 534 a	(add.)

Bagatao		**add.**
Bagatao	HU 218100 b	(add.)

Bratbu		**add.**
Bratbu	HU 218100 b	(add.)

17.1 Cucumis sativus L. >> Cucumber Group

Farage		**add.**
Farage	HU 167075 b	(add.)

Green Evolution		**add.**
Green Evolution	CZ 1463 a	(add.)

Marketmore 70		**add.**
Marketmore 70	CZ 1187 a	(add.)

Murza		**add.**
Murza	CZ 1191 a	(add.)

Prastu		**add.**
Prastu	HU 218100 b	(add.)

Sunkiss		**add.**
Sunkiss	HU 151508 b	(add.)

Sunsmile		**add.**
Sunsmile	HU 151508 b	(add.)

Suntop		**add.**
Suntop	HU 151508 b	(add.)

17.1 Cucumis sativus L. >> Cucumber Group

Tamega		**add.**
Tamega	NL 8 a	(add.)

Tanjana		**del.**
Tanjana	DE 8147 b	(del.) Amateur Variety=Yes

Viento		**add.**
Viento	HU 256427 b	(add.)

Voyager		**add.**
Voyager	HU 171328 b	(add.)

17.2 *Cucumis sativus L.* >> Gherkin Group

Berta		**del.**
Berta	CZ 239 a	(del.)

Froome		**add.**
Froome	NL 60 a	(add.)

Hansa		**add.**
Hansa	HU 151508 b	(add.)

Heras		**add.**
Heras	NL 60 a	(add.)

17.2 Cucumis sativus L. >> Gherkin Group

Śremski		**mod.**
Śremski	CZ 682|1612|1187 a	(mod.)
Śremski	PL 92 a	

18 *Cucurbita Maxima Duchesne* – Gourd

Reddy		**add.**
Reddy	HU 257226 b	(add.)

19 *Cucurbita pepo L.* – Marrow / Courgette

Clara		**add.**
Clara	IT 1498 a	(add.)

Django		**add.**
Django	HU 171328 b	(add.)

Hermosa		**add.**
Hermosa	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Inizia		**add.**
Inizia	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Klaudia		**add.**
Klaudia	HU 264778 b	(add.)

19 Cucurbita pepo L. – Marrow / Courgette

Matisse		**add.**
Matisse	HU 242019 b	(add.)

Pontino		**del.**
Pontino	HU 107550 b	(del.)

Trilussa		**add.**
Trilussa	HU 171328 b	(add.)

21 *Daucus carota L.* >> Carrot and fodder carrot

Amiva		**add.**
Amiva	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

22 *Foeniculum vulgare Miller* – Fennel - Azoricum Group

Accordo		**add.**
Accordo	IT 1700 a	(add.)

Incanto		**add.**
Incanto	IT 1811 a	(add.)

Lidio		**add.**
Lidio	IT 1700 a	(add.)

Sannio		**add.**
Sannio	NL 8 a	(add.)

22 Foeniculum vulgare Miller – Fennel - Azoricum Group

Tenore		**add.**
Tenore	IT 1700 a	(add.)

23 *Lactuca sativa L.* – Lettuce

Azulita		**add.**
Azulita	NL 79 a	(add.)

Azzedine		**add.**
Azzedine	NL 108 a	(add.)

Carayuma		**add.**
Carayuma	NL 26 a	(add.)

Di Vino		**add.**
Di Vino	DE 9587 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Emmi		**add.**
Emmi	DE 4676 a	(add.)

Exwink		**add.**
Exwink	NL 108 a	(add.)

Finja		**add.**
Finja	DE 4676 a	(add.)

Fioris		**add.**
Fioris	NL 8 a	(add.)

Giacomo		**add.**
Giacomo	NL 79 a	(add.)

Kantai		**add.**
Kantai	NL 108 a	(add.)

Kilnsey		**add.**
Kilnsey	NL 26 a	(add.)

Lazarita		**add.**
Lazarita	NL 79 a	(add.)

Moonice		**add.**
Moonice	NL 79 a	(add.)

Pandrera		**add.**
Pandrera	NL 26 a	(add.)

Portago		**add.**
Portago	NL 108 a	(add.)

RED CRISPITA II		**add.**
RED CRISPITA II	NL 79 a	(add.)

23 Lactuca sativa L. – Lettuce

Sulfita		**add.**
Sulfita	NL 79 a	(add.)

Totalai		**add.**
Totalai	NL 108 a	(add.)

Xapia		**add.**
Xapia	NL 108 a	(add.)

24 *Lycopersicon esculentum Mill.* – Tomato

Amelicious		**add.**
Amelicious	HU 218100 b	(add.)

Ascanio		**add.**
Ascanio	HU 107550 b	(add.)

Belcore		**add.**
Belcore	HU 265753 b	(add.)

Big Boss		**add.**
Big Boss	HU 218100 b	(add.)

Bontá		**add.**
Bontá	HU 171328 b	(add.)

Brandalina		**add.**
Brandalina	HU 218100 b	(add.)

Clibana		**add.**
Clibana	NL 79 a	(add.)

Cloto		**del.**
Cloto	HU 107550 b	(del.)

Compiano		**add.**
Compiano	HU 264778 b	(add.)

Coraje		**add.**
Coraje	HU 256427 b	(add.)

DS 393		**add.**
DS 393	HU 266321 b	(add.)

Damerino		**add.**
Damerino	NL 79 a	(add.)

Deema		**del.**
Deema	HU 150556 b	(del.)

Didone		**add.**
Didone	HU 171328 b	(add.)

24 Lycopersicon esculentum Mill. – Tomato

Doppia		**add.**
Doppia	NL 5 a	(add.)

Ducale		**add.**
Ducale	HU 171328 b	(add.)

Elvys		**add.**
Elvys	HU 104229 b	(add.)

Espada		**add.**
Espada	HU 171328 b	(add.)

Evo		**add.**
Evo	HU 107550 b	(add.)

Fantix		**add.**
Fantix	NL 79 a	(add.)

Ferrigno		**add.**
Ferrigno	HU 165367 b	(add.)

Gavis		**add.**
Gavis	HU 265753 b	(add.)

Geffen		**del.**
Geffen	HU 234285 b	(del.)

Islote		**add.**
Islote	HU 256427 b	(add.)

Ittita		**add.**
Ittita	HU 107550 b	(add.)

Jarama		**add.**
Jarama	HU 171328 b	(add.)

Kapo		**add.**
Kapo	HU 237396 b	(add.)

Kerner		**add.**
Kerner	HU 265753 b	(add.)

Kubanito		**add.**
Kubanito	HU 265928 b	(add.)

Leen		**del.**
Leen	HU 150556 b	(del.)

Limetto		**del.**
Limetto	DE 8863 a	(del.)

Livne		**del.**
Livne	HU 234285 b	(del.)

24 Lycopersicon esculentum Mill. – Tomato

Luana TYLC		**del.**
Luana TYLC	HU 107550 b	(del.)

Masaniello		**add.**
Masaniello	HU 242019 b	(add.)

Mazer		**add.**
Mazer	HU 264778 b	(add.)

Medjoul		**add.**
Medjoul	HU 266871 b	(add.)

Merendino		**add.**
Merendino	HU 242019 b	(add.)

Merilia		**del.**
Merilia	HU 168511 b	(del.)

Meseta		**add.**
Meseta	HU 256427 b	(add.)

N 6441		**add.**
N 6441	NL 60 a	(add.)

Orion SWR		**add.**
Orion SWR	HU 165367 b	(add.)

Pachamama		**add.**
Pachamama	HU 107550 b	(add.)

Pensierosa		**add.**
Pensierosa	HU 165367 b	(add.)

Perino giallo		**add.**
Perino giallo	HU 242019 b	(add.)

Pintus		**add.**
Pintus	HU 264778 b	(add.)

Porcelain		**add.**
Porcelain	NL 79 a	(add.)

Prelibato		**add.**
Prelibato	HU 171328 b	(add.)

Prezioso		**del.**
Prezioso	HU 107550 b	(del.)

Principessa		**add.**
Principessa	HU 171328 b	(add.)

Rivaldo		**add.**
Rivaldo	HU 171328 b	(add.)

24 Lycopersicon esculentum Mill. – Tomato

Ronvine		**add.**
Ronvine	NL 60 a	(add.)

S.Marzano 3		**add.**
S.Marzano 3	IT 66 b	(add.)

Sambalino		**add.**
Sambalino	HU 218100 b	(add.)

Sanfalcone		**add.**
Sanfalcone	HU 264778 b	(add.)

Scaccomatto		**add.**
Scaccomatto	HU 264778 b	(add.)

Sciato		**del.**
Sciato	HU 165367 b	(del.)

Settimino		**add.**
Settimino	HU 165367 b	(add.)

Shervina		**add.**
Shervina	NL 79 a	(add.)

Shlomi		**del.**
Shlomi	HU 234285 b	(del.)

Soffio		**del.**
Soffio	HU 165367 b	(del.)

Straciella		**add.**
Straciella	HU 218100 b	(add.)

Takoma		**del.**
Takoma	HU 107550 b	(del.)

Thecla		**del.**
Thecla	HU 168511 b	(del.)

Thuraya		**del.**
Thuraya	HU 150556 b	(del.)

Top Avital		**del.**
Top Avital	HU 234285 b	(del.)

Top MiniMiel		**del.**
Top MiniMiel	HU 234285 b	(del.)

Top Ravid		**del.**
Top Ravid	HU 234285 b	(del.)

Top Zmira		**del.**
Top Zmira	HU 234285 b	(del.)

24 Lycopersicon esculentum Mill. – Tomato

Varsity		**add.**
Varsity	NL 79 a	(add.)

Vyctoryo		**add.**
Vyctoryo	IT 1498 a	(add.)

Yaqui		**del.**
Yaqui	HU 107550 b	(del.)

Zangeriya		**del.**
Zangeriya	HU 168511 b	(del.)

Zed		**add.**
Zed	HU 264778 b	(add.)

25 *Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill* – Leaf parsley and root parsley Group

Annettes Perle		**add.**
Annettes Perle	DE 8147 a	(add.)

Tamino		**add.**
Tamino	NL 26 a	(add.)

27.1 *Phaseolus vulgaris L.* >> Dwarf French bean Group

Redemption		**add.**
Redemption	NL 79 a	(add.)

27.1 Phaseolus vulgaris L. >> Dwarf French bean Group

Ståstorp		**add.**
Ståstorp	SE 146 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Zuzka		**del.**
Zuzka	CZ 256 a	(del.)

27.2 *Phaseolus vulgaris L.* >> Climbing French bean Group

Prespa		**mod.**
Prespa	EL 87 a	(mod.)

28.1 *Pisum sativum L. (partim)* >> Wrinkled pea Group

Alvario		**add.**
Alvario	DE 232 a	(add.)

Bantou		**add.**
Bantou	DE 232 a	(add.)

Berta		**del.**
Berta	DE 9216 a	(del.)

Caballero		**add.**
Caballero	DE 232 a	(add.)

Frigga		**del.**
Frigga	DE 920 a	(del.)

28.1 Pisum sativum L. (partim) >> Wrinkled pea Group

Jumbo		**del.**
Jumbo	DE 232 a	(del.)

Misty		**del.**
Misty	DE 232 a	(del.)

Onward		**mod.**
Onward	HU 166562 b	(del.)
Onward	FR S9676 b	
Onward, Valles	ESa	

Osage		**add.**
Osage	DE 11002 a	(add.)

Rondo		**mod.**
Rondo	HU 166562 b	(del.)
Rondo, Alderman a mezza rama	ITb	
Rondo	ES 107 b	

Silas		**add.**
Silas	DE 232 a	(add.)

Sprinter		**del.**
Sprinter	DE 232 a	(del.)

Sublima		**del.**
Sublima	DE 9089 a	(del.)

28.1 Pisum sativum L. (partim) >> Wrinkled pea Group

Tajo		**add.**
Tajo	DE 11002 a	(add.)

Torda		**del.**
Torda	HU 151508 b	(del.)

Villő		**del.**
Villő	HU 151508 b	(del.)

Wavertop		**del.**
Wavertop	HU 166562 b	(del.)

29.1 *Raphanus sativus L.* >> Radish Group

Riesenbutter		**mod.**
Riesenbutter	CZ 1187 a	(add.)
Burro gigante, Rosso gigante sardo | Gigante siculo	IT 125 b	
Riesenbutter	NLb	
Riesenbutter	DE 9089 a	

Sopel Lodu		**add.**
Sopel Lodu	CZ 682 a	(add.)

29.2 *Raphanus sativus L.* >> Black radish Group

Münchner Radi Valentin		**del.**
Münchner Radi Valentin	DE 9245 b	(del.) Amateur Variety=Yes

32 *Solanum melongena L.* – Aubergine / Egg plant

Bianchina		**add.**
Bianchina	HU 165367 b	(add.)

Marcela		**add.**
Marcela	HU 167075 b	(add.)

33 *Spinacia oleracea L.* – Spinach

Aries		**add.**
Aries	NL 60 a	(add.)

Castula		**add.**
Castula	NL 60 a	(add.)

El Fortunado		**add.**
El Fortunado	NL 79 a	(add.)

El Majestic		**add.**
El Majestic	NL 79 a	(add.)

El Samba		**add.**
El Samba	NL 79 a	(add.)

Peccary		**add.**
Peccary	NL 108 a	(add.)

33 Spinacia oleracea L. – Spinach

Pershing		**add.**
Pershing	NL 8 a	(add.)

34 *Valerianella locusta (L.) Laterr.* – Corn salad / Lamb's lettuce

Goya		**add.**
Goya	IT 226 a	(add.)

Manet		**add.**
Manet	IT 226 a	(add.)

36.1 *Zea mays L. (partim)* >> Sweet corn Group

Fondilo		**add.**
Fondilo	HU 167075 b	(add.)

Honey Sweet		**mod.**
Honey Sweet	SE 152 a	(mod.)

Mezdi		**del.**
Mezdi	DE 4676 b	(del.) Amateur Variety=Yes

Rihanna		**del.**
Rihanna	HU 102500 b	(del.)

Spring Sun		**mod.**
Spring Sun	SE 152 a	(mod.)

36.1 Zea mays L. (partim) >> Sweet corn Group

WAV 8087		**add.**
WAV 8087	HU 249953 b	(add.)

ZHY 1794AC		**add.**
ZHY 1794AC	HU 209148 b	(add.)

ZUY 1355IA		**add.**
ZUY 1355IA	HU 209148 b	(add.)

ZUY 1357IA		**add.**
ZUY 1357IA	HU 209148 b	(add.)

36.2 *Zea mays L. (partim)* >> Popcorn Group

AP 2001		**add.**
AP 2001	HU 108096 b	(add.)

AP 2205		**add.**
AP 2205	HU 108096 b	(add.)

AP 2206		**add.**
AP 2206	HU 108096 b	(add.)

37.2 *Cucurbita maxima Duch. x C. moschata Duch.*

Rex		**add.**
Rex	BG 141 b	(add.) Rootstock=Yes Rootstock Info=Yes

37.2 Cucurbita maxima Duch. x C. moschata Duch.

Security		**del.**
Security	DE 8863 a	(del.) Rootstock=Yes Rootstock Info=CUCUR_MMO

Sylvia		**add.**
Sylvia	BG 141 b	(add.) Rootstock=Yes Rootstock Info=Yes

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1902

5.3.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Berichtigung der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten

(C/2024/1902)

Hintergrund

Die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten ([1]) (im Folgenden „Rahmenregelung“) wurde am 14. Dezember 2022 angenommen. Die Kommission wendet sie seit dem 1. Januar 2023 an.

Alle Sprachfassungen der Rahmenregelung enthalten Fehler, die sich auf die Umsetzung der betreffenden Bestimmungen auswirken. Darüber hinaus enthalten die bulgarische, die deutsche, die französische, die italienische, die rumänische, die slowakische und die tschechische Sprachfassung zusätzliche Fehler. Daher ist es angezeigt, diese Fehler zu berichtigen.

Um Unsicherheit hinsichtlich der Bedingungen zu vermeiden, die unter den von den Fehlern betroffenen Randnummern der Rahmenregelung festgelegt sind, sollte die Berichtigung rückwirkend gelten. Daher sind die nachstehenden Korrekturen der Rahmenregelung rückwirkend ab 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Rahmenregelung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.1.3 folgende Fassung:

„2.1.3 Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern“

2. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

3. Randnummer 22 erhält folgende Fassung:

„(22) Diese Rahmenregelung gilt für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und grundsätzlich auch für Beihilfen an große Unternehmen. Große Unternehmen werden jedoch in der Regel von Marktversagen weniger stark getroffen als KMU. Darüber hinaus sind große Unternehmen, die im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten tätig sind, meist wichtige Akteure auf dem Markt, und folglich können in bestimmten Fällen Beihilfen für große Unternehmen den Wettbewerb besonders stark verzerren und den Handel im Binnenmarkt beeinträchtigen. Beihilfen für große Unternehmen, die im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten tätig sind, und für andere große Unternehmen können den Wettbewerb gleichermaßen verzerren, weshalb die in dieser Rahmenregelung vorgesehenen Vorschriften für staatliche Beihilfen für große Unternehmen an die allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen angepasst wurden und der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV unterliegen, wie in Kapitel 3 beschrieben. In Bezug auf Beihilfemaßnahmen für den Tierhaltungssektor gemäß Teil II Abschnitt 1.3.3 dieser Rahmenregelung, die nicht unter die Verordnung (EU) 2021/2115 fallen, bleibt die Kommission bei ihrem bisherigen Standpunkt, dass große Unternehmen in der Lage sein sollten, die Kosten dieser Maßnahmen selbst zu finanzieren. Daher sollten Beihilfen im Sektor Tierhaltung auch weiterhin auf KMU beschränkt sein.“

4. Randnummer 33 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse‘: ungünstige Witterungsbedingungen wie Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle oder Dürre, infolge deren in der Landwirtschaft mehr als 30 % der durchschnittlichen Erzeugung berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Drei- oder Vierjahreszeitraums oder der durchschnittlichen Erzeugung berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Fünf- oder Achtjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Wertes, oder in der Forstwirtschaft mehr als 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials zerstört wurden;“

5. Randnummer 41 erhält folgende Fassung:

„(41) Mit Ausnahme der Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 3 gelten diese allgemeinen Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt für alle unter diese Rahmenregelung fallenden Beihilfen, es sei denn, in den Abschnitten 3.1 und 3.2 sind aufgrund besonderer, den Agrarsektor betreffender Aspekte Ausnahmen vorgesehen.“

([1]) Mitteilung der Kommission „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

6. Randnummer 55 wird wie folgt berichtigt:

   a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

      „Abweichend von den Randnummern 50 bis 53 wird für die folgenden Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt bzw. es wird von einem Anreizeffekt ausgegangen:“

   b) Buchstabe q erhält folgende Fassung:

      „q) Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Behandlung und Verhütung der Verbreitung von Pflanzenschädlingen, Baumkrankheiten und invasiven gebietsfremden Arten sowie zum Ausgleich der durch solche Pflanzenschädlinge, Baumkrankheiten und invasiven gebietsfremden Arten entstandenen Schäden gemäß Teil II Abschnitt 2.8.1.“

7. Randnummer 71 erhält folgende Fassung:

   „(71) Für die Zwecke dieser Rahmenregelung geht die Kommission im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II erfüllen, davon aus, dass die erwarteten Ziele durch den Markt, also ohne staatliche Maßnahmen, nicht erreicht würden. Daher sind solche Beihilfen als notwendig anzusehen.“

8. Randnummer 84 erhält folgende Fassung:

   „(84) Damit eine Beihilfe verhältnismäßig ist, darf nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht überschreiten. Dies gilt unbeschadet der ausdrücklich in Teil II Abschnitte 1.3.1.1 und 2.3 vorgesehenen Anreize im Umweltbereich und anderen öffentlichen Anreize.“

9. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

10. In Randnummer 157 Buchstabe c erhält Absatz 2 folgende Fassung:

    „Die in Absatz 1 genannten Bedingungen gelten nicht für eine Investition in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirkt, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens oder für eine Investition zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt;“

11. Randnummer 144 erhält folgende Fassung:

    „(144) Die Kommission sieht Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn Teil I Kapitel 3 dieser Rahmenregelung, die allgemeine Bedingung für Investitionsbeihilfen gemäß Randnummer 143 und die Bedingungen gemäß diesem Abschnitt eingehalten werden.“

12. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

13. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

14. Randnummer 176 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

    „a) Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Randnummer 152 Buchstaben e, f und g oder Investitionen in die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung mit einer Verbesserung des Tierwohls;“

15. Randnummer 193 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

    „c) Erzeugergruppierungen und -organisationen sowie deren Vereinigungen, deren Ziele mit Artikel 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unvereinbar sind.“

16. Randnummer 236 erhält folgende Fassung:

    „(236) Die Beihilfen müssen je Einheit gezahlt werden. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags oder einer Einmalzahlung je Einheit gewähren.“

17. Randnummer 267 erhält folgende Fassung:

    „(267) Beihilfen für Investitionen in die Primärproduktion und die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus unterliegen den Bestimmungen der Abschnitte 1.1.1.1 und 1.1.1.3.“

18. Randnummer 318 erhält folgende Fassung:

„(318) Handelt es sich bei Vorhaben gemäß Randnummer 315 Buchstabe c um Investitionen, müssen die Beihilfen auf die Beihilfehöchstintensität von Investitionsbeihilfen gemäß dem Abschnitt über Investitionsbeihilfen begrenzt sein.“

19. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

20. Randnummer 361 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) unionsweites, nationales oder regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche, des betreffenden Pflanzenschädlings oder der betreffenden invasiven gebietsfremden Art;“

21. Randnummer 379 erhält folgende Fassung:

„(379) Die Kommission sieht Beihilfen für Falltiere als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn Teil I Kapitel 3 dieser Rahmenregelung und die Bedingungen gemäß diesem Abschnitt eingehalten werden.“

22. Randnummer 399 erhält folgende Fassung:

„(399) Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für indirekte Kosten gemäß Randnummer 393 Buchstabe b, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für die betreffenden Schäden geleistet werden, dürfen nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.“

23. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

24. Randnummer 444 erhält folgende Fassung:

„(444) Es gelten die Bestimmungen über die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeintensität gemäß Abschnitt 1.3.1.1, außer die Bestimmungen über die unter Randnummer 432 genannten Kosten.“

25. Die Überschrift von Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern“

26. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

27. (betrifft nicht die deutsche Fassung)

C/2024/1921

5.3.2024

STAATLICHE BEIHILFEN — SCHWEDEN

Staatliche Beihilfe SA.56908 (2023/C) (ex 2020/N) — Verlängerung und Änderung der Regelung für Biogas zur Nutzung als Kraftstoff in Schweden

Staatliche Beihilfe SA.56125 (2023/C) (ex 2020/N) — Verlängerung und Änderung der Regelung SA.49893 (2018/N) Steuerbefreiung für nicht auf Nahrungsmitteln basierendes Biogas und Biopropan zur Wärmeerzeugung

Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1921)

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Schweden von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen eines Teils der genannten Beihilfen/Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu den Beihilfen/Maßnahmen, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens sind, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Alle Stellungnahmen werden Schweden übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird und/oder dass Teile ihrer Stellungnahme vertraulich behandelt werden.

Verfahren

Am 29. Juni 2020 erließ die Kommission zwei Beschlüsse, keine Einwände zu erheben, mit denen sie die Verlängerung einer Steuerbefreiungsregelung für Biogas und Biopropan zur Nutzung als Kraftstoff (SA.56908) und einer Steuerbefreiungsregelung für Biogas und Biopropan zur Wärmeerzeugung (SA.56125) in Schweden für den Zeitraum 2021-2030 (die „Beschlüsse aus dem Jahr 2020“) genehmigte.

Die beiden Regelungen waren von der Kommission erstmals 2003 beziehungsweise 2007 durch Beihilfebeschlüsse genehmigt worden. Anschließend waren sie mehrfach verlängert und von der Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen bis 31. Dezember 2020 genehmigt worden.

Am 21. Dezember 2022 erklärte das Gericht die Beschlüsse aus dem Jahr 2020 in der Rechtssache T-626/20 — Landwärme/Kommission (ECLI:EU:T:2022:853) für nichtig. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Binnenmarkt haben und das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV einleiten sollen.

Das Gericht stellte fest, dass die Kommission über vom deutschen Biomethanerzeuger Landwärme GmbH (im Folgenden „Landwärme“) übermittelte Informationen verfügte, die darauf hinwiesen, dass aus der Kumulierung der schwedischen Steuerbefreiungsregelungen mit den von anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Dänemark, gewährten Produktionsbeihilfen eine Überkompensation resultieren konnte. Auf der Grundlage der Informationen von Landwärme hätte die Kommission in der Würdigung die streitige Kumulierung vor dem Hintergrund der steigenden Einfuhren von Biogas aus bestimmten Mitgliedstaaten, insbesondere aus Dänemark, nach Schweden betrachten müssen. Das Gericht stellte fest, dass die Kommission diese Kumulierung nicht berücksichtigt hat und eine Überkompensation daher nicht ausschließen konnte. Dies sei ein Indiz für ernsthafte Schwierigkeiten, die die Kommission im Rahmen eines förmlichen Prüfverfahrens hätte prüfen müssen.

Nach der Nichtigerklärung der Beschlüsse aus dem Jahr 2020 ist die Durchführung der Regelungen als rechtswidrig anzusehen.

Beschreibung der Beihilfen, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens sind

Im Rahmen der Regelungen gewährt Schweden eine Befreiung von der Energie- und der CO_2-Steuer für nachhaltiges, nicht auf Nahrungsmitteln basierendes Biogas und Biopropan zur Nutzung als Kraftstoff oder zur Wärmeerzeugung. Diese Steuerbefreiung gilt sowohl für inländisches als auch für eingeführtes Biogas und Biopropan. Die Regelungen sollen durch Förderung einer verstärkten Nutzung von nachhaltigem, nicht auf Nahrungsmitteln basierendem Biogas und Biopropan anstelle der entsprechenden fossilen Brennstoffe zum Umweltschutz beitragen.

Die Regelungen zielen zwar darauf ab, den Verbrauch von nachhaltigem, nicht auf Nahrungsmitteln basierendem Biogas und Biopropan zu fördern, aber sie kommen aufgrund der gestiegenen Nachfrage mittelbar auch den Erzeugern von nachhaltigem, nicht auf Nahrungsmitteln basierendem Biogas und Biopropan zugute.

Die Rechtsgrundlage der Regelungen ist das schwedische Gesetz (1994:1776) über die Energieverbrauchsteuer. Die geschätzte Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2030 beträgt 5,15 Mrd. SEK (rund 477 Mio. EUR) für die Kraftstoffregelung und 5,94 Mrd. SEK (550 Mio. EUR) für die Heizstoffregelung.

Würdigung der Maßnahme

Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Binnenmarkt auf Grundlage der Voraussetzungen nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2014 (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1) für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 26. Januar 2022 und nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz-, Klima- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1) für den Zeitraum vom 27. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2030 erneut geprüft. Die Kommission kommt insbesondere zu dem vorläufigen Schluss, dass die Regelungen die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs, und zwar die Erzeugung von nachhaltigem, nicht auf Nahrungsmitteln basierendem Biogas und Biopropan, fördern, einen Anreizeffekt haben und erforderlich sind, um die europäischen Umweltziele zu erreichen.

Dennoch haben die Einfuhren aus anderen Ländern, und insbesondere aus Dänemark, wie vom Gericht dargelegt und den Informationen zu entnehmen, die der Kommission vor Erlass der Beschlüsse im Jahr 2020 bereitgestellt wurden, in den Jahren vor der Anmeldung der Verlängerung der Regelungen offenbar zugenommen. Daher fragt sich die Kommission, welche Faktoren zum Anstieg der Einfuhren von Biogas nach Schweden geführt haben und ob sich dies durch die schwedischen Maßnahmen und die Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere Dänemarks, erklären lässt. Die Kommission möchte klären, wie sich die Kombination von in Schweden auf Grundlage der Regelungen gewährten Beihilfen für Biosgaserzeuger und von Beihilfen, die Biogaserzeugern von anderen Mitgliedstaaten gewährt werden, auf den Anstieg der Einfuhren von in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Dänemark, erzeugtem Biogas nach Schweden auswirkt.

Darüber hinaus hat die Kommission in Hinblick auf die mögliche Kumulierung der auf Grundlage der streitigen Regelungen gewährten Beihilfen mit den von Dänemark gewährten Beihilfen an Biogaserzeuger Zweifel an der Angemessenheit der Regelungen. Die Kommission möchte klären, ob die mutmaßliche Kumulierung dieselben beihilfefähigen Kosten betrifft, und wenn ja, ob dies zu einer Überkompensation zugunsten von Erzeugern, die Produktionsbeihilfen in Dänemark erhalten, führt, wenn sie Biogas in Schweden verkaufen. Außerdem ersucht die Kommission die Beteiligten um Auskunft, falls ihrer Meinung nach konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass Erzeuger, die von einem anderen Mitgliedstaat Produktionsbeihilfen erhalten, durch die schwedischen Regelungen eine Überkompensation erhalten.

Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und der oben beschriebenen Aspekte bittet die Kommission somit um Klarstellungen und um Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfen unter Berücksichtigung der möglichen Kumulierung der auf Grundlage der in Rede stehenden Regelungen gewährten Beihilfen mit den Produktionsbeihilfen, die Biogaserzeugen von Dänemark und möglicherweise von anderen Mitgliedstaaten gewährt wurden, und zu der Frage, ob eine solche Kumulierung zu einer Überkompensation zugunsten dieser Erzeuger führt, wenn sie Biogas in Schweden verkaufen.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates [1] können alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden.

[1] Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1589/oj.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

The Commission wishes to inform Sweden that, following the judgment of the General Court of 21 December 2022 in case T-626/20 — *Landwärme v Commission* [1] ('the GC Judgment'), it has re-examined the information supplied by your authorities on the measures referred to above.

After re-examination of the notification, the Commission has decided to initiate the procedure laid down in Article 108(2) of the Treaty on the Functioning of the European Union.

1. **PROCEDURE**

(1) Following pre-notification contacts, Sweden notified to the Commission on 1 April 2020, in accordance with Article 108(3) of the Treaty on the Functioning of the European Union ('TFEU'), the prolongation and modification of a tax exemption scheme for biogas used as motor fuel (the 'motor fuel scheme'), as well as the prolongation and modification of a tax exemption scheme on renewable fuels for heat generation (the 'heating fuel scheme') (together, the 'schemes').

(2) The motor fuel scheme was first approved by the Commission in 2003 [2]. It was then repeatedly prolonged and approved by the Commission as compatible aid. The latest prolongation approval decision in case SA.43302 (2015/N) [3] was based on the Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020 ('EEAG') [4] and was valid until 31 December 2020. [5]

(3) The heating fuel scheme was first approved by the Commission in 2007 [6]. It was then repeatedly prolonged and approved by the Commission as compatible aid. The latest prolongation approval decision in case SA.49893 (2018/N) [7] was based on the EEAG and was valid until 31 December 2020. [8]

(4) On 18 October 2019 and 19 June 2020, the Commission received submissions from Landwärme GmbH ('Landwärme'), a German biomethane producer, concerning potential overcompensation of Danish biogas producers resulting from the cumulation of the Danish support to biogas producers [9] and of the Swedish tax exemption for biogas.

(5) On 29 June 2020, the Commission adopted Decision C(2020) 4487 final and Decision C(2020) 4489 final approving the modification and prolongation until 31 December 2030 of the motor fuel scheme (SA.56908 (2020/N)) and the heating fuel scheme (SA.56125 (2020/N)) ('the 2020 Decisions') [10] [11].

---

[1] ECLI:EU:T:2022:853

[2] Commission decision of 11 November 2003 in case N 480/02 — Sweden — Excise duty reduction in favour of carbon dioxide neutral fuel (OJ C 33, 6.2.2004, p. 8).

[3] Commission decision of 14 December 2015 in case SA.43302 (2015/N) — Sweden — Tax exemptions for biogas used as motor fuel (OJ C 241, 1.7.2016, p. 6).

[4] OJ C 200, 28.6.2014, p. 1-55.

[5] The Commission approved an increase in the budget of the motor fuel scheme in its decision of 14 December 2020 in case SA.59125 (2020/N) — Sweden — Budget extension for scheme SA.43302 (2015/N) — Tax exemptions for biogas used as motor fuel (OJ C 41, 5.2.2021, p. 12).

[6] Commission decision of 22 June 2007 in case N 866/06 — Sweden — Tax exemption; Certain renewables in heat generation (OJ C 220, 20.9.2007, p. 2).

[7] Commission decision of 19 July 2018 in case SA.49893 (2018/N) — Sweden — Prolongation of the scheme SA.35586 (2012/N) — Tax exemptions; Certain renewables in heat generation (OJ C 127, 5.4.2019, p. 1).

[8] The Commission approved an increase in the budget of the heating fuel scheme for 2019 and 2020 in its decision of 14 December 2020 in case SA.59126 (2020/N) — Sweden — Budget increase for scheme SA.49893 (2018/N) — Tax exemptions for certain renewables in heat generation (OJ C 41, 5.2.2021, p. 12).

[9] Commission decision of 14 November 2013 in case SA.35485 (2012/N) — Denmark — Aid for all forms of biogas use — A (OJ C 292, 4.9.2015, p. 1); Commission decision of 16 December 2015 in case SA.36659 (2013/N) — Denmark — Aid for all forms of biogas use — B (OJ C 241, 1.7.2016, p. 1).

[10] Commission decision of 29 June 2020 in case SA.56908 (2020/N) Prolongation and modification of biogas scheme for motor fuel in Sweden (OJ C 260, 7.8.2020, p. 4) and Commission decision of 29 June 2020 in case SA.56125 (2020/N) Tax exemption for non-food-based biogas and bio-propane in heat generation (OJ C 260, 24.7.2020, p. 2)

[11] The Commission approved the extension of the scope of beneficiaries to undertakings that were not in difficulty on 31 December 2019 but became in difficulty between 1 January 2020 and 30 June 2021 in its decision of 29 June 2021 in case SA.62941 (2021/N) — Sweden — Modification of the tax exemptions for biofuels and biogas in Sweden — SA.55695, SA.56125 and SA.56908 (OJ C 46, 28.1.2022, p. 2).

(6) On 13 October 2020, Landwärme lodged a complaint with the Commission against the Kingdom of Sweden, alleging that the cumulation of the aid granted in Sweden under the schemes with other aid, granted by other Member States to biogas producers, led to overcompensation.

(7) On 21 December 2022, following Landwärme's action for annulment, the General Court annulled the 2020 Decisions on procedural grounds without ruling on the substance of the cases ([12]).

(8) Landwärme brought forward that it had submitted information to the Commission on 18 October 2019 and 19 June 2020, which mainly concerned the aid scheme supporting biogas in Denmark. Landwärme had notably provided a study showing different forms of biogas support, production support as well as incentives to raise demand such as tax reductions. It argued that these different support schemes could coexist simultaneously in different Member States, and that such cumulation of aid granted by different Member States could result in overcompensation of biogas producers in other Member States if they were to sell biogas in Sweden. Landwärme explicitly referred to the aid granted by Denmark and Sweden ([13]).

(9) The General Court recognised that the beneficiaries of the Swedish scheme are the purchasers of biogas in Sweden. Whereas the tax reductions would not impact on the production cost of biogas, they would indirectly benefit also biogas producers exporting to Sweden, as, due to the tax exemptions, they could sell biogas at a final price that can compete with that of natural gas ([14]).

(10) The General Court considered that in its assessment and based on the information from Landwärme, the Commission should have taken into account the contested cumulation against the background of rising biogas imports into Sweden from certain Member States ([15]). The General Court held that in the annulled decisions, the Commission had however assessed the cumulation from different schemes at national level only. The General Court considered it an indication for the presence of serious difficulties, if the Commission's assessment as regards the contested cumulation, and hence on the question of the absence of overcompensation, is incomplete. This was deemed to be tied to the assessment of the proportionality of the aid ([16]).

(11) The General Court considered that biogas, of which the additional production cost compared to natural gas would have been covered, would not be comparable to biogas for which this was not yet the case ([17]). Also, if there was overcompensation, this could be an objective ground for tax differentiation between biogas that has received production aid and biogas that has not ([18]). The General Court concluded that neither the principle of non-discrimination nor Article 110 TFEU would preclude the consideration of the contested cumulation in the assessment of overcompensation, implying that its omission from the analysis indicated the existence of serious difficulties ([19]).

(12) The General Court concluded that the assessment of the compatibility of the scheme with the internal market under Article 107(3)(c) TFEU, with regard to the principle of non-discrimination and Article 110 TFEU, presented serious difficulties in connection with potential overcompensation that might result from the contested cumulation. The General Court concluded that the Commission should have examined those difficulties in the context of the formal investigation procedure, in its assessment of the overcompensation, instead of adopting the contested decisions at the end of the preliminary examination procedure ([20]).

(13) In order to comply with the Judgment, the Commission re-examines the schemes in the present decision. Additional information was received from Sweden on 11 May 2023 and 14 June 2023 and 19 December 2023.

(14) Sweden exceptionally agrees to waive its rights deriving from Article 342 TFEU, in conjunction with Article 3 of Regulation 1/1958 ([21]) and to have this Decision adopted and notified in English.

2. DETAILED DESCRIPTION OF THE SCHEMES

2.1. Legal basis, form of aid and objective

2.1.1. *Legal basis and form of aid*

(15) The legal basis of the schemes is the Swedish Act (1994:1776) on Excise Duties on Energy. The Swedish excise duty consists of two parts: an energy tax and a carbon dioxide (CO_2) tax.

([12]) Judgment of the General Court of 21 December 2022, Landwärme GmbH v European Commission, T-626/20, EU:T:2022:853.
([13]) EU:T:2022:853, para. 31 and 71-75.
([14]) EU:T:2022:853, para. 25.
([15]) EU:T:2022:853, para. 97-98.
([16]) EU:T:2022:853, para. 99.
([17]) EU:T:2022:853, para. 105.
([18]) EU:T:2022:853, para. 122.
([19]) EU:T:2022:853, para. 110, 112 and 126.
([20]) EU:T:2022:853, para. 127.
([21]) Regulation No 1 determining the languages to be used by the European Economic Community (OJ 17,6.10.1958, p. 385).

(16) The aid, as approved by the Commission in the decisions SA.43302 and SA.49893, was granted in the form of a total exemption from the energy and CO_2 taxes in favour of

(a) food and non-food-based biogas used as motor fuel, and

(b) food and non-food-based biogas and other biofuels used for heating (collectively defined as the 'tax exemptions').

2.1.2. *Notified modifications to the schemes as approved in the decisions SA.43302 and SA.49893*

(17) Sweden notified i) the prolongation of the schemes until 31 December 2030 (only with respect to biogas for the heating fuel scheme), ii) the exclusion of food-based biogas; and iii) the inclusion of non-food-based bio-propane, in addition to non-food-based biogas. Sweden amended the existing legislation to introduce these changes. The new provisions entered into force on 1 January 2021.

(18) Biogas is methane produced from biomass and bio-propane is propane or butane produced from biomass. This means that if not tax exempted, biogas would be taxed at the rate of fossil methane, that is natural gas, while bio-propane would be taxed at the rate of fossil propane, which is normally referred to as LPG (liquified petroleum gas).

(19) The heating fuel scheme as modified only includes non-food-based biogas and bio-propane and is no longer open to other biofuels. The former tax exemption for taxable bioliquids, such as non-synthetic methanol, animal and vegetable fats and oils was abolished in the Swedish legislation as from 1 January 2021.

(20) Sweden submitted that the scope of the amended schemes includes all technologies for the production of gas from sustainable biomass that are currently in competition.

(21) In addition, Sweden has confirmed that it will regularly follow the market developments and, if needed, it will review the eligibility rules to ensure that any limitations on eligibility can still be justified when new technologies or approaches are developed or more data becomes available.

(22) To be eligible for the tax exemptions, the biogas and bio-propane must comply with the sustainability and greenhouse gas saving criteria as set out in the Swedish Act (2010:598) on sustainability criteria for biofuels, bioliquids and biomass fuels. This act implements the Renewable Energy Directive ('RED I') ([22]), as amended by the Indirect Land Use Change Directive ([23]) and was updated on 1 July 2021 to include the changes in the revised Renewable Energy Directive ('RED II') ([24]). Only non-food-based biogas and bio-propane complying with the applicable criteria are eligible for the tax exemptions. Unsustainable biogas and bio-propane (as well as food-based ([25]) biogas and bio-propane) are taxed at the rate of natural gas and LPG respectively.

(23) Sweden does not apply a quota system, blending obligation or any other system with similar effects for biogas and bio-propane used as motor fuel or used for heating, and has indicated that it does not intend to apply any such measure for the duration of the schemes.

(24) The Swedish authorities also confirmed that, in case of blending of biogas and bio-propane with other types of gas/fuel, the tax exemptions are applicable only to the renewable part of such mixtures.

2.1.3. *Objective*

(25) The primary objective of the schemes is environmental protection through the increased use of sustainable non-food-based biogas and bio-propane as motor and heating fuel. Sweden explains that, as the use of fossil fuels generates higher levels of greenhouse gas emissions, replacing natural gas with biogas and LPG with bio-propane will have the effect of reducing these emissions. Although Sweden exceeded its national renewables target for 2020, the Swedish authorities explained that a further reduction of such emissions would be instrumental to achieve the 2030 EU renewables target as well as the national target to reduce by 2030 the greenhouse gas emissions from domestic transport by at least 70 % compared to 2010. In addition, the schemes should contribute to the efforts of Sweden and the EU as a whole to deliver on the Paris agreement.

([22]) Directive 2009/28/EC of the European Parliament and of the Council of 23 April 2009 on the promotion of the use of energy from renewable sources and amending and subsequently repealing Directives 2001/77/EC and 2003/30/EC (OJ L 140 5.6.2009, p. 16).

([23]) Directive (EU) 2015/1513 of the European Parliament and of the Council of 9 September 2015 amending Directive 98/70/EC relating to the quality of petrol and diesel fuels and amending Directive 2009/28/EC on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 239, 15.9.2015, p. 1).

([24]) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82-209). The Commission notes that RED II was revised in 2023 and that the revised Directive EU/2023/2413 ('RED III') entered into force on 20 November 2023 (Directive (EU) 2023/2413 of the European Parliament and of the Council of 18 October 2023 amending Directive (EU) 2018/2001, Regulation (EU) 2018/1999 and Directive 98/70/EC as regards the promotion of energy from renewable sources, and repealing Council Directive (EU) 2015/652 (OJ L, 2023/2413, 31.10.2023, p. 1)).

([25]) Based on Article 2(40) of RED II, *'"food and feed crops" means starch-rich crops, sugar crops or oil crops produced on agricultural land as a main crop excluding residues, waste or ligno-cellulosic material and intermediate crops, such as catch crops and cover crops, provided that the use of such intermediate crops does not trigger demand for additional land'*.

(26) As regards the motor fuel scheme, the Swedish authorities added that the transport sector accounts for approximately one third of the total CO_2 emissions in Sweden. The Swedish authorities explained that an increased use of biogas and the introduction of bio-propane as motor fuel would be instrumental to reach Sweden's long term climate goals (e.g. Sweden aims to have zero net emissions of greenhouse gases into the atmosphere by 2045 and to achieve negative emissions thereafter) and the ambition of a fossil fuel free vehicle fleet. One way of decreasing the use of fossil fuels in Sweden is through increased substitution of fossil fuels by renewable gases such as biogas and bio-propane, which is the objective of the scheme.

(27) Based on energy statistics and forecasts of the Swedish Energy Agency ('SEA'), the Swedish authorities showed at the time of notification that the use of biogas has slightly increased since 2013 but that it still remains low, i.e. below 2 % out of the total energy used in the transport sector, and is not expected to increase in a great extent in the next couple of years. The Swedish authorities explained that the cost of producing biogas is too high for these fuels to be able to compete with their equivalent fossil fuels. Certain investments in the production of biogas have already been made, but a significant demand for biogas is necessary to maintain and enable investments in the vehicles and the infrastructure required.

2.2. **Beneficiaries and taxpayers**

(28) The direct beneficiaries under the two schemes are as follows.

(29) Under the motor fuel scheme, the direct beneficiaries of the tax exemptions are the undertakings that are liable to pay energy and CO_2 taxes on gas and file a tax return (the 'taxpayers'). They are fuel suppliers and importers of biogas (and bio-propane). Among them may also be biogas (and bio-propane) producers, to the extent they are fuel suppliers or final consumers. In short, the tax is due where the motor fuel leaves the last fuel warehouse before it is sold to final consumers. The taxpayers are exempted from the energy and CO_2 taxes on gas and then are expected to pass on the tax exemption benefit when selling the biogas (or bio-propane) to final consumers (e.g., a transport company or private person fuelling a vehicle at a gas station).

(30) Under the heating fuel scheme, the direct beneficiaries of the tax exemptions are the end users (e.g., companies active in the heating, district heating or manufacturing sectors). In this case, the end user may deduct the tax in its own tax declaration (if it is a taxpayer of the energy and CO_2 taxes), but it is also common that the end user acquires the gas inclusive of tax and applies for a refund.

(31) Both schemes aim at reducing the final price of biogas and bio-propane for end-consumers. The schemes also lower the costs of consumption for producers that produce biogas (and bio-propane) for their own use.

(32) While the direct beneficiaries of the schemes are the undertakings that claim the tax exemptions to the tax agency (either directly for the taxpayers or as a refund for the end users in the heating fuel scheme), the schemes indirectly benefit producers of sustainable biogas and bio-propane. They indirectly benefit from the schemes through an increased demand for their products (sustainable biogas or bio-propane) from final consumers.

(33) The schemes are open both to biogas and bio-propane produced in Sweden and imported biogas and bio-propane.

(34) The Swedish authorities have explained that the Swedish market is not a homogeneous market with the same characteristics. On the Swedish west coast, there is a gas grid which is connected to Denmark and hence to some other European countries. However, this European network covers only a very small part of the total land mass in Sweden. In other parts of Sweden, for instance in Stockholm, there are local networks. However, in most regions there are no gas networks at all. In those areas gas is distributed by trucks to supply stations. The Swedish authorities have further explained that a majority of the producers in Sweden are small producers who produce biogas for their own consumption (e.g. farmers using manure from their farm) or for just one or two customers (e.g. a local waste company using municipal waste and producing biogas for the district heating or a local bus company). These 'local markets' are to a negligible extent affected by the import of biogas, natural gas, or biogas production elsewhere in Sweden.

(35) To benefit from the tax exemptions, the direct beneficiary (taxpayer in the motor fuel scheme or end user in the heating fuel scheme) must provide a decision from the SEA demonstrating that the biogas and bio-propane that would benefit from the tax exemption are sustainable and non-food-based. Sweden has put in place a system of control whereby the direct beneficiaries receive a decision from the SEA confirming that the criteria of sustainability are met and that the biogas or bio-propane stems from non-food-based sources.

(36) The Swedish Tax Agency administrates the payment of the tax from the taxpayers and ensures, by checking *ex post* the monthly tax declaration and by doing regular audits, that the taxpayers are following the legal provisions concerning the applicable tax rates, the exemptions and other conditions laid down in the Swedish Act on Excise Duties on Energy. In case of a request for a refund, the Swedish Tax Agency conducts similar control and audit measures.

(37) The Swedish authorities have confirmed that the aid is granted automatically in accordance with objective and non-discriminatory criteria, is open to any undertaking that fulfils the eligibility criteria and that there is no room for any discretionary measures from the Swedish Tax Agency.

(38) Sweden has confirmed that no aid would be granted after the plants are fully depreciated according to normal accounting rules.

2.3. **Aid level and monitoring of overcompensation**

(39) The tax exemptions are granted to compensate for the difference between the higher costs of sustainable non-food-based biogas and bio-propane and the costs of natural gas and LPG respectively.

(40) The schemes are subject to regular monitoring by the Swedish authorities. Sweden has committed to submit to the Commission annual monitoring reports and to adapt the aid levels, if necessary, to avoid any overcompensation in the future.

2.3.1. *Motor fuel scheme*

(41) The monitoring reports are based on detailed information collected by the SEA from the taxpayers, both in respect of domestically produced and of imported biogas. The SEA gathers data through a reporting obligation for taxpayers benefiting from the scheme, i.e. fuel suppliers, importers and producers (to the extent that the latter are taxpayers). Required information includes data on volumes and costs for production, imports or direct purchase of biogas. Producers provide data on their production costs and other reporting entities provide data on the purchase price of the biogas. For importers, this price corresponds to the actual purchase price including customs and shipping.

(42) The cost of biogas is determined by calculating a volume-weighted average between declared production, import and purchase costs. The cost of biogas is then compared to the cost of its fossil equivalent ([26]) (including taxes), adjusted for the content of energy ([27]).

(43) The Swedish authorities explained that other possible aid schemes that reduce the production costs or import and purchase prices would be reflected in the calculation. If the taxpayer is a producer, the aid granted at production level will be included in the capital costs reported. If the taxpayer is a fuel supplier or importer, the aid granted at production level is likely to be reflected in the purchase or import prices reported.

(44) Sweden has submitted the results of the monitoring reports for biogas used as motor fuel for the years 2018 ([28]) and 2019, based on the methodology described in recitals (41) to (43). Table 1 shows that the cost of biogas without taxes is significantly higher than the cost of natural gas with taxes.

Table 1

Cost of sustainable biogas in Sweden for the years 2018 and 2019

	Biogas 2019		Biogas 2018	
	SEK/m ^{3}	EUR ([29]) /m ^{3}	SEK/m ^{3}	EUR ([30]) /m ^{3}
(A) Raw materials ([31])	7.10	0.66	4.96	0.46
(B) Labour costs	1.02	0.09	0.61	0.06
(C) Capital costs	1.35	0.12	0.77	0.07
(D) Processing costs ([32])	2.69	0.25	2.95	0.27
(E) Transport costs	1.25	0.12	0.73	0.07
(F) Sales of by-products ([33])	—	—	—	—

([26]) For the cost of natural gas, the SEA bases itself on an annual average of the industrial customer prices (Source: Statistics Sweden).
([27]) In order to compare the price of the renewable fuel with its fossil counterpart an adjustment for the different energy content needs to be made. Natural gas has a higher energy content than biogas (11.05 kWh/L and 9.7 kWh/L respectively, based on SEA estimates).
([28]) For 2018, 16 companies have provided data on biogas.
([29]) Calculated with official exchange rate of 1 October 2019: 10.8043 SEK/EUR (OJ C 331, 2.10.2019, p. 5).
([30]) Calculated with official exchange rate of 1 October 2019: 10.8043 SEK/EUR (OJ C 331, 2.10.2019, p. 5).
([31]) Row (A) shows the costs of raw materials for reporting entities that are producers, and the import or purchase prices at which they bought the biogas for reporting entities that are fuel suppliers or importers.
([32]) For business secret, the profit margin is included in row (D) Processing costs.
([33]) Sweden currently do not have a system for issuing Guarantees of Origin for biogas.

	Biogas 2019		Biogas 2018	
	SEK/m ³	EUR ([34]) /m ³	SEK/m ³	EUR ([35]) /m ³
G) **Total cost (without taxes) (A + B + C + D +–E — F)**	**13.42**	**1.24**	**10.02**	**0.93**
(H) Price adjusted for energy content ([36])	15.28	1.41	11.42	1.06
(I) Reference price of natural gas (including taxes) ([37])	6.73	0.62	7.30	0.68
(J) **difference between the reference price of natural gas and price for biogas (H — I)**	**+ 8.55**	**+ 0.79**	**+ 4.12**	**+ 0.38**

Source: the Swedish authorities. Based on the monitoring reports for 2019 and 2018 compiled by the SEA.

(45) The Swedish authorities expect that the cost of sustainable biogas without taxes will remain higher than the cost of natural gas with taxes in the future.

(46) Sweden has explained that the rate of return for biogas in 2019 was around 10 %. This rate is expected to remain stable for the duration of the scheme.

(47) The Swedish authorities have provided estimated costs only for biogas, given that bio-propane used as motor fuel did not yet exist in Sweden at the time of the initial notification on 1 April 2020.

(48) For bio-propane, Sweden estimates that the costs of bio-propane to be used as motor fuel are significantly higher than those of LPG. The Swedish authorities have committed that, as the market for bio-propane grows, a calculation will be made in the yearly monitoring report following a similar method as for biogas. The SEA will monitor the costs of bio-propane, compare such costs with the costs of LPG and adjust the level of aid, if necessary, to avoid overcompensation. If Sweden finds that the tax exemption goes beyond what is necessary for covering the difference between the costs of bio-propane and LPG, it will adjust the level of aid instead of granting a full tax exemption.

2.3.2. *Heating fuel scheme*

(49) The cost of biogas used in the monitoring reports on the heating fuel scheme is taken from the SEA's monitoring report on biogas used as motor fuel. Since biogas being consumed in heating or CHP (Combined heat and power) plants does not need to be as pure, the cost of upgrades is however deducted. The costs of emission allowances are also added to the calculation.

(50) Sweden has submitted the results of the monitoring reports for biogas used as heating fuel for the years 2018 and 2019.

Table 2.

Cost calculation for biogas used for heating purposes in heat plants according to monitoring reports for 2019 and 2018

	Biogas 2019		Biogas 2018	
	SEK/MWh	EUR[1]/ MWh	SEK/MWh	EUR/ MWh ([1])
A) Product price	1 106	102.4	729	67.5
B) Energy tax	—	—	—	—
C) Carbon tax	—	—	—	—

([34]) Calculated with official exchange rate of 1 October 2019: 10.8043 SEK/EUR (OJ C 331, 2.10.2019, p. 5).
([35]) Calculated with official exchange rate of 1 October 2019: 10.8043 SEK/EUR (OJ C 331, 2.10.2019, p. 5).
([36]) The total net costs for biogas for 2019 amounted to 13.42 SEK/m³. Adjusted for energy content (in K) that is (11.05/9.7) = 15.28 SEK/m³.
([37]) The reference price of natural gas includes the natural gas price, based on an average of the industrial customer prices for the year monitored produced by Statistics Sweden, the network charges and the CO_2 tax. The applicable tax rate for natural gas as motor fuel was 2.516 SEK/m³ in 2019 and 2.465 SEK/m³ in 2018 (source: Swedish Ministry of Finance). Natural gas used as motor fuel is not subject to the energy tax.

	Biogas 2019		Biogas 2018	
	SEK/MWh	EUR[1]/ MWh	SEK/MWh	EUR/ MWh (1)
D) Cost for emission allowances (EU ETS (2))	67 (2)	6.2	59 (2)	5.5
E) **Net total (A+B+C+D)**	**1 173**	108.6	**788**	**72.9**
F) Reference price of natural gas (3)	703	65.1	761	70.4
G) **Difference between the reference price of natural gas and production costs for biogas (E-F)**	**+470**	**+43.5**	**+ 17**	**+ 1.6**

(1) Source: Based on the monitoring report for 2019 and 2018 compiled by the Swedish Energy Agency. Calculated with the exchange rate 10.8043 SEK/EUR according to the Official Journal 2019/C 331/05.
(2) Since it is not possible for a plant connected to the natural gas grid to avoid the cost of emission allowances for biogas, this cost is included from 2018 and forward.
(3) Includes the price of natural gas (which corresponds to the average annual price of natural gas for industrial customers in Sweden without taxes — Eurostat), taxes (Energy tax and CO_2 tax) and costs for emission allowances (EU ETS).

(Source — the Swedish authorities)

Table 3.

Cost calculation for biogas used for heating purposes in CHP plants according to monitoring reports for 2019 and 2018

	Biogas 2019		Biogas 2018	
	SEK/MWh	EUR (1)/MWh	SEK/MWh	EUR (1)/MWh
A) Product price	1 106	102.4	729	67.5
B) Energy tax	—	—	—	—
C) Carbon tax	—	—	—	—
D) Cost for emission allowances (EU ETS (2))	67 (2)	6.2	59 (2)	5.5
E) **Net total (A+B+C+D)**	**1 173**	108.6	**788**	**72.9**
F) Reference price of natural gas (3)	560	51.8	521	48.2
G) **Difference between the reference price of natural gas and production costs for biogas [(F-E)**	**+613**	**+56,.7**	**+267**	**+24.7**

(1) Source: Based on the monitoring report for 2019 and 2018 compiled by the Swedish Energy Agency. Calculated with the exchange rate 10.8043 SEK/EUR according to the Official Journal 2019/C 331/05.
(2) Since it is not possible for a plant connected to the natural gas grid to avoid the cost of emission allowances for biogas, this cost is included from 2018 and forward.
(3) Includes the price of natural gas (which corresponds to the annual average price of natural gas for industrial customers in Sweden without taxes — Eurostat), taxes (Energy tax and CO_2 tax) and costs for emission allowances (EU ETS).

(Source — the Swedish authorities)

(51) Table 2 and Table 3 show that the difference between the total levelised costs of energy ('LCOE') for biogas and the market price of natural gas is positive, after taking into account the tax exemption, both for biogas used for heating purposes in heat plants and biogas used in CHP plants. Biogas used for heating purposes is more expensive than natural gas despite the tax exemptions.

(52) As far as the CO_2 tax is concerned, the Swedish authorities explained that on 1 August 2019, the carbon tax on natural gas was raised from 11 percent of general level to 91 percent in CHP plants falling under EU ETS. The lower energy tax has been raised from 30 percent to 100 percent. The tax levels and thus the price for natural gas used for heating in CHP are thereby the same as in heating plants. The tax change has not led to overcompensation (as shown in table 3 above).

(53) The Swedish authorities expect that the cost of sustainable biogas used for heating purposes without taxes will remain higher than the cost of natural gas with taxes in the future.

(54) Similarly to the motor fuel scheme (see recital (47)), because of the scarce presence of bio-propane on the Swedish market ([38]), the national authorities have no sufficient data on its costs. Based on information provided by two Swedish bio-propane producers, the Swedish authorities, however, estimate that the cost of bio-propane is nearly the double of that of fossil propane. The Swedish authorities have committed to include bio-propane in the annual monitoring reports as of the entry into force of the scheme, compare its production costs with the ones of fossil propane and adjust the aid, if necessary, to avoid overcompensation.

2.4. **Budget and duration**

(55) Sweden requested a 10-year extension of the schemes, from 1 January 2021 until 31 December 2030.

(56) Following the annulment of the 2020 Decisions, the Swedish Tax Agency published a statement on 7 March 2023 stating that the agency can no longer grant exemption from tax for biogas or bio-propane.

(57) The tax exemptions are financed from the State budget in the form of foregone tax revenues.

(58) The Swedish authorities estimate the budget for the whole duration of the motor fuel scheme at approximately SEK 5.15 billion (EUR 477 million ([39])), with an annual budget of approximately SEK 0.47 billion (EUR 43 million). For the heating fuel scheme, the Swedish authorities estimate the total budget of the scheme between 1 January 2021 and 31 December 2030 at approximately SEK 5.94 billion (EUR 550 million).

2.5. **Cumulation**

(59) In general, the tax exemptions can be cumulated with aid, and notably aid to the production of sustainable biogas and bio-propane.

(60) In Sweden, investment aid that promotes sustainable biogas and bio-propane may be granted by several Swedish authorities under State aid schemes for research and innovation or environmental purposes under the General Block Exemption Regulation ('GBER') ([40]).

(61) The Swedish authorities explained that investment aid amounts that had been granted to producers of biogas and bio-propane are included in the compensation monitoring through capital costs, and thereby taken into account for the assessment of overcompensation.

(62) Furthermore, the Swedish authorities explained that any aid granted to a producer, in Sweden or in another Member State, is taken into account either directly, when the reporting entity is a producer, or indirectly, when the reporting entity is a fuel supplier or importer, in the monitoring of overcompensation (see recital (43)).

2.6. **Transparency and other provisions**

(63) The Swedish authorities committed to comply with the transparency provisions under Section 3.2.7 of the EEAG and Section 3.2.1.4 of the 2022 Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy ('CEEAG') ([41]) and publish all required information on a website ([42]).

([38]) The Swedish authorities estimate that approximately 10 000 tonnes of bio-propane is currently being sold yearly on the Swedish market (less than 10 % of all propane on the market).
([39]) Calculated with official exchange rate of 1 October 2019: 10.,8043 SEK/EUR (OJ C 331, 2.10.2019).
([40]) Commission Regulation (EU) No 651/2014 of 17 June 2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty (OJ L 187 26.6.2014, p. 1).
([41]) OJ C 80, 18.2.2022, p. 1.
([42]) https://www.tillvaxtanalys.se/statsstod.html and https://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/.

(64) The Swedish authorities explained that to be eligible for the tax exemptions under the schemes, the aid recipient may not be subject to an outstanding recovery order following a previous Commission decision declaring an aid illegal and incompatible with the internal market, or be a company in difficulty, as defined by the Rescue and Restructuring Guidelines ([43]).

2.7. **Submissions received from Landwärme**

(65) As mentioned in the GC judgement ([44]), Landwärme provided to the Commission, before the adoption of the 2020 Decisions, information concerning the potential effects of the combination of the tax exemption schemes in Sweden with support to biogas production granted by other Member States and in particular by Denmark.

(66) On 18 October 2019, Landwärme sent a letter to the Commission concerning the Danish State aid scheme for biomethane injected into the grid (case SA.35485). In the annex to its letter, Landwärme produced a study on the biomethane market in Europe and the Danish State aid scheme for biomethane. The report underlined that the geographic market for biogas was now transnational and included at least Denmark, Sweden, Germany and the United Kingdom. This study also explained that biogas could be supported both by subsidies for its production and by incentives for demand, such as tax exemptions. The study specified that cumulation could occur and give rise to a 'double subsidy' or an 'overcompensation' when production aid and tax exemptions came from different Member States. This study also indicated that overlaps between aid schemes adopted by different Member States could lead to overcompensation and create a distortion of competition. The example provided on this subject related specifically to the combination of the Danish State aid scheme for biomethane with the Swedish tax exemptions schemes.

(67) On 19 June 2020, Landwärme sent another letter to the Commission concerning the Danish State aid scheme for biomethane injected into the grid. In its letter, Landwärme made reference to the decisions by which the Commission had approved the Swedish tax exemptions schemes in cases SA.43302 and SA.49893 and mentioned the link between the Danish aid and the tax exemptions granted by Sweden. The study annexed to that letter contained elements similar to those appearing in the study mentioned in recital (66) above.

(68) In its submissions, Landwärme also provided data showing that the exports of German biomethane to Sweden declined significantly between 2016 and 2018.

(69) In October 2020, Landwärme introduced a complaint to the Commission against the Kingdom of Sweden and appealed the 2020 Decisions at the same time.

(70) As noted by the General Court ([45]), Landwärme explained that it exported biomethane to Sweden in 2013 and 2014 but that, since then, it was no longer able to export biomethane to Sweden as it could not offer its biomethane at the price of the Danish biomethane. In parallel, the imports in Sweden of biogas from other Member States, and in particular Denmark, significantly increased between 2015 and 2019 ([46]).

(71) As noted by the General Court ([47]), Landwärme explained that the contested schemes would intensify the market pressure resulting from production aid granted by Member States other than Sweden. The contested schemes would distort competition by themselves as, in order to benefit from the contested tax exemptions, biogas producers receiving aid in other Member States would increase their exports to Sweden and put pressure on prices as they can offer their biogas at significantly lower prices than non-subsidised biogas producers.

(72) In this context, Landwärme claimed that, despite the information it had provided to the Commission, the Commission did not address in its 2020 Decisions the question whether the cumulation of the tax exemption schemes in Sweden with aid granted by other Member States to biogas producers resulted in overcompensation in favour of these producers when they sold biogas in Sweden ([48]).

(73) In its complaint of October 2020, Landwärme raised similar concerns to those summarised in the GC judgement. Landwärme explained that, as the Swedish tax exemption scheme does not exclude the possibility to claim a tax relief for imported biomethane after having received subsidy in another Member States, it allows a double subsidy and leads to overcompensation.

(74) Because of this possibility to claim a tax exemption in Sweden despite having received production aid in another country, biogas producers that receive production aid in another Member State can offer their biogas at significantly lower prices on the Swedish market. Biogas producers that do not receive production aid are therefore not able to compete and are foreclosed from the Swedish market. Consequently, only subsidised biogas can benefit from the tax exemption scheme in Sweden and this cumulation results in overcompensation.

([43]) Guidelines on State aid for rescuing and restructuring non-financial undertakings in difficulty (OJ C 249, 31.7.2014, p. 1).
([44]) EU:T:2022:853, para. 71-73.
([45]) EU:T:2022:853, para. 26.
([46]) EU:T:2022:853, para. 96.
([47]) EU:T:2022:853, para. 40.
([48]) EU:T:2022:853, para. 31.

(75) To avoid this situation, Landwärme considers that Sweden could exclude imported biomethane which has been subsidised in its country of origin from the scheme.

(76) Landwärme presented data to support its claim, focusing on the Danish production aid and the cross-border trade between Denmark and Sweden.

(77) First, Landwärme submitted that exports of German biomethane to Sweden dropped between 2016 and 2018, as German producers did not receive a production subsidy in Germany. Landwärme further submitted that it exported biomethane to Sweden in 2013 and 2014, but no more in 2015. Since then, it was no longer able to export biomethane to Sweden as it could not compete with subsidised biomethane.

(78) Second, Landwärme provided information on the proportions of biogas imported and produced domestically in Sweden between 2015 and 2019. The data suggests that the biogas market in Sweden has grown over time. The amount of domestically produced Swedish biogas has remained constant, while the amount from Denmark has continuously increased between 2015 and 2019. The data suggests that the amount from other countries has grown as well. The estimated level of imports from Denmark to Sweden seems to be based on biogas certificates (guarantees of origin).

(79) Finally, Landwärme submitted that because of the double subsidies, there is overcompensation with regard to imports of subsidised biomethane from Denmark. Landwärme argued that the Danish production aid fully compensated the production cost gap (i.e. the difference between the biogas production costs and the gas price per unit). Landwärme further argued that the aided producers would potentially gain further income above the production cost gap due to the Swedish tax break.

(80) Landwärme considers that the tax exemption schemes intensify the distorting effect of the Danish production aid. By allowing a cumulation of the schemes and support granted by other Member States, Sweden grants a level of aid which exceeds the production costs for biogas, leading to a foreclosure of the Swedish market.

2.8. **Position of Sweden**

(81) Sweden explains that the monitoring reports collect data on production costs and import price of eligible biogas. These are affected if the biogas has received other aid. Since a Danish production aid can be expected to affect the price of the gas produced, the Swedish authorities consider that it can be argued that the Danish production aid is also taken into account in the SEA's monitoring exercise.

(82) The Swedish Government submits that it has difficulty in seeing how State aid in the form of a general tax reduction with equal conditions for all should be designed, and applied in practice, to take account of other countries' national production aid.

(83) The rationale of the Swedish aid schemes in question is to encourage both individuals and undertakings to choose biogas and bio-propane by lowering the price through a lower tax level. The scheme therefore leads to an increase in the use of biogas and bio-propane for heating and transport and at the same time to a reduction in the use of fossil fuels and emissions of greenhouse gases.

(84) According to the Swedish authorities, State aid rules must enable Member States to use the exemptions or reduced levels of taxation envisaged in the Energy Taxation Directive ([49]) ('ETD'). It is particularly important considering that such tax exemptions are applicable regardless of the origin of the biogas and thus promotes a well-functioning internal market — which is the underlying purpose of the ETD.

(85) Moreover, in order for an aid scheme in the form of tax exemption to be a suitable form of State aid, fit for purpose, it is important that the aid schemes are as simple as possible to apply and cost-effective. Intricate rules and multiple applicable tax levels reflecting varying levels of production aid in other Member States are counterintuitive in terms of a tax aid scheme.

(86) While it is important that tax exemptions must not create unintended consequences or distortions in the market through for example overcompensation it is equally important that the safeguards are pragmatic and appropriate to achieve the intended objective.

([49]) Council Directive 2003/96/EC of 27 October 2003 restructuring the Community framework for the taxation of energy products and electricity (OJ L 283, 31.10.2003, p. 51).

(87) The Swedish authorities have provided data on the origin of the raw materials for biogas used as motor fuels. This data is collected in accordance with the Sustainability Criteria Act (lag (2010:598) om hållbarhetskriterier för biodrivmedel och flytande biobränslen) and also the Fuel Quality Act (Drivmedelslag (2011:319)). The data shows that the share of energy produced with raw materials from Denmark amounted to 26 % in 2018 and 19 % in 2019, the main part coming from Sweden (69 % and 71 % respectively). Sweden explains that since the transportation of raw material for biogas is more expensive and often more complicated than the transportation of biogas, a reasonable assumption is that biogas is produced in the same country as the country of origin of the raw material.

2.9. **Biogas support in Denmark**

(88) The Commission approved support schemes for biogas in Denmark in cases SA.35485 ([50]) and SA.36659 ([51]).

(89) Case SA.35485 (2012/N) concerns:

(a) A scheme where aid is granted for biogas used to generate electricity in combined heat and power plants in the form of a supplement for each unit of biogas used.

(b) A scheme where aid is granted for the upgrading of biogas so that it can be injected into the gas grids, in the form of a premium on top of the market price for natural gas for each unit of upgraded gas produced.

(90) Case SA.36659 (2013/N) concerns:

(a) A scheme where aid is granted for biogas used for industrial process purposes in the form of a supplement for each unit of biogas used.

(b) A scheme where aid is granted for biogas used for heating in the form of a supplement for each unit of biogas used.

(c) A scheme where aid is granted for biogas used in transport in the form of a supplement for each unit of biogas used.

(91) All the schemes support the consumption of biogas in Denmark except for one, mentioned in recital (89)(b), which supports the production of upgraded biogas (biomethane). The aid scheme for upgraded biogas injected into the gas grid approved under decision SA.35485 (2012/N) is the only one of the schemes mentioned in recitals (89) and (90) where it is possible to sell subsidised biogas to other countries, as the other schemes only support the use of biogas for different purposes in Denmark.

(92) Under that scheme, Denmark grants aid to biomethane producers in the form of a premium on top of the market price for natural gas for each unit of upgraded biogas (biomethane) produced. Danish producers are entitled to receive Guarantees of origin (GOs) for biomethane injected into the gas grid. Their total revenues therefore include income from the sale of gas and GOs (inside or outside Denmark), as well as the aid (Premium).

(93) The decision in case SA.35485 states that Denmark will monitor trends in the economics of the operation of the plants concerned so as to ensure that there is no overcompensation (see recital (7)). In the context of a monitoring exercise carried out by the Commission on the scheme SA.35485, the Danish authorities provided additional explanations on the overcompensation assessment for biogas support schemes they carry out annually.

(94) In its annual overcompensation calculation, Denmark checks with aggregate figures and on a rolling three-year period, whether the net costs for producing biomethane is negative.

(95) The calculation is based on the annual financial statements of the beneficiaries and takes into account all costs and revenues, notably income related to sales of gas and GOs, as well as the Danish aid.

(96) If the test reveals overcompensation, the aid level will be reviewed and adapted by the national authorities.

3. **PRELIMINARY ASSESSMENT OF THE MEASURE**

3.1. **Existence of aid**

(97) Article 107(1) TFEU provides that any aid granted by a Member State or through State resources in any form whatsoever which distorts or threatens to distort competition by favouring certain undertakings or the production of certain goods shall, in so far as it affects trade between Member States, be incompatible with the internal market.

([50]) Commission decision of 14 November 2013 in case SA.35485 (2012/N) — Denmark, Aid for all forms of biogas use — A (OJ C 292, 4.9.2015, p. 3).

([51]) Commission decision of 16 December 2015 in case SA.36659 (2013/N) — Denmark, Aid for all forms of biogas use — B (OJ C 241, 1.7.2016, p. 2).

(98) In order to conclude if State aid is present, the Commission must assess whether the cumulative criteria of Article 107(1) TFEU (i.e. transfer of State resources and imputability to the State, selective advantage, potential distortion of competition and effect on intra-EU trade) are met for the measure under assessment.

3.1.1. *Imputability and State resources*

(99) The tax exemptions are established in the Swedish Act (1994:1776) on Excise duties (see recital (15)) and they reduce the State's tax income. They are therefore imputable to the State and financed through State resources.

3.1.2. *Selective advantage and beneficiaries*

(100) The direct beneficiaries of the schemes are the taxpayers in the motor fuel scheme and the end users in the heating fuel scheme (see recitals (29) and (30)). They are the ones that do not pay the tax that would normally be paid to the tax agency or the ones that ask the tax agency for a refund of the tax they have paid on sustainable non-food-based biogas and bio-propane.

(101) The schemes, however, also indirectly benefit producers of sustainable non-food-based biogas and bio-propane through an increased demand for their products (see recital (32)).

(102) The advantage is selective as it only concerns sustainable non-food-based biogas and bio-propane, which serve as substitute for natural gas and LPG.

3.1.3. *Effect on trade and impact on competition*

(103) Since biogas and bio-propane for transport and for heating are traded among Member States and serve as a substitute for fossil fuels, the tax exemptions are likely to affect trade between Member States and may distort competition.

(104) In particular, the South-western part of Sweden is connected to the European gas network via Denmark. Sweden therefore trades gas and biogas with neighbouring countries, and in particular with Denmark. There is also a regional gas network in Stockholm, fuelled with locally injected biogas and shipped LNG/LBG. The Commission, however, notes that for the rest, the Swedish biogas market is to a large extent off-grid with several local and regional grids or stand-alone biogas plants and filling stations (see recital (34)).

3.1.4. *Conclusion on the presence of State aid*

(105) Based on the above (see recitals (99) to (104)) and as held in previous decisions ([52]), the Commission concludes that the schemes constitute State aid within the meaning of Article 107(1) TFEU.

3.2. **Lawfulness of the aid**

(106) Although the schemes were notified by the Swedish authorities before being put into effect, the 2020 Decisions authorising the schemes were annulled by the General Court. The schemes must therefore be regarded as unlawful ([53]).

3.3. **Compatibility with the internal market**

3.3.1. *Legal basis for assessment*

(107) Article 107(3)(c) TFEU provides that the Commission may declare compatible '*aid to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas, where such aid does not adversely affect trading conditions to an extent contrary to the common interest*'. Therefore, compatible aid under that provision of the Treaty must contribute to the development of certain economic activity (or area) ([54]). Furthermore, the aid should not distort competition in a way contrary to the common interest.

([52]) See for example recital (21) in Commission decision in case SA.43302 (2015/N) (OJ C 241, 01.07.2016, p. 6).
([53]) See Article 108(3) TFEU and Judgment of 12 February 2008, *CELF*, C-199/06, EU:C:2008:79, paragraphs 61 to 64.
([54]) Judgment of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraphs 20 and 24.

(108) In accordance with the Commission notice on determination of the applicable rules for the assessment of unlawful State aid ([55]), the Commission has assessed the compatibility of the measure with the internal market, in accordance with the rules applicable at the time when the aid was granted.

(109) The procedure for adopting a new decision may be resumed at the very point at which the illegality occurred ([56]).

(110) In the case of a tax advantage, the date on which the tax is due can be considered the granting moment of the aid, as the Court noted in its France Telecom judgment ([57]). For the tax advantage in question, the granting moment is therefore the date when the tax declaration is due as this is the moment when the taxation benefit takes place (the taxpayer pays less taxes due to the application of the aid scheme). As mentioned in recital (36), the tax declaration is due by taxpayers every month.

(111) Since the schemes pursue an environmental and energy objective, the EEAG are therefore applicable, in accordance with point 13 thereof, for the period from 1 January 2021 until 26 January 2022. For the period from 27 January 2022 onward, the supported activities fall within the scope of the CEEAG. More specifically, they fall under the category of aid for the reduction and removal of greenhouse gas emissions, including through support for renewable energy and energy efficiency (see point 16(a) CEAAG).

(112) The Commission will therefore assess the compatibility of the schemes with the internal market, from 1 January 2021 until 26 January 2022, on the basis of the conditions established in Sections 3.2 and 3.3 EEAG and from 27 January 2022, on the basis of the conditions established in Sections 3 and 4.1 CEEAG. As the point on cumulation and the assessment as regards potential overcompensation is common to both guidelines, the Commission will assess this point separately at the end.

(113) In the light of the General Court's conclusions (see recitals (7) to (12)) that the Commission should have had doubts as to the compatibility with the internal market of certain aspects of the scheme and in light of the information provided by the Landwärme to the Commission (see section 2.7), the Commission has decided to initiate the formal investigation procedure.

3.3.2. *Preliminary assessment under the EEAG*

3.3.2.1. Positive condition: the aid must facilitate the development of an economic activity

3.3.2.1.1. Development of an economic activity

(114) Under Article 107(3)(c) TFEU, in order to be capable of being considered compatible with the internal market, the measure must contribute to the development of certain economic activity (or area) ([58]).

(115) The Commission notes that the schemes support, via tax exemptions, the consumption of sustainable biogas and bio-propane used as motor or heating fuels and thereby indirectly also the production of sustainable biogas and bio-propane (see recital (32)). The economic activity supported by the schemes is therefore sustainable biogas and bio-propane production.

(116) The objective of the schemes is to contribute to meeting the targets mentioned in recital (25).

(117) Therefore, the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes facilitate the development of economic activities, as required by Article 107(3)(c) TFEU.

3.3.2.1.2. Incentive effect

(118) An aid measure has an incentive effect if it incentivises the beneficiary to change its behaviour towards the development of a certain economic activity pursued by the aid measure and if the change in behaviour would not occur without the aid ([59]).This is the case, in particular, where the costs of the renewable energy exceed the market price of the form of energy concerned and the aid can help reduce these environmental extra costs.

([55]) Commission notice on determination of the applicable rules for the assessment of unlawful State aid (OJ C 119, 22.5.2002, p. 22).
([56]) Judgment of 3 July 1986, Council v Parliament, 34/86, EU:C:1986:291, paragraph 47; Judgment of 12 November 1998. Spain v Commission, C-415/96, EU:C:1998:533, paragraph 31; and Judgment of 3 October 2000, Industrie des poudres sphériques v Council, C-458/98 P, EU:C:2000:531, paragraph 82.
([57]) Judgment of the Court of Justice of 8 December 2011, France Télécom SA v European Commission, Case C 81/10 P, EU: C:2011:811, paragraphs 82-83.
([58]) Judgment of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraphs 20 and 24.
([59]) See, in that sense, points 49 and 120 of the EEAG, as well as judgment of 22 September 2020, *Republic of Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742.

(119) As shown in Tables 1, 2 and 3, for taxpayers, the unit cost of biogas for motor or heat purposes is higher than the market price per unit of natural gas. Sweden explains that this is also the case for bio-propane. As mentioned in recitals (48) and (54), Sweden committed to include bio-propane in the annual monitoring reports and to compare its cost with the price of fossil propane and adjust the level of aid, if necessary, in order to avoid overcompensation. Furthermore, Sweden will adapt its annual monitoring reports for taking into account ETS exemptions for the biogas fraction used in heating and CHP plants in accordance with the monitoring and reporting requirements when adopted pursuant to Directive 2003/87/EC.

(120) Since the tax exemptions will encourage the use of sustainable biogas and bio-propane, they will also incentivise the production of these types of renewable fuels. The Commission therefore takes the preliminary view that aid will have an incentive effect according to point (49) of the EEAG.

3.3.2.1.3. Compliance with other provisions of Union law

(121) State aid that contravenes provisions or general principles of Union law cannot be declared compatible ([60]).

(122) As mentioned in recital (22), Sweden will ensure that any aid under the schemes is granted only to biogas and bio-propane meeting the applicable EU sustainability and greenhouse gas emission criteria, as set out in RED I and RED II.

(123) In compliance with point (113) of the EEAG, Sweden has also confirmed that no aid will be granted under the schemes to food-based biofuels (see recital (17)).

(124) As the schemes concern excise duty exemptions for energy products, the Commission also assessed its compliance with Council Directive 2003/96/EC ('the Energy Taxation Directive') ([61]).

(125) Article 16(1) of the Energy Taxation Directive allows Member States to apply an exemption or a reduced rate of taxation to biofuels. Article 16(2) limits the exemption or reduction in taxation to the part of the product that actually derives from biomass, which is the case under the schemes (recital (24)), as the tax exemption only applies to the part of biogas and bio-propane.

(126) Furthermore, the schemes also comply with Article 16(3) of the Energy Taxation Directive which states that the exemption or reduction in taxation applied by Member States shall be adjusted to take account of changes in raw material prices to avoid over-compensating for the extra costs involved in the manufacture of the products. The Commission notes that Sweden monitors annually the prices of the relevant products and, if needed, adjusts the aid levels to avoid the risk of overcompensation in the future (see recital (40)).

(127) As stated in recital (33), the exemption of excise duty is applicable regardless of the origin of the biogas or bio-propane and therefore is in line with the free movement rules. The fiscal regime applicable for excise duties to energy imported by other Member States must be made in compliance with Directive 2008/118/CE concerning the general arrangements for excise duty and repealing Directive 92/12/EEC ([62]).

(128) Therefore, the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes do not infringe relevant provisions of Union law.

3.3.2.2. Negative condition: the aid measure must not unduly affect trading conditions to an extent contrary to the common interest

3.3.2.2.1. The market affected by the aid

(129) The market affected by the aid is the market of sustainable biogas and bio-propane in Sweden and in the EU.

3.3.2.2.2. The positive effects of the aid measure

(130) As indicated in section 3.3.2.1.1, the measure contributes to the development of certain economic activity, i.e. the production of sustainable biogas and bio-propane. The promotion of the development of renewable energy is one of the aims of the Union's policy on energy. The measure is also in full consistency with the Union's renewables and emissions targets (see recital (25)).

([60]) Judgment of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraph 44.
([61]) Directive 2003/96/EC on restructuring the Community framework for the taxation of energy products and electricity (OJ L 283, 31.10.2003, p. 51).
([62]) And from 13 February 2023 with Directive 2020/262/EU replacing Directive 2008/118/CE (Directive (EU) 2020/262 of 19 December 2019 laying down the general arrangements for excise duty (recast) (OJ L 058 27.2.2020, p. 4)).

3.3.2.2.3. The negative effects of the aid measure on the internal market: the aid measure minimizes the distortions on competition and trade

3.3.2.2.3.1. Need for State intervention

(131) According to subsection 3.2.2 of the EEAG, the Member State needs to demonstrate that there is a need for the State intervention and in particular that the aid is necessary to remedy a market failure that otherwise would remain unaddressed. In the case of the production of renewable energy, the Commission presumes that a residual market failure remains, which can be addressed through aid for renewable energy, for the reasons set out in point (115) of the EEAG.

(132) Without State intervention, biogas and bio-propane would have the same tax rates as their fossil counterparts, natural gas and LPG respectively. As shown in tables 1 to 3, without State intervention, biogas and bio-propane used as motor or heating fuels would be more expensive than their fossil equivalent. The Commission considers that they would therefore not be sold to the extent needed to contribute to the environmental goals which constitutes the objective of the schemes. On this basis, the Commission reaches the preliminary conclusion that the aid is necessary.

(133) In addition, as stated in recital (23), Sweden has confirmed that the biogas and bio-propane supported under the schemes would not be subject to a quota system, blending obligations or other systems with similar effect. Point (114) of the EEAG is therefore complied with.

3.3.2.2.3.2. Appropriateness

(134) According to point (40) of the EEAG, the proposed measure must be an appropriate instrument to address the policy objective concerned. According to point (116) of the EEAG, the Commission presumes the appropriateness and limited distortive effects of aid granted by Member States to achieve their climate change and sustainability targets, provided that all other compatibility conditions are met.

(135) The Commission notes that tax exemptions encourage the consumption of sustainable biogas and bio-propane and thereby foster their production. The objective of the schemes is to contribute to meeting the national and EU targets mentioned in recital (25).

(136) The Commission considers that aid in the form of a tax reduction is in principle an appropriate instrument to incentivise the consumption of renewable energy, provided all other compatibility conditions are met.

3.3.2.2.3.3. Proportionality excluding cumulation

(137) According to point (131) of the EEAG, operating aid granted to energy from renewable sources other than electricity needs to meet the following cumulative conditions:

(a) The aid per unit of energy does not exceed the difference between the total levelised costs of producing energy ('LCOE') from the particular technology in question and the market price of the form of energy concerned (no overcompensation).

(b) The LCOE may include a normal return on capital. Investment aid is deducted from the total investment amount in calculating the LCOE.

(c) The production costs are updated regularly, at least every year.

(d) Aid is only granted until the plant has been fully depreciated according to normal accounting rules in order to avoid that operating aid based on LCOE exceeds the depreciation of the investment.

(138) On the condition in point 131(c) EEAG, the Commission notes that the schemes are subject to regular monitoring by the Swedish authorities. Sweden has confirmed that it will continue to monitor the market for motor and heating fuels and that monitoring reports will be compiled and sent to the Commission regularly. These reports will include updated cost calculations for biogas (and calculations for bio-propane if such a market develops). Sweden has also committed that in case the costs evolved to risk an overcompensation, the aid levels would be adapted accordingly. The Commission considers that the condition in point 131(c) EEAG is therefore met.

(139) As mentioned in recital (38), Sweden has confirmed that no aid would be granted after the plants are fully depreciated according to normal accounting rules. The Commission considers that the condition in point 131(d) EEAG is therefore met.

(140) On the condition in point 131(a) EEAG, Sweden has explained that its monitoring reports for 2018 and 2019 show that there has been no overcompensation for biogas, and forecasts show that it should not occur in the future. The results of the two last monitoring reports compiled by the SEA (provided in Tables 1, 2 and 3) indicate that there is still a price difference between natural gas and biogas to the detriment of biogas, regardless of the tax exemption granted.

(141) As far as the point 131(b) is concerned, the Swedish authorities submitted that the rate of return for biogas in 2019 was around 10 %, which has been considered as a reasonable rate of return for the industry. Sweden committed to monitor yearly the return on investment and adjust the aid level if necessary.

(142) Therefore, and before assessing cumulation (see section 3.3.4), the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes are proportionate.

3.3.2.2.4. Weighing up the positive effects of the aid with the negative effect on the internal market

(143) The negative effects of the measure on competition and trade must be sufficiently limited, so that the overall balance of the measure is positive. The Court of Justice has clarified that in order to assess whether a measure adversely affects trading conditions to an extent contrary to the common interest, the Commission must weigh up the positive effect of the planned aid for the development of the activities that aid is intended to support and the negative effects that the aid may have on the internal market ([63]).

(144) On the positive side of the balance, the Commission notes that the measure will support the consumption of sustainable biogas and bio-propane and thereby facilitate the development of sustainable biogas and bio-propane production. Moreover, the aid should induce positive indirect effects in terms of environmental gains.

(145) In this regard, the Commission notes that promotion of the development of renewable energy is one of the aims of the Union's policy on energy pursuant to Article 194 TFEU. Moreover, point (30) of the EEAG recognises that an increased level of environmental protection may be attained through a shift to a low carbon economy with a significant share of variable energy from renewable sources.

(146) Therefore, the Commission welcomes the fact that, as explained in recital (25), the schemes support the EU and national targets (increased use of renewable energy sources and reduction of greenhouse gas emissions).

(147) As explained in recital (27), the cost of producing biogas is too high for these fuels to be able to compete with their equivalent fossil fuels without aid.

(148) On the negative side of the balance, the Commission notes that the schemes provide an indirect advantage to sustainable biogas and bio-propane producers, to the exclusion of other fuels producers.

(149) Point (116) of the EEAG establishes a presumption that aid to energy from renewable sources has limited distortive effects provided all other compatibility conditions are met.

(150) In view of the doubts raised in section 3.3.4, at this stage, the Commission cannot conclude on the absence of undue negative effects on competition and trade between Member States.

3.3.2.3. Transparency

(151) Member States are required under Section 3.2.7 of the EEAG to publish certain information related to the beneficiaries of aid. Sweden will continue complying with these provisions and to publish the relevant information on a website (see recital (63)).

3.3.2.4. Firms in difficulty or subject to an outstanding recovery order

(152) As seen in recital (64), the Swedish authorities will continue ensuring that no aid will be granted to firms in difficulty or to those which are subject to an outstanding recovery order following a previous Commission decision declaring an aid measure illegal and incompatible with the internal market, in compliance with points (16) and (17) of the EEAG.

3.3.3. *Preliminary assessment under the CEEAG*

(153) Following the adoption of the CEEAG, the Commission will assess the compatibility of the schemes on the basis of the CEEAG for the period from 27 January 2022. The supported activities fall under the category of aid for the reduction and removal of greenhouse gas emissions, including through support for renewable energy and energy efficiency (see point 16(a) CEEAG).

([63]) Judgement of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraph 101.

(154) The Commission will assess the schemes under the general compatibility provisions in Section 3 CEEAG, as well as the specific compatibility criteria for aid for the reduction and removal of greenhouse gas emissions including through support for renewable energy and energy efficiency in Section 4.1 CEEAG.

3.3.3.1. Positive condition: the aid must facilitate the development of an economic activity

3.3.3.1.1. Identification of the economic activity which is being facilitated by the measure, its positive effects for society at large and, where applicable, its relevance for specific policies of the Union

(155) In line with points 23 to 25 CEEAG, Member States must identify the economic activities that will be facilitated as a result of the aid and describe if and how the aid will contribute to the achievement of Union policies and targets.

(156) The Commission notes that the schemes support, via tax exemptions, the consumption of biogas and bio-propane used as motor or heating fuels and thereby indirectly also the production of biogas and bio-propane, therefore contributing to the development of this economic activity (see recital (32)). As explain in recital (25), Sweden considers that by promoting the use of sustainable renewable fuels, the schemes contribute to meeting the EU and national targets mentioned.

(157) In compliance with point 80 CEEAG, Sweden has confirmed that the supported fuels will be compliant with the sustainability and greenhouse gases emissions saving criteria in RED II (see recital (17)).

(158) The Commission therefore considers that the schemes comply with the requirements of Section 3.1 and of point 80 CEEAG.

3.3.3.1.2. Incentive effect

(159) State aid can only be considered to facilitate an economic activity if it has an incentive effect. An incentive effect occurs when the aid induces the beneficiary to change its behaviour towards the development of an economic activity pursued by the aid, and if this change in behaviour would not otherwise occur without the aid ([64]).

(160) In order to demonstrate the presence of an incentive effect, point 28 CEEAG requires the factual scenario and the likely counterfactual scenario in the absence of aid to be identified. Furthermore, point 28 CEEAG requires the incentive effect to be demonstrated through a quantification referred to in Section 3.2.1.3 CEEAG. Section 3.2.1.3 CEEAG refers to the net extra cost ('funding gap') necessary to meet the objective of the aid measure, compared to the counterfactual scenario in the absence of aid. In the absence of a competitive bidding process, point 51 CEEAG explains that to determine the funding gap in such cases, the Member State must submit a quantification, for the factual scenario and a credible counterfactual scenario, of all main costs and revenues, the estimated weighted average cost of capital ('WACC') of the beneficiaries to discount future cash flows, as well as the net present value ('NPV') for the factual and counterfactual scenarios, over the lifetime of the project. However, point 54 CEEAG explains that in certain circumstances, it may be difficult to fully identify the benefits and costs to the beneficiary and hence to quantify the NPV in the factual and counterfactual scenarios. Alternative approaches for those cases may be applied, as detailed in Chapter 4 for specific types of aid. In this respect, point 110 CEEAG states that where a tax or a parafiscal levy reduction reduces recurrent operating costs, the aid amount must not exceed the difference between the costs of the environmentally-friendly project or activity and of the less environmentally-friendly counterfactual scenario.

(161) In the schemes, the Commission notes that the factual scenario is the consumption of sustainable biogas or bio-propane and the counterfactual scenario is the consumption of the equivalent fossil fuel.

(162) In this context, the Commission considers that, in line with point 110 CEEAG, the relevant applicable quantification for the schemes consists in the difference between the costs of the environmentally-friendly activity and of the less environmentally-friendly counterfactual scenario, i.e. the costs of biogas (or bio-propane) and the costs of the equivalent fossil fuel.

(163) As demonstrated in Tables 1, 2 and 3, the costs of sustainable biogas for motor or heat purposes are higher than the costs of the natural gas. The aid contributes to reducing those extra costs. The Commission therefore considers that the tax exemptions will encourage the use of sustainable biogas (and bio-propane ([65])) and, as a consequence, will also indirectly incentivise the production of these types of renewable fuels.

([64]) See in that sense Section 3.1.2 CEEAG and Judgment of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraphs 20 and 24.

([65]) For bio-propane, Sweden committed to provide monitoring report and adjust the level of aid is necessary to avoid overcompensation.

(164) On this basis, the Commission considers that the requirements in points 26 to 28 CEEAG are fulfilled.

(165) Point 29 CEEAG stipulates that aid does not normally present an incentive effect in cases where works on the project started prior to the aid application. However, point 31 CEEAG explains that in certain exceptional cases, aid can have an incentive effect even for projects which started before the aid application. In particular, aid is considered to have an incentive effect if the aid is granted automatically in accordance with objective and non-discriminatory criteria and without further exercise of discretion by the Member State, and if the measure has been adopted and is in force before work on the aided project or activity has started, except in the case of fiscal successor schemes, where the activity was already covered by the previous schemes in the form of tax advantages.

(166) As stated in recital (37), the aid is granted automatically in accordance with objective and non-discriminatory criteria and without further exercise of discretion by the Member State. In addition, the schemes are the successor of existing fiscal schemes so that the activity was already covered by the previous schemes. Therefore, the requirements in point 31 CEEAG are fulfilled.

(167) Therefore, the Commission reaches the preliminary conclusion that the aid under the schemes has an incentive effect.

3.3.3.1.3. No breach of any relevant provision of Union law

(168) State aid cannot be declared compatible with the internal market if the supported activity, the aid measure, or the conditions attached to it entail a violation of relevant Union law ([66]).

(169) In the present case, the Commission has assessed, in particular, whether the schemes contravene any relevant Union legislation in the energy sector. The Commission notes that aid under the schemes will be granted in compliance with RED II, as the supported products will have to comply with the sustainability and greenhouse gas emissions reductions criteria laid down therein (see recital (22)).

(170) As the measure concerns excise duty reductions and exemptions for energy products, the Commission has also to assess its compliance with the Energy Taxation Directive.

(171) Article 16(1) of the Energy Taxation Directive allows Member States to apply an exemption or a reduced rate of taxation on biofuels. Article 16(2) limits the exemption or reduction in taxation to the part of the product that actually derives from biomass, which is the case under the scheme (see recital (24)).

(172) Furthermore, the measure also complies with Article 16(3) of the Energy Taxation Directive which states that the exemption or reduction in taxation applied by Member States shall be adjusted to take account of changes in raw material prices to avoid over-compensating for the extra costs involved in the manufacture of the products. The Commission notes that Sweden monitors annually the prices of the relevant products and, if needed, adjusts the aid levels to avoid the risk of overcompensation in the future (see recital (40)).

(173) Therefore, the Commission considers that schemes do not violate any relevant provision of Union law, and that the requirements of point 33 CEEAG are fulfilled.

3.3.3.1.4. Conclusion

(174) The Commission therefore reaches the preliminary conclusion that the schemes fulfil the first (positive) condition of the compatibility assessment i.e. that the aid facilitates the development of an economic activity pursuant to the requirements set out in Section 3.1 CEEAG.

3.3.3.2. Negative condition: the aid cannot unduly affect trading conditions to an extent contrary to the common interest

3.3.3.2.1. Necessity of the aid

(175) Point 89 CEEAG states that the Member State must identify the policy measures already in place to reduce greenhouse gas emissions. In order to demonstrate the necessity of aid, points 38 and 90 CEEAG explain that the Member State must show that the project would not be carried out without the aid, taking into account the counterfactual situation, as well as relevant costs and revenues including those linked to measures identified in point 89 CEEAG. To ensure that aid remains necessary for each eligible category of beneficiary, Member States must update their analysis of relevant costs and revenues at least every three years for schemes that run longer than that, as set out in point 92 CEEAG.

(176) Sweden has confirmed that the biogas and bio-propane supported under the schemes are not subject to a quota system, blending obligations or other systems with similar effect (see recital (16)).

([66]) Point 33 CEEAG, and Judgment of 22 September 2020, *Austria v Commission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, paragraph 44.

(177) Without State intervention, biogas and bio-propane would be subject to the same tax rates as their fossil counterparts, natural gas and LPG respectively. As shown in tables 1 to 3, without State intervention, biogas and bio-propane used as motor or heating fuels would be more expensive than their fossil equivalent. The Commission considers that they would therefore not be sold to the extent needed to contribute to the environmental goals which constitutes the objective of the schemes.

(178) For the duration of the schemes' prolongation, Sweden has confirmed that it will yearly update its analysis of costs and send an annual monitoring report to the Commission with updated cost calculations. In line with its previous commitments, Sweden has confirmed that in case of overcompensation, the aid levels would be adapted to avoid any overcompensation in the future (see recital (40)).

(179) On this basis, the Commission reaches the preliminary conclusion that the aid is necessary.

3.3.3.2.2. Appropriateness

(180) Point 93 CEEAG states that the Commission presumes the appropriateness of aid for achieving decarbonisation goals provided all other compatibility conditions are met. It further sets out that, given the scale and urgency of the decarbonisation challenge, a variety of instruments may be used.

(181) The Commission notes that tax exemptions encourage the consumption of sustainable biogas and bio-propane and thereby foster their production.

(182) The Commission considers that aid in the form of a tax reduction is in principle an appropriate instrument to incentivise the consumption of renewable energy, provided all other compatibility conditions are met.

3.3.3.2.3. Eligibility

(183) Point 95 CEEAG explains that decarbonisation measures targeting specific activities that compete with other unsubsidised activities can be expected to lead to greater distortions of competition, compared to measures open to all competing activities. As such, Member States should give reasons for measures which do not include all technologies and projects that are in competition. Furthermore, Member States must regularly review eligibility rules and any rules related thereto to ensure that reasons provided to justify a more limited eligibility continue to apply for the lifetime of each scheme, as set out in point 97 CEEAG.

(184) The Commission notes that the schemes are open to non-food-based biogas and bio-propane used as motor or heating fuel that comply with the sustainability and greenhouse gases emission reduction criteria of RED II (see recital (22)).

(185) The Commission also notes that the schemes include all technologies that are currently in competition (see recital (20)).

(186) As mentioned in recital (21), the Swedish authorities have confirmed that they will regularly follow the market development and if needed review eligibility rules and any rules related thereto to ensure that any limitations on eligibility can still be justified when new technologies or approaches are developed or more data becomes available.

(187) The Commission therefore considers that the requirements of section 4.1.3.3 CEEAG on eligibility are complied with.

3.3.3.2.4. Proportionality excluding cumulation

(188) According to point 47 CEEAG, State aid is considered to be proportionate if the aid amount per beneficiary is limited to the minimum needed for carrying out the aided project or activity. Point 103 CEEAG states that aid for reducing greenhouse gas emissions should, in general, be granted through a competitive bidding process. However, point 109 CEEAG explains that for support schemes targeting decarbonisation in the form of reductions in taxes or parafiscal levies, the application of a competitive bidding process is not obligatory. Such aid must be granted, in principle, in the same way for all eligible undertakings operating in the same sector of economic activity that are in the same or similar factual situation in respect of the aims or objectives of the aid measure. The notifying Member State must put in place an annual monitoring mechanism to verify that the aid is still necessary. Point 109 CEEAG specifies that reductions of taxes or levies which reflect the essential costs of providing energy or related services are excluded from the scope of section 4.1 CEEAG.

(189) According to point 110 CEEAG, where a tax or a parafiscal levy reduction reduces recurrent operating costs, the aid amount must not exceed the difference between the costs of the environmentally-friendly project or activity and of the less environmentally-friendly counterfactual scenario. Where the more environmentally friendly project or activity may result in potential cost savings or additional revenues, these must be taken into account when determining the proportionality of aid.

(190) Sweden has confirmed that the aid, framed as a general tax reduction, is open to any undertaking which fulfils the eligibility criteria (see recital (37)).

(191) The Commission notes that the schemes do not cover reductions of taxes reflecting essential costs of providing energy or related services, but of taxes that come on top of the costs of producing or purchasing biogas/bio-propane.

(192) Sweden explained the tax exemptions are granted to compensate for the difference between the higher costs of sustainable non-food-based biogas and bio-propane and the costs of natural gas and LPG respectively (see recital (39)). The scheme is subject to regular monitoring by the Swedish authorities. Sweden has committed to submit to the Commission annual monitoring reports and to adapt the aid levels, if necessary, to avoid any overcompensation in the future (see recital (40)). The monitoring reports are based on detailed information collected by the SEA from the taxpayers, both in respect of domestically produced and of imported biogas (see recital (41)).

(193) As shown in recitals (44) and (51), the Swedish authorities explained that the tax reductions do not exceed the difference between the cost of sustainable biogas and bio-propane and the cost of natural gas.

(194) The Commission notes that all main costs are taken into account in the calculation. Moreover, revenues from the sales of by-products are included in the calculation. Sweden has however indicated that there is no system of guarantees of origin in place in Sweden for biogas (see Tables 1, 2 and 3).

(195) Finally, point 111 CEEAG states that, when designing aid schemes, Member States must take into account the information on support already received from the mass balance system documentation under Article 30 of RED II.

(196) The Commission notes that the mass balance system documentation under Article 30 of RED II only applies to biofuels, bioliquids and biomass fuels used in the transport sector. The Commission further notes that this system was not yet available when Sweden designed and notified the schemes, and therefore Sweden was not in a position to take into account information from the mass balance system documentation. Therefore, the Commission takes the preliminary view that the requirements of point 111 CEEAG are without impact on its assessment of the schemes.

(197) Therefore and before assessing cumulation (see section 3.3.4), the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes are proportionate.

3.3.3.3. Transparency

(198) The Commission notes that Sweden will ensure compliance with the transparency requirements laid down in points 58 to 61 CEEAG. The relevant data of the notified measure will be published on the Swedish State aid transparency website (see recital (63)).

3.3.3.4. Avoidance of undue negative effects on competition and trade

(199) Point 70 CEEAG explains that the Commission will approve measures under these guidelines for a maximum period of 10 years. As stated in recital (55), the schemes will run under the CEEAG for nine years, i.e. from 2022 to 2030.

(200) Point 116 CEEAG explains that the aid must not merely displace the emissions from one sector to another and must deliver overall greenhouse gas emissions reductions. Furthermore, points 127 to 129 CEEAG require Member States to explain how they intend to avoid the risk of aid eventually stimulating or prolonging the consumption of fossil-based fuels and energy.

(201) The Commission notes that the overall objective of the schemes is to replace fossil fuels with sustainable biomass fuels. The use of sustainable biogas and bio-propane instead of natural gas or LGP, will deliver overall greenhouse gases emissions reductions.

(202) Point 121 CEEAG explains that aid which covers costs mostly linked to operation rather than investment should only be used where the Member State demonstrates that this results in more environmentally-friendly operating decisions. Point 122 CEEAG states that where aid is primarily required to cover short-term costs that may be variable, Member States should confirm that the production costs on which the aid amount is based will be monitored and the aid amount updated at least once per year. The aid must be designed to prevent any undue distortion to the efficient functioning of markets, and preserve efficient operating incentives and price signals, as set out in point 123 CEEAG.

(203) In the present case, the aid aims at reducing the level of tax applicable to sustainable biogas and bio-propane, so that they become a competitive alternative to their fossil fuel equivalents for the final consumer (see recital (39)). Therefore, the aim of the aid is to trigger a more environmentally-friendly decision on the part of consumers. The Swedish authorities have confirmed that the costs on which the aid amount is based will be monitored annually and the level of aid updated if necessary (see recital (40)).

(204) Point 130 CEEAG explains that the Commission will, in principle, consider that State aid for biofuels, bioliquids, biogas and biomass fuels exceeding the caps determining their eligibility for the calculation of the gross final consumption of energy from renewable sources in the Member State concerned in accordance with Article 26 of RED II, is unlikely to produce positive effects which could outweigh the negative effects of the measure.

(205) As detailed in recital (17), no support is granted to food and feed crops-based biomass fuels, under the schemes.

(206) Point 132 CEEAG states that for scheme benefiting a particularly limited number of beneficiaries or an incumbent beneficiary, Member States should demonstrate how the proposed measure will not lead to distortions of competition, for example, through increased market power.

(207) The Commission notes, as the aid is granted in the form of a general tax exemption on sustainable biogas and bio-propane, it is unlikely that it will benefit a particularly limited number of beneficiaries. The Commission notes that in 2018, 16 companies, which have benefitted from the motor fuel scheme, submitted data for the monitoring reports for biogas used as motor fuel (see recital (44)).

(208) Therefore, and without prejudice to the assessment on cumulation, the Commission reaches the preliminary conclusion that the relevant requirements of section 4.1.4 CEEAG are complied with.

3.3.3.5. Weighing up the positive and negative effects of the aid

(209) Point 134 CEEAG states that, provided that all other compatibility conditions are met, the Commission will typically find that the balance for decarbonisation measures is positive (that is to say, distortions to the internal market are outweighed by positive effects) in light of their contribution to meeting Union energy and climate objectives, as long as there are no obvious indications of non-compliance with the 'do no significant harm' principle.

(210) The Commission notes that the schemes will contribute to the achievement of Sweden's and the EU's energy and climate objectives and that the supported biomass fuels will comply with the sustainability and greenhouse gases emissions saving criteria set out in RED II. The Commission finds no obvious indications of non-compliance with the 'do no significant harm' principle.

(211) Given the doubts raised on the proportionality of the schemes as regards cumulation, the Commission cannot at this stage conclude whether the positive effects of the schemes outweigh the negative effects on the internal market.

3.3.3.6. Companies in difficulty and under recovery order

(212) As set out in recital (64), Sweden has confirmed that in order to be eligible for the aid, the direct beneficiaries may not be subject to an outstanding recovery order following a previous Commission decision declaring an aid illegal and incompatible with the internal market and may not be an undertaking in difficulty.

(213) Based on the above, the Commission concludes that the schemes comply with points 14 and 15 CEEAG.

3.3.4. *Cumulation*

(214) Following Section 3.2.5.2. of the EEAG, aid may be awarded concurrently under several aid schemes or cumulated with ad hoc aid, provided that the total amount of State aid for an activity or project does not exceed the limits fixed by the aid ceilings laid down in the EEAG.

(215) According to point 56 CEEAG, aid may be awarded concurrently under several aid schemes or cumulated with ad hoc or de minimis aid in relation to the same eligible costs, provided that the total amount of aid for a project or an activity does not lead to overcompensation or exceed the maximum aid amount allowed under these guidelines. If the Member State allows aid under one measure to be cumulated with aid under other measures, then it must specify, for each measure, the method used for ensuring compliance with the conditions set out in this point.

(216) The Commission notes that it is not excluded that a producer may receive production aid and that its production may then be exempted from energy and CO_2 taxes in Sweden, to the extent that it meets the eligibility conditions detailed in section 2.2.

(217) The Commission notes that such support is granted at different stages of the supply chain and has different direct beneficiaries. Production aid intervenes at the first stage (production) and the Swedish tax exemptions schemes intervene at the last stage (consumption). The aim of production support is to encourage investment in biogas production by providing producers higher or more stable revenues than the market would normally provide. The aim of a consumption scheme is to reduce the price of biogas for end consumers so that they choose to buy biogas over natural gas.

(218) As considered by the General Court ([67]), the tax exemptions in Sweden have no impact on production cost. They could result in an increase in demand which could in turn result in increased revenues for the producer. At the same time, as also considered by the General Court ([68]), biogas that received a production subsidy would enable the producer to sell biogas at a price that can compete with natural gas.

3.3.4.1. Cumulation with production aid at national level

(219) As seen in recital (60), the Swedish authorities explained that cumulation between the tax exemptions and measures granting investment aid is possible and needed for reaching a level playing field between biogas/bio-propane and the equivalent fossil fuels. They also explained that investment aid amounts that had been granted to producers of biogas/bio-propane will be included in the capital costs and thereby taken into account for the compensation monitoring by the SEA.

(220) On this basis, the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes are in line with Section 3.2.5.2. of the EEAG, in the case of cumulation with that production aid at national level ([69]).

(221) Similarly, the Commission reaches the preliminary conclusion that the schemes are in line with point 56 CEEAG, in the case of cumulation with that production aid at national level.

3.3.4.2. Cumulation with production aid in certain Member States

(222) The Commission has received information on the evolution of the biogas market in Sweden, according to the country of origin. Landwärme has provided information on the proportions of biogas imported and produced domestically (see recital (78)). The data provided by Landwärme shows that the biogas market in Sweden has grown over time. The amount of Swedish biogas has remained constant, while, based on guarantees of origin, the amount from Denmark has continuously increased between 2015 and 2019. The data suggests that the amount from other countries has grown as well.

(223) Once biogas is injected into the gas grid, it is indistinguishable from natural gas. GOs issued for the purposes of the RED II have the sole function of showing to a final customer that a given share or quantity of energy was produced from renewable sources. GOs are tradable. GOs have a market value that should be taken into consideration for the relevant support schemes ([70]). The data provided by Landwärme suggest that an increasing number of GOs stemming from Denmark have been sold in Sweden, representing a volume higher than the Swedish production in 2019. As the GOs are tradable, it is not certain whether the Swedish buyers have bought them from Danish producers.

(224) Sweden has provided information on the origin of the raw materials for biogas used as motor fuels (see recital (87)). The data provided by Sweden show that the share of energy produced with raw materials from Denmark amounted to 26 % in 2018 and 19 % in 2019, the main part coming from Sweden (69 % and 71 % respectively). Sweden explains that a reasonable assumption is that biogas is produced in the same country as the country of origin of the raw material.

(225) The schemes have remained in place with no significant changes over the years.

(226) Insofar as it can be established that there was an increase of imports from Denmark, the Commission notices that the data provided also indicate that imports from other countries have increased as well. The Commission questions what the determinants of the growth of the biogas imports are and whether this can be explained by the Swedish measures and the measures by certain other Member States, notably by Denmark (including by the potential combination of those measures).

([67]) EU:T:2022:853, para. 25.
([68]) EU:T:2022:853, para. 25.
([69]) EU:T:2022:853, para. 89-91 and 108.
([70]) See article 19 of RED II: '*Member States shall ensure that when a producer receives financial support from a support scheme, the market value of the guarantee of origin for the same production is taken into account appropriately in the relevant support scheme*'.

(227) As detailed in Section 2.7, Landwärme claims that such combination of aid may result in an overcompensation of producers who received production aid in another Member State, and of Danish biogas producers in particular. In the Commission's understanding, Landwärme specifically refers to the aid provided to biomethane producers in Denmark under cases SA.35485.

(228) The Commission notes that in its assessment of overcompensation, the SEA annually checks whether the cost of biogas on the Swedish market remains higher than the cost of its fossil counterpart, including taxes.

(229) With regard to the potential cumulation of the notified Swedish tax schemes and the production aid granted notably by Denmark, the Commission notes that the Swedish authorities explained that any aid granted to a producer, in Sweden or in another Member State, is taken into account either directly or indirectly in the assessment of overcompensation (see recital (43)). If the taxpayer is a producer, the aid granted at production level will directly be reflected in the production costs used for the overcompensation test. If the taxpayer is a fuel supplier or importer Sweden submits that the price included in the test is likely to reflect the aid granted at production level.

(230) The Commission also notes that Denmark has put in place a control mechanism to check the absence of overcompensation of Danish producers (see recitals (93) to (96)). The Commission notes that all revenues, including revenues from guarantees of origin, are included in the funding gap analysis.

(231) At this stage of the procedure and in view of the elements brought to its attention, the Commission has doubts about the proportionality of the schemes in view of the potential cumulation of the aid granted under the schemes in question with the aid granted by Denmark to biogas producers. The Commission seeks to clarify whether the alleged cumulation is for the same eligible costs and if so, whether this provides overcompensation in favour of producers that receive production aid in Denmark when they sell biogas in Sweden. The Commission also seeks information from interested parties in case they might have concrete evidence that in their view would suggest overcompensation by the Swedish schemes to producers in cases where production aid is granted by another Member State.

(232) With reference to the market developments referred to above (see recitals (222) to (224)), the Commission seeks clarification on the impact of the combination of aid granted in Sweden under the schemes and aid granted by other Member States to biogas producers on the growth of imports in Sweden of biogas produced in other Member States, notably Denmark.

4. **CONCLUSION**

On the basis of the currently available information and the elements described above, the Commission seeks clarification and solicits comments on the proportionality of the aid in view of the potential cumulation of the aid granted under the schemes in question with production aid granted by Denmark and potentially other Member States to biogas producers and whether such cumulation provides overcompensation in favour of those producers when they sell biogas in Sweden. The Commission seeks clarification and solicits comments concerning, in particular, the points raised in section 3.3.4 of this decision.

In the light of the foregoing considerations, the Commission, acting under the procedure laid down in Article 108(2) TFEU, requests Sweden to submit its comments and to provide all such information as may help to assess the aid/measure, within one month of the date of receipt of this letter. It requests your authorities to forward a copy of this letter to the potential recipient of the aid immediately.

The Commission wishes to remind Sweden that Article 108(3) TFEU has suspensory effect and would draw your attention to Article 16 of Council Regulation (EU) 2015/1589, which provides that all unlawful aid may be recovered from the recipient.

The Commission warns Sweden that it will inform interested parties by publishing this letter and a meaningful summary of it in the Official Journal of the European Union. It will also inform interested parties in the EFTA countries which are signatories to the EEA Agreement, by publication of a notice in the EEA Supplement to the Official Journal of the European Union and will inform the EFTA Surveillance Authority by sending a copy of this letter. All such interested parties will be invited to submit their comments within one month of the date of such publication.

C/2024/1946

5.3.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/1946)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Saucisson gaumais“

EU-Nr.: PGI-BE-02653 — 5.1.2021

g. U. ( ) g. g. A. (x)

1. **Name(n)**

„Saucisson gaumais“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Belgien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Saucisson gaumais“ wird leicht geräuchert und getrocknet. Es wird durch die Fermentation von Schweinefleisch gewonnen. Das Erzeugnis wird in vier verschiedenen Formen angeboten:

— „Pipe“: mit gerader, länglicher Form, einem Durchmesser von höchstens 30 mm und einem Gewicht zwischen 60 und 140 g,

— „Collier“: in Form eines (fast) geschlossenen Bogens, mit einem Durchmesser von 30 bis 50 mm und einem Gewicht zwischen 200 und 600 g,

— „Saucisson“: mit gerader, länglicher Form, einem Durchmesser von 40 bis 120 mm und einem Gewicht zwischen 250 und 2 500 g,

— „Baudruche“: mit länglicher, gekrümmter oder gerader Form, einem Durchmesser von 80 bis 130 mm und einem Gewicht zwischen 2,5 und 10 kg.

Für die Herstellung der Füllung sind als Zutaten mageres Fleisch und Schweinefett sowie Salz und Pfeffer verpflichtend vorgeschrieben. Das Fett wird bis zu einem Anteil von höchstens 25 % am Gewicht des zu 100 % mageren Fleischs zugesetzt. Eine Ausnahme bildet dabei die „Pipe“, bei der dieser Anteil höchstens 30 % beträgt.

Auch Gewürze und Kräuter können der Füllung beigegeben werden, so z. B. Knoblauch, Schalotte, Senfsamen, Lorbeer, Muskatblüte, Muskat, Zwiebel und Thymian.

Folgende Zutaten sind ebenfalls zulässig: Dextrose, Fructose, Glucose, Lactose, Bindemittel auf Basis eines Milcherzeugnisses und Saccharose.

Folgende Zusatzstoffe sind zulässig: Ascorbinsäure, Natriumascorbat, Kaliumchlorid, Lebensmittellack, Maltodextrin, Nitrate und Nitritsalz.

Als Verarbeitungshilfsstoffe kommen Wasser und Fermente zum Einsatz.

Abgesehen von magerem Fleisch, Fett und Därmen sind keine anderen genießbaren Schweineteilstücke zulässig. Gleiches gilt für Separatorenfleisch.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Für das Befüllen können folgende Därme verwendet werden:

— Naturdarm vom Schwein oder Rind (gegebenenfalls genäht oder geklebt),

— Kollagendarm (nur für vorgeschnittene Wurst),

— Zellulosedarm (nur für vorgeschnittene Wurst).

Die Färbung der Därme ist untersagt.

Die physikalisch-chemischen Eigenschaften des in Verkehr gebrachten Enderzeugnisses entsprechen folgenden Werten:

— pH < 5,0 bzw. 5,0 ≤ pH ≤ 5,2 bei einer Wasseraktivität von ≤ 0,95,

— Wassergehalt des entfetteten Erzeugnisses: 57 bis 67 %,

— Fettgehalt in der Trockenmasse ≤ 50 % (bzw. 55 % bei der „Pipe“),

— Proteingehalt in der Trockenmasse ≥ 40 % (bzw. 38 % bei der „Pipe“),

— Wasser-Protein-Verhältnis ≤ 2,5,

— Kollagen-Protein-Verhältnis ≤ 0,1,

— Salzgehalt in der Frischmasse ≤ 4 %.

Das Erzeugnis weist die folgenden organoleptischen Eigenschaften auf:

— Die Oberfläche ist körnig. Die Außenhaut ist zart und dunkelrot. Der Darm ist sauber und haftet auf der gesamten Fläche an der Füllung. Die Enden sind offen.

— Die Schnittfläche ist durch einzelne, gleichmäßig verteilte Stückchen (aus magerem Fleisch und Fett) gekennzeichnet. Nach dem Aufschneiden der Wurst zeigen sich das magere Fleisch von dunkelroter bis kräftig roter Farbe sowie das weiße Fett. Es gibt keine sichtbaren Zeichen des Füllvorgangs. Die Füllung ist gut zusammengepresst.

— Die Körnung ist mittelgrob bis grob.

— Die Textur des Erzeugnisses ist zart, es fühlt sich jedoch fest an. Am Gaumen ist die Textur körnig, dabei jedoch geschmeidig und homogen. Sie vermittelt den Eindruck einer gut gebundenen Masse. Die Textur ist ölig, hinterlässt am Gaumen jedoch keinen fettigen Eindruck.

— Der Duft des Erzeugnisses und die rauchigen Aromen sind ausgeprägt und anhaltend. Ein leichter Duft nach frischem Fleisch ist ebenso wahrnehmbar wie ein leicht säuerlicher Geschmack. Die von den Erzeugern frei wählbaren zulässigen Gewürze und Kräuter verleihen dem Erzeugnis einen milden Duft und typisch würzige Aromen. Wird der Füllung Knoblauch zugesetzt, überwiegen weder dessen Duft noch die durch ihn entstehenden Aromen.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Herstellungsschritte sind:

— Vorsalzen des Fleisches (optional),

— Herstellung der Füllung,

— Befüllen des Darms,

— Abtropfen,

— Wärmebehandlung (und Beginn des Trocknungsvorgangs),

— Räuchern und Trocknen (das Trocknen kann vor, während oder nach dem Räuchern oder auch im Wechsel mit dem Räuchern erfolgen),

— Endbearbeitung.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung und das Vorschneiden erfolgen auf dem Gebiet der Europäischen Union. Diese Beschränkung ist mit Blick auf die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit gerechtfertigt.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Bei der Vermarktung des Erzeugnisses ohne Verpackung erscheinen der eingetragene Name, der Verweis auf die g. g. A. sowie das EU-Bildzeichen auf der Preiskennzeichnung, die in der Nähe der Erzeugnisse anzubringen ist. Die optionale Angabe zur Form der „Saucisson gaumais“ („Pipe“, „Collier“ oder „Baudruche“) kann ebenfalls hinzugefügt werden, wenn das Erzeugnis die für die betreffende Form vorgeschriebenen Kriterien erfüllt. Die Informationen müssen für den Verbraucher sichtbar und lesbar sowie unzweideutig dargestellt sein.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Erzeugungsgebiet ist die Gaume und wird durch die folgenden Gemeinden abgegrenzt:

— Chiny mit Ausnahme des Gemeindeteils Suxy,

— Étalle,

— Florenville,

— Habay,

— Meix-devant-Virton,

— Musson,

— Rouvroy,

— Saint-Léger,

— Tintigny,

— Virton,

— Aubange: nur die Gemeindeteile Halanzy und Rachecourt.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang beruht auf den besonderen Merkmalen des Erzeugnisses, die sich als Ergebnis der im geografischen Gebiet entwickelten Verfahren zur Herstellung der „Saucisson gaumais“ (Know-how) herausgebildet haben, sowie auf dem Ansehen des Erzeugnisses.

Besonderheiten des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet, in dem die „Saucisson gaumais“ hergestellt wird, entspricht der Gaume, einer historisch-geografischen Bezeichnung, die einen Teil des belgischen Lothringens im Süden des Landes abdeckt.

In der Gaume wechseln sich Wälder, insbesondere mit Buchen- und Eichenbestand, sowie Wiesen und Hochebenen ab. In der Region findet sich eine zerklüftete, aus sogenannten „Cuestas“ geformte Schichtstufenlandschaft. Es handelt sich um eine Übergangszone zwischen dem gemäßigten Meeresklima im Norden Belgiens und dem kontinentalen Übergangsklima, das in dem weiter südlich gelegenen zentralen Gebiet vorzufinden ist. Das Klima in der Gaume unterscheidet sich von dem der belgischen Ardennen durch größere Temperaturschwankungen, mehr Sonnenstunden, geringere Niederschlagsmengen und weniger starke Winde. Auch wenn die Gaume als Region bekannt ist, die im Vergleich zu den Ardennen ein angenehmeres Klima aufweist, sind die Winter doch feucht und kalt.

Die vorherrschenden bodenklimatischen Bedingungen begünstigten die Ausrichtung der Gaume auf die Landwirtschaft und auf die Schweinezucht für den Eigenbedarf, insbesondere in der Zeit vom 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts. Dank der Weiterentwicklung der Landwirtschaft konnten die Einwohner der Gaume die gehaltenen Schweine mit einem Teil der ihnen zur Verfügung stehenden stärkehaltigen Ressourcen (Getreide, Kartoffeln) mästen. Die Haushalte vertrauten ihr(e) Schwein(e) auch dem für die Gemeinde zuständigen Schweinehirten an, der die Tiere in die Eichenhaine führte, damit sie sich dort von Eicheln ernähren konnten. Bis in die 1960er-Jahre wurden die Schweine auch in den Dörfern geschlachtet, und zwar zwischen Allerheiligen und Januar.

Ein spezifisches Know-how entstand für die einzelnen Schritte bei der Herstellung der „Saucisson gaumais“: das Haschieren, das Räuchern und die Kombination aus Wärmebehandlung, Räuchern und Trocknen. Das magere Fleisch und das Schweinefett werden mittelgrob bis grob haschiert. Dabei kommen Fleischwolfscheiben mit einem Lochdurchmesser zwischen 4 und 13 mm für die „Pipe“ bzw. zwischen 5 und 13 mm für die „Collier“, die „Saucisson“ und die „Baudruche“ zum Einsatz. Die Wärmebehandlung erfolgt bei Temperaturen zwischen 20 und 28 °C. Das Räuchern ist obligatorisch. Das Erzeugnis wird nur leicht geräuchert, wobei Eichen- und Buchenspäne verwendet werden. Der Trocknungsvorgang ist teilweise bereits durch die Wärmebehandlung abgedeckt. Er wird vor, während oder nach dem Räuchern oder sogar im Wechsel mit dem Räuchern fortgesetzt. Insgesamt dauern die

Schritte der Wärmebehandlung, des Räucherns und Trocknens nur sehr kurz. Die Dauer richtet sich nach der Größe der „Saucisson gaumais“, beträgt jedoch mindestens vier Tage bei der „Pipe“, fünf Tage bei „Collier“ und „Saucisson“ sowie acht Tage bei der „Baudruche“. Der Zeitraum ist geringer als bei dem g. g. A.-Erzeugnis „Saucisson d'Ardenne“ (wo je nach Form mindestens vier bis 15 Tage erforderlich sind) und auch geringer als bei der „Fuseau lorrain“ (drei bis sechs Wochen). Die Erzeuger aus der Gaume beherrschen diese Schritte, da sie – insbesondere was das Räuchern anbelangt – auf das in den Ardennen gewonnene Know-how zurückgreifen können sowie auf Wissen, das sie sich Anfang des 20. Jahrhunderts bei Aufenthalten in Frankreich – dabei vor allem in Sedan (30 km von der Gaume entfernt) und in Paris – aneigneten. Heute wird dieses Know-how in der Gaume in den Fleischereien und Metzgereien sowie in den Pökelbetrieben weitergegeben, jedoch auch dank des Fachbereichs für Fleischerei und Metzgerei des Institut des Techniques et des Commerces Agro-alimentaires (Institut für Agrar- und Lebensmitteltechnik und -wirtschaft) in Namur.

Besonderheiten des Erzeugnisses

Das Erzeugnis „Saucisson gaumais“ besteht ausschließlich aus magerem Fleisch und Schweinefett.

Die Oberfläche ist körnig und lässt die Fleischstückchen erkennen, ist jedoch glatter als bei den Erzeugnissen mit der g. g. A. „Saucisson d'Ardenne“ oder bei der „Fuseau lorrain“.

Die Textur des Erzeugnisses ist körnig und ölig.

Die Körnung ist mittelgrob bis grob.

Die „Saucisson gaumais“ wird leicht getrocknet, der Trocknungsgrad ist jedoch geringer als bei Erzeugnissen mit der g. g. A. „Saucisson d'Ardenne“ oder bei der „Fuseau lorrain“.

Außerdem wird die „Saucisson gaumais“ leicht geräuchert. Der Rauchgeruch dominiert, die Räucheraromen sind mehr oder weniger ausgeprägt und anhaltend. Beim Räuchern wird Eichen- oder Buchenholz verbrannt. Wie stark geräuchert wird, unterscheidet sich, vergleicht man die Gaume und die benachbarten Gebiete. So wird in den französischen Ardennen praktisch gar nicht geräuchert. Die in der französischen Region Lothringen erzeugten Wurstwaren „Fuseau lorrain“ und „Saucisson lorrain“ können leicht geräuchert sein, wofür Buchen- oder Nadelholz verwendet wird. In den belgischen Ardennen wird stärker geräuchert, kennzeichnend ist hier der Einsatz von Wacholder-, Ginster- oder Heidebeeren.

Im Geschmack ist die „Saucisson gaumais“ leicht säuerlich, die säuerliche Note ist dabei ausgeprägter als bei Erzeugnissen mit der g. g. A. „Saucisson d'Ardenne“.

In Bezug auf Kräuter und Gewürze unterscheidet sich die „Saucisson gaumais“ von den Erzeugnissen mit der g. g. A. „Saucisson d'Ardenne“ (mit Wacholderbeerduft) und von der „Fuseau lorrain“ (bei der das Fleisch in Alkohol mariniert wird und eine größere Vielfalt an Kräutern und Gewürzen zum Einsatz kommt).

Ursächlicher Zusammenhang

Die bodenklimatischen Gegebenheiten in der Gaume begünstigten im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Schweinezucht in der Region. Diese ermöglichte es den Bewohnern, neben Rindfleisch und Geflügel noch eine weitere Fleischart als Nahrungsgrundlage zu nutzen. Die Schlachtung der Schweine fand bevorzugt im Spätherbst und Winter statt. Dies führte dazu, dass die Bewohner der Gaume in dieser Zeit eine große Menge Fleisch zu verarbeiten hatten. Daher entwickelten sie ein entsprechendes Know-how, um diejenigen Fleischstücke, die nicht zu den besten zählten, zu verwerten, und zwar durch die Herstellung der „Saucisson gaumais“. Die Schinken wurden zur Herstellung des g. g. A.-Erzeugnisses „Jambon d'Ardenne“ und weitere Stücke zur Herstellung des g. g. A.-Erzeugnisses „Pâté gaumais“ verwendet. Obgleich die Schweinezucht für den Eigenbedarf nicht länger betrieben wird, blieb das Know-how im Zusammenhang mit der Herstellung der „Saucisson gaumais“ erhalten.

Die Schlachtzeit lag in der Zeit, in der die Häuser in der Gaume beheizt wurden. Bei den dabei im Kamin verfeuerten Brennstoffen handelte es sich hauptsächlich um Eichen- und Buchenholz, das in den Wäldern der Gaume vorzufinden ist. Der Kaminschacht wurde zum Räuchern der Pökelware verwendet, die nach der Herstellung im Kamin platziert wurde. Dieses Know-how blieb in der Gaume erhalten und auch heute noch wird die „Saucisson gaumais“ nur mit diesen beiden Holzarten geräuchert. Das Know-how im Zusammenhang mit dem Räuchern stammt aus den belgischen Ardennen, wo das g. g. A.-Erzeugnis „Saucisson d'Ardenne“ hergestellt wird. Die Bewohner der Gaume jedoch haben einen weniger intensiven Räuchervorgang entwickelt, der eher den französischen Geschmacksvorlieben (nur ganz leicht geräucherte oder sogar ungeräucherte Wurstwaren) entspricht. Die „Saucisson gaumais“ ist also weniger stark geräuchert als ihr Gegenstück aus den Ardennen, jedoch stärker als entsprechende Erzeugnisse aus Frankreich.

Das Haschieren des mageren Fleisches und des Schweinefetts erfolgt derart, dass mittelgrobe bis grobe Fleischstückchen erzeugt werden. Dies verleiht der „Saucisson gaumais“ eine körnige Oberfläche und verstärkt ihre ölige und körnige Textur am Gaumen. Es entsteht der Eindruck einer gut gebundenen Masse.

Die Kombination der Erzeugungsschritte Wärmebehandlung, Räuchern und Trocknen wirkt sich auch auf Geschmack, Textur und Haltbarkeit der „Saucisson gaumais“ aus. Die kurze Wärmebehandlung bei hohen Temperaturen ermöglicht die rasche Entwicklung von Milchfermenten in der „Saucisson gaumais“. Dieser Schritt ist von entscheidender Bedeutung, damit das Erzeugnis einen leicht säuerlichen Geschmack erhält. Beim Inverkehrbringen des Enderzeugnisses entspricht der Säuregehalt einem pH-Wert von höchstens 5,2. Dank der kurzen Dauer der Erzeugungsschritte Wärmebehandlung, Räuchern und Trocknen weist das Enderzeugnis einen relativ hohen Feuchtegehalt (zwischen 57 und 67 %) auf. Bei der „Saucisson gaumais“ handelt es sich somit um ein leicht trockenes Erzeugnis mit einer öligen Textur, die der Textur von Rohwurst ähnelt. Der Säuregehalt des Erzeugnisses und das Räuchern gewährleisten jedoch eine optimale mehrmonatige Haltbarkeit.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat die „Saucisson gaumais“ einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt und wird in der Werbung eingesetzt, um Besucher für die Gaume zu gewinnen. So wird auch von der „Saucisson de Virton“ (1911, 1938), von „Saucissons du Pays“ (1913, 1914), von der „Saucisse gaumette“ (1928) oder auch von der „Saucisson de la Gaume“ (1971) gesprochen.

Die exakte Bezeichnung „Saucisson gaumais“ wird zumindest seit 1980 in Veröffentlichungen erwähnt, insbesondere im Inventaire des produits régionaux (Verzeichnis regionaler Erzeugnisse, 1981), das von der Fédération touristique du Luxembourg belge (Tourismusverband der Provinz Belgisch-Luxemburg) und der Zertifizierungsstelle Promag herausgegeben wird. Seit den 1990er-Jahren wird die Bezeichnung immer stärker genutzt. Heute genießt sie einen hohen Bekanntheitsgrad.

In Reiseführern wird das Erzeugnis als Teil des gastronomischen Erbes der Gaume gesehen, siehe La Transgaumaise (Eine Wanderung durch die Gaume, 1933), Ardennen. Reisgids met 30 dagtochten (Ardennen. Reiseführer mit 30 Tagesausflügen, 2006), Maak zelf Ardense specialiteiten (Spezialitäten der Ardennen selbst zubereiten, 2011), La Route Régionale des Saveurs … (Geschmacksroute durch die Region, 2014), Le Routard. Ardenne. France-Belgique-Luxembourg (Le Routard. Ardennen. Frankreich-Belgien-Luxemburg, 2019). Gleiches gilt für das Verzeichnis mit dem Titel Trésors gourmands de Wallonie (Delikatessen Walloniens, 1999) von Ch. Van Gelderen und für das Dictionnaire de belgicismes (Wörterbuch der Belgizismen, 2010) von M. Francard, G. Géron, R. Wilmet und A. Wirth. Verschiedene Caterer und Restaurants bieten die „Saucisson gaumais“ auf ihrer Karte oder für Büfetts an, u. a. das Restaurant Le Café des Arts (Namur, Belgien) oder das Cateringunternehmen Traiteur Vandendaele (Namur). Zahlreiche Bücher (100 recettes chic et pas chères, (100 schicke und günstige Rezepte, um 2010) sowie Les produits du terroir sur leur 31 (Regionale Erzeugnisse im Gala-Gewand, um 2016) von G. Watelet, Les meilleures recettes du terroir gaumais (Die besten Rezepte aus dem Terroir der Gaume, 2017) des Syndicat d'initiative de Virton (Fremdenverkehrsverein von Virton) und gastronomische Blogs („Test 4 you“ (Für Sie getestet), „Celle qui cuisinait ou le plaisir de cuisiner“ (Die da kocht oder die Freude am Kochen), „La cuisine de Laurence“ (Laurence' Küche), „Mélina & Chocolat“ (Mélina und die Schokolade) sind der Beweis dafür, dass das Erzeugnis in die Gastronomie Eingang gefunden hat und in vielen Rezepten verwendet wird. Die Qualitätsmerkmale der „Saucisson gaumais“ fanden im Rahmen des Wettbewerbs „Eurobeef“ Anerkennung, ausgerichtet im Jahr 2013 von der Fédération Nationale des Bouchers, Charcutiers et Traiteurs de Belgique (Belgischer Verband der Metzger, Fleischer und Caterer). Dabei wurden zahlreiche Erzeuger ausgezeichnet.

Darüber hinaus setzt sich die Confrérie de la Rulles (Bruderschaft von Rulles) seit 2004 für die Bewahrung und Förderung der „Saucisson gaumais“ ein.

Hergestellt wird die „Saucisson gaumais“ in etwa 15 Metzgereien, Fleischereien und Pökelbetrieben. Sie wird in die Niederlande und in das Großherzogtum Luxemburg ausgeführt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://agriculture.wallonie.be/aop-igp-stg

C/2024/1948

5.3.2024

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2024/1948)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ([1]) veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

[Verordnung (EU) Nr. 1151/2012]

„Burrata di Andria“

EU-Nr.: PGI-IT-01393-AM02 — 18.12.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Burrata di Andria“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

MASAF PQA 4

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1151/2012 fällt/fallen Die Änderung fällt unter die Definition einer Standardänderung, da sie keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung beinhaltet, kein Risiko für eine Aufhebung des Zusammenhangs besteht und sie keine zusätzlichen Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis zur Folge haben.

Die Änderung betrifft Artikel 2 Punkt 2.2 der Produktspezifikation, Punkt 3.2 der Beschreibung des Erzeugnisses.

Der bisherige Wortlaut

„Form: kugelig, in Form eines Beutels, der an der Oberseite von Hand mit dem charakteristischen gerafften Knoten verschlossen wird; die Raffung ist hoch genug, um bei Bedarf mit lebensmitteltauglichem Raphiabast zusammengezogen zu werden.“

wurde ersetzt durch:

„Form: rundliche Beutelform mit charakteristischem Verschluss an der Oberseite, der auch von geringer Größe sein kann“

Begründung

Die Änderung wurde eingeführt, um es den Herstellern zu ermöglichen, den Verschluss an der Oberseite auch ohne Verwendung von lebensmitteltauglichem Raphiabast, der derzeit aus Kunststoff besteht, vorzunehmen.

Dies ermöglicht es, den Anforderungen sowohl der Hersteller als auch der Verbraucher gerecht zu werden, die zunehmend auf die Umweltauswirkungen von Produkten achten.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

([1]) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

EINZIGES DOKUMENT

„Burrata di Andria“

EU-Nr.: PGI-IT-01393-AM02 — 18.12.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Burrata di Andria“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]*

Klasse 1.3. Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Burrata di Andria“ ist ein Käse aus Kuhmilch, der aus der Verbindung von Sahne und gezogener Käsemasse (Pasta filata) entsteht. Die äußere Schicht besteht ausschließlich aus gezogener Käsemasse, die ein Gemisch aus Sahne und von Hand „zerpflückter“ gezogener Käsemasse umschließt.

Morphologische, physikalisch-chemische, mikrobiologische und organoleptische Eigenschaften

Gewicht: Das Gewicht von „Burrata di Andria“ variiert zwischen 100 g und 1 kg.

Aussehen: „Burrata di Andria“ hat eine milchweiße Farbe und eine ca. ≥ 2 mm starke Hülle.

Konsistenz der Füllung: faserige, schwammartige, in Sahne getränkte Masse.

Form: „rundliche Beutelform mit charakteristischem Verschluss an der Oberseite, der auch von geringer Größe sein kann“

Stracciatella (Gemisch aus Sahne und gezogener Käsemasse): Die Füllung wird aus gezogener Käsemasse hergestellt, die von Hand „zerpflückt“ und in Sahne getränkt wird.

Feuchtigkeitsgehalt: zwischen 50 % und 70 %

— Austreten der Sahne beim Anschneiden,

— verschieden lange und dicke Fasern im Innern,

— aromatisch, angenehme Noten von frischer oder gekochter Milch, Butter, Sahne,

— Lactosegehalt in der lactosefreien Variante < 0,1 g je 100 g.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Keines der Futtermittel muss qualitativen Anforderungen genügen.

Kuhmilch, roh oder 15 Sekunden bei 72 °C oder einer anderen Zeit-/Temperaturkombination mit gleicher Wirkung pasteurisiert (Anm. d. Red.: negative Reaktion bei Test auf alkalische Phosphatase).

Die für die Herstellung von „Burrata di Andria“ verwendete Sahne wird aus zentrifugierter Milch oder Frischmilchmolke gewonnen. Anschließend wird sie unter folgenden Bedingungen pasteurisiert:

Temperatur/Zeit ≥ 75 °C/40 Sekunden bei einem Fettanteil zwischen 10 % und 20 %

oder

Temperatur/Zeit ≥ 80 °C/20 Sekunden bei einem Fettanteil von ≥ 20 %.

Die Pasteurisierung der Sahne kann auch bei jeder anderen Zeit/Temperaturkombination erfolgen, die gleichwertige Ergebnisse gewährleistet.

Für die Herstellung von „Burrata di Andria“ kann gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten mikrobiologischen Vorgaben frische pasteurisierte Sahne, abgepackte ultrahocherhitzte Sahne oder ein Gemisch aus beiden verwendet werden.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Arbeitsschritte von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zum fertigen Enderzeugnis müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

„Burrata di Andria“ kann verpackt werden:

— in lebensmitteltauglichen Beuteln aus Kunststoff oder anderen gesetzlich zugelassenen Materialien, die wahlweise in kunststoffbeschichtetes Papier oder andere gesetzlich zugelassene Materialien eingewickelt und oben zusammengebunden werden,

— eingewickelt in grünes kunststoffbeschichtetes Papier oder andere gesetzlich zugelassene grüne Materialien,

— in Schalen, Dosen oder Bechern und/oder in Aufgussflüssigkeit.

Das Erzeugnis muss bei einer Temperatur von 4 °C (±2 °C) aufbewahrt werden.

Die Packungsgröße liegt zwischen 100 g und 1 kg.

„Burrata di Andria“ muss im Herstellungsbetrieb in dem unter Nummer 4 abgegrenzten geografischen Gebiet verpackt werden, da es sich um ein leicht verderbliches Frischerzeugnis handelt.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die geschützte geografische Angabe „Burrata di Andria“ muss auf dem Etikett in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht sein; diese muss sich deutlich von anderen auf dem Etikett enthaltenen Aufschriften abheben, und der Hinweis „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) und/oder die Abkürzung „IGP“ (g. g. A.) müssen sich direkt daran anschließen.

Hinweise auf weitere, hier nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale sind unzulässig. Erlaubt ist jedoch die Verwendung von Angaben, die sich auf Firmen-, Handels- oder Markennamen beziehen, sofern diese keine anpreisende Bedeutung haben und den Verbraucher nicht in die Irre führen.

Das Logo der geschützten geografischen Angabe „Burrata di Andria“ besteht aus der nachfolgend abgebildeten Symbol-Wort-Kombination:

Das Logo „Burrata di Andria I.G.P.“ ist auf den Etiketten anzubringen, wobei die Größe des Logos – berechnet anhand des Flächeninhalts eines Rechtecks, das der Gesamthöhe und Gesamtlänge des Markenzeichens entspricht – mindestens 10 % und höchstens 25 % der gesamten grafisch gestalteten Verpackungsfläche betragen muss.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem „Burrata di Andria“ hergestellt und verpackt wird, besteht aus der gesamten Region Apulien.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

„Burrata di Andria“ ist ein für Apulien typischer Käse, der sich von anderen Käsen durch seine besondere Herstellungsweise und seine organoleptischen Eigenschaften unterscheidet. Diese machen ihn zu einem der am meisten geschätzten und außergewöhnlichsten Milcherzeugnisse Apuliens und Süditaliens.

Nach mündlicher Überlieferung wurde „Burrata di Andria“ in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts von Lorenzo Bianchino auf einem Bauernhof erfunden. Wegen starken Schneefalls habe Bianchino, so wird berichtet, die Milch nicht in die Stadt bringen können und daher zwangsläufig verarbeiten und vor allem die Sahne, die sich natürlicherweise bildete, verwenden müssen und habe daher nach der Herstellungsweise von Mantèche (Hüllen aus abgelagerter gezogener Käsemasse, in denen Butter aufbewahrt wurde) ein Frischerzeugnis herzustellen versucht. Hinzu kommen die für die bäuerliche Kultur kennzeichnende Abneigung gegen Verschwendung und das Bemühen, alle bei der Erzeugung anfallenden Überschussprodukte weiterzuverwenden. So kam Bianchino der Gedanke, die bei der Verarbeitung der gezogenen Masse anfallenden Rückstände mit Sahne zu vermischen und das Gemisch in eine ebenfalls aus gezogener Masse bestehende Hülle zu wickeln.

„Burrata di Andria“ ist ein handgeformter Beutel aus gezogener Masse, in dem sich „Fasern“ aus der gleichen gezogenen Masse sowie Sahne befinden. Die Mischung aus Sahne und den „Fasern“ aus der gezogenen Masse wird als „Stracciatella“ bezeichnet. Der Begriff Stracciatella leitet sich genau von der Art und Weise ab, wie die Füllung zubereitet wird. Die ausgezogene Masse wird nämlich von Hand so zerpflückt („stracciare“), dass unregelmäßig geformte quaderförmige Stränge („lucini“) entstehen.

„Burrata di Andria“ wurde 1931 im „Guida del Touring Club“ (Touring-Club-Führer) erstmals erwähnt und hatte von Anfang an nicht nur in Italien, sondern auch im Ausland großen Erfolg; so zählte etwa der Schah von Persien zu den treuesten Liebhabern von „Burrata di Andria“. Der einfache und butterige Geschmack dieses typisch apulischen Erzeugnisses begeistert all jene, die sich der mediterranen Küche annähern und dabei einfache und authentische Erzeugnisse mit einem geringen Verarbeitungsgrad suchen.

Dass „Burrata di Andria“ auf den Speisekarten zahlreicher Restaurants in der ganzen Welt zu finden ist, beweist den Wert des Erzeugnisses, wobei implizit auf seine Herkunft aus Andria verwiesen wird. Tatsächlich hat „Burrata di Andria“ nicht nur den Zusammenhang zwischen Herstellungstradition und Herstellungsgebiet bewahrt, sondern auch einen Bekanntheitsgrad erreicht, der umso bemerkenswerter ist, als die begrenzte Haltbarkeit des Erzeugnisses seine Vermarktung erschwert. Als Erzeugnis, das frisch zu verzehren ist, ist „Burrata di Andria“ von den größeren Handelsunternehmen offensichtlich vernachlässigt worden und daher nur auf einem Nischenmarkt vertreten. Gleichwohl besteht nach wie vor eine stabile Nachfrage nach dem Erzeugnis, was auf das hohe Ansehen zurückzuführen ist, das es bei den Verbrauchern genießt.

Der Käse ist Gegenstand zahlreicher Artikel in der in- und ausländischen Presse. Der „Corriere della Sera“ nennt „Burrata di Andria“ in einem Bericht vom 26. August 1977 als Beispiel der herausragenden Käsereikunst Apuliens und ganz Süditaliens.

In einem Artikel in „La Repubblica“ vom 16. Dezember 1999 wird „Burrata di Andria“ ausdrücklich zu den schützenswerten Erzeugnissen gezählt.

In einem Artikel von Allan Bay auf www.vivimilano.it/atavola wird das Erzeugnis als fantastischer und einzigartiger Käse beschrieben.

„Il Sole 24 Ore“ bezeichnet die Burrata in einem Artikel vom 30. Juli 1999 als apulisches Spitzenerzeugnis.

In einem Artikel mit dem Titel „La Mondanità“ (Eine mondäne Erscheinung) von Vanna Pescatori in „La Stampa“ wird der hochwertige Käse als Teil der Speisenfolge bei einem Gala-Diner genannt, das von Ferrari, dem renommierten Fahrzeughersteller aus Maranello, ausgerichtet wurde.

Davide Paolini stellt in einem Artikel mit der Überschrift „Giacimenti gustosi da salvaguardare“ (Schützenswertes kulinarisches Erbe) in der Sonntagsbeilage „Tempo Liberato“ von „Il Sole 24 Ore“ „Burrata di Andria“ in eine Reihe mit anderen schützenswerten italienischen Spezialitäten wie Mozzarella di Bufala Campana, Coppa Piacentina, Caciocavallo Silano usw.

Am 18. August 1990 bezeichnete Nicola Dante Basile in dem Artikel „Formaggi, il pecorino guida l’export“ (Beim Käseexport belegt der Pecorino den Spitzenplatz) in der Landwirtschaftsbeilage von „Il Sole 24 Ore“ „Burrata di Andria“ als „anspruchsvoll“ — und verweist damit zweifellos auf die Beachtung oder gar Verehrung, die einem solchen Käse gebührt.

Nachdem im Jahr 2000 (per Ministerialdekret Nr. 350/99) beim Landwirtschaftsministerium das Verzeichnis der traditionellen Erzeugnisse eingerichtet wurde, wurde „Burrata di Andria“ sogleich in das erste Verzeichnis der Region Apulien aufgenommen.

Im Wochenendteil von „Slow Food“ wurde „Burrata di Andria“ in dem Artikel „I profumi della Puglia di Federico II“ (Düfte im Apulien Friedrichs II.) von Alberto Pejrano vom 9. Oktober 2000 auch als „Juwel aus Milch“ bezeichnet. Auf der Website www.stayinitaly.com wird unter der Rubrik, die der Region Apulien gewidmet ist, „Burrata di Andria“ als eine der typisch apulischen Käsesorten angeführt. Andere Autoren wiederum bezeichnen „Burrata di Andria“ auf der Website www.agipzone.com als äußerst erlesenes Produkt.

Ungeachtet der begrenzten Haltbarkeitsdauer genießt „Burrata di Andria“ im Ausland hohe Wertschätzung – auch in weit entfernten Ländern wie den Vereinigten Staaten, die von angeschlossenen Betrieben wöchentlich mit dem Erzeugnis beliefert werden. Ein Beleg dafür ist die Tatsache, dass das Erzeugnis auf der Speisekarte der bekannten Restaurantkette „Il Fornaio“ zu finden ist, die oft Themenwochen ausrichtet, in denen bestimmte Spezialitäten und kulinarische Köstlichkeiten angeboten werden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/5/4/D.15914ffcb289f1ed2409/Burrata_di_Andria_09.23.pdf

C/2024/1949

5.3.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/1949)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rueda“

PDO-ES-A0889-AM04

Datum der Mitteilung: 19.12.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderung der Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung:

Die Verpflichtung, die Angabe des Erntejahrgangs auf dem Rückenetikett (das nicht die obligatorischen Angaben enthält) zu ändern, wird gestrichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b.3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Dies ist eine Standardänderung, da es sich um eine Änderung der Kennzeichnungsmerkmale handelt, die keiner der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Da Nachhaltigkeit bei neuen öffentlichen und privaten Maßnahmen und Strategien im Weinsektor eine zentrale Rolle spielt, wurde beschlossen, die Produktspezifikation in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen und -belastungen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde diese Änderung als notwendig erachtet, da sie bei der Etikettenherstellung objektiv zu geringeren Umweltbelastungen führen wird. Grund hierfür ist, dass die Etiketten für verschiedene Erntejahre verwendet werden können und nicht wie bisher vernichtet werden müssen.

2. Aufnahme einer zuständigen Kontrollstelle

Beschreibung:

Es werden Angaben zu der Stelle, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zuständig ist, aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 Buchstabe a der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Dies ist eine Standardänderung, da die Änderung keiner der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Dem Consejo Regulador de la Denominación de Origen „Rueda“ (für die Ursprungsbezeichnung „Rueda“ zuständiger Marktverband) werden von der zuständigen Behörde, der Generaldirektion des Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León (Institut für Agrartechnologie von Kastilien und León), durch entsprechenden Beschluss Kontrollaufgaben übertragen, sobald eine Akkreditierung des Verbands gemäß der Norm UNE-EN ISO/IEC 17065:2012 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ erfolgt ist. Die Angaben zur Kontroll- und Zertifizierungsstelle lauten wie folgt:

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

CONSEJO REGULADOR DE LA DENOMINACIÓN DE ORIGEN „RUEDA“
Calle Real, 8
47490 Rueda – Valladolid
ESPAÑA

Tel. +34 983868248

E-Mail: direcció@dorueda.com

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Rueda

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. WEISSWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Blassgelb bis strohgelb mit Gold- und Grüntönen. Klar.

Geruch: Klar. Von mittlerer Intensität, mit vorherrschenden Primäraromen von Früchten und/oder Blumen und/oder Kräutern.

Geschmack: Klar, frisch und mit Körper von mittlerer bis hoher Intensität.

Bei im Fass vergorenen oder ausgebauten Weißweinen passen sich die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugungsart an. Beim Aussehen können die Farben intensiver sein (mittlere bis hohe Intensität), beim Geruch erscheinen eigene Barriquearomen und der Geschmack wird intensiv, mit einem guten Tanninausdruck und einem an die Tertiäraromen erinnernden Abgang.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure. Bei im Fass vergorenen und/oder ausgebauten Weißweinen darf die flüchtige Säure nicht mehr als 1 g/l, ausgedrückt als Essigsäure, betragen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,7 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	10,83
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	180

2. JUNGER ROTWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Rubinrote bis kirschrote Farbe mit Violetttönen. Klar.

Geruch: Von mittlerer Intensität mit vorherrschenden Primäraromen von schwarzen und/oder roten Früchten.

Geschmack: Klar, leichte bis hohe Intensität.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	11,67
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	150

3. ROTWEINE ÄLTER ALS EIN JAHR (IM FASS AUSGEBAUT)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Rubinrote bis kirschrote Farbe. Klar.

Geruch: Von mittlerer bis hoher Intensität. In diesen Weinen können Primäraromen, Sekundäraromen (Hefe und/oder Backwaren) und dem Ausbau im Eichenfass eigene Tertiäraromen auftreten.

Geschmack: Klar, mit einem an den Ausbau im Eichenfass erinnernden Abgang.

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l): 13,33 bis 10° Alkohol + 0,06 g/l für jeden über 10° hinausgehenden Grad Alkohol.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	150

4. LIKÖRWEIN – Dorado

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Gelbgoldene oder goldene Farbe. Klar.

Geruch: Von hoher Intensität. Es behaupten sich Sekundäraromen (Backwaren, Hefe) zusammen mit Tertiäraromen, die durch das Holz eingebracht werden, wie Röstaromen und/oder Räucheraromen und/oder würzige Aromen und/oder Aromen von Trockenfrüchten.

Geschmack: Ausgewogen im Mund, samtig (mittlere bis hohe Intensität) und Nachgeschmack mit Anklängen an Tertiäraromen (Trockenfrüchte und/oder gerösteter und/oder würziger Hintergrund).

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	150

5. LIKÖRWEIN Pálido

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Strohgelbe bis blassgelbe Farbe. Klar.

Geruch: Von hoher Intensität. Es behaupten sich Sekundär- und Tertiäraromen, die durch die biologische Ausbauphase eingebracht werden (Mandeln und/oder Hefe und/oder Gewürze).

Geschmack: Ausgewogen im Mund, samtig und Abgang mit Anklängen an die für den biologischen Ausbau spezifischen Aromen.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	44g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	150

6. QUALITÄTSSCHAUMWEIN, weiß und rosé

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Klar. Feine Perlage und mit mittlerem bis langem Abgang.

Geruch: Vorherrschen von Primäraromen (blumig und/oder fruchtig) und Sekundäraromen (Backwaren und/oder Hefe). Klar und mittlere bis hohe Intensität.

Geschmack: Ausgewogen im Mund. Frisch, mit gut integrierter Kohlensäure (Perlage), mit leichten Anklängen der Sekundäraromen (Backwaren und Röstaromen). Klar und leichte bis hohe Intensität.

* Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	4,7 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	0,65
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	180

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Mindestpflanzdichte für neue Anpflanzungen

Anbauverfahren

Die für die Gewinnung von Trauben zur Herstellung von Weinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Rueda“ ab 2019 angepflanzten Rebflächen müssen eine Mindestpflanzdichte von 1 100 Rebstöcken pro Hektar aufweisen.

2. Erzeugungsbedingungen – potenzieller Alkoholgehalt

Spezifisches önologisches Verfahren

Der minimale potenzielle Alkoholgehalt der Partien oder Lose der Weinernte beträgt 12 % vol für die roten Keltertraubensorten und 10,5 % vol für die weißen Sorten.

Für zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen bestimmte Traubenpartien wird ein minimaler potenzieller Alkoholgehalt von 9,5 % vol zugelassen. Die genannten Traubenpartien dürfen nicht zur Herstellung anderer Weinarten bestimmt sein.

3. Extraktionsmenge

Spezifisches önologisches Verfahren

Die maximale Gesamtextraktionsmenge beträgt 72 l pro 100 kg Trauben.

4. Reifungsbedingungen

Spezifisches önologisches Verfahren

1) Bei Weinen mit der Bezeichnung „Fermentado en barrica“ werden sowohl für die Gärung als auch für den Ausbau auf der Hefe Eichenfässer verwendet.

2) Vino Dorado wird einem Prozess der Reifung und des oxidativen Ausbaus unterzogen, dessen Dauer mindestens vier Jahre beträgt, wobei der Wein mindestens die letzten zwei Jahre vor seiner Vermarktung in Eichenbehältern bleiben muss.

3) Vino Pálido wird durch biologischen Ausbau gewonnen, wobei der Wein mindestens während der letzten drei Jahre vor seiner Vermarktung in Eichenfässern bleiben muss.

5. Wichtige Einschränkung bei der Weinbereitung

Weißwein wird mit mindestens 50 % der als Hauptsorten angegebenen weißen Keltertraubensorten erzeugt.

Qualitätsschaumwein wird mit mindestens 75 % der als Hauptsorten angegebenen Keltertraubensorten erzeugt.

Vino Dorado, trockener Likörwein, wird aus den zugelassenen Keltertraubensorten Palomino Fino und/oder Verdejo erzeugt.

Vino Pálido, trockener Likörwein, wird aus den zugelassenen Keltertraubensorten Palomino Fino und/oder Verdejo erzeugt.

Roséwein wird mit mindestens 50 % der zugelassenen roten Keltertraubensorten erzeugt.

Rotwein wird ausschließlich aus zugelassenen roten Keltertraubensorten erzeugt.

5.2. *Höchsterträge*

1. Verdejo, Sauvignon Blanc, Chardonnay und Viognier in Spaliererziehung

10 000 kg Trauben pro Hektar

72 hl pro Hektar

2. Viura in Spaliererziehung

12 000 kg Trauben pro Hektar

86,40 hl pro Hektar

3. Verdejo, Sauvignon Blanc, Chardonnay und Viognier in Gobeleterziehung

8 000 kg Trauben pro Hektar

57,60 hl pro Hektar

4. Viura und Palomino fino in Gobeleterziehung

10 000 kg Trauben pro Hektar

72 hl pro Hektar

5. Rote Keltertraubensorten

7 000 kg Trauben pro Hektar

50,40 hl pro Hektar

6. Schaumweine aus Verdejo, Sauvignon Blanc, Chardonnay und Viognier in Spaliererziehung

12 000 kg Trauben pro Hektar

86,40 hl pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

1. Das Anbaugebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Rueda“ liegt im Süden der Provinz Valladolid und greift etwas auf den Westen der Provinz Segovia und den Norden der Provinz Ávila über. Das Erzeugungsgebiet wird von den Grenzen folgender Gemeinden gebildet:

Provinz Valladolid:

Aguasal, Alaejos, Alcazarén, Almenara de Adaja, Ataquines, Bobadilla del Campo, Bocigas, Brahojos de Medina, Carpio del Campo, Castrejón, Castronuño, Cervillego de la Cruz, El Campillo, Fresno el Viejo, Fuente el Sol, Fuente Olmedo, Gomeznarro, Hornillos, La Seca, La Zarza, Lomoviejo, Llano de Olmedo, Matapozuelos, Medina del Campo, Mojados, Moraleja de las Panaderas, Muriel, Nava del Rey, Nueva Villa de las Torres, Olmedo, Pollos, Pozal de Gallinas,

Pozaldez, Puras, Ramiro, Rodilana, Rubí de Bracamonte, Rueda, Salvador de Zapardiel, San Pablo de la Moraleja, San Vicente del Palacio, Serrada, Sieteiglesias de Trabancos, Tordesillas, Torrecilla de la Abadesa, Torrecilla de la Orden, Torrecilla del Valle, Valdestillas, Velascálvaro, Ventosa de la Cuesta, Villafranca del Duero, Villanueva del Duero und Villaverde de Medina.

Provinz Ávila:

Blasconuño de Matacabras, Madrigal de las Altas Torres, Órbita (Katasterpolygone 1, 2, 4 und 5) und Palacios de Goda (Katasterpolygone 14, 17, 18, 19 und 20).

Provinz Segovia:

Aldeanueva del Codonal, Aldehuela del Codonal, Bernuy de Coca, Codorniz, Coca (Polygon 7, das dem Ortsteil Villagonzalo de Coca entspricht), Donhierro, Fuentes de Santa Cruz, Juarros de Voltoya, Montejo de Arévalo, Montuenga, Moraleja de Coca, Nava de la Asunción, Nieva, Rapariegos, San Cristóbal de la Vega, Santiuste de San Juan Bautista und Tolocirio.

2. Die Reifungszone der für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rueda“ erfassten Weine stimmt genau mit dem Erzeugungsgebiet überein.

7. **Keltertraubensorte(n)**

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA TINTA

MACABEO – VIURA

MERLOT

PALOMINO FINO – LISTÁN BLANCO

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO

VERDEJO

VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Wein*

Das kontinental-mediterrane Klima (starke Temperaturgegensätze, kalte und lange Winter, Spätfröste und heiße und trockene Sommer), das Terroir (typischerweise kiesige bis steinige Böden, die die Verdunstung verhindern und eine maximale Sonneneinstrahlung ermöglichen) und die einheimische Keltertraubensorte (Verdejo) sind Schlüsselelemente, um die für diese Weine charakteristische Persönlichkeit zu erzielen: Die Keltertraubensorte Verdejo bewirkt, dass die Weißweine sich durch ihre Säure, ihre Präsenz am Gaumen und ihr Aromaprofil abheben. Die Rotweine ihrerseits sind durch die hervorragende Reife der Trauben aromatisch, ausgewogen und gut strukturiert.

8.2. *Likörwein*

Es handelt sich um Weine, die von alters her im Gebiet erzeugt wurden: gereifte Likörweine, in unterirdischen Kellern erzeugt und in großen Fässern und Behältern gereift, um eine Farbe und ein Aroma zu erzielen, die für den oxidativen Ausbau typisch sind. Diese Weine aus oxidativem Ausbau sind die letzten verbliebenen Elemente der in dem Gebiet traditionellen Erzeugungsart, die wegen ihrer Einzigartigkeit und Qualität bewahrt werden muss.

8.3. *Qualitätsschaumwein*

Die Besonderheit der einheimischen Keltertraubensorte Verdejo (außerordentliche Säure, Aromaprofil und Präsenz am Gaumen) hat die Winzer des Gebiets zur Erzeugung von Schaumweinen ermutigt, wobei Weine von hoher Qualität gewonnen wurden, bei denen die besonderen Eigenschaften der Keltertraubensorte perfekt durch die von der traditionellen Erzeugungsweise beigetragenen Eigenschaften ergänzt werden.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Verpackungsvorschriften

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rueda“ in Anspruch nehmen können, einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Obligatorische Angaben

Rechtsrahmen:

Unionsrecht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Der geografische Name „Rueda“ sowie die Angabe „Denominación de Origen Protegida“ und/oder ihre Abkürzung „DOP“ oder die traditionelle Angabe „Denominación de Origen“ als Ersatz für DOP (Denominación de Origen Protegida) sind obligatorische Angaben.

Der Erntejahrgang ist verpflichtend anzugeben, außer bei folgenden Weinarten: Dorado, Pálido und Qualitätsschaumwein (weiß und rosé).

Bei Qualitätsschaumweinen ist die Angabe der Erzeugungsart obligatorisch.

Fakultative Angaben

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

— Die traditionellen Angaben „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“, unter den in den einschlägigen Vorschriften und Regelungen sowie in den anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

— Die Angabe der Erzeugungsart „Roble“ und „Fermentado en barrica“, unter den in den einschlägigen Vorschriften und Regelungen sowie in den übrigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

— Die traditionellen Angaben „Dorado“ und „Pálido“ nur für die als solche definierten Weinarten und unter den in den einschlägigen Vorschriften und Regelungen sowie in den übrigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

Fakultative Angaben (kleinere geografische Einheiten)

Rechtsrahmen:

Durch eine Organisation, die die geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben verwaltet, sofern durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Der Name einer der in Abschnitt 4 der Produktspezifikation aufgeführten kleineren geografischen Einheiten (Gemeindegebiete) kann zusammen mit der Angabe „Vino de Pueblo“ immer dann verwendet werden, wenn der geschützte Wein zu 85 % aus Trauben von im genannten Gemeindegebiet gelegenen Parzellen erzeugt wurde.

Link zur Produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/PCC+DOP+RUEDA_en+vigor.docx/7b724005-1ec0-810a-2cb1-2f9548056ead

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1952

5.3.2024

Ausschreibung der Stelle eines Chefökonomen für Wettbewerbsangelegenheiten (m/w/d) (Besoldungsgruppe AD 14)

Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP)

Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

COM/2024/10445

(C/2024/1952)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10445) für die Stelle des Chefökonomen/der Chefökonomin für Wettbewerbsangelegenheiten in der Generaldirektion Wettbewerb (Besoldungsgruppe AD 14) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!BxntHN

C/2024/1953

5.3.2024

Ausschreibung der Stelle des Chief Technology Officer (m/w/d) (Besoldungsgruppe AD14)

Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP)

Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

COM/2024/10446

(C/2024/1953)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10446) für die Stelle des Chief Technology Officer (leitende/r Technologiebeauftragte/r) in der Generaldirektion Wettbewerb (Besoldungsgruppe AD 14) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!tWvdMH

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1965

5.3.2024

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(C/2024/1965)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2024

Anwendungszeitraum: April, Mai, Juni 2024

Janv-24	EUR	BGN	CZK	DKK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,956	24,769	7,457	384,017	4,379
1 BGN =	0,511	1	12,664	3,813	196,345	2,239
1 CZK =	0,040	0,079	1	0,301	15,504	0,177
1 DKK =	0,134	0,262	3,322	1	51,498	0,587
1 HUF =	0,003	0,005	0,064	0,019	1	0,011
1 PLN =	0,228	0,447	5,657	1,703	87,702	1
1 RON =	0,201	0,393	4,977	1,498	77,160	0,880
1 SEK =	0,088	0,172	2,181	0,657	33,821	0,386
1 GBP =	1,168	2,284	28,927	8,709	448,481	5,114
1 NOK =	0,088	0,172	2,174	0,654	33,704	0,384
1 ISK =	0,007	0,013	0,167	0,050	2,582	0,029
1 CHF =	1,062	2,078	26,313	7,922	407,956	4,652

Janv-24	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,977	11,354	0,856	11,394	148,720	0,941
1 BGN =	2,545	5,805	0,438	5,826	76,039	0,481
1 CZK =	0,201	0,458	0,035	0,460	6,004	0,038
1 DKK =	0,667	1,523	0,115	1,528	19,944	0,126
1 HUF =	0,013	0,030	0,002	0,030	0,387	0,002
1 PLN =	1,137	2,593	0,196	2,602	33,965	0,215
1 RON =	1	2,281	0,172	2,289	29,882	0,189
1 SEK =	0,438	1	0,075	1,003	13,098	0,083
1 GBP =	5,812	13,261	1	13,306	173,685	1,099
1 NOK =	0,437	0,997	0,075	1	13,053	0,083
1 ISK =	0,033	0,076	0,006	0,077	1	0,006
1 CHF =	5,287	12,062	0,910	12,104	157,991	1

Quelle: EZB
Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezugszeitraum: Janv-24	1 EUR in Landeswährung	1 Einheit Landeswährung in EUR
BGN	1,95583	0,51129
CZK	24,76900	0,04037
DKK	7,45688	0,13410
HUF	384,01700	0,00260
PLN	4,37866	0,22838
RON	4,97690	0,20093
SEK	11,35445	0,08807
GBP	0,85626	1,16787
NOK	11,39373	0,08777
ISK	148,72000	0,00672
CHF	0,94132	1,06234

Quelle: EZB
Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

   — der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,

   — der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,

   — der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,

   — der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

   Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

C/2024/1983

5.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11355 — VAN DRIE / F&F)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1983)

Am 22. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11355 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/1984

5.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11339 — CORVINUS / VINCI AIRPORTS / AIRPORT HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1984)

Am 12. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11339 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/1986

5.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11362 — I SQUARED CAPITAL / ARRIVA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1986)

Am 5. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11362 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2075

5.3.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/828 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/827 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen

(C/2024/2075)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/828 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/827 des Rates [4] über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzuführen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 208/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 10. Dezember 2024 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.
[2] ABl. L, 2024/828, 5.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/dec/2024/828/oj.
[3] ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/827, 5.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/dec/2024/827/oj.

C/2024/2076

5.3.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen

(C/2024/2076)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/119/GASP des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/828 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/827 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/119/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/828, und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/827, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/119/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.
([3]) ABl. L, 2024/828, 5.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/dec/2024/828/oj.
([4]) ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.
([5]) ABl. L, 2024/827, 5.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/dec/2024/827/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.